

Freiburger
Diözesan-Archiv.

Zeitschrift

des Kirchengeschichtlichen Vereins
für
Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und Literaturkunde
des

Erzbistums Freiburg
mit Berücksichtigung der angrenzenden Bistümer.

Neue Folge. Vierter Band.

(Der ganzen Reihe 31. Band.)

....

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1903.

Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Freiburger Diözesan-Archiv.

Neue Folge. Vierter Band.

Freiburger
Diözesan-Archiv.

Zeitschrift

des Kirchengeschichtlichen Vereins

für

Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und Literaturkunde

des

Erzbistums Freiburg

mit Berücksichtigung der angrenzenden Bistümer.

Neue Folge. Vierter Band.

(Der ganzen Reihe 31. Band.)

....

Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagshandlung.

1903.

Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Alle Rechte vorbehalten.

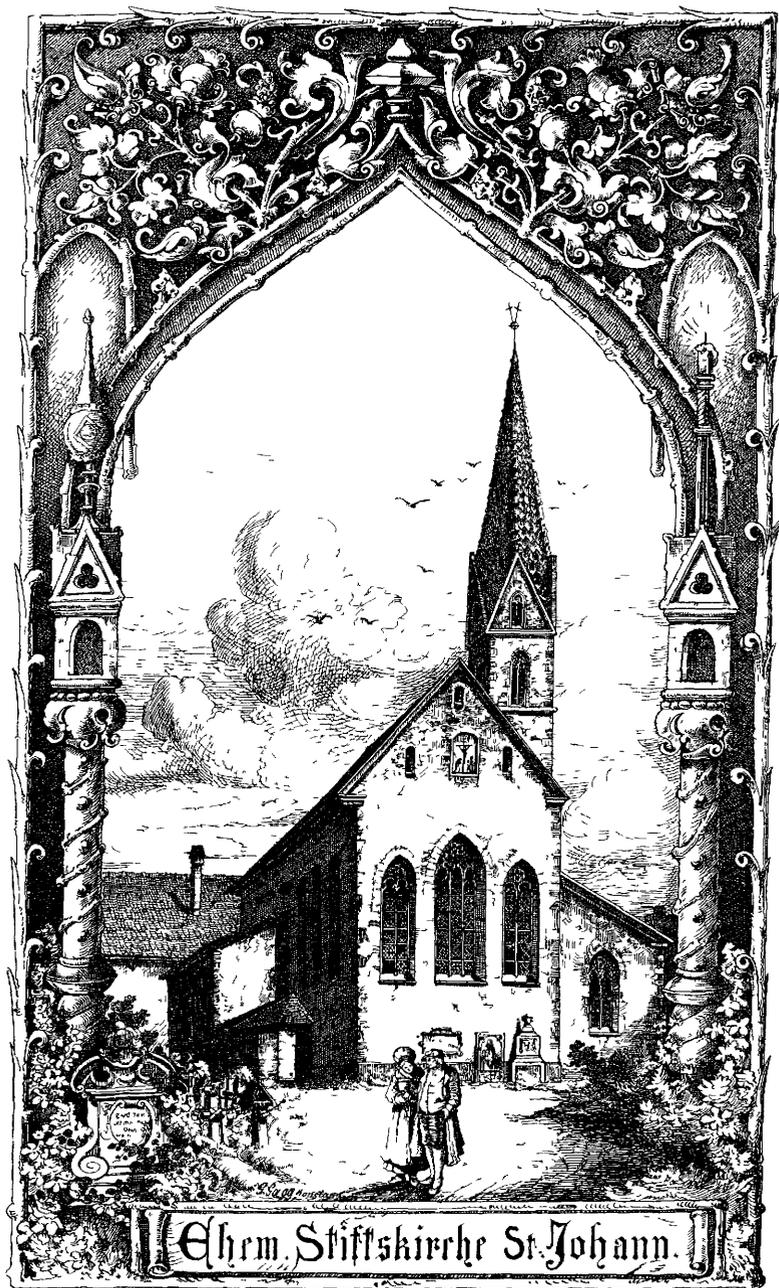
Inhaltsangabe.

| | Seite |
|--|-------|
| Die Geschichte des Chorstifts St. Johann zu Konstanz. Von Konrad Veyerle | 1 |
| Verfassung des St. Georgen-Stifts zu Tübingen und sein Verhältnis zur Universität in dem Zeitraum von 1476—1534 (Schluß). Von Joh. Bapt. Sproll | 141 |
| Verzeichnis der Dekane, Kammerer und Pfarrer im jetzigen Land- kapitel Singgau. Von P. Benvenut Stengele | 198 |
| Die Kapuziner zu Billingen. Von Christian Roder | 236 |
| Die Schloßkaplanei Ruffenberg und die St. Anna-Kapelle zu Dang- stetten. Von Christian Roder | 256 |
| Bisitationsberichte aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts über die Pfarreien des Landkapitels Lahr (Schluß). Von K. Reinfried | 279 |
| Zur Geschichte der Landkapitel Buchen und Mergentheim (Lauda) (Forisegung). Von Hugo Ehrensberger | 322 |
| Kleinere Mitteilungen: | |
| I. Verleihung des Bruderhauses zu Grünigen bei Oberwimlingen. Von Julius Mayer | 358 |
| II. Von St. Fridolin. Von G. A. Stückelberg | 361 |
| III. Zur Geschichte des Gebetläutens. Von Julius Mayer | 365 |
| IV. Die kirchengeschichtliche Literatur Badens im Jahre 1902. Von Karl Rieder | 366 |
| V. Literarische Anzeigen: Ringholz, P. Dd., Geschichte des fürst- lichen Benediktinerstifts u. L. Fr. von Einsiedeln (P. Albert). — Thomae, W., Der ehemalige Hochaltar in der Karmeliter- kirche zu Hirschhorn am Neckar (Derselbe). — Flamm, H., Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. Br. (Julius Mayer). — Stückelberg, G. A., Geschichte der Reliquien in der Schweiz (Karl Rieder). — Mayer, J., St. Ulrichs-Wüchlein | 382 |
| Jahresbericht (Th. Dreher) | 391 |
| Verzeichnis der Mitglieder nach dem Stande vom 20. November 1903 | 393 |
| Verzeichnis der im Schriftenaustausch stehenden Vereine | 410 |



Mitarbeiter des 51. Bandes des Diözesan-Archivs.

Albert, Dr. Peter P., Archivar zu Freiburg i. Br.
Beyerle, Dr. K., o. ö. Professor an der Universität zu Breslau.
Dreher, Dr. Theodor, Domkapitular zu Freiburg i. Br.
Chrenßberger, Dr. Hugo, Msgr., Professor zu Bruchsal.
Mayer, Dr. Julius, o. ö. Professor an der Universität zu Freiburg i. Br.
Meinfried, Karl, Pfarrer in Moos, A. Bühl.
Nieder, Dr. Karl, zu Freiburg i. Br.
Roder, Dr. Chr., Professor zu Überlingen.
Sproll, Dr. Joh. Bapt., Subregens zu Kottenburg.
Stengele, P. Benvenut, Minoritenordens-Priester zu Würzburg
Stüchelberg, Dr. C. A., Professor zu Basel.



Ehem. Stiftskirche St. Johann.

Die Geschichte des Chorstifts St. Johann zu Konstanz.

Von Konrad Beyerle.

Einleitung.

Älteste Nachrichten bis zur Gründung des Chorstifts.

Die älteste Geschichte der Kirchen und kirchlichen Anstalten, welche das frühere Mittelalter in Konstanz entstehen sah, liegt beinahe völlig im Dunkeln. Der Urkundenbestand setzt erst im 12. Jahrhundert ein. Für die ältere Zeit kommen, wenn wir von Petershausen absehen, nur einige Andeutungen in den St. Galler Geschichtsquellen, die Lebensbeschreibungen des hl. Konrad und die deutschen Konstanzer Chroniken des spätern Mittelalters in Betracht. Aber gerade in den letzteren ist der vorhandene geschichtliche Kern zu sehr von dem Gestrüpp einer naiven und zügellosen Phantasie der Chronisten überwuchert. Hier gilt es, im einzelnen Spreu und Weizen zu trennen, die Ergebnisse durch Rückschlüsse aus den späteren Quellen und durch verwandte Erscheinungen in anderen Bischofsstädten zu stützen. Dazu fehlt es jedoch vorläufig an einer wesentlichen Voraussetzung. Noch immer fehlt es an einer kritischen Drucklegung der Konstanzer Chroniken. Indes wird auch diese für unsere Aufgabe, die Geschichte der St. Johanneskirche zu Konstanz, neue Ergebnisse kaum zu Tage fördern. Es würde sich nur darum handeln, genauer, als das bis jetzt möglich ist, festzustellen, wann zuerst in den Chroniken die sagenhafte Nachricht auftaucht, daß unter einem römischen Landpfleger Konstantin die in der Niederburg — dem ältesten Stadtteile von Konstanz — ansässigen Christen die Kirche St. Johann als erstes christliches Gotteshaus erbaut hätten.

Bis jetzt erscheint die Nachricht als Eigentum der Chronik Gebhard Dachers aus der Mitte des 15. Jahrhunderts¹: von ihr haben sie spätere wie namentlich Schulthais übernommen.

Es liegt mir fern, die ganze Erzählung vom „König Constantinus“, in welche sich diese Notiz eingestreut findet, als jeder historischen Tradition bar beiseite zu schieben. Ich glaube vielmehr, daß auch die römische Bevölkerung des kleinen Bodensee-Kastells in den letzten Zeiten der Römerherrschaft sich dem Christentum zugewandt, daß auch das Christentum hier wie anderswo die Stürme der Völkerwanderung überdauert hat. Ohne diese Annahmen bleibt die frühzeitig erfolgte Verlegung des Bistums von der Römerstadt Vindonissa (Windisch, Rt. Aargau) nach Konstanz, die wir in die Mitte des 6. Jahrhunderts setzen, schwer verständlich. Dann besaß aber auch die in Konstanz vorhandene Christengemeinschaft eine Kultstätte. Daß die letztere nicht an der Stelle des heutigen Konstanzer Münsters gestanden haben kann, leuchtet ein. Denn dieses ist mitten in das römische Kastell, nachdem die Römerherrschaft längst beseitigt war, hineingebaut worden. Nun dehnte sich aber die bürgerliche Ansiedelung des römischen Konstanz nördlich des Kastells bis an den Rhein aus, mithin liegt die Kirche St. Johann innerhalb derselben. So läßt sich die späte Nachricht der Chronik mit tatsächlichen Beweisen weder erhärten noch bestreiten².

Sei dem, wie ihm wolle, soviel ist gewiß, daß jene christliche Kultstätte der Römerzeit nichts mit der spätern Kirche St. Johann zu tun hat. Diese selbst ist eine Gründung des heiligen Bischofs Konrad (934—975). Mit der zuverlässigen Nachricht seiner Lebensbeschreibung, die uns hiervon Kunde gibt, betreten wir das Gebiet historisch beglaubigter Tatsachen. Die im Beginn des 12. Jahrhunderts entstandene ältere Fassung der Vita berichtet über Konrads Bautätigkeit, er habe in Konstanz drei Kirchen — zwei innerhalb, eine außerhalb der Stadtmauer —

¹ Vgl. den Text bei Kuppert, Konstanzer Chroniken S. 8; über die Chronik selbst Th. Ludwig, Die Konstanzer Geschichtsschreibung bis zum 18. Jahrhundert S. 102 ff.

² Gleiches gilt für die Nachricht der Bistumschronik des Christoph Schulthais (ZfM. VIII, 8), daß Bischof Maximus, unter welchem das Bistum nach Konstanz verlegt worden sei, die St. Johanneskirche als Kathedralkirche benützt habe, „bis hernach das Münster gebuwen ward“.

errichtet und mit Gütern reich beschenkt¹. Sie fügt hinzu, daß er in der einen, dem hl. Mauritius geweihten Kirche ein heiliges Grab habe anbringen lassen und zu ihrer Versehung zwölf Kleriker bestimmte. Die nicht viel jüngere Überarbeitung der Vita nennt außerdem die Namen der beiden anderen Kirchen: St. Johann innerhalb der Mauern und St. Paul außerhalb der Mauern, und fügt ausdrücklich hinzu, daß St. Konrad dieselben von Grund auf erbaut habe². Die deutschen Chroniken von Konstanz haben ihre damit übereinstimmenden Nachrichten wohl alle mittelbar oder unmittelbar aus dem in Konstanz bekannten Heiligenleben geschöpft³. Das Kirchlein des hl. Konrad stand bis zum gotischen Neubau, welcher gleichzeitig mit der Gründung des Chorstifts im 13. Jahrhundert in Angriff genommen wurde⁴. Ich möchte daher annehmen, daß im 15. Jahrhundert in Konstanz die Überlieferung von einer älteren und kleineren St. Johanneskirche noch wach war und daß diese Überlieferung dem Chronisten

¹ Mon. Germ. Ss. IV, 432: Tres insuper basilicas, unam foris murum civitatis, duas infra construxit et abundante dote dedicavit (REC. 353). Über die Vita vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter (6. Aufl.) II, 63; REC. 720. Jul. Mayer, Der hl. Konrad S. 11 f. (Freiburg 1898).

² Mon. Germ. Ss. IV, 439.

³ Vgl. Chronicon Const. (nach Ludwig) bei Ruppert a. a. D. S. 3: „Och ließ er zu sant Johans och fast bessren och den for und die suln.“ Weinake wörtlich ebenso bei Dacher, siehe Ruppert a. a. D. S. 17. Ich halte die Nachricht, die der Stuttgarter Koder der Dacherschen Chronik enthält, daß ein sagenhafter „Alman von Stoffen“ und ein Bayernherzog unter Bischof Theobald (7. Jahrhundert) zur Sühne für einen Überfall der Stadt Konstanz „gen s. Johans“ „vil guts“ gegeben hätten, für völlig fabelhaft. Wenn der Chronist hinzusetzt, noch zu seinen Zeiten (15. Jahrhundert) begehe man deshalb die Fahrzeit jenes Bayernherzogs, so muß hier irgend eine gröbliche Verwechslung vorliegen, die beim Schweigen des Archivs von St. Johann ungeklärt bleibt. Vgl. die Stelle des Stuttgarter Koder bei Ruppert a. a. D. S. 15 Note.

⁴ Urkundlich wird die Kirche St. Johann vor der Gründung des Chorstifts nur zweimal erwähnt. Beidemale ist sie als capella s. Johannis aufgeführt. Wegen den Charakter der Kirche als Pfarrkirche spricht diese Bezeichnung durchaus nicht. Vgl. H. Schaefer, Pfarrkirche und Stift S. 55. Um 1230 stiftet der Subkustos Otto eine Seelenmesse in den verschiedenen Konstanzer Kirchen, dabei weist er dem Priester der St. Johanneskapelle einen Denar zu. Vgl. Beyerle, Urff. No. 13. Die zweite Erwähnung zum Jahre 1261 ebenda No. 42.

unbewußt vorschwebte, wenn er den mutmaßlichen Bau aus der Römerzeit mit den Worten beschreibt: „es war aber numen ain gefierdt kischli on absyten und on den chor“¹.

Unsere Aufgabe ist es, dem Bau des hl. Konrad seine Stelle in der kirchlichen Verfassung des alten Konstanz zuzuweisen. Da ist uns der Titelheilige der Kirche der sicherste Pfadführer. Allenthalben in der christlichen Welt sind die Johanneskirchen Taufkirchen; Taufkirchen sind aber Pfarrkirchen². Wir müssen daher die Johanneskirche des hl. Konrad mit der Entstehung besonderer Seelsorgebezirke in Konstanz in Zusammenhang bringen.

Das Christianisierungswerk Deutschlands fand seinen Abschluß mit der Durchführung des Pfarrsystems³. Jeder Christgläubige sollte seinem ordentlichen Pfarrer unterstehen. Für die kirchliche Verwaltung entsprang hieraus die Pflicht zur Abgrenzung der Pfarrsprengel. Dabei bildete in alter Zeit jede Gemeinde stets nur eine Pfarrei⁴. Ob das auch von den größeren Städten gilt, ist zuletzt verschieden beantwortet worden. Von der einen Seite wird die Frage bejaht. Mochten auch in den größeren Bischofstädten frühzeitig neben der Domkirche andere Kollegiatstifte emporblühen, besonders zugewiesene Pfarrsprengel besaßen sie nach dieser Ansicht nicht. Der Gläubige empfing da die Sakramente, wo ihn Neigung und Vertrauen hinzog. Als ältester Fall der Einteilung einer Stadt in mehrere Pfarrbezirke wird die Abgrenzung der Wormser Pfarreien durch Burchard I., den großen Organisator auf dem rheinischen Bischofsstuhle genannt, die kurz vor 1016 erfolgte. Dieser Wormser Vorgang soll zunächst allein stehen, allgemein sei die Entstehung selbständiger städtischer Pfarreien erst in der Blütezeit deutschen Städtetums im 12. und 13. Jahrhundert erfolgt. Und zwar habe dabei die aufstrebende Bürgerschaft die Initiative ergriffen. Sie habe ihren besondern Leutpriester gefordert und erhalten.

¹ Ruppert a. a. O. S. 8.

² H. Schaefer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter S. 9 ff.

³ Vgl. für das folgende die lichtvolle neueste Darstellung von A. Hauck in seiner Kirchengeschichte Deutschlands IV, 19 ff.

⁴ Natürlich gab es zunächst allenthalben auch größere Pfarrsprengel, die sich über mehrere Gemeinden erstreckten und alten Hundertschaften entsprechen mochten.

Selbst ein an sich in das kirchenrechtliche System schlecht passendes Wahlrecht ihres Plebans habe die städtische Bürgerschaft erlangt, das erste Beispiel dafür sei der Freiburger Stiftungsbrief vom Jahre 1120¹.

Ich glaube, daß hier ein verfassungsgeschichtliches Moment nicht berücksichtigt ist. Die neuesten Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Städte ergeben immer deutlicher, daß die Bürgerschaft unserer Stadtgemeinden aus der Genossenschaft der Marktansiedler herausgewachsen ist, d. h. aus den Bewohnern des für die gewerbliche Ansiedelung ausgeschiedenen Marktgebietes. Überall steht nun aber diese Marktbewohnerschaft im Gegensatz zur schon vorher vorhandenen hörigen Hofgemeinde des Marktherrn. Die letztere stellte auch fortan das landwirtschaftliche Personal des Grundherrn, sie verblieb unter dem grundherrlichen Meier in ihrer hofrechtlichen Verfassung noch lange als selbständiger Körper neben der Marktbewölkerung bestehen. Schließlich saugte freilich überall die erstarkte Bürgerschaft, die dem Marktgebiet entsprossen war, jene hofrechtlichen Bezirke auf. In den größeren Städten ist der Abschluß dieser Entwicklung im 13. Jahrhundert erreicht worden. Daher kann folgerichtig erst von diesem Zeitpunkte ab von einer einheitlichen Stadtgemeinde gesprochen werden. Vorher bestehen verschiedene gemeindliche Verbände neben einander: die in der Hauptsache freie Marktbewohnerschaft und die unfreie hofhörige Gemeinde des Stadtherrn. In der geschichtlichen Topographie der Städte kommt diese Sonderung dadurch zum Ausdruck, daß die Stadtbefestigung zunächst nur das Marktgebiet mit dem Mauergürtel umzieht und daß jene Fronhofansiedlungen erst später bei Gelegenheit einer Stadterweiterung ebenfalls durch Ringmauer und Graben sicheren Schutz erhalten.

In den aus Römerkastellen hervorgegangenen rheinischen Bischofstädten geht die Scheidung noch weiter. Hier war eine ansehnliche Niederlassung schon vor der in das 9. oder 10. Jahr-

¹ Dies die Ansicht von Hauck. Durch die neuesten Untersuchungen von H. Schaefer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (Stuz, Kirchenrechtliche Abhandlungen, 3. H.) wird das höhere Alter der städtischen Pfarrsprengel in demselben Sinne erwiesen, wie ich im folgenden — vor Kenntnis der Schrift von Schaefer — Gegenbeweis für Konstanz zu führen unternommen habe. Vgl. besonders Schaefer S. 138 ff.

hundert fallenden Marktgründung vorhanden, die nun der Marktansiedlung als älteste Stadt gegenübertritt. Sie umschließt das römische Kastell, auf welchem Bischofskirche, Bischofspfalz und Klerikerwohnung sich erhoben hatten, sowie die römische Ansiedlung, soweit sie im früheren Mittelalter bewohnt geblieben ist. Da diese Altstadt überall lang vor der Ummauerung des Marktgebietes zur festen Burg geworden war, können wir sie geradezu Bischofsburg nennen. Daher sind zu trennen: die Bischofsburg als Altstadt im Umkreis des Römerkastells; die Marktansiedlung, aus welcher die städtische Bürgerchaft hervorgewachsen ist; endlich die Fronhofgemeinde des Stadtherrn draußen vor dem Tore¹.

Zieht man aus diesen Erwägungen für unsere Frage die Folgerungen, so erweist sich die Annahme, als sei die deutsche Bischofsstadt von Hause aus eine einheitliche Gemeinde gewesen, als unzutreffend. Es waren vielmehr mehrere örtlich und standesrechtlich getrennte Glieder vorhanden. Wie nahe lag es da, daß gerade in den Bischofsstädten als den Mittelpunkten des kirchlichen Lebens diese für sich bestehenden Laienbezirke auch frühzeitig ihre eigenen Seelsorger erhielten. Von solchem Standpunkte aus möchte ich die kirchlichen Gründungen des hl. Konrad betrachten, zumal sie sich von den verwandten Vorgängen in Worms zeitlich nur wenig entfernen.

Die Nachricht, daß der hl. Konrad vor seiner Wahl zum Bischofe von Konstanz Propst der Domkirche gewesen sei, halte ich für durchaus glaubwürdig². Als solcher hatte er Kleriker und Seelsorge in der Bischofsstadt zu überwachen³. An Kirchen fand er nur zwei vor: die Domkirche der hl. Maria⁴ und die Kirche des hl. Stephanus. Die letztere ist sehr früh belegt. Mehrere Quellen berichten übereinstimmend, daß sie ehemals vor den Mauern der alten Bischofsburg gelegen habe. Damit stimmt der topographische Befund überein. Unmittelbar vor der Mauer,

¹ Vgl. z. B. die Wormser Urkunde von 979. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte S. 2. Hier ist die Rede von „ductus nove et antique urbis“ sowie vom „suburbium vel villa adiacens“. Auch der Name des bischöflichen Fronhofes „Stadelhofen“ ist in Konstanz erhalten geblieben.

² Vita altera cap. 9; Zul. Mayer, Der hl. Konrad S. 6.

³ Vgl. Schaefer a. a. O. S. 124, 174 ff.

⁴ Vgl. z. B. REC. 339 z. J. 919.

welche den ältesten Stadtteil umgürtete, steht die St. Stephanskirche, sie selbst ist im Marktareal der bürgerlichen Niederlassung gelegen. Frühzeitig erblühte im Anschluß an dieses Gotteshaus ein Kollegiatstift, das einzige, welches das frühmittelalterliche Konstanz neben dem Domkapitel hervorbrachte¹. Eine gute Tradition des Stifts St. Stephan will wissen, daß die Einrichtung eines Kollegiatkapitels an dieser zweiten Kirche um die Wende des neunten Jahrhunderts erfolgt sei. Für das Jahr 1125 ist das Kollegiatstift St. Stephan urkundlich als seit langer Zeit bestehend belegt². Im ganzen spätern Mittelalter und darüber hinaus war die St. Stephanskirche die Pfarrkirche der Bürgerschaft. In ihr beschwor dieselbe alljährlich ihre Sakungen. Der Leutprieester von St. Stephan war der Pfarrer der Stadt Konstanz im Rechtsinne.

Was bedeuteten diesen beiden Kapitellkirchen, dem Dome und St. Stephan, gegenüber die Neugründungen Konrads? Er schuf zunächst eine an das Münster angebaute dritte Kollegiatkirche, die des hl. Mauritius. Ihr war keine lange Dauer beschieden. Im 12. Jahrhundert wird noch einmal ein einzelner Priester des hl. Mauritius erwähnt³. Von einem Chorstift an dieser Kirche ist nach der Vita des Heiligen nirgends mehr die Rede. Für die kirchliche Verfassung von Konstanz, insbesondere für die Pfarreugeschichte, spielt daher die Mauritiuskirche keine Rolle. Ganz anders die beiden Kirchen des hl. Johannes und des hl. Paulus. Zunächst ist für beide sicher, daß sie nicht als Kollegiatkirchen ins Leben traten. Weder behauptet das die Vita, noch gestatten Rückschlüsse aus späterer Zeit diese Annahme. Als die Johanneskirche im 13. Jahrhundert zu einer Kollegiatkirche erhoben wurde, da wird mit aller Deutlichkeit gesagt, daß sie vorher nur durch einen einzigen Kleriker, nämlich den Leutprieester versehen wurde. Das gleiche war bezüglich der St. Pauluskirche der Fall. Sie blieb stets eine kleine Pfarrkirche und wurde lediglich im spätern Mittelalter mit einigen Kaplaneien ausgestattet. Mithin waren St. Johann und St. Paul Pfarrkirchen, sie besaßen dann aber auch ihre Pfarrsprengel. Wie diese letztern

¹ Vgl. Vita s. Galli cap. 17; Mon. Germ. Ss. II, 13: St. Galler Urkundenbuch I No. 433 z. J. 854.

² REC. 736.

³ Beyerle, Urff. No. 5.

beschaffen waren, ist unschwer zu bestimmen. Die St. Paulskirche hatte eine mit der St. Stephanskirche verwandte örtliche Lage. Sie befand sich, wie ich an anderer Stelle zu erweisen hoffe¹, unmittelbar vor dem Marktgebiet beim Eintritt in die bischöfliche Villa Stadelhofen. Soll es nun Zufall sein, oder ist es nicht vielmehr bewußte Absicht, daß Konrad die eine seiner Neugründungen, die Pfarr- und Taufkirche des hl. Johannes in die Altstadt verlegte, wogegen er die St. Paulskirche im Gebiet des bischöflichen Fronhofes erstellte? Ich nehme daher den hl. Konrad als Organisator der Konstanzer Pfarrbezirke in Anspruch, erblicke hierin mit einem Grund für den ihm zuteil gewordenen Ruf der Heiligkeit und verlege seine Bautätigkeit in die Zeit seiner Amtsführung als Dompropst.

Von der Kirche der Marktgemeinde, St. Stephan, schweigt der Biograph des Heiligen sehr erklärlicherweise. Konrad fand sie bereits vor. So hatten die verschiedenartigen Einwohnerkreise der alemannischen Bischofsstadt ihre geordneten Seelsorgebezirke. Die ummauerte Altstadt wurde der Plebanie der St. Johanneskirche zugewiesen: damit stimmen die noch in späte Zeit überlieferten Grenzen der Pfarrei St. Johann. Die Lostrennung einer besondern Pfarrei der Altstadt vom Münster als der Kirche des Domkapitels mag hier wie andernorts ihren Grund in dem Bestreben gehabt haben, die Kathedralkirche dem kanonischen Gottesdienst der Domkleriker vorzubehalten und daher die denselben störenden pfarramtlichen Handlungen einem besondern Gotteshause zu überweisen². St. Stephan wurde die Pfarrkirche der Marktbewohner und damit der spätern Bürgerschaft. St. Paul war die Pfarrkirche der hörigen Hofgemeinde des Bischofs. Auch die letzteren Sätze finden in den Pfarreigrenzen, wie sie bis zur Zertrümmerung der kirchlichen Verfassung am Beginn des 19. Jahrhunderts bestanden, ihre Bestätigung. Weshalb soll nicht, was kurz nach dem Jahre 1000 in Worms möglich war, wenige Jahrzehnte früher auch in

¹ Im zweiten Teile meiner „Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz“.

² Unter diesem Gesichtspunkt reiht sich die in unmittelbarer Nähe des Münsters erbaute St. Johanneskirche in ihrem Verhältnis zum Dome der geschichtlichen Erscheinung der sog. Doppelkirchen ein. Vgl. darüber jetzt H. Schaefer a. a. O. S. 196 ff.

Konstanz möglich gewesen sein? Ich schließe daher mit dem Sage: Der heilige Konrad hat im 10. Jahrhundert die Kirche St. Johann als Pfarrkirche für die Altstadt Konstanz erbaut und mit entsprechenden Gütern ausgestattet¹. Von dem letztgenannten Punkt wird gleich zu handeln sein.

Zunächst möchte ich kurz auf die Frage eingehen, ob auch die Konstanzer Bürgerchaft ein Wahlrecht ihrer Pfarrer besessen habe. Im Falle der Bejahung kann es sich nur um die Plebanie der St. Stephanskirche handeln. Ihre Träger erscheinen allerdings im ganzen spätern Mittelalter in besonders freier, vom Domstift unabhängiger Stellung. Sie gehören vielfach den angesehensten Geschlechtern der Bürgerchaft an. Von einem Einfluß des Dompropstes, des Domkapitels oder des Propstes und Kapitels von St. Stephan auf ihre Ernennung ist nirgends die Rede. Ich glaube daher annehmen zu dürfen, daß die Konstanzer Bürgergemeinde auf die Besetzung der St. Stephansplebanie seit alter Zeit einen entscheidenden Einfluß gehabt habe. Es scheint mir wenig wahrscheinlich, daß das Zugeständnis der Pfarrwahl, welches Herzog Konrad von Zähringen den Ansiedlern seiner Gründung Freiburg i. Br. im Jahre 1120 machte, etwas völlig neues gewesen sein soll. Die Zusagen eines Städtegründers nahmen naturgemäß vorhandene Zustände zum Vorbilde. Straßburg, Basel und Konstanz waren aber die nächsten größeren Marktstädte.

Ganz anders verhält es sich mit der Pfarrei St. Johann.

¹ Die ältesten urkundlichen Belege für die einzelnen Plebanien sind freilich aus verhältnismäßig später Zeit, was jedoch bei dem schlechten Urkundenbestand nicht zu verwundern ist. Als ersten Pleban von St. Stephan finde ich Sifrid z. J. 1193, REC. 1133, 1134; als ersten Pleban von St. Paul den Domkanoniker Hiltebold von Schinen z. J. 1227; REC. 1417. Ebenda ist auch ein Domkanoniker Ulrich als Pleban von St. Peter, der bischöflichen Pfalzkapelle, aufgeführt. Aus dieser Plebanie scheint die spätere Dompfarre hervorgegangen zu sein, die nur die Domgeistlichkeit, sowie ihre und des Bischofs Beamte und Diener umfaßte, die sog. exempten Personen. Einen örtlich abgegrenzten Pfarrsprengel besaß sie überhaupt nie. Sie war eine sog. Personalpfarre, vgl. H. Schaefer a. a. O. S. 28 und unten Kap. 6. Der erste urkundlich zu belegenden Pleban von St. Johann ist gar erst Mag. Ulrich von Überlingen, von dem die Gründung des Chorstifts im Jahre 1266 ausging. Und doch lehrt uns die Urkunde vom 1. Oktober 1267 (Urkf. No. 6), daß die Pfarrei St. Johann seit alters bestand.

Hierüber unterrichtet uns die noch öfters heranzuziehende Urkunde des Dompropstes Konrad Graf von Freiburg vom 1. Oktober 1267¹ in trefflicher Weise. Das Besetzungsrecht stand dem Dompropste zu. Er hatte das ‚Jus patronatus‘ über die Plebanie St. Johann, war der „Lehenherr“ der Pfarrei. Und zwar verlieh der Dompropst gewohnheitsmäßig seit alters die Plebanie einem Konstanzer Domkanoniker, der an der Kirche St. Johann selbst nicht residirte². Die Wahl des Plebans von St. Johann stand mithin im freien Belieben des Dompropstes. Eine hergebrachte Gewohnheit legte ihm lediglich die Beschränkung auf, seine Wahl innerhalb des zahlreichen Konstanzer Domkapitels zu treffen. Von Mitwirkung der Pfarrgemeinde findet sich keine Spur. Ebenso lagen die Verhältnisse bei der Plebanie St. Paul. Auch diese Leutpriesterpfründe mußte der Propst nach alter Gewohnheit einem der Domherren übertragen³. Sollte es nicht gestattet sein, auch diese Kollaturrechte des Dompropstes mit den Gründungen des hl. Konrad in Beziehung zu setzen?

Der letzte Punkt, der in diesem Zusammenhange unsere Aufmerksamkeit erheischt, ist das Pfründvermögen der alten Plebanie von St. Johann vor der Gründung des Chorstifts. Das regelmäßige Einkommen eines Pfarrers setzte sich im Mittelalter zusammen aus dem Wittum (dos ecclesiae) d. i. dem der Pfarrei zugeschriebenen Grundbesitz und aus dem Zehnten. Allmählich, namentlich in den Städten, traten die Stolgebühren und Jahrzeitpfennige in steigender Bedeutung hinzu. In Orten, die Sitz einer Markgenossenschaft waren, mithin auf dem Lande überall, hatte auch der Heilige der Kirche seine zu Sondereigen zugeschiedenen Liegenschaften, von deren Ertrag der Pfarrer lebte. Dazu gehört aber das alte Konstanz nicht. Es war nie der Sitz einer alemannischen Landgemeinde im strengen Sinn. Von Hufenordnung und Ackerzelgen ist nicht die Rede. Der Almendnutzen der ältesten Gemeinde, in den diese sich mit den Fronhofgenossen des Bischofs und später auch mit den Marktanfiedlern zu teilen hatte, beschränkte sich auf Wiesen und Weideland. Bei solcher Lage der

¹ Urff. No. 6.

² Hierin liegt ein weiteres Argument für die Abschichtung der Kirche St. Johann von der ursprünglich einzigen Pfarrkirche des Münsters.

³ Vgl. Neugart-Mone, Ep. Const. II, 647 No. 60: Dompropsteistatuten Ziff. 1.

Dinge war es mit der liegenschaftlichen Ausstattung der Konstanzer Pfarrkirchen, insonderheit der Pfarrei St. Johann, schlecht bestellt, soweit der Konstanzer Boden selbst in Betracht kam. Auch die Zehnterträgnisse können bei diesen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht erheblich gewesen sein. Nun wissen wir aber, daß der heilige Konrad die Kirche St. Johann mit reicher Ausstattung versehen habe (*abundante dote dedicavit*). Ich nehme hier das wörtlich und denke dabei an Zuweisung von Grundbesitz aus dem Eigengute des Bisenbischofs. Zum Glück berichtet uns der Pfründbeschrieb des Magisters Heinrich von Kappel¹ vom Jahre 1276, wo die alten Besitzungen der Plebanie St. Johann gelegen waren. Die Kirche besaß vier Höfe in Niedertheuringen, einen Hof in Vizenhofen und einen Hof in Uhl dingen. Die erstgenannten Orte liegen beieinander im württembergischen Oberamt Tettnang, also in der Heimat Konrads des Heiligen. Ich stehe nicht an, hierin eine Erhärtung der Angaben der *Vita s. Conradi* zu erblicken. Vielleicht war auch der Hof in Uhl dingen (B.-M. Überlingen) schon eine Schenkung Konrads, Sichereres ist darüber nicht zu ermitteln. Des weitern spricht die obenerwähnte Urkunde von 1267 davon, daß dem Pleban *Oblationes, remedia, obventiones* zufließen. Das sind Abgaben der Gläubigen während des Gottesdienstes, Ablassgelder, zufällige Einkünfte, insbesondere Stolgebühren. Diese Opfergaben der Pfarrspielgenossen müssen daher schon frühzeitig einen gewissen Umfang erreicht haben, sie stellen das Geldeinkommen des Leutpriesters neben den Naturalgefällen der Wittumsgüter dar. Jahrzeitpfennige sind nicht besonders genannt, sie haben sicher in der Zeit vor dem 13. Jahrhundert keinen breiten Raum in den Pfründ Einkünften angefüllt. So beruht das Pfründvermögen von St. Johann nicht auf dem Ackerlos einer Markungsgemeinde und dem Zehnten, sondern beim Mangel solcher auf auswärtigen Liegenschaftsschenkungen des Stifters und auf den Reichnissen der Pfarrgemeinde.

Das ist alles, was sich über unsere Kirche für die älteste Zeit ermitteln läßt. So reich und vollständig das Urkundenmaterial seit der Gründung des Chorstifts im 13. Jahrhundert fließt, so spärlich sind wir über dessen Vorgeschichte unterrichtet.

¹ Näheres über diese wichtige Quelle siehe unten Kap. I.

Zimmerhin wissen wir jetzt, daß die Gründer des Chorstifts eine vom hl. Konrad errichtete kleine Pfarrkirche der Altstadt vorfanden, deren Besetzung durch den Dompropst mit einem Konstanzer Domherrn erfolgte, deren Einkünfte in den Erträgen einiger auswärtiger Besitzungen und in freiwilligen Gaben der Kirchspielgenossen bestand.

Erstes Kapitel.

Die Gründung des Chorstifts St. Johann.

Stets hat das christliche Volk seinen kirchlichen Eifer durch Hingabe irdischen Besitzes um Gotteswillen betätigt. Will man daher die Frömmigkeit und das Glaubensleben eines Zeitabschnittes nach äußeren Erscheinungen bemessen, so geben die religiösen und charitativen Gründungen einen sicheren Maßstab ab. Und da ist es ja hinlänglich bekannt, daß das 13. Jahrhundert einen Höhepunkt der unter kirchlichem Einfluß entstandenen Schöpfungen des deutschen Mittelalters bedeutet. Der wirtschaftliche Aufschwung der Städte legte dem Gebefreudigen reiche Mittel in die Hand. Die ernste Predigt, welche die Jünger der heiligen Franziskus und Dominikus durch die Lande verkündeten, mahnte zur Abkehr von der Welt, zur religiösen Verinnerlichung, zu frommer Stiftung, zur Wohlthat an Arme und Sieche. Mag auch der Wettbewerb, in welchen namentlich die Minderen Brüder des hl. Franziskus durch ihren Seelsorgseifer mit den Weltgeistlichen traten, zu unerfreulichen Entfremdungen zwischen Welt- und Ordensklerus geführt haben, den Nutzen in diesem Wettstreit trug das kirchliche Leben selbst, das bald in der deutschen Mystik den Gipfel der Innigkeit und Gefühlstiefe erklimmte. Überall im deutschen Lande blühten Ordensniederlassungen auf, entstanden herrliche Kirchenbauten, wurden Siechenhäuser und Spitäler zur Linderung von Krankheit und Not dem Heiligen Geiste geweiht. Der Eifer für die Vermehrung und Verherrlichung des Gottesdienstes schuf Altäre und Kapellen, errichtete neue Pfründen und stattete sie mit Gütern reichlich aus.

Aus einfachen Lebensverhältnissen blühte auch die Bodensee-
stadt Konstanz im 13. Jahrhundert zu ungeahntem Wohlstand auf.

Ihr Weinwandhandel verschaffte ihr Reichtum und Weltruhm. Der rasch sich mehrenden Bevölkerung wurden die Ringmauern zu eng, eine beträchtliche Stadterweiterung mußte vorgenommen werden. Mit schnellen Schritten ging Konstanz damals dem Höhepunkt seiner mittelalterlichen Geschichte entgegen, erlangte es die örtliche Ausdehnung, in der es bis ins letzte Drittel des 19. Jahrh. verblieb. Die meisten kirchlichen Neugründungen, welche den geistlichen Charakter der Stadt Konstanz bedingten, sind im 13. Jahrhundert entstanden. Insbesondere hat die spätere Zeit den Bestand der Klöster nur noch um eine Niederlassung der Kapuziner sowie um das Jesuitenkolleg vermehrt. Es ist ganz erstaunlich, welche Fülle von kirchlichen Schöpfungen in der kurzen Zeit von 1225 bis 1270 zu Konstanz entstanden sind. Vorher besaß Konstanz nur das Münster mit der St. Mauritius-Kundkirche und der Pfalzkapelle des hl. Petrus; außerdem die Kollegiatkirche St. Stephan und die Pfarrkirchen St. Johann und St. Paul. Einige kleinere Kapellen, wie St. Lorenz und eine unermittelte St. Georgskapelle bestanden daneben. Jedoch gab es in der ganzen Stadt kein einziges Kloster. Denn die im 10. Jahrhundert gegründete Benediktinerabtei Petershausen lag jenseits des Rheins außerhalb der Stadt, das Augustiner-Chorstift Kreuzlingen war von Bischof Ulrich I. im Jahre 1125 als Fremdenhospiiz ebenfalls außerhalb der Stadt errichtet worden, und auch das Schottenkloster, welches in den Urkunden seit 1220 begegnet, befand sich, auf jumpfziger Uferniederung des Rheines erbaut, außerhalb der Konstanzer Stadtmauern.

Das wurde nun rasch anders. Seitdem sich Bischof Heinrich von Tanne den Bettelmönchen günstig gesinnt erwiesen hatte, entstanden innerhalb weniger Jahre das Dominikanerkloster auf der Rheininsel (1236) und das Franziskanerkloster unweit der St. Stephanskirche (vor 1250). War das erstere durch die Schenkung des Bischofs ermöglicht worden, so beruhte das letztere ausschließlich auf der Wohltätigkeit der Konstanzer Bürgerschaft. Zwei oder drei angesehenen Bürger, Mitglieder des Rates, traten alsbald als Pfleger des Barfüßerklosters auf und verwalteten als Vertreter des apostolischen Stuhles dessen auf die unmittelbaren Klosterbaulichkeiten, eine große dreischiffige Predigtkirche und den Klostergarten beschränkte Liegenschaften. Denn die Franziskaner-mönche führten das Gelübde der Armut so streng durch, daß

selbst ihre Niederlassungen nicht einmal Eigentum des Ordens sein durften. Ein weiteres Männerkloster, das der Augustiner-Cremiten, entstand ebenfalls in den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts. Sein nicht viel jüngerer Kirchenbau beweist, daß auch dieser Bettelorden sich in der Einwohnerschaft von Konstanz rasch beliebt machte. Angesehene Bürgersöhne traten ihm bei.

Dem Beispiele der Männer folgten die Frauen als frommes Geschlecht nach. Vor der Stadt treffen wir schon im Jahre 1250 ein Klarssinnenkloster, genannt zum Paradies. Noch heute trägt die westliche Vorstadt von Konstanz daher ihren Namen. Freilich wurde dieses Kloster bald darnach nach Schwarzach im Kanton Zürich verlegt, woselbst der ältere Graf Hartmann von Niburg im Jahre 1253 den Boden geschenkt hatte. Wenn wir weiter hören, daß auch ein zweites Frauenklosterchen, genannt an der Brücke, im Jahre 1253 aus Konstanz weg nach Feldbach bei Steckborn verpflanzt wurde, so möchten wir diese auffallenden Tatsachen mit dem damals heftig entbrannten Hoheitsstreit zwischen Bischof Eberhard II. und der Konstanzer Bürgerschaft in Zusammenhang bringen. Denn der einflußreiche Förderer dieser Klosterverlegungen war der ältere Heinrich von Klingenberg, dem wir als erstem Propst von St. Johann noch begegnen werden. In seiner opferwilligen Liebe, die er namentlich dem Kloster Feldbach entgegenbrachte, sehen wir einen Beweis für seine echt kirchliche Gesinnung.

Indes traten an Stelle der Weggezogenen alsbald andere Konvente. Die frommen Insassen eines Begginnenhauses, das sich beim Tulenbrunnen in der Niederburg zu Konstanz befand, besetzten das Klosterchen an der Brücke, nahmen im Jahre 1267 die Regel des hl. Dominikus an und nannten sich St. Peter an der Fahr. Jenseits der Rheingasse, die zur Brücke führte, taten sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts fromme Frauen in einem an der Stadtmauer gelegenen Hause zusammen. Man nannte sie die Frauen an der Mauer; als besondere Patronin verehrten sie die hl. Katharina. Als ihnen der Konstanzer Domscholaster Burkhard von Zofingen im Jahre 1266 ein geräumiges Haus am Tümpfel (heute Brückengasse) dazu schenkte, kam für dieses Frauenkloster bald der Name Zofingen auf. Seit 1267 unterstand dasselbe der Regel der Augustiner-Cremiten, Bischof Gerhard unterstellte es einige Jahrzehnte später, im Jahre 1318, dem

Dominikanerorden. Als einziges der vielen Klöster des alten Konstanz blüht es bis auf den heutigen Tag und schießt sich eben an, auch das Erbe des St. Petersklosters zurückzuerwerben.

Ein dritter Frauenkonvent führt den Namen Priorin und Schwestern im Steinhaus. Er kaufte im Jahre 1264 Güter in Lellwangen auf dem Heiligenberge. Möglicherweise ist dieses Klösterchen identisch mit demjenigen der Frauen in Wile, die als Konvent der Augustiner-Eremiten ebenfalls schon seit 1271 nachweisbar sind und bald die Dominikanerregel angenommen haben. Bevor das Barfüßerkloster errichtet war, bewohnten die Jünger des hl. Franziskus ein anderes Haus, das ihnen die Guttat der Bürger eingeräumt hatte. In dieses zogen nachher fromme Frauen, die als Tertiarierrinnen dem Franziskanerorden angegliedert waren. Sie nannten sich Meisterin und Schwestern „auf der alten Hofstätte der minderen Brüder“ und sind schon 1256 nachweisbar. Ich glaube in ihnen den späteren Tertiärenkonvent in der Witengasse, die sogenannte Sammlung, wiedererkennen zu dürfen. Sie ist als solche seit 1309 urkundlich nachweisbar.

Die Pflege der Fremden, Armen und Kranken erfuhr im 13. Jahrhundert durch eine Reihe von selbständigen Anstalten ihre geordnete Durchführung. Diese verdankten ganz besonders der Konstanzer Bürgerschaft ihre Entstehung und unterstanden auch fernerhin der Verwaltung von Pflegern, hiezu Abgeordneten des Rates. Bekannt ist die Gründung des Heiligeistpitals am Ende der Marktstätte durch die beiden Geschlechter Heinrich von Bizzenhofen und Ulrich Blarer. Sie erfolgte unter Mitwirkung des Bischofs Konrad II. im Jahre 1225. Von tiefer Frömmigkeit zeugt es, wenn die Stiftungsurkunde berichtet, daß die armen Leute, denen hier ein Obdach geschaffen werden sollte, die Grundstückchenkung als Stellvertreter des lieben Gottes entgegengenommen hätten. Ihre Ergänzung fand die Armenfürsorge durch die Raitepflege, wie sie seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar ist. An jeder der alten Pfarrkirchen St. Stephan, St. Johann, St. Paul und Kreuzlingen wurden von Zeit zu Zeit an die Armen bereitete Lebensmittel, besonders Brote ausgeteilt. Mehr und mehr war es Sitte geworden, bei Jahrzeitstiftungen zum Seelenheil Verstorbener nicht nur Seelmessen durch Ausrichtung von Messstipendien anzuordnen, sondern auch Brotalmosen für

die Armen zu bestimmen. Die letzteren waren dadurch veranlaßt, im Jahrtagsgottesdienst zu erscheinen und zu Gott für denjenigen zu beten, aus dessen frommer Stiftung sie noch lange nach seinem Tode Almosen empfangen. Da diese Jahrzeitstiftungen größtenteils in Form von jährlichen am Todestag zahlbaren Renten erfolgten, mit deren Ausrichtung man die Häuser belastete, war eine geordnete Sammelstelle unentbehrlich, welche für die Einziehung dieser Seelpfennige und für die Beschaffung und Verteilung der Brote Sorge trug. Daß die Bürgererschaft selbst dieser Verwaltung annahm, ist leicht erklärlich, stammten doch die Almosen fast ausschließlich aus Jahrzeitstiftungen von Bürgergenossen. Die Ratsabgeordneten, denen die Aufgabe zufiel, nannte man Raitener. Im Siegel führte die Verwaltung dieses sich aus kleinen und kleinsten Einzelstiftungen zusammensetzenden Vermögensganzes mit eigener Rechtspersönlichkeit einen großen Korb, gefüllt mit Broten. Ungefähr um dieselbe Zeit, wie die Raitepflege tritt auch eine städtischerseits geordnete Fürsorge für eine Klasse Armer der Menschen, nämlich für die Aussätzigen, ein. Auch die Verwaltung des Konstanzer Leprosenhauses jenseits von Kreuzlingen, wo sich die Wege nach Oberhofen und Kurzvickenbach zweien, ruht seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in den Händen einer Ratsabordnung, der Pfleger der Armen auf dem Felde. Die entfernte Lage dieses Krankenhauses war durch die Ansteckungsgefahr bedingt. Man nannte die Kranken daher auch kurz Feldsiechen. Endlich ist noch einer Spitalstiftung von rein kirchlichem Charakter zu gedenken. Bischof Heinrich von Klingenberg errichtete in seinem Testament neben der Rheinbrücke ein kleines Spital für Kranke und Arme aus dem Kreis der Beamten und Dienerschaft des Bischofs und Domkapitels. Es war dem hl. Konrad geweiht und hieß im Volksmund im Gegensatz zum städtischen Spital auf der Marktstätte das Klein-
spitale¹.

Alle diese Anstalten traten im 13. Jahrhundert als Gotteshäuser ins Leben. Christliche Nächstenliebe schuf hier Einrichtungen, die zum Teil bis in die Gegenwart fortdauern. Die Vorfahren gaben um Gottes willen, in der Hoffnung auf eine Vergeltung

¹ Es stand an der Stelle des heutigen Dienstgebäudes des Großh. Landeskommissärs (alte Dompropstei).

im Jenseits. Nicht das Recht der Armen auf Unterstützung und die Pflicht eines öffentlichen Verbandes, diese zu leisten, waren die Triebfedern des Handelns.

In diese Jahrzehnte einer von religiösem Gründereifer getragenen Zeit fällt die Errichtung eines Kollegiatstifts an der alten Pfarrkirche des hl. Johannes. Dem Mittelalter galt es als ein Gott wohlgefälliges und dem Seelenheile förderliches Werk, den Gottesdienst zu vermehren, allenthalben neue Messbenefizien zu stiften oder vorhandene Pfründen zu bereichern. Wie an allen Domkirchen, so setzt auch am Konstanzer Münster die Stiftung zahlreicher Altarpfründen und Kaplaneien im 13. Jahrhundert ein. Und wenn wir uns nach der Wurzel fragen, aus der die jetzt zu behandelnde Gründung hervorgeprossen ist, so reden die Urkunden eine zu deutliche Sprache, als daß sie verkannt werden könnte: es ist der Eifer, gerichtet auf die Verherrlichung des Gottesdienstes.

Es war um das Jahr 1260. Als Leutpriester der Kirche St. Johann waltete der damals schon bejahrte Magister Ulrich von Überlingen seines Amtes. Er entstammte einer angesehenen und vermöglichen Konstanzer Bürgerfamilie und hatte, wie sein Magistergrad bezeugt, seine theologischen Studien auf der Universität, wohl zu Bologna, gemacht. Über zwei Jahrhunderte hindurch war die berühmte italienische Stätte der Wissenschaft die Pflanzschule der Konstanzer Theologen, denen eigene Mittel oder entsprechende Pfründeinkommen das Studium ermöglichen.

Magister Ulrich von Überlingen faßte als Erster den Entschluß, seiner bis dahin „an der Zierde eines prunkvolleren Gottesdienstes armen Pfarrkirche“ durch Erhebung derselben zu einem Chorstift größeren Glanz zu verleihen. Als einem weltgereiften Manne mußte ihm bekannt sein, daß die meisten Bischofsstädte eine ganze Reihe von Kollegiatstiften besaßen, während zu Konstanz bisher nur das eine St. Stephansstift außer dem Domstifte vorhanden war. Nunmehr sollte neben der Konstanzer Mutterkirche, „die schon durch die Zahl der ihr untergebenen Orden und Konvente in fruchtbarer Blüte prangt“, „ein neues Glied nach ihrem eigenen Abbilde entstehen“. Ulrich von Überlingen stellte zunächst sein eigenes Vermögen in den Dienst seines Gedankens. Bald gelang es ihm aber auch, die Kirchspielsgenossen

seiner Pfarrei dafür zu begeistern und Sammelgelder aufzubringen. Noch fehlten jedoch die Kanoniker. Er mußte gleichgesinnte Kleriker finden, die sein Vorhaben guthießen und durch persönlichen Eintritt in das neue Kapitel unterstützten. Dies war nur möglich, wenn dieselben ihre bisherigen Pfründen beibehalten konnten. In diesem Falle erwies sich die sonst so schädliche Häufung der Benefizien in einer Person als Vorbedingung des Gelingens. Es gelang dem Leutpriester in Kürze, eine Reihe von Geistlichen für seinen Plan zu gewinnen. Schon im Jahre 1266 traten ihm Magister Berthold, der Scholaster der Propstei Zürich, ebenfalls ein Konstanzer Bürgersohn, ferner zwei Chorherren des württembergischen Stiftes Sindelfingen, nämlich Magister



Abbildung 1.

Siegel des Chorherren Mag. Berthold,
Scholaster von Zürich.
Umschrift: † S. MAGRI B. SCOLASTICI
LAST. THVRICEN.
Siegelbild: Der hl. Johannes d. T.

Heinrich von Kappel (B.-N. Mefkirch) und Magister Eberhard von Horb, bei. Wir sehen, lauter graduierte Kleriker sind es, die sich Ulrich von Überlingen zugesellten. Vielleicht verbanden sie alle gemeinsam die Studienjahre auf Italiens Erde. Magister Berthold der Scholaster bekleidete als erster die im Jahre 1271 errichtete Schulherrenpfründe der Propstei Zürich, der er sein Haus in Zürich und einen glorifizierten Pfalter vermachte. Als Chorherr von St. Johann stattete er alsbald nach der Gründung die nach ihm genannte Priesterpfründe mit einem Pfründhaus sowie mit erheblichen Einkünften von Gütern in Hagnau (B.-N. Überlingen) und Müllheim (Kt. Thurgau) aus. Später gründete

er noch die erste Kaplanei bei St. Johann und widmete sie der Züricher Patronin Verena. In seinen in flottem Latein geschriebenen Stiftungsurkunden bekundet er sich als gebildeter Schulmann.

Magister Eberhard von Horb entstammte einer Bürgerfamilie von Horb a. N. Er war im Jahre 1247 Kleriker des Grafen Gebhard von Freiburg, auf dessen Bitte er durch Papst Innocenz IV. dem Abte von Hirsau zur Verleihung einer dem Patronate dieses Klosters unterstellten Pfründe empfohlen wurde. An der Aus-

stattung des jungen Chorstiftes beteiligte sich Eberhard von Horb durch Gütersehnkungen in Mözingen und Thumlingen (D.-A. Herrenberg bezw. Freudenstadt). Er ist bald nach der Gründung des Stifts St. Johann aus dem Leben geschieden.

An die Spitze der Gründung trat jedoch sofort Mag. Heinrich von Kappel. Er war das geistige Haupt ihrer Durchführung, er entwarf die Statuten, schrieb alle Urkunden, organisierte das Ganze. Ulrich von Überlingen bleibt dabei das Verdienst der ersten Anregung und Förderung ungeschmälert. Unter den Genannten verfügte er vor allem über juristische Bildung, der wir die scharfe urkundliche Formulierung der Rechtsbeziehungen des jungen Chorstifts verdanken. Keine Gründung des mittelalterlichen Konstanz läßt sich ebenso in allen Einzelheiten völlig klar erkennen, wie die des Chorstifts St. Johann. Auf seinen kirchenrechtlichen Kenntnissen baute er die mehrfach erweiterten Statuten des Kapitels auf. Sein organisatorisches Talent spricht aus dem Pfündbeschreibung (Distinctio praebendarum), in welchem er die Einkommensverhältnisse der einzelnen Kanonikate klarlegt. Den gleichen organisatorischen Eifer hatte er schon in seiner früheren Stellung in Sindelfingen bekundet. Heinrich von Kappel war ferner ein Freund der Dichtkunst. Schon seine Urkunden weisen ein gutes Latein und vielfach poetischen Schwung auf. In gereimten lateinischen Hexametern hat er einen Prolog der Statuten gedichtet, der von seiner aufrichtigen kirchlichen Gesinnung das beste Zeugnis ablegt. In gereimten Schlußversen bekennt er sich als Schreiber der Urkunden¹.

Sollte die Gründung gelingen, dann war es nicht genug, daß beitrithbereite Kleriker sich fanden, sondern dann mußte

¹ So schließt eine Urkunde von 1267 (No. 6):

„Haec Hainricus predictus conscripsit. Sit benedictus,
Qui memor eius erit, cum caro morte perit.“

Eine zweite Urkunde (Urkf. 7) spricht denselben Gedanken in anderer Wendung aus:

„Haec Hainricus predictus conscripsit. Sit benedictus,
Qui memor eius erit, cum mors sua debita quaerit.“

Ähnlich lautet der Schluß einer Urkunde vom Juni 1267 (Urkf 15):

„Este mei memores. Hainrici, posteriores.
De Kapell dicti, vos ut sitis benedicti.“

Vgl. auch Urkf. 12.

vor allem die günstige Aufnahme des Gründungsplanes bei den maßgebenden geistlichen Persönlichkeiten zu Konstanz erreicht werden. Bischof Eberhard II. hatte seine Genehmigung zu erteilen. Als Propst des neuen Chorstifts mußte ein geeigneter Prälat gewonnen werden. Eine Auseinandersetzung mit dem Dompropst war nötig, welcher bisher ausschließlich die Kirche St. Johann mit einem Leutprieester besetzte. Endlich sollte auch das Domkapitel dafür abgefunden werden, daß die Pfarrei St. Johann stets nur einem nicht bei St. Johann residierenden Domherrn übertragen wurde, während jetzt die Gründer des Chorstifts einen bei St. Johann residierenden Pleban wünschten. Hieraus ist ersichtlich, daß es galt, mancherlei Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, wenn die Umwandlung der kleinen Pfarrkirche in ein Kollegiatstift gelingen sollte. Es ist daher nur Wahrheit, wenn Heinrich von Kappel die Nachkommen auf die Mühen und Opfer hinweist, welche die Gründung erforderte. Darin betätigte sich der edle Ehrgeiz dieser Kleriker, daß sie in geschickter Weise alle Hindernisse zu beseitigen wußten. Und in der That ist es sehr anerkennenswert, wieviel diese Männer innerhalb eines Jahrzehntes erreicht haben. Im Jahre 1266 lag die Gründung noch in den ersten Anfängen. Mit den Statuten des Jahres 1276 kann sie als vorläufig abgeschlossen gelten.

Im Herbst des Jahres 1266 war der Gründungsplan bereits soweit verwirklicht, daß die ersten Kanoniker von St. Johann vor ihren Bischof treten konnten mit der Bitte um Bestätigung des Stifts. Mit seinem eigenen Vermögen und den ihm übergebenen Sammelgeldern der Gläubigen hatte Ulrich von Überlingen den Grundstock zum Stiftsvermögen erworben. Im Juni 1266 hatte er für 17 Mark Silber vom Frauenkonvent der Schwestern im Steinhaus ein Gut zu Vellwangen auf dem Heiligenberg, vorher schon von Marschall Konrad von Tettkofen, einem Ministerialen des Bistums Konstanz, vier Höfe im Weiler Illhard unweit dem thurgauischen Dorfe Müllheim und den unweit davon befindlichen Hof Langenhart gekauft. Der vom Kirchenrecht geforderte Unterhalt der Chorherren war hierdurch bereits einigermaßen sicher gestellt. Jetzt mußte den Gründern alles daran liegen, die bischöfliche Sanktion zu erlangen, dann sollte es nicht allzu schwer fallen, neue Mitglieder und Wohltäter zu werben. Ihre Bitte wurde am 16. Dezember 1266 erfüllt. Die Urkunde Bischof

Eberhards II. von diesem Tage — ihr Verfasser kann nur Heinrich von Kappel sein — beginnt mit der historischen Erzählung, daß der Leutpriester von St. Johann, Magister Ulrich von Überlingen, von Gotteseifer angefaßt, zur Vermehrung des Gottesdienstes in seiner Pfarrkirche mit eigenem Vermögen und aus den Gaben der Gläubigen mehrere Pfründen errichtete, auch schon einige Kleriker um sich geschart und so begonnen habe, im Vertrauen auf den barmherzigen, im Überfluß spendenden Gott dajelbst ein Kollegiatstift zu errichten. In Erfüllung ihrer Bitte erteilt sodann der Bischof dem Ulrich von Überlingen selbst sowie seinen jezigen und zukünftig aufzunehmenden Genossen alle Freiheiten und Rechte, welche das Chorstift St. Stephan und die anderen Chorstifte der Diözese nach Recht und Gewohnheit besitzen. Demgemäß erhob der Bischof die Kirche St. Johann selbst zur Kollegiatkirche. Nach Vermehrung der Einkünfte möchten zur Vollendung des Gründungswerkes weitere geeignete Männer aufgenommen und den einzelnen nach Gelegenheit besondere Pfründen zugewiesen werden. Dabei sollte das neue Stift die Regelung seiner Verhältnisse im einzelnen selbst vornehmen, daher das Recht der Autonomie besitzen, auch die den Stiftskirchen regelmäßig zustehende Befugnis haben, aus eigener Mitte den Propst zu erwählen, der lediglich der bischöflichen Bestätigung unterliegen würde. Schließlich nimmt Eberhard II. mit Segenswünschen die Neugründung in seinen bischöflichen Schutz.

Wir entnehmen aus dieser Urkunde, was das vorgesteckte Ziel der Gründer von St. Johann war. Ihr neues Chorstift sollte in allem dieselbe Rechtsstellung genießen wie die angesehenste Kollegiatkirche des Bistums nach der Domkirche selbst, nämlich wie das alte Chorstift St. Stephan. Noch in mehreren Urkunden kehrt das Stift St. Stephan als Vorbild von St. Johann wieder. So, wenn Bischof Eberhard II. am 27. Dezember 1268 dem Stift St. Johann die Freiheit bestätigte, in der Stadt Konstanz freies Grundeigentum ohne Zuhilfenahme der stadtrechtlichen Sallente zu erwerben gleich dem Stift St. Stephan¹. Desgleichen, wenn Bischof Eberhard II. am 13. Mai 1270 dem neugegründeten Chorstift St. Johann in feierlicher Form — unter ausdrücklicher Zustimmung des Domkapitels, der Ministe-

¹ Das nähere siehe unten Kap. 3.

rialen und der Konstanzer Bürger — die Freiheit erteilte, vor dem Pfalzgerichte des Bischofs oder seines Vogtes nach dem Recht des Stifts St. Stephan behandelt zu werden¹.

Noch ist die Frage zu berühren, durch welchen Fürsprache sich Bischof Eberhard unserer Gründung so rasch geneigt erwies. Ich zweifle nicht, daß die entscheidenden Worte von Heinrich von Klingenberg, dem ersten Propste des neuen Stifts, gesprochen wurden. Einmal ist ohne weiteres klar, daß die Wahl dieses Mannes zum ersten Propste, die am 21. Mai 1268 erfolgte, zur Voraussetzung hat, daß er sich schon vorher Verdienste um die Gründung erworben. Sodann wird bei dieser Annahme die Heranziehung des Vorbildes von St. Stephan besonders verständlich, denn Heinrich von Klingenberg war auch Propst von St. Stephan. Endlich wurde die erste Gütererwerbung des Stifts, der Kauf der Höfe zu Illhard und Langenhart, am 23. Mai 1264 eingeleitet durch die zu handen Bischof Eberhards erfolgte Aufgabe von Lehenrechten, welche Graf Hartmann von Riburg als Lehensmann der Konstanzer Kirche an den genannten Gütern hatte. Heinrich von Klingenberg war aber der ständige Hausfreund und Berater des alten Riburgers. Ich glaube daher nicht fehlzugreifen, wenn ich die glatte Erlangung der bischöflichen Bestätigung der einflußreichen Persönlichkeit Heinrichs von Klingenberg zuschreibe. Jedenfalls war Bischof Eberhard II. der Neugründung mit voller Seele zugetan. Die ersten Gütererwerbungen ließen die Gründer von St. Johann alle in seine Hand übertragen, um sie in umso größerer Rechtsicherheit aus der Hand des Bischofs an die Kirche St. Johann vergeben zu lassen.

¹ „ut in iudiciis et iustitia in nostro palatio requirendis statutis temporibus coram nobis seu advocatis, qui pro tempore fuerint, constituti, eodem iure censeantur cum capitulo ecclesie s. Stephani Const. muniti et cum ipsis consimili in omnibus gaudeant libertate“. Das ganze Institut der bischöflichen Pfalzgerichte, welche auf eine Nachahmung des königlichen hinauslaufen, bedarf erst einer gründlichen verfassungsgeschichtlichen Untersuchung, ehe klar gesagt werden kann, was unter dieser allgemein gefaßten Freiheit zu verstehen ist. Ich erblicke darin vor allem eine Anerkennung des neugegründeten Chorstifts durch die Konstanzer Bürgerschaft, deren Ratsiegel an der Urkunde hängt. Vgl. unten Kap. 3.

Auf größere Schwierigkeiten scheinen die Verhandlungen mit dem Dompropst Konrad Graf von Freiburg gestoßen zu sein. Wenigstens dauerte es fast ein Jahr, von der bischöflichen Bestätigungsurkunde an gerechnet, bis auch er sich bereit finden ließ, der Neugründung seine Zustimmung zu erteilen. Die darüber ausgestellte und laut Schlußvers von Heinrich von Kappel geschriebene Urkunde datiert vom 1. Oktober 1267. Ihr Inhalt ist ein doppelter. Zunächst gibt der Dompropst als Patronatsherr der Pfarrkirche St. Johann, welche „bisher nur mit einfachem Gottesdienst versehen gewesen sei und daher gleichsam unter dem Scheffel gestanden“ habe, seine Zustimmung, daß sie jetzt „auf den Leuchter erhoben“ und ein Kapitel von Weltgeistlichen an derselben eingerichtet werde. Dompropst Konrad begründet seine Zustimmung mit dem Hinweis auf die den heiligen Patronen Johannes dem Täufer und dem Evangelisten gebührende Verehrung, auf die dem Diözesanbischof Eberhard, der selbst dem Gründungswerke seine Unterstützung geliehen habe, schuldige Ehrerbietung, endlich auf die persönliche Gunst, die er den Gründern erweisen wolle. Das letztere wird um so verständlicher, wenn man weiß, daß Heinrich von Kappel seit seiner Übersiedlung von Sindelfingen nach Konstanz Notar des Dompropstes war. Der Dompropst anerkennt des weitern die dem neuen Stift von Bischof Eberhard eingeräumten Rechte der freien Propstwahl und der Autonomie. Im zweiten Teil der Urkunde setzt der Dompropst zur Verhütung von Beeinträchtigungen seiner Prälatur die Rechte fest, die ihm in Zukunft bezüglich des Pfarrers von St. Johann zustehen sollen. Während er und seine Vorgänger hergebrachtermaßen die Pfarrei St. Johann einem an der Kirche St. Johann nicht residierenden Domherrn zu verleihen pflegten, will der Dompropst in Zukunft die Pfarrpründe einem bei St. Johann residierenden geeigneten Priester verleihen, welcher der Jurisdiktion des Dompropstes unterstehen soll. Das Domkapitel wird durch eine jährliche Rente von 26 Mutt Weizen entschädigt, von der gleich noch zu handeln sein wird. Was die Rechtsstellung des Pfarrers dem Chorstift gegenüber anlangt, so sollte derselbe kraft seiner Ernennung durch den Dompropst als Chorcherr angesehen werden und als solcher die erste Stimme im Kapitel haben. Das Kapitel von St. Johann sollte dem Pfarrer jährlich von seinen Einkünften 20 Mutt Weizen ausfolgen, außerdem gebühren ihm

fortan die Hälfte aller Opfergelder, Ablasspfennige und Stollgebühren. An den Präsenzpfennigen der in Zukunft zu errichtenden Jahrzehnten soll er wie jeder andere Chorherr Anteil haben. Andererseits willigt der Dompropst ein, daß das bisherige Kirchenvermögen jeder Art (namentlich das alte Wittum der Kirche) sowie die zweite Hälfte der Opfergaben, Ablassgelder und Stollgebühren der Gläubigen zum Kapitelsgute geschlagen werden, damit die Chorherren sich im Gottesdienste um so eifriger erweisen mögen. Endlich trifft der Dompropst hinsichtlich des Gottesdienstes die Bestimmung, daß der Pleban täglich auf dem vorderen Altare des Chores zu entsprechender Stunde dem Volke die heilige Messe lesen soll, während das Kapitelsamt auf dem Hochaltar vom Chorrhern, der die Woche hat, zu halten ist.

Durch mehrere Jahre hin erstreckten sich die Verhandlungen der Gründer von St. Johann mit dem Domkapitel. Zunächst entschloß sich das letztere nur langsam, der Neugründung formell seine Zustimmung zu erteilen. Beinahe ein Jahr war seit der Bestätigungsurkunde Bischof Eberhards II. und mehrere Wochen seit der eben erörterten, das Domkapitel nahe berührenden Urkunde des Dompropstes verstrichen, bis dasselbe als Ganzes am 15. Oktober 1267 der Gründung des Chorstifts St. Johann in Form eines Vidimus der Urkunden des Bischofs und des Dompropstes zustimmte, „hoffend, daß die Domkirche durch die Erhöhung der Kirche St. Johann selbst werde gefördert werden“. Hier ist, wie gleich zu zeigen, vor allem an die Mitwirkung des Kapitels von St. Johann bei den Festgottesdiensten des Domes an hohen Feiertagen zu denken. Auch diese dritte grundlegende Urkunde wurde von Heinrich von Kappel niedergeschrieben. Am 1. Oktober 1267 hatte das junge Stift St. Johann dem Domkapitel gegenüber die Verpflichtung übernommen, als Entschädigung für dessen Anrecht auf die Pfarrpfünde von St. Johann dem Domstift jährlich 26 Mutt Kernen zu entrichten. Diese Abgabepflicht wurde in der Folge, am 15. Mai 1268, näher dahin festgesetzt, daß das Kapitel von St. Johann das Recht haben sollte, die Rentenschuld durch Erwerb von Liegenschaften im Thurgau für das Domkapitel nach Gutfinden des Bischofs abzulösen. Bis das geschehen sei, räumte das Kapitel von St. Johann dem Domkapitel die Befugnis ein, von den

Besitzungen des Stifts St. Johann in Illhard diesen Zins von 26 Mutt Kernen jährlich vorwegzunehmen, ehe die übrigen Nutzungen an die Kammer des Stifts St. Johann gelangten. Andererseits wurde jetzt auch die vom Domkapitel durch die Neugründung erhoffte eigene Förderung dergestalt verwirklicht, daß sich das Kapitel von St. Johann verpflichtete, gleich den Chorherren von St. Stephan an den gewohnheitlich feststehenden Festtagen (mit Ausnahme der Feste des hl. Johann des Täufers und des hl. Johann des Evangelisten als den eigenen Patrozinien von St. Johann) zum Gottesdienst in der Domkirche zu erscheinen, wofür jeder an solchen Tagen im Münster anwesende Chorherr von St. Johann aus dem Keller des Domkapitals einen Stauf Weines erhalten soll¹. Umgekehrt scheint es in Nachahmung römischer Vorbilder alter Brauch in Konstanz gewesen zu sein, daß das Domkapitel das Fest des hl. Johannes ante portam Latinam durch Besuch der St. Johanneskirche beging. Jeder Domherr, der an diesem Tage beim Gottesdienst in St. Johann erschien, erhielt als Präsenzgeld einen Schilling. Nach der Gründung des Chorstifts entstand ein Streit zwischen dem Domkapitel und dem Kapitel von St. Johann darüber, wer dieses Präsenzgeld auszurichten habe. Bischof Eberhard entschied am 13. Juni 1270, daß die eine Hälfte dieser Präsenzschillinge vom Pleban, die andere vom Kapitel von St. Johann zu entrichten sei, was mit Rücksicht auf die Teilung der alten Pfarreinkünfte durch Dompropst Konrad offenbar der Billigkeit entsprach, übrigens auch die Sitte dieses Kirchenbesuches von St. Johann für die vor der Gründung des Chorstifts liegende Zeit mittelbar erweist.

Jenes Vorzugsrecht des Domkapitals auf Bezug von 26 Mutt Kernen aus den Illharder Höfen des Stifts St. Johann wurde von diesem lästig empfunden. St. Johann machte daher bei der nächsten Gelegenheit von dem ihm zugestandenem Ablösungsrechte Gebrauch. Schon im Jahre 1271 bezahlte das

¹ Dieses Erscheinen des Kapitels von St. Stephan bei den Festtagsgottesdiensten im Dome sowie die sich anschließende Rekreation desselben durch das Domkapitel dürfte sehr alten Ursprungs sein; findet sich die Sitte doch schon in der Regel des hl. Chrodegang c. 8 und c. 21. Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 59.

Chorstift an das Domkapitel auf Grund des vorgesehenen bischöflichen Entscheides 52 Mark Silber Ablösungsgeld. Das Domkapitel verwendete das Geld zum Erwerb von Gütern in der Hōri und erklärte das Stift St. Johann am 7. Mai 1271 aller Verpflichtungen ledig. Damit hatte die Abgabepflicht des Stifts St. Johann gegenüber dem Domkapitel im beiderseitigen Interesse ein rasches Ende gefunden, die Neugründung war in ihrer wachsenden Selbständigkeit einen weiteren Schritt vorwärts gediehen. Die wichtigsten rechtlichen Unterlagen waren für das junge Stift nunmehr gewonnen: die bischöfliche Bestätigung vom 16. Dezember 1266, die Zustimmung des Dompropstes vom 1. Oktober 1267, die Einwilligung des Domkapitels vom 15. Oktober 1267, welcher die endgültige Beseitigung der Abhängigkeit der Kirche St. Johann vom Domkapitel im Jahre 1271 folgte.

Von Anfang an hatten sich die ersten Chorherren von St. Johann vorgenommen, für ihr Stift auch ein entsprechendes Gotteshaus herzustellen. Das alte kleine St. Johannes-Kirchlein, das wenige Jahre zuvor (im Jahre 1261) als Kapelle urkundlich erwähnt wird¹, war offenbar noch der Bau des hl. Konrad. Es sollte einem größeren Gotteshause Platz machen, das nunmehr als dreischiffige gotische Kirche mit geradlinig abschließendem Chor in Angriff genommen wurde. Wir kennen den Tag der Grundsteinlegung des Neubaus. Am 21. Mai 1268 wurde das Fundament des Chores begonnen. Offenbar wurde mit dem Bau des Chores deshalb der Anfang gemacht, damit bis zu seiner Vollendung das alte kleinere Gotteshaus weiter benützt werden konnte. Das zum Bau benötigte Geld ist wohl zumeist aus Beiträgen der Pfarrgenossen aufgebracht worden. Indes werden auch die Chorherren das Ihrige beigetragen haben, ja wir hören sogar, daß zur Bestreitung der Baukosten einige bereits gemachte Grundbesitzerwerbungen wieder veräußert wurden². In wenigen Jahren war die neue Kirche in einfacher schlichter Bauart vollendet, die Schiffe waren glatt abgedeckt, die Oberlichter des Mittelschiffs, an romanische Bauten erinnernde runde Fenster, der

¹ Urkunde um das Jahr 1230, siehe Beyerle, Grundeigentumsurkunden No. 13.

² Dist. praeb. § 3: Item domos Owarii, quarum quasdam vendidimus ad edificationem chori. sed alias possessiones equivalentes empti sumus [!] (Mai 1276).

ebenfalls glatt abgedeckte Chor erhielt durch große Spitzbogenfenster reichliches Licht, seiner Aufgabe als Stätte des Chorgebetes entsprechend¹. Wenn in der späteren Konstanzer Geschichtschreibung zumeist das Jahr 1276 als Errichtungsjahr des Chorstifts St. Johann angegeben ist², so glaube ich diese Überlieferung mit der Vollendung des Kirchenbaues in Zusammenhang bringen zu sollen.



Abbildung 2.

Innere der Kirche St. Johann (während des Umbaus im Jahre 1889).

Denn das war für die Zeitgenossen das äußere, im Gedächtnis haftende Ereignis, und nicht die urkundlichen Festlegungen der Gründungsvorgänge.

¹ Die Kirche erhielt alsbald einen Glockenturm. Das Vorhandensein mehrerer Glocken ist für das Jahr 1293 (Urff. 55) bezeugt.

² Vgl. Christoph Schulthais, *Bistumschronik* (F. M. VIII, 38); Bucelinus, *Constantia Rhenana* p. 275; Speth, *Triaricus triumphalis* p. 210; Stumpf, *Schweizerchronik*, *Ausg.* 1548, Buch 5, S. 59.

Der 21. Mai 1268 war für das junge Chorstift auch noch nach einer andern Richtung von Wichtigkeit. Gleichzeitig mit der Grundsteinlegung des neuen Kirchenbaues fand die Wahl des ersten Propstes statt. Sie fiel auf den einflußreichsten Geistlichen des Konstanzer Bistums, auf den älteren Heinrich von Klingenberg, den Sohn einer rasch aufgeblühten thurgauischen Ministerialen-



Abbildung 3.

Siegel des ersten Propstes Heinrich von Klingenberg.

Bild: Die beiden hll. Johannes, unten im Zwickel der Propst.

Umschrift: † S. HAINRICI. PREPOSITI. ECCLIE. S. IOHIS. 9STANT.

familie, den Freund und Berater des Grafen Hartmann des älteren von Riburg — Rudolf von Habsburgs Schwiegervater —, den Oheim des späteren gleichnamigen Bischofs von Konstanz. In seinem Pfründenbesitz spiegeln sich seine weiten Beziehungen deutlich wieder. Als er im Jahre 1268 zum Propst von St. Johann gewählt wurde, besaß er die Pfarrei (das Rektorat) seines Heimatdorfes Homburg, in dessen Sprengel die väterliche Burg stand; er war aber auch seit 1243 Domherr in Chur, seit 1248 Chorherr am Grossmünster in Zürich und seit 1251 Domherr in Konstanz; er versah das Amt eines Archidiacons des Thurgaus; seit 1266 war er daneben Propst des Stifts St. Stephan in Konstanz. Dieser gehäufte Pfründenbesitz fällt uns heute auf, ich möchte aber deshalb Heinrich von Kling-

genberg doch nicht den berufsmäßigen Pfründenjägern zuzählen, an denen seine Zeit reich war. Aus seinen Handlungen spricht aufrichtige Frömmigkeit und Begeisterung für kirchliche Neuschöpfungen. Im übrigen war er ein Kind seiner Zeit, und diese wußte nichts anderes, als daß sich die Laufbahn eines angesehenen Klerikers in der Pfründenhäufung äußerte. Sicher war seine Wahl zum ersten Propst ein durchaus glücklicher Griff der

Gründer von St. Johann. Magister Berthold, der Scholaster von Zürich, war gewiß von dorthier mit ihm eng befreundet und wird seine Wahl am meisten betrieben haben. Schon vorher hatte sich der Klingenberger offenbar der Neugründung seit Anbeginn günstig erwiesen¹. Das einzig Bedenkliche an der Sache war nur, daß gleich die erste Propstwahl, entgegen der Urkunde Bischof Eberhards II. vom 16. Dezember 1266, auf einen Konstanzer Domherren fiel und nicht aus dem Schoße der Gründer-Chorherren heraus erfolgte. Jedoch gelang es dem Kapitel von St. Johann, auch diese für die Zukunft gegen die freie Propstwahl etwa zu verwendende Tatsache durch eine authentische Erklärung Bischof Eberhards II. vom selben 21. Mai 1268 abzuwenden. Der Bischof nimmt darin die Verwahrung der Chorherren entgegen, daß sie durch diese Propstwahl für die Zukunft nicht in der Freiheit, aus eigener Mitte oder sonstwoher einen geeigneten Geistlichen zum Haupte des Kapitels zu erwählen, behindert sein wollen, und bestätigt dieselbe.

Heinrich von Klingenberg erfüllte die Erwartungen, die an seine Wahl geknüpft wurden, in vollstem Maße. Aus seinem nicht unbeträchtlichen Vermögen stiftete er selbst die Gefälle für die Propsteipfründe bei St. Johann. Es waren dies Zinsen von Gütern in Kadegg, Roßberg und Tristeberg in der Schweiz. Die Früchte seines Gnadenjahres von diesen Gütern wandte er letztwillig der im Jahre 1275 noch nicht hinreichend ausgestatteten Pfründe des Magisters Ulrich von Überlingen zu und bestimmte überdies, daß in alle Zukunft die Einkünfte der Propsteigüter während des Gnadenjahres nach dem Tode eines Propstes zum Nutzen der Kirche St. Johann nach Bestimmung des Kapitels zu verwenden seien. Wir hören weiter, daß er die Ehefrau des Ritters Johann von Müllheim veranlaßte, auf ihr Leibgeding an einem durch ihren Mann an den Gründer-Chorherrn Magister Berthold den Scholaster verkauften Hofe zugunsten von St. Johann zu verzichten². Als Marienverehrer erwies er sich dadurch, daß er den sog. Würzelhof bei Illhard (Kt. Thurgau) für 30 Mark Silber kaufte und dem neuen Chorstift schenkte, damit dasselbe allwöchentlich einmal sowie an allen Marienfesten das Gedächtnis der Gottesmutter feiere; die alsdann anwesenden Chorherren sollten aus den Einkünften des genannten Hofes

¹ Oben S. 22.

² Urff. 18a.

Präsenzpfennige erhalten. Auch zum Erwerb der Stiftsgüter in Langenargen muß der erste Propst beige-steuert haben, denn von Einkünften dieser Güter beging das Stift St. Johann seinen Jahrtag. So darf es nicht Wunder nehmen, wenn einzelne Urkunden Heinrich von Klingenberg geradezu als Gründer von St. Johann bezeichnen, und wenn dasselbe die Überlieferung der Konstanzer Chroniken tat, die ihn allerdings stets mit seinem gleichnamigen Neffen auf dem Konstanzer Bischofsstuhl zusammenwarf. In der Tat hing Heinrich von Klingenberg mit großer Liebe an der jungen Pflanzung, wie folgende Tatsache am besten beweist. Sobald er im Jahre 1276 nach dem Tode des Dompropstes Konrad von Freiburg diese nach dem Bischofe höchste geistliche Würde der Diözese erlangt hatte, gab er die Propstei von St. Stephan in Konstanz, aber auch seine inzwischen noch hinzuerworbenen Stellungen eines Propstes von Zürich (seit 1271) und eines Propstes von Bischofszell im Thurgau auf; die Propstei des Stifts St. Johann behielt er dagegen neben der Dompropstei bis zu seinem Tode am 1. Mai 1279 bei.

Als das Kapitel des neugegründeten Chorstifts am 21. Mai 1268 den Domherrn Heinrich von Klingenberg zum ersten Propste wählte, bestand es nicht mehr nur aus dem Leutpriester Ulrich von Überlingen und den drei Klerikern, die sich schon zwei Jahre früher um ihn geschart hatten. Es war inzwischen nahezu vollständig geworden. Denn gleich zahlreichen Kollegiatstiften sollte auch das Stift St. Johann als Kapitel mit geschlossener Mitgliederzahl, nach dem Vorbilde Christi und der Apostel, aus einem Propste und zwölf Chorherren bestehen. Heinrich von Kappel hat uns die Namen der Neuhinzugekommenen, nach der Zeit ihres Beitritts angeordnet, überliefert. Den beiden Schwaben Heinrich von Kappel und Eberhard von Horb gesellte sich als



Abbildung 4.

Siegel des Chorherren Baldemar von Rottweil.
Siegelbild: Porträtskulptur des Chorherren
unter gotischem Baldachin.
Umschrift: S. BALDMARI. CANONICI.
SCL. IOHIS. 9STANT.

Dritter Baldemar von Rottweil bei. Derselbe war Pfarrer zu Mülhausen (D.-A. Tuttlingen) und besaß auch eine Chorherrn-Pfründe beim Kollegiatstift St. Johann auf der Reichenau. An sechster Stelle trat der Dekan Heinrich von Pföhren ein, dessen Abstammung sich nicht ermitteln läßt, da er stets nur mit dem Vornamen erscheint. In seinem Siegel führt er einen Drachen. Als Weihegrad besaß er nur das Subdiaconat; er war, als er Chorherr von St. Johann wurde, Pfarrefektor zu Dürrwangen bei Bahlingen. Der siebente Chorherr war Walther von Laubegg. Er entstammte einem bei Ludwigshafen am Bodensee angefahrenen Adelsgeschlechte und war zur Zeit seines Beitritts bereits Inhaber einer Reihe von Pfründen. Am Ausbau der Neugründung von St. Johann beteiligte er sich lebhaft, namentlich steuerte er zum Erwerb der Besitzungen in Obergailingen und Langenargen aus dem Seinen bei. Die nach ihm benannte Chorherrnpfründe dotierte er mit einem



Abbildung 5.
Siegel des Chorherrn Dekan
Heinrich von Pföhren.
Siegelbild: Ein Drache.
Umschrift: † S. H. DECANI.
DE. PHORREN.



Abbildung 6.
Siegel des Chorherrn Walther von Laubegg.
Siegelbild: Die beiden hl. Johannes.
Umschrift: † S. WALTERI. DE. LOB-
EGG. CAN. EGCLIE. SCL. IOHIS.
9STÄT.

Kanonikatshaus nebst Inventar sowie mit einem Kapital von 20 Mark Silber. Wegen seiner Verdienste um das Stift wählten ihn die Chorherren nach dem Tode Heinrichs von Klingenberg im Jahre 1279 zum (zweiten) Propste. An achter Stelle treffen wir den Sohn einer angesehenen Konstanz-Geschlechterfamilie, den Magister Ulrich Spul. Auch er besaß als Weihegrad nur das Subdiaconat. Er muß bei seinem Eintritt ziemlich bei Jahren gewesen sein, da er schon 1246 als Notar des Bischofs Heinrich von Tanne auftritt. Für die zu er-

richtende Rüstodiepfründe bei St. Johann machte er eine Stiftung von Gütern in Triboltingen im Thurgau. Auch war er beim

Erwerb der Stiftsgüter in Langenargen beteiligt. Sein eigenartiges Siegelbild, auf welchem er nach einem in der rechten Hand



Abbildung 7.

Siegel des Chorberrn Ulrich Spul.
Siegelbild: Porträtskulptur des Inhabers mit Knie und Reliquiengefäß [?].
Umschrift: † S. VL. CANOICI.
S. IOHIS. † STANT. DCI.
SPVLN.

gehaltenen Gefäß deutet, dürfte wohl auf eine Reliquienschenkung zu beziehen sein. (Siehe Abbildung 7). Besondere Beziehungen verbanden ihn mit dem Cisterzienser-Kloster Salem, wo er seinen Lebensabend beschloß und seine Ruhestätte fand. Der an neunter Stelle aufgenommene Magister Ulrich von Neuenburg war Subdiakon und Pfarrer zu Neuenburg im Breisgau. Wir wissen von ihm, daß er im Jahre 1281 eine Altarpründe in das Spital zu Neuenburg gestiftet hat. Als zehnter Chorberr erscheint Berthold von Wildenfels, ein Ministerialensohn aus dem Donautal, der indes ebenfalls als bejahrter Herr eintrat. Die nach ihm benannte

Pründe besaß im Jahre 1276 den großen Klausralhof beim innern Schottentor in Konstanz. Dem Weihegrad nach war Berthold von Wildenfels Diakon. Als letzter der eigentlichen Gründer von St. Johann steht an elfter Stelle der Dekan Ernst von Stein a. Rh.; er war Subdiakon und muß bald nach 1268 gestorben sein. Wir können hieraus entnehmen, daß das erste Kapitel des jungen Stifts sofort eine Anzahl älterer Kleriker in sich aufgenommen hatte. Dekan Ernst beteiligte sich als Stifter von St. Johann am Erwerb der Besitzungen zu Obergailingen, die er zu einem Drittel bestritt.

Das städtische Rosgartenmuseum zu Konstanz bewahrt eine aus der Kirche St. Johann stammende schwarze Holztafel, welche am Rande in Medaillons die Brustbilder der ersten Chorherren von St. Johann, genau in



Abbildung 8.

Siegel des Chorberrn Ulrich von Neuenburg.
Siegelbild: Der hl. Johannes d. T., im Feld eine Lüste.
Umschrift: † S. VL. DE NVW-ENBVRG. CAN. S. IOHIS.
† STÄT.

genau in

der eben erörterten Reihenfolge ihres Eintritts in das Stift, enthält¹. Außerdem sind in das schwarze Mittelfeld die Bildnisse

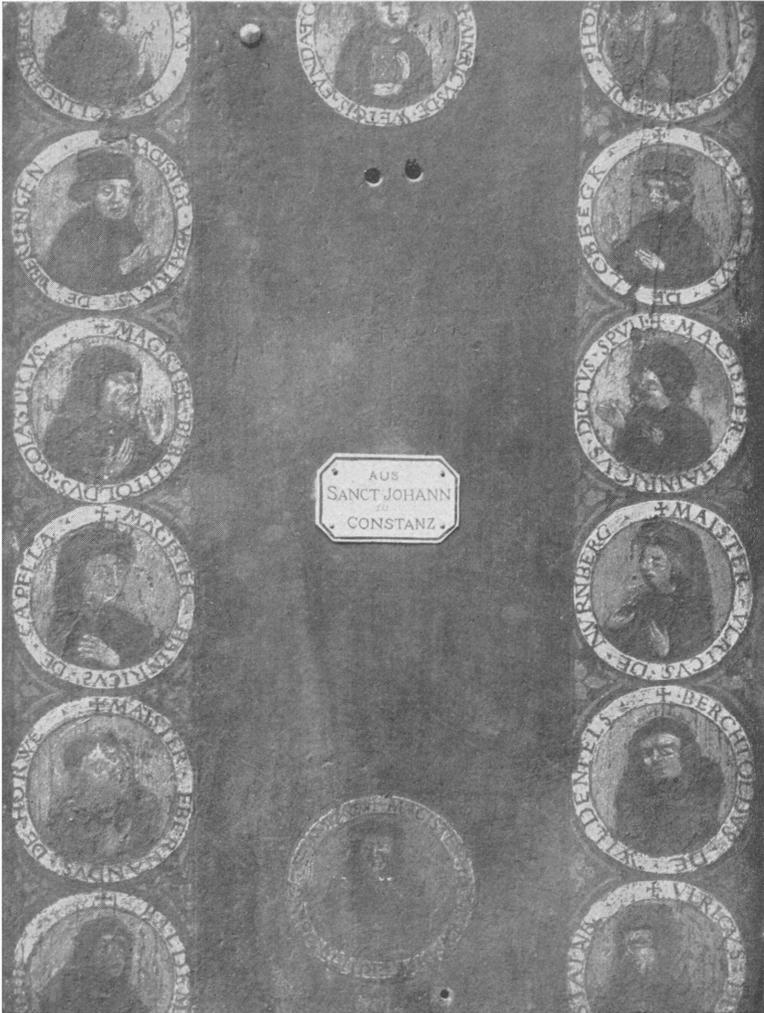


Abbildung 10.

Merktafel aus der Sakristei von St. Johann (jetzt im Konstanzer Rosgarten-Museum).

der Chorherren und Magister Heinrich von Wäggis und Kero von Tübingen [?] offenbar nachträglich hinzugefügt worden.

¹ Siehe Abbildung 10.

Heinrich von Wäggis stiftete im Jahre 1290 die Pfründe des Kantors, der andere im Jahre 1293 die des Kustos. Die Tafel diente wohl zur Aufnahme der wöchentlichen Gottesdienstordnung in der Kirche St. Johann. Daß sie sehr alt ist und meines Erachtens der Gründungszeit zugeschrieben werden muß, entnehme ich eben der Tatsache, daß die Bilder der genannten Nachgründer von Anfang an nicht vorgesehen waren und daher ohne Verbindung mit der gotischen Ornamentik der beiden Stifterreihen in das schwarze Mittelfeld hineingesetzt wurden¹. Die Brustbilder weisen individuelle Züge auf, sie sind im Magistergewand dargestellt, das Ganze scheint mir auf den gründungseifrigen Heinrich von Kappel zurückzugehen.

Leider erlebte Ulrich von Überlingen die Vollendung seines Werkes nicht. Die für das junge Stift ereignisreichen Frühlingsmonate des Jahres 1268 hat er nicht mehr geschaut. Wir wissen bestimmt, daß er am 24. Juni, dem St. Johannesfeste, nicht mehr unter den Lebenden weilte. Mehr noch als bisher tritt seitdem Heinrich von Kappel in den Vordergrund, umgeben von einer im Eifer für ein neues Gotteswerk begeisterten Schar von Klerikern, gefördert durch die Gunst des Bischofs und Heinrichs von Klingenberg.

¹ Freilich ist das Tafelbild später übermalt worden. Eine übermalende Hand des 16. Jahrhunderts konnte die Umschriften der Medaillons nicht mehr recht lesen und machte aus Magister Ulrich von Neuenburg einen Maister Ulricus de Nurnberg. Durch den Aufsatz Fredegars Mones im Diöz.-Archiv für Schwaben XVII (1899), No. 1 „Die Porträts der Zehn Stifter des Kollegiat-Stiftes St. Johann in Konstanz von 1514 und Hans Holbein d. J.“ ist die Tafel, die von Kraus, Kunstdenkmäler I, 277 lediglich als geringe Arbeit eingeschätzt wurde, in die Literatur eingeführt worden. Ohne die Spur eines Beweises wird da der jüngere Holbein als ihr Maler in Anspruch genommen — er soll seine Vorlage dem verlorenen Anniversarienbuch von St. Johann entnommen haben — und die Entstehung in das Jahr 1514 verlegt. Wie flüchtig Mone arbeitete, zeigt sich schon darin, daß er von zehn Bildern spricht, wo doch vierzehn vorhanden sind. Mones Anfrage in derselben Zeitschrift XV (1897), S. 80 ist jetzt durch uns beantwortet; seine Angaben über die Gründer von St. Johann im Diöz.-Archiv für Schwaben XVII (1889), S. 1 ff. sind gemäß unserer Untersuchung zu verbessern und zu ergänzen. Daß die Porträtmalerei in Konstanz mindestens im 14. Jahrhundert aufkam, bewiesen die Porträtmedaillons unter dem Dachfries des Konstanzer Münsters über der St. Margaretenkapelle, die leider noch immer keine kunstgeschichtliche Würdigung gefunden haben.

Dem Tage der Grundsteinlegung und ersten Propstwahl folgte in wenigen Wochen die erste glänzende Feier des Patroziniums nach. Der St. Johannestag 1268 bedeutet die Erreichung des gesteckten Zieles, den vorläufigen Abschluß der Gründung. Zwei wichtige Urkunden bestätigen dies. Bischof Eberhard II., der schon vor zwei Jahren dem Vorhaben Ulrichs von Überlingen seine oberhirtliche Genehmigung erteilt hatte, konstituierte in feierlicher Form das Kapitel des Chorstifts unter namentlicher Aufzählung der Kanoniker¹. Außerdem erteilte er dem neuen Kapitel Statuten. Darin wurde die Zahl der Chorberrn auf zwölf festgesetzt, die Jurisdiktionsgewalt und sonstige Stellung des Propstes geregelt, der Bestand des gemeinen Stiftsvermögens festgestellt, ebenso der Anteil des Propstes an den Einkünften dieses Stiftsgutes; die ferneren Punkte betreffen die Bestellung des Cellerars, den Ausschluß des Propstes von Opfer- und Jahrzeitgeldern, endlich die Befugnis jedes Chorberrn, seine Pfründe mit Sondergut auszustatten und ihr dadurch eine rechtliche Selbständigkeit zu geben; jeder Chorberr sollte seine Pfründe alsdann seinem Nachfolger in der Pfründe hinterlassen². Wir dürfen den Worten des Bischofs vollen Glauben schenken, wenn er von seiner besondern Liebe zur St. Johanneskirche spricht, als einem Gotteshause, das unter seiner Regierung mit Gottes Hilfe gegründet sei und dem er stets Unterstützung, Zustimmung und Rat geliehen habe.

Eine Gabe ist die andere wert. Den erneuten Gnadenbeweis des Diözesanbischofs erwiderte das Kapitel von St. Johann damit, daß es am selben 24. Juni 1268 Eberhard II. zum Vogte über die Güter des Stifts ernannte und ihm von diesen Besitzungen Vogteigefälle zuwies. Die in mehrfacher Richtung beachtenswerte Urkunde belehrt uns, daß die Gründer des Chorstifts dessen Liegenschaftserwerbungen zu einer festgefügtten selbständigen Grundherrschaft zu vereinigen trachteten. Sie zeigt uns ferner, welches Maß von Selbständigkeit diese Männer auch ihrem Bischofe gegenüber zu bewahren wußten. Die Übertragung

¹ Urff. No. 10: „honorabiles viros . . . (folgen die Namen) canonicos . . . hodierna die per manus nostras incorporatos et institutos.“

² Auf den näheren Inhalt der Sätze ist bei Betrachtung der Verfassung des Stifts im Zusammenhang einzugehen. Vgl. Kap. 2.

der Vogteirechte erscheint nämlich in der Urkunde nur als eine persönliche Ehrung Bischof Eberhards II., nach dessen Eintritt dem Kapitel die Wahl eines andern Vogtes freistehen sollte. Ja der Bischof wurde verpflichtet, etwaige Pflichtversäumnisse in Gestalt von Bedrückung der Vogteigüter oder von Außerachtlassung seiner Schirmpflicht binnen dreier Monate bei Verlust der Vogtei abzustellen. Wenn Eberhard von Waldburg zum Schlusse gelobt, die Vogteigewalt über das Stiftsgut von St. Johann mit beiden Schwertern zu handhaben, so sehen wir in diesen Worten den mächtigen schwäbischen Bischof und Landesherrn vor uns, wie er die ihm übertragene Aufgabe vom erhabenen Standpunkt der Zweischwerteridee auffaßt.

Seit dem Jahre 1268 ruhten die Gründer des Chorstifts nicht. Das Programm der Statuten Bischof Eberhards wurde ins Werk gesetzt. Jahr für Jahr sehen wir den Güterstand der Neugründung anwachsen. Erwerbungen für das gemeinsame Kapitelsvermögen finden statt. Aber beinahe jeder der Chorherren sucht seiner Pfründe neben dem Anteil am Einkommen des gemeinen Stiftsgutes durch besondere Vergabungen getrennte eigene Einkünfte zu sichern. Heinrich von Kappel und seinen Genossen schwebte dabei der Gedanke vor, durch die streng einzuhaltende Sondernachfolge in diese von den Gründern ausgestatteten und nach ihnen benannten Pfründen das Andenken der Stifter bis in ferne Zukunft wach zu erhalten. Die Geschichte des Güterstandes von St. Johann wird uns mit den einzelnen Erwerbungen dieser Zeit vertraut machen.

Bald nach 1268 riß der Tod in die Reihen der zum Teil bejahrten Gründer des Stifts weitere Lücken. Neue Kräfte traten an ihre Stelle. Für Ulrich von Überlingen rückte der Magister Heinrich von Konstanzer Geschlechtersohn, Notar der Bischöfe Eberhard II. und Rudolf II. von Konstanz, eine in den Urkunden viel genannte Persönlichkeit, Inhaber



Abbildung 11.

Siegel des Chorherrn Heinrich von Denkingen.

Siegelbild: Agnus Dei, im Felde ein Stern.

Umschrift: † S. HA. DE. DECH-
TGE. CAN. ECCLE. SCI. IHES.
9STAT.

einer Reihe von Pfänden. Diejenige des Magister Ulrich von Überlingen befferte er in den Jahren 1275 und 1284 durch Gütererwerbungen auf dem Hard bei Konstanz auf die Einkommenshöhe der Priestercongrua von 6 Mark Silber auf. Er wurde seither den Gründern beigezählt. Als alter Anwalt des Klosters Salem bei der Konstanzer Kurie liegt er in Salem begraben.

Heinrich von Kappel erlebte noch die Freude, daß der letzte Graf von Heiligenberg, der das geistliche Gewand genommen hatte, Chorherr von St. Johann wurde. Seit 1273 ist Graf Bertold III. als solcher nachweisbar. In dieser Stellung verkaufte er im Jahre 1277 die ganze Grafschaft Heiligenberg an seinen Oheim, den Grafen Hugo von Werdenberg. Später zum Bischof von Chur gewählt, ist er im Jahre 1298



Abbildung 12.

Siegel des Chorherrn Bertold III. Graf von Heiligenberg.

Siegelbild: Der Adler des hl. Johannes Ev., in der Mitte das Spruchband S. IOHANNES. Unten der Wappenschild der Grafen von Heiligenberg.

Umschrift: † S. B. COMITIS. D. SCO. MONTE. CAN. ECCE. S. IOHIS. 9STANT.



Abbildung 13.

Siegel des Chorherrn Walthers Schamlier. Im Wbde: Der Adler des hl. Johannes Ev. mit Spruchband.

Umschrift: † S. WAL. SCHAMLIERI. CAN. S. IOH.

verstorben. Andere ritterbürtige Leute, die uns noch im 13. Jahrhundert als Chorherren von St. Johann begegnen, waren Rudolf Senfeli, Sproß eines Reichenauer Ministerialengeschlechts; Rudolf Freiherr von Zimmern aus dem bekannten schwäbischen Geschlecht, ein vielbegüterter Kleriker seiner Zeit; Walthers Schamlier, der Sohn eines im Linzgau angekauften Rittergeschlechts; Heinrich von Gundelfingen, der in Bologna studiert hatte, Abkömmling eines berühmten württembergischen Adelsgeschlechts, auch Domherr zu Straßburg. Die besten Konstanzer

E S^{ca} S^{ca} Constanti^{ensis} ep^{is}. Dilectis in xpo. . . Deposito. Tantiq; Capto ecclie s^{ca} Johannis Constanti^{ensis}. Saluam
7 p^{er}petuam in d^{omi}no Rationem. Cum in p^{re}dictis tuis libris quam habes ecclia s^{ca} Stephani vobis s^{ca} collata. 7
p^{ro}pter hoc necesse non sit. si aliquis d^{omi}no ut possides in curate ostentare s^{ca} ecclie v^{re} d^{omi}no. ut aliq; in gram
t^{er}retur. q; p^{ro} sit. ut nulli alij consules. nec rone f^{er}dy p^{ro}neres. qd nullum habeat ecclia v^{ra} salmanny
necessarium. si nos p^{ro} ratione ecclie v^{re} / alieatq; lib^{er} 7 licet recipere. 7 p^{ro} p^{ro}vide. Nos donationem vobis 7 ecclie
v^{re} de dombus dilectis in xpo. 9 p^{ro}tri. s. de Capello. canonici v^{ri}. 7 Curia d^{omi}ni sacre. s^{ca} p^{ro}ta eccliam v^{ram} p^{ro}vis
cedentem. v^{ra} 7 in vico s^{ca} p^{ro}ncem d^{omi}ni. alia. s^{ca}. 7 in eccliam v^{ram} sub ca^{sa} f^{er}ua. translationem f^{er}as / de dictis
domb; p^{ro}stantib; appham. Concedentes 7 volentes. hanc appbationem n^{ost}ram. v^{re} 7 in f^{er}at^{is} f^{er}am. 7 in f^{er}at^{is} / donatibus
ut translationib; in eccliam v^{ram} f^{er}as 7 faciendis. s^{ca} p^{ro} p^{ro}curatorum. In huius translationib; seu appbationib; n^{ost}re existim
p^{ro}stantes l^{it}eris vobis n^{ost}ras. s^{ca} p^{ro} p^{ro}curatorum. Darum Constanti^{ensis}. In die beati Johis ap^{osto}li 7 b^{ea}te
Assis^{ensis} d^{omi}ni. 2. 2. xxviii. Indict. xii. Pontificatus n^{ost}ri. Anno n^{ost}ri p^{ro}ncis primo.
p^{ro} s^{ca} memores h^{ab}erem; postquam.

Übübung 14.

Eigenhändige Urkunde des Mag. Heinrich von Kappel.

Bischof Eberhard II. verleiht dem neugegründeten Choristift St. Johann die Freiheit, ohne Saffente freien Grundbesitz in der Stadt Konstanz zu erwerben. Konstanz 1268, September 27 (Urff. Nr. 12).

E. dei gratia Constantiensis episcopus dilectis in Christo . . . preposito totique ecclesie sancti Johannis Constantiensis salutem et perpetuam in domino karitatem. Cum in privilegiis vestris libertas, quam habet ecclesia sancti Stephani, vobis sit collata, propter hec necesse non sit, si alique domus vel possessiones in civitate Constantiensi site ecclesie vestre donentur vel alias in ipsam transferentur, que proprie sint vel nulli alii censuales aut ratione feodi pertinentes, quod nullum habeat ecclesia vestra salmannum necessarium, sed vos ipsas ratione ecclesie vestre valeatis libere et licite recipere et perpetuo possidere: nos donationem vobis et ecclesie vestre de domibus dilecti in Christo magistri H. de Capella concanonici vestri et Cunradi dicti Stiere iuxta ecclesiam vestram versus occidentem una et in vico versus pontem Reni altera sitis et in ecclesiam vestram sub certa forma translationem factas de dictis domibus presentibus approbamus. Concedentes et volentes, hanc approbationem nostram iure et licite factam et in similibus donationibus vel translationibus in ecclesiam vestram factis et faciendis esse perpetuo duraturam. In huius ratihabitionis seu approbationis nostre testimonium presentes litteras vobis concedimus sigilli nostri robore communitas. Datum Constantie in die beate Johannis apostoli et evangeliste anno domini M^o cc^o lx VIII^o, indictione XII^a, pontificatus nostri anno vicesimo primo — — — — —
Este sui memores Hainrici posteriores.

Bürger- und Geschlechterfamilien finden wir vertreten in Magister Berthold von Schaffhausen, Magister Ulrich von Dentingen, Magister Ulrich von Berge und den zahlreichen Angehörigen der reichsten Konstanzer Familie Pfefferhart, deren Stammhaus wir offenbar im Gebiet der Pfarrei St. Johann zu suchen haben.

Als wichtigste Marksteine in der Gründungsgeschichte von St. Johann waren uns die Jahre 1266 und 1268 entgegnetreten. Ihnen reiht sich das Jahr 1276 an. Wenn die spätere Konstanzer Geschichtschreibung an diese Ziffer die Errichtung des Chorstifts kettet, so lernten wir oben als Grund für diese Ansetzung den vermutlich damals vollendeten Kirchenbau kennen. Indes bedeutet das Jahr 1276 auch für die innere Organisationsarbeit den Abschluß. Gegen Ende desselben verstarb der rastlos tätige Heinrich von Kappel, nicht ohne sein Lebenswerk würdig bekrönt zu haben. Zu Beginn des Monats Februar 1276 vollendete er die umfangreichen Statuten des jungen Chorstifts, die er in Ausführung der durch Bischof Eberhard II. im Jahre 1268 vorgezeichneten Grundlinien dank der dem Stift von Anfang an zugestandenen Autonomie bereits im Jahre 1269 begonnen hatte. Sie legen von seiner kirchenrechtlichen Bildung das beste Zeugnis ab, auch wenn wir von ihm nicht einen umfangreichen kanonistischen Sammelkodex besäßen, in welchem er an zahlreichen Stellen sein „Nota pro ecclesia nostra!“ an den Rand schrieb. An die Ausarbeitung der Statuten schloß er die Errichtung seines Testaments an. In der von Lichtmeß 1276 datierten Urkunde stattete er die von ihm gegründete Chorherrenpfründe, welcher er schon vorher Besitzungen zugewiesen hatte, mit einem Kanonikathause und gewissen Fahrnissen als eisernem Zubehör aus, gelobte außerdem die Verwendung von weiteren 30 Mark Silber für die Pfründe. Schon nach wenigen Monaten hat er das letztere Versprechen nahezu eingelöst. Vor Mai 1276 erwarb er für seine Pfründe um 27 Mark Silber Güter in Daisendorf im Bözgau. Endlich stellte er im Mai 1276 auf einer in der Sakristei von St. Johann aufgehängten Pergamenttafel die Einkommensverhältnisse aller Chorherrenpfründen, die Gefälle des Propstes und des Plebans, sowie die Besitzungen des Kapitels in übersichtlicher Weise zusammen. Diesem Pfründbeschrieb (*distinctio praebendarum*) verdanken wir die vollständige Einsicht in die Finanzierung der Gründung. Er beschloß

In nomine domini Amen. Hanc de Clingenberch primus p[ro]p[os]itus eccl[esi]e s[an]c[t]i Joh[ann]is Constancie. Capitulum eundem. Omnib[us] xpi fidelib[us] p[re]sentem l[itte]ram inspecturis subscrip[tor]um noticiam cum salute. **V**t ea que zelo deuotionis et adiuuentu[m] diuini adus rationabiliter statuunt sub perpetuo robore incommutabiliter p[er]sistent scripturam debent in diuis p[re]sentis memorie commendari. **H**oc uero uisum tam posteris q[uam] p[re]sentibus quod nos uicini p[ro]habita deliberatione et consensu singulorum desiderabiliter acciderit. Prebendas dilectum in xpo mag[ist]ro Bertholdi de scolastica et bone memorie mag[ist]ri h[er]manni de capella. nono Waltheri de Libegge. canonice[m] m[ag]ist[er]i ac pie recordationis mag[ist]ri h[er]manni de Werling. p[ri]mi fundatoris sacerdotis cum eadem de sex m[ag]ist[er]i reddunt p[ro]p[os]itum cum domib[us] seu Curus eius annexis sacerdotibus ydoneis moribus et conuersatione p[ro]p[ri]o tenore p[re]sentium deputantur ut ip[s]i sacerdotes in singulis horum canonice[m] deo fundatorum agentes memoria[m] sempiterna[m] d[omi]no deo u[ost]ro non beate uirgini mari sue marie et beatis Joh[ann]i ewang[eli]ste et Joh[ann]i bap[ti]sta laudabili obsequio uigilantur simulent in s[an]c[t]i Joh[ann]is eccl[esi]a memorata. Statuo irrefragabili ordinantur ut ad p[re]bendas andreas nullo unquam tempore amore p[ro]p[ri]o seu p[ro]p[ri]o timore seu quocunq[ue] alio casu quicunq[ue] p[ro]p[ri]o nisi sacerdotes ydonei eligantur cum summa sit ratio que iudicis cultu diuini nobis adiuuentur. p[ro]p[ri]e p[ro]p[ri]um sacerdotum que d[omi]no s[an]c[t]i p[re]lectum iuxta illud vos estis. Gen[er]alium electum Regale sacerdotum sensu s[an]c[t]i. **U**trum ne inob[edi]entia[m] uel a[m]bitione[m] succubibus qui pro tempore sunt ambitione carnali affatu[m] ut perentium importunare seu alio in quocunq[ue] respectu quicunq[ue] q[uo]d statuo et ordinantur p[re]dictis obuare potuerit seu remu[m] existit quis casu uoluntate spontanea et affectu animi sacramenta corporalia p[re]sentium insera uobis debita sollempnitate q[uo]d et p[ro]missa uel p[ro]missorum quocunq[ue] consensu uel ex seu auxilio uillatari ueniam. Insuper eundem sacramentis q[uo]d quocunq[ue] p[ro]p[ri]e a nobis receptis fuerit in canonicam et infrem sine interuallo post suam receptionem de obseruandis his que supradicta sunt fideliter et cum assensu p[re]sentis tenentur sollempniter sacramentis. Aliquin sua receptio ip[s]o factu[m] habenda est purita[m] et inani[m]a non aut in uis succubibus inchoo seu in alio loco ad canonicam p[re]sentium est recipiend[um] sub debito p[re]sentis sacramentis. **C**eterum cu[m] eccl[esi]a n[ost]ra p[ro]p[ri]a s[an]c[t]i Joh[ann]is tam quo ad diuina officia q[uam] acta ad uegionem et cultu[m] p[re]sentium et executionem aliarum p[ro]p[ri]arum ydoneis inferioris gradus existenciam p[ro]p[ri]o indige[n]t et auxilio dinoscatur sacramenta corporalia p[re]sentium p[re]sentibus ut **E**ternarius numerus p[re]bendarum sacerdotalium andreas excepto p[ro]p[ri]o eccl[esi]e n[ost]re tam inuoluntate obseruetur q[uo]d si possit manu[m] in aliquo adiuuentur. hoc adiecto q[uo]d sacerdotes ydoneos ad septem p[re]bendas restouas sicut alias p[ro]p[ri]as inferioris gradus hanc p[ro]p[ri]am elige si uolumus et si nob[is] usum fuerit expedire. **U**t aut[em] tam salubris ordinatio supradicta firmitatem p[ro]p[ri]am et incommutabilem assequatur p[re]sentis instrumenti sigillo[m] uocabitur patris et d[omi]ni n[ost]ri. **R**udolfi dei gra[ti]a Constancie Ep[iscop]i capiti eundem eccl[esi]e. **N**ri p[ro]p[os]iti s[an]c[t]i Joh[ann]is andreas non capiti eundem ac singulorum n[ost]ri in p[re]sentem robore comunimus et p[ro]p[ri]am omniun[um] ad rei memoria[m] sempiternam. **H**oc et Erlewinus p[ro]p[os]iti mag[ist]ri Bertholdi de scolastica. Waltheri de Libegge. Beatorum eccl[esi]e in p[ro]p[ri]a mag[ist]ri h[er]manni de Stunnenburgh. Waldemar[us] de Forwil sacerdos. mag[ist]ri h[er]manni de spile Bertholdi de sco[n]te. Waltheri de schamblier. h[er]manni de wassenli. sacerdos. mag[ist]ri. **C**onm[un]is de p[ro]p[os]iti et h[er]manni de denching. canonice[m] eccl[esi]e s[an]c[t]i Joh[ann]is p[ro]p[ri]e. his que supradicta sunt unanimo p[ro]p[ri]o corporali consensu decernimus expressum et incommutabilem adhibendum. ac sigilla n[ost]ra huic instrumenti appendam[us] inuoluntatem et firmitatem p[ro]p[ri]am eundem. **D**atum Constancie. et actum Anno domini. m. cc. lxxvi. xv. Idus Januarij. Indictione. c. m.

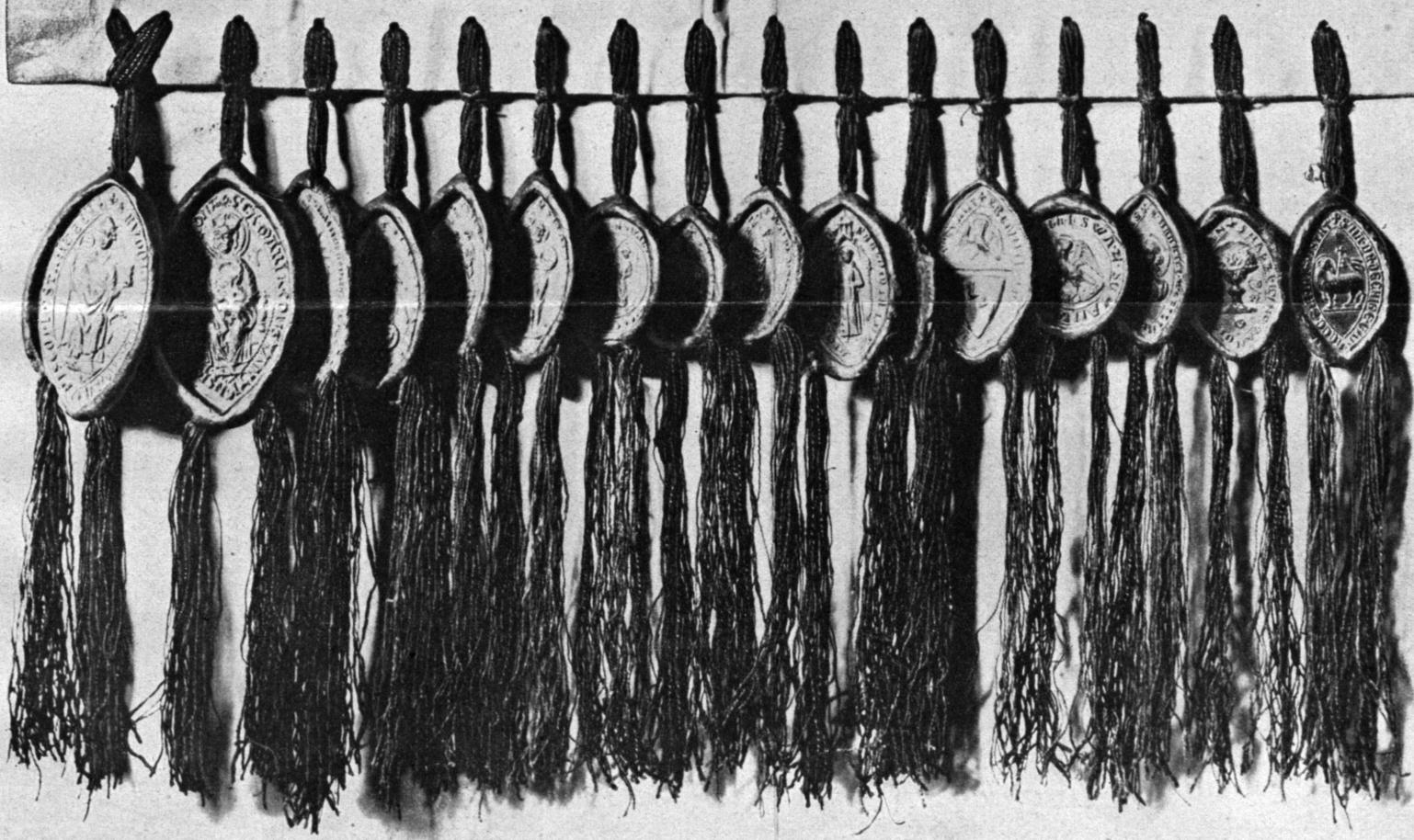


Abbildung 15.

1276 Dezember 18., Konstanz. Propst Heinrich von Klingenberg und das Kapitel von St. Johann setzen durch Statut fest, daß außer der Pfründe des Plebans vier Pfründen, nämlich die Pfründe des Mag. Bertold Scholaster von Zürich, die Pfründe weiland des Mag. Heinrich von Kappel, die Pfründe des Walther von Laubegg und die Pfründe weiland des Leutpriesters Mag. Ulrich von Überlingen — sobald letztere ein Jahreserträgnis von 6 Mark Silber erreicht haben wird — nebst ihren Pfründhäusern nur an durch Sitten und Bildung geeignete Priester verliehen werden dürfen. Diese Priester haben täglich im Chorgebet der Stifter zu gedenken und Gott, der Gottesmutter Maria sowie den hl. Johannes dem Täufer und dem Evangelisten am Altare zu dienen. Propst und Kapitel beschwören das neue Statut und bestimmen, daß es in den Eid jedes neuaufzunehmenden Chorherrn eingeschlossen werden soll. Zu den sieben übrigen Pfründen können dagegen nach freier Wahl Priester oder Kleriker niederen Grades aufgenommen werden. Bischof Rudolf II., das Domkapitel, Propst Heinrich von Klingenberg, das Kapitel von St. Johann, Pleban Erdwin und die einzelnen namentlich aufgeführten Chorherren von St. Johann siegeln. 2 Perg. Orig. GLN. V Spec. 161 b. Druck: Neugart-Mone, Ep. Const. II, 649. Regest: REC. No. 2425.

sie mit einer Gründerliste¹. Gedacht ist der Pfündbeschreibung Heinrichs von Kappel als Einleitung des ältesten Kopialbuchs von St. Johann, welches ebenfalls noch von ihm angelegt wurde². Als Propst und Kapitel von St. Johann am 18. Dezember 1276 in Ausbaung der Statuten ein weiteres Pfündstatut errichteten, weilte Heinrich von Kappel nicht mehr unter den Lebenden.

Die in zwei Originalen ausgefertigte Urkunde vom letztgenannten Tage (Urk. No. 32) ist ein Bruchstück des sehr gut überlieferten Archives von St. Johann³. Sie trägt an karminroten Seidenschnüren die besterhaltenen Siegel des Bischofs Rudolf II., des Domkapitels, des Propstes Heinrich von Klingenberg, des Kapitels von St. Johann, des Leutpriesters Erdwin und sämtlicher namentlich aufgeführter Chorherren von St. Johann. Allem nach maßen die Gründer diesem Statut die größte Bedeutung bei. Am frischen Grabe des unermüden Heinrich von Kappel gaben sie sich darin eidlich das Wort, das Vermächtnis seiner Statuten zu hüten. Die von den vorzüglichsten Stiftern, nämlich von Magister Ulrich von Überlingen, von Magister Berthold dem Züricher Scholaster, von Magister Heinrich von Kappel und von Magister Walthar von Laubegg gegründeten Kononikate sollten danach nur an residierende Priester vergeben werden, wie es schon die Statuten Heinrichs von Kappel besagten. Der Kirchenbau und die Verfassung des jungen Chorstifts waren jetzt vollendet, die den ersten Gründern

¹ Aus verschiedenen Andeutungen ist zu entnehmen, daß Heinrich von Kappel auch die umfangreichen Stiftsstatuten von 1276 und andere Übersichten über die Verhältnisse des Chorstifts im Kapitelsraum (Sakristei) auf Pergamenttafeln anbrachte. Vgl. Statuten von 1276 Prohemium, § 29 a. G., § 35 a. G.

² Dieses Kopialbuch ist in einer Abschrift des 17. Jahrhunderts überliefert (G. M. Kopialb. No. 586 (alte No. 340zza)). Die Anlage desselben durch Heinrich von Kappel ergibt sich aus Dist. praeb. § 17, wo auf dasselbe verwiesen wird.

³ Ich habe die Urkunde reproduzieren lassen; vgl. Abbildung 15. Die Siegel der einzelnen Chorherren sind bereits im vorstehenden zum größten Teil in natürlicher Größe wiedergegeben. Dieselben bieten dem Sphragistiker und Kunsthistoriker Interesse. Wir sehen daraus, in welcher Weise der Konstanzer Stempelstecher des 13. Jahrhunderts für ein Duzend Geistliche unter steter Variation der Statuen und Symbole der hll. Johannes Siegelbilder ausführte.

vorstehende Zahl der zwölf Chorherren neben dem Propste war erreicht, ein Kreis auserwählter, gebildeter Kleriker hatten sich in den Dienst der Idee des Leutpriesters Ulrich von Überlingen gestellt. So müssen wir mit Recht in der Urkunde vom 18. Dezember 1276 den Schlüsselstein in dem betrachteten Gründungswerke erblicken. Was Ulrich von Überlingen angebahnt, das hatte Heinrich von Kappel in rastloser Tätigkeit verwirklicht; jetzt erfuhren die von ihm ausgearbeiteten Statuten, deren nähere Erörterung uns sein Organisationstalent und seine durchgereifte juristische Bildung bald noch besser enthüllen werden, die letzte Sanktion durch Eidschwur, Brief und Siegel aller einzelnen Kapitelsglieder, gestützt durch die Autorität des Bischofs und des Domkapitels.

Am 2. Mai 1279 sank auch der erste Propst, Heinrich von Klingenberg, ins Grab. Zu seinem Nachfolger wählten die Chorherren von St. Johann aus eigener Mitte Walther von Laubegg zum zweiten Propst. Sowohl seine bis 1297 währende Amtsführung wie diejenige seines Nachfolgers Konrad Pfefferhart (1298—1317) brachten dem Stift eine bedeutende Vermehrung des Besitzstandes. Beide Propste waren noch bei Lebzeiten Heinrichs von Kappel Chorherren des Stifts geworden und von seinem Eifer für die Gründung angefaßt. Aus den Tagen Konrad Pfefferharts, des begütertesten und einflussreichsten Konstanzer Geistlichen seiner Zeit, ist uns ein Urbar des Stifts St. Johann überliefert, welches uns eine vollständige Übersicht über den Besitz des Stifts St. Johann ermöglicht. Für die Erörterung des Gütererwerbs von St. Johann ist daher die Zeit bis 1317 miteinzubeziehen. Die verfassungsgeschichtlichen Grundlagen sind jedoch in der Hauptsache schon in den Aufzeichnungen Heinrichs von Kappel vom Jahre 1276 enthalten. Sie erfuhren lediglich eine Ergänzung durch die Gründung der Kantoreipfründe, welche der Chorherr Heinrich von Wäggis im Jahre 1290 stiftete, und durch die Errichtung der Kustodiepfründe, die auf einer Stiftung des Chorherren und Magister Kero von Tübingen vom Jahre 1293 beruht. Außerdem hatte der Gründer Chorherr Magister Berthold, der Scholaster von Zürich, um das Jahr 1283 in der Kirche St. Johann den Altar der Zürcher Heiligen Verena, Felix und Regula erbauen lassen und an diesem im Jahre 1290 eine Kaplaneipfründe errichtet.

Daher scheint es angezeigt, unser Augenmerk zunächst der Verfassung und sodann dem Grundbesitz des Chorstifts St. Johann zuzuwenden.

Zweites Kapitel.

Die Verfassung des Chorstifts St. Johann.

Die kirchliche Genossenschaft von Weltgeistlichen, die wir soeben in ihrer Entstehung betrachtet haben, war ihrer Verfassung nach nichts Neues. An allen bedeutenderen Orten des christlichen Abendlandes, insbesondere in allen Bischofsstädten gab es damals Kollegiatkirchen, deren dem Weltklerus angehörenden Geistlichen zu einer Verbandspersönlichkeit in straffer Organisation zusammengefaßt waren. Die Institution ist sehr alt¹. Schon in den ersten christlichen Jahrhunderten lebte der Bischof mit den Priestern und Diakonen seiner Kirche zusammen; Tisch und Gebet waren gemeinsam. Der verfallenen Kirchenzucht im merovingischen Zeitalter suchte der Mezer Bischof Chrodegang um 760 durch seine berühmt gewordene *Regula Canonicorum* zu steuern. Er stellte darin unter Benützung der Klosterregel des hl. Benedikt die Vorschriften über das gemeinsame Leben der Weltkleriker zusammen. Die Reichssynode, die unter Ludwig dem Frommen im Jahre 816 zu Aachen stattfand, schrieb die Regel Chrodegangs, die zunächst nur für die Mezer Domgeistlichkeit abgefaßt war, in erweiterter Form als Norm für den gemeinsam lebenden Klerus der fränkischen Kirche vor. Seitdem unterschied man bischöfliche Kirchen, die ausnahmslos Kapitelskirchen waren, und Kollegiatkirchen oder Chorstifte schlechtthin, d. h. solche Kirchen, an welchen eine Mehrzahl von Geistlichen fungierte, die lediglich einem Propste als Vorsteher unterstanden. Kanoniker nannte man solche Geistliche nach den Kanones der

¹ Vgl. für die geschichtliche Entwicklung der Stiftskirchen Hirschius, Kirchenrecht II, 49 ff.; Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, 565 ff.; Bering, Lehrbuch des Kirchenrechts III, 574 ff.; Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts VIII, 440 ff.; Friedberg, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts IV, 164 ff. Jetzt namentlich Heinrich Schaefer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (Stuy, Kirchenrechtliche Abhandlungen, 3. Heft, Stuttgart 1903).

Kirche; sie waren Kleriker, die den Forderungen der kirchlichen Vorschriften gemäß eingesezt waren und lebten. Dieses kanonische Leben (*vita canonica*) erforderte gemeinschaftliches Wohnen, Essen und Schlafen der Kanoniker (*vita communis*) in einem Hause (*claustrum*) zusammen mit dem Vorsteher (*prepositus*); ferner in der Abhaltung der kanonischen Tagzeiten und im Gehorsam unter die Disziplin und Zucht des Propstes, der das Recht hatte, kirchliche Strafen über Ungehorsame zu verhängen. Die Hauptpunkte sind daher gemeinsames Leben, rechte Feier des Gottesdienstes, Gehorsam gegen den Propst. Vom Gottesdienste erhielten die einzelnen später den Namen Chorherren, die Kirchen selbst wurden Chorstifte genannt. Die Bezeichnungen Kapitel und Kapitelskirchen stammen daher, daß nach alter Vorschrift täglich ein Abschnitt aus den kirchlichen Vorschriften zur Verlesung kam. Eine Reihe von Ämtern entlehnten die Kollegiatstifte der klösterlichen Lebensweise. Wir treffen auch an ihnen außer dem Propste den Sängerkantor, dem die Pflege des kirchlichen Gesangs oblag: den Kustos, der die Aufsicht über Kirchengenstände, über Wachs, Öl und Wein führte; den Cellerar, der die Einkünfte des Stifts einzuziehen und zu verwalten hatte. Jedoch scheidet das Fehlen der Gelübde das Chorstift scharf vom Kloster. Der Kleriker des Chorstifts ist und bleibt Weltgeistlicher. Er hat insbesondere kein Gelübde der Armut abgelegt, kann daher eigenes Vermögen besitzen und erwerben.

Die reichsrechtliche Regelung der Aachener Synode von 816 hat auf lange Zeit die Richtschnur für die Verfassung der Stiftskirchen abgegeben. Allmählich teilte sie aber das Schicksal des weltlichen Rechts der Karolinger, ihre Beschlüsse gerieten in Vergessenheit. Das Gewohnheitsrecht trat hier wie an anderen Orten in die Lücke. Dazu kam, daß die Kapitel für ihre inneren Angelegenheiten frühzeitig das Recht der Autonomie erlangten, sie konnten sich ihr Recht selbst setzen¹. Niedergelegt sind diese Rechtsätze in den Kapitelsstatuten. Jedoch war die Entwicklung der Stiftskirchen jahrhundertlang dem Gewohnheitsrecht überlassen. Vor dem 13. Jahrhundert sind geschriebene Statuten nicht überliefert². Die Dekretalen der Päpste schufen nur in

¹ Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 131.

² Vgl. hierüber Mone in der ZGD. XXI, 1 ff.

einzelnen Punkten gemeinsames Recht. Die natürliche Folge der Entwicklung war eine große Mannigfaltigkeit in der Verfassung und den Rechtsverhältnissen der einzelnen Stiftskirchen.

So haben auch die Kapitelskirchen der Bodenseeestadt, nämlich das Münster und die St. Stephanskirche, ihre Verfassung auf dem Wege des Gewohnheitsrechts ausgebaut, ohne daß uns für die Zeit vor dem 13. Jahrhundert Statuten überliefert wären. Und als sich dann das Domkapitel zu autonomen Satzungen veranlaßt sah, da betrafen dieselben meist vermögensrechtliche Angelegenheiten. Umso erfreulicher und wertvoller für die alemannische Kirchengeschichte ist es daher, daß Magister Heinrich von Kappel, ehe er vom irdischen Schauplatz abtrat, dem neugegründeten Chorstift St. Johann umfassende Statuten gab, die uns den von eifrigen Geistlichen ihrer Zeit als gut erkannten Zustand eines Kapitels wieder spiegeln. Die Grundlagen seiner Sätze entnahm Heinrich von Kappel zum Teil den gewohnheitsrechtlich festgelegten Verhältnissen der beiden anderen Konstanzer Kapitel, über die wir mithin hier mittelbar Aufschluß erhalten. Er erweist sich darin aber auch als Kenner der Dekretensammlung Gregors IX., die er während seiner Studienzeit zu Bologna als das neueste päpstliche Gesetzgebungswerk durchgearbeitet haben wird. Freilich zeigt sich in den Statuten von St. Johann sofort, daß auch in Konstanz das kanonische Leben nicht mehr in seiner ursprünglichen Form bestand. Nicht nur zielt die Gründung darauf ab, jedem Chorcherrn ein besonderes Haus als Kanonikaturie zuzuweisen, von gemeinschaftlichem Leben ist auch, was Essen und Schlafen anbelangt, keine Rede mehr¹. Als weitere damit zusammenhängende Abweichung von der alten Norm tritt uns die Ausbildung gesonderter Pfründen neben dem gemeinschaftlichen Kapitelsvermögen (*massa communis*) entgegen. Diese verfassungsrechtlichen Veränderungen sind für die Chorstifte des 13. Jahrhunderts typisch und müssen vom rein kirchlichen Standpunkt aus als Zeichen des beginnenden Verfalls der alten strengen Art betrachtet werden. Gleichwohl wurden sie von den Zeitgenossen gewiß nicht so empfunden, vielmehr als natürliche Entwicklung der Dinge betrachtet. Auch damals waren die Verhältnisse mächtiger als der Wille einzelner reformeifriger

¹ Vgl. über diesen Punkt jetzt Schaefer a. a. O. S. 169 ff.

Männer; die Reformbestrebungen der cluniacensischen Zeit, die außer der Rückkehr zum alten kanonischen Leben geradezu Verzicht der Kanoniker auf weltliche Habe verlangten, haben vor den Toren von Konstanz das regulierte Chorherrenstift Kreuzlingen im 12. Jahrhundert zur Entstehung gebracht, an den alten Stiften des Domes und von St. Stephan gingen sie spurlos vorüber. Die Statuten des jungen Chorstifts St. Johann von 1268 und 1276 haben daher aus mehrfachem Grunde Anspruch auf das Interesse des Kanonisten der Gegenwart. Sie stellen, soviel ich sehen kann, das älteste umfassende Statut eines Chorstifts der Diözese Konstanz dar und gewähren uns mittelbar erwünschte Einblicke in die Verhältnisse der älteren Stifte von Konstanz, die hier Vorbild und Muster waren.

Das Kapitel des Stifts St. Johann tritt uns sofort mit der Gründung als selbständiges Verbandsganzes, als Rechtssubjekt mit eigenem Vermögen entgegen. Bischof Eberhard II. räumte ihm das Recht der Autonomie ein. Von Anfang an führte das Stift ein eigenes Siegel mit dem Bilde Johannes des Täufers und dem Adler als Symbol des Evangelisten. Das Stiftsgut unterliegt der Verfügung des Kapitels, nicht wie in alter Zeit der Verwaltung des Propstes¹. Das Kapitel besaß von der Gründung an das Recht der freien Propstwahl². Hierin lag eine nicht zu unterschätzende Vergünstigung des Stifts. Denn die Chorstifte von St. Stephan und Bischofszell im Thurgau, welche auf altem Bistumsgebiet entstanden waren, kannten als Präpöste nur Konstanzer Domherren. Freilich wurde auch vom Kapitel St. Johann in der Folgezeit tatsächlich häufig ein Domherr zum Propst gewählt. Wir werden sehen, daß das Stift Mühe hatte, gegenüber einem daraus vom Domkapitel hergeleiteten Gewohnheitsrecht sein altes Privileg der freien Propstwahl zu bewahren³. Andererseits wurde das Stift St. Johann, wie früher dargelegt, mit allen Privilegien ausgestattet, deren sich das Stift St. Stephan erfreute⁴. Nächst der vermögensrechtlichen Freiheit und Autonomie ist dabei namentlich an den Gerichtsstand des Stifts zu denken, der ihm vor dem bischöflichen Pfalzgericht an-

¹ Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 91.

² Oben S. 21, Statuten von 1276 § 12.

³ Vgl. hierher Scherer a. a. O. I, 580 zu No. 62.

⁴ Oben S. 21.

gewiesen wurde¹, in welcher letzterem der Bischof oder sein Vogt präsiidierte, Domherren, Ministerialen und angesehene Konstanzer Bürger den Umstand bildeten. Danach sollte das Stift St. Johann namentlich vom ordentlichen Stadtgericht des Ammans befreit sein, auch gleich dem Stift St. Stephan ohne dessen Mitwirkung und ohne das Dazwischentreten stadtrechtlicher Sallente freien Grundbesitz in Konstanz erwerben können². Endlich ist darauf hinzuweisen, daß auch die bisherige Pfarrkirche St. Johann mit Altären und Paramenten auf Grund der Auseinandersetzung mit dem Dompropst in das Eigentum des Kollegiatstifts überging. Einzig der zur Seelsorge bestimmte Pfarraltar beim Choreingang blieb dem Leutpriester vorbehalten³. Die Sorge für den Kirchenbau wurde von den Gründern sofort in ausgiebigster Weise übernommen, ein Neubau trat an Stelle des alten Kirchleins. Die einige Jahrzehnte später angelegte Kirchenfabrik bildete einen zum Sondergut ausgeschiedenen Teil des Stiftsvermögens. Ihre geordnete Verwaltung wurde durch die nachträgliche Gründung einer Kustodiepfürnde herbeigeführt⁴.

Die Betrachtung der Stellung des einzelnen Chorherrn führt uns ins einzelne. Die Aufnahme als Chorherr des Stifts St. Johann beruhte nach den Gründungsstatuten ausschließlich auf der Wahl des Kapitels. Noch ist von ersten Bitten und Provisionen nicht die Rede. Bei Auswahl des Aufzunehmenden soll sich das Kapitel lediglich den Nutzen der Kirche vor Augen stellen, persönliche Neigung oder Abneigung oder gar Aussicht auf künftiges Entgelt sollen außer Betracht bleiben⁵. Auf Seite des Aufzunehmenden wird untadeliger Lebenswandel verlangt (*tabernarius, eciam clericus, notorius seu concubinam secum habens in domo manifeste inelegibilis habeatur*)⁶. Ist ein sittenloser Mensch dennoch gewählt worden, der jedoch noch nicht den Genuß seiner Pfründe angetreten hat, so verliert er, falls er sich nicht binnen dreier Monaten bessert, sein Anrecht auf

¹ Siehe oben S. 22 Note.

² Vgl. Weyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz. I. Das Salmannenrecht S. 72.

³ Statuten von 1276 § 36.

⁴ Von ihr ist unten zu handeln.

⁵ Statuten von 1276 § 10.

⁶ Statuten von 1276 § 20.

das Kanonikat, es sei denn, daß er nach diesen drei Monaten, jedoch vor Eintritt der Vakanz der Pfründe nach den Vorschriften der Kirche Buße getan und sich gebessert hat¹. Ein Kleriker, der bereits in Konstanz ein anderes Kanonikat oder Benefizium besitzt, welches residenzpflichtig macht, darf zwar als Chorherr gewählt werden, muß aber beim Eintreten in den Genuß der Pfründe jenes andere Konstanzer Benefizium aufgeben². Umgekehrt soll ein Kanonikat bei St. Johann von Rechtswegen der Neubefetzung zugänglich sein, sobald ein Chorherr von St. Johann ein anderes mit Residenzpflicht verbundenes Benefizium in Konstanz erwirbt³. Er darf in solchem Falle nur noch die Leibzucht an denjenigen Gütern fernerhin beibehalten, die er etwa selbst seiner Chorherrnpfründe bei St. Johann geschenkt hat. Der letztere Satz soll offensichtlich Schenkungen an das Chorstift St. Johann begünstigen. Im übrigen sehen wir gerade hier, daß bei auswärtigen Benefizien, mochten sie auch zur Residenz verbinden, ein Auge zugedrückt wurde. In der Tat ergeben die Lebensdaten der Chorherren, vor allem der Gründer selbst, daß sie zumeist neben der Chorherrnpfründe bei St. Johann andere auswärtige Pfründen besaßen. Für die Gründer ist dies auch durchaus verständlich, denn die Pfründen von St. Johann waren von Anfang an gering, nur einzelne erreichten die bescheidene Priestercongrua von 6 Mark Silber. Ja, man wird geradezu annehmen müssen, daß manche Stiftung der Gründer für St. Johann aus den Ersparnissen ihrer übrigen Pfründen genommen ist. Im übrigen ist die laze Behandlung der Akkumulation im 13. Jahrhundert eine bekannte Tatsache.

Die Aufnahme neuer Mitglieder hielt sich von Anfang an in fester Grenze. Die Zahl der Chorherren war gleich bei der Gründung auf zwölf festgesetzt worden. In die Zwölfzahl ist der Pleban eingerechnet, der Propst steht als Dreizehnter an der Spitze des Stifts⁴. So verkörperte auch das Stift St.

¹ Statuten von 1276 § 20.

² Statuten von 1276 § 13. Der Satz entspricht dem in Fassungen von 1294 und 1350 überlieferten Statut des Domkapitels, daß kein Chorherr von St. Johann zc. Domherr werden konnte, außer er verzichtete auf jenes Kanonikat bei St. Johann zc.

³ a. a. D.

⁴ Statuten von 1268 § 1; Statuten von 1276 § 2; Dist. praeb. a. C.

Johann gleich zahlreichen anderen Kollegiatkirchen in seiner Besetzung das erhabene Beispiel Christi und der Apostel¹. Es war ein *Capitulum clausum* im Sinne des Kirchenrechts². Freilich werden wir sehen, daß nur in den besten Zeiten seiner Geschichte diese Zahl voll erreicht war. In den Jahrhunderten des Niedergangs schmolz sie zeitweilig bis auf ein paar Chorherren zusammen. Mit der geschlossenen Zahl der Chorherren war es unvereinbar, daß ein neuer Chorherr gewählt wurde, bevor eine Stelle vakant geworden war³. Ebenso widerstreitet derselben die Gewährung von Anwartschaften auf in Zukunft frei werdende Pfründen, wie sie vielfach trotz Verbotes des Laterankonzils von 1179 jugendlichen zum geistlichen Beruf bestimmten Personen eingeräumt wurden⁴. Diese sog. *Expektanzen* finden wir daher in den Statuten von St. Johann im Prinzipie ausgeschlossen. Nur den Gründern des Chorstifts selbst sehen wir das Recht eingeräumt, auch beim Nichtvorhandensein einer Vakanz in Form lehtwilliger Verfügungen (*ordinationes*) zu Nutz und Frommen des jungen Stifts zwei bis drei tauglichen Personen unter Beobachtung der kirchlichen Vorschriften Anwartschaften zu eröffnen⁵. Den Grund dieser Ausnahme erblicke ich in folgendem: Von den ersten Chorherren wurde erwartet, daß sie neben dem gemeinen Kapitelsgut die von ihnen besessene Pfründe mit eigenem Sondervermögen ausstatteten. Dazu mögen sie sich leichter entschlossen haben, wenn sie von vornherein schon den Nachfolger, etwa einen Neffen oder sonstigen Verwandten, bestimmen durften.

Der neuaufzunehmende Chorherr hatte zunächst den Kapitels-eid zu leisten, in welchem er gelobte, die Statuten des Stifts getreu zu beobachten. Vorher wurde er zum Pfründgenuß oder zu den Verhandlungen des Kapitels nicht zugelassen⁶. Außerdem kennen auch die Statuten von St. Johann die in vielen Kollegiatkirchen hergebrachte Aufnahme- oder *Rezeptionsgebühre*. Sie bestand nach dem Vorbild des Domkapitels und des

¹ Vgl. Schaefer a. a. D. S. 159 f.

² Hinschius, Kirchenrecht II, 63 ff.

³ Statuten von 1276 § 13.

⁴ Vgl. Hinschius a. a. D.

⁵ Statuten von 1276 § 11.

⁶ Statuten von 1276 § 1. Vgl. Hinschius a. a. D. II, 69.

Kapitels von St. Stephan darin, daß der Neueintretende „zur Unterstützung der Ornamente der neuen Pflanzung“ dem Stift einen Chormantel (cappa) zuzuwenden hatte¹.

Als das Stift St. Johann gegründet wurde, da hatte das gemeinsame Leben der Chorherren auch an den älteren Kollegiatkirchen schon aufgehört, der einzelne Kanoniker war bereits im Besitze eines eigenen Kanonikathauses und einer eigenen Pfründe. In den Verhältnissen der letztern war die geschichtliche Entwicklung noch deutlich zu erkennen, denn die Pfründ Einkünfte setzten sich zusammen aus Anteil am Ertrag des gemeinsamen Kapitelsgutes und aus Renten von gesondert der einzelnen Pfründe zugehörigen Gütern. Beim Domkapitel nannte man das Pfründhaus des Kanonikers Klausralhof², jene Eigengüter der Pfründe Klausralgüter oder Lehnen: Bezeichnungen, die noch auf die Abschichtung vom alten gemeinsamen Kloster der Domherren hindeuten. Die natürliche Folge dieser im 12. Jahrhundert einsetzenden Entwicklung war die Entstehung ungleicher Pfründen an ein und derselben Kirche, denn jene Sondergutskomplexe der einzelnen Pfründe beruhten überwiegend auf Schenkungen reicher Domherren zugunsten der von ihnen im Leben innegehabten Pfründen selbst. In gleicher Weise entstanden auch die Kanonikate des neuen Stifts St. Johann als getrennte Einzelpfründen. Der wichtige Unterschied gegenüber den älteren Konstanzer Vorbildern bestand nur darin, daß hier von dem Eifer und der Gebefreudigkeit der Gründer nicht nur die Zuwendung von Sonderchenkungen an die einzelnen Pfründen erwartet und zum guten Teil geleistet wurde, sondern daß es angesichts des dürftigen Wittums der bisherigen kleinen Kirche St. Johann galt, auch die gemeine Masse des Kapitelsgutes durch Zuwendungen auf eine für die Bedürfnisse des Stifts ausreichende Höhe zu bringen. Als Heinrich von Kappel seine Statuten verfaßte, schwebte den Gründern das Ziel vor, jedes der zwölf Kanonikate zum mindesten mit einer Priestercongrua d. h. mit dem für den Lebensunterhalt eines Priesters ausreichenden Jahres-Einkommen von sechs Mark Silber auszustatten. Dieses Ziel war indes im Jahre 1276 noch nicht erreicht; erst bei drei Pfründen war dies der Fall. Man war

¹ Statuten von 1276 § 18. Über die Rezeptionsgebühr überhaupt vgl. Hirschius a. a. O.; Mone, *3GD*. XXI, 28, No. 29.

² Vgl. über die sog. Stiftshöfe *3GD*. XXI, 302.

daher genötigt, die geringer dotierten Pfründen, um sie überhaupt zu besetzen, an Kleriker mit niedrigerem Weihegrad zu verleihen und auch von der Residenzpflicht teilweise Abstand zu nehmen¹.

Auf Grund dieser Verhältnisse stellen die Statuten von St. Johann folgende Arten von Chorherrenpfründen auf. Eine mit Residenzpflicht verbundene Priesterpfründe war vor allem diejenige des Plebans, Weihegrad und Residenz sind bei ihm durch die Seelsorge gefordert². Außerdem steckten sich die Statuten das Ziel vor, vier Kanonikate als Priesterpfründen mit Residenzpflicht festzulegen, so daß sieben Pfründen an andere geeignete Persönlichkeiten verliehen werden dürfen. Beim Abschluß der Statuten, Anfang Februar 1276, hatten erst drei Pfründen³ die Priestercongrua von 6 Mark Silber erreicht und wurden daher in den Statuten schon jetzt unter besonderem Eidgelübde des Kapitels für Priesterpfründen erklärt⁴. Als vierte Priesterpfründe sollte, sobald sie hinreichend dotiert sein würde, die Pfründe des Magister Ulrich von Überlingen, des vorzüglichsten Gründers von St. Johann, eingerichtet werden⁵. Welche Bedeutung man diesem Statut beimah und wie gering die Zahl geeigneter Priester damals im Bistum gewesen sein muß, können wir der Tatsache entnehmen, daß das Kapitel von St. Johann noch im gleichen Jahre nach dem Tode Heinrichs von Kapell bereits eine Erneuerung desselben für nötig hielt. Die von Bischof Rudolf II., dem Domkapitel, dem Propst Heinrich von Klingenberg, dem Pleban und allen einzeln genannten Chorherren besiegelte Urkunde vom 18. Dezember 1276⁶ enthält das wiederholte Statut, daß außer der Pfründe des Plebans die anderen vier genannten Pfründen, darunter die Pfründe Ulrichs von Überlingen nach erlangter Congrua, mit ihren Pfründhäusern nur an durch Sitten und Bildung geeignete Priester verliehen werden dürfen. Diese Priester haben täglich im Chorgebet der Stifter

¹ Vgl. hierher Hirschius a. a. O. II, 74 mit einer sehr interessierenden gleichzeitigen Rölmer Parallele in Anm. 3.

² Vgl. oben S. 23.

³ Die von Magister Bertold dem Züricher Scholaster, von Mag. Heinrich von Kapell und von Walthar von Laubegg gestifteten Kanonikate.

⁴ Statuten von 1276 § 3.

⁵ Statuten von 1276 § 4.

⁶ Urff. No. 32. Siehe Abbildung 15 oben S. 48.

zu gedenken und Gott, der Gottesmutter Maria sowie den beiden heiligen Johannes am Altare zu dienen. Propst und Kapitel beschworen das erneute Statut und bestimmten, daß es in den Eid jedes neuaufzunehmenden Chorherrn eingeschlossen werden sollte. Die weiteren sieben Pfründen sollten, wie gesagt, an niedere Kleriker verliehen werden. Dabei machen die Statuten den Unterschied, daß Pfründen mit einem Ertrag von fünf Mark Silber nur an einen zur Residenz verbundenen ordinierten Kleriker zu vergeben seien¹, während die geringer dotierten Pfründen an Kleriker verliehen werden dürfen, auch wenn diese keine Residenz geloben. Selbst über den Mangel eines Weihegrades darf auf Zeit hinweggesehen werden, wenn anders die Besetzung der Pfründe nicht möglich oder dies in offenbarem Nutzen der Kirche St. Johann gelegen ist². Die Inhaber dieser Kleinpfründen erhalten den Pfründgenuß nur, sofern sie Residenz beobachten, andernfalls steht ihnen nur der Ertrag derjenigen Güter zu, die sie etwa selbst auf eigene Kosten ihrer Pfründe zugewandt haben³. Solange solche Chorherren nicht residieren, sollen die Erträgnisse ihrer kleinen Pfründen nicht in das gemeine Kapitelsgut fallen, sondern vom Cellerar des Kapitels oder einem besonders dazu bestellten Chorherrn eingesammelt und ausschließlich zum Nutzen der betreffenden Pfründe verwandt werden. Auf diese Weise soll eine Admassierung auch der kleinen Pfründen herbeigeführt werden, bis auch sie die Congrua von sechs Mark Silber abwerfen. Ist dieses Ziel erreicht, dann sollen die Pfründen überhaupt nur noch an residierende ordinierte Kleriker verliehen werden, ohne daß jedoch alle Priester sein müßten⁴. Erlangt ein im Weihegrad des Diaconats oder Subdiaconats stehender Chorherr nachträglich die Priesterweihe, so kann ihn das Kapitel auf eine frei werdende Priesterpfründe aufrücken lassen, sofern er seine bisher innegehabte Pfründe aufgibt. Nur auf die Nachfolge in die von den Gründern noch selbst besessenen Pfründen soll dies Aufrücken nicht erstreckt werden. Wir müssen aus diesem auffallenden Satze entnehmen, daß die Gründer in ähnlich freier

¹ Statuten von 1276 § 5.

² Ein Statut, das wohl Leuten wie dem Grafen Bertold III. von Heiligenberg oder Rudolf von Zimmern auf den Leib geschnitten ist.

³ Statuten von 1276 § 6.

⁴ Statuten von 1276 §§ 7 und 8.

Weise über die Nachfolgerschaft in ihren Pfründen verfügten, wie das hinsichtlich der letztwilligen Verfügungen der Domherren über ihre Klausralhöfe und Klausralgüter der Fall war¹.

Residenzpflicht und Benefizientumulation sind korrele Begriffe. Residenzpflicht ist die Pflicht des Pfründinhabers, in unmittelbarer Nähe seiner Kirche bleibenden Aufenthalt zu nehmen und sich von hier nicht ohne gesetzlichen Grund längere Zeit zu entfernen. Frühzeitig entwickelte sich der Satz, daß jedes Benefizium als ein solches mit Residenzpflicht erscheint, insbesondere jedes zum Chordienst verpflichtende oder mit Seelsorge verbundene Benefizium. Keine Amtspflicht des bespfründeten Geistlichen ist im Mittelalter so häufig außer acht gelassen worden. Die Jagd nach möglichst großem Einkommen führte zur Pfründenhäufung in einer Person, gegen welche von streng kirchlicher Seite immer wieder, leider lange Zeit ohne Erfolg angekämpft wurde. Denn die kirchlichen Obern konnten von der Residenzpflicht dispensieren, wodurch tatsächlich die Kumulation befördert wurde, und die päpstliche Praxis war in der Erteilung des Dispenses vielfach zu lax. Aber auch andere Gründe entbanden von der Residenz, so insbesondere das Studienprivileg des Mittelalters, wonach ein mehrjähriger Aufenthalt auf der Universität zwecks Lernens oder Lehrens der Theologie oder des kanonischen Rechts nicht als Residenzverletzung angesehen wurde². Schließlich konnte durch Stiftung oder Statut ein Benefizium von der Residenzpflicht geledigt werden. Wir haben vorhin gesehen, wie das in St. Johann bezüglich der im Jahre 1276 noch nicht hinreichend dotierten Pfründen der Fall war⁴. Andererseits erfuhren wir, daß

¹ Die zahlreichen Einträge dieser Art im ältesten Nekrolog des Domkapitels, von denen einzelne in die REC. aufgenommen sind, bedürfen noch der zusammenhängenden Untersuchung.

² Statuten von 1276 § 14.

³ Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, 435 ff.

⁴ Hier fügen allerdings die Statuten hinzu, daß die Inhaber dieser kleinen Pfründen die Residenzpflicht auf sich zu nehmen haben, sobald die Einkünfte der Pfründen durch die oben erörterte Admassierung die Congrua von 6 Mark Silber erreichen. Nimmt in solchem Falle trotz Mahnung der betreffende Pfründinhaber nicht Residenz, so geht er zwar des Benefiziums nicht verlustig — er hatte ja seinerzeit eine Pfründe ohne Residenzpflicht erworben —, die Pfründeinkünfte werden aber nicht weiter admassiert, sondern unter die residierenden Chorherren bis zur Vakanz der Pfründe verteilt. Statuten von 1276 § 7.

die Statuten sowohl den Pleban von St. Johann wie die Priester-Chorherren und die Inhaber von Pfründen mit fünf Mark Silber Jahreseinkommen zur Residenz bei St. Johann verpflichteten: ebenso, daß die Kumulation des Kanonikats von St. Johann mit anderen auswärtigen Pfründen von unseren Statuten mit Stillschweigen übergangen wird, während die Verbindung des Kanonikats bei St. Johann mit einer andern zur Residenz verpflichtenden Pfründe innerhalb der Stadt Konstanz für unzulässig erklärt ist. Auch an der Kirche St. Johann selbst ist die Innehabung mehrerer Benefizien zu gleicher Zeit nicht gestattet. Wir hörten, daß ein Chorherr, der erst nachträglich die Priesterweihe empfang, auf seine bisherige Pfründe Verzicht tun mußte, wenn er in eine Priester-Pfründe aufrückte. In ähnlicher Weise soll es zwar gestattet sein, daß der Pleban von St. Johann eine Chorherrnpfründe erhalte¹, oder daß ein Chorherr Pleban werden kann, sofern dadurch die Zwölfzahl der Chorherren nicht verringert wird d. h. keine Benefizienkumulation eintritt. Sollte der Betreffende Ansprüche auf beide Benefizien erheben, dann geht er nach den Statuten als Eidbrüchiger gemäß den Vorschriften der Kirche beider Benefizien von selbst verlustig. Er darf nur noch während des Gnadenjahres seines Vorgängers auf der neuen Pfründe die alte beibehalten². Auch nach den Statuten von St. Johann gilt eine nur vorübergehende, vierzehn Tage nicht überschreitende Abwesenheit von Konstanz in eigenen oder fremden Angelegenheiten nicht als Verletzung der Residenzpflicht, die Abwesenden erhalten vielmehr, damit sie dieselbe nachher um so eifriger beobachten, nach ihrer Rückkehr den auf sie entfallenden Anteil an den täglichen Verteilungen und Opfergaben ausbezahlt, mit Ausnahme der an Jahrzeiten und Heiligenfesten zur Verteilung kommenden Präsenzen, die den wirklich am Gottesdienste teilnehmenden Chorherren vorbehalten bleiben³. Endlich stoßen wir auch auf das Studienprivileg ohne Altersgrenze, aber mit der Beschränkung auf ein Studienjahr. Den studierenden Chor-

¹ Von Rechts wegen gilt der Pleban als Kanoniker von St. Johann, besitzt aber keine besondere Chorherrnpfründe, seine Reichnisse sind vielmehr die Hälfte der Opfergelder und Stolgebühren und eine Korngülte aus der gemeinsamen Masse des Kapitels.

² Statuten von 1276 § 15.

³ Statuten von 1276 §§ 24 und 25.

herren werden während eines solchen alle Einkünfte seiner Pfründe mit Ausnahme der zuletzt erwähnten Arten von Präsenzgeldern ungeschmälert zugewiesen¹. Gleiches gilt von rechtlich erlaubten Wallfahrten der Chorherren².

Das Pfründeeinkommen des Chorherrn von St. Johann setzte sich aus verschiedenartigen Bestandteilen zusammen. Als wichtigste lernten wir den Anteil am Ertrag des gemeinen Kapitelgutes und den Genuß des Kanonikathauses und sonstigen Sondervermögens seiner Pfründe bereits kennen. Gleich die ersten Statuten Bischof Eberhards von 1268 begünstigten die Bildung dieser vom gemeinen Stiftsgut abgetrennten selbständigen Pfründgüter. Dem Propst und den Chorherren wurde die Befugnis eingeräumt, ihre Pfründen mit Renten zu bereichern und die so vermehrte Pfründe ihrem Nachfolger als Ganzes zu hinterlassen³. Die erweiterten Satzungen von 1276 schreiben vor, daß der ausdrückliche Wille der Gründer und fernerer Chorherren in betreff der durch sie für die Kirche St. Johann erworbenen Güter zu beobachten sei. Nur, wenn der Schenker zu Lebzeiten keine nähere Bestimmung hinsichtlich seiner Zuwendungen traf, sondern ohne Testament verstarb, sollte das Kapitel von St. Johann über die Verwendung der Schenkung zu bestimmen haben⁴. Die Gütergeschichte wird die Schicksale der Kanonikpfründen von St. Johann im einzelnen ergeben. Zu den vorhin genannten Einkommensbestandteilen des Chorherrn treten noch kleine, in der Gesamtheit jedoch ziemlich belangreiche Gefälle: die sog. täglichen Verteilungen (*distributiones quotidianae*), Anteile an den Opfergeldern, Ablasspfennigen und Stolgebühren der Pfarrei St. Johann, welche, wie früher erörtert, zur Hälfte auf das Kapitel des neugegründeten Chorstifts übergingen⁵, endlich in stetig zunehmender Zahl Präsenzgelde aus Jahrzeitstiftungen und Stiftungen zur Feier gewisser Heiligenfeste (*venerationes sanctorum*). Wie der Name Präsenzgelde sagt, fielen jedoch diese letztgenannten Emolumente nicht allen Chorherren, sondern nur denjenigen zu, die in den gestifteten Gottesdiensten

¹ Statuten von 1276 § 31.

² Statuten von 1276 § 32.

³ Statuten von 1268 § 8.

⁴ Statuten von 1276 § 9.

⁵ Siehe oben S. 24.

anwesend waren. Die Statuten führen des näheren aus, was unter Anwesenheit zu verstehen ist. Bei gestifteten Heiligenfeiern ist Teilnahme an Matutin, Vesper und Messe verlangt, jedoch kann das Fernbleiben von Matutin und Vesper aus gerechtem Grunde entschuldigt werden; war der Chorherr in Konstanz, so gelten als Entschuldigungsgründe nur Krankheit und Beschäftigung im Dienste der Kirche¹. Leider sind wir über die Entwicklung des Präsenzgeldwesens an der Kirche St. Johann seit Errichtung des Chorstifts schlecht unterrichtet, weil die hierzu wichtigste Quelle, das alte Anniversarienbuch unseres Stifts, nicht mehr vorhanden ist trotz der im übrigen vorzüglichen Erhaltung des Archivs von St. Johann². Als letzten Pfründbezug des Chorherrn von St. Johann treffen wir das Gnadenjahr (annus gratiae) an. Man versteht darunter die gewohnheitsrechtlich zur Ausbildung gelangte Befugnis der Kanoniker, über die Einkünfte ihrer Pfründe noch für die Zeitdauer eines Jahres nach ihrem Tode letztwillig Verfügungen zu treffen³. Die Verwendung der Einkünfte des Gnadenjahres kann aber auch ein für allemal festgesetzt werden, wie wir das von Propst Heinrich von Klingenberg erfahren haben, der bestimmte, daß die Gefälle des Gnadenjahres von den durch ihn gestifteten Propsteigütern zum Nutzen der Kirche St. Johann nach Gutfinden des Kapitels zu verwenden seien⁴. Den Chorherren von St. Johann ist die Verfügung über dasselbe freigegeben. Die Statuten von 1276 weisen dem im Pfründgenuß befindlichen, residierenden Chorherrn für den Fall der Resignation — hier nur, wenn er ausdrücklich den Anspruch auf das Gnadenjahr erhebt — und des Todes nach dem Vorbild der Gewohnheit des Konstanzer Domkapitels den Pfründbezug während eines Jahres und dreißig Tagen zu. Nichtresidierenden Chorherren steht das Gnadenjahr nur im Umfang der von ihnen zu Lebzeiten bezogenen Pfründeinkünfte zu. Dagegen ist demjenigen der Anspruch auf das Gnadenjahr völlig versagt, der die Pfründe von St. Johann wegen des Erwerbs

¹ Statuten von 1276 § 26. Über die Einrichtung der Präsenzgelde überhaupt siehe *Monne*, *ZG.* XXI, 18 f.

² Daß ein Anniversarienbuch von St. Johann bereits im 13. Jahrhundert vorhanden war, ergibt das alte Urbar des Stifts in § 6.

³ Vgl. *Hinshius*, *Kirchenrecht* II, 72.

⁴ Vgl. oben S. 29. Statuten von 1276 § 35.

einer andern, mit Residenzpflicht verbundenen Pfründe in der Stadt Konstanz verliert, ebenso dem wegen seiner Verfehlungen Suspendierten¹.

Die Gewährung des Gnadenjahres an den bisherigen Pfründinhaber bedingte für den Nachfolger die Einhaltung einer einjährigen Karenzzeit². Jedoch war die Karenz keine völlige. Denn das Gnadenjahr des Vorgängers begriff nicht die täglichen Verteilungen von Opfergeldern, von Ablassgebühren, von Präsenzgeldern an Jahrzeiten und Heiligenfesten und schloß namentlich nicht die Verfügung über das Kanonikathaus in sich. Vielmehr hat der Pfründnachfolger auf jene Gefälle und das Pfründhaus sofort nach seiner Wahl Anspruch, sofern er residieren will. Will der neue Chorherr dagegen nicht sofort residieren, so ist er während der Karenzzeit ohne jeden Pfründgenuß und die genannten Nebeneinkünfte fallen dann allerdings unter das Gnadenjahr des Vorgängers³. Den durch die Karenzzeit hervorgerufenen Gegensatz von Chorherren mit und ohne Fruchtgenuß bezeichnen die späteren Urkunden des Stifts St. Johann mit *Prima* und *Secunda* oder *Frugifera possessio praebendae*. Dagegen finden sich die Ausdrücke *Canonici in herbis* und *Canonici in fructibus et floribus* in unseren Quellen nicht⁴. Solange der neue Chorherr noch nicht in den vollen Genuß seiner Pfründe getreten ist, hat er bei Kapitelsverhandlungen kein Stimmrecht, ja er darf denselben nicht einmal beiwohnen, es sei denn, daß ihn sämtliche Chorherren dazu einladen⁵. Wir begegnen daher dem Gegensatz von Kanonikern und Kapitularen⁶. Kapitulare (*capitularis*) oder vollberechtigtes Mitglied ist auch nach der Verfassung des Stifts St. Johann derjenige, der Stimmrecht in den Kapitelsverhandlungen (*votum in capitulo*), einen bestimmten Stuhl im Chor der Kirche (*stallum in choro*), endlich ein fest bestimmtes Einkommen (*praebenda*) besitzt.

Die Aufgaben der Kollegiatstifte waren von Anfang an Chordienst, sehr vielfach Seelsorge und Heranbildung des jungen

¹ Statuten von 1276 §§ 38 und 39.

² Hinschius a. a. O.

³ Statuten von 1276 § 38.

⁴ Hinschius, Kirchenrecht II, 64.

⁵ Statuten von 1276 § 16.

⁶ Hinschius a. a. O. II, 61 f.

Klerus. Erst neuestens ist mit Nachdruck hervorgehoben worden, daß zahlreiche Chorstifte seit alter Zeit Seelsorge versahen und Pfarreirechte ausübten¹. Die Statuten von St. Johann überlassen allerdings diese Zweige geistlicher Tätigkeit in vollem Umfange dem Pleban. Auch die dritte Aufgabe der Chorstifte von ehemdem, den jungen Klerus heranzubilden, war im 13. Jahrhundert mehr und mehr den Stiften abgenommen und auf die aufblühenden Universitäten übergegangen. Nicht mit Unrecht wurde der allenthalben beobachtete Verfall der Chorstifte im späteren Mittelalter mit dieser Umwandlung des geistlichen Studiums, vor allem mit dem erwähnten Studienprivileg in Zusammenhang gebracht², wonach die Chorherren jahrelang unter Fortbezug ihrer Pfründen fern vom Stifte auf der Hochschule weilen durften. Dabei hat man zu berücksichtigen, daß damals die studierenden Kleriker sehr häufig schon in fortgeschrittenen Lebensjahren standen. So verblieb den Domschulen wenigstens die Unterrichtung der Jugend und später die Vorbereitung für die Universität. Indes müssen wir aus dem Fehlen des Scholasters in der Verfassung von St. Johann annehmen, daß die Gründung des Chorstifts nicht bezweckte, eine Pflanzschule des Klerus zu schaffen. Ubrigens ist auch von dem älteren St. Stephansstift, dem Vorbild von St. Johann, derartige nicht bekannt. So steht denn der Chordienst durchaus im Vordergrund der Aufgaben unseres Stifts. Wir hörten ja, wie das bisher durch einen einzigen Geistlichen versehene Kirchlein St. Johann durch die Erhebung zu einem Chorstifte nunmehr eine feierliche Übung des Gottesdienstes erhalten sollte. Demgemäß nehmen auch die Bestimmungen über den Chordienst und andere kirchliche Feiern in den Statuten einen breiten Raum ein. Zunächst wird eingeschärft, daß die Chorherren zum Gottesdienste nur im Chorrock (superpelliceum) oder dem sonst für den Einzelfall vorgeschriebenen Gewande erscheinen dürfen³. Ob zu Konstanz im 13. Jahrhundert noch alle kirchlichen Tagzeiten eingehalten wurden, scheint mir fraglich. Wahrscheinlich waren die Kapitelsgottesdienste auf Matutin, Kapitelsamt und Vesper beschränkt. Allerdings verordnen die Statuten von St. Johann

¹ Schaefer a. a. O. S. 80 ff.

² Schaefer a. a. O. S. 204 ff.

³ Statuten von 1276 § 19.

allgemein, daß die Priester-Chorherren den kanonischen Tagzeiten beizumohnen hätten. Die übrigen Chorherren vom Weihegrad des Diakons oder Subdiakons werden zur häufigen Teilnahme an den Tagzeiten eingeladen. Hinsichtlich des Kapitelsamtes wurde sofort die schon im Mittelalter ausgebildete Einrichtung eines Wochenturnus unter den Priester-Chorherren aufgenommen (*hebdomadarius*)¹. Als besondere gottesdienstliche Feiern sind festgelegt: Eine allwöchentlich nach der Sonntagsvesper abzuhaltende Stifterkommemoration²; die durch Propst Heinrich von Klingenberg gestiftete allwöchentliche Abhaltung einer Marienvesper am Freitage und einer Marienmesse am Samstag, außerdem die durch denselben gestiftete feierliche Begehung der vier Marienfeste Lichtmeß, Verkündigung, Himmelfahrt und Geburt³; ferner die durch Einzelsiftungen dotierte feierliche Begehung gewisser Heiligtage, welche aldann als *Festa duplicia* zu feiern sind (*venerationes sanctorum*)⁴; endlich die Jahrzeitfeiern der Stifter, bei welchen der jeweilige Nachfolger in der Pfründe des Gründers die Jahrtagsmesse abhalten soll, damit sich im Stift St. Johann stets die Kenntniß erhalte, an welchen Gründers Stelle jeder Chorherr steht; auch sollen nur die Jahrzeiten der Stifter mit Vigil am vorhergehenden Tage gefeiert werden, Jahrtage anderer Verstorbener nur bei besonderer Festsetzung im Einzelfalle⁵. Alle diese statutarisch geregelten Gottesdienste mit Ausnahme der sonntäglichen Gründerkommemoration sind durch Präsenzgelde ausgezeichnet.

Ohne nähere Regelung lassen die Statuten von 1276 die Abhaltung der Kapitelsversammlungen, in denen die Stiftsangelegenheiten verhandelt, Wahlen vorgenommen, Eidesleistungen neueintretender Mitglieder abgelegt, Rechnungen des Cellerars abgehört wurden. Weder die Zahl der Versammlungen noch die Art der Einberufung ist normiert. Ort der Kapitels-

¹ Statuten von 1276 § 23. Hinschius, Kirchenrecht II, 141.

² Statuten von 1276 § 28. Die Feier besteht aus dem Psalm *De profundis*, aus einem Vaterunser und geeigneten Kollekten, wovon eine besonders namhaft gemacht ist.

³ Statuten von 1276 § 29; altes Urbar § 6. Die vier Feste sollen feierlich „*cum cantore, cappis et ministris*“ begangen werden.

⁴ Statuten von 1276 § 30.

⁵ Statuten von 1276 §§ 33 und 34.

zusammenkünfte (*locus capitularis*) war die geräumige, gotisch eingewölbte Sakristei der Kirche St. Johann durch alle Jahrhunderte des Bestehens des Stifts.

An der Spitze des Kapitels steht der Propst¹. Schon die Mächener Regel von 816 kennt ihn, seine Stellung ist klösterlichen Verhältnissen nachgebildet. Er ist der Vorgesetzte, dem die Kanoniker Gehorsam schulden; gegen Fehlende schreitet er mit kirchlichen Strafen ein, übt daher insoweit eine Jurisdiktion über das Kapitel aus. Er verwaltete ursprünglich auch das Vermögen der Kollegiatkirche und verteilte die Einkünfte desselben an die Mönche des Stifts. Die allmählich erstarkende Selbständigkeit des Kapitels hat diese Stellung des Propstes eingeschränkt. Insbesondere ging als Folge der Abschwächung der Chorherren vom gemeinsamen Tische des Stifts die Vermögensverwaltung auf das Kapitel über, das nun seinen Cellerar bestellte, während der Propst selbst seine abgesonderten Gefälle zugewiesen erhielt. Indes begegnen wir auch Statuten, welche die Stellung des Propstes als Vorsteher des Kapitels noch weiter einschränken, die ihn insbesondere von der Teilnahme an den Kapitelsversammlungen völlig oder in gewissem Umfange ausschließen. Disziplin und Strafgewalt über die Glieder des Kapitels gingen vielfach auf den seiner Würzel nach ebenfalls den Klöstern entnommenen Dekan über. Das Chorstift St. Johann kannte von Hause aus nur die einzige Dignität des Propstes. Seine Stellung läßt sich an der Hand der Statuten und Urkunden genau abgrenzen. Er geht aus freier Wahl des Kapitels hervor². Dabei geben die Statuten von 1276³ dem Kapitel die Richtschnur an die Hand, den Propst tunlichst aus eigener Mitte zu wählen. Der zum Propst Gewählte unterliegt der Bestätigung durch den Bischof. Den Verhandlungen des Kapitels, namentlich auch der Beratung und Aufstellung von Statuten, soll und darf der Propst von St. Johann beiwohnen: ausdrücklich ausgeschlossen ist er nur bei Wahlen neuer Chorherren. Hier erscheint die wünschenswerte Unabhängigkeit des Kapitels durch seine Anwesenheit gefährdet. Ist jedoch ein neuer Chorherr gewählt, so ist es wiederum Aufgabe des Propstes, den Neugewählten in sein Amt zu investieren, ihm

¹ Vgl. im allgemeinen Hirschius II, 88 ff.

² Vgl. oben S. 21.

³ § 12.

den Platz im Kapitelsraum und im Chorgerüst (locum in capitulo et stallum in choro) anzuweisen (institutio)¹. Ungeschmälert steht dem Propst von St. Johann die Jurisdiktion über das Kapitel zu. Die Chorherren sind ihm gegenüber zum kanonischen Gehorsam verpflichtet (manualis obedientia)². Bischof Eberhard II. spricht es in den Statuten von 1268 geradezu aus, daß die Chorherren von St. Johann nicht der Jurisdiktionsgewalt verschiedener Richter unterliegen sollen. Vielmehr können sie vor ihrem eigenen Propst verklagt werden, dem dieselbe Jurisdiktion und Strafgewalt über die Kanoniker zusteht, wie sie der Propst von St. Stephan nach althergebrachter vernünftiger Gewohnheit ausübt. Zur Urteilsfällung vor versammeltem Kapitel bedarf der Propst allerdings die jedesmalige Erlaubnis des Bischofs als des Ordinarius der Diözese. Bei Handhabung der Jurisdiktion steht dem Propst von St. Johann das Recht zu, in den vor ihm verhandelten Streitsachen Zeugen einzuvernehmen, gegen die ihm ebenfalls die entsprechende richterliche Zwangsgewalt des Propstes von St. Stephan zusteht. Gegen die einzelnen Chorherren steht indes dem Propste auch von sich aus die Disziplinargewalt zu. Gegen Chorherren, welche in Erfüllung ihrer Pflichten nachlässig sind oder gegen die vom Kapitel angenommenen Statuten verstoßen, soll der Propst nach Einberufung der Chorherren in Gemäßheit der Statuten und des Rates der Mehrzahl des Kapitels (secundum consilium maioris et sanioris partis capituli) mit den kirchlichen Verbesserungsmitteln vorgehen³. Die Statuten von 1276 führen dies näher aus. Nach fruchtloser Mahnung soll der Propst in der gedachten Weise zunächst den Ungehorsamen auf Zeit vom Pfründgenuß und der Teilnahme an den Kapitelsverhandlungen suspendieren. Nach Umlauf eines Jahres darf die Entziehung des Benefiziums auf immer ausgesprochen und über die Pfründe des Ungehorsamen durch Neuwahl verfügt werden⁴. Häufige Versäumnisse der kanonischen Tagzeiten soll nicht als unmittelbare Verletzung der beschworenen Statuten gelten,

¹ Statuten von 1268 § 2; Statuten von 1276 § 17.

² Statuten von 1268 § 2 a. G. Der Ausdruck manualis obedientia (vgl. Du Cange s. v.) weist auf die handgelübdlliche Huldigung der Chorherren gegenüber dem neuen Propste hin.

³ Statuten von 1268 § 3.

⁴ Statuten von 1276 § 21.

jedoch nach Sachlage in geeigneter Weise durch den Propst auf Grund seiner Disziplinargewalt geahndet werden¹.

Ergeben sich für den Propst bei Ausübung seiner Jurisdiktion Schwierigkeiten, dann steht ihm jederzeit der Refurs an den Bischof offen². Wenn umgekehrt sich der Propst Pflichtver säumnisse oder Statutenverletzungen zu schulden kommen läßt, dann steht dem Kapitel und selbst bei Weigerung des Kapitels dem einzelnen Chorhern das Recht zu, die Angelegenheit vor den Bischof zu bringen, woselbst in summarischer Weise (sine strepitu iudiciali) Abhilfe geschaffen werden soll³. Die erweiterten Statuten von 1276 verpflichten zunächst noch unter Berufung auf den Kapitelseid den Pleban und zwei Chorhern, die auf Anrufen des Plebans ihm ihre Unterstützung zu leihen haben, an Stelle des säumigen Propstes vorzugehen. Erst wenn es auch diesen nicht gelingt, den Propst zur Pflicht zurückzurufen, soll vom Kapitel der Refurs an den Bischof ergriffen werden⁴. Was endlich die Vermögensverwaltung des Stiftsgutes anlangt, so ist hierin das Kapitel von St. Johann durchaus frei. In betreff der Verleihungen der Erblehengüter, des Empfangs von Erbschaftgaben, der Auferlegung von Abgaben (Steuer), der Befetzung des Maieramts und Maiergerichts soll der Propst nicht mehr Recht haben als jeder Chorherr. Vielmehr sollen alle diese Dinge zur Zuständigkeit des vom Kapitel gewählten Cellerars gehören. Der Propst ist seinerseits gehalten, wenn er vom Cellerar darum ersucht wird, diesem mit Rat und Tat zur Seite zu stehen⁵. Die Vermögensverhältnisse der Propstei liegen ziemlich verwickelt. Ein besonderes Pfründhaus ist der Dignität nicht zugewiesen. Im Jahre 1268 bestanden die Einkünfte des Propstes in einem Kopfteil vom gemeinen Kapitelsgut, das damals erst aus den alten Pfarrgütern, aus den Schenkungen Ulrichs von Überlingen und den von den Gründern hinzuerworbenen Gütern in Langenargen bestand. Von den letzteren Besitzungen,

¹ Statuten von 1276 § 23 a. G.

² Statuten von 1268 § 3

³ Statuten von 1268 § 4.

⁴ Statuten von 1276 § 22.

⁵ Statuten von 1268 § 6. Eine hübsche Parallele zu diesen Bestimmungen bieten die Statuten des Basler St. Peter-Stifts von 1233; vgl. H i n s c h i u s, Kirchenrecht II, 92, No. 2.

bei deren Erwerb sich der erste Propst Heinrich von Klingenberg offenbar hervorgetan hatte, wurden dem Propste außerdem als besonderes Propsteigefälle 1000 Gangfische, 6 Widder, 100 Eier und 20 Hühner zugeschieden¹. Wir hörten schon früher, daß Heinrich von Klingenberg die Propstei von St. Johann nach 1268 mit Gütern in der Schweiz bewidmete² (Radegg, Roßberg, Tristenberg), über die Höhe der daher fließenden Einkünfte aber fehlen nähere Nachrichten. An den täglichen Verteilungen und Präsenzgeldern der Chorherren von St. Johann hat der Propst keinen Anteil, es habe denn im Einzelfalle eine Jahrzeitstiftung ausdrücklich das Gegenteil bestimmt³. Vom Gnadenjahr des Propstes war oben die Rede⁴.

Eine besondere rechtliche Stellung nimmt der Pleban oder Pfarrer von St. Johann ein. Aus der Urkunde des Dompropstes Konrad von Freiburg vom Jahre 1267⁵ war zu ersehen, daß er vom Tage seiner Ernennung durch den Dompropst von Rechts wegen die Stellung eines Kanonikers von St. Johann bekleidete und als solcher die erste Stimme in Kapitelsangelegenheiten abzugeben hatte. Dagegen besaß er keine Chorherrnpründe⁶ und mußte bei Erlangung einer solchen die Plebanie aufgeben⁷. Von den anderen Chorherren unterscheidet er sich wieder dadurch, daß er nicht der Jurisdiktion des Propstes von St. Johann, sondern der des Dompropstes als des Kollators der Pründe unterstellt war. Die Seelsorge der Pfarrei St. Johann ist sein besonderer Wirkungskreis⁸. Täglich hat er die Pfarrmesse auf dem seiner Fürsorge unterstehenden Pfarraltar zu halten⁹. In seiner Eigenschaft als Kanoniker hat er freilich auch dem täglichen Kapitelsamt und den kanonischen Tagzeiten beizuwohnen; bei den letzteren ist er der Leiter des einen Chores. Treffen auf denselben Tag zwei auf dem Hochaltar abzuhaltende Ämter, wie dies bei auf Festtage

¹ Statuten von 1268 § 5.

² Vgl. Dist. praeb. § 2.

³ Statuten von 1268 § 7; Dist. praeb. § 2.

⁴ Siehe S. 56.

⁵ Oben S. 23.

⁶ Vgl. die bei H i n s c h i u s a. a. O. II, 62 Anm. 7 zitierten Quellenstellen.

⁷ Siehe hierfür und für das Folgende oben S. 54.

⁸ Über den Pfarrsprengel vgl. das oben S. 9 Gesagte.

⁹ Statuten von 1276 § 36.

fallenden gestifteten Heiligenfeiern¹ oder Jahrzeiten geschehen konnte, dann hält der Pleban das Frühamt, das zweite Amt ist vom wechhabenden Chorherrn zu singen. Über die Erfüllung dieser in die Kapitelsstatuten aufgenommenen Verpflichtungen des Plebans hat er wie jeder andere Chorherr den Kapitelsseid zu leisten². Der Pfründgenuß, der dem Pleban als solchem zukommt, besteht in der Nutzung des Pfarrhofes, in der Hälfte aller Opfergelder, Ablasspennige und Stolgebühren, in seinem Anteil an den Präsenzgeldern und im Bezug von jährlich 20 Mutt Weizen aus der gemeinsamen Masse des Kapitels³.

Das in den Kollegiatkapiteln vielfach verbreitete Amt des Kantors oder Sängers führt geschichtlich auf den Primicerius der älteren Zeit zurück, welchem die Unterweisung der jungen Kleriker in Liturgik und Kirchengesang oblag⁴. Im Chorstift St. Johann war dasselbe nicht von vornherein vorgesehen. Indes dauerte es nur zwei Jahrzehnte, da trat nachträglich ein Gründer der Kantorei auf in der Person eines sangesfrohen Schweizers, des Magisters Heinrich von Wäggis am Bierwaldstättersee. Dieser erste Kantor des Chorstifts St. Johann in Konstanz und Schönenwert im Kanton Solothurn bewidmete in seinem Testament vom 12. März 1290 die von ihm besessene Chorherrnpfründe von St. Johann mit einem Pfründhause und erhob sie auf Grund dieser Schenkung zur Kantorei. Die von ihm aufgestellten Statuten des Kantors erlangten im Jahre 1314⁵ die Bestätigung der bischöflichen Generalvikare. Danach sollte die Kantorei einem Chorherrn verliehen werden, zu dessen Pfründe nicht schon ein Kanonikathaus gehörte. Die Wahl des Kantors sollte jeweils vom Kapitel ausgehen, der Gewählte unterlag der Bestätigung durch den Propst, nur für den ersten Vakanzfall übertrug der Stifter die Verleihung der Kantorei dem Propst Walthar von Laubegg. Die Amtsobliegenheiten des Kantors bestanden im Antonieren der kirchlichen Gefänge bei Vespern, Hochämtern und Prozessionen an den Festen: Weihnachten, Stephanstag, St. Johann Ev., Neujahr, Drei König, Mariä Lichtmeß, Mariä Ver-

¹ Siehe oben S. 55.

² Statuten von 1276 § 37.

³ Siehe oben S. 23.

⁴ Hinschius, Kirchenrecht II, 97 ff.

⁵ Urff. No. 84.

kündigung, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, St. Johann d. T., Kirchweihe von St. Johann¹, Allerheiligen, Martini, St. Katharina. Wie hieraus bestimmt zu entnehmen ist, hatte der Kantor nicht einmal an Sonntagen, geschweige an einfachen Werktagen seines Amtes zu walten. Selbst an den genannten Festen darf er sich durch einen andern Chorherrn vertreten lassen.

Als weiteres Amt des Kollegiatkapitels St. Johann begegnet der Kustos, bald in den Urkunden hin und wieder Thesaurarius genannt. Dem Kustos oblag seit alter Zeit die Sorge für die Beschaffung und Aufbewahrung der kirchlichen Gerätschaften sowie für die Beleuchtung der Kirche und für das Geläute². Das Amt war an allen größeren Kollegiatkirchen vertreten. In den Statuten von St. Johann von 1276 fehlt es noch. Indes stiftete bereits einer der Gründer, der Konstanzer Geschlechtersohn Magister Ulrich Spul, der nach 1276 nicht mehr genannt wird, für die zu errichtende Kustodie Güter in Triboltingen im Thurgau. An diesen wohl aus Familienbesitz des Schenters gemachten Zuwendungen besaßen allerdings noch im Jahre 1293 Nichten des Stifters die Leibzucht. Dagegen bewidmete der Chorherr Magister Heinrich Kero von Tübingen, Anwalt am geistlichen Gericht, am 3. Februar 1293³ die Kustodie von St. Johann mit einem Hofgut Beuren bei Überlingen. Dabei stellte er mit Zustimmung von Propst Walther von Laubegg und des Kapitels von St. Johann für die Kustodie Satzungen auf. Seitdem erst kann das Amt des Kustos als der Verfassung unseres Stifts eingegliedert gelten. Auch die Kustodie bedeutet sowenig wie die Kantorei eine Vermehrung der zwölf Chorherrenpräbenden. Das Amt sollte einem der vorhandenen Priester-Chorherren durch den Propst verliehen werden, jedoch nicht an den Pleban, den Kantor oder den Cellerar, sofern dieser nicht auf seine frühere besessene Würde Verzicht leistet. Der antretende Kustos hat sich eidlich zur Residenz zu verpflichten. Nur so lange er residiert, bezieht er die Gefälle der Kustodie, andernfalls werden dieselben unter

¹ dedicatio ecclesiae s. Johannis: nach dem später zu erwähnenden Direktorium der Pfarrei St. Johann aus dem 17. Jahrhundert fällt die Kirchweihe von St. Johann auf den Sonntag vor Michaelis.

² H i n s c h i u s, Kirchenrecht II, 103 ff.

³ Urff. 55.

die residierenden Chorherren verteilt. Aus den Gefällen hat der Kustos eine zu seinem Amte in enger Beziehung stehende Leistung, nämlich das Ewiglicht (*lumen ardens singulis noctibus et missis publicis*) zu bestreiten, eine der Kustodie häufig obliegende Last¹. Die weiteren Aufgaben des Kustos werden näher dahin umschrieben, daß er das Glockengeläute zu überwachen, Altarrücher und Kirchengерäte zu hüten, die Lampen in der Kirche anzuzünden und auszulöschen, auf Kirchenzierden und Lichter zu achten hatte. Das Gnadenjahr der Kustodiegefälle ist zugunsten der hier erstmals genannten Kirchenfabrik von St. Johann zu verwenden, wogegen das Kapitel jedenfalls verpflichtet ist, die Fahrzeit jedes verstorbenen Kustoden zu begeben. Der Propst von St. Johann soll eidlich angeloben, nach längstens vierzehntägiger Vakanz das Amt wieder zu besetzen. Gehilfe des Kustos war der Meßner (*edituus*). Wie wir in Konstanz das Dommeßneramt in Händen von Geistlichen antreffen, so erscheint auch in St. Johann seit 1294 ein Priester als Meßner². Der Priester Nikolaus von Pfin, der in seinen jüngern Jahren 1345 als Meßner (*edituus*) auftritt, wurde später selbst Kustos des Stifts und ist als solcher in den Jahren 1363—1365 bezeugt³. Gegen Ende des Mittelalters nimmt der Kustos von St. Johann die erste Stelle des Kapitels ein. Er scheint in den kirchlichen Wirren des 14. Jahrhunderts zeitweilig geradezu die Stelle des fehlenden Propstes zu vertreten.

Die Reihe der Ämter des Stifts St. Johann beschließt der *Cellerar* oder Kellermeister. Er ist aus der Regel des hl. Benedikt in die Vorschriften Chrodegangs und der Nachener Synode übergegangen und bei den älteren Stiftskirchen überall nachweisbar. Sein Wirkungsbereich bestand, solange das gemeinsame Leben der Chorherren währte, in der Sorge für den täglichen Unterhalt der Stiftsgenossen. Nach Entstehung abgesonderter Pfründen der Chorherren hatte er das Kapitelsgut zu verwalten und aus dessen Erträgen an die einzelnen Mitglieder des Kapitels die vorgeschriebenen Naturallieferungen abzuführen⁴. Die Statuten des Stifts St. Johann von 1268 wiesen ihm⁵ die

¹ Vgl. H i n s c h i u s, Kirchenrecht II, 105.

² Vgl. II. Teil: Kapläne.

³ Vgl. II. Teil: Chorherren.

⁴ H i n s c h i u s, Kirchenrecht II, 105 f.

⁵ In § 6.

Verleihung, Entsetzung, Lehenserneuerung der Stiftsgüter sowie den Einzug der Handänderungsgebühren und die Auflage von Abgaben (steure impositio) zu und unterstellen ihm das Maieramt und Maiergericht des Stiftes. Propst und Kapitel wählen den Cellerar gemeinschaftlich aus und können ihn durch einstimmigen Beschluß auch wieder absetzen¹. Die weitere Entwicklung dieses Wirtschaftsammtes des Stiftes wird uns bei Erörterung der Gütergeschichte des Stiftes begegnen.

Ein Hauptgrund für den Verfall der Kollegiatkirchen im späteren Mittelalter wird mit Recht in der säumigen Pflege des Chordienstes erblickt. Allenthalben tauchen zahlreiche Kaplaneistiftungen auf, deren Inhaber als Vikare die Stelle der Kanoniker im Chordienst vertreten. An Kaplaneien blieb das Stift St. Johann während des Mittelalters sehr arm. Die einzige Gründung der ersten Zeit, die hier zu erwähnen ist, ist die Stiftung des Altarbenefiziums der Züricher Heiligen Verena, Felix und Regula, welche der Gründer-Chorherr Mag. Bertold, der Scholaster von Zürich, im Jahre 1290 endgültig errichtete, nachdem er schon seit 1283 Gütererwerbungen für die Pfründe gemacht, den Altar der genannten Heiligen in der neuen Stiftskirche St. Johann erbaut und mit einem Missale beschenkt hatte. Die durch ihre flotte Latinität und ihre Sentenzen den gelehrten Stifter als Schreiber verratende Urkunde vom 26. April 1290² bestimmt bezüglich der Verleihung der Pfründe, daß dieselbe bei eintretender Vakanz durch den Propst



Abbildung 16.

Ältestes Siegel des Kapitels von St. Johann. Im Bilde: über dem hl. Johannes d. E. den Adler des hl. Johannes Ev. mit Spruchband.

Umschrift: † S. CAP'L'I. ECCL'IE. S'CI. IOHIS. 9STANT.

¹ Daß er Chorherr sein muß, ist nicht ausdrücklich gesagt. Die großen Statuten von 1276 schweigen sich über das Amt des Cellerars aus. Nach dem Vorbild des Stifts St. Stephan möchte ich dies für das 13. Jahrhundert doch annehmen. Vgl. Beyerle, Grundeigentumsurkunden (Register) S. 486 f. Ziff. 11. 14. 18. 20. 22. 27. 35. 37.

² Urkf. 54. Gedruckt bei Neugart-Mone, Ep. Const. II, 665.

von St. Johann und den jeweiligen Nachfolger des Stifters in dessen Chorherrnpründe bei St. Johann gemeinschaftlich an einen Priester zu übertragen sei. Bei unlösbarer Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Kollatoren sollte die Besetzung der Pründe durch den Propst allein erfolgen. Den ersten Kaplan der Pründe, Konrad von Röttenberg¹, der schon seit 1283 in der Umgebung des Magister Bertold sich befindet und wohl sein Scholare war, ernannte der Stifter selbst².

Drittes Kapitel.

Die Erwerbung der Stiftsgüter und ihre Verwaltung.

Als die Gründer des Chorstifts St. Johann sich daran machten, das junge Stift mit entsprechendem Vermögen auszustatten, geeignete Pründhäuser und auf landwirtschaftlichen Bauerngütern haftende Gülten und Zinse zu erwerben, da war die Welt am Bodensee schon aufgeteilt. Alles befand sich in festen Händen.

In der kleinen Altstadt von Konstanz, in welcher die Kirche St. Johann lag, gab es keine größeren unbebauten Hoffstätten mehr, auf denen man hätte die Kanonikathäuser erstellen können. Abgesehen von den rechtlichen Schwierigkeiten, die sich ihrem Erwerbe entgegenstellten, war es tatsächlich unmöglich, für die elf Kanonikate des Gründungsplanes — der Pleban als zwölfter Chorherr besaß bereits seinen Pfarrhof — in der Nähe von St. Johann passende Anwesen zu beschaffen. Lediglich dem geschickten unverdrossenen Vorgehen der ersten Chorherren und einzelnen ihrer nächsten Nachfolger hatte das Stift es zu danken, wenn es gelang, in dreißig Jahren seit der Gründung wenigstens sieben Chorherrnpründen mit eigenen Häusern auszustatten.

Viel leichter fand sich Gelegenheit, auf dem Lande Gütererwerbungen zu machen. Die Gunst mächtiger Herren wie des Bischofs Eberhard II. und der tatkräftige Eifer der ersten Propste

¹ Bad. B.-M. Bonndorf.

² Siehe II. Teil: Kapläne.

Heinrich von Klingenberg, Walther von Laubegg und Konrad Pfefferhart bewirkten zusammen mit der Verschuldung des Bodenseeadels und einzelner Klöster, daß manches feile Gut auf die Kirche St. Johann überging, Bald trat das ganze Kapitel von St. Johann als Käufer für das gemeine Kapitelgut auf, bald mehrere Chorherren zusammen, bald der einzelne allein, um die von ihm erworbenen Gefälle der von ihm gegründeten oder getretenen Chorherrenpfründe als Ausstattung zu schenken. Wir müssen daher bei den einzelnen Gütern trennen, je nachdem sie zum gemeinsamen Kapitelsvermögen oder zum Sondergute einzelner Pfründen gehören. Dabei zeigt sich freilich je länger je mehr die Tendenz, die Sonderausstattung der einzelnen Kanonikate, die zu Streitigkeiten unter den Chorherren leicht Veranlassung geben konnte, mit dem gemeinen Stiftsgute zu vereinigen und durch den Stiftspfleger einheitlich verwalten zu lassen, eine Tendenz, die in den Statuten von 1593/94 durch völlige Beseitigung der getrennten Pfründvermögen ihren Abschluß fand. Im Sondernußen verblieben alsdann nur die Pfründhäuser selbst, an denen sich ein Optionsrecht herausbildete.

Die Dotierung des Stifts St. Johann erfolgte auf naturalwirtschaftlicher Grundlage. Regelmäßige Wirtschaftsform der kirchlichen Anstalten des Mittelalters war der Erwerb von Gültten und Zinsen von Liegenschaften oder ganzen Bauergütern, die zur Erbleihe ausgetan waren. Es ist bekannt, wie die geistlichen Grundherrschaften der Karolingerzeit der Auftragung freier Güter und Rückverleihung derselben an die Schenker, jetzt belastet mit Abgaben und Diensten, ihre weite Ausdehnung verdankten. Der Niedergang jener Klöster seit der Höhe des Mittelalters entfremdete die einzelnen Gefälle immer mehr ihrer ursprünglichen Bestimmung. Verpfändung und Lehen brachten sie vielfach in ungeistliche Hände. Bögte und Ministerialen empfangen sie aus des Abtes Hand als Entgelt für geleistete Dienste oder nahmen sie auch wohl mit Gewalt weg. So kommt es, daß man vielen Abgaben der Landbevölkerung in der uns interessierenden Zeit des 13. Jahrhunderts ihren meist kirchlichen Ursprung nicht mehr ansieht. Ehe die Grundherrschaftsgeschichte von St. Gallen und Reichenau, von Konstanz und Salem, von Heiligenberg und Fürstenberg geschrieben sein wird, stoßen wir auf Schwierigkeiten, wenn es gilt, den geschichtlichen Ursprung der einzelnen Güter-

belastungen aufzudecken. Es muß hier an mancher Stelle ver-
 stattet sein, vorläufig eine Vermutung aufzustellen. Darin liegt
 aber gerade die Eigenart der um das Chorstift St. Johann
 sich kristallisierenden Besitzungen, daß dieses Stift fast nie in die
 Lage kam, Auftragungen entgegen zu nehmen oder aus dem Vollen
 Lehngüter neu auszutun, daß es vielmehr sich nur darum han-
 delte, in die Rechte älterer Leihherren auf Gülten und Zinsen
 als Rechtsnachfolger einzutreten.

Die Einnahmen an barem Gelde traten gegenüber den
 Naturalabgaben zurück, fehlten indes auch bei den ländlichen
 Besitzungen des Stifts St. Johann nicht völlig. Heuzins und
 Abzugsgeld bei Gutsverkäufen (Weglösi) spielten eine beträcht-
 liche Rolle. Dazu kommen Präsenzgelder, welche auf den Kano-
 nikalhäusern und einer Anzahl sonstiger Hofstätten zu Konstanz
 ruhten, zu Heiligenverehrungen und Jahrzeiten gestiftet. Der
 allmähliche Übergang zur Geldwirtschaft vollzog sich erst in der
 Neuzeit, ohne jedoch bis zur Auflösung des Stifts die Natural-
 gefälle beseitigt zu haben.

Die Absicht, welche die Gründer bei den Gütererwerbungen
 leitete, weist bei näherem Zusehen eine mehrfache Schwankung
 auf, welche schon hier hervorzuheben ist. Die ersten Erwerbungen
 sind an die Person Ulrichs von Überlingen, des Leutpriesters
 und ersten Gründers von St. Johann, geknüpft. Bei Beginn
 der Gründung kam es hauptsächlich darauf an, einen Grundstock
 für das gemeine Kapitelsgut zu schaffen, vor allem als Titel für
 die bischöfliche Bestätigung des neuen Chorstifts. Derart waren
 jene ersten Stiftsgüter, über welche Bischof Eberhard II. am
 Johannesfeste des Jahres 1268 die Vogtei übernahm¹.

Die Gütererwerbungen der Jahre 1268 bis 1276 stehen
 unter dem Einfluß Heinrichs von Kappel. Der fromme Ehrgeiz
 der Stifter setzte in dieser zweiten Periode alles daran, die von
 ihnen gegründeten Kanonikate, welche ihre Namen auf ferne
 Zeiten bewahren sollten, mit besonderen Einnahmen zu versehen.
 Denn die Gefälle der von Ulrich von Überlingen zusamme-
 brachten gemeinen Stiftsgüter reichten nicht aus, den standes-
 mäßigen Unterhalt des auf zwölf Kanonikate berechneten Kapitels
 zu bestreiten. Die einzelnen Kanonikate sollten Sondergüter,

¹ Über die wichtige Urkunde wird unten näher zu reden sein.

nämlich Pfründhäuser und Gefälle, erhalten, deren Nutzen zu dem Anteil jedes Chorherrn am gemeinen Stiftsgut hinzutrat¹.

Freilich war die hierdurch hervorgerufene komplizierte Einkommenszuteilung an die einzelnen Kanoniker, welche Heinrich von Kappel in jenem Pfründbeschrieb kurz vor seinem Tode niederlegte², seiner ausgedacht als praktisch. Namentlich entstanden alsbald Schwierigkeiten und Streitfragen in den Fällen, in welchen nicht ein einziger Chorherr für seine Pfründe eine Einzelerwerbung machte, sondern in denen zwar mehrere Chorherren gemeinschaftlich kauften, aber nicht für die gemeine Masse, sondern zum Sondergut ihrer Kanonikate, denen eine Ertragsquote an dem Nutzen der gemeinschaftlich gekauften Güter zugewiesen wurde. Jedenfalls kam das Stift St. Johann nach dem Tode Heinrichs von Kappel, d. i. seit 1276, bald wieder davon ab, die Ausstattung der Chorherrenpfründen mit Sondereinkünften besonders zu betreiben. Die beträchtlichen Vermehrungen des Stiftsgutes, welche eine dritte durch die segensreichen Präposituren Walthers von Laubegg und Konrad Pfefferharts gekennzeichnete Periode dem jungen Chorstift brachte, die mit der Abfassung des alten Urbars ihren vorläufigen Abschluß fand, flossen ganz überwiegend der gemeinen Masse des Kapitelsvermögens zu. Erst jetzt wurde das gemeine Kapitelsgut so ausgestattet, daß in ihm der Schwerpunkt des Stiftsvermögens gegenüber den Sonderausstattungen der einzelnen Pfründen gelegen war.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen wenden wir uns dem einzelnen zu. Wir betrachten die Gütergeschichte von St. Johann zunächst als Teil der Gründungsgeschichte. Hier bietet den gegebenen Abschluß das ausführliche älteste Urbar des Stifts, welches zwar undatiert überliefert, aber aus inneren Gründen zwischen 1301 und 1306 anzusetzen ist. Mithin unter der Präpositur Konrad Pfefferharts entstanden, weist es mit aller Deutlichkeit auf, welchen Umfang der Güterstand unserer Kirche am Ende der Gründungsjahrzehnte angenommen hatte. Die Besitzungen sind im folgenden nicht nach ihrer Lage, sondern nach der Zeit ihres Erwerbes angeordnet. Nur die Kanonikathäuser und die Renten von anderen Konstanzener Liegenschaften sind im Zusammenhang vorangestellt. Von den späteren Änderungen und Nachwerbungen wird später zu handeln sein.

¹ Vgl. oben S. 55.

² Oben S. 40 f.

Konstanz.

1. Die Kanonikathäuser.

Die Erwerbung einer genügenden Zahl von Kurien für die Chorherren des jungen Stifts St. Johann begegnete erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Hindernissen. Dieselben sollten sich in der Nähe der Kirche St. Johann befinden. Hier, inmitten der enggebauten Altstadt Konstanz, war für Neubauten aber kein Platz mehr. Mußte doch selbst der infolge des Neubaus erweiterte Kirchplatz der St. Johanneskirche aus einer Anzahl kleiner Grundstücksparzellen zusammengesetzt werden¹. So sahen sich die Gründer darauf verwiesen, die von ihnen selbst zur Zeit der Gründung bewohnten Häuser oder andere bebaute Liegenschaften zu kaufen, die sie alsdann ihren Pfründen schenkweise zuwenden konnten. Hier traten sie aber sofort in Kollision mit dem Stadtrecht der Konstanzer Bürgerschaft. Denn die Gründer wollten ihrer Kirche geistlichen, von den bürgerlichen Lasten und Steuern freien Grundbesitz zuwenden. Die Bürgerschaft dagegen hatte ein hohes Interesse daran, daß nicht der steuerbare Grund und Boden in der nicht sehr großen Stadt durch solche Widmungen verringert werde. Das Mittel zur Durchführung dieses Interesses war das Salmannenrecht, wonach Nichtbürger — und dazu gehörten geistliche Anstalten — freien Grundbesitz innerhalb der Mauern von Konstanz nur durch Vermittlung eines oder mehrerer angesehenen Konstanzer Bürger erwerben konnten². Sorge der letztern war es alsdann, daß von den in ihre treue Hand gelegten Liegenschaften der Bürgerschaft mit Steuer und Wacht gedient wurde. Nur zugunsten des Domstifts und des alten Chorstifts St. Stephan hatte die Stadt in dem Sühnevertrag des St. Galler Abtes Bertold von Falkenstein vom Jahre 1255 anerkennen müssen, daß die an das Münster und an St. Stephan geschenkten Häuser steuerfrei sein sollten.

Wir sahen nun aber, daß Bischof Eberhard II. dem jungen Kollegiatstift St. Johann von Anbeginn dieselben Freiheiten einräumte, welche das Stift St. Stephan seit alters genoss³. Von

¹ Urff. 24.

² Vgl. Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz I, 1: Das Salmannenrecht (Heidelberg 1900), besonders S. 72.

³ S. 21 oben.

diesen kommt daher hier vor allem das Recht des freien Grunderwerbs in Konstanz in Betracht. Die Erwerbung der Kanonikathäuser für St. Johann stieß indes trotz des bischöflichen Privilegs auf Schwierigkeiten. Die Urkunden gewähren uns einen deutlichen Einblick in den Kampf zwischen geistlichen Vorrechten und den Sätzen des autonomen Rechts der Bürgerschaft, der hier ausgefochten wurde. Entweder mußte das Stift St. Johann suchen, bischöfliche Lehengüter in der Altstadt zu erwerben oder es hatte im Vertrauen auf den Schutz des Bischofs den Kampf mit dem Stadtrecht aufzunehmen.

1. Durch die Auseinandersetzung mit dem Dompropste erhielt das Stift am 1. Oktober 1267 Kirche und Kirchhof von St. Johann in ihrer bisherigen kleinen Ausdehnung zugewiesen. Vom Pfarrhof von St. Johann dürfen wir beim Fehlen jedes Erwerbstitels annehmen, daß er seit alter Zeit zur Dompropstei gehörte und vom Dompropste dem jeweiligen Leutpriester von St. Johann verliehen wurde. Noch im 16. Jahrhundert tritt der Dompropst als Lehenherr des Pfarrhofs auf. Verpfändungen desselben bedürfen seiner Zustimmung. Für den Pleban, der in dieser Eigenschaft von rechtswegen Chorberr war, erübrigte daher die Beschaffung eines besondern Kanonikathauses. Der Pfarrhof lag in der Niederburg an der heutigen Inselgasse¹.

2. Die ersten entgeltlichen Liegenschaftserwerbungen, die das Kapitel St. Johann in Konstanz machte, waren mehrere Häuser eines sonst nicht bekannten C. Auer (Owarius). Ihre Lage ist schwierig festzustellen². Die Erwerbssurkunde ist nicht erhalten. Sie müssen wohl noch unter Ulrich von Überlingen gekauft sein. Denn schon vor dem Jahre 1269 verkaufte das Stift einige dieser Häuser und verwandte den Erlös zum Bau des neuen Chores³. In der Tat erschienen mehrere derselben 1269 als

¹ Inselgasse No. 17. Marmor, Häuserbuch I. 72.

² Sie befanden sich „ante domum lapideam ecclesie s. Johannis“. Beyerle, Grundeigentumsurkunden No. 52, vielleicht auf der rechten Seite der Johangasse vom Münsterplatz aus gesehen. Für die seit je im Besitz von St. Johann befindlichen Häuser No. 6 und 8 der Johangasse fehlt der Erwerbstitel. Diese stehen auch „ante domum lapideam s. Johannis“, nämlich vor dem auf dem Kirchplatz von St. Johann befindlichen Steinhaus Walters von Laubegg. Vgl. Dist. praeb. § 8.

³ Dist. praeb. § 3.

Klaustrallehen im Besitz des Domherrn Rupprecht von Tannenfels, der sie danach von St. Johann gekauft zu haben scheint¹. Mindestens eines dieser Häuser war noch 1276 im Besitze des Stifts² und diente als Teil des gemeinen Stiftsgutes vielleicht der Wohnung von Chorherren, deren Pfünde noch mit feinem eigenen Hauie ausgestattet war.

3. Die erste eigentliche Kanonikaturie erwarb Heinrich von Kappel. Er kaufte im Jahre 1268 ein Haus westlich neben der Kirche St. Johann und schenkte es dem Stift St. Johann³. Die Erwerbssurkunde war, wenn vorhanden, sicherlich vor dem geistlichen Gericht gefertigt⁴. Sallente wurden nicht beigezogen. Dem Einspruch, der gegen diese Erwerbung seitens der Bürgerschaft erhoben wurde, trat die erwirkte authentische Erklärung Bischof Eberhards II. vom 27. Dezember 1268 entgegen, daß das mit den Privilegien von St. Stephan ausgestattete St. Johannesstift in der Tat freien Grundbesitz in Konstanz ohne Sallente erwerben könne, daß daher die genannte Erwerbung zu Recht erfolgt sei und fernere sich in gleicher Weise anreihen können⁵. Einige

¹ Beyerle a. a. O. No. 32.

² Dist. praeb. § 3.

³ Ich glaube, das Haus Heinrichs von Kappel mit Bestimmtheit in dem westlich der Kirche St. Johann gelegenen, bis zur Aufhebung dem Stift verbliebenen Chorherrenhof, heutige No. 4 der Johanngasse, zu erkennen. Das stimmt mit den über die Kanonikathäuser Heinrichs von Kappel und Walthers von Laubegg in den Urkunden überlieferten örtlichen Angaben am besten zusammen.

⁴ „Translatio sub certa forma facta“. Urff. No. 12.

⁵ Vgl. S. 21 oben. In diesem Zusammenhang ist nochmals auf die Urkunde vom 13. Mai 1270 (Urff. No. 18) hinzuweisen, wo die Konstanzer Bürgerschaft durch ihr Ratsiegel der Unterstellung des Stifts St. Johann unter das bischöfliche Pfalzgericht zustimmt. Wenn Bischof Eberhard II., der solange mit der Stadt in Feindschaft gelebt hatte, im Gegensatz zur einseitigen Feststellung in der Urkunde vom 27. Dezember 1268, hier bekennt, die Zustimmung der Bürgerschaft nachgesucht und erhalten zu haben (consensu . . . requisito et habito), so scheint mir nicht zweifelhaft, daß die ganze Urkunde in bezug auf den Grundbesitzerwerb des Stifts St. Johann ausgestellt wurde, welches der gerichtlichen Fertigung des Ammangerichts als des ordentlichen Stadgerichts, damit aber auch dem Salmannenrecht entzogen werden sollte. Wertvolle Zugeständnisse des Bischofs an die Bürgerschaft hinsichtlich deren politischer Selbständigkeit dürften die Gegenleistung auf kirchlicher Seite gewesen sein. Der durch den Schiedspruch

Jahre später, am 20. Januar 1273, kaufte Heinrich von Kappel von H. Glar für 21 7 2 zu dem früher erworbenen, vormals einer Frau von Nadrach (B.=A. Überlingen) gehörigen Hause einen Garten hinzu, den Kaufbrief fertigte der Offizial. Das Testament Heinrichs von Kappel vom 2. Februar 1276 belehrt uns jedoch, daß die Bürgerschaft doch noch zu ihrem Rechte kam.

Auffallenderweise beruft sich hier nämlich der Erblasser, der jetzt das Haus der von ihm gestifteten Chorherrenpfründe letztwillig zuwendet, nicht auf den Erwerbssatz und die bischöfliche Urkunde vom Jahre 1268. Vielmehr erzählt er darin, er habe das Haus am 25. September 1273 von den Kindern der verstorbenen Frau von Nadrach, nämlich dem Kleriker Harprecht und seiner Schwester Adelhaid, für 10 Mark Silber gekauft und unter Beziehung ihres Salmanns Heinrich am Gries auf die Kirche St. Johann übertragen lassen. Für den Widerspruch in diesen klaren Nachrichten der Urkunden muß eine Erklärung gesucht werden. In dem zweiten Kauf von 1273 ließe sich eine Abfindung der Frau von Nadrach wegen ihrer etwaigen Retraktrechte erblicken, wenn nicht mit großer Wahrscheinlichkeit schon der erste Kauf mit diesen abgeschlossen worden wäre¹. Ich möchte daher in der Beziehung des Salmanns der Verkäufer am 25. September 1273 eine nachträgliche Erfüllung des Stadtrechts wenigstens auf einer Seite erblicken und die 10 Mark Kaufpreis als Scheinpreis ansprechen, der in Wirklichkeit in die Stadtkasse als Auslösung des Hauses aus der städtischen Steuerpflicht fiel². Es klingt wie Abbitte vor dem verletzten Stadtrecht, wenn Heinrich von Kappel jetzt, im Jahre 1272, beteuert, er habe in Erfüllung der Gewohnheit der Stadt Konstanz den Salmann der Verkäufer beigezogen und alle erforderlichen Förmlichkeiten erfüllt.

von 1255 unterdrückte Rat mitbestegelt hier zum erstenmal wieder eine vom Bischof ausgestellte Urkunde. Vgl. den Sühnebrief Bertolds von Falkenstein § 16. Beyerle, Grundeigentumsurkunden No. 36a.

¹ Die Urk. 29 nennt nur sie als Verkäufer, Urk. 12 nennt überhaupt keinen Namen, nach Urk. 23 war das Haus im Jahre 1273 lediglich nach der Frau von Nadrach benannt.

² Zu dieser Annahme drängt mich auch die für einen wahren Kaufpreis geringe Summe von 10 Mark. Bezahlte doch Heinrich von Kappel für die leere Hofstätte nebenan 21 Pfund.

4. Walter von Laubegg, Gründer-Chorherr und zweiter Propst von St. Johann, schenkte am 2. Februar 1275 sein gegenüber der Kirche St. Johann gelegenes dem Friedhof benachbartes Haus¹ mit den dazu erworbenen Hoffstätten, die vormalß dem Mag. Heinrich von Kappel, dem Torwart, der Bertha von St. Gallen, der Frau Julin, der Bertha von Schaffhausen und dem Tegenhart gehörten (6 Parzellen), dem Stift St. Johann. Dabei bestimmte er, daß das Haus die Kanonikatskurie der von ihm bejessenen Priesterpfründe sein, sowie daß hierzu eine der genannten Hoffstätten geschlagen werden sollte, die übrigen Grundstückparzellen sollten dagegen der Kirche St. Johann als gemeines Stiftsgut (d. h. offenbar zur Erweiterung des Kirchplatzes) oder noch zu bezeichnenden Pfründen zufallen². Sallente wurden nicht beigezogen, überhaupt fehlt die Erwerbßurkunde Walthers von Laubegg. Wir hören nur an anderer Stelle³, daß das Haus ein aus Hausteinen gebautes (domus lapidea)⁴ gewesen sei und vormalß einem Herrn von Falkenstein⁵ (Kt. St. Gallen) gehört habe. Auch dafür fehlt jeder Anhalt, daß das Haus Wachßzinsgut der Domkirche gewesen sei. Tatsächlich scheint das Haus schon im Jahre 1269 der Kirche St. Johann gewidmet gewesen zu sein. Denn eine Urkunde des Domstifts erwähnt am 11. Februar 1289 Häuser, gelegen vor dem Steinhause der Kirche St. Johann⁶.

¹ „Domus seu curia sita ex oppositio ecclesie s. Johannis vicina cimiterio“. Urkf. 24. Der alte Kirchhof von St. Johann lag östlich der Kirche. Es kann sich daher nur um das heute nicht mehr vorhandene Haus handeln, welches nördlich der Kirche St. Johann zwischen dieser und dem Hause zum Blaufuß (heute Inselgasse No. 15) stand. Als Pfründhaus neben dem Friedhof ist es in späteren Urkunden öfters genannt. Der mit Trümmern zugesehüttete Keller des sehr fest gemauerten Hauses kam bei einer von mir im Jahre 1894 veranstalteten römischen Ausgrabung zum Vorschein. Vgl. bezüglich dieses Hauses *GM. V, Spcc. 180 z. J. 1328 Nov. 25*, sowie die Urteile des Konstanzer Siebnergerichts in Bau-sachen vom 27. April 1474 (Urkf. 167) und vom 22. März 1572 (Urkf. 332). Vgl. auch Urkf. 281.

² Urkf. 24.

³ Dist. praeb. § 8.

⁴ Im Gegensatz zu Kiegel- und Wadenbau.

⁵ Wohl dem Domherrn Eglolf von Falkenstein, vgl. *Beyerle, Grundeigentumsurkf. Register s. v. Z. 492*.

⁶ *Beyerle a. a. O. 52*.

5. Das dritte Kanonikathaus stiftete der Gründer-Chorherr Bertold von Wildenfels für seine Pfründe. Zeit und Erwerbgrund sind nicht sicher angegeben, die darüber vorhandenen Urkunden dürften bei einer späteren Veräußerung des Hauses ausgefolgt worden sein. Wir wissen jedoch, daß die Pfründe Bertolds von Wildenfels bereits im Mai 1276 „den großen Hof mit dem Steinhaus neben dem Schottentore“ befaß¹. Sein Pfründnachfolger Ulrich von Berg besserte durch Bauaufwand das Kanonikathaus, weshalb ihm das Stift St. Johann am 12. Mai 1301 gestattete, seiner Mutter und Schwester eine Leibzucht daran zu bestellen².

6. Magister Bertold, der Scholaster von Zürich, bewidmete die von ihm gestiftete Priesterpfründe zwischen 1276 und 1283 mit einem Kanonikathaus. Zeit des Erwerbes und Erwerbstitel sind auch bezüglich dieses Hauses nicht mehr näher festzustellen. Das Haus stieß an eine zum gemeinen Domkapitelsgute gehörige Hoffläche³.

7. Eine erhebliche Vermehrung des Häuserstandes von St. Johann brachte das Testament des Chorherrn und ersten Kantors Magister Heinrich von Wäggis vom 12. März 1290⁴. Als Chorherr war derselbe mittelbarer Nachfolger des Gründers Mag. Eberhard von Horb, dessen Kanonikat noch im Jahre 1290 ohne Kurie war. Heinrich von Wäggis befaß die beiden Häuser neben dem großen Domherrenhof des Domdekans⁵ nebst zugehörigen Gärten. Beide Liegenschaften waren Wachsziñslehen vom Bischof und zinsten der bischöflichen Kammer je $\frac{1}{2}$ Viertel Wachs auf Lichtmeß. Das obere gegen die St. Johanngasse gerichtete Haus

¹ Dist. praeb. § 11. Gemeint ist das innere Schottentor, auch Bischofstor genannt, welches unmittelbar neben dem Eingang in die heutige Konradigasse stand. Das fragliche Haus ist das Haus „zur Tulle“. *Mar mor*, Häuserbuch I, 41. Heute Konradigasse No. 2.

² Urff. 63.

³ Beyerle a. a. O. No. 86. Es handelt sich um das seit alters im Besitze des Stifts befindliche Kanonikathaus in der alten Mesnergasse, No. 7 der heutigen Ragasse; dieses stieß an Liegenschaften des Domkapitels. Der Kustos Heinrich Nagler (1314—1345), Pfründnachfolger des Mag. Bertold, wohnte schon darin. Vgl. Beyerle, Grundeigentumsurff. No. 201. Für die folgenden Jahrhunderte vgl. unsere Urff. 158. 452. 551. 633.

⁴ Urff. 53.

⁵ Jetztige Brauerei Buck, Johanngasse 7.

neben dem Hofstort des Defaneihofes mit dem an das Haus des Chorherrn Heinrich von Gundelfingen grenzenden Garten vermachte Heinrich von Wäggis der nach Mag. Eberhard von Horb genannten Chorherrenpfünde, mit dem gedachten Wachszins und einer Präsenzgeldrente zur Feier des Festes des hl. Benedikt belastet¹.

8. Das tiefer gelegene, nach der Mesnergasse (jetzt Gerichtsgasse) gerichtete Haus gegenüber dem Hause weiland Konrads von Denkingen mit dem an den Garten des Domdekans angrenzenden Garten widmete Heinrich von Wäggis der von ihm neugegründeten Sängerpfünde bei St. Johann, belastet mit dem genannten Wachszins an die bischöfliche Kammer sowie mit einer Präsenzgeldrente von vier Schillingen und einer halbpfundschweren Wachskerze zur Feier seiner Jahrzeit durch das Kapitel von St. Johann².

Salleute waren bei Wachszinsgütern nicht erforderlich. An anderer Stelle habe ich nachgewiesen, daß daher vielfach die Ummwandlung einer freien Konstanzer Liegenschaft in ein Wachszinsgut des Bischofs oder Domkapitels zur Abschüttelung des Salmanns vorgenommen wurde³. Allerdings mußte der Salmann selbst dabei mitwirken. Die Häuser des Magister Heinrich von Wäggis waren indes schon in seiner Hand bischöfliche Wachszinsgüter. Er hatte sie von dem in der Altstadt begüterten Konstanzer Bürger Konrad von Denkingen und dessen Frau Mya gekauft, offenbar schon in der Absicht, sie der Kirche St. Johann als Pfundhäuser zuzuwenden. Um die städtischen Salleute zu umgehen, hatte er offenbar die gekauften Liegenschaften durch die Verkäufer an den Bischof schenken lassen und aus dessen Hand erst sie als Wachszinslehen erhalten. Er vermachte sie nun, wie vorhin ausgeführt, in seinem Testament der Kirche St. Johann zum gedachten

¹ Es handelt sich um das Haus No. 5 der heutigen Johanningasse. Marmor, Häuserbuch I, 67.

² Es handelt sich um das Haus No. 10 der heutigen Gerichtsgasse. Mit demselben war das Kiemere nebenanliegende Haus (Gerichtsgasse 8) verbunden; zurzeit der Stiftung der Kantorei (1290) und noch bei Abfassung des alten Urbars (§ 37) war dieses Nebenhaus vom Kantor an den Priester Stoldrich, wohl einem Domkaplan, und seine beiden Schwestern gegen jährlich 10 Schilling auf Dreikönig verlehent, sollte aber nach deren Tode dem Kantor zur freien Verfügung heimfallen.

³ Beyerle, Salmannenrecht S. 166 ff.

Zwecke. Allein wiederum, wie früher bei der Vergebung Heinrichs von Kappel, scheint sich die Bürgerchaft von Konstanz dabei nicht beruhigt zu haben. Das müssen wir einer auffälligen Urkunde des Bischofs Heinrich von Klingenberg vom 16. April 1296 entnehmen. Sie besagt, daß der Bischof „aus Zuneigung zu der neuen Pflanzung des Stifts St. Johann“ mit Zustimmung des Domkapitels die zwei von Heinrich von Wäggis den beiden Pfründen des Stifts St. Johann zugewandten Häuser, Wachszinslehen des Bischofs, dem Stift geschenkt d. h. auf seinen Wachszins verzichtet habe. Dies geschah, nachdem er zuvor aus den Händen der beiden Konstanzer Bürger Burkhard Unterschopf und Johann Pfefferhart den Verzicht auf all ihr Recht entgegengenommen hatte, welches beiden aus der nach dem Tode des Magister Heinrich von Wäggis an sie erfolgten bischöflichen Beleihung zustand¹. Woher plötzlich dieser Verzicht zweier Konstanzer Bürger, von denen der eine ein Bruder des Chorherrn Konrad Pfefferhart von St. Johann war, auf etwaige Rechte an Häusern, die schon seit 1290 dem Stift St. Johann letztwillig zugewandt waren? Die einzige Erklärung, die ich finden kann, lautet dahin, daß nach dem Tode Heinrichs von Wäggis sein Testament bei der Konstanzer Bürgerchaft bekannt wurde, daß diese dem neuen Häusererwerb des Stifts St. Johann Schwierigkeiten bereitete, die man dadurch ausräumte, daß in einer an sich anormalen Form das Stift für die beiden Häuser die genannten Konstanzer Bürger als Sallente annahm, denen alsdann der Bischof die beiden Wachszinslehen als Trägern des Stifts St. Johann verlieh. Hernach scheint unter Umständen, die nicht mehr aufzuklären sind, die Bürgerchaft ihren Einspruch fallen gelassen zu haben. Die Sallente gaben ihre Treuhandrechte dem Bischof zurück, dieser verzichtete auf die Leheneigenschaft der beiden Grundstücke und damit auf den Wachszins. So hatte schließlich im Jahre 1296 das Stift St. Johann einen Zuwachs von zwei weiteren Häusern erlangt, die in freiem Eigentum des Stifts bezw. der damit dotierten Pfründen standen.

¹ „Recepta totius iuris, quod in praedictis . . . areis . . . competiit vel competere potuit Burchardo dicto Unterschopfe et Johanni Pfefferhardo, civibus Constantiensis civitatis, ex nostra concessione ipsis facta de eisdem post mortem dicti magistri H. cantoris, resignacione facta ad manus nostras sollempniter ab eisdem.“ Urff. 59.

Es gelang mithin den Gründern des Chorstifts St. Johann, in wenigen Jahrzehnten den Häuserstand des Stifts, den der Pfründbeschrieb Heinrichs von Kappel vom Mai 1276 erst auf drei Kanonikaturien angeben konnte, bis auf sieben Pfründhäuser zu erhöhen. So viele kennt das alte Urbar aus dem Beginne

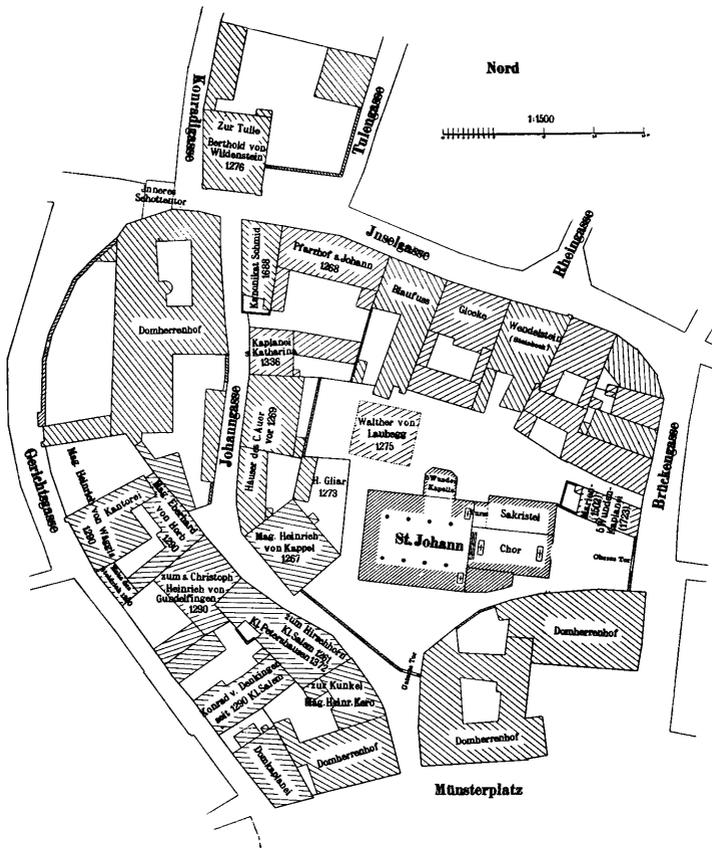


Abbildung 17.

Die Umgebung der Kirche St. Johann mit den Pfründhäusern des Stifts.

des 14. Jahrhunderts. Von sechs dieser sieben Liegenschaften sind die Erwerbstitel im vorstehenden genannt. Über den Erwerb der Kurie des nach dem Gründer Ulrich von Stein benannten Kanonikates, deren Inhaber später die Chorherren Rudolf von Zimmern und z. Bt. des alten Urbars Ulrich von Arendorf¹

¹ Teil II: Chorherren No. 29. Vgl. altes Urbar § 32.

waren, ist nichts überliefert. Ich möchte daher in diesem Kanonikathaus den im Kapitelsbesitz von St. Johann verbliebenen Rest der Häuser des C. Muer erblicken, von denen oben die Rede war.

9. Dazu kommt das Haus des Chorherrn Heinrich von Gundelfingen, welches an das Kanonikathaus der Pfründe Eberhards von Horb angrenzte. Das kann nur das stets im Besitze des Stifts St. Johann befindliche Pfründhaus, genannt zum St. Christoph, sein. In einer Nische seiner Hauptfront sah noch der verstorbene Konstanzer Stadtarchivar Marmor das Gemälde des hl. Christophorus mit dem Jesuskinde. Erzbischof Hermann von Vicari bewohnte als Chorherr von St. Johann dieses Pfründhaus bis zu seinem Abzug nach Freiburg im Jahre 1828. Wir dürfen beim Mangel einer Erwerbsurkunde annehmen, daß dieses Kanonikathaus eine Stiftung des begüterten Chorherrn Heinrich von Gundelfingen (1290—1312) war¹.

10. Nachträglich erwarb das Stift St. Johann am 28. Juni 1316² von dem früheren eigenen Chorherrn, jetzigen Advokaten am geistlichen Gericht, Magister Heinrich Kero von Tübingen für einen Kaufpreis von 20 Mark Silber in bar und gegen die Übernahme einer an den Verkäufer lebenslänglich zu entrichtenden Rente von 11 Mutt Weizen ein Haus in der heutigen Johanngasse. Dasselbe befand sich gegenüber dem Kirchhof von St. Johann zwischen dem Klausralhof des Domherrn Ulrich von Ramschwag und einem Konstanzer Hause des Klosters Salem³. Heinrich Kero von Tübingen hatte dasselbe von dem Arzte Magister Konrad von Bischofszell käuflich erworben. Es war ein bischöfliches Lehen, weshalb der Generalvikar des Bischofs Gerhard das verkaufte Haus vom Verkäufer aufnahm und auf die Kirche St. Johann übertrug. Nach alten Vorfinalnotizen der Kaufurkunde hieß das Haus zur Kunkel⁴. Von Einwendungen

¹ Heute hat das Haus die No. 3 der Johanngasse. Erzbischof Hermann würde eine Gedenktafel an diesem Hause wohl verdienen.

² Urff. 86.

³ Vgl. Beyerle, Grundeigentumsurkk. No. 42.

⁴ Alle Angaben zwingen mich, in diesem Haus das mit den berühmten Leinwandmalereien geschmückte Haus zu erblicken, das heute Hinterhaus von Münsterplatz No. 5 ist. Dazu stimmt der Name Kunkel vortrefflich. Wir müssen daher die Wandgemälde vor das Jahr 1316 hinaufrücken. Meine früheren Mitteilungen in *387. N. S. XIII*, 694 sind

der Bürgerschaft ist nicht die Rede. Auch ist nicht festzustellen, ob das Haus einer bestimmten Kanonikatpfründe durch das Kapitel von St. Johann zugeteilt wurde.

2. Realklassen auf Konstanzer Liegenschaften.

Jahrzeitstiftungen haben den Zweck, grundsätzlich auf ewige Zeit den Todestag des Stifters mit einer kirchlichen Feier zum Seelenheile des Verstorbenen zu umgeben. Die Rechtsform des Mittelalters für diese Selbsterbe war die Bestellung einer jährlich wiederkehrenden Rente von dem Wohnhause oder einer sonstigen Liegenschaft des Vergabenden. Stifter konnte der Erblasser für sich selbst oder ein anderer für ihn sein. Anfänglich geschah die Auflegung einer Jahrzeitrente in der Weise, daß die zu belastende Hofstätte auf die jahrzeitfeiernde Kirche zu Eigentum schenkweise übertragen und zur Leihe gegen Entrichtung des jährlichen Jahrzeitzinses von der Kirche an den Schenker zurückverliehen wurde. Es lag mithin auch hier der Erwerb freien Eigentums vor, der in Konstanz, wenn er nicht durch die privilegierten Rechtssubjekte der Domkirche oder des Stifts St. Stephan erfolgte, dem Zwang des Salmannenrechts unterlag. Indes scheint hier die Bürgerschaft nachsichtiger gewesen zu sein. Handelte es sich ja doch tatsächlich nur um den Erwerb einiger Jahrzeitpennige von dem belasteten Hause, die Übertragung des Eigentums war nur der juristische Weg zur Erreichung dieses Zweckes, eine Form, die bald — sicher im 14. Jahrhundert — abgestreift wurde. Seitdem begegnen Jahrzeitstiftungen, die nun reine Realklassen geworden waren, keinerlei Schwierigkeiten mehr.

Die Jahrzeitpennige bildeten als Präsenzgelder einen namhaften Teil des Einkommens der Domherren und Chorherren von St. Stephan. Wir begreifen daher leicht, daß auch das junge Stift St. Johann nach dem Erwerbe solcher Gefälle trachtete. Freilich befand es sich hierin gegenüber den älteren Konstanzer Vorbildern zeitlich stark im Hintertreffen. Über den Erwerb solcher Häuserzinse durch das Stift St. Johann sind wir für die erste Zeit des Stifts bis zur Abfassung des mehrfach

danach zu berichtigen. Der dort genannte Heinrich Unterschopf ist unser Chorherr von St. Johann. Siehe Teil II, No. 42 (1331—1370).

genannten Urbars gut unterrichtet. Von da ab fehlt uns für diesen Teil des Stiftseinkommens die wichtigste Quelle, nämlich das alte Anniversarienbuch des Stifts St. Johann, das in den Urkunden und Statuten mehrfach erwähnt, heute aber leider unwiederbringlich verloren ist.

Eine zweite Gruppe von Präsenzgeldern waren die auf die Kanonikathäuser von St. Johann durch deren Stifter selbst gelegte Renten. Der Nachfolger im Kanonikat, der sich des Genusses eines eigenen Pfründhauses zu erfreuen hatte, sollte auch die Anordnungen des Stifters beobachten, d. h. die von ihm auf das Haus gelegten Jahrzeitpfennige und Präsenzgelder zur Feier bestimmter Heiligentage seinen Mitchorherren ausrichten.

Die Entwicklung ergibt im einzelnen das folgende Bild.

1. Aus der Zeit vor der Gründung des Chorstifts ist nur die um 1230 erfolgte Jahrzeitstiftung des Subkustos Otto am Dome überliefert, der das von ihm der Subkustodie gewidmete Haus mit Jahrzeitrenten an zahlreiche Konstanzener Altäre, darunter mit einem Denar an den Leutpriester der St. Johann-Kapelle belastete¹.

2. Die erste Schenkung eines Laien ist die vor dem 27. Dezember 1268 erfolgte Vergabung eines Hauses in der jetzigen Rheingasse bei der alten Rheinbrücke, welches ein gewisser Konrad Stier der Kirche St. Johann, offenbar unter Leibzuchtvorbehalt, zuwandte. Der ursprüngliche Erwerbstitel fehlt, dagegen bestätigte Bischof Eberhard II. in der mehrfach genannten Urkunde vom 27. Dezember 1268 dem Stift St. Johann den salmannsfreien Besitz dieses Hauses sowie des früher erörterten Kanonikathauses Heinrichs von Kappel². Der Schenker, ein kinderloser Mann, verstarb im Jahre 1297, damit fiel das Haus dem Stift St. Johann an. Es wurde aber nicht zu einem Kanonikathaus bestimmt, vielmehr sofort weiter verliehen. Die darüber ausgestellte Urkunde vom 12. März 1297³ weist einen Mischcharakter von Verkauf und Leihe auf. Propst Walter und das

¹ Beyerle, Grundeigentumsurkk No. 13. Schon das alte Urbar von St. Johann kennt die Rente nicht mehr.

² Urkk. 12. Das Haus ist zwischen der Rheinschmiede und dem ehemaligen St. Peterstloster zu suchen. Vgl. Beyerle a. a. O. No. 20, S. 26 und 27.

³ Urkk. 65.

Kapitel von St. Johann verkaufen darin das heimgefallene Haus an Eberhard Kugelín und Konrad Suter von Ravensburg für $11\frac{1}{2} \pi \text{ S}$ und die Übernahme eines jährlichen Zinses von 6 Schilling S auf Lichtmeß. Ich bin geneigt anzunehmen, daß dieses sofortige Austun der heimgefallenen Schenkung als Zinseigen mit auf den Druck der Bürgerschaft zurückzuführen ist¹. Die Zinseigenschaft des Hauses zeigt sich darin, daß die Beliehenen in der Verfügung über das Haus unbeschränkt sind, daß bei Zinsver säumnis keine Zinsfälligkeit, d. h. kein Heimfall des Leihgrundstücks eintreten soll, daß vielmehr die Beliehenen sich lediglich dem Bann des Offizials als Säumnisbuße unterwerfen². Der aufgelegte Zins von 6 Schillingen ruhte noch auf dem Hause zur Zeit des alten Urbars³.

3. Vor dem 1. März 1276 kam auf nicht mehr nachweisbarem Wege ein zweites Haus der heutigen Rheingasse in den Besitz des Stifts St. Johann. Es hieß nach einem ursprünglichen Besitzer Wöhls-Haus und darf wohl mit dem schon für das Jahr 1176 belegten „domus Gotefridi“ identifiziert werden, in späterer Zeit führte es die Bezeichnung zum Strauß⁴. Auch bezüglich dieses Hauses scheint eine Einwirkung des Konstanzer Rates vorzuliegen. Am vorhin genannten Tage verkauften nämlich Propst und Kapitel von St. Johann das dem Stift eigentümlich zugehörige Haus an den Bäcker Frickinger (Brickinger) für $14 \pi \text{ S}$ und die Übernahme eines Ewiggeldes von drei Schillingen, jährlich auf St. Markustag zahlbar und zur Feier des Festes des hl. Martyrers Quirinus als Präsenzgeld zu verwenden⁵. Auch hier liegt die Bestellung eines Zinseigens vor, der Beliehene ist in der Verfügung über das Haus abgesehen von der Zinspflicht völlig frei. Zwischen 1301 und 1306 war das Anwesen noch im Besitze des genannten Frickingers⁶. Im Jahre

¹ Bis ins 16. Jahrhundert erhält sich in Konstanz der Satz, daß geistliche Anstalten usw. ihnen anerfallene Häuser nicht behalten dürfen, sondern binnen Jahr und Tag an konstanzer Bürger wieder veräußern müssen.

² Vgl. Urff. 66 in Verbindung mit 65.

³ § 41.

⁴ Es handelt sich um die sog. Rheinschmiede, heutige No. 17 der Rheingasse. Marmor, Häuserbuch I, 17. Vgl. Weyerle, Urff. 4.

⁵ Urff. 30.

⁶ Vgl. altes Urbar § 40.

1310 besaßen Heinrich Harder, dessen Frau und Sohn das Haus und verkauften es für 50 π ſ an den Kleriker Ulrich Murer sowie an Anna von Hof und ihre Söhne Hug und Johann. Propst Konrad und das Kapitel von St. Johann verliehen das Zinseigen nach Aufgabe durch die Verkäufer am 6. Juni 1310, mit dem alten Zins von drei Schillingen beschwert, auf die Käufer¹.

4. Die größte Konstanzer Jahrzeitstiftung, von der wir Kunde haben, war die des Klerikers Magister Ebernand, der mit 32 Schilling Ewiggeldrente vom Haus zum roten Turm gegenüber der St. Stephanskirche² sich in allen Konstanzer Kirchen Jahrzeitmessen stiftete. Die darüber ausgestellte Urkunde vom 7. Januar 1293³ weist dem Stift St. Johann fünf Schilling Jahreszins zu, wovon zwei Schillinge der Almosen-Kaite bei St. Johann für die Brotverteilung an die Armen, weitere 6 ſ den Priestern, welche auf dem Pfarraltar und dem Altar der hl. Verena, Felix und Regula in St. Johann seine Jahrzeitmesse lesen würden, die restlichen 30 ſ dem Kapitel St. Johann für die Anwesenheit bei seiner Jahrzeit als Präsenzgeld zufallen sollten. Die Rente, von der das alte Urbar von St. Johann auffallenderweise schweigt, wurde noch im 18. Jahrhundert alljährlich entrichtet.

5.—7. Dagegen berichtet dieses Urbar, das wie bemerkt in die Zeit von 1301 bis 1306 fällt, von mehreren Renten, deren Erwerbstitel nicht mehr überliefert sind. So bezog das Stift St. Johann von den Häusern des Webers H. Ritter in der Webergasse jährlich 8 Schillinge⁴, von Haus und Garten einer Frau Brugnerin in derselben Gasse jährlich ein halbes Pfund Wachs⁵, endlich von einem Hause der heutigen Rheingasse, welches neben dem Hause des Dichteler auf der alten Rheinbrücke lag, jährlich ein Pfund Pfennig; das letztgenannte Haus war freilich z. Zt. der Errichtung des Urbars für nur 16 Schilling ausgeliehen⁶.

¹ Urff. 80.

² Heutige No. 26 der Wessenbergstraße.

³ Urff. 55.

⁴ Altes Urbar § 38; die Webergasse ist die heutige Konradigasse.

⁵ Altes Urbar § 39.

⁶ Altes Urbar § 42.

8. Weiter meldet das Urbar, daß Margaretha Wäscherin von ihrem Hause in der Webergasse auf Lebenszeit 3 Schilling, zahlbar am Johannestag, gelobt und dabei bestimmt habe, daß nach ihrem Tode das Haus mit ferneren 4 Schillingen und $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs zu ihrer Jahrzeitfeier belastet sein sollte¹. Nach dem Tode dieser Frau verliehen Propst Konrad und das Kapitel von St. Johann im Jahre 1312 das Haus gegen jährlich sieben Schilling Pfennig an den emeritierten Priester Heinrich von Schaffhausen und dessen beide Schwestern. Gemäß dem Leihbrief² ist das Stift St. Johann vorkaufsberechtigt und erhält bei Handänderung ein Viertel Wein als Erbsatz.

9.—16. Die Kanonikathäuser des Stifts St. Johann waren schon am Beginn des 14. Jahrhunderts von ihren Stiftern her mit Renten mannigfach belastet. Auf der Kurie Heinrichs von Kappel ruhten 8 Schilling Pfennig und 1 Pfund Wachs, davon 2 Schilling und $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs zur Feier des St. Martinsfestes, 2 Schilling zur Feier des Oktav von St. Martin, 4 Schilling und $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs zur Jahrzeitfeier Heinrichs von Kappel³. Der jeweilige Inhaber der von Walter von Laubegg gestifteten Kurie hatte 10 Schilling Pfennig und $1\frac{1}{2}$ Pfund Wachs für Kerzen zu entrichten: nämlich am Jahrtag Walters von Laubegg 4 Schilling und $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs und am Jahrtage der beiden Eltern des Stifters je 3 Schilling Pfennig und $\frac{1}{2}$ Pfund Kerzenwachs⁴. Auf der Kurie weiland des Chorherrn Bertold von Wildenfels ruhten 4 Schilling Präsenzgeld an die Chorherren und $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs zur Kerze des Hochaltars, offenbar zur Jahrzeit des Stifters; außerdem zur Jahrzeit Rudolfs von Sumbri⁵ 3 Schillinge⁶. Von der Kanonikaturie, die der Züricher Scholaster Bertold gestiftet hat, waren 10 Schilling und $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs zu entrichten; zum Jahrtag des Stifters

¹ Altes Urbar § 43. Die Urkunde, auf welche hierin verwiesen wird, fehlt.

² Urff. 82. Siehe die Dorsualnotizen dazu bis ins 18. Jahrhundert bei Beyerle a. a. O. No. 142.

³ Altes Urbar § 36.

⁴ Altes Urbar § 33.

⁵ Wohl ein Angehöriger der Konstanzer Bürgerfamilie dieses Namens. Vgl. Beyerle a. a. O. im Register s. v.

⁶ Altes Urbar § 32.

4 Schilling und $\frac{1}{2}$ Pfund Kerzenwachs, zur Feier des St. Verena=festes 3 Schillinge, zur Jahrzeitfeier der Mutter des Stifters 3 Schillinge; außerdem 16 Schillinge für Kerzen und Ewiglicht des von Mag. Bertold gestifteten Verena=Altars¹. Das von Heinrich von Wäggis der Pfründe weiland Eberhards von Horb gewidmete Kanonikathaus war mit 2 Schillingen zur Feier des Festes des hl. Benedikt, das von demselben der Kantorei von St. Johann geschenkte Haus war mit 4 Schillingen Präsenzgeld und $\frac{1}{2}$ Pfund Kerzenwachs zur Jahrzeitfeier des Stifters belastet². Der Nachfolger des Gründers Heinrich von Stein hatte von seinem Kanonikathaus 2 Schillinge zur Jahrzeit des Bischofs Rudolf II. von Konstanz († 1293) und 2 Schillinge zur Jahrzeit des Domthesaurars Mag. H[einrich Röchlin]³ den Chorherren von St. Johann auszurichten, es handelt sich mithin um Jahrzeitfeiern der Genannten in der Kirche St. Johann⁴. Propst Konrad Pfefferhart von St. Johann hatte sein Haus, das vormals dem Domherrn Mag. Heinrich von Willingen († 1299) gehörte und der Kurie weiland Bertolds von Wildensfels gegenüber gelegen ist, zugunsten des Kapitels St. Johann mit einer Präsenzgeldrente von jährlich 3 Schillingen zur Feier des Oktavfestes des hl. Johann d. T. belastet⁵. Doch handelt es sich im letzten Falle nicht um ein Kanonikathaus von St. Johann.

Zählt man die bisher erörterten Präsenzgelder zusammen, von denen das alte Urbar unseres Stifts Kunde gibt, so ergibt sich die für 12 Chorherren herzlich geringe Summe von 88 Schillingen (= 4 Pfund 8 Schillingen), mithin auf den Kopf etwa jährliche Präsenzgelder $7\frac{1}{2}$ Schilling Pfennig. Sie nehmen denn auch im Einkommen des Stifts St. Johann eine untergeordnete Stellung ein. Die Hauptgefälle flossen aus den ländlichen Besitzungen, denen wir uns jetzt zuwenden.

¹ Altes Urbar § 35.

² Altes Urbar § 34, 37.

³ In meinen Grundeigentumsurff. zwischen 1281 und 1283 nachweisbar. Siehe Register S. 479.

⁴ Altes Urbar § 32. Die Stiftungsbriefe dieser beiden Jahrzeiten fehlen.

⁵ Altes Urbar § 30.

3. Das alte Wittum der Kirche St. Johann. Untertheurigen, Bizenhofen, Uhlbingen.

Die früher erörterte Auseinandersetzung zwischen dem Dompropste Graf Konrad von Freiburg und dem Kapitel des neuen Stifts St. Johann brachte dem letztern am 1. Oktober 1267 das alte Wittum der Pfarrkirche St. Johann¹. Dasselbe bestand in Gefällen von vier Höfen in Untertheurigen sowie je eines Hofes in Bizenhofen und in Uhlbingen², welche Angaben in den Urkunden und in dem alten Urbar des Stifts St. Johann ihre Bestätigung finden. Dagegen bleibt der geschichtliche Ursprung dieser Güter beim völligen Mangel älterer Nachrichten im Dunkel, wir können nur vermuten, daß sie ganz oder teilweise die Ausstattung darstellen, die der hl. Konrad der Pfarrkirche St. Johann mit auf den Weg gab.

1. Die Gefälle der vier Höfe (*mansus, hubae*), die zu Untertheurigen (D.-M. Tettwang) der Kirche St. Johann seit alters zinsten, beliefen sich auf 16 Mutt Fesen und 12 Schilling 2/3. Wir hören, daß die vier Güter im Jahre 1280 von dem Meier (*villicus*) Albrecht, von einem Bauern Bühler (*Buheler*), einem Bauern Spaltenstain⁴ und Konrad Rescheli bebaut wurden. Zur Zeit der Aufzeichnung des alten Urbars d. i. am Beginn des 14. Jahrhunderts waren die Güter in der Hand eines gewissen Härschener vereinigt. Das scheint so bis in die neuere Zeit geblieben zu sein. Noch im Jahre 1684 bezog das Stift St. Johann von der Hube in Niedertheurigen einen Zins, der den Angaben des alten Urbars entspricht. Nach jüngeren Güterbeschreibungen zählte das Gut 43 Liegenschaften, darunter 40 Zuchert Ackerfeldes, war also ein Bauerngut mittleren Umfangs.

2. Der alte Zins des Wittumgutes im benachbarten Bizenhofen (D.-M. Tettwang) belief sich auf fünf Mutt Fesen. Vor dem Jahre 1280 war das Gut im Besitze eines gewissen Bameser. Zur Zeit des Urbars war dieses Anwesen vom Stift St. Johann an zwei Brüder Heinrich und Konrad Buggenhufen gegen einen Jahreszins von vier Mutt Fesen, vier Hühner und sechzig Eier

¹ Siehe oben S. 24.

² Dist praeb. § 3.

³ Altes Urbar § 20.

⁴ Ortsname bei Fischbach unweit Friedrichshafen.

verliehen, den die beiden ohne Kosten des Stifts in Konstanz zu entrichten hatten¹. Es umfaßte nach einem Güterbeschrieb von 1609 an Ackerfeld 24 Liegenschaften von zusammen 33 Juchert, außerdem mehrere Wiesen und 10 Juchert Wald am Gerenberg.

Die Vogtei über die vier Höfe in Untertheuringen und das Gut in Bizzenhofen stand bis zum 23. November 1280 dem schwäbischen Ritter Swigger Sonnenkalf von Deggenhausen zu, wobei im Dunkel bleibt, aus welchem Rechtsgrunde er dieselbe besaß. Er ließ sich am genannten Tage herbei, diese ihm zu Eigentum zustehende Vogtei samt dem Recht auf die Vogtsteuer für 8 Mark Silber an Propst und Kapitel von St. Johann in einer vom Domkapitel und Dffizial besiegelten Urkunde zu verkaufen². Während über die Besitzungen zu Untertheuringen bis ins letzte Drittel des 15. Jahrhunderts weitere Nachrichten fehlen, berichtet eine Urkunde vom 2. März 1301 über eine Vergrößerung des Stiftsgutes in Bizzenhofen. Der vorhin genannte Konrad Buggenhufen besaß außer dem Lehengut des Stifts St. Johann in Bizzenhofen daselbst ein weiteres Lehen, das ihm vom Bischof von Konstanz verliehen war. Er verkaufte es für 16 Pfund Pfennig an Propst und Kapitel von St. Johann, seine Ehefrau Adelheid verzichtete vor dem Dffizial auf die ihr an diesem bischöflichen Lehen eingeräumten Rechte aus Morgengabe und Wittum; der Verkäufer gab alsdann das Kaufobjekt in die Hände der Generalvikare des abwesenden Bischofs Gerhard von Konstanz auf, welche letztere das Lehen an die Konstanzer Bürger Burthard Unterschopf, Konrad Ströli und Ulrich Goldast als Lehenträgern des Stifts St. Johann verliehen³. Von dieser Hinzuerwerbung ist freilich in den Urkunden von St. Johann nach dem Jahre 1301 nicht mehr die Rede.

3. Die Hube (mansus) des Stifts St. Johann in Uhltingen (B.-M. Überlingen) war zu Beginn des 14. Jahrhunderts an Heinrich Wigilli verliehen; sie brachte an Gefällen jährlich 3 Mutt Fesen und 3 Mutt Hafer ein⁴. Nach jüngeren Güterbeschrieben umfaßte das Gut 15 Ackergrundstücke, dazu Wiesen und ein Waldstück⁵. Das Gut war bis zur Aufhebung dem Stifte zinsbar.

¹ Altes Urbar § 21.

² Urff. 37.

³ Urff. 81.

⁴ Altes Urbar § 11.

⁵ Urff. vom 5. Februar 1513.

Daß die Güter in Untertheuringen, Bizenhofen und Uhlbingen die alte Doss der Kirche St. Johann ausmachten, ergibt sich auch aus folgender Erwägung. Die Summe der jährlichen Gefälle von diesen Besitzungen beziffert sich auf 24 Mutt Fesen und 3 Mutt Hafer. Wir haben aber früher gehört, daß das Stift St. Johann dem Domkapitel als Entschädigung für dessen Verzicht auf die Plebanie von St. Johann mehrere Jahre hindurch jährlich 26 Mutt Fesen entrichtete, bis diese Rente durch die Gründer von St. Johann abgelöst wurde¹. Mithin erhielt das Domkapitel für seine alten Anrechte auf die Leutpriesterpfründe bei St. Johann volle Entschädigung.

4. Illhard und Langenhart.

Noch ehe das eben erörterte alte Wittum der Plebanie von St. Johann auf das junge Chorstift überging und Bestandteil des gemeinen Kapitelsgutes wurde, hatte Magister Ulrich von Überlingen, der erste Gründer, aus eigenem Vermögen und wohl auch aus den Spenden seiner Pfarrgemeinde eine Anzahl anderer Besitzungen erworben, die den eigentlichen Grundstock des Stiftsvermögens darstellen. Denn, wie wir eben gehört, war die Zuwendung der alten Pfarrgüter zunächst noch mit einer sehr erheblichen Rente an das Domkapitel belastet. Die Schenkungen Ulrichs von Überlingen liegen zu Illhard und Langenhart im Thurgau, zu Lelwangen und Lippertsreute im Linzgau. Die Vergabung derselben an die Kirche St. Johann vollzog sich in den Jahren 1264 und 1267 unter besonderer Begünstigung durch Bischof Eberhard II. von Konstanz.

In den beisammen liegenden Orten Illhard und Langenhart waren es vier Höfe², die von Eigenleuten bebaut wurden; drei davon fallen auf Langenhart (bei Wigoldingen, Rt. Thurgau). Dieselben waren als Lehengüter des Bistums Konstanz vom Bischof an den Grafen Hartmann den ältern von Riburg und von diesem als Asterlehen weiter an Konrad von Tettikofen, Marschall der Konstanzer Kirche, verliehen worden. Vom Asterlehensmann kaufte sie Ulrich von Überlingen zu einem nicht mehr zu bestimmenden Preise. Nun hören wir, daß Graf Hartmann

¹ Siehe oben S. 24.

² Urif. 5.

am 23. Mai 1264 seinem Getreuen Runo von Teufen Auftrag gab, die Lehen dem Bischof Eberhard II. in seinem Namen zugunsten des Marschalls von Tettikofen aufzulassen, sowie daß Runo von Teufen diesen Auftrag zu Winterthur ausführte und der Bischof die Lehen an Konrad von Tettikofen weiter verlieh¹. Offenbar zu dem Zwecke, damit jetzt Konrad von Tettikofen freie Hand habe, darüber zugunsten von St. Johann zu verfügen. Denn nachdem inzwischen Bischof Eberhard II. im Dezember 1266 das junge Chorstift bestätigt hatte², nahm er die an Ulrich von Überlingen verkauften Höfe zwar von Konrad von Tettikofen, der sie seit 1264 als eine Art Treuhänder für das zu errichtende Chorstift noch vom Bischof zu Lehen trug, auf; er übertrug sie aber nicht etwa auf den als Geistlichen lehensunfähigen Ulrich von Überlingen oder an Lehensträger für ihn oder die Kirche St. Johann. Vielmehr entließ Bischof Eberhard im Juni 1267 die Güter mit Zustimmung des Domkapitels überhaupt aus dem Lehenverbande und schenkte sie dem Stift St. Johann zu freiem Eigen, lediglich unter Vorbehalt der Vogtei und der Vogtsteuer über dieselben³. Die Abgaben der vier Höfe zu Illhard und Langenhart sind uns in dem alten Urbar des Stifts⁴ überliefert. Auf dem Hofe zu Illhard saß der Meier, der die Gefälle einzuziehen hatte. Er entrichtete von diesem Hofe jährlich 15 Mutt Kernen, 16 Mutt Hafer, 1 Mutt Bohnen, 30 Schillinge Heugeld, 2 Schillinge Weglösi, 2 Hühner und 100 Eier. Die drei Höfe zu Langenhart führen den Namen Bolhof, Hof im Gerütt (Oberlangenhart) und Hof Unterlangenhart⁵. Den Bolhof bebaute z. Bt. des alten Urbars Konrad Bolmann. Er lieferte jährlich an Zinsen ab 5 Mutt Kernen, 4 Mutt Hafer, 16 Schillinge Heugeld, 3 Hühner und 100 Eier. Die Gefälle des Hofes in dem Gerütt, den z. Bt. des alten Urbars Rudolf von Mitenhusen bestellte, beliefen sich auf jährlich 6 Mutt Kernen, 8 Mutt Hafer, 15 Schilling Heugeld, 1 Schilling Weglösi, 4 Hühner und 60 Eier. Von Unterlangenhart endlich kamen jährlich 4 Mutt Kernen, 5 Mutt Hafer, 5 Schilling Heugeld, 1 Schilling Weglösi, 3 Hühner

¹ Urff. 2.

² Siehe oben S. 20 f.

³ Urff. 5.

⁴ §§ 2—5.

⁵ Vgl. Dist. praeb. § 3.

und 60 Eier ein. Aus diesen Gefällen ist zu entnehmen, daß der Kellhof des Stifts zu Illhard ungefähr ebenso groß war, als die drei Langenharter Güter zusammen. Alle diese Besitzungen verblieben dem Chorstift St. Johann während der ganzen Dauer seines Bestehens.

Eine Erweiterung erfuhren dieselben durch eine Stiftung des ersten Propstes Heinrich von Klingenberg, welcher vor dem Jahre 1276 für 30 Mark Silber den sog. Bürzelhof bei Illhard hinzuerwarb und dessen Einkünfte (6 Mutt Kernen, 2 Malter Hafer, 15 Schilling Heugeld, 1 Schilling Weglösi, 4 Hühner und 60 Eier) zu Präsenzgeldern für Marienfeier und eine jeden Freitag und Samstag zu begehende Marienfeier bestimmte¹. Von wem Heinrich von Klingenberg den Hof erwarb, wissen wir nicht. Er war ein altes reichenauisches Besitztum, der Cellerar des Stifts St. Johann hatte davon jährlich auf Martini in die Kammer des Abtes von Reichenau ein Viertel Wachs zu entrichten. Im Anfang des 14. Jahrhunderts wurde der Hof durch die Witwe Ulrichs im Gerütte bebaut.

Am 22. April 1277 trug der Bauer Ulrich aus dem Weingarten dem Stift St. Johann seine freieigenen Besitzungen nahe dem Bolhof dem Stift St. Johann schenkweise auf und empfing sie als erschazpflichtige Wachsziinstehen zurück, belastet mit jährlich einem Bierling Wachs. Das ist der einzige mir bekannt gewordene Fall einer Auftragung an das junge Chorstift².

5. Zellwangen.

Der schwäbische Ritter Hermann von Apflau (D.-N. Letznang) besaß ein mit einem hörigen Bauern besetztes Gut zu Zellwangen auf dem Heiligenberg (B.-N. Überlingen). Dasselbe hatte er seiner Ehefrau Agnes als Wittum bestellt. Er verkaufte es jedoch, nachdem die Ehefrau auf ihre Rechte daran Verzicht getan hatte, am 9. April 1264 zu Schmalegg (D.-N. Ravensburg) für 17 Mark Silber an Priorin und Schwestern im Steinhaus zu Konstanz³. Den Verkauf beurkundete Graf Konrad von Heiligenberg, dessen Ministeriale Hermann von Apflau wohl war.

¹ Siehe oben S. 29. Statuten von 1276 § 29; Altes Urbar § 6.

² Urif. 33a. Altes Urbar § 3.

³ Siehe oben S. 20.

Schon nach zwei Jahren, im Juni 1266 verkaufte der Frauenkonvent zum Steinhaus zum gleichen Kaufpreis das Gut samt dem Bauern weiter an Magister Ulrich von Überlingen und übereignete es mit ausdrücklicher Zustimmung Bischof Eberhards II. der Kirche St. Johann¹. Es ist zu beachten, daß Eberhard hier einer Gutserwerbung von St. Johann schon zustimmte, bevor die Errichtung des Chorstifts durch ihn in der Urkunde vom 16. Dezember 1266 formell genehmigt war. Deshalb legte er später im Jahre 1267 erneut Zeugnis ab über den rechtmäßig erfolgten Erwerb des Gutes zu Lellwangen². Am 23. November 1280 vergrößerte das Stift St. Johann diesen Besitz durch Hinzuerwerbung eines neben dem ersten Hofe gelegenen zweiten Lellwanger Hofgutes. Dasselbe war ein Lehen, welches der Pfüllendorfer Bürger Rudolf Gremlich (wohl als Aftertelehen) von den Rittern Anshelm von Wildenstein (B.=A. Meßkirch) und dessen Verwandtem Anshelm von Justingen (D.=A. Münsingen) zu Lehen trug. Rudolf Gremlich verkaufte das Lehen an St. Johann, die beiden Lehenherren nahmen das Gut vom Verkäufer auf und übertrugen es unter Verzicht auf die Lehensherrlichkeit an Propst und Kapitel von St. Johann³. Zur Zeit der Aufzeichnung des alten Urbar waren die Stiftsgüter zu Lellwangen in verschiedenen Händen. Es bebauten den einen Hof Rudolf Henikon, den zweiten, genannt auf dem Kirchhofe, derselbe Rudolf Henikon und seine Schwester, Büblers Witwe, in Gemeinschaft. Rudolf Henikon entrichtete nach dem alten Urbar jährlich 8 Mutt Spelt, 6 Mutt Hafer, 12 Schilling Heugeld, 6 Hühner und 100 Eier. Vom Hof genannt im Kirchhofe gingen jährlich 8 Mutt Spelt, 6 Mutt Hafer, 12 Schillinge Heugeld, 6 Hühner und 100 Eier. Außerdem müssen noch einige kleinere Gütchen dazu gehört haben, von denen Heinrich Rüsck und Konrad Freitag zusammen 1 Mutt Spelt, 1 Mutt Hafer, 11 Schilling Heugeld, 11 Hühner und 100 Eier zinsten; endlich zwei Hoffstätten, von denen Hermann Weber und sein Sohn Rudolf 5 Schilling Geld- und (5 Hühner und 50 Eier) Hühnerzins entrichteten⁴. Seit dem Ende des

¹ Urff. 1.

² Urff. 5.

³ Urff. 36.

⁴ Altes Urbar § 17

14. Jahrhunderts besaß St. Johann nur noch ein Hofgut in Zellwangen, das nach Ausweis eines jüngeren Güterbeschriebs ein volles Bauerngut mit Haus, Hof, Krautgarten, Ackerfeld, Wiesen und Waldnutzen war. Eine Schmälerung seines Besitzstandes dürfte das Stift hier in den schlimmen Zeiten des 14. Jahrhunderts erfahren haben.

6. Lippertsreute.

Vor dem Juni 1267 kaufte Magister Ulrich von Überlingen von dem Ritter Friedrich von Menlishofen ein Hofgut in Lippertsreute (B.=M. Überlingen). Zur größeren Sicherheit ließ der Käufer, der das Gut dem neuen Kapitel von St. Johann zugewendet haben wollte, dasselbe zunächst durch den Verkäufer in die Hände Bischof Eberhards II. aufgeben. Der letztere schenkte das so in seinen Besitz gekommene Anwesen im Juni 1267¹ an Propst und Kapitel von St. Johann. Die bis zur Aufhebung dem Chorstift verbliebene Besetzung wurde kurze Zeit der Errichtung des alten Urbar von einem Bauern namens Schald bewirtschaftet und warf an Gefällen 24 Mutt Fesen, 1 π ſ Zins und 60 Eier ab². Nach einem Güterbeschrieb aus dem Jahre 1580 umfaßte das Hofgut Haus, Hof, Krautgarten, Ackerfeld, Wieswachs und Reben in 38 Parzellen.

7. Langenargen.

Während das alte Pfarrwittum durch die Auseinandersetzung mit dem Dompropst auf das Stift St. Johann überging und die weiter erörterten Besitzungen in Illhard, Langenhardt, Zellwangen und Lippertsreute durch den Leutpriester Ulrich von Überlingen, den ersten Gründer des Stifts, allein erworben wurden, sehen wir seit dem Jahre 1268 die Chorherren des jungen Kollegiatkapitels am Werke, mit vereinten Kräften den Besitzstand von St. Johann zu mehren. Ihre ersten Erwerbungen für das gemeine Kapitelsgut erfolgten zu Langenargen am Bodensee (D.=M. Lettnang), woselbst sich das Stift seit 1268 festzusetzen suchte. Leider sind uns gerade über die Stiftsgüter in Langenargen die

¹ Urkf. 51.

² Altes Urbar § 15.

Urkunden im Original überhaupt nicht überliefert. Nur das Kopialbuch von St. Johann, welches auf Heinrich von Kappel zurückgeht, hat vier Urkunden zwischen 1269 und 1273 in Abschrift auf uns gebracht. Der Verlust der Originale erklärt sich daraus, daß das Bestreben von St. Johann, in Langenargen Gefälle zu erwerben, aus nicht mehr zu ermittelnden Gründen mißlang. Die Güter waren zwar noch im Jahre 1276 im Besitz von St. Johann und bildeten nach dem Pfündbeschrieb Heinrichs von Kappel zusammen mit dem alten Pfarrwittum und den Erwerbungen Ulrichs von Überlingen den Bestand der gemeinen Masse des Kapitelsvermögens¹. Dagegen sind sie dem Stift bereits zu Beginn des vierzehnten Jahrhunderts wieder entfremdet gewesen,



Abbildung 18.

Langenargen und heutiges Schloß Montfort von der Seeseite gesehen.

das alte Urbar kennt sie nicht mehr. Sie dürften wohl inzwischen veräußert und der Erlös zum Erwerb passenderer Güter verwendet worden sein; das würde das Fehlen der bei der Veräußerung mitübergebenen älteren Urkunden am einfachsten erklären. Die Besitzungen waren nicht unerheblich. Die unten zu besprechende Vogteiurkunde vom 24. Juni 1268 weist Bischof Eberhard II. von den Gütern in Langenargen eine Vogtsteuer von 10 Mutt Hafer und 10 Hühnern zu, während er von Illhard, Langenhardt, Sellwangen und Lippertsreute zusammen nur 4 Mutt Hafer und 6 Hühner erhielt². Aus dem Pfündbeschrieb Heinrichs von Kappel ist zu entnehmen, daß die Gründer-Chorherren den Kauf-

¹ Dist. praeb. § 3.

² Urff. 11.

preis der Besitzungen in Langenargen unter sich umlegten¹. Wenn dabei auf einen Kopf fünf Mark Silber fiel — Ulrich von Überlingen zahlte diese Summe für den nicht leistenden Eberhard von Horb —, so betrug der Gesamtkaufpreis ungefähr zwanzig bis dreißig Mark Silber. Dieser Tatsache gegenüber geben aber die in Abschrift überlieferten vier Urkunden kein vollständiges Bild der Güter in Langenargen. Sie betreffen nur kleinere nachträgliche Hinzuerwerbungen, über den Kauf des Hauptstocks dieser Besitzungen, der vor den gedachten 24. Juni 1268 fällt, fehlen die Urkunden. Wir erfahren jedoch aus dem Pfründbeschrieb Heinrichs von Kappel, daß die ersten Erwerbungen zu Langenargen der Kauf eines Zehnten von dem Juden Elias von Lindau und ein Gütchen des Grafen Mangold von Nellenburg war². Der Zehnten des Elias³ muß einen beträchtlichen Umfang gehabt haben. Außer den vorhin erwähnten Tatsachen spricht dafür die Bemerkung des Pfründbeschriebs, daß die Pfründe Ulrichs von Überlingen aus seinen Erträgen jährlich 1 π ſ vorweg erhalten solle, weil Ulrich von Überlingen außer dem vom Kapitel gemeinschaftlich aufgebrachten Kaufpreis zehn Pfund dazu gezahlt habe⁴. Auch ist zu beachten, daß die nicht unbedeutenden Gefälle des Propstes⁵ durch den Stiftscellerar aus den Einkünften von Langenargen entnommen wurden.

Am 13. Februar 1269 bestätigte Graf Mangold von Nellenburg auf Bitten seines Eigenmanns Heinrich von Argen dem Propst und Kapitel von St. Johann den Besitz eines Grundstücks (*curtis septa arboribus*) und eines Ackers in Begnau bei Langenargen, welche dieser sein Eigenmann dem Stift St. Johann für 3 π ſ verkauft hatte. Graf Mangold übertrug dementsprechend die verkauften zwei Liegenschaften auf das Stift St. Johann⁶.

Ein Gütlein zu Oberdorf bei Langenargen (*quendam mansum seu prediolum*) verkaufte der Ritter Konrad von Brenden für zwei Mark Silber an Propst und Kapitel von St. Johann.

¹ Dist. praeb. § 5, § 15.

² Dist. praeb. § 3.

³ So genannt in Dist. praeb. § 5. 9. 10—12.

⁴ Dist. praeb. § 5.

⁵ 6 Sammel, 100 Gangfische, 100 Eier, 20 Hühner. Dist. praeb. § 2.

⁶ Urff. 13.

Auch hier wurde als Form der Erwerbung der Umweg gewählt, daß Konrad von Brenden zusammen mit dem Ministerialen Konrad von Oberdorf, der das Gütlein von Konrad von Brenden zu Lehen trug, dasselbe dem Bischof Eberhard II. mit der Bitte aufgaben, solches dem Stift St. Johann zu schenken. Dies geschah denn auch in einer Urkunde vom 24. März 1270¹, in welcher sich der Bischof auf die ihm von Herzog Konradin von Schwaben, dem letzten Staufer, eingeräumten Vollmachten beruft. Ritter Konrad von Brenden und sein Afterlehensmann waren danach wohl stauffische Dienstmänner.

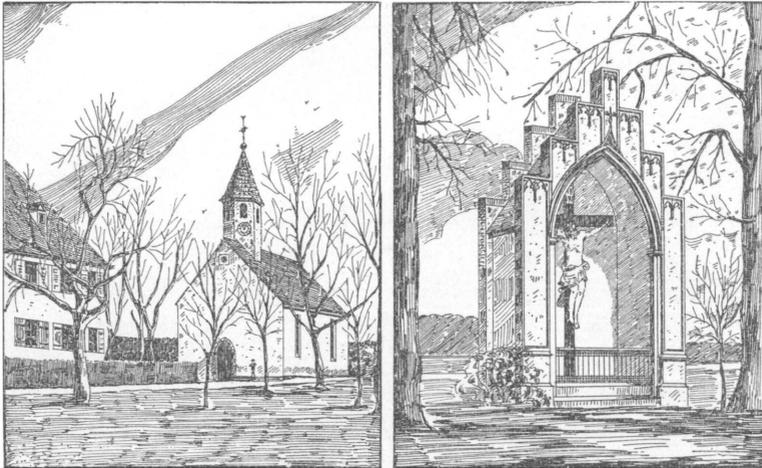


Abbildung 19.

Silber aus Oberdorf bei Langenargen.

Weiter erwarben die vier Gründer-Chorherren Magg. Bertold der Scholaster, Walter von Laubegg, Heinrich von Kappel und Ulrich Spul für fünf Mark Silber von dem genannten Konrad von Oberdorf einen Zehnten zu Gohren bei Langenargen, den Konrad von Oberdorf ebenfalls von Konrad von Brenden als Afterlehen innehatte. Lehensherr des letztern war der Abt von St. Gallen. Der Besitz dieses Zehnten wurde dem Stift St. Johann von einem gewissen Winterburger bestritten, der ihn für sich in Anspruch nahm, aber am 23. Oktober 1271 vom geistlichen Gericht zu Konstanz zu ewigem Stillschweigen

¹ Urff. 17.

verurteilt wurde, da St. Johann den Zehnten rechtmäßig vom Lehnherrn verliehen erhalten habe. Im Vergleichswege überließ jedoch das Stift St. Johann den Zehnten an Winterburger auf Lebenszeit gegen jährlich 7 Schilling Pfennig¹. Am 25. Januar 1273 bestätigte der neugewählte St. Galler Abt Heinrich von Wartenberg mit Zustimmung seines Konvents den Besitz dieses von St. Gallen zu Lehen gehenden Zehnten und behielt sich lediglich einen Rekognitionszins von jährlich einem Viertel Wachs auf Martini vor². Die Gefälle dieses Zehntrechts wurden nicht für die gemeine Masse des Kapitelgutes erworben, sie dienten vielmehr der Sonderausstattung der vier Pfründen ihrer Käufer, der genannten vier Gründer-Chorherren, je zu einem Viertel³.

8. Obergailingen.

Der Ritter Bertold Schwager von Schaffhausen verkaufte den Zehnten von Obergailingen (B.-A. Konstanz), den er wie seine Vorfahren vom Bischof von Konstanz zu Lehen trug, für 45 Mark Silber an die fünf Gründer-Chorherren Bertold den Scholaster, Heinrich von Kappel, Walter von Laubegg, Ulrich Spul und Ulrich, den Dekan von Stein. Der letztere zahlte am Kaufpreis ein Drittel, das ist 15 Mark; er dürfte wohl als Dekan von Stein den Kauf dieser Gefälle vom benachbarten Gailingen veranlaßt haben. Auch diese Zehnteinkünfte sollten nicht in die gemeine Masse des Kapitels fließen, sondern zur Sonderausstattung der von den genannten fünf Stiftern herrührenden Kanonikate verwendet werden. Jeder dieser Pfründen sollte ein Sechstel, dem Kanonikate Heinrichs von Stein wegen dessen erhöhter Beteiligung am Kauf ein Drittel⁴ der Früchte zufallen. Der Erwerb des Zehnten zu Obergailingen wurde in die Rechtsform gekleidet, daß Ritter Bertold Schwager den ihm verliehenen Zehnten in die Hände des Bischofs aufgab und daß sodann Bischof Eberhard II. zu Gottlieben am 6. November 1269 den so „aus der Laienhand zurückgelangten Zehnten aus Hinneigung

¹ Urff. 21.

² Urff. 23. Der neugewählte St. Galler Abt drang freilich gegen den von der Minderheit gewählten Ulrich von Güttingen nicht durch.

³ Dist. praeb. §§ 6—9.

⁴ Dist. praeb. §§ 6—10.

zur neuen Pflanzung von St. Johann" dem Stift St. Johann, aus dem Lehnsverband befreit, zuhanden der Chorherren Walter von Laubegg und Heinrich von Kappel schenkte. Da die Käufer Einwendungen seitens der Frau und Kinder des Schaffhauser Ritters befürchteten, entsandten sie nachträglich Heinrich von Kappel nach Schaffhausen: es gelang ihm, in einer vom Schaffhauser Rat besiegelten Urkunde vom 9. Januar 1270 den Verzicht der Ehefrau und Söhne zu erlangen. Zwei der letztern übernahmen dafür die Währschaft¹.

Die Verteilung der Einkünfte des Gailinger Zehnten unter die privilegierten Pfründen wurde bald zu einem Streitpunkte. Da Ulrich von Stein bei Lebzeiten keine Verfügung über die Verwendung des von ihm erworbenen Drittels getroffen hatte, hielt sich das Kapitel für berechtigt, über dasselbe zu verfügen, insbesondere nur die Hälfte davon ($\frac{1}{2}$) der Pfründe Ulrichs von Stein gleich den andern beteiligten Pfründen zuzuweisen, dagegen das letzte Sechstel anderweitig zu verwenden². Der mittelbare Pfründnachfolger Ulrichs von Stein, Ulrich von Urensdorf³ beanspruchte dagegen das volle Drittel des Stifters, weshalb ihm persönlich das Kapitel „um des Friedens willen“ das Zugeständnis machte, gegen dessen Verzicht auf das letzte Sechstel ihm jährlich 12 Schillinge auszusahlen, auch die Jahrzeit Ulrichs von Stein ohne seine Unkosten zu begeben. Vom letzten Sechstel der Gailinger Zehnteinkünfte beging das Stift fortan die Jahrzeitfeier des Chorherrn Rudolf von Zimmern⁴, bestimmte daraus die Bestreitung einer Halbpfundkerze für jeden Chorherrn auf Lichtmaß und verwendete den Rest zur Osterkerze⁵.

Die Einziehung der Gailinger Zehntgefälle scheint für das Stift St. Johann mit Angelegenheiten verknüpft gewesen zu sein. Obergailingen lag abseits der übrigen Besitzungen des Stifts. Wir begreifen daher leicht, weshalb unter dem wirtschaftlichen und geschäftskundigen Propst Konrad Pfefferhart eine passendere und für St. Johann viel einfachere Verwertung dieses Zehntrechts durchgeführt wurde. Am 17. Juli 1299 ging dasselbe

¹ Urff. 16.

² Statuten von 1276 § 41.

³ Teil II: Chorherren No. 29.

⁴ Teil II: Chorherren No. 15.

⁵ Statuten von 1276 § 43. Altes Urbar § 23.

nämlich auf das, Gailingen benachbarte Frauenkloster St. Katharinental bei Dießenhofen über. Propst Konrad und das Kapitel von St. Johann verliehen es dorthin gegen einen jährlichen Zins von 12 Mutt Kernen, 12 Mutt Spelt, 12 Mutt Hafer, alles Dießenhofener Maß und 30 Schilling Pf. Das Kloster gelobte, diesen Zins dem Stift St. Johann auf Gallustag in guter Frucht nach Konstanz zu entrichten. Bei Hagelschaden sollte ein Abgesandter von St. Johann eine Schätzung des Schadens an Ort und Stelle vornehmen und eine demgemäß nach Landesgewohnheit ermäßigte Zinsforderung an das Kloster stellen. Will in solchem Falle das Kloster Katharinental den ermäßigten Zins nicht zahlen, dann steht St. Johann das Recht zu, anstatt des Zinses selbst für sich den Zehnten einzuziehen¹. Auch nach dieser Umwandlung gehörten die Gefälle von Übergailingen zu fünf Sechsteln zum Sondergut der oben genannten fünf Kanonikate, nur das letzte Sechstel wurde für das ganze Kapitel in der gedachten Weise verwendet². Das Kloster St. Katharinental entrichtete noch im 18. Jahrhundert pünktlich den im Jahre 1299 vereinbarten Zins.

9. Mödingen und Thumlingen.

Magister Eberhard von Horb, der zusammen mit Heinrich von Kappel das schwäbische Chorstift Sindelfingen mit der Neugründung am Bodensee vertauscht hatte, entstammte einer in Horb angefahrenen Bürgerfamilie. Er bemühte sich, im Wettstreit mit den übrigen Gründern dem Kapitelsgute des jungen Chorstifts Güterzuwachs zu verschaffen. Am 19. März 1267 kaufte er zu Neckarburg vom Grafen Hermann von Sulz den Bann des Berges, auf welchem die Pfarrkirche Thumlingen (D.-M. Freudenstadt) erbaut ist, mit der Vogtei des daselbst befindlichen Hofes und dem Patronate der genannten Kirche³. Er scheint

¹ Urkf. 68.

² Altes Urbar § 23.

³ „Montem seu districtum montis eiusdem sive hominum eundem montem inhabitantium, in quo scilicet monte ecclesia parochialis ville Tumlingen . . . sita esse dinoscitur, cum advocatia curie totalis in eodem monte site, quibus ius patronatus eiusdem ecclesie attinet, cum ipso iure patronatus seu aliis omnibus districtibus, iuribus vel pertinentiis ipsorum.“ Urkf. 4a.

dabei als Vertreter der zwischen ihm und seinen Geschwistern bestehenden ungeteilten Erbgemeinschaft gehandelt zu haben. Um ihm nämlich die Möglichkeit zu eröffnen, über das Kaufobjekt zugunsten der Kirche St. Johann zu verfügen, räumten ihm seine Geschwister, nämlich der Pfarrektor Burthard von Thumlingen, der Horber Bürger Dietrich und deren Schwestern Berta und Judenta mit Willebrief vom 12. März 1269¹ freies Verfügungsrecht für Leben und Todesfall über die von ihm allein oder gemeinschaftlich mit ihnen besessenen Güter ein. Nunmehr konnte Eberhard von Horb die von ihm beabsichtigte Stiftung ausführen. Die Schenkungsurkunde ist am 16. April 1269² von Bischof Eberhard II. ausgestellt. Sie zeigt uns sofort, daß Mag. Eberhard auf seine Verwandten weitgehende Rücksicht nehmen mußte und daß daher seine Stiftung durch die sie umgebenden Bedinge einen vorläufig sehr prekären Wert hatte. Ihr Inhalt ist der Folgende. Mag. Eberhard von Horb hatte zusammen mit seinen Brüdern und Schwestern außer den oben erwähnten Gütern und Rechten zu Thumlingen einen Hof im Dorfe Möhingen bei Nagold (O.-A. Herrenberg) mit Patronatsrecht über die Kirche daselbst, Lehengütern und anderen Zugehörden³ unter bischöflicher Genehmigung gekauft. Er bestimmte nun mit wiederholter Zustimmung seiner Geschwister, daß das Eigentum (proprietates) all dieser Güter der Kirche St. Johann auf immer zustehen solle, daß dagegen er selbst, seine Geschwister und deren eheliche Abkömmlinge bis zum etwaigen Aussterben der Familie sämtliche Güter gegen einen jährlichen Zins von 2 Schilling Tübingen \mathcal{L} , zahlbar auf St. Johann d. L., verliehen erhalten sollten. Das Leihverhältnis ist so frei wie städtisches Zinseigen konstruiert; Erbsatz, Säumnisbuße und Zinsfälligkeit sind ausgeschlossen. Auch nach Aufteilung der unter den Geschwistern bestehenden Gemeinderschaft sollen dieselben oder ihre Abkömmlinge im Leihbesitz verbleiben. Dem Stift St. Johann wird lediglich der dereinstige Heimfall der Güter nach dem Aussterben der Familie in Aussicht gestellt. Daher dürfen die Geschwister des Stifters und ihre Nachkommen keine Veräußerung der Güter, weder mit

¹ Urff. 13a.

² Urff. 14.

³ „Curia in villa Mezzingen prope Nagold sita cum iure patronatus, feudis et aliis omnibus eidem curie attinentibus.“

noch ohne Zustimmung des Stifts St. Johann, vornehmen, noch auch darf das Stift St. Johann selbst nach dem einstigen Anfall der Güter diese selbst veräußern; in solchem Falle würde das vom Stifter der Kollegiatkirche St. Johann zuge dachte Recht auf die Domkirche zu Konstanz devolvieren.

Sollte anders die Schenkung Eberhards von Horb für das Chorstift St. Johann einen praktischen Wert haben, so mußte das Stift über die Verwandtschaft Eberhards Buch führen, um etwaige Heimfallsrechte zur rechten Zeit geltend machen zu können. Wir hören denn auch, daß in der Kirche St. Johann ein Verzeichnis jener Personen aufbewahrt werde¹. Rascher zum Ziele führte freilich der Weg, die anwartschaftsberechtigten Erben des Stifters einzeln für ihre Ansprüche abzufinden. Er wurde vom Stift St. Johann mehrfach versucht. Nur diesen Sinn kann eine zu Horb ausgestellte Urkunde vom 15. Juni 1305 haben, in welcher der Horber Bürger Dietrich Bökli (Bokeli) — offenbar noch der Bruder des Stifters, — sein Sohn Eberhard und seine Tochter Guta an Propst und Kapitel von St. Johann den Kirchenfag und Hof zu Mödingen mit dem zugehörigen Groß- und Kleinzehnten verkauften². Wie uns die erwähnte Aufzeichnung der Erbanwärter unterrichtet, war damit erst ein Zweig der Familie abgefunden. Diese hatte nämlich die Erbteilung in der Weise vorgenommen, daß die Güter in Mödingen auf den gedachten Dietrich Bökli, seinen verheirateten Sohn Eberhard und seine Töchter, die Konversen Katharina und Guta gefallen waren. Da die Konverse Katharina in der besprochenen Urkunde vom 15. Juni 1305 nicht genannt ist, darf angenommen werden, daß das Erbenverzeichnis vor dieser Zeit gefertigt wurde und die nicht genannte Tochter damals schon verstorben war. Die andere Hälfte der Schenkung Eberhards von Horb, nämlich die Besitzungen in Thumlingen, war durch Erbgang an den Neffen des Stifters, den Kleriker Eberhard Dürr (Dürre) und seine beiden Schwestern Hayla und Bena, ebenfalls Konversen, gekommen³. Auch diesen Anteil suchte sich das Stift St. Johann zu sichern. Sieben Jahre später, am 22. November 1312, schrieb der ge-

¹ Urff. 88 a.

² Urff. 77a. Die Stadt Horb a. N. besiegelt die Urkunde.

³ Vgl. Urff. 14 und 88a.

nannte Kleriker Eberhard, jetzt Priester und Pfarrer zu Weil der Stadt, an Propst Konrad Pfefferhart und das Kapitel von St. Johann, daß er seinen Anteil am Patronatrecht der Kirche zu Thumlingen zugunsten seiner beiden mitberechtigten Schwestern Hayla und Bena aufgegeben habe. Den letzteren stehe es daher frei, das Patronatrecht entweder für sich zu behalten oder nach Bedürfnis zu verkaufen¹. Sollte das Stift St. Johann das Patronatrecht kaufen wollen, so würden er und seine Schwestern es am liebsten dahin veräußern. Es enthält mithin diese, vom Abt von Hirsau und vom Dekan zu Merklingen (Diöz. Speier) besiegelte Urkunde einen Verkaufsantrag an das Stift St. Johann².

Das Kapitel von St. Johann konnte diesen Antrag angesichts des unverheirateten Standes der Antragsteller ablehnen und den Heimfall abwarten. Es ging jedoch klugerweise darauf ein und der Vertrag kam zustande. Derselbe schloß sich besser als die Offerte des Pfarrers von Weil d. St. an die alte Stiftungsurkunde des Magister Eberhard von Horb an. Nach der zu Weil d. St. am 18. Dezember 1312 gefertigten Urkunde³ traten Pfarrer Eberhard von Weil und seine beiden Schwestern das von ihnen bisher gegen einen jährlichen Zins an St. Johann und unter den Bedingungen des Übergangs lediglich auf Abkömmlinge bzw. des Verbotes anderweiter Veräußerung besessene Patronatsrecht der Kirche Thumlingen dem Stift St. Johann gegen eine Abfindungssumme von 20 Pfund Heller schon jetzt ab. Am 13. Januar 1313 quittierte die eine Schwester Bena namens der drei Verfügenden dem Stift St. Johann über den Empfang der Auslösungssumme⁴.

Die im Jahre 1305 erworbenen Güter und Gefälle zu Mözingen führt das alte Urbar in einem Nachtrag⁵ im einzelnen auf. Danach warf die Kirche Mözingen jährlich 40 Pfund Heller ab, wovon 10 Pfund als Kongrua des Vikars in Abzug kamen; die übrigen 30 Pfund fielen dem Pfarrektor zu, als welcher höchst wahrscheinlich seit 1305 ein Chorherr von St. Jo-

¹ Man sieht hieraus, wie unhaltbar sich die rechtliche Konstruktion der Stiftung Mag. Eberhards von 1269 in der Folgezeit erwies.

² Urff. 82 a.

³ Urff. 82 b.

⁴ Urff. 82 c.

⁵ § 45.

hann bestellt war. Erst am 12. Juni 1333 gelang es dem Stift St. Johann, bei Bischof Rudolf III. und dem Domkapitel die völlige Inkorporation des Mözinger Pfarrgutes unter den üblichen Vorbehalten zu erwirken¹. Der weiter zu den Mözinger Gütern gehörige Hof brachte an jährlichen Gefällen 26 Malter Spelt, 4 Malter Kernen, 1 Malter Erbsien, 4 Hühner, 2 Gänse, 12 Rebhühner, 100 Eier und Fische im Werte von 1 Schilling ein; auch hatte er im Jahre zwei Herbergstage (duo hospitia) in der Art zu leisten, wie sie i. Zt. dem Abte von Hirsau als dem früheren Besitzer des Hofes zustanden. Dazu kommen noch eine Anzahl kleinerer Gefälle.

Von den Besitzungen des Stifts St. Johann zu Thumlingen verlautet seit den Urkunden von 1312 und 1313 nichts mehr. Aber auch der Besitzstand des Stifts in Mözingen scheint kein ungestörter gewesen zu sein. Im 1325 sehen wir den Konstanzener Offizial damit beschäftigt, in mehreren Abschriften für Prozeßzwecke die älteren Mözingen und Thumlingen betreffenden Urkunden zu vidimieren². Es scheint, daß die Rechte des Stifts St. Johann von andern Verwandten Eberhards von Horb bestritten wurden. Am 25. August 1326 forderte der Offizial den Rustos H[einrich Nagler] von St. Johann auf, den zinspflichtigen Verwandten Eberhards von Horb auf Grund des in St. Johann überlieferten Stammbaums nachzugehen, da die Zinsleistung — der 2 Schillinge! — seit mehreren Jahren versäumt worden sei³. Das sieht so aus, als wäre das Stift St. Johann wieder auf den Stand des Stiftungsbriefts von 1269 zurückgefallen. Zum mindesten scheint das hinsichtlich Thumlingens der Fall zu sein. Aber auch für das weitere Schicksal der Rechte von St. Johann zu Mözingen versiegen die Quellen rasch. Das Staatsarchiv in Stuttgart bewahrt in einem alten Repertorium des Stiftsarchivs Herrenberg vier kurze Urkundenregesten über den Zehnten zu Mözingen, die Urkunden selbst fehlen. In den Regesten wird zum Jahre 1341 ein Vertrag zwischen Albrecht von Kastel, Propst von St. Johann, und Johann Böcklin, Vogt des Dorfes Mözingen, in betreff des Nutzens der Kirche Mözingen

¹ Urkf. 92. REC. 4329.

² Urkf. 88a und 89a.

³ Urkf. 90. Die Urkunde ist von mir nach der allein genannten Indiktion datiert.

erwähnt. Zwei folgende Regesten aus dem Jahre 1363 reden nur noch von Zehntrechten der Stifterfamilie Bocklin in Mödingen, der Rechte von St. Johann wird keine Erwähnung mehr getan¹. Sicher ist, daß spätestens mit der Reformation alle Beziehungen des Stifts St. Johann zu den heute württembergischen Orten Mödingen und Thumlingen ihr Ende gefunden hatten².

10. Müllheim.

Magister Bertold, der Schulmeister der Propsteischule Zürich, tat sich als Gründer des Chorstifts St. Johann durch mehrere Stiftungen hervor. Er stattete nicht nur das nach ihm benannte Priester-Kanonikat mit Pfründgütern aus, auch die erste Kaplanei an der Kirche St. Johann, den Züricher Heiligen gewidmet, geht auf ihn zurück. Hier ist zunächst von der Dotation seiner Chorherrenstelle zu handeln.

Der Pfründbeschreibung Heinrichs von Kappel berichtet³, daß Mag. Bertold dem Kanonikat durch Beteiligung am Erwerbe Anteile an den Besitzungen zu Langenargen und Obergailingen zumies⁴. Außerdem kaufte er zu dessen Ausstattung zwei größere Hofgüter, das eine zu Müllheim im Thurgau, das andere bei Hagnau nördlich des Seeufers.

Der Hof zu Müllheim ging vor dem 19. Mai 1270 in den Besitz Bertolds über. Die Kaufurkunde selbst fehlt. Dagegen hören wir aus einer zweiten Urkunde vom genannten Datum, daß Mag. Bertold den Hof, genannt Hube, zu Müllheim von Ritter Johann von Müllheim für 24 Mark Silber gekauft habe. Er war ein Lehen des Klosters Reichenau. Abt und Konvent von Reichenau hatten gegenüber Mag. Bertold in besonderer Urkunde auf ihre Lehenherrlichkeit verzichtet. In der erhaltenen Urkunde vom 19. Mai 1270⁵ verzichtet nun auch Adelheid, die

¹ Bemerken möchte ich, daß auch die vorhandenen Urkunden keine Archivsignatur von St. Johann tragen, also seit langer Zeit nicht im Archiv des Stifts beruhten.

² Bei Aufhellung der Beziehungen des Stifts St. Johann zu den beiden schwäbischen Orten hatte ich mich der liebenswürdigen Unterfrüzung des Herrn Archivdirektors Dr. von Stälin in Stuttgart zu erfreuen.

³ Dist. praeb. § 6.

⁴ Oben S. 18.

⁵ Urkf. 18a.

Ehefrau des Ritters Johann von Müllheim auf Belehrung (ad instructionem) des Propstes Heinrich von Klingenberg von St. Johann auf ihr Leibgedingsrecht, das ihr durch ihren Mann an dem Hofgut bestellt worden war. Dieser Verzicht geschah in Gegenwart angesehener Zeugen vor der unweit Müllheim gelegenen St. Nikolauskapelle zu Homburg, der schweizerischen Heimatspfarrei Heinrichs von Klingenberg.

Der Hubhof zu Homburg blieb bis zur Aufhebung im Besitze des Stifts St. Johann. Sein Jahreserträgnis belief sich auf 4 Mutt Kernen, 2 Malter Hafer, 4 Hühner, 100 Eier, 1 fl. 4 Kr. (31 Schilling g) Heugeld¹.

11. Sagnau.

Aus dem Pfründbeschreibung Heinrichs von Kappel² wissen wir, daß Mag. Bertold zur Ausstattung seines Kanonikats weiterhin vor dem Jahre 1276 den Hof Weiler bei Sagnau (B.-A. Überlingen³ erwarb. Als Verkäufer wird ebenda Ulrich Ottino genannt. Die Erwerbssurkunde fehlt auch hier. Die Pfründnachfolger des Mag. Bertold scheinen mit den Lehnsbauern nicht zufrieden gewesen zu sein. Vielleicht ist jedoch zu der jetzt zu besprechenden Urkunde vom 24. Juli 1314 die Anregung auch von seiten des Klosters Weingarten ausgegangen, das seinen umfangreichen Sagnauer Grundbesitz abzurunden trachtete. Am genannten Tage verliehen nämlich Propst Konrad, Chorherr Heinrich Nagler und das Kapitel von St. Johann den zur Pfründe des Chorherrn Nagler gehörigen Hof an den Abt und Konvent des Klosters Weingarten. Dasselbe versprach, an den erwähnten Chorherrn und seine Pfründnachfolger jährlich 8 Eimer Landwein, 6 Mutt Kernen, 3 Malter Hafer, 1 π g Heugeld, 6 Hühner und 100 Oitereier Zins nach Konstanz zu entrichten. Der Chorherr sollte nur zur Zeit der Weinlese ein Faß nach Sagnau zur Entgegennahme des Weines schicken. Wir können hieraus die Größe des ursprünglichen Ertrages des Hofguts Weiler entnehmen, der wohl mit den vorstehenden Gefällen überein-

¹ II. Urbar No. 25.

² Dist. praeb. § 6.

³ Nach Urkf. 85 lag der Hof Weiler im Gebiet der Pfarrei Bermatingen. Krieger, Topogr. Wörterb. kennt ihn nicht.

stimmte. Für den Kanonikatsinhaber bei St. Johann war es zweifellos eine viel bequemere und sicherere Anlage des Pfründgutes, wenn er die geordnete Verwaltung des berühmten ober-schwäbischen Klosters sich als Schuldner gegenüber sah. Noch im 18. Jahrhundert entrichtete der weingartnische Amtsverwalter zu Hagnau pünktlich auf Martini diesen Zins¹.

12. Hard.

Magister Heinrich von Denklingen, langjähriger Notar der Bischöfe Eberhard II. und Rudolf II. von Konstanz², war nach seinem Eintritt in das Chorstift St. Johann der Pfründnachfolger des ersten Gründers Magisters Ulrich von Überlingen geworden. Wir hörten früher von dem Statut vom 18. Dezember 1276³, daß die Pfründe dieses vornehmlichsten der Stifter zu einer Priesterpfründe erhoben werden sollte, sobald ihre Einkünfte auf die Priesterkongrua von 6 Mark Silber gebracht sein würde. Das ist durch Stiftungen Heinrichs von Denklingen erreicht worden, der, ein Konstanzer Geschlechtersohn, das Kanonikat Ulrichs von Überlingen mit Gefällen von einem Gute auf dem Hard bei Konstanz und von Lipperzweilen im Thurgau dotierte.

Schon vor dem 21. Februar 1275 hatte Heinrich von Denklingen für seine Pfründe ein Gut auf dem Hard (Weiler bei Almansdorf B.-B. Konstanz) erworben, ohne daß über diesen Kauf näheres überliefert wäre. Aus der Tatsache, daß am genannten Tage Graf Diethelm von Toggenburg für 6 Mark Silber an Heinrich von Denklingen seinen auf dem Hard angehörenden Hörigen genannt Schuhmacher und dessen Familie verkaufte, möchte man wohl schließen, daß auch die Liegenschaften selbst früher dem Toggenburger gehörten. Da Graf Diethelm die Eigenleute nur verließ, traten als Lehensträger für das lehnsunfähige Stift St. Johann die Konstanzer Bürger Konrad und Heinrich von Denklingen, die Brüder des Stifters, ins Mittel. Gegen 6 Mark Silber behielt sich der Graf außerdem die Wieder-einlösung vor. Von den ferneren Schicksalen dieser Besitzung in

¹ II. Urbar Ziff. 14.

² Vgl. Teil II: Chorherren No. 13.

³ Urff. 32. Vgl. oben S. 51 f.

Hard ist nichts bekannt, wenn man nicht eine Ansprache des Stifts St. Johann gegen das Heiliggeistspital St. Gallen, gerichtet auf Anerkennung einer Gült (jährlich 1 Mutt Kernen) von Gütern dieses Spitals zu Almansdorf, hierher beziehen will¹. Das Urbar des 18. Jahrhunderts kennt keine Besitzungen auf dem Hard mehr.

Den weiteren Ausbau erfuhr die Stiftung Heinrichs von Denklingen durch Erwerbung einer Jahresrente im Werte von 1 Mark Silber von den Stiftsgütern zu Zippersweil, an deren Ankauf im Jahre 1284 sich demnach Heinrich von Denklingen besonders beteiligt haben muß. In feierlicher Urkunde vom 14. Mai 1284 erklärten daher Propst Walter und das Kapitel von St. Johann, daß nunmehr die Pfründe weiland Ulrichs von Überlingen durch die Schenkungen Heinrichs von Denklingen auf die Priesterkongrua von 6 Mark gebracht sei und daß der Schenker in Anerkennung dieser Gaben den Stiftern von St. Johann beigezählt werden solle^{2,3}.

13. Fischenz bei Goldbach.

Der Gründer-Chorherr Bertold von Wildenfels⁴ vermachte dem Kapitel St. Johann letztwillig eine Fischereigerichtigkeit im Überlingersee bei Goldbach genannt zum Stein, deren jährliches Erträgnis 60 getrocknete Felchen ergab. Da derselbe die nämliche Fischenz bereits unter Lebenden dem Kloster Petershausen geschenkt hatte, entstand darüber nach seinem Tode ein Streit zwischen dem Stift St. Johann und Petershausen. Durch Schiedspruch des Offizials und Domthesaurars Bertold von Hohenfels wurde er am 1. Juli 1275⁵ dahin beigelegt, daß die Fischenz zwar dem Kloster Petershausen zugesprochen wurde, jedoch belastet mit einer jährlich auf St. Gebhardstag an das Stift St. Johann zu zahlenden Rente von 5 Schilling Pfennig, damit das Fest dieses Heiligen zum Gedächtnis des Chorherrn Bertold von Wildenfels festlich begangen werde, wie es der Verstorbene in seinem Testament angeordnet hatte. Zum 16. Juni

¹ Urk. vom 8. Juni 1430, Urkk 139.

² Urkk. 49.

³ Über die Güter in Zippersweil siehe unten Ziff. 20.

⁴ Teil II: Chorherren No. 10

⁵ Urk. 27.

1589 hören wir, daß der Zins seit Jahren nicht bezahlt wurde, wie auch Stift St. Johann eine Gült an das Kloster Petershausen seit längerer Zeit verjäumt hatte. Auf Klage des Abtes von Petershausen beim bischöflichen Gericht anerkannte St. Johann seine Gültspflicht, aber auch der Abt versprach im Vergleichswege jährlich auf Martini an Stift St. Johann 5 Bazen zu entrichten¹.

14. Brünnensbach.

Der Chorherr Bertold von Wildenfels, von dessen Präsenzgeldstiftung für das gemeine Kapital von St. Johann oben die Rede war, stattete die nach ihm benannte Chorherrnpfründe mit dem Hauje zur Tulle am Eingang der Konstanzer Webergasse aus. Außerdem wissen wir aus dem Pfründbeschrieb Heinrichs von Kappel², daß ihr der Stifter seinen Weinberg bei Brünnensbach (Brunspach, Weiler auf Gemarkung Überlingen) genannt Burgacker zuwandte. Das geschah mithin vor dem Mai 1276. Spätere Nachrichten fehlen.

15. Deisendorf.

Die letzte Erwerbung, von der uns Heinrich von Kappels Pfründbeschrieb Kunde gibt, betrifft seine eigene Pfründe. Er hatte in seinem Testamente vom 2. Februar 1276³ versprochen, das von ihm begründete Kanonikat durch Aufwendung von 30 Mark Silber für den Erwerb von Gefällen auf die statutarische Priesterkongrua von 6 Mark Silber jährlichen Ertrages zu erhöhen. Noch bei Lebzeiten löste er diese Zusage zum großen Teil ein. Er erwarb vor dem Mai 1276 für 27¹/₂ Mark Silber Güter in Deisendorf (Tysendorf, B.-A. Überlingen)⁴. Leider fehlen alle weiteren Nachrichten. Urkunden über diese Besitzungen sind nicht vorhanden. Da das alte Urbar nur das gemeine Kapitels-

¹ „So gleichwol vor ufrichtung dieses vertrags vermeg der alten urbar uf Gebhardi verfallen“, unangesehen, daß man auf seiten Petershausens „von der angezogenen vischenzgerechtigkeit kain wissens hat“. Urff. 358. Die Fischenz wird hier bezeichnet „zum stain bei Goldebach“. Auffallenderweise fehlt der Zins im alten Urbar von St. Johann.

² Dist. praeb. § 11.

³ Urff. 29.

⁴ Dist. praeb. § 7.

gut angibt, läßt sich aus dessen Schweigen nicht entnehmen, daß die Güter schon am Anfang des 14. Jahrhunderts der Pfründe entfremdet gewesen wären. Im 18. Jahrhundert waren sie sicher nicht mehr vorhanden.

16. Mittelstenweiler.

Mit der Erwerbung der Gefälle eines Hofgutes zu Mittelstenweiler (Mettemostenwiler, B.-M. Überlingen) am Göhrenberg betreten wir die dritte Periode der Gütergeschichte unseres Stiftes. Die im folgenden zu besprechenden Erweiterungen des Besitzstandes dienten beinahe ausschließlich der Vergrößerung des gemeinen Kapitelsgutes.

Der im Gebiete des Reichsstifts Salem gelegene Güterkomplex Mittelstenweiler bestand aus vier Höfen. Aus einer späteren Urkunde wissen wir, daß dieselben außer an St. Johann in Konstanz an das Kloster Petershausen und an die Sammlung in Meersburg zinsten¹. Der Erwerb des einen Hofgutes durch das Stift St. Johann erfolgte am 24. März 1277. An diesem Tage verkauften die Ritter Friedrich von Nied (von deme Nichte), Heinrich von Neufrach, Friedrich Wazzo und Heinrich Wazzo an Propst und Kapitel von St. Johann für 14 Mark Silber den Hof im genannten Orte, den Konrad, genannt des Herrn Francken Maier, behaute. Das Hofgut war ein Lehen der Abtei Lindau. Da Ritter Nycolaus Francke, der Lehensmann, zur Zeit des geschehenen Verkaufs außer Landes war, so übernahmen die Verkäufer — vermutlich seine Gemeinschaftsgenossen — die Währschaft dafür, daß jener nach seiner Rückkehr seine Rechte an dem Hofe zugunsten des Stifts St. Johann aufgeben werde, widrigenfalls sich die Verkäufer nach Ablauf eines Monats seit Heimkunft des Genannten dem Einlager unterwerfen wollten². Am 12. Juni 1277 stimmten die Äbtissin Sigina und der Konvent zu Lindau zu³. Als Verkäufer wird hier Nikolaus Francke, als Kaufpreis 11 Mark Silber genannt. Die übrigen 3 Mark Silber der vorhin auf 14 Mark angegebenen Kauffsumme erhielt das Kloster Lindau für diese Zustimmung. Stift St. Johann empfing den

¹ FUB. VII, No. 21, Ziff. 5.

² Urff. 33.

³ Urff. 34.

Hof von der Abtei Lindau verliehen gegen ein jährliches Viertel Pfeffer. Im folgenden Jahre teilte die Äbtissin Sigina dem Propst und Kapitel von St. Johann mit, daß nunmehr auch der zurückgekehrte Ritter Nikolaus Francke ihr den Hof aufgegeben und auf alle Rechte daran verzichtet habe¹. Nach dem alten Urbar des Stifts St. Johann² betrug der Jahreszins von Mittelstenweiler 12 Mutt Fesen, 6 Mutt Hafer, 4 Schilling Heugeld, 6 Herbsthühner und 120 Eier. Der Pfefferzins nach Lindau wurde von St. Johann noch anfangs des 14. Jahrhunderts entrichtet, als Zinsbauer erscheint in dieser Zeit Ulrich Zarter. Ein Güterbeschrieb aus dem Jahre 1578³ zeigt, daß das Hofgut aus 27 Parzellen, nämlich dem Hofe selbst, ferner aus Feldern, Wiesen und Waldstücken bestand. Die Gülten von Mittelstenweiler verblieben dem Stift St. Johann bis zur Aufhebung⁴.

17. Weiler.

Mit den Erwerbungen zu Weiler in der Höri (B.-A. Konstanz) faßte das Stift St. Johann im alten Grundherrschaftsgebiete des Bischofs von Konstanz festen Fuß. Ohne Zweifel handelt es sich hier um Gefälle, die einstmalig an die bischöfliche Kammer entrichtet wurden und vom Bischof in die Hände seiner Dienstmännenfamilie derer von Kastel kamen. Indes erwarb das Stift St. Johann die fraglichen Gefälle nicht unmittelbar aus der Hand der Kastel. Wir hören vielmehr zunächst, daß der Ritter Ulrich von Kastel mit seinen Söhnen Konrad und Ulrich seine Eigengüter zu Weiler, um seine Schulden bei den Edeln Eberhard und Arnold von Bürglen, Blutsverwandten der Kastel, zu tilgen, an diese abgetreten habe. Am 24. Juli 1283 stimmte Bischof Rudolf II. dieser Veräußerung seines Ministerialen zu⁵.

Die Edeln von Bürglen, deren altfreies Geschlecht sich, im mittleren Thurtale zusammengedrängt, vom Lehnsverbande der nahen Großen, des Abtes von St. Gallen und des Bischofs von Konstanz, frei gehalten hatte, brauchten damals Geld. Sie mußten

¹ Urff. 35.

² Altes Urbar § 16.

³ Urff. 340.

⁴ II. Urbar No. 24.

⁵ Urff. 41.

dem Kloster Fischingen wegen zugefügter Schädigungen Genugtuung bezahlen. Anderseits unterstützte namentlich Eberhard von Bürglen, ein Gegner der Habsburger, den Abt Wilhelm von St. Gallen in dessen Verteidigungskrieg gegen Herzog Albrecht von Österreich¹.

Als Käufer fanden die Herren von Bürglen das junge Chorstift St. Johann, an das sie die eben erst erworbenen Güter zu Weiler und ein Jahr später ihre umfangreichen Befugnisse und Gefälle gegenüber dem thurgauischen Dorfe Lipperzweil veräußerten.

Am 26. Juli 1283 verkauften Eberhard und Arnold von Bürglen die vorher von den Kastel besessenen Güter zu Weiler, jedoch mit Ausnahme der darauf gezeigten Eigenleute, an den Meistbietenden². Auf dieser Versteigerung erwarb sie das Stift St. Johann für 54 Mark baren Silbers. An den verkauften Besitzungen stand noch der Edeln Ita, Frau des Schenken Ulrich von Kastel, ein ihr von ihrem Mann als vormaligem Inhaber eingeräumtes Leibgedingsrecht zu. Sie gab am nämlichen 26. Juli 1283 all ihr Recht an den Gütern zu Weiler dem Propst und Kapitel von St. Johann durch Eidgelübde auf, nachdem ihr durch ihren genannten Gemann Burkhard Erjaz geleistet worden war³. Noch war aber ein unmündiger Sohn des Ritters Burkhard Ulrich von Kastel da, von dem das Stift St. Johann spätere Retraktionsansprüche befürchtete. Daher verbürgten sich, ebenfalls noch am 26. Juli 1283, der Vater und die mündigen Brüder des Burkhard von Kastel, außerdem Ritter Bertold von Hugelshofen und der Konstanzer Bürger Heinrich Spul gegenüber dem Stift St. Johann dafür, daß der kleine Burkhard, zu seinen Tagen gekommen, seine Rechte an den Gütern zu Weiler ebenfalls dem Stift St. Johann aufgeben werde, und verpflichteten sich zum Einlager⁴.

Über den Umfang und Inhalt der in Weiler erworbenen Gefälle unterrichtet uns das alte Urbar des Stifts⁵. Danach handelt es sich um die Zinsen von drei Bauerngütern, um den halben Weinertrag von 3 Rebgärten in Größe von 40 Tagwerken,

¹ Pupikofer, Gesch. des Thurgaus I², 425.

² Urff. 42.

³ Urff. 43.

⁴ Altes Urbar § 10.

⁵ Urff. 44.

um einen Geldzins des Müllers von der Wasserzuleitung zu seiner Mühle; ein Konverse auf dem Bergchen (de area monticuli, vielleicht die Stelle des spätern Klosters Grünenberg?) und sein Genosse entrichteten 4 Schillinge und 120 Eier. Als besondere Naturalabgaben von Weiler finden sich Leinbündel und Bohnen.

Eine Vermehrung erfuhr der Besitzstand des Stifts St. Johann zu Weiler am 11. Juli 1294. Der Gründer-Chorherr Magister Bertold der Scholaster, von dessen ansehnlichen Stiftungen schon mehrfach zu reden war, übergab damals seine ihm eigen zugehörigen Besitzungen in Weiler, die er selbst — von wem, bleibt im Dunkeln — für 11 Mark weniger 1 Viertel Silber gekauft hatte, in seinen alten Tagen schenkweise dem Stift St. Johann. Bis an seinen Tod wollte er die Gefälle dieses, Koppenlehen genannten Hofgutes gegen Entrichtung des bekannten Minimalzinses von 2 ſ (1 ſ auf Johann d. T. und 1 ſ auf Johann Ev.) von der Kirche St. Johann zu Lehen nehmen. Er bestimmte dabei, daß die Einkünfte des Gutes nach seinem Tode der gemeinen Masse der Chorherren zufließen sollten. Das Stift St. Johann verpflichtete sich, den schon früher gestifteten Jahrtag seiner Mutter Mechthild mit Vigil im Chore zu begehen¹. Rudolf von Märstetten, der als Bauer das Hofgut zur Zeit der Stiftung im Jahre 1294 bewirtschaftete, erscheint auch im alten Urbar (1301—1306) als Zinspflichtiger. Das Gut warf an jährlichen Gefällen 16 Schilling 8 ſ , 2 Mutt Weizen, 1 Mutt Fesen, 2 Herbsthühner, 1 Fastnachthuhn und 30 Ostereier ab.

Über die ferneren Schicksale der Stiftsgüter zu Weiler fehlen bis zum Ausgang des Mittelalters nähere Nachrichten. Nur eine einzelne Urkunde ist uns, ohne Zusammenhang und darum rätselhaften Inhalts, überliefert. Sie besagt², daß am 12. September 1374 Bischof Heinrich III. von Brandis, Altstadtkammur Ulrich von Roggwile und der Konstanzer Geschlechter Ripp hinter Sankt Johann als bestellte Schiedsrichter zu Gottlieben einen Streit zwischen Propst, Kustos und Kapitel von St. Johann einerseits und Rudolf von Liebenfels dem jüngern anderseits entschieden hätten. Rudolf von Liebenfels habe auf den vom Stift St. Johann f. Bt. gekauften Hof mit Gütern Ansprüche

¹ Urff. 57.

² Urff. 116.

erhoben — aus Erbrecht? —, worauf der erteilte Schiedspruch dem Stift St. Johann die Bezahlung zweier Raten von je 45 Pfund italiſcher Heller auferlegte, wogegen Rudolf von Liebenfels auf ſeine Ansprüche zu verzichten hatte.

Später traten in den Leihverhältniſſen der Stiftsgüter zu Weiler mehrfache Verſchiebungen ein. Nach den ſeit Ende des 15. Jahrhunderts überlieferten Leihbriefen fand namentlich eine teilweise Zuſammenlegung der durch Stift St. Johann von den Herren von Bürglen gekauften Güter mit dem von Magiſter Bertold geſchenkten Hofe ſtatt, die ſich als Einziſnerei bis ins 17. Jahrhundert, nach neuerlicher Erterung der Liegenſchaften, erhielt. Im Urbar des Stifts St. Johann aus dem 18. Jahrhundert iſt nur noch ein Lehengut mit beinahe denſelben Abgaben belaſtet, welche das alte Urbar als Zins eines Gutes anführt. Es hat ſich demnach bis zuletzt ſelbſtändig erhalten.

18. Steißlingen.

Im Dorfe Steißlingen¹ (B.-A. Stockach) war ſeit alters der Biſchof von Konſtanz begütert. Das Niedergericht ſtand deſſen Miniſterialenfamilie von Homburg zu. Neben die biſherigen Grundbeſitzer, zu denen außer dem Biſtum Konſtanz und den Herren von Homburg das Domkapitel ſowie die Klöſter Münſterlingen und Petershauſen gehörten, trat im Jahre 1283 das Chorſtift St. Johann.

Der fürſtenbergiſche Miniſteriale Ritter Johann von Kirnegg (Burg Kirneck im Kirnachtal B.-A. Billingen) beſaß zu Steißlingen vier Schuppoſen, die er ſeinerſeits von Ritter Heinrich von Homburg gekauft hatte. Da er Geld benötigte, ſetzte er ſie zu Konſtanz dem Verkaufe aus. Als Meiſtbietende erwarben Propſt und Kapitel von St. Johann am 13. Auguſt 1283² die vier Gütchen für 34 Mark Silber. Zwei Tage ſpäter erklärte in beſonderer zu Billingen ausgeſtellter Urkunde Graf Heinrich von Fürſtenberg ſeine Zuſtimmung zum Verkaufe, den ſein Miniſteriale vorgenommen hatte³. Als Bauern der vier Schup-

¹ Vgl. Karg, Hiſtoriſch-topographiſches über die Dorf- und Pfarrgemeinde Steißlingen. JDA. V, 297 ff.

² Urff. 45.

³ Urff. 46.

posen werden Hermann von Stahringen, Ulrich von Wiechs, Friedrich der Bäcker und Völklin von Buch genannt. In den Jahren 1301—1306, zur Zeit der Errichtung des alten Urbars¹ von St. Johann, hatten Hermann von Stahringen und Ulrich von Wiechs auch die Schuppose Völkins von Buch genannt Ratgeb in Bewirtschaftung, im übrigen waren die Schupposen noch in denselben Händen. Drei Schupposen entrichteten annähernd dieselben Gefälle, die letztgenannte muß viel umfangreicher gewesen sein, sie leistete mehr als das Doppelte der übrigen. Insgesamt warfen die vier Schupposen 7 Malter Kernen, 6 Malter Tesen, 6 Mutt und 1 Malter Hafer, 1 Malter Erbsen, 1 Pfund 7 Schilling Pfennig Heugeld, 10 Hühner und 150 Eier ab.

Die Güter verblieben dem Stift bis zur Aufhebung. Jedoch erscheinen zwei von den vier Schupposen dauernd in einer Hand², jodaß das zweite Urbar des Stifts St. Johann aus dem 18. Jahrhundert nur drei gefällspflichtige Bauerngüter in Steißlingen kennt³. Das größere, aus jener Vereinigung entstandene Gut umfaßte nach einem Bestandsverzeichnis von 1672⁴ nicht weniger als 58 Grundstücksparzellen, was auf eine sehr erhebliche Parzellierung des Steißlinger Bodens schließen läßt. Da dieselben Liegenschaften auch der Konstanzer Dombruderschaft zinsten, liegt hier wohl eine weitere Verschmelzung der zwei alten Schupposen von St. Johann mit einem Leihgut der Dombruderschaft in der Hand eines Bauern vor. So erklärt sich der ganz bedeutende Unterschied im Umfang dieses Gutes mit den zwei übrigen Lehengütern von St. Johann, die nur wenige Liegenschaften umfaßten⁵.

19. Rippenhausen.

Neuen Gütererwerb im Linzgau machte das Stift St. Johann zu Rippenhausen (B.-M. Überlingen) seit dem Jahre 1284. Hier besaß der Ritter Jakob von Helmsdorf (Hermenstorf), dessen Stammschloß in nächster Nähe von Rippenhausen am See ge-

¹ Vgl. I. Urbar § 11.

² Vgl. schon den Leihbrief vom 29. November 1384.

³ II. Urbar Ziff. 32.

⁴ Urff. 534.

⁵ Urff. 468.

legen war, Gefälle von mehreren Gütern, die er von den Freiherren von Wildenstein im Donautal zu Lehen trug. Er verkaufte sie im Jahre 1284 an Propst und Kapitel an St. Johann¹; am 10. Oktober 1284 quittierte er dem Stift über den Empfang des Kaufpreises von 49 1/2 Mark Silber². Die Edeln Anshelm und Anshelm von Zustingen³ und Wildenstein nahmen die ver-



Abbildung 20.
Pfarrkirche zu Rippenhausen.

kauften Güter von ihrem Lehensmann auf und übergaben sie schenkweise an das Stift St. Johann unter Verzicht auf alle Ansprüche auf dieselben.

Im Jahre 1284 verkaufte ferner der Bauer Rudolf genannt von Rippenhausen, ein Höriger des Schenken Heinrich von

¹ Urff. 47.

² Urff. 50.

³ Zweiglinie der Freiherren von Wildenstein, benannt nach der Burg Zustingen im württembergischen D.-N. Münsingen.

Schmalegg¹, seinen Hof in Rippenhausen, genannt Greggenhofers Gut, für 10 Mark Silber an Propst Walter und das Kapitel von St. Johann. Der Leibesherr des Verkäufers, der erwähnte Schenk Heinrich von Schmalegg, nahm das Gut von seinem Eigenmann auf und übertrug es schenkweise in einer Offizialurkunde am 18. März 1284 auf die Kirche St. Johann².

Eine nochmalige Erweiterung seiner Rippenhauser Besitzungen erwuchs dem Stift St. Johann, als dasselbe am 20. Februar 1301 von Mechthild, der Witwe des Maurers Eygbott genannt Schubstein, deren Hube bei Rippenhausen für 12 Mark und 1 Bierling Silber kaufte³; sie wurde damals durch den Bauer Tuller bewirtschaftet.

Das alte Urbar des Stifts⁴ kennt Gefälle von vier Höfen zu Rippenhausen; dazu treten noch zwei kleine Grundzinse. Aus dem Verhältnis der hier benannten Gefälle zu den in den erwähnten Kaufbriefen angegebenen Summen läßt sich ersehen, daß zu den von Ritter Jakob von Helmsdorf erworbenen Besitzungen das Gut gehören muß, welches zu Beginn des 14. Jahrhunderts ein gewisser Schotterner bebaute, der davon dem Stift St. Johann jährlich 9 Malter Fesen und Hafer, 1 Mutt Erbsen, 2 Viertel Linsen, 2 Mutt Rüffe, 20 Schilling Heugeld, 8 Gänse, 2 Hühner und 220 Eier entrichtete.

Das von dem Hörigen des Schenken von Schmalegg gekaufte Gut war zur Zeit des alten Urbars in Händen des Bauers Tuller und warf 8 Mutt Spelt, 8 Mutt Hafer, 10 Schilling Heugeld, 8 Hühner und 100 Eier ab. Genau denselben Zins brachte der Hof ein, den das Stift im Jahre 1301 von der genannten Witwe hinzuerwarb.

Zu den vom Stift St. Johann in Rippenhausen gekauften Besitzungen müssen außer den genannten Hofgütern Gebiete gehört haben, die erst in späterer Zeit als Weinberge angebaut wurden und als Neubruchabgabe namentlich von den Rebärten im Hohenberg, auf dem Herrenberg, auf Heiden, im Kupferberg, auf dem Altenberg und im Horn Weingülten lieferten. Die letzteren

¹ Herzoglich schwäbische und Reichsministerialenfamilie, benannt nach der Burg Schmalegg (D.-M. Ravensburg).

² Urff. 48.

³ Urff. 72.

⁴ Altes Urbar § 18.

wurden später dem Stift St. Johann entfremdet und den Bauern der Lehengüter von St. Johann zum Einzug und zur Nießung überlassen. Erst im Jahre 1746 gelang es dem Stift, einen Teil dieser Wein-Bodenzinse im Betrag von ungefähr 17 Eimer für 550 fl. von einem seiner Lehensleute an das Stift zurückzukaufen¹.

Von dem Gelde, das der Chorherr Mag. Heinrich von St. Gallen² dem Chorstift zur Feier seiner Jahrzeit hinterließ, kaufte dieses am 7. Juli 1340³ zu Madrach von Johann Sigg von Rippenhausen, einem Hörigen des Schenken Heinrich von Ittendorf (d. i. von Schmalegg), ein Gütchen zu Rippenhausen, gelegen im Gailenried, mit zugehörigen Liegenschaften für 3 π 5 Schilling Pfennig. Der Leibesherr des Verkäufers stimmte dem Verkaufe bei.

In der Folgezeit wurden die Höfe von St. Johann in Rippenhausen mehrfach geteilt. In der Hauptsache gelang es dem Stift, auch hier seinen Besitzstand bis zur Aufhebung zu bewahren.

20. Lippersweil,

Das Jahr 1284 weist den größten Geldbetrag auf, den das junge Chorstift zur Vergrößerung seines Besitzstandes aufzubringen vermochte. Den Güterwerbungen in Rippenhausen reiht sich der Kauf des thurgauischen Dorfes Lippersweil zeitlich unmittelbar an. Lippersweil ist in nächster Nähe der Orte Illhard, Langenhart und Müllheim auf dem thurgauischen Höhenzug südlich des Unterjees gelegen. Für die schweizerischen Besitzungen des Stifts St. Johann war daher mit diesem Neuerwerb eine treffliche Abrundung gewonnen.

Bis zum Jahre 1284 gehörte Lippersweil den Freiherren von Bürglen, denen das Stift, wie wir bereits gesehen haben, im vorhergehenden Jahre schon Besitzungen zu Weiler in der Höri abgekauft hatte. Es werden wohl die gleichen, dort erwähnten Gründe gewesen sein, die Eberhard und Arnold von Bürglen nunmehr nötigten, ein weiteres Stück ihrer Güter, Lippersweil, dem Verkaufe auszusetzen. So hören wir denn, daß

¹ Urff. 736.

² Teil II: Chorherren No. 34.

³ Urff. 95.

sie am 11. Mai 1284¹ ihr Dorf Zipperzweil (Lübphezwille) mit Zugehörden, Vogtei, Gericht und Bann sowie mit dem Patronat über die Pfarrkirche daselbst, jedoch unter Ausschluß ihrer daselbst gefessenen Eigenleute an das Stift St. Johann als an den Meistbietenden für 91 Mark Silber verkauften. Zu Konstanz auf offener Straße vor dem Klausralhof des Domdekans Rudolf von Höwen, in unmittelbarer Nähe der Kirche St. Johann², fand die Übertragung der verkauften Güter und Rechte statt. Aus der Währschaftsformel der Urkunde entnehmen wir, daß dieselben freies Eigentum der Verkäufer waren und ebenso auf das Chorstift übergingen.

Der Kaufbrief überträgt den ganzen Umfang der zu Zipperzweil erworbenen Rechte an Propst und Kapitel von St. Johann, mithin auf die gemeine Masse des Stiftsgutes. Die früher besprochene Urkunde vom 14. Mai 1284³ und das alte Urbar des Stifts belehrt uns jedoch, daß damit zum Teil auch einzelne Pfründen ausgestattet wurden. Drei Tage nach dem Kauf von Zipperzweil wurde die von Propst und Kapitel abgegebene Erklärung feierlich beurkundet, daß der Chorherr Heinrich von Denklingen für das Kanonikat des Gründers Ulrich von Überlingen 1 Mark Jahresgefälle zu Zipperzweil erworben und dadurch die Pfründe auf die Priestercongrua von 6 Mark Silber gebracht habe. Danach dürfte er zum Kaufpreis von 91 Mark Silber ungefähr 20 Mark beigesteuert haben. Noch im 15. Jahrhundert stehen die Gefälle des „roten Höflin“ zu Zipperzweil im Sondernutzen des Chorherrn Konrad Weber, der sich damit als mittelbaren Pfründnachfolger Heinrichs von Denklingen erweist. Das Gut wurde vom berechtigten Chorherrn selbst, nicht vom Kapitel verliehen; es zinst jährlich 4 Mutt Kernen, 4 Mutt Hafer, 12 Schilling Pfennig Heugeld, 60 Eier und 4 Herbsthühner⁴.

Nach dem alten Urbar des Stifts⁵ wurden ferner vier Chorherren und ihren Pfründnachfolgern, nämlich den Kanonikern

¹ Urff. 48 a.

² Der Klausralhof des Domdekans Rudolf von Höwen ist die heutige Brauerei Buch. Vgl. Urff. 53.

³ Urff. 49. Oben S. 108.

⁴ Vgl. Urff. 155. 155 a. 160.

⁵ § 1 a. C.

von Beuren, von Urendorf, Genseli und dem Kantor, Gefälle von Lippersweil als Sondernutzen zugewiesen, jedem 1 Mutt Kernen, dem Herrn von Urendorf jedoch 2 Mutt und außerdem 4 Schilling Pfennig. Mithin muß namentlich der Vorgänger des letzteren, Rudolf von Zimmern, sich am Erwerbe von Lippersweil beteiligt haben.

Jedenfalls wurden alle Rechte und Gefälle von Lippersweil mit Ausnahme des einen, zur Ausstattung seiner Pfründe durch Heinrich von Denklingen erworbenen Hofes als Bestandteile des gemeinen Stiftsgutes vom Kapitel verwaltet. Über die Verwendung der Einkünfte berichtet das alte Urbar, daß davon den Chorherren an den Totenvigilien der Advents- und Fastenzeit ein jedesmaliges Präsenzgeld von je 2 Pfennig ausgefolgt wurde.

Die Gesamtheit der vom Stift St. Johann zu Lippersweil erworbenen Gerechtfame entsprang verschiedenartigen Titeln. Die Kaufurkunde spricht sehr weitgefaßt vom Dorf Lippersweil, Vogtei, Gerichtsbann und Patronatsrecht. Mit Hilfe des alten Urbars ist es möglich, den Umfang dieser Kaufobjekte auf das richtige Maß zurückzuführen. Danach war vor allem nicht das ganze Dorf Lippersweil dem Stift St. Johann zinsbar. Das Urbar zählt beträchtliche Gefälle vom Kellhof auf: 8 Mutt Kernen, 2 Malter Hafer, 1 Mutt Bohnen, 2 Schweine im Werte eines Pfundes als Herrengült, 14 Schilling Pfennig Herbststeuer, 4 Bündel Lein, 1 Schilling Weglösi, 6 Hühner, 100 Eier. Dazu kommen die geringeren Zinse von drei Schuppen und einer sog. dünnen Hube. Diese fünf Bauerngüter und -Gütchen, zugleich des an das Kanonikat Heinrichs von Denklingen gehörenden Hofgutes, scheinen den ganzen Grundherrschaftskomplex der Herren von Bürglen zu Lippersweil ausgemacht zu haben und waren mit deren Grundholden besetzt. Ferner leistete die Mühle einen unbeträchtlichen Zins. Den Rittern von Bürglen stand mithin auch die Mühlegerechtigkeit im Dorfe zu. In der Hauptsache erhielten sich diese Grundzinse, namentlich die von Kellhof und Mühle, bis zur Aufhebung¹.

Die Vogtei der Herren von Bürglen äußerte sich nicht in einer allgemein von den Lippersweiler Bauerngütern erhobenen Vogtsteuer. Nur ein „Ligen“ genanntes Grundstücksgebiet mit 5

¹ II. Urbar, Ziff. 21.

Parzellen warf 6 Schilling 3 Pfennig und 1 $\frac{1}{2}$ Viertel Kernen Vogtrecht ab. Es wird daher wohl in der im übrigen freien Bauerngemeinde in alter Zeit ein geistlicher Grundherr die fraglichen Liegenschaften erworben haben, deren Vogtei an die Bürglen kam. Auch die Kirche Lippersweil entrichtete 10 Schilling Vogtsteuer.

Welche Rechte mit dem Patronat über die Kirche Lippersweil auf das Stift St. Johann übergingen, ist nicht ohne weiteres klar. Außer Zweifel steht der Erwerb des Kirchenzases. Noch nach der Reformation war das Stift St. Johann Kollator der zum reformierten Bekenntnis übergetretenen Pfarrei¹. Die Wittumgüter der Pfarrei scheinen dem Patron nicht zinspflichtig geworden, vielmehr ihrer eigentlichen Bestimmung, dem Unterhalte des Pfarrers, dienstbar geblieben zu sein². An letzter Stelle führt das alte Urbar, getrennt von den übrigen Einkünften des Stifts zu Lippersweil, kleine Gefälle des Ewiglichts der Kirche daselbst auf³. Wie sich aus dem Inhalt ergibt, waren das Jahrzeitabgaben, die auf Selgerätordnungen der Pfarrgenossen beruhten. Es handelt sich um 23 solcher Jahrtagsrenten im Gesamtbetrag von 9 Schilling Pfennig. Von einem gewissen H. Engeler wird bemerkt, daß er der Kirche von seinen Gütern 3 Schillinge zuwenden wolle, wenn er nicht nach erlangter Gesundheit darüber eine andere Bestimmung treffe, der Priester Heinrich von Eggahusen, offenbar der Ortspfarrer, sei Zeuge dieses Gemächts. Die zum Kirchspiel gehörigen Bauerngemeinden Lippersweil und Engweilen leisteten als solche an das Ewiglicht jährlich 3 Mutt Kernen bzw. 3 Mutt Hafer. Diese Kirchengefälle müssen nach dem alten Urbar zum Stiftsgute von St. Johann gekommen sein, von einer einzigen Heuabgabe wird bemerkt, daß sie dem Pfarrektor zu Lippersweil zustehe, der sie nach Belieben verleihen solle.

Ich nehme an, daß die an den Schluß des alten Urbars gestellten Gefälle des Kirchenlichts zu Lipperswil dem Zins-

¹ Sulzberger, Verzeichnis der evangelischen Geistlichen des Thurgau S. 88 ff.

² Der Pfab von Lippersweil fatierte wenige Jahre vorher zum Kreuzzugszehnten ein Jahreseinkommen von 8 Pfund Pfennig; mithin gehörte die Pfründe zu den kleinen Pfarreien des Bistums. Vgl. ZDL I, 167. 120; Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV, 47, Anm. 1.

³ Altes Urbar § 46.

register erst nach dem 18. Januar 1303 beigelegt wurden und nicht der ersten Aufzeichnung angehören. So wird die vom genannten Tage stammende Urkunde besser verständlich¹. Laut derselben vereinigten Propst Konrad und das Kapitel von St. Johann das bisher undotierte, eigener besonderer Pfründeinkünfte dar-
bende Amt des Stiftscellerars von St. Johann mit der dem Patronatsrecht des Stifts unterstehenden Pfarrei Lippersweil. Bischof Heinrich II. von Klingenberg stimmte zu. Offenbar machte das Stift St. Johann jetzt, vermutlich beim ersten Vakanzfall der Pfarrei seit ihrem Erwerbe, von seinem Patronatsrecht praktischen Gebrauch, und stattete die Pfründe des Stifts-
cellerars mit den Pfarreinkünften von Lippersweil aus. Die Urkunde sagt zwar wörtlich, der jeweilige Inhaber der Pfarr-
pfründe Lippersweil habe gleichzeitig das Amt des Stiftscellerars von St. Johann zu besorgen. Man könnte daraus schließen, daß der in Lippersweil residierende Pfarrer die Güterverwaltung des Stifts St. Johann ebenso wie später weltliche Stiftspfleger zu versehen gehabt hätte. Dazu wäre jedoch die bischöfliche Genehmigung nicht notwendig gewesen. Es liegt im Gegenteil eine wirkliche Inkorporation vor. Dem Chorhern von St. Johann, welcher Cellerar des Stifts ist, sollte die Pfarrei Lippersweil zur Sonderausstattung seines Amtes übertragen werden. Nach Lippersweil setzte alsdann das Stift seinen Vikar und wies ihm aus den Pfarreinkünften seinen Lebensunterhalt zu. Nur so erklärt sich, daß später der Groß- und Kleinzehnte von Lippersweil im Besitze des Stifts St. Johann war, während doch der Kauf-
brief des Jahres 1284 davon völlig schweigt. Im 15. Jahrhundert zog der Kellhofbauer des Stifts den Zehnten zu Lippersweil ein und entrichtete dafür nach St. Johann 5 Mutt Kernen und 6 Schilling Pfennig. Das Kapitel von St. Johann bestritt ihm damals zwar das Recht, denselben einzuziehen, der Zehnte gehöre zur Leutpriesterei und werde nach erfolgter Wieder-
besetzung der Pfarrei vom Leutpriester, d. i. dem alten Vikar des Stifts, eingehoben werden². Gleichwohl verließ der Chorherr Guldinast noch spät, im Jahre 1717, den Groß- und Kleinzehnten des Stifts an den Vogt und Kellhofbauern Melchior Harder zu Lippersweil, der dafür an St. Johann 14 Mutt

¹ Urff. 77.

² Urff. 171 vom 27. September 1475.

Kernen, 14 Mutt Hafer, 14 Hühner und 14 fl. Geld entrichtete¹. Dagegen scheinen die Gefälle des Ewiglichts schon im 15. Jahrhundert wieder dem residierenden Geistlichen überlassen worden zu sein. Treten doch im Jahre 1426 vier Bauern von Lippersweil als weltliche Heiligenpfleger (procuratores fabrice seu luminum ecclesie parochialis in Lúpraswile) von Lippersweil auf und klagen eine Seelgerärente ein².

Durch den Kauf vom Jahre 1284 wurde das Stift St. Johann auch Gerichtsherr des Niedergerichts zu Lippersweil. Sobald ein neuer Propst von St. Johann gewählt und bestätigt war, begab er sich in Begleitung zweier Chorherren dahin, nahm von den Gemeindegengenossen den Untertaneneid entgegen und bestätigte die Dorfbeamten, nämlich den Dorfvorsteher oder Vogt, den Gerichtschreiber — in alter Zeit wohl statt seiner den Waibel —, und den Mesner in ihren Stellen. Nach Gutdünken konnte er sie auch durch andere Personen ersetzen³. Als Gerichtsherr von Lippersweil nahm das Stift St. Johann in den neueren Jahrhunderten bis zur Aufhebung an den regelmäßig zu Weinfeldern stattfindenden thurgauischen Gerichtsherrentagen teil.

21. Beurenhof.

Unter den nachträglich ausgestatteten Ämtern des Chorstifts St. Johann wurde schon früher dasjenige des Rustos erwähnt⁴. Der Chorherr Magister Heinrich Kero von Tübingen bewidmete am 3. Februar 1293⁵ unter gleichzeitiger Errichtung von Statuten für das neue Amt die Rustodie von St. Johann mit dem umfangreichen Hofgut Beurenhof bei Billafingen (B.-M. Überlingen). Die Rechtsverhältnisse dieses Besitztums lagen nicht einfach. Als Erwerbstitel hat eine auf der Mainau ausgestellte Urkunde vom 23. Juli 1292⁶ zu gelten, in welcher Johann von Bodman den ihm zu Eigen zugehörigen Hof Beuren (Bürron) ohne Nennung eines Kaufpreises an Propst und Chorherren von St. Johann

¹ II. Urbar, Ziff. 21.

² Urff. 135a.

³ Statuten von 1747, Kap. 1, § 2, Ziff. 16.

⁴ S. 65 oben.

⁵ Urff. 53.

⁶ Urff. 54a.

verkauft. Der Veräußerer, ein Dienstmann der Konstanzer Kirche, gelobte dabei eidlich, auf Verlangen des Stiffts St. Johann den Kauf durch seinen Leibes Herrn bekräftigen zu lassen. Aus einem Rückvermerk dieser im Zusammenhalt mit den folgenden Urkunden ergibt sich mit Sicherheit, daß im Jahre 1292 noch nicht das ganze Hofgut Beuren für die Kustodie von St. Johann erworben wurde, sondern nur die Hälfte desselben. Aber selbst die dem Ritter Johann von Bodman bisher zugehörige Hälfte scheint von ihm an dritte Hand versetzt gewesen zu sein. Denn nur so ist die aus demselben Jahre 1292 stammende, von der Stadt Reutlingen besiegelte Urkunde zu verstehen, in welcher der Reutlinger Bürger Bertold von Überlingen, seine Frau und beider Söhne alle ihre Rechte an dem Hofe zu Beuren in die Hände der Chorherren von St. Johann aufgeben. Noch im Jahre 1300 verfügte die Kustodie von St. Johann erst über die eine Hälfte des Gutes. Vom 21. Oktober dieses Jahres liegt eine Urkunde vor¹, in welcher das Kapitel von St. Johann anerkannte, daß die eine Hälfte des Hofes Beuren, dessen andere Hälfte der Thesaurarie des Stiffts St. Johann zugehöre, durch Kauf von den Brüdern Ulrich und Johann Kubler auf den Kleriker Heinrich Weltkäse von Überlingen übergegangen sei. Jedoch erhielt das Stift St. Johann in dieser Urkunde an der zweiten Hälfte des Vorkaufsrecht zugestanden. Schließlich, am 29. Juli 1324, kaufte das Stift St. Johann wirklich von dem genannten Priester Weltkäse, Kaplan der St. Konradspfründe am Konstanzer Münster, die zweite Hälfte des Hofes Beuren für 41 Mark Silber hinzu². Einer Rückbemerkung der ersten Urkunde von 1292 ist zu entnehmen, daß die Einkünfte dieser zweiten Hälfte des Hofes nicht der Kustodie, sondern dem gemeinen Kapitelsgute zuflossen. Da in den Jahren 1301—1306 erst die eine Hälfte der Einkünfte für die Kustodie erworben war und als Sonderausstattung vom Kustos selbst verwaltet wurde, enthält das alte Urbar der Kapitelseinkünfte nichts über diese Besizung. Ein alter Lehenbrief des Kustos Bartholomäus³ vom 7. März 1319 verleiht die Gutshälfte der Kustodie an die

¹ Urff. 70a.

² Urff. 87a.

³ Teil II: Chorherren 33.

Witwe des Burkhard Schotterwald und deren Kinder auf Lebenszeit der Mutter. Der jährliche Zins beträgt 4 Malter Spelt, 5 Malter Hafer, 1 Pfund 6 Pfennig Heugeld, 6 Hühner und 60 Eier¹. In einem spätern Lehenrevers vom 9. März 1376, in welchem Rudolf Maier (Maiger) von Mülhaußen den jetzt dem Stift St. Johann ganz gehörenden Hof für sich und einen seiner beiden Söhne, mithin auf zwei Leiber, übernahm, wird der jährliche Zins auf 6 Malter Fezen, 6 Malter Hafer, 2 Pfund 1 Schilling Pfennig Heugeld, 12 Herbsthühner und 120 Eier angegeben. Der ganze Hof wurde demnach einheitlich vom Chorstift zur Leihe gegeben, in der Urkunde ist lediglich die Zustimmung des damaligen Kustos Bartholomäus von Hagenwil² zu den Leihbedingungen besonders hervorgehoben. Eine weitere Verbesserung erfuhr der Besitzstand des Stifts St. Johann durch die Ablösung alter Vogtrechte, die auf dem Beurenhose lasteten. Am 26. April 1392 verkauften zu Itendorf Ritter Walter von Hohenfels und sein gleichnamiger Sohn für 45 Pfund Pfennig die ihnen bisher an dem Hofe des Stifts St. Johann zu Beuren zustehenden Rechte, nämlich 3 Pfund Pfennig jährlicher Steuer, 1 Mut Hafer Vogtrecht, 2 Saum Heu und Frondienste, die ihnen der Meier des Hofes bisher schuldete³. Bis zur Auflösung des Stifts geschah fortan die Verleihung des Hofgutes einheitlich, die Früchte blieben aber zwischen dem gemeinen Kapitelsgut und der Sonderpfründe des Kustos hälftig geteilt⁴. Über die Größe des Hofgutes unterrichtet uns ein Güterbeschrieb vom Jahre 1613⁵. Es umfaßte danach 47 Juchert Ackerfeld in 7 Parzellen, 11 Mannsmad Wiesen und einen Wald von 50 Juchert Umfang.

22. Obertheuringen.

Im Jahre 1296 gelang es dem Stift St. Johann, dank der Opferwilligkeit einiger Chorherren, seine Besitzungen in dem oberjuchwäbischen Dorfe Theuringen (D.-A. Lettnang) erheblich zu

¹ Urff. 86 a.

² Teil II: Chorherren 55.

³ Urff. 120 a.

⁴ Vgl. namentlich die Urk. vom 7. Juni 1613 und das II. Urbar.

⁵ Siehe die vorige Ann.

vergrößern. Bisher besaß das Stift hier nur das alte Pfarreiwittum von St. Johann, nämlich vier Höfchen in Untertheuringen und ein Gut in Bizenhofen. Der schwäbische Reichsministeriale Heinrich Schenk von Winterstetten bezog daher umfangreiche Gefälle, die ihm oder seinen Vorfahren wohl als Dienstlehen zugeflossen sein mochten und besaß außerdem Zwing und Bann im Dorfe Obertheuringen. Er verkaufte diese Rechte, wann ist nicht überliefert, an das Dominikanerinnenkloster Löwenthal unweit der heutigen Stadt Friedrichshafen a. B. Allein auch dieses Frauentloster vermochte Schulden halber die Besitzungen nicht zu halten. So verkauften denn am 16. September 1296 die Priorin und der Konvent Löwenthal, „um ihr Kloster von der Last längst eingegangener Verbindlichkeiten zu erleichtern“, mit Zustimmung ihrer Ordensobern, des Provinzialvikars Hugo, Predigermönches zu Zürich, und des Priors des Konstanzer Predigerklosters, für 100 Mark Silber an Propst und Kapitel von St. Johann ihre Besitzungen sowie Zwing und Bann von Obertheuringen¹ im gleichen Umfang, wie sie dieselben früher von Heinrich von Winterstetten und dessen Söhnen erworben hatten². Durch die Generalvikare des abwesenden Bischofs Heinrich von Klingenberg und die genannten Ordensobern wurde die Kaufurkunde mitbesiegelt. Jedoch scheinen den Chorherren von St. Johann und ihrem geschäftsgewandten Propste Walter von Laubegg Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit des ganzen Kaufes um deswillen aufgestiegen zu sein, weil seiner Zeit der Reichsministeriale Heinrich von Winterstetten ohne königlichen Willebrief die Besitzungen an das Kloster Löwenthal verkauft hatte. In den unruhigen Zeiten des ausgehenden 13. Jahrhunderts fürchtete das Stift St. Johann Retraktansprüche des Königs. Ein grelles Schlaglicht auf die Rechtsanschauungen, welche über die Verfügungsfähigkeit von Reichsdienstmannen damals bestanden, wirft daher eine Urkunde unseres Stifts, welche am 17. September 1296³, mithin am Tage nach dem Kaufe von Obertheuringen abgefaßt wurde. Sie besagt, daß das Kloster Löwenthal und das Stift St. Johann mit Beziehung auf den

¹ „Possessiones et districtum superioris ville in Thuringen cum . . . agris . . . nemoribus . . . pascuis, domibus, molendinis, ortis, horreis, taberna, banno, iurisdictionibus.“

² Urff. 60

³ Urff. 61.

tags zuvor geschlossenen Kauf nachträglich übereingekommen seien, daß das Stift St. Johann von dem laut Kaufurkunde sofort zahlbaren Kaufpreise 42 Mark Silber zurückbehalten dürfe, bis das Kloster Löwenthal entweder den Käufern eine königliche Urkunde aushändigen würde, die den Verkauf von Obertheuringen durch den Schenken Heinrich von Winterstetten bestätigt¹, oder bei Unerhältlichkeit des Königsbriefes den Käufern seine Besitzungen zu Spaltenstein (D.=M. Tettwang) in einer vom Bischof von Konstanz und vom Konstanzer Predigerprior als den geistlichen Obern von Löwenthal mitbesiegelten Urkunde als Eviktionspfand einsetzen würde. Erst nach Erfüllung der einen oder andern Bedingung sollte der Restkaufpreis in der nächsten Ofteroktav fällig werden. Weder von einer Königsurkunde noch von einer Verpfändung der Besitzungen von Spaltenstein ist ferner die Rede. Es liegt lediglich eine 10 Tage später am 27. September 1296 im Hause des Propstes von St. Johann ausgestellte Quittung des Konstanzer Dominikanerpriors vor, worin er bekennt, 58 Mark Kaufpreis namens des Klosters Löwenthal von Propst und Kapitel St. Johann sowie von dem Chorherrn Heinrich von Gundelfingen insbesondere erhalten zu haben². Die restlichen 42 Mark Silber scheinen demnach überhaupt nie dem Kloster Löwenthal bezahlt worden zu sein.

In den vorstehenden Urkunden wird neben dem gesamten Chorstift St. Johann der angesehene Chorherr Heinrich von Gundelfingen, der auch Domherr zu Straßburg war³, als Käufer besonders hervorgehoben. An dem bezahlten Kaufpreis von 58 Mark wandte er allein 20 Mark Silber auf und erwarb dafür jährliche Renten („Herrengült“) im Werte von 3 Mark Silber⁴. Wie uns das alte Urbar des Stifts berichtet⁵, wurden auch die übrigen 38 Mark am Kaufpreis von Obertheuringen nicht etwa aus der gemeinen Kapitelskasse, sondern von den beiden weiteren Chorherren Heinrich von Schienen⁶ und Magister Nikolaus, dem

¹ Und zwar ausdrücklich oder allgemein: „in hac specie vel in genere super bonis omnibus ministerialium imperii nobis (sc. dem Kloster Löwenthal) datis vel venditis. donandis vel vendendis.“

² Urff. 64.

³ Vgl. über ihn Teil II: Chorherren 21.

⁴ Urff. 62: „secundum estimationem que dicitur herrengülte.“

⁵ Altes Urbar § 22.

⁶ Teil II: Chorherren S. 24.

Notar des Bischofs Heinrich II.¹, bezahlt. Die Bestimmung der gekauften Renten war jedoch nicht, zur Sonderausstattung einzelner Pfründen verwendet zu werden, sie sollten vielmehr in die gemeine Masse des Kapitelseinkommens fließen. Freilich war dies nicht sofort der Fall. Die drei Stifter behielten sich nämlich an dem größeren Teil dieser Theuringer Gefälle den lebenslänglichen Genuß, teilweise sogar die völlig freie Verfügung vor. In einem doppelten, am 19. September 1296 von Heinrich von Gundelfingen bezw. von Propst und Kapitel von St. Johann ausgestellten Reverse wurde gegenseitig anerkannt, daß Heinrich von Gundelfingen an den von ihm erworbenen 3 Mark Herrengült freies Verfügungsrecht unter Lebenden und von Todeswegen behalten solle.² Das alte Urbar von St. Johann, das zwischen 1301 und 1306 abgefaßt ist, nennt die Gefälle dreier Höfe als durch Heinrich von Gundelfingen gekauft und besagt, daß von zweien derselben der Stifter Leibzuchtrechte genieße³. Das letztere mag der Wunsch des damaligen Stiftscellerars gewesen sein. In Wahrheit behalten die für St. Johann ungünstigeren Reverse vom 19. September 1296 Recht. Heinrich von Gundelfingen, dessen Interesse offenbar mehr nach Straßburg als nach Konstanz gerichtet war, erwies sich nicht als der Wohltäter, wie ihn das alte Urbar kennzeichnet. Er verfügte tatsächlich in seinem Testamente über die von ihm erworbenen Theuringer Gefälle zugunsten seiner beiden Nissen, nämlich zugunsten des Ritters Heinrich von Gundelfingen und seines Bruders Konrad, Pfarrektor der Kirche zu Münzingen. Nach dem Tode Heinrichs von Gundelfingen entspann sich daher zwischen diesen Erben und dem Stift St. Johann ein Streit, der am 11. April 1313 im Vergleichswege dahin beigelegt wurde, daß das Stift St. Johann jenen beiden Erben zur Beseitigung ihrer Erbensprüche auf Obertheuringen eine bare Abfindungssumme von 38 Mark Silber entrichtete, also mehr als Heinrich von Gundelfingen seiner Zeit selbst dafür aufgewandt hatte⁴.

¹ Teil II: Chorherren 23.

² Urff. 62 und 63.

³ Altes Urbar § 22.

⁴ Urff. 83. Es mag an dieser Stelle hervorgehoben werden, daß Heinrich von Gundelfingen auch noch nach einer andern Richtung die Hoffnungen des Stifts St. Johann durchkreuzte. Das alte Urbar enthält

Günstigere Erfahrungen machte das Stift St. Johann mit den beiden anderen Chorherren, die sich am Kauf der Gefälle von Obertheuringen beteiligten. Das alte Urbar berichtet, daß Heinrich von Schienen und Magister Nikolaus die Gefälle eines größeren Hofes und von drei kleineren Gütern samt Abgaben von der Taferngerechtigkeit zu Obertheuringen erworben und sich daran die Leibzucht vorbehalten hatten¹. Hinsichtlich des Chorherrn Magister Nikolaus liegt außerdem eine Urkunde vom 5. November 1297 vor, in welcher ihm Propst Walter und das Kapitel des Stifts St. Johann gestatteten, die von ihm gekaufte jährliche Rente im Werte von 1 Mark Silber den beiden Schwestern Adelheid und Mechtild Koch unter der Bedingung als Leibgeding zuzuwenden, daß die Rente nach dem Tode der beiden Schwestern, mit ihrer Jahrzeit belastet, an die Kirche St. Johann zurückfallen sollte². Diese Vergünstigung des Stifts St. Johann wird in der Urkunde damit begründet, daß der Chorherr Magister Nikolaus die beiden genannten Schwestern dazu bestimmt habe, ihre Besitzungen in Enkosen der Kirche St. Johann zu schenken³.

Nach dem Kaufbrief hatten die Erwerbungen des Stifts St. Johann zu Obertheuringen einen zweifachen Charakter, sie bestanden in grundherrlichen Gefällen von einzelnen Bauerngütern, außerdem aber in der Erlangung von Zwing und Bann d. h. der Niedergerichtshoheit über das ganze Dorf. In der Behauptung der Gerichtshoheit über das Dorf Obertheuringen hatte das Stift St. Johann wenig Glück. Dasselbe unterlag vielmehr bis zur Auflösung des alten Reichs der Zuständigkeit des Reichslandvogts in Ober- und Niderschwaben. Das Reich nahm demnach auf die Veräußerung des Gerichtsbannes durch seinen Ministerialen Heinrich von Winterstetten keine Rücksicht. Eine

in § 7 einen Eintrag, wonach derselbe ein Hofgut in Niederbüren bei Bischofszell (Kt. Thurgau) gekauft habe. Die Jahreseinkünfte davon sind nicht beigelegt. Es muß sich nach alledem ebenfalls um ein Gut handeln, dessen letztwillige Zuwendung das Stift St. Johann von Heinrich von Gundelfingen — vergeblich — erwartete.

¹ Altes Urbar § 22.

² Urff. 67.

³ Von den Letztern ist nichts überliefert, namentlich sind sie dem alten Urbar des Stifts fremd.

einzigste Urkunde vom Jahre 1518, in welcher ein dinglicher Prozeß zu Obertheuringen durch Schiedspruch entschieden wurde, nennt den Statthalter der Landvogtei und das Stift St. Johann zusammen „grundthern und obrinherschaft“ der Parteien. Seit dem 16. Jahrhundert wurden alle Lehenreverse und sonstigen, die Güter von St. Johann zu Obertheuringen betreffenden Urkunden vom Inhaber des Landvogteirichteramts als Gerichtsherrn des Dorfes ausschließlich besiegelt.

So waren es private Abgaben einzelner Bauerngüter und kleinerer Liegenschaften, welche die Einkünfte des Stifts St. Johann zu Obertheuringen ausmachten. Nach dem alten Urbar¹ zinsten noch St. Johann vier größere Hofgüter, nämlich die Mühle, das sog. Ailingers-Gut, der Niederhof und der Oberhof; außerdem 8 kleinere Güter (Schupposen), welche 6 Schilling Pfennig, 1 Gans, 2 Hühner und 30 Eier als regelmäßige Abgabe abwarfen. Dazu kamen eine Geldabgabe von der Wirtschaftsgerechtigkeit und einige kleinere Gefälle von einzelnen Liegenschaften. Insgesamt beliefen sich die Einkünfte des Stifts von Obertheuringen auf 7 Pfund 3 Schilling Pfennig, 14 Gänse, 28 Hühner, 660 Eier, 50 Mutt Spelt, 5 Mutt Hafer; sie nahmen daher in den Gesamteinkünften des Kapitels eine nicht geringe Stelle ein.

Die weitere Verfolgung der Schicksale der einzelnen Güter begegnet erheblichen Schwierigkeiten. Nur das Mühlegut erhielt sich wesentlich unverändert bis zur Auflösung des Stifts. Es entrichtete jährlich 2 Pfund Pfennig Heugeld, 5 Herbsthühner und 100 Eier. Das Gut umfaßte nach einem Güterbeschrieb von 1607² 19¹/₂ Juchert Ackerfeld, über 5 Mannsmad Wieswachs und 8 Juchert Wald in zusammen 19 Parzellen. Im 18. Jahrh. kam die Mühle an das Kloster Baidt, welches durch bestellte Lehenträger dasselbe vom Stift St. Johann zu Lehen nahm und den Zins entrichtete. Im übrigen fanden im Bestand und in den Abgaben der Obertheuringer Güter im Laufe der Jahrhunderte starke Verschiebungen statt. Vor allem wurden die kleineren Güter mehr und mehr zusammengelegt. So gingen noch im Jahre 1725 zwei bis dahin getrennt verliehene Gütchen, das sog. Burkmannsgut und das sog. Hazenturns- oder Rueffengut, in eine Hand über. Aus den

¹ S. 22.

² Urff. 1607 März 31.

Lehenszinsen eines jeden dieser beiden Teilstücke, wie sie bis 1725 entrichtet wurden, ist mit Sicherheit zu entnehmen, daß schon in ihnen zusammengeschweißte alte Einzelschupposen enthalten waren. Im 15. Jahrhundert waren weiter drei einzelne Güter von Obertheuringen, nämlich das Senstengut, der Kolbenhof und das Beckengut genannt Badstüb, zusammen mit der Wirtschaftsgerechtigkeit und der Hufe des Stifts St. Johann zu Untertheuringen in einer Hand vereinigt, mindestens durch einen Einzinsler vertreten¹. Erst im Jahre 1526 wurde diese Gütermasse wieder in drei selbständige Bauerngüter zerspalten. Das eine davon, der sog. Mennerhof, wurde im Jahre 1558 nochmals geteilt. Es muß von sehr beträchtlichem Umfang gewesen sein, da nach den Lehensbriefen von 1558 das eine Teilstück 37¹/₂ Zuchert Ackerfeld, 6 Mannsmad Wieswachs und 11 Zuchert Wald in zusammen 45 Parzellen, das andere Teilstück 34¹/₂ Zuchert Ackerfeld, ungefähr 5 Mannsmad Wieswachs und 11 Zuchert Wald in zusammen 42 Parzellen enthielt.

Während, wie oben dargelegt, das alte Urbar aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts den Besitzstand von St. Johann in Obertheuringen auf 4 Höfe und 8 kleinere Güter angibt, kennt das Urbar des 18. Jahrhunderts nur mehr 6 Lehengüter. Die Summe der Gefälle ist in beiden Urbaren annähernd dieselbe. Den oben genannten Einkünften nach dem alten Urbar stehen im Urbar des 18. Jahrhunderts gegenüber 7 π 12 Schilling Pfennig, 31 Hühner, 430 Eier, 19 Mutt Feien und 14 Mutt Hafer.

23. Engelsweilen.

Der zweite Propst von St. Johann, Walter von Laubegg, vermachte dem Stift zur Feier einer Reihe von Gottesdiensten² letztwillig eine bestimmte, nicht näher bezifferte Geldsumme. Das Kapitel von St. Johann kaufte dafür alsbald, wir dürfen annehmen noch im Jahre 1297 als dem Todesjahr des genannten Propstes, ein größeres Hofgut zu Engelsweilen (Engellartzwille) im Thurgau. Die Kaufurkunde fehlt. Wir hören nur aus dem alten Urbar des Stifts (§ 8), daß zu Beginn des 14. Jahrhun-

¹ Urkt. 169.

² Vgl. Teil II: Propste 2.

derts das Hofgut durch die zwei Bauern Heinrich und Ulrich in der Hube bebaut wurde und dem Stift St. Johann jährlich 6 Mutt Kernen, 2 Malter Hafer, 10 Schilling Heugeld, 2 Schilling Weglösi, 4 Herbst- und 3 Fastnachtshühner, 100 Eier und 2 Leinbündel zinst. Alle diese Einkünfte waren zu Präsenzgeldern nach der Anordnung des Stifters zu verteilen. Eine Vermehrung erfuhr der Besitzstand von St. Johann zu Engelsweilen im Jahre 1310. Das Konstanzer Domkapitel war genötigt, zur Bezahlung des Kaufpreises neuermorbener Güter in Weningen andere Rechte zu veräußern. Es setzte daher das ihm eigentümlich¹ zugehörige Zehntrecht zu Engelsweilen, dessen Jahresertrag sich auf 7 Mutt Kernen und 3 Malter Hafer belief, dem Verkaufe aus und erteilte am 8. Juli 1310 dem Kapitel von St. Johann als dem Meistbietenden für 35 Mark Silber den Zuschlag. Für die letzten Jahrhunderte des Mittelalters versiegten damit die Nachrichten. Aus dem II. Urbar des Stifts (18. Jahrhundert)² ist jedoch zu entnehmen, daß das Hofgut zu Engelsweilen, dem der Einzug des Zehnten unter Erhöhung von dessen jährlicher Zinspflicht überlassen worden zu sein scheint, noch im Besitz von St. Johann war, von einer größeren Gemeinderschaft von Bauern mit einem Lehenträger an der Spitze³ bebaut wurde und jetzt dem Stift St. Johann jährlich 12 Mutt Kernen, 12 Mutt Hafer, 20 Hühner und 48 Kreuzer (— 12 Schilling Heugeld und Weglösi) abwarf.

24. Wolmatingen, Oberdorf, Lihelstetten.

Die letzte größere Erwerbung, von der das alte Urbar des Stifts St. Johann berichtet, geschah im Gebiet der Deutschordenskommende Mainau. Am 27. Oktober 1299 sahen sich der Komtur und die Ordensbrüder zu Mainau durch die Schuldenlast der Kommende aus Zinsen und Einlagern (propter dampna gravia.

¹ „iure directi et utilis domini.“ Urff. 80a.

² II. Urbar, Ziff. 11.

³ „Die Weinmännischen von Winterthur Trager und Mithasten Felix Moritz, Johannes Keller, Ulrich Moser, Johannes und Joseph Prugger, Dr. Helmlings Bestandbauer.“ Da für die Brüder Joseph und Hans Prugger ein Güterbeschrieb überliefert ist, der ihnen 7 Zuchert Ackerfeld in 8 Parzellen und 1½ Mannsmad Wieswachs in 2 Parzellen zuweist, muß weiter angenommen werden, daß unter den Gemeindern eine Orterung stattgefunden hat. Vgl. GGA. V, Spec. 866.

que in usuris et in obstagiis obsidum accreverunt) genötigt, eine Reihe von Zinsen — anscheinend alte Vogtgülten — in öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden zu verkaufen. Wie so manchmal in früheren Jahren traten auch in diesem Falle Propst Konrad Pfefferhart und das Kapitel von St. Johann als Käufer auf und erwarben für 30 Mark Silber Gefälle von 8 Gütern in Wolmatingen, 2 Gütern in Litzelstetten und 5 Schupposen in dem unweit Dingelsdorf gelegenen Weiler Oberdorf (alle drei Orte B.-A. Konstanz)¹. Die Gefälle von Wolmatingen betragen 1 Pfund 9 Schilling 2 Pfennig Geld, 2 Hühner und 1 Mutt Hafer²; von Litzelstetten kamen 5 Schilling 8 Pfennig Geld, 1 Huhn und 1 Mutt Hafer³, von Oberdorf 2 Pfund 9 Pfennig



Abbildung 21.
Litzelbilder aus Wolmatingen.

Geld, 5 Mutt Hafer und 5 Hühner ein⁴. Bei dem Verkauf dieser Zinsen behielt sich die Kommende Mainau ausdrücklich die Gerichtshoheit über die fraglichen Güter vor (retentis iurisdictionibus et aliis iuribus nobis alias competentibus in premissis). Wie sehr den Herren auf der Mainau daran gelegen war, ihren Besitzstand möglichst ungeschmälert zu erhalten und ihren Untertanen Schutz angedeihen zu lassen, geht aus einer wenig jüngern Urkunde vom 9. Januar 1300⁵ hervor. Darin schloß das Stift

¹ Urff. 69.

² Vgl. altes Urbar § 24.

³ Altes Urbar § 26.

⁴ Altes Urbar § 25.

⁵ Urff. 70.

St. Johann mit dem Deutschordenshause Mainau im Interesse der in den genannten Orten angehefenen Eigenleute der Kommende einen Vertrag des Inhalts, daß das Stift St. Johann hinsichtlich der von Mainau gekauften Zinsen für den Fall der Zinsverfäumnis auf die Geltendmachung des Retrakts (*attractio seu devolutio*) verzichtete, wogegen sich die Zinspflicht, wenn nicht binnen Monatsfrist seit Fälligkeit (Gallustag) geleistet würde, verdoppeln sollte. Über die weitem Schicksale dieser Besitzungen sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Für Wolmatingen und Oberdorf fehlen die Lehenbriefe völlig, für Vigelstetten sind nur zwei Urkunden aus jüngerer Zeit überliefert. Dagegen belehrt uns das II. Urbar des Stifts, daß noch im 18. Jahrhundert das Stift St. Johann von Wolmatingen und Dingelsdorf bezw. Oberdorf Gefälle bezog. Es ist indes bei dem lückenhaften Urkundenbestand nicht möglich, im einzelnen die Brücke vom 18. auf das 14. Jahrhundert zu schlagen. Unter den Gefällen von Wolmatingen nennt das II. Urbar¹ eine Abgabe des Klosters Reichenau wegen des Wolmatinger Zehnten in Höhe von 10 Mutt Kernen und 2 fl. 40 Kreuzer Geld; über den Ursprung dieser Verpflichtung des Klosters Reichenau gegen Stift St. Johann ist nichts zu ermitteln gewesen. Von Dingelsdorf führt das II. Urbar Jahresgülden von 9 Rebstücken, außerdem Lehenzinsse von zwei größeren und einem kleineren Bauerngute auf²; danach scheint es, daß von den fünf Schupposen je zwei, wie schon bei Beginn des 14. Jahrhunderts, so noch im 18. Jahrhundert in einer Hand vereinigt waren.

Die Erwerbungen des Stifts St. Johann vom Deutschordenshause Mainau sind die jüngsten, welche das alte Urbar in seinem ursprünglichen Bestande aufweist. Dasselbe kennt indes noch mehrere Besitzungen des Stifts St. Johann, hinsichtlich deren die Erwerbssurkunden und Lehebrieft entweder völlig fehlen oder so lückenhaft vorhanden sind, daß sich eine geordnete Darstellung nicht geben läßt.

1. Dahin gehören zwei Rebberge in den württembergischen Orten Strümpfelbach und Beutelsbach, von denen der Bürger Meister Johann von Eßlingen, z. Zt. der Abfassung

¹ II. Urbar, Ziff. 40.

² II. Urbar, Ziff. 8.

des alten Urbars jährlich 1 Mart Silber Zins nach Konstanz zu entrichten hatte¹. Diese Besizung geht vielleicht auf Magister Eberhard von Horb zurück. Jedoch konnte weder über Zeit und Veranlassung des Erwerbs noch über die ferneren Beziehungen derselben zum Stift St. Johann etwas Bestimmtes festgestellt werden.

2. Das alte Urbar des Stifts berichtet weiter², daß der Weinberg Täschengarten bei Überlingen das halbe Weinerträgnis nach St. Johann entrichte, wofür das Stift mehrere Jahrzehnten abhalte, wie das im Anniversarienbuch des Stifts näher zu finden sei; die andere Hälfte des Weinertrags falle z. Bt. noch als Leibgeding dem Chorherrn Magister Bertold von Schaffhausen (1297—1306),³ nach dessen Tode aber ebenfalls dem Stift St. Johann zu. Wir dürfen daher wohl in dem genannten Chorherrn den Stifter dieser Weingült erblicken.

3. Der Kämmerer und Priester Konrad von Dürheim hatte schon vor Abfassung des alten Urbars, vielleicht noch bestimmt durch den Gründer-Chorherrn Baldemar von Rottweil, dem Stift St. Johann 1 Pfund Jahresrente von einem Haus zu Rottweil a. N. genannt „an Sprenger Ort“ geschenkt und mit der Ausrichtung seiner Fahrzeit und der Feier des Festes des hl. Thomas von Canterbury belastet⁴. Am 23. Juni 1395 verkauften Propst und Kapitel von St. Johann für 6 Pfund Pfennig dem Spital in Rottweil von ihrem Hause „im St. Johanns-ort“ zu Rottweil eine Rente von jährlich 7 Schilling Pfennig⁵. Folglich muß damals St. Johann noch die alte Gült bezogen haben, die in vorstehendem Verkauf ganz oder doch zum Teil durch das Rottweiler Spital abgelöst worden zu sein scheint. Wenigstens verlautet später nichts mehr darüber.

4. Das alte Urbar berichtet von umfangreichen Gefällen, die dem Stift St. Johann von Burg (Burch) zufflossen⁶. Aus dem Winterthurer Maß und der Breisgauer Münze, in welchen die Zinsen entrichtet werden mußten, schließe ich, daß es sich um

¹ Altes Urbar § 13. Dazu findet sich in demselben alten Urbar die Kopie eines Leihbriefs über diese Güter vom 24. November 1301, ohne daß der Name des Beliehenen eingetragen wäre.

² In § 12.

³ Vgl. Teil II: Chorherren 25.

⁴ Altes Urbar § 44.

⁵ Urf. 123.

⁶ Altes Urbar § 9.

Burg bei Stein a. Rh. (Schweiz) handelt. Dann dürfte beim Fehlen aller Urkunden über die dem Stift offenbar frühzeitig abhanden gekommenen Besitzungen die Vermutung nicht unstatthaft sein, daß sich diese Güter auf den Gründer-Chorherrn Dekan Ernst von Stein¹ zurückführen. Von Burg zinsten dem Stift St. Johann 1 Kellhof, 7 Schupposen, wovon zwei in einer Hand vereinigt waren, und ein Neubruch; ein Rebberg am Bogelsang lieferte das halbe Weinerträgnis ab, wogegen die Kellhofbauern zur Bestellung dieses Rebberges 12 Karren Mist und 12 Tagwerke, jede der 7 Schupposen 1 Karren Mist und 3 Tagwerke zu leisten hatten. Der Zimmermann Bertold hatte endlich wegen vernachlässigter Zinse auf sein Haus und Hof sowie auf eine Wiese im Wink eine Jahresrente von 1 Mutt Kernen und 1 Huhn gelegt. Die Kellhofbauern entrichteten dem Stift an jährlichem Zins 20 Mutt Kernen, 3 Malter Hafer, 3 Mutt Bohnen, 30 Schilling Heugeld, 12 Hühner und 120 Eier. Der Durchschnittszins der 7 Schupposen betrug 4—5 Mutt Kernen, 4 Hühner und 30 Eier. Insgesamt bezog das Stift von Burg 41 Mutt Kernen, 5 Malter Hafer, 3 Mutt Bohnen, 2 Pfund 2 Schilling Pfennig Breisgauer Münze Heugeld, 50 Hühner, 330 Eier, endlich den halben Weinertrag des Rebberges am Bogelsang. Das alte Urbar hebt hervor, daß eine Schuppose vom Zimmermann Bertold an Lichtmeß 1299 auf 7 Jahre um einen jährlichen Zins von 4 Mutt Kernen, 4 Hühner und 30 Eier gepachtet worden sei, der einzige Fall von Zeitpacht, von dem in der Gründungszeit des Stifts die Rede ist.

× * *

Es ist endlich darauf hinzuweisen, daß das alte Urbar des Stifts nur die der Verwaltung des Stiftscellerars unterstehenden gemeinen Stiftsgüter auführt. Zur Ausstattung der einzelnen Kanonikate gestiftete Sondergüter wurden von den betreffenden Chorherren persönlich verwaltet und daher nicht in das Urbar aufgenommen. In soweit über diese Sondergüter die Urkunden ausführlicher berichten, sind sie bereits in die voraufgegangene Schilderung des Gütererwerbs verflochten. Über eine Anzahl von solchen Sondergütern unterrichten uns aber nur gelegentliche Notizen.

¹ S. 32 oben.

1. Derart ist die Nachricht des Pfründbeschreibs Heinrich von Kappel¹, daß der erste Propst Heinrich von Klingenberg zur Sonderausstattung der Propstei Gefälle von Gütern in Madega, Roßberg und Tristeberg in der Schweiz gestiftet habe. Die Statuten des 18. Jahrhunderts wissen darüber nur zu berichten, daß diese Gefälle der Propstei längst verloren gegangen seien.

2. Zur Ausstattung der Kustodiepfründe hatte schon der nach dem Jahre 1276 nicht mehr genannte Gründer-Chorherr Magister Ulrich Spul Gefälle von einem Gute in Triboldingen (Kt. Thurgau) gestiftet². Dieselben waren allerdings noch im Jahre 1293 mit Leibzuchtsrechten zugunsten der Nichten des Stifters belastet. Erst ein Erbhebenbrief des Stifts vom 17. Dezember 1762 belehrt uns, daß der Pfleger Abraham Rübi in Triboldingen als Träger im Namen dreier Mithaften der Kustodie von St. Johann von einem — offenbar umfangreichen — Obstgarten zu Triboldingen als Träger jährlich 2 Pfund Pfennig, 1 Mutt Nüsse, 1 Mutt Äpfel und 1 Mutt Birnen oder insgesamt 6 fl. Geld auf Martini zu entrichten hatte. Auf dem Baumgarten lasteten außerdem 14 Kreuzer Vogtsteuer, 1 Fastnachtshuhn dem Kloster Reichenau und der gewöhnliche Zehnte.

3. Der Chorherr Ulrich von Berge, offenbar ein Oheim des berühmten und heiligen Mystikers, machte sich nach Ausweis einer Urkunde vom 12. Mai 1301³ um die nach dem Gründer Bertold von Wildenfels genannte Chorherrenpfründe verdient, deren Einkünfte er durch Zurückerwerbung ihres Weinberges genannt „zum Stein“ bei Goldbach (B.-M. Überlingen) besserte. In welchem Verhältnis dieser Rebgarten zu dem von Bertold von Wildenfels seiner Pfründe zugewandten Weinberg Burgacker bei Brunnensbach unweit Überlingen⁴ rechtlich und zeitlich steht, läßt sich nicht ermitteln. Das Urbar des 18. Jahrhunderts⁵ kennt eine größere Anzahl (19) Geldzinsen von Rebstücken bei Sipplingen, darunter auch von solchen „im Steinacker“.

4. Derselbe Chorherr Ulrich von Berge schenkte zusammen mit seiner Mutter Mechtild und seiner Schwester Margarete am genannten 12. Mai 1301⁶ dem Stift St. Johann zur Feier

¹ Dist. praeb. § 2.

³ Urff. 63.

⁵ II. Urbar, Ziff. 29.

² Vgl. oben S. 65.

⁴ Siehe oben S. 109.

⁶ Urff. 63.

der eigenen und des verstorbenen Vaters des Stifters Jahrzehnten ihre Besitzungen und Weinberge zu Tägerweilen (Kt. Thurgau) unweit Konstanz samt zwei daselbst angesiedelten Eigenleuten Burthard und Adelhaid. Die Vergabenden behielten sich lediglich die Leibzucht vor. Das Fehlen jüngerer Urkunden verwehrt es auch hier, diese Besitzungen weiter zu verfolgen.

Einen durchaus selbständigen Vermögensinbegriff, der stets unabhängig von der Verwaltung des übrigen Stiftsvermögens blieb, stellen die Güter der von dem Gründer-Chorherrn Magister Bertold, dem Scholaster von Zürich, im Jahre 1290 gestifteten St. Verenaaplanei dar¹. Dieselbe besaß ein Pfründhaus in der Webergasse zu Konstanz, das wohl auf den Stifter selbst zurückgeht². Die Zinsgüter der Pfründe lagen zu Ermatingen im Thurgau. Am 10. Mai 1283 verkauften die Äbtissin Engelburgis, die Priorin Elisabeth und der Konvent des Zisterzienserinnenklosters Magdenau (Kt. St. Gallen), um die Schuldenlast ihres Klosters zu erleichtern, mit Zustimmung ihres Vorgesetzten, des Abtes Volger von Wettingen, ihre Besitzungen zu Ermatingen für 58¹/₂ Mark an den genannten Magister Bertold³, der sie sofort auf den St. Verenaaltar in St. Johann übereignen ließ. Die gekauften Stücke waren Wachsziugsüter des Abtes von Reichenau. Deshalb nahmen an demselben 10. Mai 1283⁴ Abt Albrecht, Propst Burthard, Dekan Konrad und der Konvent von Reichenau auf Bitten der Äbtissin und des Konventes von Magdenau die Güter von diesen auf und übertrugen sie, belastet mit der bisherigen Abgabe von jährlich 1 Pfund Wachs an die Kammer des Abtes von Reichenau, zahlbar an Martini, auf die St. Verenapfründe, welche die Güter niemals veräußern sollte. Die reichenauischen Ministerialen Konrad und Konrad von Salenstein scheinen an den fraglichen Besitzungen Vogtsrechte ausgeübt zu haben. Wenigstens erhielten sie laut einer dritten Urkunde

¹ Siehe oben S. 67 f.

² Die „area seu curtis cappellani altaris b. Verene virg. in ecclesia s. Johannis“ in der Webergasse findet sich schon erwähnt in einer Urk. vom 22. Juli 1361. Beyerle, Urk. 293.

³ Urk. 38.

⁴ Urk. 39.

vom 10. Mai 1283¹ vom Kloster Magdenau 4 Pfund Pfennig ausbezahlt, wofür sie auf die Rechte, die ihnen an den verkauften Gütern zustanden, in die Hände des Abtes Albrecht von Reichenau Verzicht leisteten.

Die gekauften Güter bestanden in der Mühle zu Ermatingen, gegenüber der Kirche daselbst, mit zugehörigen Wiesen und Obstgärten, außerdem in einem Hofgute genannt „an dem Wege“, unweit Salenstein gelegen. Ausdrücklich von dem Verkauf ausgenommen wurde ein in Händen Konrads von Salenstein zurückbleibender Obstgarten bei der Mühle. Den letztern erwarb Magister Bertold 1294 vom Ritter Konrad von Salenstein für 7 Pfund Pfennig hinzu, der Abt Albrecht von Reichenau genehmigte diese Veräußerung seines Ministerialen². Nach jüngeren Urkunden bezog der St. Verena Kaplan von der Mühle einen jährlichen Zins von 10 Mutt Kernen 1 Pfund 6 Schilling Pfennig, 100 Ostereier und 2 Fastenhühner. Ein zweites Gut, das vermutlich mit der nachträglich hinzu erworbenen Liegenschaft unweit der Mühle identisch ist³, entrichtete jährlich $\frac{1}{2}$ Fuder besten Ermatinger Weißwein, 1 Pfund Pfeffer, 4 Fastnachtshennen, 2 junge Hühner, 1 Mutt Birnen. Das Hofgut bei Salenstein warf im 18. Jahrhundert 4 Hühner, 2 Viertel Nüsse, 1 Pfund Pfeffer und den halben Herbstnutzen von 24 Manngrab Reben ab. Während der Reformation wurden die Gefälle vorübergehend vom Heiliggeistspital Konstanz eingezogen. (Schluß folgt.)

¹ Urff. 40.

² Urff. 57.

³ Ein Erblehenrevers vom 13. Januar 1552 nennt das Gut „am Kugelriß“ zwischen Landstraße und See, anstoßend an die untere Mühle. Es umfaßte im Jahre 1552 zwei Häuser mit Hofstätten, Krautgarten, 10 Manngrab Reben und 2 $\frac{1}{2}$ Mannsmad Heuwachs.

Verzeichniss der angewandten Abkürzungen.

Druckwerke :

- Beyerle, Urff. Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz, Bd. II, die Konstanzer Grundeigentumsurkunden der Jahre 1152—1371. Heidelberg 1902.
- Cod. dipl. Sal. — von Weech. Codex diplomaticus Salemitanus. 3 Bde. Karlsruhe 1883 ff.
- FD. = Freiburger Diözesan-Archiv.
- Mon. Germ. = Monumenta Germaniae; — Necrol. I = Necrologia Bd. I ed. Baumann; — Ss. — Scriptorum.
- REC. = Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz. Innsbruck 1895 ff.
- ZGD. — Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins; — N. F. — Neue Folge.

Archivalisches :

- Altes Urbar = das aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts stammende Urbar des Stifts St. Johann.
- Dist. praeb. — Distinctio praebendarum des Stifts St. Johann, verfaßt durch Mag. Heinrich von Kappel 1276.
- GLA. = General-Landesarchiv zu Karlsruhe.
- StA_K. — Stadtarchiv Konstanz.
- II. Urbar = Urbar des Stifts St. Johann aus dem 18. Jahrhundert.
- Urff. — Die als dritter Teil der Arbeit zur Veröffentlichung kommenden Regesten der Urkunden des Stifts St. Johann.

Verfassung des Sanct Georgen=Stifts zu Tübingen und sein Verhältnis zur Univer= sität in dem Zeitraum von 1476—1534.

Von Joh. Bapt. Sproll.

(Schluß)¹.

Die Kaplaneien, welche durch die Bulle vom Jahre 1482 zu Kanonikaten an der Stiftskirche erhoben wurden, sind folgende:

a) Das Kanonikat und die Prähende des Altars St. Nikolaus in der Stiftskirche².

1. Einkommen an Geld: 37 π 3 β .

2. Korngülten: 4 Malter Besen und 2 Malter Haber aus 3½ Morgen zu Derendingen; 1½ Malter Besen und 9 Viertel Haber von den Heiligenpflegern zu Dufflingen.

3. Weingülten: 1 Morgen Weingarten an der Hirschauer Halde; den 6. Teil des Ertrages bezog aber das Kloster Blaubeuren.

4. Vigilienzettel: 10 π 18 β 3 h 11 Pfennig. Darunter 10 β Konrad Kupferschmid³, Kaplan des Spitals, aus seinem Pfründehaus.

5. Die Pfründe hat ein eigenes Haus in der Neckarhalde und bezahlt von diesem an die Präsenz 3 fl. — 1508 zahlt der capellanus sanctorum Nicolai et Gebhardi absque praesentis 1 π h als subsidium charitativum, hatte also 20 π Einkommen⁴.

¹ Vgl. Freib. Diöz.-Archiv XXX, 105 ff.

² Im Gegensatz zu St. Nikolaus in Schwärzloch siehe S. 145. 1358 Mai 11 wird urkundlich ein Cünradus dictus Beben, prebendarius altaris sancti Nicolai in Tübingen, genannt. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XX, 247. — Bunz a. a. O. S. 14 sagt: „Der reichste Altar war der des hl. Nikolaus, der zu Ehren Marias und aller Heiligen 1347 von Adelsheid, genannt Reinhartm, gestiftet wurde(!).“

³ Freib. Diöz.-Archiv unten S. 152, Nr. 2.

⁴ Cdb. XXVI, 76.

b) Das Kanonikat und die Prabende Johannis des Taufers und Martini¹.

1. Guter: 2 Mannsmad Wiesen unter Schwarzloch, tragen $4\frac{1}{2}$ π . $\frac{3}{4}$ Wiesen vor dem Hagtor im Burgholz, tragen 1 π . $1\frac{1}{2}$ Mannsmad am Neckar, tragen 2 π . 1 Krautgartlein, das der Chorherr selbst bebaut, tragt 8 β . 1 Weingarten vor dem Neckartor gibt den 4. Teil, tragt ungefahr 3 Ohmen. Ein solcher zu Wurmlingen gibt ebenfalls das Viertel, ungefahr 2 Ohmen.

2. Hellerzinsen: 28 π 1 β 8 h, 3 Herbsthuhner.

3. Vigilienzettel: 11 π 4 β 9 h, 1 Henne.

c) Das Kanonikat St. Jakob.

Unter beneficium altaris in capella s. Jacobi kann, da ein solcher Altar in der Stiftskirche nicht existierte, nur eine Pfrunde in der St. Jakobskirche beim Spital verstanden werden². 1508 heit diese Kaplanei „altare sancti Jacobi infra muros Tuwingen“.

1. Hellerzinse: 19 π 8 h.

2. Guter und Guterzins: 3 Mannsmad Wiesen mit einem Krautgarten vor dem Hagtor tragen 3 π , zinsen aber davon 15 β der „Vigili“. Weitere 3 Mannsmad an der Stampfmuhle tragen 10 π . 311 Morgen Acker geben den 3. Teil, namlich 8 Malter Besen und 5 Haber nach der Zelg. 1 Mannsmad, Niedwiese genannt, verliehen um 32 Bagen — 3 π minus 4 β . 1 Morgen Weingarten am Osterberg gibt den 5. Teil, „hat heur nunz geben, fernd 2 omen 2 viertel“. 13 Viertel Roggen gibt Theodor Diez von Haslach im Gau (O.-N. Herrenberg) aus einem Lehen, das von dem Propst zu Herrenberg erneuert worden war, weil auch dieser 5 Malter Zins daraus bezog.

¹ Der damalige Besizer der Pfrunde gibt den Titel des Kanonikates nicht an. Gleichwohl last er sich ermitteln. Der Detan bezog namlich unter der Rubrik Hellerzins 8 β aus dem Namenbad an der Ammer und es wird beigelegt, es sei „vergult, de hat ain chorherr sanct Johannis und Martini altars ain hauptbrief.“ Unter den Hellerzinsen der Pfrunde aber steht an erster Stelle „item u dem Namen bad an der Ammer gelegen 3 $\frac{1}{2}$ π , gibt Wolff Bader, hab darumb ain brieff.“ Vgl. fol. 18a.

² Klupfel l. c. I, 37. Beschreibung des O.-N. Tubingen S. 235. 1358 Mai 11 kommt urkundlich ein Cunradus dictus Haiden, prebendarius cappelle sancti Jacobi in Tuwingen vor. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XIX, 247. Die Kapelle St. Jakob ist in der genannten Genehmigungsurkunde des Bischofs von Konstanz ausdrucklich als „auerhalb der Stiftskirche“ bezeichnet.

3. Zins der Vigilien, so dem Inhaber der Pfründe von den Herren des Stifts gegeben sind: 10 π 7 β 11 h 60 Pfennig. — 1508 zahlt der Inhaber der Pfründe ohne Präsenzgelde 38 β h Subsidiengelder, was einem Einkommen von 38 π h entspricht.

d) Das Kanonikat unserer lieben Frau und Allerheiligen¹.

1. Güter und Güterzins: 5 Malter Roggen zu Bondorf (D.-M. Herrenberg) aus einem Lehen. 3 Morgen Weingarten am „Richterberg“ geben den 4. Teil, $\frac{3}{4}$ Weingarten im „Hayland“, den 5. Teil, zusammen 8 Ohmen nebst 13 β Bodenzins. $2\frac{1}{2}$ Morgen zu Derendingen geben den 3. Teil, etwa 4 Malter Besen. Eine Wiese auf der Viehweide um 2 π , $\frac{3}{4}$ Garten um 2 π 6 β verliehen.

2. Hellerzins, das corpus betreffend, zusammen 4 π 5 β 7 h und 2 Hühner. Darin sind eingerechnet die 13 β Bodenzins aus dem obengenannten Weingarten. — Abgang als jährlicher Zins 1 π 15 β 1 h, darunter 1 π an die Präsenz, 6 β an den Vigilienzettel des Kanonikates St. Nicolai in Schwärzloch.

3. Vigilienzins: 10 π 15 β 2 h. — 1508 zahlt diese Pfründe absque praesentis 1 π 2 β h. Das Einkommen betrug also 22 π h.

e) Kanonikat des Altars St. Oswald, der intituliert ist Mariä Kleopha und Salome.

1. Helliggülden: 9 π 9 β 5 (?) h.

2. Frucht und Landgarben: ein Hof zu Derendingen (ein Erblehen) trägt jährlich 8 Malter $\frac{3}{4}$ Besen und ebensoviel Haber nebst 20 „Buschlen Stroh“; aus etlichen Aekern zu Entlingen 2 Malter und 12 Viertel Besen 3 Malter.

3. Wein: zu Weilheim aus $\frac{3}{4}$ Weingarten der 6. Teil, zu Kilchberg aus $1\frac{1}{2}$ Morgen der 5. Teil, tragen zwischen 2—6 Ohmen (heur gar nuntz“).

4. Vigilienzettel: 10 π 16 β 19 β , darunter die Pfründe Maria Magdalena 1 π aus einem Weingarten an der Viehweide; die Pfründe St. Nikolaus in Schwärzloch 1 β aus dem

¹ Gestiftet von Adelheid genannt Reinhartm am 21. Mai 1347. Beschreibung des D.-M. Tübingen S. 273. Reg. epp. Constant. Nr. 4811. Vgl. damit die Verwechslung bei Bunz, oben S. 141, Anm. 2.

Vigilienzettel und die St. Jakob 4 β , ebenfalls aus ihrem Zettel. — Abgang 10 β an Besenmayers Vigilienzettel. — 1508 entrichtet der Inhaber 1 fl. Subsidiengelder; sein Einkommen war also taxiert zu 20 fl.

f) Das Kanonikat St. Maria Magdalena und Katharina¹.

1. Hellerzins: zu Tübingen im ganzen 19 π 1 β 10 h und eine halbe Henne. Darunter 7 fl. vom Kloster Bebenhausen.

2. Einkommen an Frucht: 8 Malter Roggen oder 16 Malter Besen abwechslungsweise gibt der Pfleger zu Gültstein aus dem Kasten des Landesherrn. 6 Malter Besen zu Dußlingen von 6 Besitzern. 2 Morgen Acker zu Derendingen geben das Drittel nach der Belg, im Jahre 1535 betrug es 4 $\frac{1}{2}$ Malter Besen. 4 Hennen aus einer Wiese bei Gomaringen, 2 Hühner zu Derendingen.

3. Vigilienzettel: 10 π 14 β 5 h.

4. Obwohl der Einkommensbericht keine Weingärten und -gülden aufführt, scheint die Pfründe doch solche besessen zu haben. Denn zum Vigilienzettel der St. Oswald-Pfründe entrichtet unsere Pfründe 1 π aus einem Weingarten an der des öfteren genannten Viehweide.

1508 zahlt die Pfründe „altare s. Katherine“ absque praesentis von den 20 π Einkommen 1 π Subsidiengelder.

g) Chorherrenpfründe des Altars St. Sebastiani und Fabiani.

1. Die Pfründe hat als fixes jährliches Einkommen 21 fl., welche die Bürgermeister der Stadt geben. 1 fl. geht jedoch für Abhaltung eines Jahrtages ab. Ferner hat die Pfründe kein eigenes Pfründehaus; daher muß ihr Inhaber eine Wohnung mieten, kostet ungefähr 6 fl.

2. Vigilzettel: 10 π 15 β , worin eingeschlossen sind 5 β von dem Kanonikat St. Jakob, 10 β von dem St. Oswald und 5 β von dem St. Joh. Bapt. und Katharina.

3. Endlich besaß der damalige Inhaber der Pfründe, Besenmayer, noch ein Reservat aus der Dekanspfründe im Betrag von 10 fl., die er sich bei dem bereits genannten Tausch vor-

¹ Als Kaplanei gestiftet 1345 September 7. 22. Reg. epp. Constant. 4733/35. Siehe Freib. Diöz.-Archiv XXX, 190, Anm. 2.

behalten hatte. — 1508 hat der „capellanus altaris s. Sebastiani“ 20 fl. und zahlt demgemäß eine 1 fl. Subsidiengeulder.

h) Das Kanonikat des Altars St. Nikolaus in Schwärzloch.

Die Kaplanei St. Nikolaus zu Schwärzloch behielt der Abt von Blaubeuren, trotzdem der Hof daselbst im Lauf der Zeit in verschiedene Hände kam¹. Im Jahre 1477 aber schenkte der damalige Abt im Namen des Klosters das Präsentationsrecht der Universität². Wollten wir dieser allgemein angenommenen Nachricht glauben, so müßten wir voraussetzen, daß die Universität ihr bezügliches Recht bald an das Stift abgetreten habe. Denn vom Jahre 1484 an ist das Stift Patronatsherr der Kapelle, wie unten urkundlich nachgewiesen wird. Obwohl nun eine derartige Schenkung im Hinblick auf die vielen Einkünfte, die durch die Bulle von 1482 vom Stift nach und nach an die Universität übergehen sollten, trotz des fehlenden Urkundenbeweises sehr wohl begreiflich wäre, entscheiden wir uns doch dafür, daß der Abt das Patronatsrecht von Anfang an dem Stift geschenkt habe, und zwar mit Rücksicht darauf, daß auch Gleß an erster Stelle die Schenkung an das Stift geschehen läßt, ein Widerspruch, der nirgends beachtet ist. Sodann war aber die Dotation der Pfründe so gering, daß sie einem um die Universität verdienten Manne nicht zugewiesen werden konnte. Zur Zeit der Gründung der Universität war Johannes Aber Kaplan in Schwärzloch³. Im Jahre 1484 ist Aber Chorherr in Tübingen und neuer Kaplan ist Johannes Schwörzloch, welcher nicht einmal inskribiert ist⁴.

Doch sei dem, wie ihm wolle, die Kapelle zu Schwärzloch wurde dem Stift vom Papste inkorporiert, wie aus der bischöflichen Bestätigungsurkunde vom Jahre 1484 zu ersehen ist⁵. Dies setzt aber voraus, daß das Stift damals bereits im Besitz des Patronatsrechtes war, wie auch aus dem folgenden erhellt.

¹ Klüpfel I. c. I, 8. 68. Beschreibung des D.-M. Tübingen S. 321.

² Gleß I. c. II, 2. 297a und 747 und D.-M.-Besch. I. c. Ersterem folgen alle späteren ohne Angabe der Quelle: Eisenbach I. c. S. 45; Chr. Fr. v. Stälin I. c. III, 771; P. Fr. Stälin I, 2. 672.

³ III. S. 463. 9.

⁴ Es ist indessen höchst wahrscheinlich, daß Joh. Aber und Joh. Schwörzloch identisch sind.

⁵ Freib. Diöz.-Archiv XXX (1902), 190.

Am 20. Mai 1484 bestellte der Generalvikar von Konstanz den Stiftsdekan Konrad Bömlin als büchöflichen Kommissär in Sachen der Kaplanei. Es wollte nämlich der Kaplan Joh. Schwörzloch einige Acker, Wiesen und Waldungen, die nur mit dem Aufwand großer Mühe und vielen Geldes etwas abwarfen, samt dem baufälligen und restaurationsbedürftigen Pfründehaus mit Einwilligung der Stiftsherrn als den Patronen des Benefiziums gegen andere Einkünfte an den Propst veräußern. Dieser sollte dem Kaplan 22 π jährlicher Gülte verschreiben. Bömlin beriet die Sache mit dem früheren Kaplan und jetzigen Chorbharn Aber und schloß kraft büchöflicher Auktorität den Kauf am 4. März 1486 ab. Darnach gingen Haus und Scheuer, Garten, 10½ Sauchert Acker, 6¼ Mannsmad Wiesen und gegen 50 Morgen Wald und unbebauten Landes an den Propst über. Alle diese Güter waren zehntfrei, nur aus einer Wiese mußten 5 ρ entrichtet werden. Der Propst überweist der Pfründe 10 fl. jährlicher Gülte, die er vor etlichen Jahren vom Kloster Webenhausen um 200 fl. erkaufte hatte, 3 π aus einem Garten, die er um 60 π erkaufte hatte, und 5 π für die Freiheit vom Zehnten. Die Baulast der Kapelle hatte der Propst nicht zu tragen. Der jeweilige Kaplan wurde verpflichtet, selbst oder im Falle rechtmäßiger Verhinderung durch einen anderen in der Kapelle wöchentlich eine Messe zu lesen und Licht und Opferwein selber zu liefern¹.

Die genannte Urkunde enthielt ferner die Bestimmung, daß mit Einwilligung des Kapitels bei genügender Sicherheit die genannten 5 ρ Heller auch auf ein anderes anstoßendes Gut übertragen und die gekauften Güter dann vom Propste veräußert werden dürfen. Diese gingen an Matthias Suberschwarz über, welcher dem jetzigen Inhaber der Pfründe, dem Chorbharn Aber (die Kaplanei war inzwischen zum Kanonikat in der Stiftskirche erhoben worden) statt der 5 π den Zehnten selber bezahlte. Der Propst aber entrichtete der Pfründe gleichwohl 5 π 1 h jährlich. Diese Veränderungen erfolgten am 23. August 1497².

Das Einkommen dieser Pfründe beträgt:

1. an Früchten: zu Möhlingen im Gäu (D.-A. Herrenberg) aus dem Schwörzlocher Lehen 4 kurze Malter Roggen Horber

¹ Orig. Perg. Stuttgart. Das Schreiben des Generalvikars ist inseriert.

² Die Urkunde steht auf dem Rücken der vorigen

Maß, aus demselben 3 kurze Malter Roggen und 1 Haber, desgleichen von einem dritten Besitzer; zu Kemmingsheim aus einem Gütlein, ebenfalls Schwärzlocher Lehen genannt, 1 Malter Roggen; zu Wankheim aus einem Lehen 6 Viertel Roggen und ebensoviel Haber. — Zusammen 8 Malter Roggen und 2 Viertel Tübinger Maß und 1 Malter 9 Viertel Haber.

2. Zelgliche Früchte: zu Seebronn (D. M. Kottenburg) aus einem Acker hinter dem Pfarrhaus 4 Viertel Dinkel und 4 Haber; zu Hailfingen aus zwei Sauchert 8 Viertel Dinkel und 8 Haber; zu Jesingen aus einem Acker 7 Viertel Dinkel oder 5 Haber; zu Tübingen 17 Viertel Dinkel und ebensoviel Haber. — Summe: 3 Malter Dinkel je im 3. Jahre, desgleichen 2 Malter 10 Viertel Haber.

3. Zehntkorn: aus etlichen Ackern, die „vor Einsetzung des Stifts eines Kaplans zu Schwärzloch gewesen“, ungefähr 30 Garben Dinkel, 16 Garben Haber.

Der Zehnte aus etlichen Wiesen trägt 8 Wagen.

4. Landgarbe: Der 5. Teil aus einem Morgen Weingarten zu Jesingen und der Zehnte aus einem Morgen zu Schwärzloch. Ertrag fehlt.

5. Weingülten zu Tübingen: 1 Ohm aus einem Baumgarten, 8 Viertel aus dem Pfaffenberg, 1 Viertel aus einem Weingarten zu Roßel. Zusammen 1 Ohm und 9 Viertel.

6. Hellerzinje: Vor 60 Jahren (s. oben) wurden das Kaplaneihaus, Scheuer und Hof zu Schwärzloch verkauft um 10 fl. jährlichen Zinses, den der Kanoniker (anfänglich vom Kloster Bebenhausen) von der Gemeinde Hirschau aus ihrem Walde bezog. Ferner zu Tübingen 1 π 1 β 11 h 15 \mathcal{L} ; zu Hageloch 3 π 7 β ; zu Roßel 11 β ; zu Poltringen 15 β h; zu Jesingen 6 π 4 β . — Zusammen 12 π 2 β .

7. Wigilienzettel: 11 π 15 β .

Hellergülten samt Wigilienzettel 23 π 16 β . — 1508 zahlt der capellanus capelle in Swaczloch (!) translatus ad ecclesiam in Tuewingen absque praesentiis 30 β h, hat also 30 π Einkommen.

i) Die Heilig-Kreuzpfünde.

1. Fruchtgülten: zu Weilheim aus einem Hof 13 Malter Weizen, 1 π , 2 Hühner, 6 Stück Käse, 50 Eier und 1 Gans;

Unkosten 4 Bagen. Zu Altingen aus einem Hof 8 Malter 4 Viertel Besen, 2 Hühner, 1 Gans, 50 Eier, 4 β minder 4 h; Abgang 9 Bagen. Zu Dußlingen 3 Malter Besen, 18 Viertel Haber, 8 β 1 \mathcal{J} , 10 Hühner, 12 Stück Käse. Unkosten 5 Bagen. Zu Dußlingen aus 2 Morgen Acker, die das Viertel geben, nach der Zeltg 3 Malter Dintel oder 20 Viertel Haber ohne die Kosten für Einführen und Dreschen. Zu Hirschau geben 4 Morgen Acker den 3. Teil des Zehnten, ebenso ein Jauchert; weitere 4 Morgen daselbst geben den Zehnten, tragen aber nichts mehr; aus ihnen muß der Pfründner denen von Rottenburg 9 β Zins geben.

2. Hellerzins: 3 π 8^{1/2} β .

3. Wigilienzettel: 10 π 13 β 6 h, darunter zu Tübingen die Augustiner 30 h aus einer Wiese; Kögele, deutscher Schulmeister, 12 β aus seinem Haus unter dem Kirchhof; die St. Annapfründe 12 β aus ihrem Pfründehaus; der Dekan der Bursa 11 β aus einem Haus unter der Realisten Bursa; die Universität 14 β aus einem Haus, da jetzt der Modernen Bursa steht; die Präsenz 1 π 10 β und 6 β 8 h pro refusione zedulae, außerdem noch 2 β . — 1508 hat die Pfründe 18 π Einkommen und zahlt an Subjdiengeldern 18 β h.

k) Das Kanonikat Johannis des Täuflers und der hl. Katharina.

1. Hellerzins 12 π 8 β .

2. Weingülten: Aus 2 Morgen Weingarten am Osterberg der 1. Teil, dgl. aus 1^{1/2} Morgen an der Viehweide, dgl. ^{3/4} Weingarten zu Zesingen. Diese Weinberge gehörten offenbar der Pfründe. Sie trugen in guten Jahren dem Pfründner 6—7 Ohmen Wein, in schlechten Jahren zuweilen gar nichts.

3. Wigilienzettel: 9 π 15 β 5 h, 3 Herbsthühner, 1 Henne und 2 Fastnachtshennen. Darunter 1 π der procurator vigiliarum: 15 β 4 h die Schwestern in der Sammlung¹. — 1508 hatte der capellanus altaris s. Johannis Baptiste absque praesentiis 30 π h.

l) Das Kanonikat St. Petri und Pauli.

1. Güter: Ein Hof zu Dußlingen trägt dem Pfründner 6—7 Malter Korn bezw. 4 Malter Haber. Von 6 Ackern

¹ Klüpfel l. c. I, 43 f.

zu Derendingen, welche etwas über 9 Malter Haber und Korn abwerfen sollten, hat der damalige Besitzer der Pfründe nie etwas erhalten (übrigens war er erst seit $1\frac{1}{2}$ Jahren Chorherr). Zwei Wiesen bei Wendfeld werden die eine um $5\frac{1}{2}$ π , die andere um $3\frac{1}{2}$ π verliehen. Eine Wiese am Neckar zinst $\frac{1}{2}$ fl.

2. Wein: 1 Weingarten am Neckartor gibt den 4. Teil, einer am Osterberg den 18., ein anderer daselbst den 4. Teil. Sie tragen zusammen in einem guten Jahrgang 8—9 Ohmen Wein.

3. Es folgt eine Reihe von Zinsen ohne Angabe, ob es unab löfliche Hellerzinsen sind oder ob sie zum Vigilienzettel gerechnet werden müssen: Summe 12 π 16 β 6 h 9 Pfennig.

4. Beschwerden der Pfründe: Der damalige Chorherr bezahlte (seinem Vorgänger) 10 fl. Pension, $1\frac{1}{2}$ fl. Steuer und Landsteuer aus seinem Haus, 10 β aus demselben an die Hellerzinsen der St. Annapfründe. $2\frac{1}{2}$ fl. kostet das Sammeln, Dreschen und Heimführen der Frucht.

5. Gesamteinkommen: 16 Malter Korn, 13 Haber, 9 Ohmen Wein und 22 π 11 β . — 1508 zahlt der capellanus altaris s. Petri absque praesentiis 1 π h Subsidienfelder, hatte also 20 π Einkommen.

m) Die Chorherrenpfründe St. Anna.

1. Hellerzins, wie aber am Schluß beigelegt ist Vigilienzettel der alten Jahrzeiten: 10 π 15 β . Darunter: Die Pfründe St. Peter und Paul 10 β aus dem Pfründhaus; die Präsenz 1 π ; die Pfründe St. Martin 10 β aus einem Weingarten am Wurmlinger Berg; die Universität 1 π aus dem abgebrannten¹ Sapienzhaus.

2. Gemeine Hellerzinsen, fällig auf Martini: 7 π 15 β 24 β darunter: Dr. Peter Braun² als Superattendent des Stipendiums (des Dr. Martin Plantsch) aus seinem Haus am Stipendium 13 β ; die St. Martinspfründe aus ihrem Haus 7 β .

3. Frucht: zu Dagersheim aus einem Hof 20 Malter Roggen, Dinkel und Haber: zu Ultingen 11 Malter 4 Viertel Dinkel, 3 β 9 h, 1 Gans, 2 Herbsthühner, 50 Eier und $\frac{1}{2}$ Fast-

¹ Feuersbrunst in der Nacht des 16. Januar 1534 (Klüpfel l. c. I, 118; vgl. auch III., Einleitung, VI).

² III. S. 165.

nachtsheune aus einem Hof. — Außerdem besitzt die Pfründe einen Garten, $\frac{1}{4}$ Morgen groß, den jedoch der Chorherr selbst bebaut.

4. Als Beschwerte lastet auf dem Pfründehaus ein jährlicher Zins von 12 β an den Vigilienzettel der hl. Kreuzpfründe. — 1508 ist dieser Titel nicht genannt, muß deswegen identifiziert werden mit der „inferior cripta in ecclesia“; der capellanus zahlte als „omnino pauper“ 17 β h.

Von den Pfründewohnungen der einzelnen Kanonikate ist folgendes zu sagen:

Über das Dekanatshaus siehe oben. Der Chorherr der St. Nikolauspfründe im Stift wohnte in der Neckarhalde, das Haus der St. Martinspfründe lag oben in der langen Gasse, das der St. Jakobspfründe in der Nähe des Dekanatshauses; von den drei nächsten Kanonikaten hatten die beiden ersten je ein Pfründehaus, aber deren Lage läßt sich aus dem Lagerbuch nicht näher bestimmen; von einem Pfründehaus des dritten Kanonikates ist nirgends die Rede. Beim 7. und 8. Kanonikat ist ausdrücklich beigefügt, daß sie keine eigenen Wohnungen haben¹. Der Inhaber der hl. Kreuzpfründe wohnte auf dem Osterberg unter dem Bebenhauer Hof. Der Pfründe „Johannis des Täufers, der hl. Katharina und Maria Magdalena“ übergibt Bergenhans am 10. Febr. 1500 sein eigenes Haus an der Neckarsteig gegen den Kirchenstapel². Ein Pfründehaus des Kanonikates Petri und Pauli wird nicht erwähnt. Das der St. Annaspfründe lag unter dem Kirchhof des Stiftes in der Gasse gegen die Burja.

Nachdem die alten Chorherren mit Tod abgegangen waren, war das Stiftspersonal allmählich auf die festgelegte Zahl herabgesunken. Die Vitare, die früher neben den alten Kanonikern, denen keine Lehrpflicht oblag, sich am Chordienst beteiligten, waren Chorherren geworden, und so nahmen mit der Zeit, von Propst und Defan abgesehen, nurmehr 12 Personen am Chor gebet teil. Diese Zahl konnte sich noch bedeutend verringern, wenn einzelne Chorherren durch Krankheit, durch Geschäfte und dergleichen rechtmäßig verhindert waren, den kanonischen Stunden anzuwohnen, oder solches aus Bequemlichkeit unterließen³. Daher machte sich

¹ S. 144 g 1 und 147, Nr. 6.

² Tübinger Prädikatur, Manuskript in der Staatsbibliothek.

³ Die Chorherren standen nicht im Ruf zu großen Fleißes. III. S. 139.

bald das Bedürfnis nach etlichen Hilfspriestern geltend. Schon die mehrerwähnte bischöfliche Urkunde vom Jahre 1484 hatte die Inkorporation eines Benefiziums im Spital an die Stiftskirche genehmigt zur Dotierung der neuen Kanonikate. Allein die Kaplanei blieb bestehen und das Stift übte nur das Patronatsrecht über sie aus. Nun hatte Berghans in seinem Testamente unter anderem die Bestimmung getroffen, daß der nach Vollziehung seiner anderweitigen letztwilligen Verfügungen noch übrig bleibende Teil seines Vermögens an Geld sowie das Ausstehende, worüber er nichts Ausdrückliches verordnete, dem Dekan und Kapitel zugewiesen werde. Diese sollten im Einvernehmen mit den Testamentsvollstreckern und dem neuen Propst den Stadtpfarrer und Scholaster an den täglichen Distributionen unter der Verpflichtung zum Chordienst und Kapitelsbesuch teilnehmen lassen oder, wenn dies nicht angehe, gegen eine entsprechende Entschädigung aus den genannten Mitteln den Spitalkaplan beziehen. Der damalige Plebanus Dr. Martin Plantisch lehnte, wohl weil er zugleich Professor war, den Antrag ab, und so traten die Bevollmächtigten mit dem Kaplan in Unterhandlung. Dieser, Lukas war sein Name, erklärte sich gegen täglich sieben Pfennige aus der Präsenz und gegen gewisse andere Handgelder (*manuales distributiones*), die unter die Chorherren verteilt zu werden pflegten, zur Teilnahme an den *onera chori* bereit. Daher richtete der Propst Widmann, der Dekan Reienmayer und das ganze Kapitel an den Bischof Hugo am 22. November 1510 die Bitte um Bestätigung des Übereinkommens, welcher dieser am 18. Dezember (1510) nachkam¹.

Weil diese Kaplanei St. Margaretha in so enger Beziehung zum Stifte stand, ist auch ein Bericht über ihr Einkommen beigelegt.

¹ Beide Originale im Staatsarchiv Stuttgart. Die oben genannte bischöfliche Genehmigungsurkunde sagt: *Attenta paucitate personarum, ut divinus cultus in dicta ecclesia (Tübingen) minus deficiat, concedimus preposito et capitulo, ut ipsi, quotiens eis opportunum videbitur, possint unum aut duos sacerdotes aut clericos idoneos annales in adiutorium divini cultus assumere, qui remuneratione competenti habita cooperentur illis in divinis officiis et chori laboribus, possintque illos ad onera sibi imposita per statutum et etiam iuramenti debitum obligare.*

1. Summa corporis an Hellerzinsen ohne den Hauszins
21 π 4 β .

2. Das Pfründhäußlein, das der damalige Kaplan Konrad Kupfferschmid¹ offenbar nicht selbst bewohnte, trug 5 fl. Zins, wovon er 10 β der St. Nikolauspfründe im Stift und 1 β der St. Martinuspfründe zinst. Es lag bei dem Hause der Pfründe unserer lieben Frau und Allerheiligen und am Bebenhauser Hof.

3. Wein: aus 1 $\frac{1}{2}$ Morgen Weingarten der 4. Teil — 4 bis 5 Ohmen.

4. Roggen: 4 Malter weniger 2 Viertel.

5. Vigilizettel: 10 π 14 β 3 Pfennig. Darunter: die St. Martinuspfründe 12 β aus ihrem Haus; unserer lieben Frau Haus beim Lustnauer Tor 1 fl.; zu Hagelloch 10 β 6 h; die procuratores vigiliarum 1 π . — Gibt in Wirklichkeit 10 π 12 β 6 h.

Einen andern Hilfspriester hatte das Stift schon seit 1493. Die verstorbene Katharina Laugerin hatte bei einem Tübinger, Konrad Frank, gegen 1600 fl. hinterlegt. Nach dem Willen der Stifterin sollte die Summe hälftig zur Gründung einer Pfründe im Stift und zu einer Almosenstiftung verwendet werden. Nachdem das Legat am 15. September 1492 zu Bulach² und am 17. September zu Altensteig³ gegen die Anfechtungen der Erben der Laugerin geschützt worden war, wurden dem Stift vom Grafen Eberhard 700 fl. aus der genannten Summe überwiesen, damit es dieselben in Renten und Gülten anlege und aus deren Erträgen jährlich einen ehrbaren Priester bestelle „in wyß und form wie wir die chorschuler uff unserm chor bestoellen.“ Dieser Priester sollte wöchentlich drei Messen zu lesen haben, nämlich jeden Sonntag eine im Spital, während im Stift gepredigt wird, damit er nachher dem Chordienst wieder obliegen kann; vor dieser Messe oder nach dem Offertorium sollte er den Armen im Spital das Evangelium, sowie die auf die Woche fallenden kirchlichen Feste und gottesdienstlichen Feiern verkünden. Die zwei andern Messen sollte er im Stift auf einem Altar außerhalb des Chores lesen, am Chordienst aber nach den Anweisungen

¹ 1511 Juni 12 inskribiert „C. K. ex Tubingen“. III. 585, Nr. 24. Da er nur 1, als Inscriptionsgebühr entrichtet, so gehört er zu den armen Studenten.

² Perg. Orig. im Spitalarchiv Tübingen, fasc. II, Nr. 48.

³ Desgl. fasc. IX, Nr. 326.

des Stiftes teilnehmen. Am 27. Februar 1493 erklären Propst, Dekan und Kapitel jene Summe erhalten und angelegt zu haben und von Jahr zu Jahr einen Priester bestellen zu wollen, der in Tübingen sonst nicht befründet ist. Das Stift gab noch folgende nähere Verordnungen: So oft der Priester im Spital eine Messe zu lesen versäumt, soll er dem Spital 3 fl. Strafe bezahlen. Sollte dieses ohne genügenden Grund mehr als vier Mal im Jahre vorkommen, so soll er jedesmal um $\frac{1}{4}$ fl. gestraft werden und auch dieses Strafgeld dem Spital zufallen¹.

Über einen dritten derartigen Hilfspriester vgl. unten bei den geschichtlichen Beziehungen zwischen Stift und Universität.

4. Verhältnis zur Universität.

A. Rückichtlich des Einkommens.

„Dictas decem prebendas regentibus cathedras assignatas penitus et omnino extingwimus ac volumus, quod dictus prepositus eiusdem studii cancellarius pro tempore existens et tres ecclesiastici viri in dicta ecclesia s. Georgii pro tempore prebendati per syndicum universitatis predictae omnes et singulos proventus dictarum decem prebendarum . . . in unam massam annis singulis redigi faciant illique postmodum inter regentes cathedras predictas iuxta eorum sufficientiam, labores et merita distribuantur.“ So lauten die auf unseren Abschnitt bezüglichen Worte der päpstlichen Bulle vom Jahre 1482². Damit ist nur gesagt, daß die Einkünfte der 10 Präbenden, welche schon früher für 10 Professoren-Chorherren bestimmt worden waren, jährlich in eine Masse geworfen und unter die Professoren je nach ihren Leistungen und Verdiensten verteilt werden sollten. Von der Präsenz ist hier nicht einmal andeutungsweise die Rede. Und doch ist die Universität in der Folge im Besitze des größten Teiles derselben. Man kann aber auch nicht annehmen, daß in den omnes et singuli proventus prebendarum das Einkommen der Präsenz eingeschlossen sei, weil die Universitätslehrer im allgemeinen die Distributionen nicht erhielten. Und doch können wir von seiten der Universität keinen Gewaltakt voraussetzen. Denn es wäre unbegreiflich, warum der Propst Bergen-

¹ Perg. Orig. Spitalarchiv Tübingen, fasc. II. Nr. 49.

² Freib. Dibz.-Archiv XXX, 120.

hans, der die Interessen des Stiftes sonst so trefflich zu wahren wußte, und die späteren Chorherren in ihren wiederholten Streitigkeiten mit der Universität nicht Einsprache erhoben hätten. Von einer ausdrücklichen Erlaubnis des Papstes oder Bischofs erfahren wir ebenfalls nichts. Wir müssen deshalb nach einer Erklärung dieser auffallenden Tatsache suchen. Sie dürfte in folgendem liegen. Schon oben¹ war die Rede von der remuneratio competens, welche die Stiftsvikare für Anwohnung beim Chordienst erhielten. Wenn wir annehmen, daß aus der großen Präsenz ein entsprechender Teil ausgeschieden und dieser in der Form von Distributionen den Vikaren zugewiesen wurde, so müssen wir uns unter diesem Teil eben jenen denken, der nachmals dem neuen Stift überlassen wurde. Der andere Teil aber wurde zu den Präbenden des alten Kapitels geschlagen, die ohne die Präsenz bzw. die Distributionen jedenfalls nicht sehr groß waren. So konnte es kommen, daß man diesen Teil als zu den Präbenden gehörig zu betrachten anfing und ihn mit den Präbenden der Universität inforporierte; so oft eine Präbende an die Universität kam, fiel ihr auch der entsprechende Teil aus der großen Präsenz zu.

Danach blieb der Universität der Großzehnte an Frucht und Wein in Sindelfingen, in Leonberg, zu Weil im Glemsgau, zu Feuerbach und Nectarthailfingen. Zu Dagersheim und Darmsheim teilten sich Stift und Universität hälftig in den Zehnten. Von allen diesen Einkünften bezog der Propst den neunten Teil, vom Weinzehnten in Kornthal den dritten Teil, vom Kraut- und Erbsenzehnten in Sindelfingen, Dagersheim, Darmsheim, Höfingen und Thailfingen im Gäu drei Gltel².

Wie groß die Einkünfte aus den so vom Stift an die Universität übergegangenen Pfarreien waren, ist im einzelnen nicht bestimmt anzugeben. Da jedoch der Propst in so enger Beziehung zur Universität stand und wir über dessen Einkünfte ziemlich genau orientiert sind, so lassen sich aus dem Abschnitt über das Einkommen der Propstei wenigstens allgemeine Anhaltspunkte gewinnen.

¹ a. a. O. S. 146.

² Vgl. „bona prepositura“ a. a. O. S. 134 f.

Noch schlimmer sind wir über die acht Präbenden, die der Universität inorporiert wurden, unterrichtet. Jedes der acht ursprünglichen Kanonikate hatte zum mindesten einen eigenen größeren Hof, welcher später an die Universität übergieng. Mehreren solcher Höfe werden wir in den Propstregesten begegnen, wo gewöhnlich der Ausdruck „von wegen der acht extinquirten Chorherrnpründen“ darauf hinweist, daß wir es mit derartigen Höfen zu tun haben.

Daß einzelne der Kanonikate erst spät in den Besitz der Universität kamen, ist schon aus dem früher Gesagten zu entnehmen. Die Chorherrenliste zeigt zudem, daß einzelne Chorherren, die sich noch im Besitz alter Sinesfinger Präbenden befanden, ihr Leben noch bis ins neue Jahrhundert hinüber fristeten. Wenn Graf Eberhard am 17. Januar 1486 die vom Papst der Universität einverleibten acht Chorherrenpründen übergibt¹, so folgt daraus nicht, daß sie erledigt waren; denn er schenkt der Universität auch die Kirche zu Brackenheim, und doch tritt sie ihr Pfarrherr Bergenhans erst am 8. April 1494 ab². Ebenso wenig beweisen die allgemein gehaltenen Worte in Eberhards zweiter Ordnung vom Jahre 1491³. Denn die dort geregelte Besoldung der Professoren konnte in Kraft treten, auch wenn die Pründen noch nicht sämtlich an die Universität gefallen waren.

Im übrigen tritt uns das alte Kapitel noch lange nach dem Jahre 1482 als ein Mittel Ding zwischen dem neuen Kapitel oder den aus bloßen Stiftsvitaren zu Kanonikern erhobenen früheren Kaplänen und der Universität, als selbständiges Kollegium entgegen. Und auch nachdem das alte Kollegium bis auf den Propst verschwunden war, wurde der Name aus finanziellen Gründen dennoch beibehalten. Lektüre waren jedenfalls bei der Einrichtung maßgebend, daß drei Chorherren des (neuen) Stiftes die Einkünfte der alten Pründen besonders und unabhängig von der Universität einzusammeln hatten. Der erste Abschnitt in den Bona prepositure ist so angelegt, daß der Propst zunächst mit dem collegium antiquum zu teilen hat. Erst später und allmählich trat an dessen

¹ III. S. 79.

² Vgl. dessen Regesten.

³ III. S. 83.

Stelle die Universität, wie deutlich die zu Einnahmen und Ausgaben gemachten Zusätze erkennen lassen. Als ferner Graf Eberhard im Jahre 1479 vom Stift Urach 1000 fl. aufgenommen, wofür er dem genannten Stift das Dorf Dettingen (D. = U. Kirchheim) auf Wiedertauf verschrieb, und diese Summe gegen 50 fl. Zins der Universität zugewendet hatte, erkaufte der Propst und „die Kapitelherren des alten Stifts“ mit Einwilligung des Grafen 20 fl. jenes Zinses mit 400 fl. Hauptgut, so daß von 1486 (Juni 24) an die Universität dem Grafen nur noch 30 fl., dem alten Kapitel aber die 20 fl. Zins zu entrichten hatte, bis sie diesen Zins mit 400 fl. loskaufen würde¹. Während die Universität den dem Grafen schuldigen Zins am 11. Oktober 1488 mit 600 fl. ablöste², hat sie ihre Schuld dem alten Kapitel gegenüber wahrscheinlich mit der Zeit geerbt.

Wenn der Bischof Otto von Konstanz am 19. November 1490 sich mit dem Propst und Kapitel des Georgenstiftes wegen der *primi fructus* aus den dem Stift inkorporierten Pfarrkirchen zu Feuerbach und Weil im Dekanat Cannstatt, Thailfingen im Dekanat Herrenberg und Kirchentellinsfurt im Dekanat Neutlingen einigte und das Stift statt der Annaten fortan jährlich auf Martini 19 fl. an die bischöfliche Kurie bezahlte³, so waren dabei altes und neues Kapitel gleichmäßig beteiligt. Wie wir aus dem Lagerbuch vom Jahre 1537 wissen, von dem später noch ausführlich die Rede sein wird, bezahlte das neue Kapitel

¹ Perg. Orig. Universitätsarchiv Tübingen. Mh. I. 82. 3.

² Orig. Perg. ebd. Mh. I. 183.

³ Abschrift im Kopialbuch F. S. 92 des erzbischöflichen Archivs in Freiburg. Die bei Vochezer (Geschichte des Hauses Waldburg I, 898) so merkwürdige Fassung „Feuerbach und Weil unter Cannstatt, Thailfingen im Gäu unter Herrenberg usw.“ erklärt sich aus dem übersehenen *decanatibus*. Die Stelle lautet: „*ecclesie parrochiales villarum Furbach et Wyl sub Cannstatt, Tallfingen im Gôw sub Herrenberg et Kirchentellinsfurt sub Rutlingen decanatibus constitute.*“ — Schon am 3. Oktober 1421 war zwischen dem Ordinarius und Propst Ulrich von Sindelfingen eine Einigung erfolgt, wonach das Stift statt der *primi fructus* aus den inkorporierten Pfarrkirchen zu Feuerbach, Dagersheim, Weil und Thailfingen im Gäu bei jeder Erledigung 50 rheinische Gulden entrichtete. Orig. Perg. Stuttgart, Abteilung Sindelfingen. Abschrift des Heverfes von Propst und Kapitel sub eodem die im Kopialbuch F im Erzbischöflichen Archiv in Freiburg S. 8 f. Vgl. auch Freib. Diöz. = Archiv I, 64.

die oben genannten 20 7 7 3 an den Bischof als *primi fructus* aus den Pfarreien Thailfingen (im Gäu), Dagersheim, Darmsheim (ob für die beiden letzteren den ganzen Betrag oder entsprechend seinem Anrecht am Zehnten nur den halben, läßt sich nicht entscheiden), Kirchentellinsfurth, Holzgerlingen und Aidlingen. Den andern Teil der Annaten hatte Propst und Universität jedenfalls nach Maßgabe des Zehentbezuges zu entrichten. So heißt es unter den Ausgaben der Propstei: *Berner seind vil gmainer järlicher steter und unsteter expens und usgab probst und der univerfitet an statt alten capitels als opffergelt, nūwe jar gen hoff und in die canzly, primi fructus aim bischof zu Costenz, zins aim stift zu Tüwigen und sunst, derohalb jerlich auch ain imposition gemacht wirt oder gmaine außgab zwischent der univerfitet und ainem probst, welche aim probst laufft 5 güldin ungewarlich.*

Ein ganz auffallendes Beispiel findet sich noch aus dem Jahre 1525 bezw. 1530. Am 23. April 1525 lösen Propst und altes Kapitel „von wegen der acht extinguierten Chorherrenpfründen“ eine bisher dem Propst, Dekan und Kapitel des Stifts aus den Häusern und Gärten des Kollegiums zu Tübingen zu entrichtende Gülte von 6 fl. mit 120 fl. ab. Als nun aber der Propst und das alte Kapitel den betreffenden Gültbrief verlangten, konnte das neue Kapitel ihn nicht finden und stellte deswegen am 23. April 1530 eine Urkunde aus, daß der verlorene Gültbrief, falls er sich finden sollte, den Propst und das alte Kapitel in nichts mehr verpflichte¹.

Obwohl hier die Universität nicht genannt ist, haben wir es doch mit ihr zu tun. Von den alten Sindelfinger Chorherren und von denen, welche noch vor 1482 Kanoniker geworden waren, konnte damals keiner mehr leben und die Universität mußte im Genusse sämtlicher alter Pfründen sein. Warum urkundet aber gleichwohl das alte Kapitel und nicht, wie doch so nahe läge, die Universität? Handelte die Universität etwa bloß als Repräsentantin des alten Kapitels oder lief der Teil des Senates und des Lehrkörpers überhaupt, welcher früher Kanonikate innehatte, unter dem seit 1482 üblich gewordenen Titel „altes Kapitel“ weiter? Letztere Annahme würde voraussetzen, daß auch das

¹ Perg. Orig. Universitätsarchiv Tübingen. Mh. I. 89. 5.

vom Stift an die Universität übergegangene Einkommen noch besonders verwaltet worden wäre, was aber seit dem Absterben des letzten Chorberrn vom alten Kapitel nur mehr geschah, um das Einkommen des Propstes festzustellen. In den verschiedenen Zwisten wegen des Patronatsrechtes stritten sich Universität und Stift, wer von beiden in die Rechte des alten Kapitels eingetreten sei, als ob das alte Kapitel noch weiter existiert hätte.

Nachdem einmal der Zehnte in den verschiedenen Pfarreien an die Universität gefallen war, mußten auch die Rechte bezüglich deren Besetzung so an sie übergehen, wie sie vorher dem Propst und dem Kapitel zustanden. Nach dem Statut vom Jahre 1297 durfte der Propst allein ohne Berücksichtigung seines Kapitels die Pfarreien oder Seelsorgestellen in Sindelfingen, Waiblingen und Darmsheim verleihen, das Kapitel allein die Vikare an die Kirchen zu Leonberg und Weil im Glemsgau wählen und präsentieren¹. Wegen des Patronatsrechtes, des Zehnten und der Einkünfte der Kirche in Dulcheshausen und der Kapelle in Leonberg war zwischen dem Propst Bernher und dem Kapitel ein Streit entstanden, der am 4. November 1324 dahin geschlichtet wurde, daß alle diese Rechte dem Kapitel zukommen. Nur wurden die Einkünfte an Hühnern und Gänsen, die das Stift von Wolpotus von Wurmlingen erkaufte hatte, dem damaligen Propst, so lange er lebte, vorbehalten. Auch der Zehnte daselbst wurde dem Kapitel für seine speziellen Zwecke überlassen². Wie sich das Recht der Besetzung anderer, meist später dem Stift inkorporierter Kirchen zwischen Propst und Kapitel teilte, ist nirgends ausgesprochen. Wahrscheinlich wurde das Präsentationsrecht vom Propst und vom Kapitel durch einfachen Kapitelsbeschluß ausgeübt³. Jedenfalls müssen die Rechte genau beschränkt und fest-

¹ Haug l. c. p. 39: prepositus solus habeat auctoritatem conferendi irrequisito capitulo ecclesias seu beneficia curata videlicet in Sindelfingen. in Voegingen et in Darmshain; capitulum solum habeat auctoritatem eligendi sive presentandi vicarios ad ecclesias apud Lewenberg et apud Wile in Glemesgowe. que ecclesie specialiter deservunt capitulo nostro.

² Orig. Perg. Stuttgart.

³ In einem einzigen uns bekannten Falle präsentiert das „Stift“, nämlich den Kanoniker Heinrich auf die dem Stift inkorporierte Pfarrei Thailfingen im Gäu. Schmid, Pfalzgr. S. 367 nach Wabeltofer fol. 484.

gesetzt gewesen sein, da es nie zu größeren Streitigkeiten gekommen zu sein scheint.

Auch in Tübingen vernehmen wir nichts von solchen bis zum Jahre 1512. Zunächst handelt es sich um die Befugnisse des Propstes und der Universität: nachher macht das neue Stift der Universität das Präsentationsrecht auf verschiedene Benefizien streitig. Dabei kommen nur solche Benefizien in Betracht, welche die Universität als Erbin des Stiftes zu besetzen beanspruchte.

Die Universität vermeinte, daß sie als Nachfolgerin des alten Kapitels und in Wahrung von dessen Recht in Gemeinschaft mit Propst und Kanzler auf jene Benefizien, wenn sie erledigt würden, präsentieren könne und dürfe. Dagegen beanspruchte der Propst das Präsentationsrecht für den Propst allein mit Ausschluß der Universität unter dem Beifügen, daß seine Vorgänger im Quasiposseß gewesen seien und daß er es noch sei. Dies wollte die Universität nicht zugeben, da jenes Recht dem Propste nur hiltweise und deswegen widerruflich (*precario*) eingeräumt worden sei. Solche Rechtsanschauung begreift sich aus der Tatsache, daß das alte Kapitel nach und nach ausstarb und nur der Propst als Rechtsnachfolger des Stiftes übrig blieb, die Universität aber nicht mit der Einverleibung der einzelnen Kanonikate auch den betreffenden Anteil an der Ausübung des Patronatsrechtes beanspruchte. Am 7. September 1512 kam auf die Vermittlung von Ulrichs Kanzler Gregor Lamparter und des Tübinger Stadtpfarrers Martin Plantsch folgender Vergleich zu stande¹.

Vorausgesetzt ist, daß Propst und Universität nur auf in den geraden Monaten erledigte Benefizien präsentieren dürfen, während die in den ungeraden oder päpstlichen Monaten erledigten vom päpstlichen Stuhle besetzt werden. Im ersteren Falle präsentieren, wenn dies Benefizium, sei es *simplex* oder *curatum*, durch einen Todesfall oder durch freiwilligen Verzicht erledigt wird, Propst und Universität abwechselungsweise. Dies ist, wie in der Urkunde mit großer Umständlichkeit ausgeführt wird, so zu verstehen: Wenn ein Kuratbenefizium frei wird, so darf der Propst präsentieren; auf das nächst erledigte Kuratbenefizium präsentiert die Universität. Wird aber vor Erledigung

¹ Freib. Diöz.-Archiv XXX, 138 ff.

dieses zweiten Kuratbenefiziums ein einfaches Benefizium vakant, so präsentiert der Propst auch auf dieses, obwohl die Universität von ihrem Rechte noch keinen Gebrauch gemacht hat. Überhaupt darf kein Teil zweimal nacheinander auf ein beneficium simplex oder auf ein beneficium curatum präsentieren. Wenn dagegen ein Benefizium nicht durch freie Resignation erledigt wird, sondern auf Grund eines Tausches und zu dessen Verwirklichung die Einwilligung des Propstes oder der Universität eingeholt und gegeben worden ist, ebenso wenn ein Benefizium durch Tod oder freie Resignation in einem päpstlichen Monat vakant wird, aber vom apostolischen Stuhle in der gesetzlichen Frist nicht besetzt oder vom Ernannten nicht angenommen wird und deswegen der Propst oder die Universität (an welchem Teile gerade die Reihe ist) einen präsentiert, so soll durch diese Einwilligung oder Präsentation kein Teil sein Recht verwirkt haben, sondern bei der Erledigung des nächsten Benefiziums soll so im Turnus weiter präsentiert werden, wie wenn ein derartiger Zwischenfall gar nicht eingetreten wäre.

Etwa 9 Jahre nach diesem Vertrag erhob auch das Kapitel des Stiftes Anspruch auf das Präsentationsrecht und zwar zunächst für die Kaplanei St. Fridolin zu Dagersheim¹. Die Universität behauptete, ihr und dem Propste komme das Patronatsrecht alternatis vicibus zu als den Erben und Inhabern aller Einkünfte und Rechte der zehn erlöschten Chorherrenpfründen, ferner kraft des mit dem Propst geschlossenen Vertrags (vom 7. September 1512) und infolge der Verjährung. Demgegenüber stützt das Kapitel seinen Anspruch auf die genannte Kaplanei sowie auf die Kaplanei St. Nikolaus zu Weil im Glemsgau² auf einen mit der Universität eingegangenen Vergleich, der uns aber unbekannt ist, und auf die päpstliche Bulle des Jahres 1482, wonach die Chorherren des neuen Stiftes den alten Chorherren sukzedieren und namentlich drei vom Stift das Einkommen der zehn ausgetilgten Pfründen durch einen Syndikus einsammeln sollten. Da das Kapitel das Präsentationsrecht der Universität auch bezüglich der anderen infolge der Austilgung der zehn Kanonikate an sie übergegangenen Benefizien anzugreifen drohte,

¹ Beschreibung des D.-N. Woblingen S. 110.

² Beschreibung des D.-N. Leonberg S. 270.

setzte man am 15. April 1521 zur Ordnung des Ganzen folgende Punkte fest¹:

a) Die Kaplanei St. Fridolin zu Dagersheim verbleibt in Zukunft dem von der Universität auf sie präsentierten Jörg Binder von Kirchheim² ohne Einspruch des Stiftdefens oder Kapitels. Zur Entschädigung zahlt die Universität dem Stift jährlich 4 $\frac{1}{2}$ 77 Heller, solange Binder die Kaplanei in titulum besitzt.

b) Wenn die Kaplanei St. Fridolin und die St. Nikolaus zu Weil erledigt werden, so soll die Lehenschaft beider Kaplaneien dem Stift zustehen statt der Universität, wie dies infolge einer Vereinbarung der letzteren mit dem Propst der Fall war.

c) Die Lehenschaft der anderen von den 10 ausgetilgten Kanonikaten herrührenden Pfründen, nämlich der Frühmesse zu Darmsheim, der Pfarrei zu Leonberg und der Kaplanei der Apostel Petrus und Paulus³ daselbst, der Pfarrei zu Feuerbach samt der Frühmesse daselbst, der Pfarrei zu Bothnang⁴ bei Feuerbach und der Pfarrei zu Neckarthailfingen samt der Kaplanei⁵ daselbst, auf welche etliche Laien, die Fischer genannt, nominieren, soll der Universität ohne Einmischung des Kapitels bleiben. Ausgenommen sollten hiervon jedoch die beiden Pfarreien Dagersheim und Darmsheim sein. Bevor der Propst wieder anwesend sei, wird hier keine Entscheidung getroffen, ob man sich durch Teilung des Präsentationsrechts oder auf eine andere Weise

¹ Vidimierte Kopie im Universitätsarchiv Tübingen. Mh. I. 52. AA.

² Inschriftet in Tübingen am 6. Januar 1504 (Mh. S. 555 26), verzeichnet auf die genannte Kaplanei 1524, wird Kaplan zu Kirchheim und erster evangelischer Stadtpfarrer zu Grözingen. Binder, Wirtemb. Kirchen- und Lehramter II, 728.

³ Auf die Bitte des Stiftes Tübingen wird diese Kaplanei am 12. Mai 1480 mit der Pfarrei verbunden, aber schon 1489 wieder losgelöst und die Kaplanei St. Nikolaus mit jener verbunden (Dezember 22), weil jene Kaplanei zu drei, diese bloß zu Einer wöchentlichen Messe verpflichtete. Der Inhaber der letzteren wurde Hilfspriester des Plebanus. Orig. Stuttg. (Sindelf.). Vgl. Gleß II, 2. 466.

⁴ Die Pfarrei Bothnang wuchs aus einer zu Feuerbach gehörigen Kapelle hervor, welche am 1. Mai 1483 zur Pfarrei erhoben wurde. Orig. ebd.

⁵ Gestiftet von Katharina Fischer aus ihrem väterlichen Erbteil samt einer Zulage von 15 fl. Zins durch das Stift in Sindelfingen. 1471 November 12 und Dezember 20. Kopie Perg. im Universitätsarchiv Tübingen. Mh. I. 56. IX.

einigen folle. Wenn es aber zu keinem gültlichen Vergleich komme, so folle jedem Teil sein Recht vorbehalten sein, im übrigen aber dieser Vertrag in allen anderen Punkten in Kraft bleiben.

d) Rückfichtlich der Verwaltung des Einkommens aus den alten Pfründen soll es, wie es seit etlichen Jahren üblich, auch in Zukunft gehandhabt werden, daß nämlich zu jeder Jahresrechnung der Universität der Dekan und zwei Chorherren des Stiftes beigezogen werden.

e) Endlich behandelt die Urkunde einen schon in der päpstlichen Bulle (1482) vorgehenden Fall. Wenn nämlich die Universität wieder eingehen sollte, so sollten die aus den 10 alten Pfränden herrührenden Güter wieder ans Stift zurückfallen. Zu diesem Zweck verlangen die Stiftsherren den Nodel der Universität ab-schreiben zu dürfen, damit sie sich gegebenen Falles in den Rechnungen der Universität zurecht finden könnten.

Die wegen der Abwesenheit des Propstes hinausgeschobene Entscheidung bezüglich der Lehenschaft der zwei Pfarreien Dagersheim und Darnsheim erfolgte am 13. Januar 1522¹. Darnach haben Universität und Stift in der bisher üblichen Weise an dem Einkommen (Zehnten) teil, müssen aber auch die Ausgaben und Beschwerden beider Pfarreien gemeinjam tragen. Das Patronatsrecht wird für die Zukunft geteilt zwischen Propst, Dekan und Kapitel einerseits und zwischen Rektor und Universität anderseits. Wenn also eine der beiden Pfarreien in einem geraden Monat durch den Tod oder durch freie Resignation ihres seitherigen Inhabers erledigt wird, so präsentiert das Stift (Propst, Dekan und Kapitel). Wird dieselbe Pfarrei oder die andere unter den gleichen Bedingungen vakant, so üben Rektor und Universität ihr Patronatsrecht aus. Beim nächsten Erledigungsfalle präsentiert wieder das Stift, und so immer abwechselungsweise der Teil, der das letzte Mal nicht präsentierte. Wenn aber eine dieser Pfarreien oder beide durch einen Pfründetausch oder in einem päpstlichen Monat erledigt werden, so kommt der nächste Präsentations-

¹ Orig. Perg. im Staatsarchiv Stuttgart. Auch Gleß (II, 2. 747) kennt diesen Vertrag, zieht aber, weil er die Bulle vom Jahre 1482 nicht kannte, den falschen Schluß aus ihr, daß „der Propst und seine Geistlichkeit damals noch ein von den Chorherren Professoren unterschiedenes Korps ausmachten, das seine eigenen Rechte und Einkünfte besaß“. Vgl. auch die Beschreibung des D.-M. Böblingen S. 140.

berechtigte an die Reihe und darf auf die Pfarreien präsentieren bezw. den Tausch genehmigen, so oft der Fall vorkommt, verliert aber gleichwohl sein Präsentationsrecht auf die nächste in einem geraden Monat durch Tod oder freie Resignation erledigte Pfarrei nicht.

Der ganze Vertrag läuft im Grunde genommen darauf hinaus, daß der Propst sein in der Vereinbarung mit der Universität (1512) festgelegtes Recht von nun an, statt allein, mit dem Dekan und dem Kapitel ausübt. Auffallend ist aber, daß bei einer in einem päpstlichen Monat erfolgten Vakatur das Präsentationsrecht ohne weiteres an Stift oder Universität übergehen solle.

Endlich kamen Stift und Universität wegen des Patronatsrechtes im Jahre 1524 noch einmal in Berührung miteinander. Wie wir oben gesehen haben, blieb Jörg Binder auf der Kaplanei St. Fridolin zu Dagersheim, da die Universität dem Stift dafür einen jährlichen Zins von $4\frac{1}{2}$ π entrichtete, solange Binder Kaplan daselbst bleibe. Nun resignierte aber Binder mit Vorbehalt einer Pension auf die Kaplanei zugunsten des Dominikus Wigolt¹, des jungen Universitätspedellen, und das Kapitel gab seine Zustimmung unter der Bedingung, daß die Universität die $4\frac{1}{2}$ π auch künftighin bis zu Binders Tod weiter bezahle².

Weniger Interesse bieten verschiedene Gültbriefe. Unter ihnen heben wir folgende zwei hervor:

1. Am 16. Oktober 1481 kam ein Streit zwischen der Universität und deren Rektor M. M. Konrad Scheferlin einerseits und dem Propst Johannes Degen und seinem Kapitel andererseits wegen eines unterhalb der Chorherrenwohnungen gelegenen Hofraumes (area) zum Austrag³. Durch diesen Hof führte ein Weg zur Bursa. Beide, Hof und Weg, wurden dem Stift zugesprochen. Dieses mußte aber Hof und Weg durch eine entsprechende Mauer abtrennen, durfte, wenn es wollte, beide abschließen, mußte im letzteren Falle jedoch gegen eine einmalige Entschädigung von 50 fl. für die Bedürfnisse der Bursa so viel Raum übrig lassen, als

¹ Inscribiert 1517 Oktober 30. (M. S. 610. 4 und Anmerkung)

² Orig. Pap. Stuttg., datiert: auff samstag nach dem achtenden uners herren fronleichnamstag, der da ist der alst Tag des monatz Junii 1524. Das Datum nach dem Feittage gibt aber nicht den 11, sondern den 4. Juni.

³ Orig. Perg. Stuttgart, Abteilung Stift Tübingen.

zur Vornahme baulicher Reparaturen unbedingt nötig war, und in solchem Falle die Benützung des so ummauerten Weges freigeben.

Während der vorige Vergleich der ersten Periode angehört, führt uns der folgende in diejenige Zeit der zweiten hinein, in welcher sich die Anschauungen über das Verhältnis von Stift und Universität noch nicht geklärt hatten und ein uns nicht recht begreifliches Schwanken über die gegenseitigen Rechte bei vielen vorherrschte. Dies kommt zum Ausdruck in der Urkunde vom 30. April 1506¹. In den Statuten des Stiftes Sindelfingen fand sich nämlich die Verordnung: „Betreffs der Häuser und deren Hofräume (domus et areae) bestimmen wir, daß solche, wenn sie auf unseren gefreiten Grundstücken erbaut sind oder noch erbaut werden, kraft des Eigentumsrechtes zur Stiftskirche gehören; nach dem Tod eines Kanonikers darf das Kapitel über dessen Hofraitin oder Haus verfügen und sie einem der Kanoniker als lebenslängliche Wohnung kaufweise überlassen; aus dem Erlös sollen Güter oder Gülten für die täglichen Distributionen bei den kanonischen Stunden, für notwendige Bücher und namentlich für das Nachtoffizium (Matutin und Landes) gekauft werden². Obgleich weder des Bergenhans Vorgänger Degen noch die alten von Sindelfingen nach Tübingen versetzten Kanoniker von diesem Statut Gebrauch machten oder es irgend wie in Zweifel zogen, so glaubte Bergenhans doch, er sei es seinem Gewissen schuldig, den Dekan und das Kapitel mit diesem Statut bekannt zu machen. Nun hatte Graf Eberhard im Bart sechs Chorherrenwohnungen mit den zugehörigen Hofraitinen verkauft mit Zustimmung des Kapitels und aus dem Erlös sechs neue Chorherrenwohnungen in Tübingen bauen lassen. Diese gingen jedoch, wie wir voraussetzen müssen, wie der größte Teil der Präsenz und mit diesem an die Universität über als die Wohnungen der Professoren für Theologie und kanonisches Recht. Als die Kanoniker diesen Tatbestand vernahmen, verlangten sie von der Universität, sie solle jene Häuser an das Stift abtreten, damit künftighin im Sinn des genannten Statuts über sie verfügt werden könne. Die Chorherren suchten ihr Recht auch aus dem corpus juris canonici

¹ Orig. Perg. im Staatsarchiv Stuttgart, Abteilung Stift Tübingen.

² Vgl. Gleß II, 2. 228.

zu begründen. Zur Entkräftung dieser Argumente brachte die Universität vor, sie sei seit Errichtung der Universität bis zur Gegenwart im unbestrittenen Besitz dieser Wohnungen gewesen, habe sie offen als ihr Eigentum benützt und habe viele Ausgaben auf sie verwendet; ferner habe das angezogene Statut die nach der Übertragung des Stifts gewählten Kanoniker nicht verpflichtet und keiner habe dessen Beobachtung beschworen. Auch müsse man den Wechsel der Verhältnisse berücksichtigen, in Folge dessen für die neuen Chorherren auch neue Statuten erlassen worden, die von den früheren bedeutend abweichen; in Sindelfingen seien die Kanoniker zum Chordienst verpflichtet gewesen, die nach Errichtung der Universität aufgenommenen Chorherren seien Universitätsprofessoren geworden. Es sei aber auch nicht wahrscheinlich, daß, wenn jene Häuser wirklich dem Stift gehört hätten und das Kapitel sie an neue Kanoniker hätte verkaufen und den Erlös für die Distributionen verwenden dürfen, Propst und Kapitel, welche nach Tübingen verpflanzt worden, von diesem für sie so vorteilhaften Statut keine Anwendung gemacht hätten, da es ihnen doch ohne Zweifel bekannt gewesen sei. Zudem teilen sich Propst und Kapitel in die Distributionen aus der Präsenz, welche dadurch bedeutenden Zuwachs erhalten habe, daß die Universitätsprofessoren von ihnen ausgeschlossen waren. Daher sei es klar, daß der Herzog die Kirche zu Adlingen den Chorherren-Professoren zum Ersatz der Distributionen habe inkorporieren wollen. Gleichwohl habe aber die Universität die Inkorporation an die Präsenz ohne Widerspruch geschehen lassen.

Bergenhans, der in Folge seiner Stellung als Kanzler der Universität und als Propst des Stiftes auf beiden Seiten beteiligt war, einigte die streitenden Parteien dahin, daß die Universität die in Frage stehenden Wohnungen samt den zugehörigen Hofraitinen behalten dürfe, als Gegenleistung aber einen Chorpriester, dessen Wahl dem Stift zustehen sollte, zu besolden habe. Dieser mußte ein Weltpriester sein und auf Wunsch des Stiftes jederzeit entfernt werden können. Er hatte die Pflicht, wöchentlich zwei Messen zu feiern, nämlich jeden Donnerstag ein Amt auf dem Altar der Universität zu singen bezw. wenn er (rechtmäßig) verhindert durch einen andern geeigneten Priester singen zu lassen, die zweite aber nach der Anordnung der Universität zu lesen oder zu singen. An den kanonischen Tagzeiten und an den Toten-

vigilien mußte er wie jeder andere Kanoniker unter dem Verlust der Präsenzgelde teilnehmen und an Sonn- und Festtagen hatte er dem zelebrierenden Chorberrn am Hochaltar zu ministrieren. Zu seiner Besoldung entrichtete die Universität 35 fl., zur Hälfte auf Quatember nach Pfingsten und zur andern auf Quatember nach Lucia, an den Präeientiar des Stifts. Dieser zahlte dem Chorpriester an jedem der vier Quatember 4 π , also im ganzen 16 π aus; ferner erhielt er täglich für das Anwohnen bei den kanonischen Stunden und bei den Messen sieben Heller. An den Totenvigilien sollte er 10 π verdienen dürfen. Von den Handgeldern, welche unter die beim Chorgebet und bei den Totenvigilien Anwesenden verteilt wurden, bekam er zur Ergänzung des Fehlenden soviel wie ein Kanoniker; nur von den Jahrtagspräsenzgeldern, welche noch „im alten Buche des Lebens vor der Verlegung“ des Stifts enthalten waren, blieb er ausgeschlossen.

B. Rücksichtlich gewisser Universitätsakte, namentlich der Benützung der Stiftskirche durch die Universität.

In Ermanglung eines geeigneten Lokals mußte die theologische Fakultät ihre Vorlesungen im Chore der Stiftskirche halten¹. Als aber die Augustiner-Eremiten ihr Kloster umzubauen begonnen hatten, wies die Universität dem Prior und Konvent des Klosters im Einvernehmen mit dem Generalvikar des Ordens, Andreas Proles, 40 fl. zu, wofür die Augustiner der Theologenfakultät einen Saal als Lektorium überließen. Derselbe lag gegen Osten am Haupteingang nectarwärts². Der Chor selber wurde nachmals als Begräbnisstätte der Herzöge von Württemberg benützt³.

Etwas befremdlicher will es uns vorkommen, wenn der Stadtschreiber jedjährlich an Georgi den Freiheitsbrief für die Universität, den ihr Stifter am 7. Oktober 1477 ausgestellt, vor allem Volke „in bywesen ains vogts und zweyer richter und der

¹ Sattler, Topographie S. 289.

² III. S. 80 und 81.

³ Sattler l. c. S. 289; Beschreibung des O.-M. Tübingen S. 222. Doch ist der Grund, warum die Theologen sich um ein Lektorium umsehen, nicht hierin zu suchen, wie Sattler (l. c.) meint. Vielmehr hatte es bisher nur an den nötigen Räumlichkeiten gefehlt (Klüpfel I, 80) und da nach Erbauung der Sapienz sich wieder kein geeignetes Lokal, fand, benützte man diese Gelegenheit.

statt gebütel“ von der Kanzel verleien mußte¹. Außerdem fand im Chor der Stiftskirche die feierliche Erteilung der Grade statt². An den Türen der Kirche wurden Verordnungen verschiedener Art angeeschlagen³.

Auf der andren Seite nahmen die Chorherren vielfachen Anteil an den Festlichkeiten der Universität. Zu den bei den Promotionen üblichen „collationes“ waren sie oft statutengemäß eingeladen, auch soweit sie nicht als Gradierthe dem Universitätskörper angehörten. Beim Propst als dem Vorsitzenden bei den Promotionen war solches selbstverständlich. Auf Beschluß der Artistenfakultät unter dem Dekanat des Martin Plantsch (1488) wurde auch der Stiftsdekan zum „prandinum“ eingeladen⁴ und nach den Statuten derselben Fakultät von 1505 befanden sich unter den zum prandium beigezogenen Personen Propst, Dekan, Stadtpfarrer und Prädikator⁵. Wer in der Theologie doktorieren wollte, mußte dem Rektor, dem Kanzler und jedem ordentlichen Professor der Universität ein entsprechend schönes Birett mit einem Paar hirschlederner Handschuhe, dem Stiftsdekan, dem Stadtpfarrer und den alten Kanonikern (*antiquis canonicis*) hirschlederne Handschuhe, den jüngeren Kanonikern in Tübingen (*canonicis iunioribus ecclesie loci*) aber geringere und minderwertige Handschuhe geben⁶. Endlich genossen die Chorherren alle jene Vergünstigungen, welche den „birretati“ zugute kamen⁷.

¹ III. S. 37: „Und umb das solich genad ze.“

² A. 1479; item die vicesima sexta mensis januarii baccalaurii prefati in choro ecclesie coll. loci licentiam et insignia magistralia receperunt. Fac. art. lib. dec. fol. 8b. Vgl. dazu in den Statuten der medizinischen Fakultät von 1497 das „in ecclesia collegiata“ (III. 307 „Examine peracto“).

³ Die festa penthecostes (1479), que fuit proxima ante Petronelle (Mai 31). examen pro gradu baccalaureatus in artibus publice in valvis ecclesie fuit infimatum. Fac. art. lib. dec. ib. und A. 1481: Mandetur insuper publice dominica proxima ante Katherine per decanum mandato scripto tam valvis ecclesie loci coll. quam bursis affigendo omnibus birretatis facultatis artium sub debito obedientie, scolaribus vero sub pena retardationis et sine spe admissionis, ut primis vesperis et collationi officioque misse interesse et offerre studeant. Fac. art. lib. dec. fol. cit. Vgl. dazu III. S. 323 „Mandet etc.“

⁴ Fac. art. lib. dec. fol. 27b.

⁵ III. S. 324 „Item dominus prepositus etc.“

⁶ III. S. 262 „Insuper etc.“

⁷ III. S. 282. 364.

C. In Beziehung auf den Gottesdienst.

Solange das alte Kapitel noch bestand und einzelne Professoren der Universität noch Chorherren waren, darf deren aktive Beteiligung am Gottesdienst vorausgesetzt werden, namentlich wenn es galt, kirchliche Feste der Universität zu begehen. Die Chorherren-Professoren hatten wie die übrigen Kanoniker reservierte Plätze im Chore der Stiftskirche. Nach der Veränderung vom Jahre 1482 aber war das Stift ein von der Universität völlig unabhängiges Institut. Die neuen Chorherren hatte ihre stalla in choro, soweit nicht noch alte Kanoniker diese inne hatten. Wenn daher die Universität ihre eigenen Feste in der Pfarrkirche abhalten wollte, mußte sie, um auch in der Kirche als einheitliche Körperschaft auftreten zu können, für abgesonderte Sitze sorgen. Doch scheint dies nicht die Universität als Ganzes, sondern jede einzelne Fakultät für sich aus ihrem eigenen Fiskus getan zu haben. Denn am 7. Januar 1491¹ bewilligte die Artistenfakultät zur Herstellung der Sitze 30 fl., die juridische 20 fl., während wir über den Beitrag der übrigen Fakultäten nichts erfahren. Wegen der großen Mitgliederzahl bei der philosophischen Fakultät und der allgemeinen Angabe „sedes in ecclesia collegiata“ kann man sich diese Sitze wohl nur im Schiff der Kirche denken, zumal da bald darauf die theologische Fakultät ihr Lektorium verlegte und so viele Sitze eine freie Bewegung zur Entfaltung des Kultus verhindert hätten.

Kirchliche Feste feierte die Universität nur wenige, um so mehr aber die einzelnen Fakultäten². Inwiefern dabei die Chor-

¹ Sexta teria post Epiphania (festum) anno MCCCCXCI sub decanatu magistri Johannis (Gouch. Geich. III. S. 474, Nr. 14) de Frankfordia conclusum fuit. quod si facultas juridica dare velit 20 fl. ad structuram sedium in ecclesia coll., quod facultas artium contribuere debeat 30 fl., quod et iactum est. Fac. art. lib. dec. fol. 78a.

² Die theologische Fakultät feierte nach Beschluß vom 14. August 1494 das Fest der vier großen Kirchenlehrer und des Aquinaten (III. S. 263); die juristische Fakultät das Fest cathedrae Petri (Februar 22), Gregors I. (März 12), des Ambrosius (April 4), der hl. Dreifaltigkeit, des Jvo (nach III. S. 277 der 19., nach Weidenbachs Kalendarium der 20. Mai), Maria Heimsuchung (Juli 2), der 11 000 Jungfrauen (Oktober 21), Maria Empfängnis (Dezember 8) und Opferung (November 21) nach den Statuten von 1495 (III. S. 277); die medizinische Fakultät das Fest Petri Stuhlfeier (Februar 22),

herren beteiligt waren, läßt sich nicht erheben. Nur vom Stiftsdekan wissen wir, daß er nach den Statuten von 1505 auf das Ersuchen der Artistenfakultät das Amt am Feste der hl. Katharina (November 25) zu singen hatte¹. Gleichwohl dürfen wir annehmen, daß sich die Chorherren zur Erhöhung der Feierlichkeit bei den Festen eingefunden und namentlich an den Prozessionen beteiligt haben, zumal an den Donnerstagen, für welche die Universität eine feierliche Prozession in der Kirche oder um dieselbe mit dem Sanktissimum und dessen unverhüllte Aussetzung während der hl. Messe von dem Kardinallegaten Raymund erwirkt hatte². Auch fielen manche Feste des Stiftes mit solchen der Universität zusammen, wie eine Vergleichung zeigt. Übrigens besaß die Universität eine eigene Kapelle mit einem Altar in der Nähe des Chores, in welcher sich jene Sitze der Professoren befanden³.

5. Einkommen der Propstei.

Das Einkommen des Propstes setzt sich aus zwei Teilen zusammen, einem solchen, welches er mit den Chorherren gemeinsam hatte und von der großen Präsenz erhielt, und einem solchen, das er selbständig verwaltete und welches zur Propstei allein gehörte. Dieser in den „Bona prepositure“ eingehaltene Zweiteilung schließen wir uns im folgenden an.

A. Nach dem wiederholt genannten Statut von 1297 hatte der Propst in Sindelfingen so viel Einkommen an Frucht und Geldzins wie ein Chorherr⁴. Da es in Sindelfingen zehn

Gregors I., des Ambrosius, Nundine per duos dies, Mariä Heimsuchung, des Hieronymus (September 30), des Dionysius (Oktober 9), des Cosmas und Damian (September 27 ?), des Lukas (Oktober 18) und Mariä Empfängnis, nach den 1497 bestätigten Statuten (III. S. 303); die artistische das Fest der hl. Katharina (III. S. 322); die ganze Universität das des Ambrosius, Augustinus, Ivo, Lukas und der Katharina (III. S. 108).

¹ III. S. 322 und 323, wonach er dafür 2 3 erhielt.

² III. S. 208 ff.

³ Capella universitatis (III. S. 323 und 325); „decanus facultatis artium stallum habeat in capella universitatis, in sedibus doctorum“ (III. S. 329); „nam qualibet feria quinta in altari universitatis cantando“. Vgl. oben S. 165.

⁴ Prepositus debet habere, sive sit presens sive absens, redditus integre prebende in frumento et denariis sicut alius canonicus, et

Kanonikate waren, erhielt er den elften Teil der Präsenz. Bei der Übertragung des Stiftes nach Tübingen blieben aber neben einem Drittel der Präsenz auch noch zwei Kanonikate bzw. deren Einkommen in Sindelfingen zurück. Daher teilte sich der Propst in Tübingen nur noch mit acht Kanonikern in die Präsenz, erhielt also den neunten Teil derselben. Die übrigen acht Teile wurden den acht Chorherren, von etwaigen Veräumnissen und Strafen abgesehen, gleichmäßig zugewiesen. So bezog der Propst den neunten Teil des Großzehnten in Sindelfingen, Dagersheim, Darmsheim, Leonberg, Weil im Glemsgau, Feuerbach und Nectarthailfingen und zwar an Frucht und Wein, überdies noch ein Knechtmalter Roggen in Sindelfingen, Dagersheim, Darmsheim und Weil und ein Knechtmalter Dinkel in Leonberg mehr als ein Chorherr (oder zum voraus). Ferner hatte der Propst den dritten Teil des Weinzehnten in Korntal, die übrigen zwei Drittel aber das Kapitel. In den Krautz- und Erbsenzehnten teilten sich Propst und Kapitel so, daß der Propst soviel erhielt als drei Chorherren zusammen, also drei Elstel desselben¹. So hatten sie gemeinsam aus dem Erbsenzehnten, wozu auch Wicken und Linsen gerechnet wurden, in Sindelfingen, Dagersheim und Darmsheim je 3 Malter, aus einem Hof zu Höfingen und zu Thailfingen im Gäu je 1 1/2 Malter. Diese Vergünstigung genoß der Propst, weil er bei der Einkommensteilung zwischen Stift Sindelfingen und Tübingen zugunsten des Kollegiums etwas den Regulierten von seinen Einkünften überlassen hatte, nämlich 12 π 8 3 2 h².

Nachdem die acht Pfründen der Universität inkorporiert worden waren, trat die Universität in die Rechte des „alten Kapitels“ ein, so daß das Einkommen der Propstei nicht berührt wurde durch jene Veränderung.

Nach Errichtung des „neuen Kapitels“ erhob sich die Frage, ob der Propst auch an der neuen Präsenz seinen Anteil erhalten solle. Noch unter Berghans wurde dahin entschieden, daß er

tertiam partem vini crescentis in Korntal et in Walhain; residue vero due partes inter canonicos equaliter dividantur. Haug. Chron. l. c. p. 39.

¹ Über die Krautzehnten in Sindelfingen siehe Freib. Diöz.-Archiv XXX, 3. 155. 6.

² Freib. Diöz.-Archiv a. a. O. S. 113. 9. Siehe auch unten S. 173 f.

von der „alten Präsenz in Tübingen“ nichts bekomme, von den neuen Jahrtagsstiftungen und den täglichen Distributionen aber so viel wie ein Chorherr, für den Fall, daß er anwesend sei¹. Wie eine Bemerkung Widmanns zeigt, wurden diese ihm aufs neue streitig gemacht, aber mit Berufung auf obige Entscheidung ebenfalls zuerkannt². Seit 1519 reichte man ihm, wenn er an den Festtagen des Propstes das Amt sang, aus der Präsenz 2 β wie dem Dekan³.

B. Die Propstei hatte in Sindelfingen ein eigenes Haus, das „ganz fry gehalten“ worden ist und „weder stur, schakung, dienst noch dehairerley ander ufflegung“ gegeben hat. Bei der Verlegung des Stiftes nach Tübingen verkaufte der Graf die Propsteiwohnung und behielt den Erlös für sich. Deshalb kaufte er für den Propst und seine Nachfolger in Tübingen ein Haus, „das Dietherich Lasts saeligen gewesen und in der Münz gelegen ist mit siner hoffraitin, gartten und zugehoerungen“ und freite es „für all stur, schakung, wacht, dienst, frondienst, landtschaden, raisen und all ander ufflegung und bejwerung, wie man die genennen mag⁴.“ Diese Wohnung stieß einerseits an das Haus des Dekans, andererseits an die Scheuer des Dr. Ludwig Truchschäß, auf der Rückseite aber an die Wohnung des Konrad Luz⁵.

Obwohl hier die Freieung bereits ausgesprochen ist, so bezahlte der Propst dennoch jährlich 5 fl. Steuern, bis er sie mit 100 fl. loskaufte⁶.

Propst Widmann verwendete auf die Reparierung des Propsteihauses, auf den Bau eines neuen Häuschens, auf die Ausbesserung der Scheuer und alles dessen, was zu diesen Gebäuden gehörte, sowie auf die Verbesserung des von Bergenhans der Propstei geschenkten⁷ Weinberges große Summen, nach seiner eigenen Angabe mehr als 150 fl., nach der eines Späteren sogar mehr als 200 fl.⁸.

¹ Ebd. S. 134, Anm. 4.

² Ebd.

³ Ebd.

⁴ Freieungsbrief des Grafen vom 23. Juni 1481. Orig. Perg. Mu veritätsarchiv Tübingen Mh. I. 62. II.

⁵ Archiv a. a. O. S. 135.

⁶ Archiv a. a. O. S. 135: Item prepositura.

⁷ Ebd. S. 137.

⁸ Ebd. S. 135, Anm. 1.

Die Propstei hatte in Sindelfingen zwei Höfe; den einen hatte Johannes Scheck, den andern Cunlin Bechlin inne. Beide sind um den Zehnten und um das Drittel verliehen.

Der Propst mußte dem Meier des ersten Hofes einen eigenen Wärter geben für seinen Teil und seinen Zehnten. Wenn dieser Knecht bei der Beforgung der Erntegeschäfte mithalf, mußte ihm der Meier einen entsprechenden Lohn geben; arbeitete er aber nicht, so war der Meier auch nicht zur Reicheung von Kost und Lohn verpflichtet. Der Meier durfte den dritten Teil des Zehnten einführen und Farren und Eber halten, soweit dies dem Propst nicht zum Schaden gereichte. Zu diesem Hofe gehörten folgende Güter: in der Zelg „uff Herbststein“ 9 Morgen und 1 Jauchert Acker, in der Bochtelsinger Zelg gegen die „Rütmül“ 12 Morgen Acker, in der Zelg gegen den „Bueckern“ 14 Morgen und 3 1/2 Jauchert Acker und 8 1/2 Mannsmad Wiesen samt 2 „wißbleglin“¹.

Der zweite Hof ist unter den gleichen Bedingungen verliehen wie der erste, nur darf der Meier kein Fajelvieh (männliche Zucht-tiere wie die oben angegebenen) halten. Die Güter dieses Hofes sind: in der Zelg auf Herbststein 7 Morgen Acker, gegen „Bircken“ 7 Morgen, gegen Bochtelsingen 10 1/2 Morgen, Wiesen 4 3/4 Mannsmaden².

Einen dritten Hof, den Johannes Nagel innegehabt und der in der ersten Zelg 7, in der zweiten 9 1/2, in der dritten wieder 7 Morgen umfaßte, verkaufte Vergenhans, weil der Hof dem Propst nicht leicht 50 Malter, teils Dinkel, teils Haber, abwerfen konnte, und erlöste 377 fl 4 s aus den Ackern und einen mit 82 π ablösbaren, 4 π 2 s betragenden Zins aus den Wiesen, welche Johannes Nagel von ihm kaufte. Ebenso veräußerte er 2 Mannsmad Wiesen, den „Brüel“ genannt, für 100 fl., an Bernhard Kengel, 6 Mannsmad in Hoffstetten um 290 fl. an Hanns Markwart und Konrad Widmann, die unfruchtbaren Propsteiäcker in Hinderweil³ um 40 fl. (so billig), damit die

¹ Zum ganzen vgl. Bona prepositure fol. 21a bis 25a. Auffallend ist, daß fol. 21a der Meier Cunrat Scheck genannt wird, während er fol. 10a Johannes Scheck heißt. Vater und Sohn?

² Bona prepositure fol. 25b bis 27a.

³ Zu dem Flurnamen „Hinderwil oder Sinter Weil“ vgl. Beschreibung des D.-M. Böblingen S. 223; es lag eine halbe Stunde nord-westlich von Sindelfingen.

Propstei wenigstens noch den Zehnten erhielt, und einige Viertel Frucht, Landacht genannt, aus etlichen Aekern um 16 π . Der Gesamterlös betrug 877 fl. 4 β ¹. Diese Summe ergibt sich nur, wenn man für jene 4 π 2 β Zins die Ablösungssumme von 82 π einsetzt.

Dieses Geld verwendete Bergenhans mit Genehmigung des Bischofs und Einwilligung des Kapitels wieder zum Nutzen der Propstei. Er kaufte die 5 fl. jährlichen Zinses los, welchen die Propstei seither entrichten mußte, mit 100 fl., kaufte von den Regulierten in Sindelfingen einen Zins von 10 fl. auf Johannis des Täufers Tag, einen solchen von 5 fl. aus einigen Gütern in Lustnau auf Martini, 17 π aus den Steuern in Tübingen, welche aus der Kanzlei auf Hilarentag (Januar 13) bezahlt werden, um 340 π ², 10 π 13 β ebendasselbst um 152 fl., von den Augustinern 5 π um 100 π und 4 π 2 β Wiefenzins. Dies gibt, überall die 20 fache Ablösungssumme gerechnet, eine Ausgabe von 925 fl. (weniger 4 β). Somit übersteigen die Ausgaben die Einnahmen um 47 fl., welche dem Propst durch 5 fl. Zins von Heinrich Dshenbach wegen einer Mauer ersetzt wurden³.

Außerdem hatte die Propstei den Heuzehnten in Sindelfingen für sich allein. Jede Mannsmad Wiesen entrichtete statt desselben 3 Pfennige. In der früheren Zeit betrug er samt dem von Rohr (D. = M. Stuttgart) 12 π 15 β 6 h, später vermietete er ihn an die Regulierten in Sindelfingen um 18 π , zog ihn aber bald wieder selbst ein, vermutlich weil er sich im Laufe der Zeit sehr erhöhte⁴.

Wie sich der Propst mit dem Stift in Sindelfingen in den Kleinzehnten daselbst aus Nlachs, Hanf, Rüben, Obst, Zwiebeln, Bienen u. dgl. teilte, s. Arch. XXX (1902), 155.

In Herrenberg hatte der Propst aus 6 Morgen Weinbergen den 6. Teil des Ertrages⁵.

Da der Propst bei der Einkommensteilung zwischen Stift Tübingen und Sindelfingen den Regulierten einige Zinsen zur

¹ Bona prepositure fol. 10a.

² Urkunde des Grafen vom 13. Januar 1489. Orig. Perg. in Stuttgart, Abteilung Stift Tübingen.

³ Bona prepositure fol. 11a.

⁴ Freib. Diöz.-Archiv XXX, 135.

⁵ Ebd. S. 136.

Ergänzung des Fehlenden widerlegte¹, so erhielt er zum Ersatz aus der Präbende des Dr. Martin Kell 3 π 2 β , des Dr. Mächlinger 2 π , des Dr. Cristannus 2 $\frac{1}{2}$ π 4 β , des Johannes Giltlinger 18 β und des Dr. Mangold 12 β , zusammen 9 π 6 β ². Ein voller Ersatz wurde dem Propst deshalb nicht gewährt, weil auch andere Präbenden einen entsprechenden Abzug erfuhren³. Wenn ein solcher Chorherr starb und seine Präbende der Universität inkorporiert wurde, ging die Verpflichtung an die Universität über.

Ferner: Der Pfarrer gibt jährlich 2 Malter Dinkel für ein Pfund Pfeffer⁴; aus dem Brennershof zu Darmsheim 100 Eier und ein Osterlamm, der Mesner daselbst 100 Eier, derselbe weitere 100 Eier aus dem Schulhof, ebensoviel Michel Miller aus einer Wiese, 8 Hühner aus des Feldstetters Haus und Gärtlein, 30 β der Pfarrer in Darmsheim und 56 $\frac{1}{2}$ π 8 h aus den Propsteiwiesen in Sindelfingen, die der Propst verpachtete⁵.

In Weil erhielt er 12 Hühner von den Huben, zu Leonberg etliche Gänse (jedoch bekam Vergenhans nie mehr als zwei, sein Nachfolger bloß noch eine), zu Hirschlanden 4 Hühner oder 2 „Kappen“ aus einem Hof.

Zu Nieningen betrug der Zins nach der am 12. Februar 1484⁶ geschehenen Erneuerung 6 $\frac{1}{2}$ π 5 β h, gereicht zumeist aus Wiesen und Holz.

Zu Niedenberg (Vierfach D.=M. Stuttgart) 8 β und 2 Hühner aus einem Acker; aus des Nagels Hofwiesen 4 π 2 β (s. oben).

Ackerquilt und Zehnten der Propstei:

a) Zelt Herbststein: aus 3 Morgen Acker an dem Nischholz 5 Viertel nach der Zelt und der Zehnte; aus weiteren 3

¹ „Summa ex censibus prepositi 12 π 8 β 2 h.“ Freib. Diöz.-Archiv a. a. D. S. 113.

² Freib. Diöz.-Archiv a. a. D. S. 136.

³ Vergenhans 2 β , Menckler 19 β und 10 Hühner, Hegbach 1 π 4 β , Michael 8 β . Ebd. S. 113 f.

⁴ Bis zum Jahre 1380 wurde das Pfund Pfeffer vom Spital in Göttingen geliefert, am 23. Oktober 1380 aber vom Propst Ulrich von Göttingen gegen eine dem Spital in Sindelfingen fallende Gilt von 2 Malter Dinkel ungetauscht. Orig. Perg. im Universitätsarchiv Tübingen Mh. I, 52. II.

⁵ Freib. Diöz.-Archiv a. a. D. S. 136.

⁶ Bona prepositure fol. 28 a; vgl. auch die Randbemerkung daselbst: „Item A. D. 1507 sind diese zins aber erneuet ic.“

Morgen sind die 7 Viertel abgelöst und wird nurmehr der Zehnte gegeben; aus 6 Morgen 10 Viertel nach der Zelg und der Zehnte; aus 4 Morgen ob dem großen Hofacker 4 Viertel nebst dem Zehnten; aus 2 Morgen auf dem Nischholz 2 Viertel und der Zehnte; ein Acker liegt brach; aus einem Morgen der Zehnte; 2 Morgen liegen brach; aus einem Morgen werden die 2 Viertel nicht geliefert; aus einem Acker, von dem der andere Morgen brach liegt, 2 Viertel und der Zehnte; dgl. aus einem Acker vor dem Nischholz; dgl. 2 andere: aus einem Jauchert nur der Zehnte, weil die Landacht abgelöst ist; aus 2 Morgen „au dem aichach“ (waren früher in Nagels Hof) 4 Viertel und der Zehnte¹.

b) Zelg Niedmühle oder Bochtelfingen: aus 3 Morgen 5 Viertel und der Zehnte; aus 5 Morgen auf dem Nischholz gingen früher 10 Viertel ein, später wurde aus einem Teil dieses Ackers eine Wiese gemacht und um $3\frac{1}{2}$ β verliehen, der Rest, ungefähr 2 Morgen, trug noch 2 (3) Viertel; aus $2\frac{1}{2}$ Morgen, die früher 5 Viertel abwarfen, wegen deren Ablösung nur noch der Zehnte; aus einem Morgen zu „Kürnberg“ gelegen, 2 Viertel und der Zehnte; aus 2 Morgen, zu „Kürnbach“ gelegen, 3 Viertel und der Zehnte; aus 3 Morgen, teils in der genannten Zelg, teils in der Zelg Herbststein gelegen, 2 Viertel und der Zehnte; aus 2 Morgen an der Burghalde nur der Zehnte; ein Acker zu Kürnberg „ist verloren“; aus einem Acker beim Mühlstetter Weg sind 4 Viertel abgelöst und wird nur noch der Zehnte gereicht; aus einem Morgen nur mehr der Zehnte, weil die 2 Viertel abgelöst sind; bei 2 Morgen fehlt die Angabe des Ertrages².

c) Zelg Birken: aus $\frac{1}{2}$ Morgen „auf oder an dem Mühlweg“ und $\frac{3}{4}$ „an der mittelgewand an dem krummen“ 10 Viertel und der Zehnte; aus einem Acker bei „Armsen“ früher 2, jetzt 1 Malter, weil er eine Zeit lang brach lag; aus 2 Morgen an dem „Kürnacher weg, went an den Böblingen weg“ sind die 2 Viertel abgelöst und wird nur noch der Zehnte entrichtet; dgl. aus 1 Morgen zu „Beggstetten“: Marswart Dieterlin von

¹ Bona prepositura fol. 11a bis 16a

² Gbd. fol. 16b bis 18a.

Dagersheim gibt 3 Viertel aus einem Acker, „der ist verloren, dann ich hon kain anstoesser funden“¹.

Summe: in der ersten Zelg 4 Malter und 3 Viertel,
in der zweiten 1 Malter, 4 Viertel und 3 $\frac{1}{2}$ β
in der dritten 2 Malter und 2 Viertel;

dazu noch der jährlich wechselnde Zehnte.

Auf die hier genannten „abgelösten Viertel“ beziehen sich die Worte „vendidi ex quibusdam agris inferius specificatis certa quartalia frumentorum vulgo landacht pro precio sedecim librarum“².

Zu Hinderweil gehörte das ganze Feld, mit Ausnahme der „Hirsauer Acker“, der Propstei; Bergen hans aber verkaufte es und behielt sich nur den Zehnten vor³.

Der dritte, Nagels hof genannte, vom Propst ebenfalls veräußerte Hof trug der Propstei den Zehnten. Von den 7 Morgen der ersten Zelg liegen 5 „zu dem mittel bühel“ und 2 auf dem „roten bühel“; in der zweiten (Bochtelfinger) Zelg liegen 2 $\frac{1}{2}$ Morgen zu Hoffstetten, 2 auf dem Nischholz, 2 „zu der mittel gewand“, $\frac{1}{2}$ über dem Nietmüller weg“ und 2 $\frac{1}{2}$ „zu dem lanngen anwannden“⁴. Die etwa 8 Morgen der Birkener Zelg haben die Bürger zu Sindelfingen inne.

In Rohr hatte die Propstei Wiesenzehnten im Betrag von etwas mehr als 18 β ; nach einer unter Widmann 1527 geschehenen Erneuerung erhielt er nur noch 17 β 4 h⁵.

Endlich kaufte Bergen hans aus eigenen Mitteln den bereits erwähnten, 3 Morgen großen Weinberg am Osterberg um 130 fl. Diesen hinterließ er testamentarisch der Propstei, damit sie einen Ersatz habe, falls er vielleicht etwas vernachlässigt hätte. Der Propst bezog den 1. Teil des Weinertrages⁶.

¹ Bona prepositure fol. 18a bis 18b.

² Ebd. fol. 11a.

³ Ebd. und Bona prepositure fol. 19a.

⁴ Kaufbrief der Sindelfinger Bürger Bernhard Kengel, Konrad Mängel, Hans Dinkelacker, Hans Schelle, Hans Bichtold, Hans von Darmsheim, Jörg Schuchmacher für die beiden ersten Zelgen vom 2. Mai 1493. Orig. Perg. im Universitätsarchiv Tübingen. Mh. I, 52. VII. Für den der Propstei bleibenden Zehnten zahlte der Propst 55 π , 10 β 4 h.

⁵ Bona prepositure fol. 31a und Innenseite des hinteren Deckels.

⁶ Freib. Bibl.-Archiv a. a. O. S. 137. „Item ego emi de pecunia mea.“

Im Jahre 1517 kauften die Regulierten ihren 10 fl. betragenden Zins mit 200 fl. zurück. Die eine Hälfte des Zinses entrichteten nunmehr etliche Einwohner von Breitenholz (D.=M. Herrenberg), die andere Hälfte die Stadt Böblingen auf Johannis des Täufers Tag. Von den Böblingern ging die Verpflichtung noch zu Widmanns Zeiten an „Clain Henßlin“ in Dagersheim über¹.

Wenn wir einen Überblick über das gesamte Einkommen der Propstei gewinnen wollen, so tut ein bereits genanntes Lagerbuch im Staats-Archiv in Stuttgart wesentliche Dienste. Es trägt die Archivnummer 186 und die Aufschrift „Ernewerung 1537, auf der ersten Seite steht „Deß stifts zu Tuwingen, auch aller vacierender pfrunden in statt und ampt Tuwingen einkommenn.“ Das Papier ist gewöhnliches Urbarpapier und hat als Wasserzeichen das schon beschriebene, wie die sechste Lage jenes Urbars es aufweist².

Die Angaben sind um so genauer, als beim Zehnten immer der Durchschnittsertrag aus den letzten neun Jahren gerechnet ist. Danach belief sich das Einkommen der Propstei an:

Geld: 222 π 13 β .

Roggen: 7 Malter 1 $\frac{1}{2}$ Viertel } Leonberger Maß.

Dinkel: 250 Malter 3 Viertel }

Dinkel: 26 Scheffel 3 Viertel Nürtinger Maß.

Haber: 220 Malter 3 Zmi Leonberger Maß.

Haber: 13 Scheffel 5 Simri } Nürtinger oder

Gerste: 7 Simri 3 Zmi } Stuttgarter Maß.

Erbsen, Linjen, Wicken: 1 Malter Leonberger Maß.

Hühnern 27, Eiern 100, Gänsen 1, Wein 3 Fuder 3 Eimer
9 $\frac{1}{2}$ Maß Eßlinger Aich³.

Am Ende des Berichtes über das Einkommen der Propstei findet sich noch die Bemerkung, daß der Propst von dem Erbsenzehnten in Sindelfingen, Dagersheim und Darmsheim 3 Teile, die Universität 8 Teile bekomme, so lange der Zehnte 9 Malter nicht übersteige. Sobald aber der Zehnte mehr betrage, habe der Propst an dem Mehrbetrag nur den 9. Teil zu beanspruchen. Zu Thailfingen im Gäu gebe das Stift zu Tübingen jährlich 3 Viertel Erbsen an den Propst ab. Von dem zu Hirschlanden

¹ Gbd. S. 137. „Item monasterium,“ „Regulares“ und „Oppidani“.

² Freib. Diöz.-Archiv XXX, 183.

³ Egb. 186, fol. 36b.

fallenden Ertrag an Erbsen (1 1/2 Malter) erhalte der Propst den neunten Teil = 1 Viertel und 1 1/2 Zmi. Im ganzen erhalte dadurch die Propstei noch 2 Malter 7 Viertel 1 1/2 Zm Erbsen weiter¹.

Ausgaben der Propstei.

1) 2 π h für die Sammlung der Frucht auf den beiden Höfen zu Sindelfingen.

2) 39 π 19 β für die Sammlung der Zehentfrucht und des Zehentweines an den Orten, an welchen Propst und Universität ihren Zehnten gemeinsam beziehen.

3) 2 π Scheuernzins zu Sindelfingen.

4) 2 π Kastenins von den gemeldeten Früchten.

5) 1 π für das Haus der Universität und des Propstes.

6) 400 zu Sindelfingen dem Propst fallende Eier für den Keller daselbst nebst der Nutznießung einer der Universität und dem Propst gehörigen Wiese.

7) Wenn Universität und Propst ihr Zehentkraut zu Sindelfingen sammeln, gibt man dem Keller 100 Krautköpfe².

8) Während Propst und Universität bzw. deren Pfleger die Unkosten bislang dadurch deckten, daß sie eine entsprechende Menge Frucht an Ort und Stelle verkauften, hat der Propst doch meistens noch gegen 7 π h darauf zahlen müssen. Wenn dazu noch an den Pfarrhäusern oder Zehentscheuern u. a. gebaut wurde, machte man eine besondere „Imposition“, wozu der Propst nach seinem Anteil an den Zehenterträgen beisteuern mußte.

9) 14 β kostete das Einsammeln und Einführen des Landgarbweines zu Herrenberg.

10) 3 1/2 π „ist ain probst bißher auff das gesegnet gangen“.

11) Eine Ohm Weines auf den „Martinstag“.

12) 20 fl. auf Ostern, Pfingsten, Fronleichnamsfest und Weihnachten, auf welche Feste der Propst alle Stiftsperonen nach alter Gewohnheit einzuladen hatte³.

13) 5 fl. wegen einer weiteren Imposition siehe oben S. 157. Dazu war noch durch eine Feuersbrunst das Universitätshaus

¹ Lgb. fol. 39a.

² Lgb. fol. 37a, Nr. 1—7.

³ Vgl. Ul. S. 97 „de hospitalitate prepositi consueta“.

vernichtet (1534) und mit ihm drei dem Propst und der Universität zinsende Häuser, so daß der Zins verloren ging¹.

14) Wenn der Propst Wein, Korn, Haber oder anderes, das ihm wächst, haben will z. B. für seine Haushaltung, muß er auf seine eigenen Kosten die Frucht von Sindelfingen, das zwei Meilen, und den Wein von Feuerbach, das drei Meilen von Tübingen entfernt ist, kommen lassen. Die Fahrt nach Feuerbach und zurück kostet ihn $1\frac{1}{4}$ fl. Die Herbeiführung der Frucht für seinen Haushalt kommt ihn jährlich auf 11 π h zu stehen. Diese Unkosten wurden dem Propst verursacht, weil er in Tübingen keine Gefälle an Frucht und Wein hatte (abgesehen von den 3 Morgen Weinberg, welche Vergenhans der Propstei schenkte).

Summe der Ausgaben an Geld 111 π 3 β , ohne das Kraut und die Eier².

Ausgaben der Propstei an Frucht:

1) Der Propst gibt dem Keller zu Sindelfingen für seinen Anteil an den dortigen Gefällen $2\frac{1}{2}$ Malter Roggen und 15 Malter Haber.

2) Vom Abgang oder „casten-schwini“ geben Propst und Universität an 100 Malter 5 oder an 20 Malter 1 Malter, gleichviel ob die Frucht von den Höfen gegeben wurde oder Zehentfrucht war³.

¹ Egb. 186 fol. 37 b.

² Ebd. fol. 38 a.

³ Ebd. fol. 38 b.

III.

Regesten der Präpöste und Verzeichniss der Chorherren des St. Georgenstifts zu Tübingen von 1476—1534.

A. Regesten der Präpöste des St. Georgenstiftes in Tübingen von 1476—1534.

I. M. Johannes Degen (1476—1482).

1455. Pfarrer in Ostingen, tauscht mit seinem Oheim die Pfarrei gegen die Propstei Sindelfingen ein und ist deren letzter Inhaber. Haug, Chron. Sindelf. S. 6; III. S. 9.

1462 Februar 8 verpflichtet sich namens des Johannes (Bergenhans), Rektors der Pfarrkirche zu Weilderstadt, wegen der Annaten der laut Urf. vom 31. Januar 1462 mit dieser Kirche zu vereinigenden Pfarrkirche zu Öbingen. Württ. Geschichtsquellen II, 510, Nr. 94.

1463 Februar 22 stellt ein Vidimus aus über die Urkunde Papst Gregor IX. vom 8. März 1229, in welcher dieser das Kloster Bebenhausen in seinen Schutz nimmt und dessen Güterbesitz, Rechte und Freiheiten bestätigt. WUB. VI, 487 u. III, 252.

1465 März 21 erhält der Propst Johannes Degen von Sindelfingen vom Papste Paul II. den Auftrag, dem Spital in Keutlingen seine Weiden, Wälder und sonstigen liegenden Güter zu Wammweil nebst Leuten, Zehnten und Patronatsrecht der Kirche daselbst zu bestätigen, was denn auch am 10. März 1467 geschah. D.-M.-Besch. Keutlingen (2. Aufl. 1893) II, 306.

1476 November 13 wird mit Abt Heinrich von Blaubeuren und dem Propst Nötlich von Herrenberg zum Exekutor der päpstlichen Bulle betreffend die Errichtung einer Universität in Tübingen bestellt (als Propst in Sindelfingen). III. S. 12.

1477 März 10 wird in Folge des von Heinrich Fabri ausgefertigten Instrumentes betreffend die Verlegung eines Theiles des Sindelfinger Stiftes nach Tübingen Propst in Tübingen. Orig. Perg. Stuttg. Staats-Arch.

1477 März 11 ist als Propst mit den beiden Sindelfinger Chorherren M. Konrad Mendler von Maichingen und M. Joh. Heckbach nebst den Brüdern Joh. und Ludwig Bergenhans, den Kirchherren zu Brackenheim und Kirchheim u. d. Teck, bei Veröffentlichung des Publikationsinstrumentes betreffend die Errichtung der Universität zu Tübingen in Urach zugegen. III. S. 25.

1477 Mai 28 ist bei der separatio honorum zwischen Stift Sindelfingen und Tübingen in Sindelfingen anwesend. Freib. Diöz.-Archiv XXX, 109 ff.

1477 September 15 ist in die Universitätsmatrikel eingetragen als „prepositus eccl. coll. beate virg. Marie et s. Georii martiris atque cancellarius apostolicus ipsius nostre universitatis Tüwingensis.“ III. S. 460, Nr. 2.

1478 November 13 (Freitag nach Martini). Propst und Kapitel verkaufen das Nischholz zu Sindelfingen samt den Zinsen aus etlichen in demselben gelegenen Wiesen um 700 π h an die Regulierten in Sindelfingen, welchen Verkauf Mechthilde und Eberhard besiegeln am Mittwoch nach Lucientag (Dezember 16). (S. Reg. 1479 August 24).

1479 März 21. Propst und Kapitel geben den Regulierten zu Sindelfingen um 620 π h einen Hof daselbst zu kaufen, welcher zur Chorherrenpfründe ihres Mittanonikers M. Konrad Wütschelin gehörte. Orig. Stuttg.

1479 August 24. Jodokus Meder von Weil stellt in Degens Propsthaus und in dessen Gegenwart ein Vidimus über den oben unter dem 13. November 1478 genannten Verkauf aus. Aus diesem Vidimus allein kennen wir diesen Verkauf. Orig. Stuttg.

1480 Dezember 8 urkundet, daß ihm der Dienenzehnte zu Sindelfingen vollkommen und „nachordnung des rechten“ gereicht worden sei. Orig. Stuttg.

1481 April 23 Tübingen; siegelt mit dem Kapitel die erste Univeritätsordnung Eberhards im Bart. III. S. 75.

1481 Oktober 16 Tübingen; Vergleich zwischen der Univerität und deren Rektor Konrad Scheflerlin einerseits und dem Propst Degen und dem Kapitel anderseits wegen eines Hofraumes bei den Chorherrenwohnungen und der Bursa. Über das Nähere vgl. S. 163.

1482 September 30 stirbt. III. S. 9.

II. D. D. Johannes Berghans (1482—1508).

Über diesen unter dem Namen Naclerus später so berühmt gewordenen Mann existieren zwei Biographien, eine von Moller, *Disputatio de Johanne Naclero*, 1697, und eine von G. Moll, *Johannes Berghans*, Tübingen 1864. Vereinzelt Nachrichten finden sich in den meisten Werken über die Univerität, so in Zellers *Merkwürdigkeiten* S. 433, bei Böf, l. c. 40 und 41 und in den *Allgemeinen Deutschen Biographien* s. v. Nauklerus. Vgl. auch Erich Joachim, *Joh. Nauklerus* und seine *Chronik*, Göttingen 1874; und *Württ. Vierteljahrshfte* 1887, S. 89 ff. Wir beschränken uns deswegen auf folgendes:

1459 wird von Abt Wolfram von Hirsau einem Konventualen als Beistand beigegeben in einer Gesandtschaft nach Mantua an Pius II. Fr. Steck, *Das Kloster Hirsau*. Calw 1844. S. 122.

1462 Februar 8 bezahlt als Rektor der Pfarrkirche zu Weilderstadt (oppidi Wile) die Annaten der mit seiner Kirche vereinigten Pfarrkirche zu Thingen durch Propst Degen (s. oben) im Betrag von zehn Kammergoldgulden. *Württ. Geschichtsq.* II, 510, Nr. 95.

1464 als Johannes Berghans de Wyla D. D. in Basel intituliert und 1465 unter den Befoldeten der Univerität aufgeführt. Doch scheint er diese schon 1465 verlassen zu haben. Wischer, *Gesch. der Univerität Basel* von 1460—1529. S. 237.

1466 Mai 22. Joh. B., decretorum doctor, Propst der Stiftskirche zu Stuttgart, und Joh. Wundrer, Pleban der Leutkirche zu Weilderstadt, verpflichten sich im Namen des Klosters Schönrain O. S. B., Würzburger Diözese, wegen der Annaten der diesem mittels Urk. vom 8. März 1466

einverleibten Kirche zu Hirschlanden, Speirer Diözese, deren Einkommen auf 10 *M* Silber geschätzt wird. Württ. Geschichtsq. II, 515, Nr. 113.

1466 Mai 22. Dieselben verpflichten sich im Namen des Klosters Hirsau O. S. B., Speirer Diözese, wegen der Annaten der mittels Urk. vom 7. März 1466 demselben einverleibten Kirchen zu Maichingen und Burbach, Speirer Diözese, deren Einkommen auf 20 *M* Silber geschätzt wird. Ebd. II, 515, Nr. 114.

1467 wird er als „Propst zu Stuttgart“ von Graf Ulrich an den burgundischen Hof geschickt. K. Pfaff, Gesch. des Fürstenhauses und Landes Württemberg. Stuttg. 1839.

1470 Januar 21 urkundet als Propst, daß Abt Werner und der Konvent zu Webenhausen eine Gülte mit 300 fl. abgelöst haben. Orig. Perg. Stuttg.

? wird Kirchherr in Brackenheim „als er zu Anfang der Regierung Eberhards an dessen Hof überflüssig wurde“. K. Klunzinger, Gesch. des Zabergäus (Stuttg. 1841) II, 56.

1477 März 11. Vgl. Degen.

1477 August 16 ist zu Urach als „Chorherr des Stiftes in Tübingen“ bei Errichtung des St. Amandenstiftes daselbst zugegen. Sattler, Grafen IV, 63.

1477 September 15 wird erster Rektor der Universität, resp. eröffnet als solcher die Universitätsmatrikel. III. S. 460.

1479 August 4. Abt Heinrich von Blaubeuren reserviert dem D. D. Joh. Vergenhans, nachdem dieser auf seine Pfarrei Brackenheim verzichtet, deren Einkünfte; Vergenhans unterhält den ständigen Pfarrverweser daselbst und entrichtet jährlich 10 fl. auf Martini an die Universität. Perg. Orig. Univ.-Arch. Tübingen. Mh. I, 80. 2; mit Siegel des Abtes.

1480 September 25. Tübingen; erscheint in Angelegenheiten des Grafen Eberhard mit dem Kaiser und ist Zeuge bei Fertigung eines Protestes des ersteren gegen die kaiserlichen Bezüchtigungen. Sattler, Grafen III, 144.

1481 Januar 29. Zeuge eines Vergleiches zwischen dem Erzherzog und dem Grafen Eberhard. Sattler, Grafen III, 145.

1481 Juli 23 erscheint als „Kirchherr zu Tübingen“ unter den Räten Eberhards des Älteren in einem Vergleich des letzteren mit seinem Vetter Eberhard dem Jüngeren wegen gegenseitiger Unterstützung in Sachen der böhmischen Lehen. Sattler, Grafen III, 151.

1482 März 15 bis April 16 ist mit dem Grafen Eberhard in Rom. P. Fr. Stälin l. c. I, 2. 673.

1482 wird nach dem Tode Degens vom Kapitel zum Propst gewählt. III. S. 9.

1483 März 12 Tübingen errichtet auf Grund der Bulle Sixtus IV. (d. d. 1482 April 13) am Stift ein Dekanat, eine Scholastrie und eine Prädikatur. Freib. Diöz.-Archiv XXX, 116 ff.

1484 Juni 9 tauscht mit dem Prior zu Sindelfingen etliche Gülten zu Scherdingen und Plieningen um. Orig. Perg. Stuttg.

1485 November 17 Tübingen; Propst, Dekan, Kapitel- und Präsenzherren einigen sich mit dem Vogt und den Richtern der Stadt Tübingen

dahin: 1. Die Stiftsherren sollen eine von den Vorfühern nach deren Reformierung an die Pfarrkirche übergegangene Fahrzeit je am Sonntag nach den 4 Fronfasten begehen und die Spitalpfleger jeder anwesenden Person (doch nicht über 17) wie vor Errichtung des Stiftes 2 β ausbezahlen. 2. Gegenüber der Beschwerde der Präsenzherrn, daß die Stadt sie wegen ihrer steuerbaren Gülden und Güter um 1 \mathcal{H} höher besteuere (3 statt bisher 2 \mathcal{H}) als seither, wird auf Vermehrung ihres Einkommens hingewiesen und festgesetzt: es bleibt bei der früheren Steuer (2 \mathcal{H}); aber auf alle Gülden und Güter, die die Präsenzherrn seit 1450 im Tübingen Zwing erworben hatten, wird die gewöhnliche Tübingen Steuer gelegt. (Punkt 2 ist nur verständlich, wenn man an die früheren Kaplanei-pfründen denkt, für die Präsenz im eigentlichen Sinn kann er natürlich erst von 1477 an in Betracht kommen.) Orig. Perg. Spit.-Arch. Tübingen, fasc. IV, Nr. 238. Siegel des Kapitels und der Stadt.

1486 März 4 Tübingen; kauft Haus, Hof und Güter der Kaplanei zu Schwärzloch und entrichtet dem Kaplan als Kaufpreis eine jährliche Gülte von 20 \mathcal{H} Heller. Orig. Perg. Stuttg. Siegel des Dekans Konrad Bömlin als des durch den Generalvikar in dem Schreiben vom 20. Mai 1484 bestellten Vermittlers, des Propstes und des Kapitels, welches zugleich für den damaligen Kaplan Johann Schwärzloch siegelt. Siehe oben S. 146.

1486 März 27. Unter jenen 22 \mathcal{H} h hatte der Propst dem Kaplan auch 10 fl. Gülte von dem Kloster Bebenhausen zugewiesen; nun stellt er noch seinen Bruder Ludwig als Bürgen. Orig. Perg. Stuttg. Siegel fehlt.

1487 Juni 25 entscheidet mit mehreren anderen zu Reidenstein wegen eines Geleitbriefes. Steinhofser, Neue württemb. Chronik III, 446.

1487 November 11. Propst, Kapitel und der Chorherr Hans Gültlinger verkaufen an Prior und Konvent zu Sindelfingen 3 Mannsmad Wiesen samt einem darin gelegenen Seelein zu Schönaich um 120 \mathcal{H} , welches Geld für die Pfründe des genannten Kanonikers verwendet wird. Orig. Perg. Stuttg.

1488 November 27 befindet sich als Eberhards Ratgeber auf dem Reichstag zu Mainz. Sattler, Grafen III, 198.

1489 Juni 8 siegelt mit Abt Bernhard von Bebenhausen und Felix Stoll, Pfarrer zu Poltringen und Oberkirch, einen Vergleich der Gemeinde Ragh mit dem Kloster Bebenhausen und dem Pfarrer von Altingen. Bidimus des Abtes Blasius von Hirfau d. d. 1492 Februar 22. Orig. Perg. Stuttg. (Bebenhausen).

1489 Juni 11. Die representantes capitulum ecclesie coll. in Tübingen bekennen, daß ihnen der Prior zu Sindelfingen 400 \mathcal{H} h bezahlt und damit eine Gülte von 40 \mathcal{H} h aus dem Hofe des Dr. Johannes ex Heckbach abgelöst habe (Zinsfuß 10%). Orig. Perg. Stuttg.

1491 November 15 Tübingen; die Augustiner verkaufen wegen des Neubaus eine Gülte von 5 \mathcal{H} 1 f um 101 \mathcal{H} h an den Propst. Perg. Orig. Universitäts-Arch. Tübingen. Mh. I, 82. XIV. Siegel des Priors und Konventes der Augustiner. Freib. Diöz.-Archiv XXX, 137.

1491 Dezember 20 Urach; siegelt als Kanzler der Universität die zweite durch Eberhard erlassene Universitätsordnung. *M. S.* 92.

1492 Juni 24 Konstanz; ist mit einer Reihe kirchlicher Würdenträger zugegen bei Abfassung einer Übereinkunft der Bistumsgeistlichkeit wegen gegenseitiger Haftbarkeit im Kampfe gegen neue Abgaben an den Ordinarius. *Geschichtsfreund* LXXIII, 107. Siegel des Kapitels.

1492 September 24 ist mit dem akademischen Senat, worunter auch D. D. Konrad Weßler, bei der Publikation von Eberhards Universitätsordnung anwesend als Kanonist und Kanzler der Universität. *M. S.* 93.

1492 Oktober 31 Tübingen; die Stadt vergleicht den Dr. Ludwig Truchseß von Höttingen mit dem Propst wegen des Abwassers aus des ersteren Stallungen und wegen einer Wadestube. *Orig. Perg. Universitäts-Arch. Tübingen. Mh. I.* 82. 7.

1493 Januar 4 vergleicht mit dem Kanonikus Konrad Weßler und dem Ordinarius zu Tübingen Martin Breuninger (*M. S.* 516, Nr. 34) wegen des Einkommens der Pfarrei Bleningen den dortigen Pfarrer Joh. Wöpllin (*M. S.* 462, Nr. 30; nicht „Koeplin“, *Freib. Diöz.-Archiv* XXVI, 129) und das Kloster Webenhausen. *Orig. Perg. Stuttg.*

1493 Februar 12 wird mit dem Abt Georg von Zwiefalten durch kaiserlichen Auftrag in den Streitigkeiten des Grafen Andreas von Sonnenberg mit dem Grafen von Werdenberg zur Vernehmung der Zeugen bestellt. *Bochezer, Gesch. v. Waldburg I.* 757.

1493 Februar 27. Propst und Kapitel einigen sich wegen der Beisteuer des Dekans, der Chorherren und der Kapläne des Stiftes mit dem Ruralkapitel auf jährlich 1 7/8 h. *Orig. Perg. Stuttg.* Siegel abgerissen. Den genaueren Inhalt siehe *Freib. Diöz.-Archiv* XXX, 181 f.

1493 Februar 27. Propst, Dekan und Kapitel urkunden auf Grund des Testamentes der Anna Laugerin vom Grafen Eberhard 700 fl. erhalten zu haben und davon einen Chorpriester unterhalten zu wollen. *Orig. Perg. Spitalarchiv Tübingen, fasc. II, Nr. 49*, mit Siegel des Kapitels.

1494 April 4. Streit zwischen den Regulierten und dem Propst wegen des kleinen Zehnten zu Sindelfingen auf der Grundlage der Teilung d. d. 1477 Mai 28, nur sollten künstlich in etliche Güter in den alten Otter gerechnet werden. *Orig. Perg. Stuttg.*

1494 April 8 verzichtet auf die Einkünfte der Kirche zu Brackenheim und überläßt sie der Universität unter der Bedingung, daß sie ihm jährlich auf Pfingsten 50 fl. (1495 erster Termin) und dem ordentlichen Professor Konrad Wüchlin jährlich auf Martini 10 fl. entrichte. Diese 10 fl. habe er (Propst) dem Wüchlin bei dessen „conductio ad lecturam“ zur Ergänzung seiner Besoldung aus den genannten Einkünften zu zahlen sich verpflichtet. *Orig. Perg. Univ.-Arch. Tübingen. Mh. I.* 80. III. Siegel des Bergenhans. Über Wüchlin vgl. Roth, *Beiträge zur Gesch. der Universität Tübingen*, in *Universitätschriften* 1867, S. 35.

1494 Mai 12 Tübingen; vergleicht mit dem Kanonikus Konrad Weßler das Kloster Webenhausen und den Pfarrer Heinrich Eschelbach von Plattenhardt (*D.-M. Stuttg.*) wegen des Weinzehnten vom Berge Bechtenrain. *Orig. Perg. Stuttg.*

1495 ist von Anfang April bis Ende Juli mit dem Grafen Eberhard auf dem Reichstag zu Worms. Sattler, Grafen IV, 28 f.

1495 September 14 Tübingen; stellt an den Bischof Thomas die Bitte um Erneuerung der *primaria* in Darnsheim (altare h. virg. Marie) infolge der Aufforderung der Gemeinde daselbst an ihn als „*patronus ipsius ecclesie in Darnshain . . . prepositure nomine*“. Dieser Bitte wird am 21. September 1495 vom Generalvikar entsprochen. Orig. Perg. Stuttg., welcher Urkunde jene als Transjir angehängt ist.

1495 September 18 Tübingen; Propst, Dekan und Kapitel urkunden, daß der aus dem Haus des Konrad Staiger ihnen fallende Zins von 14 fl., nachdem dasselbe in die Hände des Ulrich Schäffer übergegangen, größtenteils ersetzt sei. Staiger entrichtet selber 2 fl., Schäffer aus seinem neuen Haus 6 $\frac{1}{2}$ fl., 4 $\frac{1}{2}$ fl. geben Heinrich Mütschelins Güter. Orig. Perg. Spit.-Arch. Tübingen, fasc. II, Nr. 50. Siegel des Kapitels.

1496 März 8; richtet mit den Äbten Georg von Zwiefalten und Johannes von Bebenhausen und mit seinem Bruder Ludwig, Propst zu Stuttgart, im Namen der Klöster, Stifter und der Priesterschaft des Herzogtums ein Schreiben an den Bischof wegen dessen Mandat, betreffend die Einziehung des auf dem Reichstag zu Worms bewilligten gemeinen Pfennigs wider die Türken. Sattler, Herzöge I, Weil. 4.

1496 Juli 15; legt dem Herzog Eberhard dem Jüngeren mit vielen anderen den Schuldigungsseid ab. Sattler, Herzöge I, 9.

1496 Juli 23. Abt Johannes Fridinger und das Stift Tübingen (Propst und Kapitel) kommen miteinander überein wegen Versteinung des Vorzehnten in Feuerbach. Konzept oder Kopie in Stuttg. Papier.

1496 Oktober 9 Tübingen; genehmigt als Propst und Kanzler die Statuten der theologischen Fakultät und siegelt mit dieser. III. S. 264 und 269.

1497 Februar 13 Tübingen; stellt dem Abt Johann von Bebenhausen ein *vidimus* aus über eine vom 2. Januar 1291 datierte Urkunde des Inhaltes, daß die Stadt Weil dem Kloster den Ankauf einer Hofstätte gestattet und für sie Freiheit von Steuer und Frondienst gewährt habe. *Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins* XIV, 100.

1497 August 23 Tübingen im Propsteihaus; Vergenhaus verschreibt der Pfründe St. Nicolai in Schwärzloch, deren Inhaber Aber zugleich Chorherr ist, 5 $\bar{\bar{7}}$ Heller jährlicher Gülte. Urkunde auf die Rückseite des unter dem 4. März 1486 oben genannten Originals geschrieben.

1499 September 29 Tübingen; Heinrich Ohsenbach, Bürger zu Tübingen, urkundet, daß der Propst, „sein Gevatter“, einen Teil des Propsteigartens an ihn verkauft und die Unterhaltung der zwischen beiden Gärten aufgeführten Mauer übernommen habe. *Univ.-Arch. Mh.* I, 82. X. Orig. Perg. mit anhängendem Siegel des Ausstellers.

1500 Februar 10 Tübingen; übergibt der Pfründe Johannes des Täufers, der hl. Katharina und Maria Magdalena sein eigenes Haus „an der Neckarsteig gegen den Kirchenstapel“.

1500 April 13 Tübingen; „der Universität Kanzler Dr. Vergenhaus stellt an B. Hugo einen Revers über die von demselben unterm 6. April

1500 dem Kollegiatstift Tübingen inkorporierten Pfarreien Holzgerlingen und Midlingen aus. Konstanzer Kopeibuch, A. A. C. 404." Freib. Diöz.-Archiv IX, 131.

1500 November 6 Tübingen; Propst, Dekan und Kapitel geben nähere Bestimmungen über die Gründe, welche trotz persönlicher Abwesenheit zum unge störten Fortbezug der Präsenzgelber berechtigen. Freib. Diöz.-Archiv XXX, 132. Stat. 34.

1500 November 10 Tübingen; Vergenhans und Dr. Mangold Wydman, Chorherr des Stifts, einigen den Stiftsdekan Hans Wesenmayer und die Spitalpfleger zu Tübingen wegen des Zehnten aus einem Gut oder Garten, der an das Gut des Dr. Ludwig Truchseß von Höfingen und an den Neubrand flößt. Danach gehört der Zehnte aus diesem Garten, weil er noch im Derendinger Zwing lag, dem Spital. Im übrigen soll jeder Teil den Zehnten auf seinen Gütern beziehen wie seither, jeder Neubruchzehnte aber im Derendinger Zwing dem Spital zufallen. Orig. Perg. Univ.-Arch. Tübingen. Mh. I, 85, II, mit den Siegeln des Propstes und des Mangold.

1501 s. d. Propst und Martin Plantsch, der hl. Schrift Doktor und Stadtpfarrer, heben im Verein mit anderen im Namen des Herzogs Ulrich die Bruderschaft der Handwerker und Weingärtner auf zum Wiederaufbau der St. Jakobskirche. Klüpfel I. c. I, 100.

1503 Juli 1; schreibt an Bischof Hugo wegen des Einkommens des auf die Pfarrei Rینگingen von der Universität präsentierten M. Sirtus Flaischmann oder (M. C. 472, Nr. 59) Carnificis. Orig. Perg. Univ.-Arch. Tübingen. Mh. I, 63 14a. Statt des Vikars, der kein Siegel hat, siegelt Conradus Besseler, Decr. Doc. eccl. colleg. canonicus.

1504 Mai 1 Kloster Windesheim. Der Superior des Klosters Windesheim und mehrere Mitglieder des Kapitels genehmigen folgenden Vertrag zwischen Vergenhans und dem Prior Nikolaus in Sindelfingen: Da die Regulierten verschiedene Jahrtage „minus bene“ gehalten hatten, so entrichtet ihnen der Propst 200 fl. Dafür müssen sie fortan 25 vom Propst auf einer Karte aufgezeichnete Anniversarien abhalten. Orig. Perg. Stuttg. Vgl. Cleß I. c. II, 2, 108.

1505 August 16. Vergenhans, Joh. Lupsdich U. J. D. und M. Joh. Wesenmayer, Stiftsdekan, entscheiden zugunsten des Klosters Engelthal gegen einen Lehensmann, verurteilen aber beide Teile zur Tragung der Kosten. Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins XVIII, 214.

1506 April 30. Tübingen; vergleicht Universität und Stift, welches auf 6 im Besitz jener befindliche Chorherrenwohnungen Anspruch macht, dahin, daß die Universität die Wohnungen behalten, dafür aber jährlich 35 fl. zur Besoldung eines Chorpriesters an das Stift entrichten solle. Freib. Diöz.-Archiv XXX, 161 ff.

1507 Januar 8. Vergenhans, Dr Martin Plantsch und Dr. Konrad Ebinger siegeln ein Vidimus über eine Urkunde des Kardinallegaten Raymond d. d. 1502 Juni 16, welche dem Kloster Bebenhausen den bereits gekauften Zehnten bestätigt und den Ankauf von neuem gestattet. Orig. Perg. Stuttg. mit den 3 Siegeln.

1507 s. d. vermittelt mit seinem Bruder Ludwig und mehreren anderen zwischen dem Kloster Bebenhausen und Tübingen. Manuskript auf dem Rathhaus zu Tübingen. Schmid, Pfalzgr. S. 393.

Aus den Jahren 1508 und 1509 finden sich keine Nachrichten über Bergenhanß. Sein Amtsnachfolger Widmann urkundet indes schon am 9. Februar 1509. „Nach einer Notiz in Hauscher's Collectanea (im kgl. Staatsarchiv) fällt sein Tod auf den 5. oder 6. Januar 1510 und ist er 84 Jahre alt geworden“ (III. S. 97, Anm. 1). Das gleiche Todesjahr gibt auch eine von H. Webel verfaßte Grabinschrift (Lateinische Inschriften in Deutschland und Italien gesammelt. Landesbibliothek Stuttgart Ms. Hist. Q. 58, fol. 19a). Wir müssen deswegen eine Resignation Bergenhanß' annehmen. Dafür läßt sich weiter anführen, daß sein Tod erst am 20. April bezw. 3. März 1510 urkundlich bezeugt ist (Württ. Geschichtsq. II, 558, Nr. 278) und daß sein Testament erst im November 1510 vollzogen wurde (siehe oben S. 151).

Nach genannter Grabinschrift schenkte Bergenhanß der Universität und der Präsenz je tausend Goldgulden, ließ die Stiftskirche auf seine Kosten ausmalen und stiftete ein ewiges Licht neben dem Magdalenenaltar, den er besser ausschmücken ließ und reicher dotierte.

III. U. J. D. Ambrosius Widmann (1509—1534).

Ambrosius Widmann, der Sohn des Arztes und Professors der Medizin D. Joh. Widman de Möchingen (III. S. 495, No. 55), ist geboren zu Baaden um 1481 oder 82, machte seine Studien in Gemeinschaft mit seinem Bruder Beatus sehr frühzeitig in Tübingen (inskribiert 1490 September 24 als de Turwigen, wohl weil sein Vater sich seit 1484 dort niedergelassen hatte, III. S. 514, No. 49, vgl. übrigens die Anmerkung daselbst) und Italien als Rechtsgelehrter und wurde 1506 beider Rechte Doktor (v. Pfaff, Plutarch S. 85—89). In demselben Jahre 1506 war er Assessor beim Hofgericht zu Stuttgart, ebenso im Jahre 1509, Februar 25, Juni 15, November 11. Schon vor dem letzten Datum, am 5. September 1509, hatte er den Eid als Besitzer des Reichskammergerichts geleistet und verweilte von da an mit mannigfachen Unterbrechungen in Worms, bis das Reichskammergericht wegen einer ausbrechenden Pest am 24. Oktober 1511 geschlossen wurde (Sattler, Topogr. 301; Staats-Arch. des kays. und heil. röm. Reichs Kammergerichts III, 64. 90. 466; S. 65, Note a wird es für zweifelhaft gehalten, ob wir es hier wirklich mit dem späteren Propst und nicht etwa mit dem D. Mangold Widmann, professor juris, dem Assessor beim württembergischen Hofgericht von 1497—1499, zu tun haben; allein der Zusatz „Möchinger“ ist entscheidend, selbst wenn man von der Verschiedenheit der Vornamen ganz absehen wollte). Auffallend ist nur, daß er den Titel eines Propstes nicht führte. Der Grund mag darin liegen, daß die päpstliche Bestätigung noch nicht eingetroffen war. Der Herzog Ulrich hatte ihn nämlich dem apostolischen Stuhl präsentiert, vermutlich noch im Jahre 1509. Schnurrer, der hiervon spricht ohne Angabe der Quelle (l. c. 335 und 336), berichtet weiter, daß Widmann in der ersten Hälfte des Jahres 1511 alle Weihen einschließlich

der Priesterweihe erhalten und nach kurzer Residenz in Tübingen sich nochmals als Besitzender nach Worms begeben habe. Am Palmsonntag, der damals auf das Zeit des hl. Ambrosius, seines Namenspatrons fiel, am 4. April 1512 feierte er seine Primiz zu Güterstein in der Karthause und residierte von da an zu Tübingen als Propst und Kanzler der Universität.

1509 Februar 9; gibt „von wegen der extinquirten Chorherrenpfründen“ dem Hans Güter eine Hube zu Weil im Glemsgau als erbliches Lehen (Haus, Scheuer, Wiesen, Acker nebst einem kleinen See an der Kornthaler Gasse). Orig. Perg. Mh. I. 60. V mit anhängendem Siegel des Propstes.

1509 Februar 9. Propst und Universität übergeben von wegen der . . . Chorherrenpfründen dem Zahlmeister Klaus Koch zu Weil eine daselbst liegende Hube als Lehen. Siegel des Propstes anhängend. Orig. Perg. Univ.-Archiv Mh. I. 60. IV.

1509 Dezember 31. Propst und Kapitel erlassen ein Statut über den cantor und über die Aufnahme solcher, die zum Psallieren unfähig sind. Freib. Diöz.-Archiv XXX, 132. Stat. 35 und 36.

1510 April 20. Ambr. W., Alexiker der Konstanzener Diözese, verpflichtet sich wegen der Annaten der ihm nach dem Tode Vergenhans' durch Urkunde von 1510 März 3 übertragenen Pfarrkirche der Stadt Tübingen, deren Einkommen auf 28 *M* Silber geschätzt wird. Württ. Geschichtsq. II, 558, Nr. 278.

1510 Oktober 23 richtet Bebel von Tübingen aus einen Brief an „Domino Ambrosio Saliceto preposito et cancellario gymnasii nostri imperialisque consistorii assessori“. Zapf, Heinrich Bebel (Mugsburg 1802), S. 282.

1510 November 22. Propst, Dekan Wesenmayer und das ganze Kapitel wenden sich an Bischof Hugo in Konstanz wegen Weiziehung des Epitaphkaplans zum Chordienst auf Grund des Testaments des Vergenhans. Orig. Perg. mit anhängendem Kapitelsiegel in Stuttgart, Abt. Stift Tübingen.

1510 November 22. Propst, Dekan und Kapitel erlassen ein Statut über das Holznutzungsrecht des Dekans an seinem Präbendewald und bezüglich der Rechenschaftsablegung über die Einkünfte der Kapelle St. Blasii. Freib. Diöz.-Archiv XXX, 132 f., Stat. 37 und 38.

1511 Februar 26; gibt dem Jörg Wiest einen Hof zu Sindelfingen als Lehen. Angezogen in einer Urkunde vom 20. Juli 1581. Orig. Perg. Univ.-Archiv Mh. I, 52. 25.

1511 Februar 27 bis März 11; ist mit anderen Prälaten und Präpösten bei den Festlichkeiten anlässlich der Vermählung des Herzogs Ulrich mit der bayerischen Prinzessin Sabina in München anwesend. Heyd, Ulrich, Herzog zu Württemberg, (Tübingen 1841) I, 153. Als Hochzeitsgeschenk gab das Stift 40, die Universität 100 fl. Reimchronik, in Bibliothek des litterar. Vereins 74, 1—70.

1512 März 13. Der Prior Nikolaus von Sindelfingen und sein Konvent erstehen vom Propst $\frac{3}{4}$ Wiesen zu Sindelfingen um 2 *fl* 10 *β* h

Zins, solange Widmann lebt, und das Benützungrecht eines über diese Wiesen führenden Weges, solange sie dieselben innehaben. Orig. Perg. Stuttgart.

1513 September 7. Der wirtemb. Kanzler Gregor Lamparter und der Tübinger Stadtpfarrer Martin Plantsch einigen Propst und Universität wegen des Besetzungsrechtes der vom Stift an die Universität übergegangenen Benefizien. Freib. Diöz.-Archiv XXX, 138 ff.

1513 September 22. Bischof Hugo von Konstanz bestellt als Vermittler in den zwischen den Bürgern von Neutlingen und deren Pfarrer und Dekan Peter Schen ausgebrochenen Streitigkeiten den Abt von Webenhausen, den Dr. Ambrosius Widmann und den Pfarrer Martin Plantsch zu Tübingen. Weyer, Nachrichten von dem Kurkapitel Neutlingen (Lindau 1765) S. (20 und) 106.

1515 April 25. Vergleich zwischen dem Propst und dem Dr. Joh. Lupflich wegen des Wasserabflusses und des Unrates aus den Ställen des letzteren. Zeugen: Jakob Strüli, Jörg Mensch und Peter Wosch, alle drei Kanoniker des Stifts Tübingen. Orig. Perg. Univ.-Arch. Tübingen. Mh. I, 112. Siegel der Stadt.

1515 Juli 28. Der Rektor Balthassar Sattler von Cannstatt, der hl. Schrift Lizenziat, Konrad Blicklin, genannt Ebinger, Kaspar Forstmeister und Heinrich Winkelhofer, alle drei beider Rechte Doktoren und ordentliche Professoren zu Tübingen, entscheiden in gleicher Angelegenheit zugunsten des Propstes. Orig. Perg. Univ.-Archiv Tübingen. Mh. I, 82. VI.

1515 November 28. Der Propst und die Universität hatten schon am 4. Februar 1513 dem Hans Grülich den Widenhof zu Leonberg verliehen. Dieser glaubte sich aber durch die Schätzung des Pflegers in Leonberg „mit dem Kessach“ beschwert. Auf seine Bitte erlauben ihm Propst und Universität, die Schätzung durch ihren Keller in Sindelfingen unter Beziehung von zwei Leonbergern Meiern (falls es Grülich so wünsche) vornehmen zu lassen. Des Kellers Spruch sollte beide Teile binden, nicht aber des Meiers Nachfolger. Die Kosten der Schätzung trägt der Meier. Orig. Pap. Univ.-Archiv Tübingen. Mh. I, 55. I. Siegel des Propstes aufgedrückt.

1516 April 19. Der Propst in Tübingen, der Abt von Maulbronn und der von Lorch werden mit der Vollziehung der päpstlichen Bulle betreffend die Umänderung der Kappenherren beauftragt. Sattler, Herzöge I, 231.

1516 Juli 21. Jakob Lemp, Andreas Rimpis, Konrad Ebinger und Bartholomäus Clevio (M. S. 559, Nr. 12), Professoren der Universität, entscheiden zwischen Universität samt Propst und dem Spital zu Kirchheim einerseits und dem Pfarrherrn von Neckarhausen anderseits wegen des Zehnten aus etlichen Gütern, die in der Stelhalden zwischen Neckarthaltingen und Neckarhausen gelegen waren und erst neulich zu Weingärten ausgerodet worden waren, dahin, daß Propst und Universität den Zehnten aus den zwei Morgen Weingärten einziehen, dem Pfarrherrn aber den 8. Teil geben müssen. Orig. Perg. Stuttg., Abt. Stift Tübingen. Siegel der vier Vermittler anhängend.

1517 Ende Juli. Der Propst vollzieht den oben genannten Auftrag jedoch mit zwei anderen Männern als den oben angeführten. Sattler, Herzöge I, 231.

1517 November 13; erhält ein Kanonikat in Augsburg. Schnurrer l. c. 337, Note 8; Gabelkover, Miscellanea historica III, 256.

1518 Januar 7; stellt ein Vidimus aus über eine Urkunde des Generalvikars des Bischofs Otto vom 31. März 1486, in welcher die Errichtung einer Pfründe in der Pfarrkirche zu Entringen bestätigt wird. Orig. Perg. Stuttg., Abt. Webenhausen. Siegel des Propstes.

1519 Januar 28; Propst und Dekan Joh. Wechenmayer (!) entscheiden in zweiter Instanz als päpstliche Bevollmächtigte zwischen dem Kloster Kirchbach und dessen Pfarrer Leonhard Oheim zu Pfaffenhofen wegen der Kompetenz des Pfarrers, des Baues des Pfarrhauses und der Pfarrscheuer und wegen Schmähung. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins IV, 336.

1520 Juli 19; „wird nach vollendetem Residenzjahr wirklich als Domkapitular in Augsburg eingesetzt“. Schnurrer l. c. S. 336.

1521 April 6; auf diesen Termin war ein Landtag angesagt, zu dem die Prälaten des Landes durch ein Schreiben vom 25. Februar eingeladen worden waren. Da nun aber für den 15. April die Abwesenheit des Propstes bezeugt ist, so hat er wohl sicher an dem Landtag teilgenommen. Sattler, Herzöge II, 76 und oben S. 161.

1522 Januar 13; siegelt mit der Universität und mit dem Kapitel einen Vergleich der beiden letztgenannten, wonach Stift und Universität das Patronatsrecht über die Pfarreien Dagersheim und Darmsheim alternatim ausüben (siehe oben S. 162). Orig. Perg. Stuttg., Abt. Stift Tübingen; alle 3 Siegel erhalten.

1522 Mai 25; ist mit dem Propst von Stuttgart, Urach, Göppingen, Herrenberg, Backnang und Faurndau beim Einzug des Herzogs Ulrich in Stuttgart zugegen. Reimchronik in Bibl. des litt. Vereins 74, S. 99 u. 100.

1523 September 21; von dem Zehent zu Neckarhailfingen, welcher dem Propst, der Universität und dem Spital zu Kirchheim gehörte, war infolge eines Mißverständnisses ein Teil zum Altdorfer Zehnten genommen worden, welchen der Prior und der Konvent zu Sindelfingen bezog, und umgekehrt. Um künftighin derartigen Vorkommnisse vorzubeugen, werden die beiderseitigen Rechte anerkannt und festgesetzt, daß eiliche in der Altdorfer Markung gelegene Güter nach Neckarhailfingen zehentpflichtig seien. Orig. Perg. Univ.-Archiv Tübingen Mh. I, 82. VIII; mit anhängendem Siegel des Konventes. Zweites Exemplar Mh. I, 56. XII mit Siegel des Propstes und der Universität.

1524 Februar 13 Tübingen; wird mit dem Stiftsdekan von Papst Hadrian VI. durch die Bulle vom 8. Mai 1523 beauftragt, den beabsichtigten Verkauf des Zehnten in Bönnigheim durch das Kloster Webenhausen zu untersuchen, und gibt mit dem Dekan Johannes Kumetsch die päpstliche Erlaubnis zum Verkauf. Orig. Perg. Stuttg., Abt. Webenhausen, mit den Siegeln beider.

1524 Oktober 14; Propst, Dekan und Kapitel erklären sich mit dem Vorschlag der bischöflichen Kurie einverstanden, statt der Annaten aus

den Pfarreien Holzgerlingen und Aidlingen eine jährliche Abgabe von 6 fl. zu entrichten. Kopialbuch im Erzb. Archiv in Freiburg, F. 241 f.

1525 Oktober 23; als Mitglieder der von der österreichischen Regierung eingesetzten Kommission zur Verbesserung der Universität veröffentlichten der Propst und Kanzler Widmann und der Theologieprofessor Martin Plantsch eine neue Universitätsordnung. III. S. 141.

1526 März 12; stellt einen Erblehensbrief über einen Hof in Sindelfingen für Hans Wiest aus, als Transfiz, angezogen in Urkunde Mh. I, 52. 25 des Univ.-Archivs Tübingen.

1527 November 2; erhält eine Kanonikatspräbende an der Kathedrale Kirche zu Basel und wird am 16. Dezember desselben Jahres Archidiacon derselben Kirche. Schnurrer l. c. S. 336 und 337.

1530 April 23; Propst, Dekan und Kapitel urkunden, daß ihnen der Propst und das alte Kapitel wegen der 8 extinquirten Chorherrenpfründen mit 120 fl. einen Zins von 6 fl. abgelöst haben und daß der verloren gegangene Gültbrief, wenn er sich wieder finden sollte, durch vorliegende Urkunde außer Kraft gesetzt werde. Orig. Perg. Univ.-Archiv Tübingen Mh. I, 89. V. Siegel des Kapitels anhängend.

1531 März 8 wird von der (vorderösterreichischen) Regierung in Innsbruck mit der Schlichtung eines Streites zwischen Propst und Kapitel des Stiftes zum hl. Kreuz in Horb beauftragt, nach welchem das Kapitel zum Chordienst nur einen Chorherrn stellen wollte und der Propst denselben durch Vikare und Kapläne halten lassen sollte. Boffert in Blätter f. württ. Kirchengeschichte (1895), Nr. 2, S. 12.

1531 Juli 24; Propst, Dekan und Kapitel erhalten von Magdalena Küstenspöning, Witwe des Prof. Dr. Kaspar Forstmeister, 300 fl. und verpflichten sich zu einem jährlichen Zins von 15 fl. zu einer frommen Stiftung, deren Vollstrecker der Propst, Dekan, Pfarrherr und ein vom Vogt und Gericht zu Tübingen dazu Verordneter sein sollen. Zweck der Stiftung ist ein ewiges Licht und eine Ampel am Grabe ihres Gemahls in der Pfarrkirche, ein Grabtuch, das nach dem Gebrauch zu Kleidern für arme Leute verwendet wird, und mehrere andere Almosen. Es siegelt das Kapitel, der Propst, der Dekan Joh. Rumetsch, der Pfarrherr Dr. Gall Müller und die Stadt Tübingen. Für die Magdalena Küstenspöning siegelt ihr Tochtermann Peter Reser, der geistlichen Rechte extraordinarius zu Tübingen (III. S. 609, Nr. 30). Orig. Perg. Spital-Archiv Tübingen, fasc. XI, Nr. 349. Alle 6 Siegel sehr gut erhalten.

1531 Oktober 18. Wolfgang Andreas Rem, Propst der Kollegiatkirchen zu Augsburg und zu Spalt, Eichstätter Diözese, verpflichtet sich für sich und seine Nachfolger zur Zahlung eines Leibgedings von 52 rhein. Goldgulden von den Einkünften der Propstei der Kirche des hl. Nikolaus zu Spalt an Ambrosius Widmann, Propst der Kollegiatkirche in Tübingen. Württ. Geschichtsq. II, 565, Nr. 303.

1534 Januar 12; Propst, Dekan und Chorherren des Stifts in Tübingen urkunden, daß sie den Kapitalbrief über 1250 fl. mit 50 fl. Zinsen, welchen der frühere Pfarrer zu Tübingen, Dr. Martin Plantsch, zur Dotierung der von ihm bei den Barfüßern neu gestifteten Pfründe

gegeben, und welchen der Abt von Bebenhausen und der Pfründner Ciriacus Voer (III. S. 565, Nr. 34), beim Stift hinterlegt hatten, verwahren und auf Verlangen Abschrift davon geben werden. Orig. Perg. Stuttg. Abt. Bebenhausen. Siegel des Konventes.

1535 Juli 12; entweicht nach Rottenburg, weil er sich mit der Reformation nicht befreunden kann (Klüpfel l. c. I, 31) und wurde daselbst nach dem Tode des M. Kaspar Wöflin († 1541) 18. Propst in Rottenburg-Ghingen (Freib. Diöz.-Archiv XVII, 231). Er starb daselbst nach langem Protest gegen die Vorkommnisse auf der Universität am 10. Juni 1561 in einem Alter von etwas über achtzig Jahren, wie eine Grabinschrift zeigt. Hoffmann, Miscellanea quaedam hist. Univ. Tubing. (Tübingen 1777), S. 10.

Über die Verhandlungen mit dem Propst und den Chorherren nach dem Augsburger Interim vgl. K. Rothenthäuser, Die Abteien und Stifte des Herzogtums Württemberg (Stuttg. 1886) S. 216.

B. Verzeichnis der Kanoniker in Tübingen.

1 Mangoldus Widman, inskribiert 1477/8 als canonicus in Tübingen (III. S. 462, Nr. 36), Sommer 1483 Rektor (III. S. 489), faßt als solcher mit den Repräsentanten der Universität einen Beschluß über die Stellvertretung des Rektors in dessen Abwesenheit am 13. Mai 1483 (III. S. 49, Anm.): 1491 als decr. doct. Rektor der Universität (III. S. 518), 1493 mit Konrad Feßler, Assessor beim Hofgericht in Tübingen, (Sattler, Topogr. S. 301), gibt mit Feßler als „juris canonici doctores et canonici ecclesie coll. s. Georgii Tübingen, regentes ac representantes celebrem facultatem juridicam predicti insignis Gymnasii“ am 11. Dezember 1495 ein Gutachten ab (Seeger, Die strafrechtlichen consilia Tubingensia, in Universitätschriften (Tübingen 1877) S. 19); 1499, Ende September, Widman und Feßler in Stuttgart. Sattler, Herzöge I, 49. 1500 November 10 vgl. Regesten des Vergenhans. 1508 zahlt er noch das Subsidium von seiner jüdelfinger-tübinger Pfründe. Freib. Diöz.-Archiv XXVI, 76 f.

2. Conrad Feßler, inskribiert in Tübingen 1477/8 als „de Cella Eberhardi, prom. Basileae (1467 Juli 14 nach Fac. art. lib. dec. fol. 1b) und collegiatus“ in Tübingen (III. S. 461, Nr. 9), war in Basel Realist, „von Mindelheim“, Vischer l. c. S. 168; Eisenbach l. c. S. 241; vgl. Fac. art. lib. dec. fol. 4a; 1478 Rektor (III. S. 471); 1479 Dekan der Artistenfakultät (Mfa.); 1483 Mai 13 f. Mang. Widman; 1490 auf 91 Rektor als „in decretis licentiatus“ (III. S. 515); 1492 Juni 24 wird als Kanoniker in Tübingen mit dem Stuttgarter Stiftsdekan als Vermittler und Anwalt des Bistumsklerus in dessen Kampf gegen die Kurie von Konstanz bestellt, Geschichtsfreund XXIII, 410; 1492 September 24 als decr. doct. bei Veröffentlichung der Universitätsordnung zugegen, ebenso Dezember 20 (III. S. 93); 1493 Januar 4 f. Regesten des Vergenhans; 1494 Mai 12 dgl.; 1495 Dezember 11 f. Mang. Widman; 1497 Rektor (III. S. 537); 1497 Januar 25 Dr.

Conrad Baesfeler Richter in einer Streitfache zwischen dem Kloster auf dem Kniebis und dem Kloster Engelthal, von Herzog Eberhard bestellt. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XVIII, 110 f. 1499 September f. Mang. Widman; 1502—1503 Rektor (M. S. 550 und 551); 1503 Juli 1 f. Regesten des Bergenhans.

3. Conrad Bomlin; C. Bömler, Dekan des Stiftes zu Tübingen, verkauft an Hans Bock, Kirchherrn zu Kusterdingen (Freib. Diöz.-Archiv a. a. D. S. 51), am 25. Februar 1482 Güter, die bisher zur St. Blasiuspfründe gehört haben. Orig. Perg. Spital-Archiv Tübingen, fasc. VIa. Nr. 274; wird 1483 März 12 offiziell Dekan des Stiftes (Freib. Diöz.-Archiv XXN, 122); 1483 inskribiert als „quondam plebanus et decanus in Urach et hodie primus decanus eccl. coll. Tuwingensis (M. S. 488, Nr. 66). 1484 auf 85 Rektor (M. S. 495), 1484 November 26 faßt mit dem Senat einen Beschluß über die Schließungszeit der Bursa (M. S. 51, Ann.); 1486 März 4 f. Regesten des Bergenhans; 1493 März 1 siegelt mit Abt Bernhard von Webenhausen und dem Pfarrer Martin Plantsch eine Urkunde betreffend die Errichtung einer Pfründe in der Pfarrkirche. Orig. Perg. Stuttg. Abt. Webenhausen. Sein Name befindet sich auch unter den Wohltätern des Klosters Güterstein: Conrad Bämli, Dekan der Kollegiatkirche in Tübingen. Rothenhäusler a. a. D. S. 267; Freib. Diöz.-Archiv XXVI, 187. Noch 1508 ist er Stiftsdekan und als solcher Inhaber der Kaplanei Simon und Judä und der Kaplanei St. Blasius. Ebd. S. 77.

4. Johannes Giltlinger, inskribiert 1477,8 als Magister und Kanonikus in Tübingen, M. S. 461, Nr. 8; 1487 November 11 f. Regesten des Bergenhans; 1488 März 13 Böblinger Richter entscheiden einen Streit zwischen ihm und Hans Krotwasser wegen eines Hofes in Grözingen. Orig. Perg. Stuttg. Stift Tübingen. — 1494 November 11 Mh. I, 52. VIII. Noch 1508 entrichtet er das Subsidium von seiner alten (Sindelfingen-tübingischen) Pfründe. Freib. Diöz.-Archiv a. a. D. S. 76.

5. Johannes Hegbach „1438—78 crebro occurrit, anno 1453 inter consiliarios Ulrici comitis de W.“ Haug, Chron. Sind. S. 48; 1477 März 11 f. Regesten des Propstes Degen; 1477,8 inskribiert als Mag. D. D. und Kanonikus (M. S. 461, Nr. 4). 1489 Juni 11 can. f. Regesten des Bergenhans.

6. Mag. Conradus Mutschlin; 1479 März 21 f. Regesten des Degen; zahlt 1508 als Kanonikus in Tübingen, antea in Sindelfingen sein Subsidium, besaß also eine alte (Sindelfinger) Pfründe. Freib. Diöz.-Archiv a. a. D. S. 76.

7. Conrad Menckler, von 1467—75 Lehrer an der Universität Heidelberg. Württ. Jahrb. 1877, III, 106; 1475 „de Moenchingen“, Kanonikus in Sindelfingen, Haug, l. c. S. 48; 1477 März 11 f. Regesten des Propstes Degen.

8. Cristannus Wolman aus Giengen, Konstanzer Diözese, in Heidelberg inskribiert am 26. November 1461, 1475 in vig. s. Joh. Bapt. zum Dekan, 1476 Juni 22 als mag. und sacre theol. baccalarius zum Rektor gewählt bis 19. Dezember 1476; Töpfe, die Matrifel der Uni-

verfittät Heidelberg I, 306 und 350: inskribiert in Tübingen 1478 (M. S. 473, Nr. 73); hier Rektor 1480, M. S. 478; ordentlicher Professor der Theologie 1483 Mai 13, M. S. 49, Anm., und 1484 November 26, M. S. 51, Anm.; 1483 Juni 23 urkundet Joh. Hütv, Bürger zu Sindelfingen, daß er von Dr. Cristannus, Chorherrn zu Tübingen, einen Pfründehof um den Zehnten und um das Dritteil bestanden habe. Mh. I, 52. VI.

9. Joh. Aber, inskribiert als capellanus in Schwergloch (M. S. 463, Nr. 9); 1486 März; 27 f. Regesten des Berghens; 1497 August 23 f. ibid.; 1508 ist er noch capellanus capelle in Schw. translatus ad ecclesiam in Tuwingen. Freib. Diöz.-Archiv a. a. D. S. 77. (Cler ist Schreib- oder Lesefehler nach den Urkunden.)

10. Caspar Rockenbach, canonicus, von Magstatt, kauft von dem Webenhauser Abt Bernhard Rockenbuch ein dem Kloster gehöriges Haus samt Hofraitin in der Münz 1488 Februar 25 (M. S. 68, Anm.); 1489 Februar 25 inskribiert als cursor theol. ord. s. Aug. (M. S. 509, Nr. 24); 1491 Oktober 8 verkauft er als Pfarrer zu Magstatt sein Haus an die Universität. Mh. I, 107; stirbt am 6. März als Kanoniker des Stiftes zu Stuttgart. Crusius III, 10. 3.

11. Johannes Kefer, inskribiert als artium magister studii Colon. canonicus ecel. Tuwingensis die Michaelis (September 29) 1489. 1508 plebanus in Dagersheim. Freib. Diöz.-Archiv a. a. D. S. 101.

12. Jakob Strylin. Prior und Konvent des Klosters Rohrhalde urkunden am 31. Januar 1485, daß der can. Jakob Strigel eine Gülte abgelöst habe. Orig. Perg. Stuttg., Abt. Stift Tübingen; 1494 Dezember 5 kauft von Bastion Schörer in Rottenburg eine Landgarbgülte in Tübingen, Mh. I, 108; 1503 capell. s. Petri in Tuwingen. Freib. Diöz.-Archiv a. a. D. S. 77; 1515 April 25 Zeuge f. Propstregesten; stirbt 1516 in Urach. Gratianus, Gesch. der Achalm II, 177 und Gratianus, Die Pfarrkirche St. Amandi zu Urach, S. 29, Nr. 32.

13. Johannes Stain von Schorndorf, inskribiert 1477/8, M. S. 461, Nr. 1; 1479 Rektor der Universität, M. S. 477; verpflichtet sich als Kanonikus der Kollegiatkirche zu Tübingen wegen der Annaten der ihm durch Urk. vom 6. März 1487 übertragenen Pfarrkirche zu Beringen. Württ. Geschichtsq. II, 540, Nr. 208.

14. Udalricus Bruchsell, inskribiert 1477/8 als art. bacc. und capellanus in Tuwingen, M. S. 463, Nr. 18. 1490 August 25 Ulrich Bruchsell, Heinrich Ochsenbach und Hans Ritter nehmen als Kirchenpfleger für den Bau der St. Georgskirche vom Spital 100 fl. auf und verpflichten sich den Zins an das Augustinerkloster zu zahlen, den bisher das Spital entrichtet hatte. Orig. Perg. Spit.-Archiv Tübingen. fasc. II, Nr. 51. 1508 ist er (alias Lager) Kaplan des Altars St. Nikolaus und Gebhard. Freib. Diöz.-Archiv a. a. D. S. 77.

15. Georgius Mensch de Tuwingen, inskribiert 1477/8, M. S. 466, Nr. 106; 1494 Chorherr in Tübingen (ebd. Anm.); 1508 ist er Kaplan des Altars B. Marie Virg. Freib. Diöz.-Archiv a. a. D. S. 77. 1515 April 25 f. Regesten des Propstes Widmann.

16. **Georius Gartner** de Lübingen, inskribiert 1477/8, III. S. 466, Nr. 107; 1478 Mai 25 Pfleger des Stifts (Orig. Perg. Spit.-Archiv Lübingen fasc. II, Nr. 46); 1483 Januar 16 (Orig. Perg. ibid. Nr. 47) ist er Vikar des Stiftes; nach einer undatierten Urkunde (Mh. I, 83. II) ist er Chorherr. 1508 Chorherr des Altars B. M. Virg. et omnium Sanctorum. Freib. Diöz.-Archiv a. a. D. S. 77.

17. **Hainricus Braittenstein**, inskribiert als „capellanus apud s. Jacob. in Tüw.“ 1477 8, III. S. 463, Nr. 11; 1494 Chorherr (ibid. Ann.); ist noch 1508 solcher Kaplan und Chorherr. Archiv a. a. D. S. 77.

18. **Johannes Wesenmayer** aus Donzdorf; 1500 November 10 tritt er erstmals urkundlich als Dekan auf f. Regesten des Bergenhanß; 1505 Rektor, III. S. 560; 1505 August 16 f. Regesten des Bergenhanß; 1510 November 22 f. Regesten des Widmann; 1513, Gabelkofser, Miscellanea historica II, 302; 1519 Januar 28 f. Regesten des Widmann; tauscht 1524 mit Johannes Rummelich um die Pfarrei Derendingen gegen ein Reservat von 10 fl., erscheint als solcher urkundlich (Mh. I, 82. IX, Datum wegen eines Loches unbestimmbar, aber vor dem 26. Juli 1524 anzusehen, denn) am 26. Juli 1524 tauscht er seine Pfarrei mit Jerg Kinder gegen eine Chorherrnpründe ein (Orig. Perg. Spit.-Archiv Lübingen, fasc. VIII, Nr. 310). Er ist von da an Besitzer des Kanonikates St. Sebastiani und Sabiani, das ihm von Propst und Kapitel verliehen wurde. Im Jahre 1535 zählte er 70 Jahre. Vgb. fol. 58a.

19. **Johannes Gackmayer** de Rotenburg, inskribiert 1493 November 26, III. S. 526, Nr. 9; 1502 Juli 23 verkauft als can. mit Einwilligung des Kapitels und des päpstlichen Legaten Raymund sein kaufälliges Pründehaus am Webenhauser Hof zu Lübingen um 50 Goldgulden an das Kloster Webenhausen (Orig. Perg. Stuttg. Abteilung Webenhausen).

20. **Martin Schimpff**, inskribiert am 26. April 1497, III. S. 537, Nr. 62, vom Stift mit dem Kanonikat St. Jakob belehnt im Jahr vor dem pfalzgräflichen Krieg (also etwa 1503) und zum andern Mal verwechselt; verzichtet am 20. September 1536 gegen ein Leibgeding auf sein Kanonikat. Rothenhäusler I. c. S. 215).

21. und 22. **Karl Miltiz**, Kleriker der Meißner Diözese, verzichtet auf Kanonikat und Präbende der Kollegiatkirche in Lübingen, welche Präbende nach Supplikation von 1513 Juli 26 dem Johann Miltiz übertragen wird, der dem Karl ein jährliches Leibgeding von 6 Goldgulden von den Einkünften desselben Kanonikates bewilligt. Württ. Geschichtsq. II, 561, Nr. 289. — Es ist dies der berühmte päpstliche Kammerherr.

23. **Luz Luzmann** von Ehningen bei Herrenberg, Inhaber der Chorherrnpründe St. Maria Magdalena und Katharina, belehnt vom Stift im pfalzgräflichen Krieg (1504), besitzt sie noch 1535. Vgb. fol. 53a.

24. **Peter Wosch**, 1511 April 5 wird „des Herrn Petter Woschen Pründe im Stift“ erwähnt (Orig. Perg. Spit.-Archiv Lübingen, fasc. III g, Nr. 175) und nochmals 1517 März 21 (Orig. ibid. Nr. 180); 1508 ist er Inhaber der St. Sebastianskaplanei. Freib. Diöz.-Archiv a. a. D. S. 77. 1515 April 25 f. Regesten des Widmann.

25. Ernst Heß, seit 1513 Inhaber des Kanonikates St. Nikolai, befehlt von P. Julius II. und vom Kapitel (Vgb. fol. 29a); 1517 in Rom (Crujus III, 10, 6); 1519 April 15 in Tübingen (l. c. 8; vgl. Klüpfel l. c. I, 109); 1526 November 12 inskribiert als „Ernestus Bampff de Bidencapp“, zahlt wegen seiner Armut nur 1 J als Inscriptionsgebühr (III. S. 460, Nr. 17); 1534 Dezember 2, Herzog Ulrich entscheidet einen Streit des Ernst Heß mit dem Stift, als dessen Vertreter die Kanoniker Martin Dicklin und Balthassar Glacang anwesend sind, wegen rückständiger Präsenzgelder (Orig. Perg. Stuttg., Abt. Stift Tübingen); 1537 verläßt er Tübingen Rothenhäusler l. c. 215. „Der Tübinger Chorherr Ernst Heß hatte die Erledigung einer Stiftskaplanei (im St. Moritzstift in Rottenburg-Gingen) in des Papsts Monat benützt, um sie sich von Rom aus zusprechen zu lassen, während sie das Stift dem Pfarrer M. Simon (Stumpf) in Dettingen verliehen hatte. In Jnaßbruct war man über Heß empört und befahl, diese „Cortisei“ in Rottenburg so wenig zu gedulden, als dies im Fürstentum Württemberg geschehe und Stumpf in seinem Rechte zu schützen.“ Blätter f. württ. Kirchengeschichte (1895) S. 12.

26. Philippus Antroiff de Waiblingen, inskribiert 1485 Oktober 25 III. S. 499, Nr. 5; 1514 tauscht er sein Kanonikat mit Einwilligung des Abtes Johannes von Bebenhausen gegen die ständige Pfarrverweserei zu Osterdingen ein, welche damals Bernhard Pur von Nagold inne hatte. Orig. Perg. Stuttg. Abt. Bebenhausen.

27. Bernhard Pur f. oben Nr. 26.

28. Martin Dicklin, befehlt von Propst, Dekan und Kapitel 1517 (Vgb. fol. 33b); 1534 Dezember 2 f. unter Ernst Heß; noch 1551 erhebt er als canonicus Tubingensis Anspruch auf seine Präbende. Rothenhäusler S. 216.

29. Kirschmid, Besitzer der Peter- und Paulspründe, kauft am 17. Dez. 1518 ein Haus in Tübingen um 200 fl. Tüb. Prädikatur, Büschel 6a.

30. und 31. Ludwig Pöß und M. Hans von Mincingen, 1519 Mai 1 in einem Vertrag der Universität mit dem Herzog Ulrich. Roth, Beiträge zur Gesch. der Universität Tübingen (1867) S. 9.

32. Joh. (= Jodocus) Vogler von Urach, 1518 von Propst, Dekan und Kapitel mit der Pründe St. Oswald befehlt, wird später Dekan nach der Reformation. Rothenhäusler l. c. S. 216.

33. Jacobus Hegner ex Rینگingen, inskribiert 1508 März 13, (III. S. 571, Nr. 85), seit 1511 Kanoniker (Vgb. fol. 44b), von Propst, Dekan und Kapitel befehlt.

34. Georg Rincker, verzichtet 1524 Juli 26 auf seine Chorberrnpründe zugunsten Wesenmayers gegen die Pfarrei Derendingen. (Orig. Perg. Spit.-Archiv Tübingen, fasc. VIII, Nr. 310); als Pfarrer in Derendingen 1534 September 28. Sattler, Herzöge III, Beil. 16.

35. M. Johann Wiest, canonicus des Stifts zu Tübingen, inskribiert 1498 August 3, „de Magistat“ (III. S. 541, Nr. 26), 1524 Zeuge (Mh. I, 82. IX).

36. Joh. Rumetsch de Bulach, inskribiert am 13. Februar 1497, 1508 mag. art. (III. S. 536, Nr. 27 und Anm.), wird durch einen Tausch

mit Weienmayer Dekan 1524 (Egb. 14b), 1524 (Mh. I, 82. IX); 1524 Februar 13 f. Negeßen des Widmann.

37. Joh. Böblingger von Böblingen, 1527 von Propst, Dekan und Kapitel mit dem Kanonikat St. Nikolai in Schwärzloch belehnt (Egb. fol. 60a), verzichtet am 21. September 1536 auf seine Präbende. Rothenhäusler S. 215.

38. Balthassar Glohonz von Stetten, inskribiert 1525 Februar 22 (III. S. 637, Nr. 40), 1530 von Propst, Dekan und Kapitel mit der Heilig-Kreuzpfünde belehnt (Egb. fol. 65a); verzichtet am 20. September 1536 auf seine Präbende gegen Verleihung der Pfarrei Altdorf (Rothenhäusler S. 215); bis 1548 Pfarrer daselbst (Binder, Württemberg's Kirchen- und Lehrämter I, 421), 1556–63 erster evang. Pfarrer nach dem Interim in Böblingen (Binder II, 877), 1563–69 (?) evang. Abt in Alpirsbach (Rothenhäusler S. 164 und III. S. 637, Nr. 40). 1534 Dezember 2 f. Ernst Heß, Nr. 25.

39. Ludwig Dolmetsch aus Leonberg, inskribiert am 30. Oktober 1522 (III. S. 629, Nr. 11), 1531 mit der Pfründe Johannis Baptistä und Katharina belehnt (Egb. fol. 69a); verzichtet am 20. September 1536 gegen ein Leibgeding auf seine Präbende. Rothenhäusler S. 215.

40. Johannes Weg von Bietigheim, am 20. Januar 1534 von Propst, Dekan und Kapitel mit der St. Annapfründe belehnt (Egb. fol. 75b), verzichtet am 20. September 1536 auf seine Pfründe gegen die Pfarrei Lustnau (Rothenhäusler S. 215). Ist wohl identisch mit dem am 18. März 1541 inskribierten Joannes Betzius Bietenkamensis (III. S. 680, Nr. 33).

41. Petrus Heß von Widenap in Hessen, wird von Dr. Peter Spiser mit dem Kanonikat Petri und Pauli belehnt 1534, denn die Pfründe hat „apostolice vaciert“. Egb. fol. 72b.

Verzeichnis der Dekane, Kammerer und Pfarrer im jetzigen Landkapitel Linzgau.

Von P. **Venvenut Stengels** in Würzburg.

--

Je größer im Laufe der Zeit die Zahl der Kirchen und des Klerus wurde, desto notwendiger wurde eine kirchliche Organisation derselben. So entstanden im Gegensatz zu den Dom- und Stiftskapiteln die sogenannten Landkapitel, wie solche im Bistum Konstanz schon zwischen 786 und 789 eingerichtet wurden. Als Grundlage diente der Gauverband, d. h. es wurden die Kirchen und Geistlichen der einzelnen Gaue zu einem Kapitel vereinigt. An der Spitze eines Kapitels stand der Archipresbyter, vom 12. Jahrhunderte an Dekan genannt, welcher über die Pflege des Gottesdienstes und über den Lebenswandel des Klerus in seinem Kapitel zu wachen hatte.

Nicht den letzten Rang an Ausdehnung und Bedeutung unter den so gebildeten Dekanaten nimmt jenes des Linzgaues ein. Schon frühzeitig muß ein Catalogus defunctorum desselben angelegt worden sein; denn im Jahre 1581 wurde derselbe unter dem Dekan Mag. Johann Büchelmann und unter dem Kammerer Johann Handschuoch erneuert. Im Jahre 1832 kam er mit der ganzen damaligen Dekanatsbibliothek an die von Dekan und Stadtpfarrer Wocheler in Überlingen dortselbst gegründete Stadtbibliothek, wo er sich heute noch befindet. Doch hat dieser Katalog unterdessen insofern eine Änderung erhalten, als ihn der Bibliothekar Haid bis Anfang des 19. Jahrhunderts fortsetzte. Obwohl sehr mangelhaft, bildet er doch die Grundlage für nachstehende Zusammenstellung. Dank den freundlichen Mitteilungen, welche die einzelnen hochwürdigen Herren Pfarrer des Dekanats aus den in ihren Registraturen vorhandenen Pfarr- und Standesbüchern machten, sowie jener des Herrn erzbischöflichen Archivars

Zell in Freiburg bezüglich der ehemals zum Landkapitel Theuringen gehörigen Pfarreien, ferner durch Benützung verschiedener Urkundenbücher, namentlich des Codex dipl. Salamitanus, des Fürstenbergischen Urkundenbuches, des Urkundenbuches von St. Gallen und des Württembergischen Urkundenbuches konnten manche Lücken ausgefüllt und manche falschen Angaben berichtigt werden.

Die Veröffentlichung des so ergänzten und berichtigten Verzeichnisses soll in der Art erfolgen, daß zunächst die Reihenfolgen der Dekane und Kammerer mitgeteilt werden, worauf dann die der Pfarrer der einzelnen Pfarreien unter Voranstellung kurzer historischer Notizen über letztere folgen. Bemerkt sei noch, daß der Umfang des Kapitels Linzgau jetzt fast noch derselbe ist wie in den frühesten Zeiten; nur wurde anfangs des 19. Jahrhunderts Fischbach, als nunmehr württembergische Pfarrei dem Dekanat Tettnang (ehemals Theuringen) zugeteilt, dagegen die zum Dekanat Theuringen gehörigen Pfarreien Bergheim, Homberg, Illmensee, Simpach und Urnau dem Dekanat Linzgau zugewiesen.

I. Dekane.

Die Dekane werden aus der Geistlichkeit eines Landkapitels entweder vom Bischof ernannt oder, was gewöhnlicher ist, von den dazu gehörigen Pfarrern gewählt und dann vom Bischof bestätigt. Sie führen im Namen desselben in ihrem Dekanat die kirchliche Aufsicht über Geistliche und Laien, sowie über alle kirchlichen Gebäude und Einrichtungen, ohne jedoch eine Jurisdiktion zu besitzen (daher *oculi episcopi* genannt). Sie vermitteln den Pfarrern die oberhirtlichen Erlasse, wachen über Ausführung derselben und berichten an den Bischof alles Nötige; sie führen die neuernannten Pfarrer in ihr Amt ein und treffen beim Tode eines Pfarrers die nächsten Anordnungen, wie sie auch das Recht haben die verstorbenen Pfarrer zu beerdigen. In Ausübung ihres Amtes nehmen sie ein- oder zweimal im Jahre die Visitation sämtlicher Kirchen und kirchlichen Archive in ihrem Sprengel vor. Die Dekane des Landkapitels Linzgau sind, soweit bekannt, folgende:

1. Bernhard, Lütppriester in Überlingen ca. 1200.
2. Heinrich Rüb in Überlingen, ca. 1220.
3. Friedrich in Pfullendorf 1241 (Würtemb. Urkundb. IV, 6).
4. Berthold in Seefelden 1263 (Cod. dipl. Sal. I, 417).

5. Heinrich in Leutfirch 1283 (Cod. dipl. Sal. II, 284).
6. Heinrich Berendorf in Seefelden, starb ca. 1300.
7. Werner Vogt in Seefelden, starb ca. 1350.
8. Heinrich Harthuser in Andelshofen 1399.
9. Johann Miller in Unterfiggingen, ca. 1410.
10. Johann Frecher in Pfullendorf 1422.
11. Konrad Sutor in Bermatingen, starb 1432.
12. Johann Unterfing in Meersburg 1442.
13. Joß Reckh in Lippertsreuthe, ca. 1450.
14. Johann Müller in Überlingen 1452 (Hess, Prodröm p. 181).
15. Mgr. Jos Rot in Überlingen 1459 (Ullersberger, Überlingen).
16. Andreas Rechnaw in Frickingen seit 1466, starb 1468.
17. Konrad Fischer in Altheim seit 1468.
18. Sodusus Roth in Andelshofen, starb 1494.
19. Heinrich Töber in Frickingen seit 1494, starb 1504.
20. Konrad Vogt in Roggenbeuren, starb 1532.
21. Johann Seßler in Lippertsreuthe, starb 1535.
22. Franziskus Sonnenberger in Pfullendorf, starb 1557.
23. Johannes Frickh in Hagnau, starb 1565.
24. Johannes Büchelmann in Pfullendorf 1576.
25. Ulrich Merkh in Seefelden, starb 1588.
26. Dr. Balthasar Gerum in Überlingen, starb 1608.
27. Gallus Hummel in Bermatingen seit 1608.
28. Martin Reiter in Altheim 1618.
29. Augustin Rogg in Hagnau seit 1621.
30. Jakobus Hoffstetter in Klustern, starb 1657.
31. Ludwig Zeltenbach in Meersburg 1660.
32. Andreas Dornpferger in Markdorf, starb 1681.
33. Dr. Johann Hugo Keßler in Markdorf 1685.
34. Franziskus Hofherr in Meersburg, starb 1710.
35. Jakob Ehler in Klustern 1718.
36. Johann Georg Burtcher in Immenstaad 1721.
37. Dr. Johann Georg Spengler in Markdorf, starb 1736.
38. Benedikt Tiberius Stier in Weildorf, starb 1758.
39. Dr. Franz Joseph Enroth in Überlingen 1777.
40. Johann Chrysofostomus Stengele in Weildorf, starb 1801.
41. Joseph Anton Schnizer in Rippenhausen, resign. 1812.
42. Ignaz Beutter in Roggenbeuren, resign. 1817.

43. Franz Bell in Seefelden, resign. 1831.
44. Franz Sales Wocheler in Überlingen, resign. 1845.
45. Ignaz Klenker in Röhrenbach, resign. 1849.
46. Athanasius Stöhr in Weildorf und Überlingen, starb 1877.
47. Georg Wieser in Markdorf seit 1877.

II. Kammerer.

In früherer Zeit war in jedem Landdekanate ein Pfarrer aufgestellt, welcher die Interkalarfrüchte oder das sog. Ratum zwischen dem abgehenden und dem aufziehenden Pfarrer oder zwischen den Erben des verstorbenen und dem nachfolgenden Pfründebesitzer zu berechnen und die beiderseitigen Ansprüche ins Reine zu bringen hatte. Ein solcher bald vom Bischofe ernannter, später regelmäßig durch Kapitelwahl mit diesem Geschäfte betrauter Pfarrer hieß Kammerer. Ein solcher ist, wenn der Dekan krank oder legal abwesend oder sonstwie verhindert ist, der Stellvertreter desselben: er erstattet, wenn der Dekan stirbt, hierüber Bericht an die vorgesetzte bischöfliche Stelle, übernimmt sogleich die Dekanatsakten und mit diesen die interimistischen Funktionen des Dekans, setzt auch nach erhaltener Bewilligung des Ordinariats den Termin für die Wahl eines neuen Dekans an, wovon er die stimmberechtigten Kapitularen verständigt, und leitet die Wahlhandlung. Zugleich ist der Kammerer als solcher der Vermögensverwalter und Rechnungsführer des Kapitels. Aus dem Landkapitel Linzgau sind folgende Kammerer bekannt:

1. Heinrich in Markdorf 1250 (Wirtemb. Urfundb. II, 216).
2. Hans in Röhrenbach 1376.
3. Joß Reckh in Lippertsreuth vor 1450.
4. Heinrich Töber in Friclingen bis 1494.
5. Johann Miller in Röhrenbach 1509.
6. Konrad Vogt in Roggenbeuren 1517.
7. Christoph Golther in Meersburg 1532.
8. Martin Schley in Seefelden 1553.
9. Johann Soldernhorn in Markdorf, starb am 6. September 1567.
10. Alexander Behringer in Leutfirch, starb 1571.
11. Johannes Hendtschuoch in Herdwangen, starb 1591.
12. Sebastian Irmler in Friclingen bis 1612.

13. Georg Keyjer in Lippertsreuthe 1618.
14. Augustin Rogg in Hagnau seit 1622.
15. Jakob Hoffstetter in Klustern 1630.
16. Jakob Kieff in Leutkirch, starb 1635.
17. Sigismund Molitor in Hagnau seit 1635.
18. Johannes Brackenhofer in Leutkirch 1642.
19. Johannes Bieler in Hagnau, resign. 1677.
20. Johann Baptist Glanz in Meersburg, ca. 1680.
21. Michael Waibel in Hagnau, ca. 1700.
22. Johann Georg Maner in Klustern 1704.
23. Franz Hofmann in Meersburg, starb 1710.
24. Nikolaus Bär in Meersburg 1715.
25. Franz Andreas Retich in Hagnau 1716.
26. Johann Georg Burtcher in Immenstaad 1718.
27. Johann Georg Spengler in Martdorf 1721.
28. Joseph Andreas Kempf in Pfullendorf, starb 1741.
29. Dominikus Wicker in Leutkirch 1753.
30. Joh. Thomas Staiger in Klustern, starb 1767.
31. Johann Baptist Gimmi in Rippenhausen, starb 1776.
32. Joseph Anton Strohmayr in Klustern, starb 1797.
33. Joseph Ignaz Hornstein in Frickingen, resign. 1814.
34. Franz Bell in Seefeld, resign. 1817.
35. Albrick Birkhofer in Salem, resign. 1823.
36. Martin Hug in Altheim, starb 1843.
37. Joseph Haß in Klustern, starb 1844.
38. Karl Lederle in Illensee, resign. 1849.
39. Benedikt Egger in Leutkirch, starb 1856.
40. Fridolin Knöbel in Röhrenbach, resign. 1861.
41. Franz Xaver Fischer in Frickingen, resign. 1866.
42. Franz Xaver Ummenhofer in Pfullendorf, resign. 1868.
43. Rudolf Groß in Lippertsreuthe, resign. 1878.
44. Karl Hummel in Owingen, starb 1888.
45. Joseph Fehrenbacher in Hagnau, starb 1892.
46. Heinrich von Bank in Herdwangen, resign. 1898.
47. Wilhelm Philipp in Bergheim seit 1899.

III. Pfarrer.

Es dürfte sich empfehlen, die einzelnen Pfarreien nach ihrem Alter d. h. nach der Zeit ihrer Gründung aufzuführen. Danach ergibt sich folgende Ordnung. Überlingen (=Auffkirch) geht bis zum Ende des 6. Jahrhunderts zurück; Seefelden stammt aus der Zeit des hl. Gallus; Bermatingen stammt ebenfalls aus der Zeit des hl. Gallus; Pfullendorf; Pfaffenhofen (=Dwingen), früher Filial von Auffkirch; Leutkirch; Roggenbeuren; Frickingen; Weildorf; Röhrenbach; Hagnau, früher Filial von Bermatingen; Meersburg, früher Filial von Seefelden; Markdorf, früher Filial von Bermatingen; Deggenhausen, früher Filial von Roggenbeuren; Linz, früher Filial von Pfullendorf; Herdwangen, früher Filial von Dwingen; Oberhomburg; Illmensee, früher Filial von Pfrungen; Limpach; Arnau, früher Filial von Theuringen; Andelshofen, früher Filial von Auffkirch; Altheim, früher Filial von Frickingen; Lippertsreuthe, früher Filial von Frickingen; Unterjäggingen, früher Filial von Roggenbeuren; Kippenhausen, früher Filial von Bermatingen; Immenstaad 1414 errichtet, früher Filial von Bermatingen; Klustern errichtet 1430, früher Filial von Bermatingen; Mimmehausen errichtet 1630, früher Filial von Seefelden; Bergheim errichtet 1660, früher Filial von Theuringen; Ittendorf errichtet 1696, früher Filial von Bermatingen; Großschönach errichtet 1720, früher Filial von Frickingen; Dentingen errichtet 1736, früher Filial von Pfullendorf; Bettenbrunn errichtet 1804; Hödingen errichtet 1807, früher Filial von Überlingen; Salem errichtet 1808; Aftholderberg errichtet 1824, früher Filial von Pfullendorf; Beuren errichtet 1839, früher Filial von Weildorf; Hepbach errichtet 1858, früher Filial von Theuringen.

1. Überlingen.

Zu Überlingen (Iburinga) wohnten schon frühe alemannische Herzöge. Im Anfange des 7. Jahrhunderts heiratete der hl. Gallus die Tochter des Herzogs Gunzo, Friedeburga, Verlobte des Königs Siegebert, von tödlicher Krankheit, worauf sie sich, anstatt zu heiraten, ins Kloster St. Peter zu Metz begab. Überlingen gehörte ursprünglich zur Pfarrei Auffkirch, deren Anfang wir am Ende des 6. Jahrhunderts suchen müssen. Aus dem Leben des hl. Gallus erzieht man, daß am Hofe Gunzos schon vor Ankunft

dieses Heiligen im Jahre 612 sich mehrere Geistliche aufhielten, die dem Herzoge wohl als Hofapläne, Notare und Geheimschreiber dienten, wie ja diese Ämter damals fast durchweg von Geistlichen verwaltet wurden. Einer von ihnen scheint auch als Leutpriester der Pfarrei Aufkirch vorgestanden zu haben.

Im Konstanzer Bistumszehntbuch (*Liber decimat*) vom Jahre 1275 erscheint dahier als Pfarrer der Konstanzer Domherr Konrad von Blumberg, welcher darin Pfarr-Rektor genannt wird. Er hatte von seiner Pfründe 13. Pfd. 20 Schilling als Zehnt zu entrichten, was auf ein gutes Einkommen schließen läßt. Am 15. Mai 1311 verließ Kaiser Heinrich VII. in einer zu Cremona ausgestellten Urkunde dem Abt und Konvente des Benediktinerklosters Engelberg in Unterwalden das Patronatsrecht der Pfarrei Aufkirch, welches bisher dem Kaiser zustand. Am 29. Mai 1342 trat der dortige Abt Wilhelm seine Rechte über Aufkirch an das Deutsch-Ordenshaus Mainau ab und von diesem gingen sie 1556 an die Stadt Überlingen über. Bis zum Jahre 1357 war Überlingen eine Filiale von Aufkirch, von da an wurde aber das Verhältnis gerade umgekehrt. Um jene Zeit wurde der Bau des Münsters in Überlingen in Angriff genommen. Seit 1521 bestanden dajelbst neben der St. Nikolauspfürnde noch 32 Kaplaneien, und zwar bis zum Jahre 1609: worauf aus diesen ein aus einem Propste, acht Kanonikern und vier Kaplänen bestehendes Kollegiatstift gegründet wurde; der Propst sollte der jeweilige Pfarrer sein mit Verpflichtung, stets, wie von alters her, noch vier Helfer zu halten. Durch den Reichs-Deputations-Hauptbeschluß vom 23. Februar 1803 wurde demselben, wie so vielen anderen geistlichen Anstalten, der Todesstoß gegeben. Doch erst im Jahre 1810 zog das großherzoglich badische Arar das Vermögen desselben an sich mit der Verpflichtung, aus demselben die Dotation des künftigen Pfarrers und dreier Vikare zu bestreiten, die Pfarr- und Vikarswohnung zu unterhalten und einen jährlichen Beitrag von zweihundert Gulden an den Überlinger Schulfond zu verabreichen. Gegen diese Inkammerierung des kollegiatstiftischen Vermögens protestierte zwar die Stadtbehörde Überlingen, allein durch den nach siebenjährigem Prozesse am 21. September 1827 geschlossenen Vergleich wurde die Sache so ziemlich zugunsten der großherzoglichen Regierung entschieden. Gegenwärtig besteht die Pfarrei Überlingen aus einer Pfarrpfürnde mit drei Vikariaten,

von denen aber bei dem jetzigen Priester-mangel selten eines besetzt ist, und aus sieben Kaplaneien, von denen jedoch höchstens drei bis vier die nötige Kongrua tragen. Patron von der Pfarrei und allen sieben Kaplaneien ist jetzt der Großherzog von Baden.

1. Marquardus plebanus 1220 und 1227 (Cod. dipl. Sal. I, 158 und 190).
2. M., viceplebanus, 1225, 28. Oktober (Reg. Episc. Const. I, 156, No. 1376).
3. Friedrich, rector ecclesiae, 1248, 28. März (Reg. Episc. Const. I, 193, No. 1697).
4. Heinrich, plebanus, 1258, 28. August (Reg. Episc. Const. I, 225, No. 1980).
5. Hermann, plebanus, 1270 (Cod. dipl. Sal. II, 36).
6. Heinrich, viceplebanus, 1281, 31. Januar (Cod. dipl. Sal. I. 225, No. 1980).
7. Im Jahre 1275 erscheint dahier als Pfarrer der Konstanzer Domherr Konrad von Blumberg (Freib. Diöz.-Archiv I, 135).
8. Ohne Namen wird in einer Urkunde vom 24. Oktober 1306 ein honorandus vir dominus plebanus in Überlingen als Zeuge genannt.
9. Erwin, Kammerer, 1322, † 1332.
10. Graf Albert von Hohenberg, Kanonikus zu Konstanz, später Bischof von Freysing (1349, † 25. April 1359), resig. als Pfarrer in Überlingen 1344.
11. S. Richardus dictus Roeder, Ord. Teut. 1344.
12. Franziskus Ries resig. 1358.
13. Heinrich Kob aus Überlingen 1358—1364.
14. Ulrich Kupferschmied, vicarius. 1364—1372.
15. Johann von Kachhofen, genannt Altstetten, 1372—1382.
16. Br. Dietrich von Prüfen, Ord. Teut. 1394—1391.
17. Johann Müller, Defan, 1454.
18. Mag. Joseph Roth, Defan, 1459.
19. Johann Haffner, Ord. Teut. 1468—1501.
20. Johann Berth, Ord. Teut. 1501.
21. Wilhelm Anshelm, Ord. Teut. 1505.
22. Dr. Johannes Schlupf 1517—1521.
23. Michael Herolt, Ord. Teut. 1527.
24. Dr. Lorenz Mär 1528 und 29.

25. Dr. Georg Oswald 1531—1544.
26. Mgr. Vincentius Hartweg.
27. Dr. Jakob Mayer, obiit 1591 in archiepiscopatu Salisburgensi.
28. Dr. Balthasar Wuhrer, Suffraganus et Canonicus Constantiensis, 1558—1574, obiit 1606 die 9. Februar. Sein Nachfolger ist unbekannt.
29. Johann Oswald, erster Propst, † 1611.
30. Dr. Balthasar Gerum, † nach kurzer Zeit.
31. Christoph Ulein, † 1621.
32. Dr. Alexander Hildebrand, † 1640.
33. Benedikt Pfister, † 1656.
34. Dr. Johann Jakob Senflein, † 1665.
35. Dr. Franz Jakob Weech, † 1685.
36. Christoph Bernhard Daggler, † 1711.
37. Dr. Johann Joachim Ferdinand Geist von Wildegg, † 1718.
38. Johann Joseph Reichle aus Überlingen 1732—1757.
39. Franz Enroth aus Meersburg 1757—1781.
40. Fidel Mader aus Überlingen 1781, † 1803.
41. Franz Joseph Hofacker aus Überlingen, letzter Propst 1803, † 17. Dezember 1819.
42. Vinzenz Kimmacher aus Überlingen, Verweser 1819—20.
43. Franz Sales Wocheler aus Ballrechten 1820, † 6. Mai 1848.
44. Peter Zureich aus Altenburg, Verweser 1848—49.
45. Johann Nep. Müller aus Überlingen 1849, † 2. Juli 1864.
46. Leopold Streicher aus Ringsheim, Verweser 1864—66.
47. Athanasius Stöhr aus Willingen 1866, † 4. April 1877.
48. August Scherrer aus Konstanz, Verweser 1877.
49. Ferdinand Eisen aus Kartung 1877, † Juni 1893.
50. August Scherrer aus Konstanz, Verweser von Juni 1893 bis Juli 1894.
51. Dr. August Freiherr von Rüpplin, seit Juli 1894.

2. Seefeldten.

Seefeldten (Sevelt) ist wohl eine der ältesten Pfarreien der Bodensee-Gegend; denn laut St. Galler Nachrichten hielt der hl. Gallus, als er um 612 die Tochter des Herzogs Gunzo zu Überlingen von einer tödlichen Krankheit heilte, hier Gottesdienst.

Seefeldten kam im 12. und 13. Jahrhundert theils durch Schenkung, theils durch Kauf von den Rittern von Baz an das Gotteshaus Salem, welchem die Kirche mit dem Zehnten und den Einkünften im Jahre 1225 vom Bischof Konrad II. von Konstanz überwiesen wurde, was auch Papst Gregor IX. bestätigte. Der Erzbischof von Freiburg hat gegenwärtig die freie Kollatur.

1. Berthold, plebanus, 1165 (Cod. dipl. Sal. I, 15).
2. Ulrich, plebanus, 1205 (Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XXXI, 88).
3. Luithold, vicarius, 1217 (Cod. dipl. Sal. I, 145).
4. Berthold, plebanus, und Heinrich, viceplebanus, 1250 (Cod. dipl. Sal. II, 288).
5. Berthold, Dekan, 1256 und 1263 (Cod. dipl. Sal. I, 361 und 414).
6. Heinrich, plebanus, 1263 (Cod. dipl. Sal. II, 103).
7. Berchte, plebanus, 1278 (Cod. dipl. Sal. II, 203).
8. Heinrich Berendorf, Dekan.
9. Hans von Eschach.
10. Jakob Scherpf.
11. Wernher Vogt, Dekan.
12. Heinrich Rober.
13. Heinrich Rebstein.
14. Heinrich Besserer, Kammerer.
15. Johannes von Payer.
16. Sienhard Mayer.
17. Michael Winder.
18. Georg Feucht (Faicht), † 6. Mai 1515. Parochus per 20 annos.
19. Georg Walthner.
20. Mathäus Schlanweck.
21. Martin Schley, Kammerer, † 1566.
22. Johannes Wurrer, † 1574.
23. Johannes Wild, † 8. März 1581.
24. Ulrich Merk, Dekan, † 5. Dezember 1588.
25. Paul Schegelin, † 1. März 1593.
26. Jodokus Byrbaumer, † 2. Oktober 1623.
27. Julius Agrifola, † 1632.
28. Nikolaus Gärtner 1632—1661.
29. Johann Jakob Haagen, Berwejer 1661—62.

30. Mgr. Johann Martin Erbrecht von Rappertsweyl 1662, refig. 1689.
31. Johann Simon Ruesch 1689–1707.
32. Franz Ignaz Büttner 1707, † 27. August 1722.
33. Franz Maurer aus Konstanz 1722, † 21. Juni 1762.
34. Georg Hypolit Burchard aus Konstanz 1763–67.
35. Johann Jakob Mader aus Liebburg 1767, † 2. Oktober 1802.
36. Franz Bell aus Konstanz, Dekan, 1802–1831.
37. Johann Bapt. Wiggenhauser, Verweser 1831–32.
38. Ignaz Ehrle aus Sipplingen 1832–1836.
39. Valentin Sieger aus Willingen, Verweser 1836–37.
40. Karl Konstanzer aus Konstanz 1837, † 12. März 1871.
41. Peter Erjche aus Rielafingen, Verweser 1871–1873.
42. Karl Will aus Freiburg 1873–1877.
43. Karl Suidter aus Rastatt, Verweser seit 1877, Pfarrer seit 1883.

3. Bermatingen.

Diese Ortschaft treffen wir als „villa“ schon in einer zu Bermatingen ausgestellten und von einem Priester Majo geschriebenen Urkunde vom Jahre 779. In diesem Jahre (März 29) verließ nämlich Abt Johann von St. Gallen an Ato und seine Gemahlin Herosta den von ihnen an St. Gallen übertragenen Besitz zu Bermatingen (Permuotinga) gegen Zins. Die Zeit der Entstehung dieser Pfarrei dürfte in den ersten Jahrhunderten des in Schwaben verkündeten Evangeliums zu suchen sein, doch wird sie erst im Liber decimat. vom Jahre 1275 zum ersten Male als solche urkundlich genannt. Im Mittelalter gehörten zur Pfarrei Bermatingen die Ortschaften: Markdorf, Hagnau, Klustern, Fischbach, Immenstaad, Rippenhausen und Ittendorf. Im Jahre 1390 wurde die Pfarrei dem Kloster Salem, welches im 13. und 14. Jahrhundert teils durch Kauf, teils durch Schenkungen in den prädominierenden Besitz von Bermatingen gekommen war, inorporiert. Das dortige Kaplanei-Benefizium errichtete im Jahre 1532 die dortige Gemeinde. Der große Kapitelsjahrtag wurde schon im Jahre 1243 von Fräulein Hildegard Schenk von Ittendorf gestiftet. Patron der Pfarrei Bermatingen ist jetzt die großh. markgräfl. bad. Standesherrschaft.

1. Majo, presbyter in Peramotinga 779 und 788 (Wartmann, Urfundenb. der Abtei St. Gallen I, 83, No. 87).
2. Dietrich in Bermatingen, viceplebanus 1262 und 1271 (Cod. dipl. Sal. II, 67).
3. Werner, plebanus absens; Erfridus, viceplebanus 1275 (Freib. Diöz.-Archiv I, 138).
4. Dietrich, plebanus 1279 und 1284 (Cod. dipl. Sal. II, 228).
5. Albrecht von Schmalegg, Sohn des Schenken von Itten-
dorf von 1288—1304 (Reg. Episc. Const. II, 51).
6. Heinrich Montelli, viceplebanus 1294 und 1301 (Fürsten-
Urfundenb. V, No. 268).
7. Albertus Pincerna de Winterstetten 1324 (Cod. dipl.
Sal. III, 75).
8. Heinrich Bruißch.
9. Johann Aupfthorn.
10. Konrad Sutor, Dekan, † 29. September 1432.
11. Heinrich Weinmann.
12. Lienhard Schlerff.
13. Hans Oshawalt.
14. Hans Klem.
15. Jakob Prälin 1509.
16. Mgr. Sebastian Bujcher 1521 und 1530.
17. Mauritius Raßler 1556.
18. Georg Bockher.
19. Wolfgang Wyßer, † 23. September 1573.
20. Gallus Hummel, Dekan, † 1. Juli 1620.
21. Johann Schönelin 1620—29.
22. Christophorus Legerer aus Pfullendorf, † 30. Oktober 1633.
23. Petrus Dreßler, † 20. September 1635.
24. Bartholomäus Riedler.
25. Martin Mojer 1665—1679.
26. Martin Pföhr aus Überlingen 1679—89.
27. Bernhard Linder 1689—92.
28. Franz Schneider 1692—1724.
29. Franz Anton Enroth aus Meersburg 1724—65.
30. Ernst von Albini aus Machensee 1765—73.
31. Konstantin Müller aus Schemmerberg 1773—79.
32. Franz Xaver Faigle aus Ostrach 1779—1811.

33. Paul Szager aus Irree, Exkonventual von Salem, 1811—12.
34. Johann Nep. Ott aus Moosbeuren, Exkonventual von Salem 1812, † 30. Mai 1814.
35. Gero Engesser aus Durchhausen, Exkonventual von Salem 1814, † 25. Oktober 1829.
36. Franz Stanislaus Mülplin aus Freiburg 1830—1841.
37. Johann Friedrich Kagenmaier aus Konstanz 1843, † 13. August 1876.
38. Leopold Eifen aus Kappelrodeck, seit 1876 Verweser und seit 1882 Pfarrer bis 1890.
39. Max Keller aus Bizenhausen, Verweser seit 9. Dezember 1890 bis März 1892.
40. Ignaz Mieger aus Gondingen, Pfarrer seit März 1892.

4. Pfullendorf.

Im 11. Jahrhundert hatte Pfullendorf eigene Grafen, welche mit den Herren von Namsberg stammverwandt erscheinen. Durch eine Erbschaft kam Pfullendorf an Habsburg und durch Tausch an Hohenstaufen; unter Kaiser Friedrich II. im Jahre 1220 wurde sie freie Reichsstadt. Die Zeit der Gründung dieser jedenfalls sehr alten und ehemals ausgedehnten Pfarrei ist nicht bekannt, doch darf man sie zu den ältesten des Linzgaaues zählen. Das Patronat, welches früher kaiserlich war, kam im Jahre 1347 an das Cisterzienserkloster Königsbrunn, welches 1535 das Nominationsrecht an die Stadt übertrug, während es die Präsentation behielt. Patron ist jetzt der Großherzog von Baden.

1. Ulrich Dach, Lützpriester, 1220.
2. Friedrich, Dekan, 1241 (Wirtemb. Urkundb. IV, 6).
3. Berngerus, viceplebanus 1241 (Wirtemb. Urkundb. IV, 6).
4. Eberhard von Staufeneck, Domherr in Konstanz 1275.
5. Burkard von Tettingen 1348.
6. Konrad Schürfeisen wurde 1399 Kanonikus in Bettenbrunn.
7. Johannes Frecher, Dekan, 1422.
8. Friedrich Nicher 1434—1464.
9. Melchior Bauschiff 1464—1470.
10. Michael Seßing 1470—1519.
11. Konrad Stucklin 1519—1527.

12. Franziskus Sonnenberg aus Mengen, Detan, 1527,
† 1557.
13. Ludovikus Jung aus Mengen 1557—1562.
14. Johannes Büchelmann aus Radolfszell, Detan, 1562
bis 1576.
15. Ulrich Merf aus Überlingen 1576—77.
16. Ludovikus Jung aus Mengen 1577, † 1585.
17. Georg Weiß 1585—1593.
18. Wolfgang Betulanus 1593—1601.
19. Johannes Häberlin aus Ravensburg 1601—1612.
20. Anton Bregenzer aus Pfullendorf 1612—1632.
21. Kaspar Schöntind aus Meersburg 1632—1636.
22. Lorenz Kaut 1636—1612.
23. P. Augustin Hammerer, Konventual von Salem, 1642
bis 1645.
24. P. Gregor Schlegel, Konventual von Salem, 1645—1647.
25. Kaspar Mehger aus Überlingen 1647—1667.
26. Johann Bapt. Glanz 1667—68.
27. Johann Bapt. Gaag 1668—70.
28. Andreas Wen aus Pfullendorf 1670, wurde 1681 Propst
in Bettenbrunn.
29. Joh. Georg Gremjel (Kremfel) 1681—1685.
30. Johann Georg Manz 1685—1692.
31. Johann Martin Ginieth 1692—93.
32. Franz Joseph Schraudolph aus Neuburg i. d. Oberpfalz
1693—1724.
33. Joseph Andreas Kempf aus Petershausen 1724—1742.
34. Franz Joseph Beejer aus Pfullendorf 1712, † 20. No-
vember 1753.
35. Martin Kreis aus Pfullendorf 1754—1772.
36. Franz Fidel Walter aus Pfullendorf 1772, † 19. Jan. 1782.
37. Franz Joseph Maichle aus Pfullendorf 1782, † 1798.
38. Johann Michael Hübshle 1798—99.
39. Michael Bernhard Knoll aus Pfullendorf 1799—1802.
40. Andreas Waldschütz aus Pfullendorf 1802—1820.
41. Ignaz Faigle aus Osterach 1820—1822.
42. Michael Strobel aus Pfullendorf 1822, † 1. Januar 1831.
43. Simon Waldbart aus Allmanskendorf 1831, † 4. Jan. 1851.
44. Franz Xaver Ummerhofer aus Billingen 1852—1868.

45. Joseph Schmiederer aus Mahlberg, Berwieser 1868—1872.
46. Karl Suidter aus Kastatt, Berwieser 1872—1875.
47. Julius Karlein aus Königshofen seit 1875.

5. Dwingen (Pfaffenhofen).

Das große Doppeldorf Pfaffenhofen-Dwingen, welche Orte jetzt vereinigt sind und unter dem Namen des letzteren eine politische Gemeinde bilden, kommen schon im 10. Jahrhundert in Urkunden vor. Die Annahme, daß diese Pfarrei zu den ältesten des Kapitels Linzgau gehört, rechtfertigt einmal der einst so große und gegenwärtig noch weit ausgedehnte Pfarrsprengel, dann auch der Umstand, daß hier schon 1217 ein Pfarrer urkundlich genannt wird. Am 8. März 1292 vermachte Ritter Heinrich von Tettingen mit Verwilligung des Bischofs Rudolf von Konstanz den Kirchensatz von Pfaffenhofen (=Dwingen) als fromme Gottesgabe an das Deutschhaus zu Mainau, worüber 1296 die kaiserliche Bestätigung erfolgte. Die gegenwärtige Kirche soll aus dem Jahre 1414 stammen. Patron ist gegenwärtig der Großherzog von Baden.

1. Heinrich, clericus de Pfaffenhofen 1217 (Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XXXI, 105).
2. Emerikus, plebanus in Pfaffenhofen 1226 (Würtemb. Urkundb. III, 202).
3. Ulrich, plebanus 1244 und 1270 (Cod. dipl. Sal. I, 256 und II, 47).
4. Ulrich junior, plebanus in Pfaffenhofen 1270 (Cod. dipl. Sal. II, 47).
5. Heinrich von Tettingen, rector ecclesiae, 1292.
6. Ulrich von Stocach 1312.
7. Bertholdus, rector ecclesiae 1375 (Fürstenb. Urkundb. V, 110, No. 155/6).
8. Johannes, plebanus, 1326 (Cod. dipl. Sal. III, 306).
9. Konrad Sturm.
10. Hanns Kalberkopf.
11. Heinrich Blaß, Kammerer.
12. Konrad Moscher (Mosser).
13. Johann Rizer 1468, 27. Nov. und 1469.
14. Johannes Kaiser 1470.

15. Stephan Haller.
16. Georg Stäler, plebanus, 1556.
17. Marzifus Färkin.
18. Mg. Konrad Heinzelmann aus Überlingen 1561—1571.
19. Johannes Thomas, † 2. Juni 1597.
20. Gregorius Keusch, † 1611.
21. David Rößch, † 18. März 1618.
22. Martin Moser 1651 und 1664.
23. Johann Albert Lustor, Ord. Teut. 1664, † 3. Aug. 1666.
24. Johann Ulrich Scherrer aus Luzern 1666—1690.
25. Mathias Gamma 1690, † 4. Okt. 1693.
26. Mg. Johannes Buel (Buohl) 1693—1695.
27. Johann Jakob de la Court 1695.
28. Mg. Franz Karl Sutor 1702.
29. Johann Bapt. Mang, Ord. Teut. 1749 und 1751.
30. Joseph Anton Romanus Schnizer aus Hayngen 1751, † 1756.
31. Johann Georg Schick aus Markdorf, Ord. Teut. 1757.
32. Johann Bapt. Machleid aus Konstanz 1778.
33. Adalbert Georg Markus Bilz aus Böhmen, resign. 1809.
34. Anton Edmund Dannor aus Kirchbierlingen, Exkapitular von Salem, 1809, † 19. Nov. 1833.
35. Benedikt Eger, Verm. 1833—34.
36. Jakob de Setris, Verm. 1834.
37. Joseph Waldfircher von Niederhof 1834—1836.
38. Anton Vroll aus Liggersdorf 1837—1850.
39. M. Vock, Verm. 1850.
40. Martin Knöbel, Verm. 1850.
41. Friedrich Eugen von Mayenßich aus Konstanz 1850—1863.
42. Thaddä Weiler aus Egg bei Konstanz, Verm. 1863—1864.
43. Karl Hummel aus Freiburg, Kammerer, 1864, † 20. Aug. 1888.
44. Richard Kaiser aus Höpfigen, Verm. 1888.
45. Franz Joseph Stockinger aus Oberachern, Verm. 1888—1890.
46. Franz Xaver Uden aus Kenzingen, seit Mai 1890 bis Aug. 1898.
47. Gustav Dreher aus Weiterdingen, Verm. 1898—1901.
48. Fridolin Weiß aus Ettenheim, Pfarrer seit März 1901.

6. Leutkirch.

Daß Leutkirch zu einer der ältesten Pfarreien des Kapitels Singgau gehört, ist sicher, obwohl sie erst 1177 zum ersten Male urkundlich genannt wird. Am 3. August 1177 bestätigte Papst Alexander III. zu Benedig dem Priester Walthar von Leutkirch die Zugehörigkeit der Kapelle in Buggensegel an die Kirche zu Leutkirch. Am 1. Mai 1180 beauftragte derselbe Papst zu Velletri den Bischof von Konstanz und den Abt von Salem mit der Ausführung eines Urteils wegen einer Kapelle im Kirchspiel von Leutkirch. Im Jahre 1210 kam es mit dem Patronatsrecht an das Kloster Salem, welchem im folgenden Jahre Bischof Konrad II. von Konstanz auch die durch den Grafen Mangold von Hohrdorf und dessen Gemahlin Agnes gemachten Schenkungen von Besitzungen zu Leutkirch samt der dortigen Kirche und dazu gehörigen Eigenleuten bestätigte: am 10. April 1217 bestätigte sodann Papst Honorius III. im Lateran zu Rom dem Kloster Salem die ihm von dem Bischof von Konstanz übertragene Kollatur der Kirche zu Leutkirch. Nach dem bekannten Liber decimal. vom Jahre 1275 war Leutkirch (Lütlich) damals der Sitz des Dekanats. Kollator ist jetzt der Erzbischof von Freiburg.

1. Walthar, 1177 (Cod. dipl. Sal. I, 34).
2. Heinrich, presbyter, 1180 (Cod. dipl. Sal. I, 40).
3. Bertholdus, plebanus, 1226 und 1233 (Wirt. Urfundb. III, 202 und 331).
4. Heinrich, Pleban und Defan, 1270—98. (Cod. dipl. Sal. II, 535).
5. Heinrich Byßwurm.
6. Rudolf, sacerdos 1323 (Cod. dipl. Sal. III, 75).
7. Heinrich, Leutpriester, 1328 (Cod. dipl. Sal. III, 310).
8. Nikolaus Moll.
9. Ulrich, Defan, 1351 (Cod. dipl. Sal. III, 225).
10. Jakob Frey.
11. Johannes Wiß 1396 (Cod. dipl. Sal. III, 390).
12. Nikolaus Sydler.
13. Hans Bartnecht, später Chorherr in Martdorf.
14. Sigismund Wäch.
15. Mag. Johannes Hummel 1554, † 7. Sept. 1567.
16. Alexander Beringer, Kammerer, 1576.

17. Mathias Roth, † 29. April 1586.
18. Bernhard Ill, † 16. April 1619.
19. Mag. Jakob Rueff, Kammerer, wurde am 10. April 1635 von den Schweden ermordet.
20. Johann Brackenhofer, Kammerer, † 16. Juni 1612.
21. Jodokus Kunsthaß, discessit 1666.
22. Johann Michael Schegg wurde 1671 Propst in Bettenbrunn.
23. Johannes Weißler aus Überlingen, † 16. Mai 1723.
24. Dominikus Wicker aus Tafertshweiler, Kammerer, † 8. November 1753.
25. Nikolaus Christian Vogler aus Salem 1755—1775.
26. Peter Paul Wieland aus Hagenbuch 1775—1783.
27. Konrad Senft aus Nußdorf 1783—1802.
28. Petrus Keller aus Hechingen 1802—1811.
29. Gabriel Engelbert Späth aus Konstanz, Verw. 1811—1817.
30. Ludwig Sauter aus Konstanz 1817—1829.
31. Karl Granjer aus Billingen 1829, † 27. Juli 1846.
32. Benedikt Egger aus Imnau 1847, † 1856.
33. Johann Bapt. Künzi aus Altenchwand, Verweser seit 1856, Pfarrer seit 1883.

7. Roggenbeuren.

Roggenbeuren (Kocanburra) erscheint schon in einem Diplome von 861, worin vor dem Linzgauischen Grafen Ulrich die Brüder Otolf und Theothard ihre Besitzungen in Göhrenberg (Keranberg) dem Kloster St. Gallen vergaben. In einer Konstanzer Urkunde vom Jahre 1110 wird eine Kirche in Roggenbeuren genannt (Dümge, Reg. Badenia 98). Die Pfarrei, welche sehr alt und bis in die frühesten Zeiten hinaufreicht, wurde im Jahre 1359 vom Bischof von Konstanz als bisheriger Kollator dem Domkapitel inorporiert, welches damit auch das Patronatsrecht erhielt. Gegenwärtiger Kollator ist der Erzbischof von Freiburg.

1. Ulrich, plebanus, 1241 (Wirt. Urkundb. IV, 6).
2. Camerarius, viceplebanus, 1283 (Cod. dipl. Sal. II, 284).
3. Hannß Geßler.
4. Joß Häselin.

5. Wilhelm von Hof, plebanus, 1344 (Roth v. Schreckenst. Mainau S. 345).
6. Hanns Würker aus Saulgau.
7. Hanns Schwarz aus Meersburg.
8. Konrad Mentelin aus Wolfach 1434.
9. Hanns Müllet.
10. Konrad Vogt aus Konstanz, Kammerer, 1476.
11. Konrad Vogt (junior) aus Konstanz, Dekan, 1492.
12. Leo König 1520.
13. Johannes Keßler 1546.
14. Blasius Spindler.
15. Jodokus Wagner wurde 1566 Chorherr in Markdorf.
16. Mag. Georg Lieb aus Markdorf wurde Kaplan in Meersburg, † am 22. September 1595.
17. Andreas Scheublin aus Pfullendorf wurde 1582 Kaplan in Markdorf.
18. Christophorus Klingenberg aus Meersburg, † 10. März 1620.
19. Mathias Kern aus Radolfzell.
20. Christophorus Widmann aus Dillingen, Kammerer, 1621—1635.
21. Paul Brunner, geb. zu Grünwangen 29. Juni 1610, hier Pfarrer seit 1641, † 1687.
22. Joh. Georg Nikolaus Mader aus dem Elßaß 1687—1720.
23. Georg Wilhelm Anton von Eichbeck aus Bregenz 1720, † 1754.
24. Joseph Anton Baro aus Konstanz 1755.
25. Johann Jakob Reinhard aus Bregenz 1756, † 9. März 1767.
26. Georg Hyppolutus Burford aus Konstanz 1767—1773.
27. Georg Karl Ernestus Kempter aus Wangen 1773, † 2. Mai 1784.
28. Mathäus Gausser aus Schönberg 1784, † 1. Juni 1790.
29. Aloys Andres aus Konstanz 1791, † 25. Mai 1800.
30. Ignaz Beutter aus Konstanz, Dekan, 1800—1817.
31. Johann Held aus Klengen, Verweiser 1817.
32. Franz Joseph Strobel aus Freiburg, Verweiser 1817.
33. Johann Nep. Häußler aus Radolfzell, Verweiser 1818.
34. Johann Bapt. Fink aus Überlingen, Verweiser 1818.

35. Konrad Mölich aus Markdorf 1818, † 27. Dez. 1824.
36. Johann Michael Gagg aus Kreuzlingen, Verweser 1824—1826.
37. Konrad Arnold aus Engen, Verweser 1826.
38. Andreas Koch aus Reichenau 1826, † 7. Juli 1840.
39. Franz Karl Milz aus Konstanz, Verweser 1840—1841.
40. Martin Meister aus Achdorf 1841—1849.
41. Balthasar Stärk (Pfarrer in Unterjäggingen), Verweser excurr. 1849—50.
42. Karl Bräg aus Konstanz 1850, † 19. März 1861.
43. Kaspar Schättin aus Innerthal (Schweiz), Verweser 1861.
44. Fridolin Klar aus Freiburg, Verweser 1861—1862.
45. Karl Dieffenhofer aus Konstanz, Verweser 1862—1865.
46. Joseph Günther aus Schwanningen 1865—1880.
47. Franz Xaver Udry aus Kenzingen, Verweser 1880—82.
48. Ferdinand Vanotti aus Überlingen, Verweser 1882—83.
49. Joseph Einhart aus Konstanz 1883, † 29. Juli 1894.
50. Karl Schweikart (Pfarrer in Unterjäggingen), Verweser excurr. 1894.
51. Wilhelm Wezel aus Schönau, Verweser 1894—98.
52. Robert Obergföll aus Bräunlingen, Pfarrer seit Mai 1898.

8. Frickingen¹.

Dieser Ort hatte früher seinen eigenen Adel, von dessen Mitgliedern viele als Zeugen in Salemer Urkunden vorkommen; auch finden wir einen Grafen Berthold von hier als Klosterbruder in St. Blasien. Frickingen kam im Jahre 1236 in den Besitz der als Geschwisterkinder bezeichneten Edeln Anselm von Zustingen und Anselm von Wildenstein und wurde von diesem mit allem Zubehör, namentlich auch der Advokatie über die Kirche, an den Bischof Eberhard II. von Konstanz verkauft; derselbe erklärte durch Urkunde vom 22. Februar 1272, daß das Kloster Salem an der Hälfte von allem Erkauften rechtmäßigen Anteil habe. Diese Pfarrei ist sehr alt und wurde wahrscheinlich von dem Edeln von Frickingen gegründet und zwar schon lange vor dem Jahre 1135, da sie in diesem Jahre urkundlich

¹ Vgl. Freib. Diöz.-Archiv. N. F. II, 199—244.

schon eine alte Pfarrei genannt wird; sie ist auch die Mutterpfarrei von Altheim, Lippertsreuthe und Großschönach. Patron ist der Fürst von Fürstenberg.

1. Witigon, presbyter. 1135 (Meugart, episc. Const. II, 46).
2. Heinrich, plebanus, 1181 (Meugart, episc. Const. II, 590).
3. Rudolf, plebanus, 1227 (Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins III, 465).
4. Heinrich Graf von Heiligenberg-Werdenberg, 1312 Pfarrer in Frickingen, 1316 Generalvikar in Konstanz, † 17. Oktober 1323.
5. Ulrich, Pfarr-Rector 15. März 1320.
6. Heinrich Sydin, starb am 28. August 1336.
7. Heinrich Wattenberg, Kammerer, starb am 16. Sept. 1350.
8. Heinrich von Oberriedern, genannt 14. Juni 1347.
9. Johannes von Oberriedern 1359.
10. Johannes Schultheiß alias Kästli kommt vor: 1419, 1424, 1436 und 1437.
11. Andreas Rechnaw, Pfarrer 1442, Defan 1466, † 2. November 1468.
12. Georg Tutichumb von Güttingen, inst. 28. März 1468, resign. Juni 1468.
13. Diboldus Affolstetter, inst. 20. Juni 1468, obiit 1472.
14. Heinrich Töber, Defan, inst. 17. Okt. 1472, obiit 1504.
15. Eberhard Hagnauer seit 27. September 1504.
16. Franz Jakob seit 1506.
17. Eberhard Jungnauer seit 1512, † 1547.
18. Peter Hochradt seit 1547.
19. Mathäus Hauser obiit 26. Oktober 1566.
20. Sebastian Jrmmler 1566, obiit 9. März 1622, 56 Jahre lang Pfarrer und lange Zeit Kammerer in Frickingen.
21. Mathias Gifelin, instituitur 22. Juni 1622 (beneficio privatus et extra episcopatum relegatus propter sacrilegos excessus).
22. Balthasar Waldruff 1630.
23. Bartholomäus Kindler aus Ehingen bei Engen 1649.
24. Johann Jakob Labhard 1657, † 1687.
25. Johann Rottacker 1687, † 31. März 1716, jubilar.
26. Johann Böhringer antecessorius nepos ex sore. Engensis 1716, † 1719.

27. Friedrich Christian Leopold von Göbel 1720, † 4. Aug. 1750.
28. Bernhard Borcho aus Sunthausen 1751, † 7. September 1773.
29. Joseph Ignaz Hornstein aus Haslach 1774, † 5. Januar 1823, Kammerer libere resignavit.
30. Karl Sulzer aus Konstanz, Verweser 1823.
31. Johann Nep. Richter aus Wolfach 1823—1833.
32. Ignaz Klenfer aus Fridingen, Verweser 1833—1834.
33. Mathäus Walfer aus Münstirch 1831—1845.
34. Aemil Hieronymus Schuler aus Engen 1845—1850.
35. Athanasius Stöhr (Pfarrer in Weildorf), Verweser excurr. 1850 per tres menses.
36. Joseph Benz aus Konstanz, Verweser 1850—1851.
37. Johann Bapt. Leibinger aus Mühlheim (Württemb.) 1851—1853.
38. Franz Xaver Fischer aus Donaueschingen 1853—1866.
39. August Scherrer aus Konstanz, Verweser 1866—1867.
40. Johann Goldschmitt aus Dörlesberg seit Sept. 1867.

9. Weildorf.

Am 20. Juni 849 übertrug zu Bodman ein gewisser Salomon seinen Besitz im Linzgau, mit Ausnahme zweier Leibeigenen und seines Besitzes in Weildorf, an St. Gallen. Um 1208 entschied Graf Konrad von Heiligenberg einen Streit über die Grenzen der Pfarreien Weildorf und Röhrenbach. Nach dem Liber decimal. vom Jahre 1275 wird ein Magister Heinrich von Kappel als Pfarrer genant. Am 7. März 1291 inkorporierte Bischof Rudolf II. von Konstanz mit Zustimmung seines Kapitels die Pfarrkirche zu Weildorf mit ihren Filialen dem Kloster Salem, welches schon 1165 in Weildorf begütert war. Das Befetzungsrecht übt jetzt die großh. markgr. bad. Standesherrschast.

1. Conrad, plebanus, 1209 (Reg. Epist. Const. I, No. 1238.)
2. Hermann, plebanus, 1220 (Cod. dipl. Sal. I, 155).
3. R(udolf), plebanus, 1240 (Wirt. Urkundb. IV, 437).
4. Hermann, plebanus, 1248 (Cod. dipl. Sal. I, 272).
5. Rudolf, vicarius, 1270 (Cod. dipl. Sal. II, 38).

6. Mag. Heinrich von Kappel, rector, 1275 (Freib. Diöz.-Archiv I, 74).
7. Heinrich, vicarius, 1276 (Cod. dipl. Sal. II, 159).
8. Marquard Rizi von Lindau, rector, 1276—88 (Cod. dipl. Sal. II, 159 und 336).
9. Gebzo, viceplebanns, 1288 (Cod. Sal. II, 336) und 1307 (Cod. Sal. III, 134).
10. Johannes Henis, der Lutpriester ze Wildorf, 1304 (Cod. dipl. Sal. III, 101).
11. Rudolf von Wöhringen.
12. Eberhardus.
13. Heinrich Sangwin, Lutpriester, 1331.
14. Conrad dictus Satler de Memmingen, presbyter August. diöc. incur. ecclesie in Wildorff, Const. diöc. 1378 (Cod. dipl. Sal. III, 427).
15. Heinrich von Gingen.
16. Laurentius Henis 1438, nachher Kaplan in Bächen (Cod. dipl. Sal. III, 427).
17. Hanns Zusterf (Zindorf).
18. Laurentius Gmus 1452 (Hess. Prodröm. Quellf. p. 172).
19. Heinrich Senglin.
20. Georg Rauch.
21. Bernhard Lobfinger (Lohinger).
22. Johann Schlagmerk.
23. Christoph Widmann 1555.
24. Wolfgang Wipser, plebanus, 1558.
25. Johannes Michael (Michel), † 16. September 1585.
26. Georg Nabholz, später Kaplan in Ravensburg.
27. Stephan Straßer.
28. Jakob Sauter, † 25. November 1603.
29. Ulrich Bächeler, später Kaplan in Bächen, † 1621.
30. Jodokus Sutor, † 25. Nov. 1631 morte subitanea.
31. Gallus Leo 1635.
32. Bartholomäus Kindler aus dem Hegau.
33. Johann Georg Bieler.
34. Johann Bapt. Mayer aus Bermatingen, † 1690.
35. Sebastian Heudorf aus Überlingen, † 30. Jan. 1722.
36. Benedikt Tiberius Stier aus Osterach, Defau, 1722, † 1758.

37. Franz Anton Rudolphi aus Osterach seit 1758.
38. Konstantin Müller aus Konstanz.
39. Konrad Oswald Weber aus Stockach 1769—1773.
40. Johannes Chryostomus Stengele aus Dwingen, Dekan, seit 1773, † 1. September 1801.
41. Johann Bapt. Keller aus Salem, später erster Bischof in Rottenburg.
42. Hieronymus Mauchert aus Buchhorn, Exkapitular von Salem, seit 1807—1818.
43. Gregor Gruber aus Jämy, Exkapitular aus Petershausen, seit 1818, † 30. Dezember 1827.
44. Friedrich Müller aus Karlsruhe 1828—1834.
45. Bernhard Haß aus Dözingen 1834—1838.
46. Franz Anton Grimmer aus Tauberbischofsheim, Verwefer 1838.
47. Johann Friedrich Katzenmaier aus Konstanz 1838—1843.
48. Johann Bapt. Städele aus Gottmadingen 1843—1847.
49. Athanasius Stöhr aus Willingen, Dekan, 1848—1866.
50. Rudolf Suhm aus Dangstetten, Verwefer 1866.
51. Eduard Mattes aus Balgheim, Verwefer 1866—1878.
52. Wilhelm Groß aus Ottersdorf (Pfarrer in Rommingen), Verwefer 1878—1887.
53. Johann Bertsche aus Sundhausen, Pfar. seit 1887—1899.
54. Kaspar Häll aus Kirchdorf, Verwefer seit Okt. 1899, Pfarrer seit Mai 1901.

10. Röhrenbach.

Die Pfarrei Röhrenbach (Koribach) wird schon frühzeitig in Salemer Urkunden genannt. Um 1208 entscheidet Graf Konrad von Heiligenberg einen Streit über die Grenzen der Pfarreien Röhrenbach und Weildorf. Bischof Konrad II. von Konstanz beurkundete im Jahre 1227, daß der Pleban Ulrich von Röhrenbach den Zehnten zu Vasseriet um 9 Mark, die er zugunsten des Zuges ins heilige Land bestimmte, dem Kloster Salem verpfändet habe und gegen Bezahlung dieser Summe wieder lösen könne. Am 29. Oktober 1267 entschied Bischof Eberhard von Konstanz einen Streit zwischen dem Kloster Salem und dem Grafen Berthold von Heiligenberg, Kirchherrn zu Röhrenbach. Patron ist der Fürst von Fürstenberg.

1. Ulrich, plebanus, 1220 (Cod. dipl. Sal. I, 155).
2. Ulrich, Kaplan, 1227 (Cod. dipl. Sal. I, 188).
3. Heinrich, plebanus, 1251 und 1253 (Cod. dipl. Sal. I, 301 und Wirt. Urfundb. V, 36).
4. Rudolf, viceplebanus, 1251 (Cod. dipl. Sal. I, 331).
5. Rudolf, vicarius, 1265 (Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins XXXI, 120).
6. Berthold, Graf von Heiligenberg, rector ecclesiae. 1267 (Freib. Diöz.-Archiv I, 24).
7. Rudolf, plebanus. 1276 (Cod. dip. Sal. II, 159).
8. Jakob, Kaplan, 1323 (Cod. dipl. Sal. III, 191).
9. Hanns, Kammerer, 1376.
10. Konrad Notari.
11. Ulrich, Leutpriester.
12. Heinrich Mayer.
13. Johann Müller, Kammerer, wurde 1509 Chorherr in Bettenbrunn.
14. Johannes Griggler.
15. Johannes Sich 1561, † 1. Februar 1580.
16. Georg Neer.
17. Johannes Stengelin.
18. Andreas Wittmayer.
19. Johannes Dürr.
20. Andreas Waldruff, † 14. März 1609.
21. Mathias Greiner, wurde 1611 Propst in Bettenbrunn.
22. Georg Benkler.
23. Josias Brunner, † 1633.
24. Johann Bapt. Zeller aus Hagnau 1633.
25. Johann Rothacker aus Konstanz.
26. Nikolaus Spengler.
27. Joh. Georg Keller aus Mösckirch 1751—1760.
28. Franz Kieninger, später Pfarrer in Burgweiler.
29. Joseph Kaspar Engelhard aus Engen 1761—1795.
30. Bernhard Neuffer (Nenfer) 1795—1805.
31. Johann Nep. Selb aus Trochtelsingen 1805—1827.
32. Karl Faller aus Donaueschingen 1827, † 25. Aug. 1844.
33. Ignaz Klenfer aus Frickingen, Defau, 1845—1850.
34. Fridolin Knöbel aus Ehrenstetten, Kammerer 1850 bis 1861.

35. Kaspar Schättin aus Innerthal (Schweiz), Verweser 1861—1864.
36. Stephan Dyrle aus Krähenheinstetten 1864—1872.
37. Theodor Martin (Hofkaplan in Heiligenberg), Verweser excurr. 1872—73.
38. Thaddä Weiler aus Egg bei Konstanz 1873—1877.
39. Fridolin Sprich aus Zell i. W., Verweser 1877—78.
40. Dr. August Bühler aus Effenburg, Verweser 1878 bis 1880.
41. Albert Kurz aus Raftatt 1880—1886.
42. Max Heilbock aus Wagensteig, Verweser seit 1886 und Pfarrer seit 1887, † 26. Juli 1893.
43. Hermann Rinteburger (Pfarrverweser in Illmensee), Verweser excurr. 1893.
44. Eduard Giffinger aus Walbach (Elsaß), Verw. seit 1893, Pfarrer seit 1895—1901.
45. Karl Kienzle aus Breifach, Verweser von September bis 4. Dezember 1901.
46. Joseph Zeller aus Stadenhausen, Verw. seit Dez. 1901.

11. Hagnau.

Dieser Ort ist schon alt und scheint früher dajelbst ein danach sich benennendes Geschlecht gelebt zu haben. Der Hauptteil des Dorfes gehörte ehemals zur Reichsherrschaft Ittendorf. In der Urkunde vom Jahre 1090, wodurch Herzog Welf von Nordgau das Kloster Weingarten unter Aufzählung der demselben von ihm und seinen Vorfahren verliehenen Güter und Gerechtigkeiten, dem heiligen Stuhl in Rom übergibt, wird auch Hagnau (Hagenowe) am Bodensee genannt. Die Zeit der Gründung dieser jedenfalls sehr alten Pfarrei, die im Jahre 1225 das erste Mal mit einem Dekane Kono als Pfarrer urkundlich genannt wird, ist nicht bekannt. Unterm 22. Februar 1260 schloß Bischof Eberhard von Konstanz mit dem Johanniterhause in Überlingen einen Tausch ab, wonach dieses von ihm das Patronatsrecht zu Goldbach gegen jenes von Hagnau erhielt. Am 24. Okt. 1348 wurde die Kirche von Hagnau von Papst Clemens VI. dem bischöflichen Bischof zu Konstanz einverleibt. Kollator ist der Erzbischof.

1. Cono, Defan, 1225 (Wirt. Urfundb. III, 162).
2. Heinrich Keller 1275.
3. Jakob von Milhaim.
4. Hildbrand Rosenstill.
5. Peter Krafft.
6. Johannes Neffenbach 1530—1539.
7. Johannes Frickh, Defan, † 4. Januar 1565.
8. Rudolf Grattler seit 1565.
9. Mauritius Raßler, † 23. Januar 1574.
10. Augustin Rojer 1574—1578.
11. Martin Schuhmacher 1578, † 13. Oktober 1595.
12. Augustin Rogg, Kammerer, 1622.
13. Sigismund Molitor 1630.
14. Kaspar Schönkind 1635.
15. Johann Schwarz.
16. Johann Christoph Kornthal.
17. Franziskus Ruosch.
18. Johann Christoph Kolb, Kammerer, 1660—1669.
19. Johannes Vieler, Kammerer, 1669—1680.
20. Franziskus Hofham 1680—81.
21. Johann Martin Schefold 1681—1685.
22. Michael Waibel 1685—1690.
23. Friedrich Kappeler 1690—1715.
24. Franziskus Andreas Kettich 1715—1726.
25. Joseph Hagenmaier 1726—1738.
26. Konrad Ignaz Burtcher aus Konstanz 1739—1757.
27. Franz Xaver Benzinger aus Lettnang 1758—1763.
28. Johann Joseph Binder aus Horb 1763—1811.
29. Franz Joseph Herb aus Rottweil, Berm. 1801—1802.
30. Joseph Anton Krapf aus Donaueschingen 1802, † 25. Dezember 1815.
31. Johann Michael Trummer aus Wollmatingen 1816 bis 1820.
32. Franz Jakob Gfeller aus Hagnau seit 1820.
33. Georg Anton Hummel aus Überlingen 1821—1827.
34. Johann Bapt. Fink aus Überlingen 1827, † 8. Febr. 1849.
35. Johann Georg Welte aus Ditteshausen, Berw. 1849.
36. Franz Joseph Deylin aus Oberachern 1849, † 29. September 1868.

37. Konrad Friedrich Mohr aus Altshausen, Verweser 1868—1869.
38. Dr. Heinrich Hansjakob aus Haslach 1869—1884.
39. Dr. August Freiherr von Rüpplin aus Konstanz, Verweser 1884—1885.
40. Joseph Fehrenbacher aus Unterbaldingen 1885, † 3. Januar 1892.
41. Benedikt Heudorf (Pfarrer in Ittendorf), Verweser excurr. 1892.
42. Wilhelm Groß (Pfarrer in Rommingen), Verweser seit September 1892, † Januar 1898.
43. Kaspar Hall aus Kirchdorf, Verweser 1898—1899.
44. Johann Bertsche aus Sunthausen, Pfarrer seit Okt. 1899.

12. Meersburg.

Seit der Reformation war Meersburg die Residenz der Fürstbischöfe von Konstanz. Schon im 12. Jahrhundert erscheint urkundlich das Castrum Meersburg im Besitze des Hochstiftes Konstanz. Die Stadt leitet übrigens ihren Ursprung noch weiter zurück. Schon 930 sollen die Grafen von Rohrdorf und Meßkirch ihren Wohnsitz in Meersburg aufgeschlagen haben. Meersburg (Meerspurg) war anfangs eine Filiale von Seefeld, aber schon im Liber decimat. vom Jahre 1275 wird eine Seelsorgerstelle dort genannt. Das ehemalige Priesterseminar dajelbst wurde von Bischof Johann von Sickingen errichtet und 1635 zum ersten Male mit Alumnen besetzt. Die gegenwärtige Pfarrkirche wurde in den Jahren 1829 bis 1833 neu gebaut. Kollator ist der Erzbischof.

1. Plebanus de M. 1284 (Cod. dipl. Sal. II, 304).
2. C. viceplebanus 1285 (Cod. dipl. Sal. II, 314).
3. Albert, rector ecclesiae 1298 (Cod. dipl. Sal. II, 546).
4. Berthold Oberriedt.
5. Rudolf Held.
6. Gregorius Murat 1442.
7. Johannes Unterjüng, Defan.
8. Heinrich Oberriedter.
9. Johann Waybel.
10. Christoph Golter, Kammerer, 1509 und 1529.

11. Nikolaus Arger.
12. Nikolaus Bäfer 1563, † 17. Juli 1566.
13. Johannes Beichelmann, Dekan, † 22. März 1582.
14. Christoph Stengelín.
15. Andreas Fuchs, † 1599.
16. Antonius Lechner, später Konventual in Salem.
17. Johannes Albertus.
18. Ludovikus Zeltenbach, Dekan, 1644—1655.
19. Anton Weiswein 1656.
20. Johann Bapt. Glanz, Kammerer.
21. Franziskus Hoffmann, Dekan, † 15. Februar 1710.
22. Ferdinand Joachim Geist 1710—1715.
23. Nikolaus Bär, Kammerer und zugleich Regens im Priesterseminar.
24. Johann Joseph Wolpert, Regens, 1736—1739.
25. Antonius Bauer 1739—1741.
26. Norbert Diesch 1741—1744.
27. Johann Joseph Holzner 1744—1745.
28. Klaudius Noll aus Horb, Regens 1745—1783.
29. Johann Konstantin Flachs aus Salem seit 1783.
30. Petrus Keller aus Salem, Regens bis 1817.
31. Maximilian Herz aus Zinnenstaad, Regens 1817—1824.
32. Fidelis Jäck aus Konstanz, Regens 1824—1830.
33. Franziskus Vogner aus Freiburg, Verweser 1830—1833.
34. Andreas Hummel aus Überlingen, Verweser 1833.
35. Joseph Hain aus Billingen 1841, † 3. Dezember 1862
36. Adolf Strehle aus Karlsruhe 1863, † 28. März 1878.
37. Joseph Rudiger aus Breisach, Verweser seit 1878, Pfarrer seit 1880, † 1888.
38. Johann Salzmann aus Überlingen i. Ried, Verweser 1888—1891.
39. Wilhelm Schuh aus Brezingen, Pfarrer seit Okt. 1891, † 28. April 1900.
40. Engelbert Kleiser aus Schollach, Verweser 1900—1901.
41. Karl Weiß aus Ettenheim, hier seit August 1901.

13. Markdorf.

Das urkundliche Dasein dieses Ortes, welcher schon 1334 eine alte Stadt genannt wird, die sich stets durch Anhänglichkeit an die Bischöfe zu Konstanz auszeichnete und den oberschwäbischen Klöstern über ein Duzend teilweise gefürsteter Prälaten stellte, geht bis zum Jahre 817 zurück. Damals wurde Markdorf in einer St. Galler Schenkungs-Urkunde Ludwigs des Frommen „Maracdorf“ genannt. Es war ursprünglich ein Filial der Pfarrei Bermatingen; wann es von der Mutterkirche getrennt und zur selbständigen Pfarrei erhoben wurde, ist unbekannt. Sie kommt als solche bereits im Liber decimat. vom Jahre 1275 vor. Später wurden nach und nach durch die Marschälle von Markdorf und die Ritter von Homburg u. s. w. mehrere Pfründen gestiftet. Das Kollaturrecht über die Stadtpfarrei stand bis 1696 dem Domkapitel in Konstanz zu. Durch Tauschvertrag vom 2. August g. J. wurde sie dem Bistum Konstanz incorporiert und so wurde der Bischof Kollator. Das Patronat zu den Kaplaneien stand dem Stadtmagistrat zu. Schon unter den Rittern von Markdorf, deren Geschlecht 1354 erlosch, bestand daselbst ein Kollegiatstift mit einem Kustos und sieben Chorherren ohne die übrigen Kapläne. Dort hielt auch 1549 der Bischof Christoph von Konstanz eine Diözesan-Synode. Der durch seine Gelehrsamkeit berühmte Jesuit Jakob Grether ist 1560 daselbst geboren. Kollator ist der Erzbischof.

1. Rudolf, plebanus de M. 1200 (Reg. Episc. Const. I, 131, No. 1165).
2. Heinrich, Kammerer, 1250 (Wirt. Urfundb. IV, 216).
3. O. Viceplebanus de M. 1255 (Reg. Episc. Const. I, 216, No. 1894).
4. Konrad Genanne, viceplebanus, 1280 (Cod. dipl. Sal. II, 242).
5. Walthar Glocker, rector in M. 1306 (Cod. dipl. Sal. III, 116).
6. Johannes Jung, Rektor 1388 (Fürstenb. Urfundb. VI, No. 101).
7. Johann Zimmermann.
8. Nikolaus Schürsin, Leutpriester.
9. Heinrich Hund aus Meßkirch.
10. Hannß Trächsel, Leutpriester.

11. Georg Beck, Leutpriester 1509.
12. Peter Markstaller 1533.
13. Peter Mohr, zuvor Pfarrer Zogenweiler.
14. Rudolf Katzenberger.
15. Johann Fischer 1555.
16. Johann Soldenhorn, Kammerer, starb an der Pest am 6. September 1567.
17. Rudolf Grettler, früher Dekan des Kapitels Niedlingen.
18. Christian Specklin.
19. Joachim Harßlein, † 16. Dezember 1605.
20. Jakob Brenneisen, resign. 1612.
21. Michael Stöffelin aus Hagnau, † 1633.
22. Johannes Angstenberger, † 29. November 1659.
23. Andreas Dornjperger, Dekan, † 10. Januar 1681.
24. Dr. Johann Hugo Kessler, Dekan, † 9. Juni 1711.
25. Dr. Konrad Ferdinand Geist von Wildegg, später Weihbischof und Generalvikar in Konstanz.
26. Johann Georg Leiner.
27. Dr. Johann Georg Spengler, Dekan, † 17. Jan. 1736.
28. Joseph Hagenmaier aus Wiesensteig, † 24. März 1742.
29. Anton Wauer aus Guggenlaub, 1712—1752.
30. Anton Winter aus Winterjpyren 1753—1765.
31. Johann Mathias Brunner aus Überlingen 1765, † 1. März 1801.
32. Konrad Haubenschmid aus Markdorf, † 21. März 1820.
33. Michael Trummer aus Wollmatingen 1820, † 15. Juli 1833.
34. Johann Bapt. Hahn aus Raß 1834—1837.
35. Anton Cyprian Wandel aus Billingen 1837, † 11. Dezember 1844.
36. Ambros Hettich aus Triberg, Verw. † 7. März 1852.
37. Ludwig Kärcher aus Raßtatt, Verweser 1852—1863.
38. Georg Wieser aus Eppingen, Dekan seit 1863, † 6. Aug. 1902.

14. Deggenhausen.

Auf einer der nahen Anhöhen, welche diesen Ort umgeben, sind noch Spuren des vormaligen, von den Edlen von Deggenhausen bewohnten Ritter Schlosses, sichtbar. Die wohl sehr alte Pfarrei kam am 16. September 1256 an Heiligenberg und wurde am 7. April 1399 durch päpstliche Urkunde dem Kollegiat-

stift Bettenbrunn inforporiert, welches von da an die Präsen-
tation hatte. Das Dorf, wie die Pfarrei, war einst eine Be-
sitzung des Hochstiftes Konstanz. Am 17. Juni 1883 wurde
der Grundstein zur gegenwärtigen Kirche gelegt. Kollator ist
gegenwärtig der Erzbischof von Freiburg.

1. C. clericus de Teggenhufen 1287 (Cod. dipl. Sal. I, 330).
2. Konrad, plebanus, 1303 (Cod. dipl. Sal. III, 72).
3. Andreas Fußinger 1359.
4. Heinrich Kefer, Leutpriester.
5. Heinrich Amann.
6. Paul Hagen 1436.
7. Andreas Sutor aus Saulgau, Leutpriester, 1438.
8. Jakob Roth.
9. Bartholomäus Sutor, später Chorherr in Bettenbrunn.
10. Hanns Kupferschmid 1463 (Fürstenb. Urkundb. VI, No. 213. 11).
11. Leonhard Bölin.
12. Christian Lenf.
13. Michael Sigg seit 1500.
14. Konrad Weh seit 1595.
15. Johannes Lochmüller 1613.
16. Michael Möhrlin 1621, † 1635.
17. N. Höchlin von Buchhorn 1635.
18. Jakob Gerstner, † 1687.
19. Johannes Andreas Sutor 1687—1722.
20. Johann Jakob Burz 1722—1724.
21. Andreas Blocher 1724—1726.
22. Ignaz Klingenstein, 8¹/₂ Jahr hier.
23. Thomas Feuchtner, 7 Jahre hier.
24. Joseph Heinrich von Sandhaas, 16 Jahre hier.
25. Dioskorus Keteisen aus Nach, 16 Jahre hier.
26. Joseph Ignaz Blanf aus Regensburg 1761, † 16. Juni 1813.
27. Maurus Thaddäus Jarenschon aus Todtnau, Exkonventual von St. Georgen in Billingen, hier von 1814—1815.
28. Pelaquius Hoßinger aus Rottweil 1815—1824.
29. Karl Sinngrün aus Rust 1825—1834.
30. Johann Evang. Hug aus Dhsenbach 1834—1840.
31. Sebastian Münzer aus Engen bis 1867.

32. Johann Kempter aus Amtszell (Württemberg), Verwefer bis 1869.
33. Karl Mezger aus Donaueschingen 1869 – 1881.
34. Otto Würth aus Stühlingen, Verwefer 1881 – 1882.
35. Thaddä Weiler aus Egg bei Konstanz 1882 – 1887.
36. Hugo Hund aus Haslach, Verw. 1887 – 1891.
37. Karl Anton Rieger aus Krozingen, Verw. 1891 – 1892.
38. Johann Seil aus Reihen, Verw. 1892 – 1894.
39. Meinrad Sulger aus Weildorf, Pfarrer seit 1894,
† 20. Februar 1898.
40. Konrad Schweizer (Pfarrer in Oberhomburg), Verw.
excurre. von Februar bis Mai 1898.
41. Wilhelm Wezel aus Schönau, Verw. 1898 – 1900.
42. Joseph Mayer aus Zimmern bei Rottweil, Pfr. seit 1900.

15. Linz.

Linz (Linze) ist ein alter Ort, von dem der Linzgau möglicherweise seinen Namen hat. Im Anfange des 13. Jahrhunderts erwarb das Kloster Salem von Heinrich von Mandeck und vom Kloster Petershausen verschiedene Güter und Rechte dajelbst. Die Pfarrei erscheint zum ersten Male urkundlich im Liber decimat. vom Jahre 1275. Nach dem Liber taxationis vom Jahre 1353 hatten das Patronatsrecht die Gremlich, die Erträgnisse beließen sich auf 60 Malter Roggen und Haber nebst 4 π Pfennig Konst., wovon dem Pfarrer 9 Malter zukommen; die Oblationen wurden auf 3 π geschätzt, Haushaltungen waren es 45. Im 17. Jahrhundert gehörte der Ort der Familie von Freyberg, kam in Folge an das Jesuiten-Kolleg in Konstanz und nach dessen Aufhebung an den Religionsfond. Dermalen bildet das sog. Linzergut, dessen Verwaltung dem Erzbischof und dem Domkapitel untersteht, einen Teil der Dotation des erzbischöflichen Stuhles zu Freiburg. Kollator ist der Erzbischof.

1. B. plebanus de Linze 1226, 28. Oktober (Reg. Episc. Const. I, 158, Nr. 1376).
2. Nordwinus, plebanus, 1241 (Würtemb. Urkundb. IV, 6).
3. Heinrich Grämlich, Kirchherr 18. Juli 1326 (Freib. Diöz.-Archiv III, 57; und 6. Juni 1358 (Spitalarchiv Überlingen).

4. Hanns Lins.
5. Grämlich, Kirchherr 10. Januar 1428 (Zeitschr. f. Gesch. des Oberrh. XXXI, 42).
6. Jakob Sattler.
7. Hanns Bättscher.
8. Hanns Rauch.
9. Diebold Pfister 1554, † 1557.
10. Lorenz Better 1557—1562.
11. Kaspar Brenzing seit 1562.
12. Ludwig Bosh † 1610.
13. Johannes Wild, resign. 1621.
14. Dr. Phil. Spiegler, † 1634.
15. Johann Georg Sattler seit 1631.
16. Anton Zimmermann, resign. 1683.
17. Nikolaus Vinder aus Konstanz 1683—1687.
18. Ignaz Schurion aus Konstanz 1687—1693.
19. Andreas Gfeller seit 1693, wurde 1695 Propst in Bettenbrunn.
20. Johann Martin Bendel 1696—1721.
21. Franz Kav. Zimmermann aus Immendingen 1721, † 1751.
22. Joh. Georg Huber aus Pfüllendorf 1751—1765.
23. Dioskorus Keckel aus Nach 1765—1789.
24. Joseph Hauber aus Simmerberg 1789—1807.
25. Franz Kav. Mayer, Exkonventual aus Salem 1807, † 1814.
26. Johann Evang. Bauer aus Hagnau, Berr. 1814—1815.
27. Joseph Mayer aus Rottweil 1815—1830.
28. Joseph Schefold aus Markdorf, Berr. 1830.
29. Johann Maier aus Billingen, Berr. 1830.
30. Fidelis Birkle aus Bonndorf 1830—1837.
31. Joseph Braun aus St. Peter, Berr. 1837—1838.
32. Joseph Anselm Schababerle aus Billingen 1838—1848.
33. Johann Bapt. Glas aus Unterfirmach 1848—1850.
34. Friedrich Eugen von Mayenfisch aus Konstanz, Berr. 1850.
35. Balthasar Stärk aus Rohrdorf 1850, † 31. August 1866.
36. Fidel Fricker aus Untereisenbach, Berr. 1866—1870.
37. Mathäus Rinkenburger aus Konstanz 1870—1880.
38. Johann Martin Kaiser aus Happingen, Berr. 1880—81.
39. Joseph Wehinger aus Zeppenhofen 1881, † 24. Oktober 1896.

40. Johann Heer (Pfarrer in Aitholderberg), Verm. excurr. 1896.
41. Joseph Löffler aus Schwärzenbach, Verm. seit Dezember 1896 bis September 1898.
42. Franz Anton Schäfer aus Dundenheim, Verm. 1898—1899.
43. Wunibald Bofch aus Harthheim bei Meßkirch, Pfarrer seit Dezember 1899.

16. Herdwangen.

Herdwangen (Hedewang) war früher eine Besitzung der Herren von Bodman (Hohenbodman), bis im Jahre 1097 ein Eberhard von Bodman sein Gut zu Herdwangen dem Kloster Petershausen, wo er seine Grabstätte wählte, vergabte. Über die Entstehung der Pfarrei läßt sich nichts Bestimmtes angeben; doch ist sicher anzunehmen, daß das Kloster Petershausen auf seinem so weit von der Pfarrkirche Pfaffenhofen (Owingen) entfernten Gute Herdwangen bald eine Seelsorgerstelle errichtete. Schon am 28. Oktober 1226 wird in einer Petershauser Urkunde ein Pleban Friedrich von Herdwangen genannt. Im Liber decimat. vom Jahre 1275 ist das jährliche Einkommen des Pfarrvikars auf 17 π ℔ angegeben; darnach bezahlte derselbe 17 und nach dem gefällten Urteil wieder 17 Sch. ℔ als Zehnt für jenes Jahr. Nach dem Liber taxat. vom Jahre 1353 werden die Erträgnisse dieser vom Abt von Petershausen zu vergebenden 40 Familien zählenden Pfarrei festgestellt auf 20 Malter Spelt und 80 Malter Roggen und Haber, der Ertrag des Frühzehnts auf 10 Malter. Die Oblationen auf 5 π ℔ ; ebensoviel bezahlte auch der Pfarrvikar als jährliche Abgabe. Die 1487 gestiftete Frühmeßpründe wurde im Anfange des 19. Jahrhunderts mit der Pfarrpründe verschmolzen. Die Präsentation steht jetzt der großh. markgr. bad. Standesherrschaft zu.

1. Friedrich, plebanus in Hedwang 1226 und 1249 (Cod. dipl. Sal. I, 1277).
2. Johannes Ruoff, † 17. Februar 1428.
3. Konrad Häch.
4. Konrad Stachel.
5. Johannes Braschberger.
6. Johannes Hendschuoch, Kammerer, 1538, † 15. April 1591.

7. Medardus Feringer, † 6. Mai 1613.
8. Adam Holzhechel, † 1. Mai 1632.
9. Georg Brenzig, † 30. Oktober 1635.
10. Johann Jakob Kock, † 31. Oktober 1666
11. Johann Wilhelm Henzli.
12. Johann Jakob Kolb.
13. Andreas Keller † 27. Mai 1685.
14. Ulrich Kuenz, † 5. Februar 1717.
15. P. Franziskus Weinzierl aus Feldkirch, erster Benediktiner-Pfarrer aus dem Kloster Petershausen seit 1717.
16. P. Joseph Frey.
17. P. Magnus Wachter 1751.
18. P. Gebhard Hermann.
19. P. Anselm Vogel.
20. P. Willibald Sauter.
21. P. Augustin Wolf 1761.
22. P. Leander Greifel aus Füssen 1767—1773.
23. P. Paulus Liebherr 1773—1775.
24. P. Raphael Seidenmann aus Großneffelbach 1775.
25. P. Georg Sutterer aus Offenburg 1780.
26. P. Konrad Blum von Niedhausen (Bayern) 1789.
27. P. Peter Schwegler 1795.
28. P. Edmund Schmid aus Wangen im Allgäu 1797.
29. P. Gero Engeffer 1806, letzter Benediktiner.
30. Martin Braunwarth aus Weildorf, Exkapitular von Salem, 1807, † 1. Juli 1820.
31. Johann Nep. Häußler aus Radolfzell, Berrw. 1820.
32. Georg Garth aus Neuthart bei Bruchthal 1820—1838.
33. Nikolaus Kindler (Pfarrw. in Großschönach), Berrw. excurr. 1838—1839.
34. Benedikt Eger aus Imnau 1839—1847.
35. Wendelin Kreßer (Pfarrverw. in Großschönach), Berrw. excurr. 1847.
36. Karl Ackermann aus Überlingen 1848—1853.
37. Joseph Fochum aus Fontanella in Tirol, Berrw. 1853—1855.
38. Joseph Staiert aus Freiburg, Berrw. 1855—1863.
39. Karl Hummel aus Freiburg, Berrw. 1863—1864.
40. Thaddä Weiler aus Egg, Berrw. 1864—1865.

41. Wendelin Sieber aus Bregenz, Verw. 1865—1867.
42. Heinrich von Bank aus Kirchzarten, seit 1867 Verweser und seit 1883 Pfarrer bis November 1898.
43. Engelbert Hummel, seit November 1898 Verw. und seit Mai 1900 Pfarrer.

17. Oberhomberg¹.

Oberhomberg (Hohenberch) scheint früher der Sitz eines adeligen Geschlechtes gewesen zu sein; denn im 12. Jahrhundert werden mehrere, die sich danach benannten, in Salemer Urkunden als Zeugen genannt. Das hohe Alter dieser Pfarrei geht daraus hervor, daß schon im Jahre 1191 ein Priester Gewino von Homberg in einer Salemer Urkunde als Zeuge vorkommt. Nach dem Liber decimat. vom Jahre 1275 gehörte Homberg damals zum Dekanat Ailingen, später kam es zu Theuringen und im Anfang des 19. Jahrhunderts zum Linzgau. Im Jahre 1414 hatte ein Ritter von Erlebach das Patronat dieser Pfarrei mit seinem Hofe Rugacker dem daselbst von ihm gestifteten Dominikaner-Frauenkloster geschenkt. Später kam das Patronatsrecht an die Dominikanerinnen zu Konstanz und von diesen an die von Meersburg. Gegenwärtiger Kollator ist der Erzbischof.

1. Gewino, Priester, 1191 (Cod. dipl. Sal. I, 69).
2. Ulrich Schenk von Winterstetten, Kirchherr, 1319.
3. Hermann Kurz, Kirchherr, 1407.
4. Stephan Egger, Rektor, 1437.
5. Berthold Brunner 1411.
6. Johannes Rudi 1450.
7. Peter Wundermann 1470.
8. Mag. Thomas Zäderler 1482.
9. Johann Gößen 1496.
10. Jakob Rot 1518.
11. Johann Lechschneider 1523.
12. Johann Rodler 1550—1554.
13. Johann Surenbach 1556.
14. Karl Müller 1559.
15. Johann Waibel 1567, resign. 1576.
16. Martin Hogg seit 1576.

¹ Vgl. Freib. Diöz.-Archiv XXI, 285 302.

17. Georg Schöchlin 1584.
18. Jakob Storen 1597.
19. Georg Rothenhäuser 1608.
20. Blasius Fletscher 1615.
21. Karl Gretter aus Luzern 1666.
22. P. Andreas Walther, Dominikaner aus Konstanz, 1682.
23. P. Ludwig a. S. Rosa, Dominikaner, 1687.
24. P. Dominikus Stehle, Dominikaner, 1687.
25. Jakob Vogler seit 1687, † 19. Mai 1704.
26. Joseph Heinrich von Sandhaas 1704—1730.
27. Thomas Feuchtner aus Weiden (Oberpfalz) 1730, †
2. Januar 1760.
28. Joseph Anton Klaus aus Meersburg 1760—1769.
29. Johann Andreas Gubelmann aus Konstanz 1769—1789.
30. Joseph Anton Steffelin aus Markdorf 1789—1796.
31. Johann Michael Wendelstein aus Rottenburg a. N.
1796, † 13. April 1821.
32. Joseph Anton Keß aus Engen 1822—1837.
33. Berthold Fejer aus Engen, Berv. 1837—1838.
34. Johann Bapt. Scherrer aus Donaueschingen 1838, †
5. März 1850.
35. Joh. Bapt. Leiber aus Welchingen 1850, † 23. Mai 1871.
36. Valentin Ketterer aus Triberg, Berv. 1871—1872.
37. Albert Dreier aus Freiburg 1872—1878.
38. Konrad Gröber aus Meßkirch, Berv. 1878—1880.
39. Fidel Sutter aus Waizen, Berv. 1880.
40. Dr. August Bühler aus Dffenburg, Berv. 1880—1881.
41. Karl Trenkle aus Schönenbach, Pfarrer seit 1881—1892.
42. Philipp Seubert (Pfarrverwejer in Hasenweiler), Berv.
excurr. seit 1892.
43. Karl Anton Rieger aus Krozingen, Berv. 1893—1894.
44. Ferdinand Jegel aus Raftatt, Berv. 1894—1897.
45. Ernst Konrad Schweizer aus Freiburg, Berv. seit 1897
und Pfarrer seit 1899.

(Schluß folgt.)

Die Kapuziner zu Willingen.

Von **Christian Roder.**

Der Orden der Kapuziner ist aus dem der Franziskaner hervorgegangen und bildet neben den Konventualen und den Observanten den dritten Zweig desselben. Es erhielt nämlich im Jahre 1528 der Observant Matthäus Bassi samt Genossen von Papst Klemens VII. die Erlaubnis, die nach ihrer Ansicht echte Kleidung des hl. Franziskus (braune wollene Kutte mit großer Kapuze) zu tragen und auch im übrigen, hauptsächlich in der strengen Durchführung der Armut, dessen Lebensweise nachzuahmen. Der wegen seiner seelsorgerlichen Tätigkeit im Missionsdienst durch Predigten, Beicht hören und Krankenbesuch im Volk bald außerordentlich beliebte Orden fand in der Folge eine weite Verbreitung in allen katholischen Ländern Europas, in Deutschland und in der Schweiz besonders seit dem 17. Jahrhundert. Viele unter den geistlichen und weltlichen Fürsten zählte er zu seinen Gönnern; auch andere Orden, wie die Benediktiner und die Ritterorden, nicht zum wenigsten auch der Westklerus, waren ihm geneigt.

Die Organisation des Ordens war dieselbe wie bei den übrigen Mendikanten: Jedes einzelne Kloster hatte als Vorstand einen Guardian, dessen Stelle im Behinderungsfalle ein Vikarius vertrat; eine Anzahl Klöster bildete eine Kustodie unter einem Kustos, mehrere Kustodien eine Provinz — in Süddeutschland bestand anfangs die helvetische, die bayerische und die tirolische Provinz — unter je einem auf drei Jahre gewählten Provinzial, dem wieder vier Definitoren oder Provinzialräte beigegeben waren; sämtliche Provinzen standen unter einem General (dieser seit 1619 unabhängig von dem der Konventualen): Provinzialkapitel wurden regelmäßig alle zwei Jahre in den verschiedenen Klöstern ab-

gehalten. Die rasche Zunahme von Ordensniederlassungen auch in der helvetischen Provinz, die für uns hier allein in Betracht kommt — von 1581—1632 37 neue Konvente —, die daraus sich ergebende Unmöglichkeit einer regelmäßigen Visitation der Klöster durch den Provinzial (jährlich zweimal) und die Befürchtung von Schäden für die Ordenszucht machte die Teilung der helvetischen Provinz in zwei von einander unabhängige Provinzen notwendig. Diese wurde auf dem Provinzialkapitel zu Wil (im Kanton St. Gallen) am 16. April 1668 mit päpstlicher Zustimmung durchgeführt¹. Von der alten helvetischen Provinz trennte sich nun die neu benannte schwäbische oder ober-rheinische oder vorderösterreichische Provinz² mit 27 (später 32) Klöstern. Ihre drei Kustodien waren 1. Konstanz, 2. Freiburg i. Br. mit je zwölf und 3. Wangen (bei Immenstadt) mit acht Klöstern. Zur ersteren gehörte auch Villingen³.

¹ Briefliche Aufforderung des päpstlichen Kommissärs Stephanus v. Caesena, d. d. Luzern 28. Dez. 1667, an den Guardian Aurelius von Freiburg zu Villingen, in Wil zu erscheinen. Den Ordensbrüdern aus den Gegenden, in welchen zur Zeit die Pest grassiert, wird streng befohlen, sich von dieser Kapitelversammlung fernzuhalten. Stadtbarch Villingen, Lit. DD.

² Siehe hierüber: *Historia provinciae Anterioris Austriae Fratrum Minorum Capucinarum* von P. Romuald von Stockach, Mitglied und Chronolog (Geschichtschreiber) dieser Provinz. Rempten 1717. S. 19 ff. und S. 431 und 432. P. Romuald lebte zuletzt im Konvent zu Überlingen, wo er auch sein Werk verfaßte. Er starb am Karfreitag (16. April) 1745. Als Fortsetzung dieser Geschichte sind zu betrachten: die „Beiträge zur Chronik der vorderösterreichischen Kapuziner-Provinz von 1741 bis zu ihrer Auflösung“ von P. Joh. Bapt. Baur im Freib. Diöz. Archiv XVII, 246 ff. und XVIII, 155 ff.

³ Die übrigen Klöster der konstanzer Kustodie waren zu Überlingen a. S. (gegründet 1619), Radolfszell (1622), Mottenburg a. N. (1622), Rottweil a. N. (1636), Weil der Stadt (1640), Niedlingen (1645), Markdorf (1653), Meßkirch (1661), Langenargen a. S. (1696), Stockach (1723), Wurmlingen bei Tuttlingen (1769).

Hauptquelle des folgenden ist das der Leopold-Sophien-Bibliothek zu Überlingen gehörige handschriftl. Protokollbuch der Kapuziner (Ms. CXXV), betitelt: *Monimenta archivii Vilingensis ex provinciae manuscriptis desumpta atque fideliter in latinum translata* (letzteres bezieht sich wohl nur auf die deutschen Korrespondenzen). Die Einleitung enthält eine Geschichte der Gründung des Klosters bis zur Teilung der Provinz 1668. Villingen wird hier noch als zur Kustodie Freiburg i. Br. und zwar als deren siebenter Ort bezeichnet. Wann die Zuweisung zur Kustodie Konstanz

Die Gründung des Kapuzinerklosters zu Billingen fällt in die Zeit bald nach der Beendigung des dreißigjährigen Krieges. Vom benachbarten Kottweil aus hatten die Patres dieses Ordens dem schon hochbetagten Stadtpfarrer Gruber auf dessen Bitte wiederholt Mithilfe im Predigen geleistet. Hauptsächlich war es P. Hippolyt von Freiburg gewesen, dessen Vorträge (von 1651 an) so gefielen, daß nicht nur genannter Pfarrer, sondern auch der Magistrat den Wunsch äußerte, einen Konvent der Kapuziner in Billingen sich bilden zu sehen. Am tätigsten waren hierfür der Syndikus und Stadtschreiber Dr. Lipp und Bürgermeister Thomas Engesser. Letzterer gab dem P. Hippolyt bei der Auswahl eines passenden Platzes für ein Kloster in der Stadt das Geleit. Zwei Gebäude mit Umgebung wurden ins Auge gefaßt: Die Kapelle des hl. Wendelin unweit des Niederen (südlichen) Tores und die Kapelle des hl. Antonius in der Rietgasse. Nachdem P. Hippolyt dem zu Freiburg i. Br. unter dem Vorsitz des Ordensgenerals Fortunat von Cadoro im Dezember 1653 abgehaltenen Provinzialkapitel Mitteilung hierüber gemacht hatte (Brief d. d. Kottweil 9. Dezember 1653) und auch ein Schreiben des Bürgermeisters und Rats der Stadt Billingen vom 8. Dezember d. J. an den Provinzial gelangt war, in welchem jene die Oberen des Ordens unter Hervorhebung der seitherigen Verdienste desselben in der Landgrafschaft Baar und auf dem ganzen Schwarzwald im Namen ihrer Bürgerschaft um die „Gnade“ baten, den Orden auch in ihre Stadt zu verpflanzen, zugleich unter Zusicherung ihrer tatkräftigen Hilfeleistung, so gab das Kapitel mit dem Ordensgeneral seine Einwilligung hierzu. Die Kapuziner entschieden sich für den Platz am Niederen Tor, welcher der Stadt gehörte und zu dem noch mehrere anstoßende Hoffstätten von Privatleuten erworben werden konnten. Dahin bewegte sich am Sonntag den 16. August 1654 vom Münster aus eine große Prozession, an der sich auch einige Kapuzinerpatres von Kottweil beteiligten. Durch die übliche Aufrichtung eines hölzernen Kreuzes daselbst sollte angedeutet werden, daß „der Ort von nun an dem hl. Franziskus gewidmet und die Hoffstätte für den Bau eines Kapuzinerklosters bestimmt sei“.

geschah, ist nirgends gesagt, wahrscheinlich war es nach dem Ubergang Freiburgs an Frankreich 1677. Das Stadtarchiv in Billingen hat nur wenige Akten über das dortige Kapuzinerkloster: Lit. DD. Nr. 78—81, 3 Faszikel und 1 Libell.

Um den Vorschriften der Päpste Klemens VIII., Gregor XV. und Urban VIII. bezüglich der Klostergründungen zu genügen, hatte der Pfarrklerus von Billingen ein bischöflich Konstanziſches Schreiben von der Kanzel zu verkündigen, an den Kirchentüren anzuschlagen, auch den in der Stadt und in der Umgegend wohnenden übrigen Mendikanten (hier den Franziskanern) mitzuteilen des Inhalts, daß, wer gegen die Niederlaſſung der Kapuziner in Billingen etwas einzuwenden habe, dieſes innerhalb eines Monats dem biſchöflichen Ordinariat anzeigen möge (Schreiben d. d. Konſtanz 9. März 1655). Gleichzeitig beauftragte das Generalvikariat den Dekan und den Kammerer des Landkapitels Billingen als Kommiſſäre mit der Unterſuchung der Fragen: 1. ob die Bürger von Billingen in der That die Gründung eines Kloſters der Kapuziner wünſchten, 2. ob dieſes mit päpſtlicher Erlaubnis geſchehe, 3. ob und in welcher Entfernung ſchon Mendikanten in dieſer Gegend ſeien, 4. ob die Kapuziner zwölf Brüder aus dem Almoſen erhalten könnten, 5. ob anderen Mendikanten kein Schaden daraus erwachſe, und 6. ob nicht noch ſonſtige hierauf bezügliche Fragen in dieſer Angelegenheit in Betracht kämen.

Am 7. Juni 1655 richtete der Magiſtrat brieflich an das nach Schwyz anberaumte Zwiſchenkapiſtel die eindringliche Bitte, nicht mehr länger mit der Ausführung des Planes zu zögern oder dafür zu ſorgen, daß die Stadt Billingen wenigſtens mit vier oder ſechs Kapuzinern verſehen werde. In gleichem Sinne ſchrieb auch Dr. Lipp an P. Apollinaris in Schwyz. Mittlerweile traf auch die ſchriftliche Zuſtimmung des biſchöflichen Ordinariats von Konſtanz (vom 13. Januar d. J.) ein. Es wird in ihr erklärt, daß niemand einen Widerſpruch gegen das Unternehmen erhebe, oder einen ſtichhaltigen Grund in dieſer Beziehung (*aliquid rationabile in contrarium*) vorbringen könne und daß der Ausführung deſſelben nunmehr kein Hindernis entgegenſtehe. Wirklich hatten nur die Franziskaner Einwendungen gemacht, die ſich durch eine Neugründung geſchädigt glaubten und dieſelbe daher möglichſt abzuwenden ſuchten, jedoch ohne Erfolg. Laut einem auf einem Augenzeuſchein beruhenden Bericht, den P. Raphael von Freiburg im Auftrage des Kapitels zu erſtatten hatte, war nunmehr die Möglichkeit zum Beginne des Baues vorhanden. Das tannene Bauholz verſprach die Stadt, das eichene die fürſtenbergiſche Herrſchaft zu liefern; auch machte ſich die Stadt anheiſchig, die übrigen Bau-

materialien zu beschaffen. Die Steine ließen sich aus den Ruinen einiger im dreißigjährigen Krieg zerstörten Gebäude und Kapellen vor der Stadt gewinnen. Insbesondere wird die eine halbe Stunde entfernte Konradskapelle zu Rockenhausen genannt. Diese war in den letzten Jahrzehnten zerfallen, ohne Dach und daher für den Gottesdienst unbrauchbar. Zudem betrogen ihre jährlichen Einkünfte nur 18 Bagen, für welches Geld vor dem Kriege jeweils eine Messe am Tage des Kirchenpatrons (26. November) gelesen worden war.

Am Feste Mariä-Himmelfahrt (15. August) 1655 fand nun unter großer Feierlichkeit die Grundsteinlegung statt¹. Für Abt Georg Gaißer vom Benediktinerkloster St. Georgen (zu Billingen), der auf die Bitte der Kapuziner vom Bischof mit der Vollziehung des Aktes betraut worden war, trat in dessen Namen der Benediktiner-Konventual P. Wilhelm ein. Der Kapuzinerprovinzial und elf seiner Ordensbrüder waren zugegen². Acht Tage darauf erschien die bischöfliche Genehmigung bezüglich des Abbruchs der Konradskapelle und des Umtauschs der Siedenschaffnei (d. d. Konstanz 24. August 1655). Nach der Herrichtung einiger Wohnzimmer in letzterem Gebäude bestimmte das am 10. Oktober 1655 zu Solothurn abgehaltene Provinzialkapitel vier Brüder für das Billinger Hospiz³. Anfangs November d. J. zogen sie in der Stadt ein.

Aber dem Eifer, mit welchem das Unternehmen begonnen wurde, entsprach nicht der Fortgang desselben. Hatten sich die Kapuziner anfangs der Hoffnung hingegeben, daß die Stadt für das zur Gründung eines Klosters Notwendigste, vor allem für die Gewinnung eines genügenden Bauplatzes, sorgen werde, so sahen sie sich jetzt immer noch auf ihren kleinen Aufenthaltsort in der Schaffnei, welche die Stadt erst noch erwerben mußte, und

¹ Abschrift der im Grundstein niedergelegten Urkunde im Stadtarchiv: Angabe der Patrone der Kirche, des Papstes, des Bischofs, des Pfarrers (Georg Gruber) und der drei Kapläne, des Kaisers und des Landesfürsten (Erzherzog Ferdinand Karl), der Stadtbehörden, unter welchen die Grundsteinlegung geschah, der damaligen Wein- und Fruchtpreise zu Billingen.

² Siehe auch Mone, Quellenammlung II, 522.

³ Erst bei der Zahl von 12 Konventualen erhielt die Niederlassung die Bezeichnung Kloster.

auf die Wendelinskapelle beschränkt; zu jener hatte der Verwalter der Leprosen freien Zutritt und eigene Schlüssel, in dieser beanspruchten die Leprosen ebenfalls das Recht, Almosen zu sammeln neben den Kapuzinern. Außerdem beklagten sich letztere, daß für die endgültig ihnen zugesagte Besetzung der von ihnen einstweilen übernommenen Frühmeßpfründe im Münster von seiten des Magistrats nichts geschehe. Im Auftrage des hierüber benachrichtigten Provinzials machte P. Alexander von Freiburg, Guardian von Rottweil, vor dem Rat zu Billingen hierauf bezügliche ernste Vorstellungen; ja er äußerte sogar, daß die Kapuziner, falls sie auf keine wirksamere Unterstützung zu rechnen hätten, sich gar gezwungen sähen, Billingen zu verlassen. Allein man mußte eben in Rücksicht ziehen, daß sich die Stadt gerade jetzt keiner glänzenden Finanzlage erfreute, daß sie anderen dringenden Forderungen kaum nachzukommen vermochte, — die Franziskaner drohten, wenn der Rat das Schaffneigebäude um 1000 fl. kaufe, so würden sie öffentlich dagegen protestieren, da die Stadt ihnen noch 3000 fl. schulde, sie ihnen aber trotz Mahnung noch nicht bezahlt habe — und daß auch die Gelder der Vermächtnisse, die bereits 2680 fl. betrug, bis dahin noch nicht flüssig gemacht werden konnten. So mußten denn die Religiosen sich noch gedulden (Schreiben des Rats an das Provinzialkapitel zu Baden [Baden] vom 1. Sept. 1658).

Doch bald ging die Sache schneller von statten. Im Jahre 1660 (25. Mai) kam nach einem erneuten Gesuchschreiben des Fr. Gabriel Schechtele von Freiburg i. Br., Guardians und Vize-Kustos der Kapuziner (d. d. Billingen 12. April 1660), der Verkauf der Gutleut-Schaffnei durch die Pfleger derselben¹ an die Stadt um die genannte Summe von 1000 fl. zustande und es erfolgte die Abtretung des Gebäudes, ebenso dreier angrenzender Hoffstätten mit kleineren ruinierten Häusern, sowie die freie Ueberlassung der Wohnung des Simon Ammenhofer durch dessen Erben an die Kapuziner. Im Jahre 1661 wurden diese Gebäude abgerissen und der für den Bau bestimmte Raum gesäubert; der Bau selbst begann 1662 und war im folgenden Jahre größtenteils zu Ende geführt.

¹ Es waren Joh. Jaf. Zfflinger von Granet zu Lafendorf, Amtsbürgermeister, Jakob Werner, Amtschultheiß, und Matthias Hall, Zunftmeister und Ratsherr.

Nun stellten sich aber neue Schwierigkeiten in den Weg. An das Kloster stieß nämlich unmittelbar die hintere Seite des Gutleuthauses (Leprosoriums), von welcher ohnedies nicht einladenden Nachbarschaft die Kapuziner besonders zur Zeit ansteckender Krankheiten Gefahr für sich fürchteten. Auf der andern Seite gegen die Stadtmauer hin stand das öffentliche (dem Johann Lemblin gehörige) Bad, das wegen des häufigen Lärms in demselben den Religiosen fast ebenso lästig schien. Sie ersuchten daher den Rat um Verlegung beider Gebäude; und da diese nicht erfolgte, so wandte sich der Provinzial Pelagius von Staufeu unter Beilegung des Klosterplanes an Erzherzog Sigmund Franz in Innsbruck mit der Bitte um Entsendung einer Kommission in dieser Angelegenheit nach Billingen. Der Guardian Heinrich von Weilheim dortselbst übergab das Schreiben (Brief dieses nach Billingen d. d. Innsbruck 11. März 1664). Das Hofamt zu Innsbruck schickte aber die Bittschrift an die Regierung nach Freiburg, welche dieselbe dem Magistrat in Billingen zur Berichterstattung zukommen ließ. Infolgedessen gab sich hier eine etwas gereizte Stimmung gegen die Patres kund. Man habe denselben, so hieß im Bericht an die Regierung vom 31. März 1664, die Entfernung der bezeichneten zwei Gebäude nie versprochen, und das Bad könnten sie, da es ihr einziges sei, nicht entbehren. Hätten sie überhaupt gewußt, daß die Forderungen der Kapuziner ihnen so beschwerlich fielen, so würden sie andere Entschlüsse gefaßt haben. Die Regierung möge von der Aufstellung einer kostspieligen Kommission absehen. Eine solche erschien zwar trotzdem, aber im ganzen blieb es einstweilen beim alten¹. Der Vorfall hatte übrigens keine nachtheiligen Folgen für das weitere gegenseitige Verhältnis zwischen dem Magistrat und den Kapuzinern.

Unterdessen war der Bau in der Hauptsache fertig gebracht, so daß das Kloster noch in diesem Jahre (1664) eingeweiht werden konnte. Der feierliche Akt wurde am Feste Peter und Paul (29. Juni) durch den Bischof von Konstanz, Johann Franz

¹ Erst 1693 überließ Graf Franz Karl von Fürstenberg sein eigenes bei dem Franziskanerkloster gelegenes Haus in Billingen den Kapuzinern, welche dasselbe gegen das Leprosorium umtauschten, worauf dieses abgebrochen und der Platz zum Garten gezogen wurde. 1714 veranlaßte P. Protasius von Innsbruck auch den Kauf des Bades um 800 fl. für die Kapuziner zu demselben Zwecke.

von Prassberg, in Gegenwart einer großen Volksmenge vollzogen; auch die fürstenbergische Familie von Donaueschingen war erschienen, und eine Prinzessin erhielt bei dieser Gelegenheit die Firmung. Die Kirche wurde geweiht zu Ehren des heiligen Bekenners Wendelin. Die drei Altäre hatte Michael Heim von Billingen um 170 fl. gefertigt, die Altarblätter Flachmaler Christoph Kraft von Kottweil um 180 fl. (neu gemalt 1750 durch Zacharias Schupp und dessen Sohn Ludwig von Billingen). Der jährliche Dedikationstag der Kirche wurde auf den Sonntag nach Peter und Paul, das Patrozinium auf den St. Wendelinstag, den 21. Oktober, festgesetzt¹. Die St. Wendelinsbruderschaft bestand auch in der neuen Kirche weiter. Am Tage des Heiligen wurde alljährlich dahin vom Münster aus eine Prozession mit Predigt abgehalten.

Damit war der Konvent der Kapuziner fest begründet. Die Wirksamkeit derselben erstreckte sich hauptsächlich, wie es auch der Hauptaufgabe des Ordens entsprach, auf die Abhaltung von Missionen und auf die Aushilfe in der regelmäßigen Seelsorge sowohl zu Billingen als in der Umgegend mit den Flecken Donaueschingen, Bräunlingen, Triberg und etwa dreißig Dorfschaften. In der Stadt selbst hatten die Patres gewöhnlich die Predigten an Festtagen und in der Fastenzeit (Mittwoch und Freitag). Zu Donaueschingen hielten sie den Gottesdienst an allen Monatssonntagen, Herren- und Marienfesten, ebenso zu Hüfingen (an letzterem Orte bis 1757 regelmäßig, von da jeweils auf Ersuchen). In Weilersbach hatten sie die Seelsorge von 1724 an — *excurrendo* — ganz² (wöchentlich eine Messe) mit Unterbrechung von 1744—1751, während welcher Zeit der Ort wieder wie früher von Dauchingen aus versehen wurde. Im Auftrage der Benediktiner pastorierten sie oft auch das benachbarte Pfaffenweiler und das zu demselben gehörige Herzogenweiler. Großes Vertrauen genossen die Kapuziner als

¹ Die Baukosten betragen 3779 fl., woran 2125 fl. durch Vermächtnisse gedeckt wurden.

² Das Provinzialkapitel, welches seine Einwilligung hierzu gab, wurde am 2. Mai 1724 zu Billingen abgehalten. Demselben wohnten bei u. a. der Provinzial Alexius von Konstanz, die PP. Salomon und Anastasius von Billingen, Ulrich von Montfort, Fidelis von Kottenburg, Marius Jacobus, Exprovinzial. Guardian zu Billingen war P. Tiburtius von Konstanz.

Beichtväter; selten starb in der Stadt jemand, der sie nicht hätte an das Krankenbett rufen lassen. Sie waren die Gewissensräte der fürstenbergischen Familie zu Donaueschingen, deren Gunst sie ganz besonders besaßen. Landgraf Franz Karl sprach sogar den Wunsch aus, in ihrer Kirche zu Billingen seine letzte Ruhestätte zu finden, was ihm auch vom General in Rom mit Rücksicht auf seine vielen Verdienste um den Orden bewilligt wurde (Schreiben vom 10. Oktober 1682). Seine Beisetzung in dieser Kirche beim Taufstein geschah am 21. August 1698. Auch die v. Schellenberg zu Hüfingen zählten zu den Wohltätern der Kapuziner.

Fast die einzige Fundgrube für die Geschichte des Klosters ist das schon mehrmals genannte Protokollbuch der Guardiane; doch sind die (mit 1677 beginnenden) Einträge in demselben meist viel kürzer als jene in dem Protokollbuch der Franziskaner, da nur ganz wenige Urkunden und Korrespondenzen mitgeteilt werden. Es sind fast immer dieselben wiederkehrenden Gegenstände, über welche hier gehandelt wird: Abhaltung der Provinzialkapitel, was alle zwei oder drei Jahre geschah; die auf ihnen vorgenommene Wahl der Provinzialoberen und der für die einzelnen Klöster bestimmten Guardiane; Versetzungen von Konventualen aus einem Kloster in ein anderes; statistische Angaben über die seelsorgerliche Tätigkeit der Ordensbrüder in der Provinz innerhalb einer Kapitelsperiode¹; man erfährt näheres über Baureparaturen, über Vermehrung der Bibliothek, über die Feier von kirchlichen Festen, über Todesfälle im Kloster² — jedesmal versammelte sich der Konvent um den Sterbenden —, über Begräbnisse, welche bis 1786³ im Kloster selbst stattfanden und zwar seit 1716 in der eigens zu diesem Zwecke gebauten Totenkapelle. Auch andere Vorgänge, besonders in der Stadt Billingen, werden kurz geschildert, so 1703 und 1704

¹ So werden z. B. vom Kapitel zu Konstanz 1741 bis zu dem in Engen 1744 gezählt: Beichten 92230, Predigten 735, Katechesen 160, Konversionen von Andersgläubigen (ab haeresi absoluti) 11; 1710 wurde ein Jude getauft.

² Ein Eintrag zum 2. Januar 1759 lautet: . . . in corona fratrum obiit a. v. P. Antonius Villinganus senior, vir revera pacificus, pauper, silentiosus, et quod maximum est, de omnibus optime loquens. rara virtus inter Capucinos!

³ Seit dieser Zeit waren sie auf dem allgemeinen städtischen Kirchhof in der Altstadt laut Regierungsvorschrift. Am 14. Februar 1786 wurde dort der erste Kapuziner, P. Gelasius, bestattet.

die Bedrohung durch die Franzosen¹, 1733 die hundertjährige Feier der Erinnerung an die Belagerung Billingsens im dreißigjährigen Kriege 1633 und 1634, die Übergabe Billingsens an die Franzosen im September 1744, Feuersbrünste, Naturereignisse etc. Sehr häufig lehnen Einträge über außerordentliche Gebetsanhörungen wieder, indem die Zelebrierung einer Messe zu Ehren des hl. Antonius von Padua und die Verrichtung des sogenannten Responsoriums dieses Heiligen durch die Kapuziner bewirkt habe, daß Kranke genesen, verlorene Gegenstände sich wieder vorfanden, Diebstähle von Geld, Vieh u. a. entdeckt wurden, und zwar manchmal so, daß der Dieb sich selbst habe stellen müssen. Es wird berichtet, daß sogar Protestanten die Benediktion der Kapuziner in Anspruch nahmen, so 1744 ein Bauer vom sog. Brogen bei St. Georgen, dessen Vieh im Stall „verhext“ (*maleficio infestata*) gewesen sei, ein anderer Bauer daselbst wegen kranker Kühe und Kälber. Guardian Eustachius von Waldsee schreibt 1760, der protestantische Pastor des benachbarten württembergischen Dorfes Schwenningen habe, nachdem ihm 300 fl. abhanden gekommen seien, den Bärenwirt Wittum in Billingen gebeten, unter Verschweigung seines (des Pastors) Namens, bei den Kapuzinern das Responsorium des hl. Antonius verrichten zu lassen. Nach einigen Tagen sei die Frau des Pastors in das Kloster gekommen mit der Nachricht, das Geld habe sich am dritten Tage im Hause vorgefunden. Nach der Schuldigkeit befragt, habe der P. Vikar nichts verlangt, ihr nur einen heilsamen Zuspruch erteilt (*data salutari admonitione*) und sie habe dem P. Spiritual 3 fl. als Almosen geschenkt.

Die Zahl der Konventualen ist nie groß gewesen, da bloß 20 Zellen vorhanden waren; sie betrug durchschnittlich zwölf Patres und drei oder vier Brüder, Kleriker und Laien, unter welcher letzteren einer den Dienst eines Koches versah². Wegen der vielen auswärtigen Dienstleistungen fanden sich aber selten alle im Konvente beisammen. Eine Studienanstalt und ein Noviziat befand sich nie im Kloster zu Billingen. Alles, sogar der Gottesdienst, trug den Charakter möglichster Einfachheit. Da die Kapu-

¹ Siehe Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar zu Donaueschingen IV, 181. 182.

² Im Protokollbuch sind die Konventualen von den Guardianen meist mit Namen aufgeführt.

ziner keine Geldkapitalien und kein Grundeigentum außer dem Kloster besitzen dürfen, im übrigen nur vom Almosen leben¹, so kamen Vermächtnisse für sie nur selten vor und nur zur Bestreitung des Allernotwendigsten, z. B. zur Anschaffung von Kirchengeräten, wofür die Genehmigung des Provinzials erforderlich war. Glänzende Festlichkeiten sah man nie im Kapuzinerkloster. Am feierlichsten wurde 1746 die Heiligsprechung der Ordensmitglieder Fidelis von Sigmaringen (1622 in Graubünden erschlagen) und Joseph von Leonissa (gestorben 1612)² begangen. Das Fest dauerte vom 24. April an acht Tage. Das Innere der Kirche stand in schönem Schmuck, wozu insbesondere die beide Heilige darstellenden Gemälde viel beitrugen; doch alles, wie das Protokollbuch bemerkt, ohne Verletzung der klösterlichen Armut. Täglich fand morgens fünf Uhr ein teils von Benediktinern, teils vom Guardian der Franziskaner oder von Pfarr- und Nachbarggeistlichen gejungenes Hochamt, viermal mit Predigt, jedesmal mit Geschützsalven, am Schlusse mit Instrumentalmusik von Pauken und Trompeten statt. Das Volk beteiligte sich außerordentlich zahlreich an der Feier. Das Protokollbuch schreibt: „Haben also wir alles Volk im ganzen Kloster müssen herumblausen lassen, (sind) auch genötigt worden, heilige Messen im Garten und Bogen mit zugerichtem Altar lesen zu lassen und die Leut zu communicieren; wie dann auch ein Pater vier ganze Stund ohnaufhörlich communiciert hat³.“ Ähnlich wurde es im Mai 1768 gehalten bei Gelegenheit der Kanonisierung des Kapuziners Seraphinus.

Im Jahre 1748 am 13. Mai starb zu Konstanz, wo er sich meistens aufhielt, P. Salomon von Billingen⁴. Wenn es auch zweifelhaft ist, ob er je dem Billinger Konvent angehörte, so ver-

¹ Guttatsweise lieferten die Herrschaft zu Donaueschingen, die Benediktiner von St. Georgen und die Johanniter (zu Billingen), auch der Vogt von Triberg wochentlich (mit Ausnahme der Fastenzeit) Fleisch und das Spital einiges Brot.

² Über den hl. Joseph von Leonissa (im Kirchenstaat) siehe das Freib. Kirchenlexikon VI, 1870.

³ Die Feier wurde in andern Kapuzinerklostern ähnlich begangen, so zu Saslach im Kunzigtal. Freib. Diöz.-Archiv IV, 111.

⁴ Baur a. a. O. XVII, 252 und 253 mit Ergänzungen hier nach dem Protokollbuch; in diesem findet sich der Name des P. Salomon nirgends unter den Billinger Konventualen.

dient er doch wegen des hohen Ansehens, welches er seinerzeit genoß, eine kurze Erwähnung. Über seine Persönlichkeit vermögen wir nur wenig mitzuteilen; nicht einmal sein Geschlechtsname ist bekannt. Da er immer als Billinger (Villinganus) bezeichnet wird und bei seinem Tode 66 Jahre alt war, so muß er 1682 zu Billingen geboren sein. Wegen seiner vorzüglichen Befähigung und seines musterhaften Ordenslebens bekleidete er nacheinander alle Ehrenstellen der Provinz; er war Sekretär des Provinzials, dann Guardian, Definitor, Kustos und Provinzial, welches letzteres Amt er viermal inne hatte, erstmals gewählt auf dem Kapitel zu Freiburg i. Br. am 20. September 1726, hierauf zu Radolfzell am 5. September 1732, zu Bregenz am 29. August 1738¹ (P. Anastasius von Billingen, ein ebenfalls oft genannter Mann, wird hier zum Definitor befördert) und zu Engen am 28. August 1744.

Die Abtrennung der elsässischen Klöster von der helvetischen Provinz 1729 leitete er als Generalkommissär. Wegen seiner Geschäftsgewandtheit erscheint er außerdem in zahlreichen anderen wichtigen Ordensangelegenheiten tätig. „Außer der deutschen und der lateinischen Sprache war P. Salomon auch der französischen und der italienischen mächtig: wegen seines höchst angenehmen Konversationstalentes hatte er überall Freunde, so daß ihm der Zutritt zu großen Herren leicht offen stand. Was an ihm alle bewunderten, war, daß er trotz seiner kranken Beine so viele Tausende von Meilen immer zu Fuß ging; abgesehen von seinen zwanzig Visitationen in der Provinz war er fünfmal zu Rom (erstmal auf dem Generalkapitel 1733), und je einmal zu Wien, Köln usw.: im übrigen fühlte er sich immer gesund, ohne je sich zu Ader zu lassen, ohne Tabak (!) oder eine Medizin zu gebrauchen. Er erlag der Wasserjucht, indem er bis zur letzten Stunde oft den Vers wiederholte: Benedictus es Domine in firmamento caeli etc., im 50. Ordensjahre.“

Seinem Einflusse war es auch zuzuschreiben gewesen, daß auf dem von ihm am 14. Juli 1734 zu Engen abgehaltenen Zwischenkapitel nach dem 1733 erfolgten Tode des Billinger Guardians Hieronymus von Stockach als dessen Nachfolger der

¹ Laut seinem Schreiben aus Mestrich am 26. Dezember 1740 an den Bischof von Konstanz war er damals noch Provinzial. Freib. Diöz.-Archiv III, 479.

seitherige Vikarius P. Fulgentius von Konstanz zur allgemeinen Freude der Billinger (ad votum et applausum totius urbis et orbis Villingani) ernannt wurde. Das hatte dieser Vater auch wohl verdient, denn schon 1700–1713, also in der schwersten Zeit der Stadt, war er Mitglied des Billinger Konvents gewesen, er hatte den Billingern „die Willarische Verrennung, die bayerisch-französische Blockierung und die förmliche harte, extreme Talarische Belagerung sehr wacker aushalten helfen, indem er als Feldgeistlicher auf dem Wahl (Wall) bey der geschossenen Breßen (Breche) ihren bleffierten Bürgern und Soldaten die heiligen Sakramente zu spenden usw. Tag und Nacht nicht müde wurde“¹.

Schon unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia (seit 1765) erschien eine Reihe landesherrlicher Verfügungen, die wie die übrigen Bettelorden, so auch die Kapuziner betrafen. 1769² verlangte man zum erstenmal die Einsendung einer Fassion über das Vermögen und die Einkünfte des Klosters; in der Folge geschah dies wiederholt. 1777 führte die Kaiserin in Übereinstimmung mit den bischöflichen Ordinariaten die sog. Ewige Anbetung in ihren Landen ein. Dieselbe nahm ihren Anfang am 1. Januar d. J. und fand in der Weise statt, daß den Gläubigen der einzelnen Orte die Verrichtung von Gebeten in der Kirche vor ausgelegtem Sanctissimum an gewissen Tagen zur Aufgabe gemacht wurde, in den Klöstern aber diese Andachtsübung zur nächtlichen Zeit, bei verschlossenen Türen und ohne Glockenzeichen zu geschehen hatte. Für die Billinger Kapuziner waren die Nächte vom 16./17. Januar, 19./20. April, 24./25. Juli und 2./3. September dazu bestimmt.

Sehr einschneidend in die bisherige Provinzialverfassung war das Dekret Kaiser Josephs II. vom 24. März 1781, laut welchem alle Verbindung (nexus passivus) österreichischer Klöster mit „ausländischen“ aufgehoben werden mußte³. (Es betraf auch die Franziskaner.) Zwar schweren Herzens, aber ohne Widerspruch unterwarfen sich die guten Kapuziner dieser „göttlichen Fügung“. Nachdem der Ordensgeneral Erhard v. Radkersburg schon im

¹ Guardian Fulgentius starb schon am 27. Januar 1735 am Fieber; auf ihn folgte P. Augustin von Feldkirch und nach dessen Resignation im September desselben Jahres P. Perfectus von Überlingen.

² Nach Baur a. a. O. S. 272 fiel der Erlaß in das Jahr 1767.

³ Baur XVIII, 156–160.

Mai d. J. erklärt hatte, daß die österreichischen Konvente als die älteren und vorzüglicheren den Namen der vorderösterreichischen Provinz weiterfortzuführen hätten, wurde auf dem zu Konstanz am 27. Juli 1781 durch den Provinzialvikar Reinhard abgehaltenen Kapitel¹ die Neugestaltung vollzogen. Die abgetrennten 19 Klöster bildeten eine neue, die schwäbische Provinz (dabei u. a. Neustadt auf dem Schwarzwald, Rottweil, Wümlingen bei Tuttlingen, Überlingen, Offenburg); bei der vorderösterreichischen Provinz verblieben noch 16 Klöster, nämlich die zu Konstanz, Rottenburg, Radolfzell, Niedlingen, Willingen, Langenargen, Freiburg, Rheinfelden, Laufenburg, Waldshut, Staufeu, Feldkirch, Bregenz, Bludenz, Bezau und Stockach (Hospiz). Zum neuen Provinzial wurde P. Ignatius von Kißlegg gewählt. Aus dem Konvente von Willingen schieden infolge der Trennung acht Patres und drei Brüder aus. Nach dieser Neukonstituierung bestand derselbe jetzt aus vierzehn Patres und zwei Brüdern unter dem Guardian Severus von Stockach. Auf ihn folgte noch in demselben Jahre (1781) Thaddäus von Munderkingen, der zehn Jahre in dieser Stellung verblieb. Leider sind von ihm, worüber auch sein Nachfolger Flavian von Laufenburg klagt, weder Protokolleinträge noch Akten vorhanden. Und doch brachten landesherrliche Dekrete damals noch manche bedeutsame Neuerung.

So glaubte Kaiser Joseph II. einen Ersatz für die Trennung der österreichischen Provinzen von ihrem Ordensgeneral in Rom dadurch zu schaffen, daß er sie der Jurisdiktion der Bischöfe unterstellte. Am 14. April 1782 erklärte sich denn auch der Bischof Maximilian Christoph von Rodt von Konstanz als nunmehrigen Vorgesetzten und Ordinarius auch der Ordensreligiösen. Provinzialkapitel durften nur mit Bewilligung der Regierung und in Gegenwart eines bischöflichen Kommissärs abgehalten werden. Zu den Neuerungen gehörte u. a. der Befehl vom 25. Januar 1782, alle Ordensregeln und Konstitutionen, welche gegen die Regierungserlasse waren, zu verkleben oder neu zu schreiben; ferner die Erneuerung des Dekrets für alle Kleriker, hauptsächlich aber für die Ordensleute, die Stelle in Brevier beim Feste des Papstes Gregor VII. über Kaiser Heinrich IV. zu tilgen, unter An-

¹ Der Provinzial Zacharias von Munderkingen war am 30. Mai gestorben.

drohung einer Strafe von 50 fl. im Unterlassungsfalle¹; ebenso das Dekret, gemäß welchem die die Seelsorge ausübenden Klostergeistlichen vor einer durch den Bischof bestellten Kommission eine Prüfung in einzelnen theologischen Fächern ablegen mußten.

Darauf folgte in demselben Jahr der Erlaß vom 9. März, der dem Bischof die Befugnis gab, von den Ordensgelübden zu dispensieren; dann die Forderung des königlichen Plazets bezüglich der Ablassbriefe; die Erlaubnis für Klostergeistliche, geistliche Pfründen anzunehmen (1783), die Abschaffung der Klosterstudien und die Verpflichtung der Ordenskandidaten zum Eintritt in die sog. Generalseminare (ein solches war auch zu Freiburg i. Br.). Mehr noch änderte die seitherige Ordensverfassung das Dekret vom Dezember 1781, welches das Recht, die Lokalobern (Guardiane) zu wählen, den Konventualen der einzelnen Klöster übertrug, so daß der Provinzial nur die Befugnis der Bestätigung oder Zurückweisung der Gewählten hatte. Die Provinzialkapitel, welche den Provinzial wählten, sollten bloß alle 6 Jahre stattfinden. Da auch die Versehungen der Konventualen von einem Kloster in das andere nicht mehr so häufig vorkamen, so geschah es an manchen Orten, daß Guardiane, immer wieder gewählt, Jahrzehnte lang in ihrem Amte blieben, so auch in Billingen Thaddäus von Wunderkingen (von 1781 bis Ende 1790). Sehr drückend empfanden die Klöster das Verbot von 1786, an Sonn- und Festtagen öffentlichen Gottesdienst mit Predigt zu halten, der nur in den Pfarrkirchen stattfinden durfte. Diese und noch andere Maßregeln entzogen den Mendikantenklöstern nach und nach alle Lebenskraft. Manche derselben in Oesterreich wurden schon jetzt als überflüssig zur Aufhebung bestimmt, u. a. im Jahr 1785 die Kapuzinerklöster zu Radolfzell, Freiburg i. Br., Breisach, Rottenburg, Bregenz, Bludenz². Wenn es richtig ist, daß darunter auch das von Billingen sich befand, so kam es hier wenigstens jetzt noch nicht zur Ausführung des kaiserlichen Erlasses: Das Kloster fristete noch 20 Jahre lang sein Dasein, allerdings bald sehr kümmerlich, da keine neuen Mitglieder mehr aufgenommen werden durften und die durch Todesfälle eingetretenen Lücken nur noch in den nächsten Jahren sich ausfüllen ließen. Von 1786—1790

¹ Baur XVIII, 162 ff.

² Baur XVIII, 169.

starben laut dem Protokollbuch, unserer einzigen Quelle von da an, 4 Konventualen und zwar die Patres Gelasius von Konstanz (1786; siehe oben S. 244, Anm. 3), Evarist (1787), Adam (1788) und Froben (1789), letztere drei von Billingen. Im Jahr 1790 zählte der Konvent noch folgende 10 Mitglieder: Die PP. Thaddäus von Munderlingen, Guardian; Flavian von Laufenburg, Vikar; Lucan von Freiburg, Simpertus von Bräunlingen, Victorian von Freiburg, Concordius von Billingen, Chrysologus von Ortenberg, Donat von Niedlingen (Ordinarius in Donauessingen) und die Brüder: Eustachius von Oberndorf und Josephat von Stockach (Koch). Die Wahl eines neuen Guardians, die im Dezember 1790 hätte vorgenommen werden sollen, wurde auf den 14. Januar des folgenden Jahres verschoben. Aus derselben ging P. Flavian von Laufenburg hervor. P. Thaddäus von Munderlingen, nunmehr Vitarius, starb schon am nächsten 12. Juni, nachdem er infolge eines Schlagflusses seit längerer Zeit gelähmt war¹.

Am 2. Mai 1791 fand zu Waldshut ein Provinzialkapitel statt. Auf demselben wurde der seitherige Provinzial Ignatius von Konstanz, welcher dieses Amt schon 10 Jahre lang bekleidete, von neuem gewählt. Für P. Donat im Kloster zu Billingen, welcher nach Niedlingen bestimmt wurde, kam P. Heinrich von Milingen. Da der Provinzial aber schon anfangs 1792 starb, so wählte das Kapitel, welches der Provinzialvikar Paschasius, Guardian zu Freiburg, ebenfalls wieder auf den 2. Mai d. J. nach Waldshut berief, diesen zum Nachfolger, und als derselbe die Annahme ablehnte, P. Werner von Kottenburg, Guardian zu Laufenburg. Auf dessen Bitte gestattete das Generalvikariat in Konstanz den Kapuzinern, an Festtagen wieder öffentlichen Gottesdienst mit Predigt und Aussetzung des Sanktissimums in ihrer Kirche zu halten. Kaum aber erfuhr das die Regierung in Freiburg, so schärfte sie das Verbot wieder neuerdings ein, das so lange in Kraft bleiben sollte, bis der Erlaß des Generalvikariats

¹ Damals durfte in der Karwoche auch wieder das Heilige Grab aufgerichtet werden, was seit mehreren Jahren durch die Regierung verboten war. Ein junger Bürger, Pantaleon Bozeler, hatte dem Kloster nach Abgang des alten ein neues Heiliges Grab geschenkt mit der Bedingung, „daß, wenn das Kloster aufgehoben würde oder sonst einginge“, das Heilige Grab wieder ihm gehören solle.

mit dem Plazetum versehen würde, was aber nicht zu erwarten war. So blieb es beim Verbot, auch in Willingen.

Im Frühjahr 1793 mußte hier die Wahl eines neuen Guardians vorgenommen werden. Sie fiel auf P. Cyrinus von Willingen und nach dessen Ablehnung auf P. Athanasius, ebenfalls von da. Weil dieser aber, noch nicht bestätigt, infolge einer ansteckenden Krankheit, die er sich in dem damals in der Stadt eingerichteten Militärlazarett zugezogen, starb, so sah sich der Konvent genötigt, zum dritten Mal in diesem Jahre zu einer Wahl zu schreiten. Aus dieser ging P. Heinrich von Willingen hervor, der letzte Guardian der Kapuziner von Willingen, welche nun dasselbe Schicksal traf, dem so viele andere Klöster seither schon verfallen waren. P. Gordian von Oberhausen, welcher an P. Flavians Stelle gekommen war, starb drei Wochen nach seiner Ankunft ebenfalls als ein Opfer priesterlicher Pflichterfüllung im Lazarett. Zur Ergänzung der Lücke hat der Guardian den Provinzial, ihm einen der zahlreichen elsässischen Emigranten, welche die Revolution damals aus ihrem Lande vertrieben hatte, zu schicken. Es erschien P. Placidus, an dessen Stelle aber bald der Exkapuziner Agidius rückte; gleichzeitig wurde der Weltpriester Dietrich zur Aushilfe beigezogen. Im Jahre 1794 zählte der Konvent außer dem Guardian Heinrich und dem genannten P. Agidius noch die PP. Simbertus, Lucanus, Concordius, Chrysolodus und Petrus als seine Mitglieder. Ihnen lag die ganze bisherige Arbeit ob; und sie leisteten dieselbe getreulich, solange ihre Kräfte ausreichten. Im Jahr 1796 feierten die Kapuziner die Seligsprechung ihres Ordensbruders Bernhard von Nida drei Tage lang, vom 24. bis 26. Februar, jedesmal mit musiziertem Hochamt und mit Predigt, gehalten von auswärtigen Geistlichen, so von Abt Anselm (Schababerle) und P. Cölestin Spegele, beide vom Benediktinerkloster St. Georgen (in Willingen) und vom Franziskanerprovinzial Constantius Wittum, ebenfalls von da. Der Zudrang des Volkes war so groß, daß z. B. am zweiten Tag, dem Feste des Apostels Matthias, noch nachmittags 2 Uhr Leute vor den Beichtstühlen standen und viele unverrichteter Sache fortgehen mußten. Am Sonntag darauf wurden die 19 Musiker und die 13 zur Aufrechterhaltung der Ordnung bestimmten Männer der Bürgerwehr zum Mittagsmahl eingeladen, wozu verschiedene Guttäter Speise und Trank gestellt hatten.

Es war das letzte feierliche Fest im Kapuzinerkloster, und damit schließen auch die Protokolleinträge¹. Der Tod raffte ein Mitglied nach dem andern hinweg, und die Tage des Gotteshauses waren nunmehr gezählt. Mit dem Anfälle Willingens an Baden 1806 wurde dasjelbe ganz aufgehoben. Der alte Guardian Heinrich, ein anderer Pater und zwei Brüder lebten noch darin bis 1814. In dieser Zeit verlegte man das Militärspital in das Kloster und alle drei Religiosen erlagen schnell nacheinander einer ansteckenden Krankheit, der Guardian schon am 10. Januar 1814. Die Klostergebäude samt dem Garten wurden 1820 durch den Staat an 6 Willinger Bürger um 2500 fl. verkauft; diese rissen den größten Teil desselben nieder und richteten die Kirche zu einer Bierbrauerei ein². Nur das steinerne Giebelkreuz dieser,

¹ Das folgende nach einer Anmerkung des Willinger Professors Georg Kefer (gest. 1833) im Protokollbuch.

² Nach der Aufhebung wurde die Bibliothek verschleudert, ebenso der größte Teil des Archivs; eine geringe Zahl von Akten kam in Privathände und ist jetzt für das Stadtarchiv erworben. Es sind meistens Kapitelsverordnungen (1656—1761) und Briefe von Ordensprovinzialen an die Guardiane über solche Verordnungen (1657—1781). Folgende mögen ihrem Inhalte nach hier mitgeteilt werden: P. Eulogius, der auf dem zu Stühlingen gehaltenen Kapitel den Auftrag erhielt, die Ordensannalen, die P. Salomon in gewählter Sprache (elegant) bis zum Jahre 1750 (?) geführt hatte, fortzusetzen, bittet, da ihm kein Material zu Gebote stehe, die Konvente der Provinz durch Zirkular, ihm chronikalische Nachrichten geistlichen oder weltlichen Charakters nach 7 angegebenen Gesichtspunkten zukommen zu lassen. Freiburg, 29. Januar 1753. — Es wird laut Beschluß des Generaldefinitoriums zu Rom vom 15. Februar 1755 den Kapuzinern geboten, Gleichmäßigkeit in der Kleidung zu beobachten, d. i. die weiße und die leinene abzutun und nur wollene zu gebrauchen. Konstanz, 19. Mai 1755. — Es wird die Verordnung der Kongregation (des Kapitels) zu Überlingen vom 7. August 1757 mitgeteilt, daß die Religiosen das Fahren in Kutschen möglichst vermeiden sollen. . . Ein kaiserliches Reskript bezüglich des Asylrechts in Klöstern und Kirchen verlange die Auslieferung bei Fällen von Verbrechen. Ob ein solches vorliege, darüber habe ein bischöflicher Kommissär zu entscheiden. Sei kein Verbrechen vorhanden, so müsse der Fliehende dem Asyl zurückgestellt, aber vom Kloster wieder herausgegeben werden gegen einen Revers des Gerichtes, daß der Gefangene weder mit dem Tod noch mit Verstümmelung bestraft werde. Der Provinzial verordnet nun, daß, wenn jemand ein Asyl suche in einem Kloster, der weltliche Richter sogleich darüber benachrichtigt werde. Verlange dieser die Auslieferung, so sei er zu ersuchen, bis zur Ankunft des Kommissärs

auch die Reste der Umfassungsmauern des Gartens erinnern noch an die ehemalige Bestimmung jener Räume.

Noch weiß man hier einzelne schöne Züge über das seelsorgerliche Wirken der Kapuziner zu erzählen; auch gewahrt man da und dort am Ehrenplätzchen einer Wohnstube das Bildnis eines oder des andern Kapuzinerpaters, gewiß ein Beweis dafür, daß jene Religiosen beim gläubigen Volke in gutem Andenken stehen.

Kapuziner-Guardiane zu Billingen vom Beginne des Klosters an waren: 1) Prosper von Appenzell. 2) Kasimir von Rapperswil. 3) Felician von Engen. 4) Aurelius von Freiburg (unter diesem die Abtrennung der helvetischen Provinz 1668). 5) Gervasius von Billingen, ernannt durch das Provinzialkapitel 1669. 6) Simplician von Ravensburg 1671. 7) Achilles von Rixen (Rixheim, Elz.) 1673. 8) Gallus von Ravensburg 1674. 9) Apollonius von Freiburg 1677. 10) Antonius von Rheinfelden 1680. 11) Ernest von Freiburg 1681. 12) Antonius von Rheinfelden 1684 (zum zweiten Mal). 13) Lazarus von Billingen 1686. 14) Pelagius von Haslach 1689. 15) Moïsius von Konstanz 1692. 16) Marcellianus von Saig (? Seeggens) 1693. 17) Constantius von Höchst 1695. 18) Franz Karl von Ortenberg 1698 August bis Dezember (zum Sekretär des Generaldefinitors Angelicus von Wolfach ernannt). 19) Moïsius von Konstanz Dezember 1698. 20) Franz Anton von Riedlingen 1700. 21) Magnus von Meßkirch 1702. 22) Ignatius von Rottweil 4. September 1705. 23) Albert von Blumenegg 1708. 24) Apollinaris von Rottenburg 1711. 25) Protasius von Innsbruck 1712. 26) Ignatius von Rottweil 1714 (zum zweiten Mal). 27) Juvenalis von Konstanz 1717. 28) Heinrich von Überlingen 1720. 29) Diethelm von Bregenz 1721. 30) Tiburtius von Konstanz 1723 (unter ihm das Kapitel zu Billingen am 2. Mai 1724). 31) Ildesons von Waldhausen 20. September 1726 (P. Salomon von Billingen zum Provinzial erwählt). 32) Simplician von Ravensburg 1728. 33) Claudius von Mengen 1729. 34) Hieronymus von Stockach 1731. 35) Jul-

zu warten; tue er es nicht, so dürfe das Kloster keinen Widerstand leisten; willige er aber ein, so solle alles dem Ermessen des Kommissärs überlassen werden. Konstanz, 31. März 1775.

gentius von Konstanz 1734. 36) Augustin von Feldkirch Febr. 1735. 37) Perfectus von Überlingen September 1735. 38) Gelasius von Laufenburg 1737. 39) Anton Maria von Viptingen 1739. 40) Simplician von Ravensburg 1742 (zum zweiten Mal). 41) Benjamin von Rheinfelden 1743. 42) Ananias von Rheinfelden 1745. 43) Perfectus von Überlingen 1746 (zum zweiten Mal). 44) Magnus († 3. September 1748). 45) Joseph Maria von Feldkirch September 1748. 46) Hermenegild von Breifach 1749. 47) Nathanael von Obersdorf 1752. 48) Valentin von Waldshut 1755. 49) Johann von Bregenz 1756. 50) Eustachius von Waldsee 1759. 51) Bartholomäus von Gengenbach 1761. 52) Zeno von Wangen 1762. 53) Alban von Immenstadt 1765. 54) Chrysanthus von Immenstadt 1768. 55) Burkard von Kottweil 1769. 56) Gelasius von Konstanz 1772. 57) Isaaß von Winterpüren 1775. 58) Severus von Stockach 1778. 59) Thaddäus von Munderkingen 1781 (der erste vom Konvent gewählte Guardian). 60) Flavian von Laufenburg 1791. 61) Athanasius von Laufenburg 1798 († vor der Bestätigung). 62) Heinrich von Milingen, † 10. Januar 1814.

Die Schloßkaplanei Küssenberg und die St. Anna-Kapelle zu Dangstetten.

Von **Christian Roder.**

Die Ruinen der i. J. 1245 erstmals urkundlich genannten Küssachburg oder Küssenburg (castrum in Cvssaperch) liegen auf einem bis 630 m sich erhebenden, eine prächtige Fernsicht bietenden Vorsprunge eines Ausläufers, den das Randengebirg in südwestlicher Richtung bis an den Rhein oberhalb der Wutachmündung entsendet. Sie gehören zu den größten Burgruinen unseres Landes¹. Wahrscheinlich stand an dieser Stelle ein römischer Wartturm zum Schutze der Straße, die am Fuße unseres Berges von Windisch (Vindonissa) her über die Brücke zwischen Zurzach und dem jetzigen Pfarrdorfe Rheinheim² durch das Wutachtal nach Rottweil führte. Wohl schon im 11. Jahrhundert war die Küssenburg Sitz eines gleichnamigen klettgauischen Edelgeschlechts, der Herren von Küssenberg (urkundlich seit 1135), die seit 1177 auch als Grafen — des oberen Albgaues — erscheinen. Mit dem kinderlosen Grafen Heinrich, dessen Gemahlin Bertha eine Schwester des nachmaligen Königs Rudolf von Habsburg war, erlosch das Geschlecht (um 1250). Kurz vor seinem Tode hatte Graf Heinrich die Küssenburg an das bischöfliche Hochstift Konstanz unter Bischof Heinrich von Tanne verkauft. Die Herrschaft Küssenberg umfaßte außer der Burg mit den östlich davor gelegenen Gebäuden der Dienstleute, der sog. Vorburg oder „Stadt

¹ Näheres über die Geschichte der Küssenburg habe ich mitgeteilt in den *Kunstdenkmälern des Großherzogtums Baden III*, 133—140.

² Kirchenpatron zu Rheinheim ist der hl. Michael, was auf das Vorhandensein einer ehemaligen römisch-heidnischen Kultstätte daselbst schließen läßt.

Küßenberg“, die Talgemeinden Küßnach, Dangstetten, Rheinheim, Reckingen, wozu später auch die Höfe von Bechtersbohl kamen.

Daß eine Burg von der Bedeutung der unsrigen schon frühe, wohl schon im 13. Jahrhundert, eine eigene Kapelle gehabt habe, darf man als sicher annehmen. Sie war der hl. Jungfrau geweiht. Urkundlich, wenigstens indirekt, erwähnt wird sie erstmals in dem geschichtlich sehr wertvollen, das Einkommen und die Lasten der einzelnen geistlichen Pfründen also eine kirchliche Statistik — enthaltenden Beschrieb der Diözese Konstanz, dessen zweiter Teil vom Jahre 1360—1370 angefertigt wurde¹. In letzterem (liber marcarum) erscheint nun (S. 92) im Archidiaconat Klettgau auch ein „capellanus in Kussaperg“ neben den benachbarten Kaplänen von Balm, Egglisau, Kaiserstuhl und Dienheim. Kapelle sowohl als Kaplaneihaus befanden sich, wie aus dem folgenden ersichtlich, außerhalb der eigentlichen Burg, in der Vorburg.

Das Pfründvermögen der Kaplanei bestand aus Grundstücken und Gülten auf dem Berg und im Tal. Verwaltet wurde es von zwei oder auch drei „Kirchenmaiern“ oder „Pfleger“, die meist aus Küßenberg oder aus Bechtersbohl waren. Zu ihren Pflichten gehörte es, die jährlichen Gefälle einzuziehen und dem Kaplan einzuhändigen, das Kirchengut oder Widium ertragsfähig zu erhalten und für dessen Instandhaltung zu sorgen². Klagen hierüber kamen vor dem zuständigen weltlichen Gericht zum Austrag. So gab am 17. Dezember 1506 das klettgauische Landgericht zu Grießen unter dem Vorsitze des Landrichters Peter Bierer (von Dangstetten) auf die Klage der Kirchenmaier Konrad Ritter von Küßenberg, Heinrich Schnider und Konrad Schuler von Bechtersbohl gegen Hans Voller, genannt Däuer, von Oberlauchringen, daß er ein Zinsgüttlein daselbst verwahrloßt und eigenmächtig an Hans Erdingen, Keller zu Küßenberg, verkauft habe, eine hierauf bezügliche Entscheidung.

¹ Das Ganze (liber taxationis) veröffentlicht von Dekan Haid im Freib. Diöz.-Archiv V, 1 ff.

² Die damals übliche Art der Geldausleiherung war der Zins- oder Rentenkauf an Geld oder Getreide — letzteres in Schaffhauser Maß —, immer zu fünf Prozent. Siehe hierüber den gründlichen Aufsatz von Fr. Keller, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert, Freib. Diöz.-Archiv N.F. III, 52 ff.

Wie groß war das jährliche Einkommen unserer Kaplanei? Wir erfahren dieses aus einer amtlichen Aufzeichnung am Anfange des 16. Jahrhunderts. Als nämlich Bischof Hugo von Landenberg von Konstanz, um der mißlichen finanziellen Lage des Bistums abzuhelfen, seinem gesamtam Klerus 1497 und 1508 eine Auflage machte, die den 20. Teil des Einkommens (ad taxam vicesimi denarii) der einzelnen Pfründeninhaber betrug, so hatte der Schloßkaplan auf Küssenberg Johannes Aminculus (?) 3 Pfund 6 Schilling Heller, also 66 Schilling Heller oder rund 3 1/2 fl. zu zahlen¹. Der jährliche Ertrag der Pfründe war demnach 70 fl. Nur wenige Burgkapläne von Küssenberg sind dem Namen nach bekannt: 1459 Hans Dörfling, der vielleicht vorher verheiratet gewesen war und Kinder hatte, 1508 Johann Aminculus (?), für welchen Rudolf Duli Verweser war, 1517 Friedrich N. (der Name ist in der Urkunde nicht vollständig).

Streitigkeiten zwischen den Bischöfen von Konstanz und den Grafen von Sulz, welche letztere seit 1408 die Landgrafschaft des Klettgaus besaßen und 1482 Schloß und Stadt Thingen vom Hochstift Konstanz käuflich erworben hatten, führten dazu, daß im Februar 1497 unter dem schon genannten Bischof Hugo durch einen Schiedspruch das Schloß Küssenberg mit Zugehör vom Hochstift in den pfandschaftlichen Besitz der genannten Grafen überging, bei denen es bis zum Aussterben des Geschlechts 1687 verblieben ist. Nur die kirchlichen Verhältnisse erlitten keine Änderung insofern, als die Burg mit ihrer nächsten Umgebung und das Dorf Küssnach auch ferner im Pfarrverband des bischöflich konstanziischen Städtchens Kaiserstuhl belassen wurde². Die übrigen Gemeinden der Herrschaft Küssenberg, nämlich Bechtersbohl, Dangstetten, Reckingen und Rheinheim bildeten seit alter Zeit die Pfarrei Rheinheim, die 1437 durch

¹ Die „registra subsidii charitativi“ im Bistum Konstanz veröffentlicht von Fr. Zell im Freib. Diöz.-Archiv XXVI und XXVII (hier S. 141 cappella in castro Kussenberg).

² Auch heute noch gehören die Küssenberger Höfe und das Dorf Küssnach in die Pfarrei des nahezu eine Wegstunde entfernten Hohenthengen, das bis 1824 zu Kaiserstuhl eingepfarrt war. (Erster Pfarrer Fridolin Roder, gebürtig von Rheinheim, 1796—1803 Konventual in St. Blasien, dann Professor am Lyzeum in Konstanz, seit 1808 Pfarrer von Kaiserstuhl-Hohenthengen, seit 1824 von Hohenthengen, gestorben 1834 59 Jahre alt.)

Papst Eugen IV. dem Kloster Rheinau förmlich einverleibt wurde, nachdem dieses Gotteshaus schon lange vorher (seit 892) hier Güter und Gülden besessen hatte¹.

Eine schlimme Zeit für Küssenberg kam mit dem Bauernkrieg 1524 und 1525. In die allgemeine damalige Volksbewegung wurde auch diese Gegend hineingezogen. Grenzt sie doch unmittelbar an Stühlingen, wo bekanntlich der schon lange glimmende Funke zuerst den lohenden Brand entfachte. Hauptsächlich von Zürich angeregt — das seit 1497 auch auf Küssenberg Burgrecht hatte — spielten hier religiöse Fragen vom „göttlichen Wort“ schon anfangs mit. Wie im nahen Waldshut, wo der aus Bayern gebürtige wiedertäuferische Dr. Balthasar Hubmaier sich einen blindlings folgenden Anhang zu bilden gewußt hatte, und im benachbarten schweizerischen Zurzach, wo zwinglische Eiferer tätig waren, so wurden auch in der Herrschaft Küssenberg die Köpfe der Bevölkerung verwirrt. Der gleichzeitige kirchlich gut gefinnte Heinrich Küssenberg, Kaplan zu Dogern und nachher in Klingnau (Aargau), von dessen Herkunft wir sonst nichts wissen, schreibt in seiner Chronik² hierüber: „Am Montag darnach (3. April 1525) — nämlich nach dem Sonntag Judica — haben die Waldshueter in beiden Kirchen die Altär hinausgethan, ausgenommen einen in der Sakristey der unteren Kirchen. Deßgleichen die von Rheinheim bey Zurzach auch ihre Bilder aus der Kirchen gethan haben.“ Offenbar kam der Anstoß hierzu aus Zurzach, wo die Zwinglischen ebenfalls einen Bildersturm veranlaßt hatten. Zudem übte Zürich in dem damals verweltlichten Kloster Rheinau, dem ja die Pfarrei Rheinheim inorporiert war, einen starken Druck im Sinne der neuen Lehre aus³.

Über den Bauernkrieg hierorts schreibt derselbe Kaplan Küssenberg (S. 15): „Nun so hat sich auch umb selbige leidige und elende Zeiten zuegetragen, daß in dem Jahr 1525 die in der Landgraffschaft Kleggeuw under damals regierendem Herrn Rudolf, Grafen von Sulz und Landgrafen im Kleggeuw, zuogehörige Underthanen wider ihne sich empörten und des Gehorsams ent-

¹ Kunstdenkmäler III, 147.

² Herausgegeben von Propst J. Huber im Archiv für Schweizerische Reformationgeschichte III. Unsere Stelle in einem Sonderabdruck S. 13.

³ Freib. Kirchenlexikon unter Rheinau.

schlugten, auch weder Zins, Steuer, Zehenden, noch des gewöhnlichen Landgerichts Unkosten ferners mehr geben wollten und noch andere vil ungebührende solche Sachen beehrten; auf solches dann mit gewehrter Handt sie, die Bauern, für das Schloß Küssenberg zogen und ihne zu bekriegen understündend und zu bezwingen, daß er ihre vorgenommene Stück guthießte, ihrem Begehren zuesagte und aller deren obegedachten Unkosten entlassen thäte.“

Diese Belagerung durch die Bauern fand im Juni 1525 statt¹, die Burg selbst verteidigte der gräflich Sulzische Landvogt Junker Hans Jakob von Heidegg mit einer schwachen Besatzung. Doch konnte sich kein Teil einen wirklichen Erfolg zuschreiben, wenn man auch „fündlich uff und wider einander geschossen, gezogen und angriffen, ouch ettlich umbgepracht“ wurden. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Kapelle und das Pfründhaus und „Geßäß“ der Kaplanei verwüstet.

Durch Vermittlung der eidgenössischen Bevollmächtigten von Zürich und Uri kam dann am Margarethentag (15. Juli) 1525 zu Baden im Argau ein einseitiger Vertrag zwischen den Bauern und dem Grafen Rudolf zustande. (Einen vorher am 29. Juni vom Sulzischen Landvogt von Heidegg eingegangenen Vertrag nahm Graf Rudolf nicht an). Da aber jede Partei gegen die andere über Nichtbeachtung der Vereinbarungspunkte bei Zürich Klage führte, auch keine der andern traute und zudem Graf Rudolf bei König Ferdinand sich eine genügende Hilfe gesichert hatte, um seine Untertanen zum Gehorsam zu zwingen, so entschied schließlich das Machtwort der Waffen. Beim Dorfe Griefen erlitten die Bauern am 4. November 1525 eine gänzliche Niederlage. Damit war ihr Widerstand gebrochen².

¹ In einem Schreiben Zürichs an Schaffhausen vom 25. Juni 1525 heißt es: „. . . der Burschaft halb, so vor Küssenberg ligen . . .“ Heinr. Schreiber, Der deutsche Bauernkrieg 1525 S. 238.

² Über den Bauernkrieg im Klettgau und besonders in der Herrschaft Küssenberg siehe außer H. Schreiber a. a. O. und Heinrich Küssenbergs Chronik: Fr. Ludw. Baumann, Akten zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges (Freiburg 1877, Herder; Register), J. Strickler, Aktensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte I (Zürcher Korrespondenzen), hauptsächlich S. 335 ff., H. Hugs Billinger Chronik, hrsg. von Roder (Aübingen 1883); über die Niederlage der Bauern bei Griefen Jos. Bader im Freib. Diöz.-Archiv IV, 234—239.

Bald nach dem Bauernkrieg nahm Graf Rudolf, um künftig gegen eine ähnliche Gefahr gesichert zu sein, umfassende Bauveränderungen an der Küssenburg vor. Er umgab sie größtenteils mit einer Ringmauer und führte auf der östlichen bisher schwächsten Seite einen gewaltigen Halbturm mit 3 Meter dicken Mauern auf. Dabei wurde die in der Schußlinie gelegene Vorburg, also auch die Kapelle und das Kaplaneihaus, dem Erdboden gleich gemacht. Doch finden wir auch nachher eine Kapelle, und zwar in der Burg selbst; wahrscheinlich wurde in dieser ein besonderer Raum dafür neu hergerichtet. Laut noch vorhandener Jahreszahl waren die Neubauten am Schloß 1529 zum Abschluß gelangt.

Bei den redlichen Bemühungen der Grafen von Sulz, mit ihren Untertanen wieder in ein erträgliches Verhältnis zu kommen, fand auch die Frage über den Fortbestand der Schloßkaplanei eine endgültige friedliche Lösung. Am Hilarienstag (14. Januar) 1528 schlossen „die Vögte, Räte, Richter und Gemeinden“ der Herrschaft Küssenberg, nämlich von Dangstetten, Rheinheim, Neckingen, Küssenberg und Küssnach zu Dangstetten unter dem schon genannten Talvogte Peter Bierer, der zugleich Vogt in letzterem Dorfe war, in aller Form einen eidlich verbrieften Vertrag mit dem von der Herrschaft Sulz bevollmächtigten Obervogt Hans Jakob von Heidegg folgenden Inhalts: Junker von Heidegg hat ihnen aus Gnaden zum mindesten 97 Posten (Stücke) an verfallenen Zinsen und Ausständen in der Weise nachgelassen, daß diese Geldsumme als Bausteuer für die Pfarrkirche zu Rheinheim und für deren Filialkapelle zu Dangstetten solle verwendet werden. Dagegen versprechen die genannten Gemeinden für sich und ihre Nachkommen, aus dem so vergrößerten Kirchengut zu Rheinheim und Dangstetten das im bäuerlichen Aufruhr verwüstete Pfündhaus und Scheuerlein der Schloßkaplanei mit Dach, Gemach, Zimmern, Mauern und allen anderen Hauptbauten im Dorfe Dangstetten, wo schon eine St. Annakapelle stand, neu aufzubauen, auch beide Kirchen zu Rheinheim und zu Dangstetten, mit aller ziemlichen Zugehör und aller Gotteszierde in baulichem Wesen und in Ehren zu erhalten. Die Gemeinden verpflichten sich ferner, im Falle der Baubedürftigkeit des Priesterhauses und Scheuerleins zu Dangstetten auf die Hoffstatt derselben im Fronweg Zimmerholz, Steine,

Kalk und alles sonst Nötige zu führen ohne Kosten der Herrschaft von Küssenberg und des Leutpriesters zu Dangstetten.

Zur Gültigkeit dieses Vertrages über die Verlegung der Schloßkaplanei Küssenberg war nun noch erforderlich, daß auch das Kloster Rheinau, dem die Pfarrei Rheinheim einverleibt war, und das hier den Zehnten bezog, seine Zustimmung gab. Drei Wochen nach dem Zustandekommen des obigen Vertrages, am Dienstag nach Mariä Lichtmeß (4. Februar) 1528, trafen deshalb Abt Heinrich und der Prior des genannten Gotteshauses sowie Landgraf Rudolf von Sulz „für ewige Zeiten“ ein beiderseits besiegeltes Übereinkommen, zu dem sich Rheinau gerne verstand in Ansehung der „Gutheit“, mit welcher die Küssenbergischen Untertanen dem Kloster Zinse und Zehnten reichen, und in der Hoffnung, so beizutragen zur Mehrung des Gottesdienstes der verlegten Kaplanei. Die von Rheinau lassen es nämlich als eine unwiderrufliche Gottesgabe zu, 1) daß die vier Mutt Kernen und zwei Saum Wein Schaffhauser Maß vom Gotteshaus Rheinau auch fernerhin jährlich ab seinem Zehntfruchtspeicher zu Rheinheim und seiner Trotte dem zu Dangstetten wohnenden Küssenberger Kaplan wie seither gereicht werden; 2) daß die Grundstücke der Kaplanei, im ganzen 4 1/2 Jauchert, darunter eine Jauchert Weingarten, ferner 2 1/2 Tauen oder Morgen Baumgarten, auf welchem das Kaplaneihaus steht, zehntfrei sein sollen. Dagegen bewilligen die Herren von Sulz als Lehensherren und Stifter der Kaplaneipfründe, 1) daß der Kaplan die Verpflichtung hat, wenn er zu Dangstetten anwesend ist und die Not es erfordert, daselbst zu taufen, Beicht zu hören und andere Sakramente zu spenden, jedoch ohne daß er darauf warten muß und ohne daß ein Pfarrevon Rheinheim ihm solches zumuten darf; 2) daß dem Kloster Rheinau keinerlei Baupflicht bezüglich der Kapelle und des Priesterhauses zu Dangstetten obliegt, und 3) daß der Kaplan das Kloster an seinen Zehnten und Gülten ungestört lassen soll.

Die Küssenberger Schloßkaplanei zu Dangstetten hatte nahezu 100 Jahre Bestand; doch ist leider kein einziger Pfründinhaber aus dieser Zeit dem Namen nach bekannt. Über dessen geistliche Dienstobliegenheit auf der Burg wissen wir nur so viel, daß er dort wöchentlich eine hl. Messe lesen mußte. Jedenfalls hatte er dabei auch die Seelsorge des Schloßpersonals, der Schloßhöfe und wohl auch des Dorfes Küssenach.

Eine Änderung brachte 1622 die Gründung der Pfarrei zu Oberlauchringen, das bis dahin nach Thiengen eingepfarrt war. Die Grafen von Sulz sahen sich nämlich genötigt, zur Schaffung eines genügenden Pfarrfonds die sulzischen Kaplaneien zu Griesßen und zu Dangstetten einzuziehen und deren Vermögen mit dem der neuen Pfarrei zu verschmelzen. Das geschah denn auch, nachdem die Einwilligung des bischöflichen Ordinariats Konstanz am 20. Dezember 1622 erfolgt war¹.

Zehn Jahre darauf brachen die Stürme des 30jährigen Kriegs auch über diese Gegend herein. In der Mitte der 1630er Jahre — das Jahr ist nicht ganz sicher — wurde die Rüssenburg entweder von den Schweden oder von der abziehenden kaiserlichen Besatzung den Flammen preisgegeben². Sie ist nicht mehr aufgebaut worden.

Das Eingehen der Schloßkaplanei zu Dangstetten hatte zur Folge, daß die das Vermögen derselben bildenden Liegenschaften entweder vertauscht oder verkauft wurden. Das Kaplaneigebäude mit Garten und Baumgarten kam später — wie es scheint in den 1680er Jahren — in Privatbesitz³. Ein Rest der Kaplanei blieb insofern, als dem jeweiligen Pfarrer in Oberlauchringen gewisse geistliche Verpflichtungen in Dangstetten, insbesondere das wöchentliche Lesen einer hl. Messe, oblagen, wofür er jährliche Gefälle an Geld und Frucht bezog bis zur Ablösung dieser in den 1850er Jahren⁴. Da die einzelnen Punkte dieser Obliegenheiten nicht schriftlich festgestellt waren, so führte dieses im Laufe der Zeit zu Mißhelligkeiten zwischen den Pfarrern von Oberlauchringen und Rheinhelm. Zur gütlichen Beilegung derselben fand nun am 25. August 1639 eine Zusammenkunft in Zurzach statt. Es erschienen der Dekan des klettgauischen Kapitels Neunkirch, Georg Wendt, Pfarrer von Erzingen, sowie die Pfarrer Johann

¹ Diese Urkunde scheint verloren zu sein.

² Kunstdenkmäler III, 139.

³ Das sog. „Pfaffenhus“ zu Dangstetten ist im ganzen noch jetzt erhalten; es steht oben im Dorf an der Landstraße; 1831 wurde es von der Gemeinde um 250 fl. käuflich erworben und die Hälfte davon als Armenhaus bestimmt.

⁴ Die Verpflichtung des Pfarrers von Oberlauchringen, wöchentlich eine heilige Messe in Griesßen zu lesen, bestand bis zur Ablösung am 23. Juni 1819 (durch Abtretung der sog. Wahrwiese an die Pfarrei Griesßen, unter Pfarrer Nikolaus Wirz von Oberlauchringen).

Ludwig Wipert von Rheinheim und Johann Felix Wirz von Oberlauchringen, zugleich als Vertreter der Herrschaft Sulz Oberamtmann Jakob Locher von Thiengen. Man einigte sich endlich auf folgendes: 1) Pfarrer Wirz von Oberlauchringen ist verbunden, wöchentlich eine hl. Messe zu Lauchringen und eine zu Dangstetten nach der Meinung der Gründer der ehemaligen Kaplanei zu lesen. Sollte die Küssenburg wieder ins Wesen kommen, d. h. wiederhergestellt werden, so wäre die wöchentliche Messe — anstatt zu Dangstetten — dort zu lesen. 2) Wenn Pfarrer Wirz die wöchentliche Messe zu Dangstetten liest, so ist er „wie von altem her“ schuldig, daselbst die Sakramente zu spenden, also Beicht zu hören, Kranke zu versehen, Kinder zu taufen. 3) Dasselbe soll er tun, sofern es der Pfarrer von Rheinheim verlangt, auf die vier hohen Feste, zur Zeit der Pest — worunter man überhaupt eine ansteckende Krankheit verstand — oder wenn der Pfarrer von Rheinheim selber krank wäre, jedoch unbeschadet seines Pfarrdienstes in Lauchringen. 4) Zur Instandhaltung der Kapelle und der Kaplaneihäuser in Dangstetten soll der Pfarrer von Lauchringen jährlich 10 fl. geben. 5) Der jährliche Zins von 10 fl. aus einem vorhanden gewesenem Kapital von 200 fl. diente früher zur Anschaffung von Öl für das ewige Licht auf Küssenberg; da aber das Schloß abgebrannt ist und auch der Zins nicht mehr einging, so trifft die Verpflichtung bezüglich des ewigen Lichts den Pfarrer von Lauchringen nur im Falle der Wiederherstellung der Burg. 6) Das zu Küssen nach jährlich fällige Zinswachs soll für Opfer- und Messkerzen zu Dangstetten bzw. auf Küssenberg verwendet werden. 7) Jeder Pfarrer von Lauchringen ist verpflichtet, am Feste der Kirchenpatronin St. Anna (26. Juli) und am Sonntag nach der Kirchweihe zu Dangstetten zu predigen, auch Montags darauf die Totenjahrzeit zu halten.

In diesem Vergleich konnte man sich nur bezüglich der zwei ersten Punkte auf den Vertrag vom 4. Februar 1528 berufen; die Punkte 3, 4, 6 und 7 beruhten jedenfalls auf langjähriger Übung. Zu Punkt 5 konnte Pfarrer Wirz ohne Bedenken seine Zustimmung geben.

Zwar haben die Herren von Sulz dem Gedanken an die Möglichkeit einer Wiederherstellung der Küssenburg wiederholt Ausdruck verliehen. Noch in einer Urkunde von 1683, in welcher

Graf Johann Ludwig seine Einwilligung zum Tausche von Kaplaneigütern zu Dangstetten gibt, findet sich der Vorbehalt, daß es „in casum restaurationis des Schlosses Ruffenberg wegen allda zu lesen habender Meß“ alsdann bei der seitherigen Abmachung — daß die wöchentliche Messe auf der Burg zu lesen sei — sein Verbleiben habe¹. Aber nach dem Erlöschen des sulzischen Geschlechts mit dem genannten Grafen 1687 überließen die Erben desselben, die Fürsten von Schwarzenberg, unter denen der Klettgau bis zum Anfall an Baden 1812 stand, die Ruffenburg dem Schicksale, welches sie mit vielen anderen Burgen teilte, daß sie der umliegenden Bevölkerung als Steinbruch diene.

Noch möge eines Vorfalles gedacht werden, der sich 1721/22 unter dem Vogt Mathis Gehring von Dangstetten, der zugleich „Stabführer“ und Talvogt war, zutrug und der zu einem leidigen, wenn auch nur kurze Zeit dauernden Zerwürfniße zwischen dem Dekan und Pfarrer Johann Hinna von Rheinheim, einem tüchtigen und verdienten Geistlichen², und der Filial-Gemeinde Dangstetten führte. Diese hatte nämlich einen Meßner für ihre Kapelle bestellt, ohne den Pfarrer vorher davon in Kenntniß zu setzen und ihn um seine Einwilligung zu ersuchen. Dekan Hinna erhob deshalb Klage beim bischöflichen Ordinariat in Konstanz, weil nur ihm als dem Pfarrer des Filialorts und Stellvertreter (Vikar) des Klosters Rheinau das Recht einer solchen Ernennung zustehe, zumal auch, da die Gemeinde nichts zum Meßnergehalte beitrage. Die bischöfliche Kurie gab der Klage anfangs statt und gebot in einem an den Klerus gerichteten Schreiben vom 17. Dezember 1721 der Gemeinde Dangstetten unter Androhung einer Geldstrafe von 12 Talern, ja sogar der Exkommunikation, die geschehene Ernennung aufzuheben und den Pfarrer eine Neuwahl vornehmen zu lassen, oder aber innerhalb 15 Tagen von der Zustellung an sich bezüglich ihres Verhaltens in dieser Angelegenheit schriftlich vor dem bischöflichen Gerichtshofe zu verantworten. Die Zustellung dieser Verfügung nahm Franz Heinrich Ostinger, Pfarrer

¹ Kunstdenkmäler III, 140 und Regest 12 von 1682/83 unten.

² Johann Hinna von Zestetten war Pfarrer in Rheinheim von 1684 bis zu seinem im 70. Lebensjahr am 9. Mai 1725 daselbst erfolgten Tode. Er führte in der Pfarrkirche die noch bestehende Rosenkranz- und die Kaveri-Bruderschaft ein. Sein Nachfolger als Pfarrer in Rheinheim war Karl Joseph Henseler aus Bremgarten (Nargau). Akten über obigen Streit in der Pfarregistraratur zu Rheinheim.

des benachbarten zum St. Berena-Stift Zurzach gehörigen (schweizerischen) Dorfes Baldingen, am 28. Dezember 1721 vor. Aber die Gemeinde Dangstetten verweigerte die Annahme des Schriftstücks. Daraufhin wurden die von Dangstetten am 28. Januar 1722 zum Erscheinen innerhalb 9 Tagen vor dem bischöflichen Gerichte vorgeladen behufs Kenntnissnahme, daß sie in die (am 17. Dezember) angedrohte Strafe verfallen seien. Auch diese Verfügung, von der Dekan Hinna am Feste Mariä Lichtmeß (2. Februar) im Pfarrhause zu Rheinheim den Vogt und einen Gerichtsgeschworenen von Dangstetten verständigte, wollten diese nicht annehmen, bevor sie der schwarzenbergischen Regierung in Thingen, die von der Sache mußte, Mitteilung davon gemacht hätten. Am 6. März drohte das bischöfliche Gericht zum dritten Mal und zwar mit einer Strafe von 12 Talern, event. mit der Exkommunikation, falls Dangstetten dem Mandate vom 17. Dezember keine Folge leiste. Der Kapitzelspedell hatte dieses Dekret am 26. März der Gemeindevertretung zuzustellen. Diese verharrete aber auch jetzt in der Verweigerung der Annahme, indem sie erklärte, daß ihr solches Verhalten von der schwarzenbergischen Regierung geboten worden sei. Nun ermächtigte die bischöfliche Kurie den Dekan Hinna, den Kelch und die Schlüssel der Kapelle zu Dangstetten an sich zu nehmen, um so die Feier der hl. Messe darin unmöglich zu machen. Weil aber die bischöfliche Behörde offenbar die Sache nicht auf die Spitze treiben wollte, so beauftragte sie am 19. Juni ihren Anwalt Martin Spießmacher, die Parteien persönlich in Rheinheim zu verhören und so eine gütliche Beilegung des unerquicklichen Streites zu ermöglichen, verbot aber am 6. August das Felebrieren in der Kapelle bis zur weiteren Verfügung hierüber. Jetzt nahm die Sache jedoch wider Erwarten des Dekans eine für ihn ungünstige Wendung. Aus den Zeugenaussagen ergab sich nämlich, daß Dekan Hinna, ehe er die Klage vor dem bischöflichen Gerichte anhängig machte, ohne Wissen des letzteren wegen dieser Angelegenheit — wohl auf eine Vorladung hin — vor dem schwarzenbergischen Gerichte in Thingen erschienen war, daß er also damit die Zuständigkeit des weltlichen Gerichts zur Entscheidung des Falles anerkannt hatte. Das war nicht klug gewesen. In der That handelte es sich hier um eine geistliche Befugnis des Pfarrers in seinem Filialorte; ihm stand jedenfalls

das Recht zu, den ihm von der Gemeinde vorgeschlagenen Messner zu ernennen und dann um die bischöfliche Bestätigung nachzufuchen. Am 31. Oktober desselben Jahres verfügte das Ordinariat die Aufhebung des Verbots bezüglich des Messelesens in der Kapelle zu Dangstetten und die Rückgabe des Kelches an dieselbe. Damit war der frühere Stand der Sache wiederhergestellt.

Die meisten Pfarrer von Oberlauchringen hielten, so sehr sie es auch als eine dienstliche Last empfanden, die Vergleichsbestimmungen von 1639. Nicht so der dortige Pfarrer Maternus Huber. Pfarrer Karl Joseph Henseler von Rheinheim hatte deshalb gegen ihn wegen angeblicher Pflichtverjäumnis bezüglich Dangstettens bei der bischöflichen Kurie in Konstanz 1733 eine Klage anhängig gemacht. Dieser gegenüber stellte sich Pfarrer Huber mit Erfolg auf den Rechtsstandpunkt. Die schwarzenbergische Regierung, an welche er sich um Unterstützung gewandt hatte, wies in ihrem Schreiben vom 13. Juni 1733 an das bischöfliche Gericht auf den Wortlaut des Vertrags von 1528 hin, der für den Pfarrer in Oberlauchringen eine pfarrdienstliche Verpflichtung zu Dangstetten und jede Abhängigkeit von dem Pfarrer in Rheinheim ausschließe; sie suchte ferner geltend zu machen, daß in der bischöflichen Bewilligungsurkunde vom 20. Dezember 1622 über die Vereinigung der Kaplanei Dangstetten mit der Pfarrei Oberlauchringen nichts von einer anderweitigen Verbindlichkeit als der im Vertrag von 1528 bezeichneten stehe; daß ferner Pfarrer Huber diesen seinen Pflichten immer bereitwillig nachgekommen sei, daß er sich aber nicht als Helfer des Pfarrers von Rheinheim betrachte; sie betonte hauptsächlich, daß der Vergleich von 1639 weder von dem damaligen Lehensherrn und Patron — dem Grafen von Sulz — noch vom bischöflichen Ordinariate bestätigt sei, daß ihm somit nur die Bedeutung eines vom Pfarrer Wirz für sich eingegangenen Vertrags zukomme. Das bischöfliche Ordinariat von Konstanz aber, vom Gesichtspunkte der Billigkeit ausgehend, schlug den Mittelweg ein. In seiner Entscheidung vom 17. Dezember 1734 hierüber hielt es an den Bestimmungen des Reverses von 1528 als Richtschnur fest (wöchentliche Messe in Dangstetten und Spendung der Sakramente bei dieser Gelegenheit); bezüglich der übrigen Punkte des Vergleichs von 1639 verfügte das Ordinariat, daß der Pfarrer von Rheinheim den von Oberlauchringen zu den

Gottesdiensten am St. Annafest, am darauffolgenden Kirchweihfeste und am Jahrtag einzuladen habe, daß die Einladung von diesem aber nicht abgeschlagen werden dürfe, und daß die Predigt am St. Annafest abwechselungsweise in dem einen Jahre vom Pfarrer in Rheinheim, in dem andern von jenem in Oberlauchringen gehalten werden müsse. Offenbar handelte es sich beim letzten Punkte um einen alten Brauch, dessen gänzliche Beseitigung beim gläubigen Volk Anstoß erregt hätte.

Dabei blieb es und zwar vermutlich bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Das St. Anna-Fest am 26. Juli wurde in Dangstetten bis in die 1830er Jahre als eigentlicher Festtag vom ganzen Dorfe feierlich begangen mit Hochamt und Predigt. Dann nahm man eine Änderung in der Weise vor, daß die St. Anna-Predigt auf den Sonntag nach dem Feste verlegt und in der Pfarrkirche zu Rheinheim gehalten, am St. Anna-Tag selbst in Dangstetten vom Ortspfarrer eine heilige Messe gelesen wurde. Der Verpflichtung aber, wöchentlich (gewöhnlich am Donnerstags) in Dangstetten eine hl. Messe zu lesen und im Notfalle die Sakramente zu spenden, kamen die Pfarrer von Oberlauchringen bis zum Anfang der 1890er Jahre nach (zuletzt Pfarrer Gallus Jint); der Bitte des Pfarrers Joseph Maurer an die bischöfliche Kurie in Konstanz vom 17. Juni 1801 um die Bewilligung, die wöchentliche Messe in Oberlauchringen zu lesen, war jedenfalls nicht entsprochen worden. Da man schon in den 1880er Jahren in Dangstetten den Bau eines geräumigeren Gotteshauses in Aussicht nahm, so geriet die alte Kapelle in Verfall und die Belebrierung der Messe darin mußte von 1894 an unterbleiben¹. Im Spätjahr 1900 begann der Neubau der jetzigen Kirche — am südlichen Ende des Dorfes —, im Spätjahr 1901 wurde er fertig. Sonntag den 22. Dezember 1901 fand die Benedizierung der neuen St. Anna-Kapelle und die erste Feier des Messopfers in derselben durch den Pfarrer K. Wickenhauser von Rheinheim statt².

¹ Ebenso unterblieb seit jener Zeit die altherkömmliche Prozession der Oberlauchringer nach Dangstetten am Mittwoch in der Wittwoche.

² Der Neubau kostete 38000 Mark, wovon die Hälfte durch freiwillige Beiträge gedeckt wurde. Der gotische Hauptaltar aus der Werkstatt der Gebr. Mezger in Überlingen ist eine Zierde des Gotteshauses. Der auf neuem eisernem Postament stehende neu gefasste und teilweise ergänzte Sanctus-Engel (16. Jahrhundert) auf der Epitaphseite im Chor stammt aus der alten Kapelle. — Diese frühere St. Anna-Kapelle,

Die Frage aber, in welcher Weise man dem in obigen Zeilen behandelten, aus dem ehemaligen Bestand der Küssenbergischen Schloßkaplanei abzuleitenden und verbrieften Herkommen gerecht werden will, harret noch der Lösung.

Regesten.

1459 Dezember 6. Hanman Imhof von Küssach empfing von dem ehrsamem Herrn Hans Dörfling, Kaplan zu Küssenberg, 15 7/11 Konstanzer Währung und verkauft „dem benannten hansen Dörflingen und sinen kinden vnd darnach sinen erben, ob derselben kinden deheins im leben wäre“, einen jährlichen auf Martinstag „in einer mil wegs weit vnd breit“ in desfelben Kaplans Gewalt zu entrichtenden Zins von 1 Mutt Kernen wohlbereitetes Korn ab seinem Weingarten „vnder dem Mühlstig“, einerseits an Henni Hanmans Weingarten, anderseits am Fürsten gelegen, ferner ab seinem Wieslein am Mühlstig und an Konrad Binders Weingarten gelegen, und ab einem Wieslein, einerseits an Hainzli Keller, anderseits an Träs von Hallen¹ gelegen, welche Stücke er als Pfand setzt. Geben vff s. Nicolaus tag 1459. Erbetenes Siegel des Junkers Albrecht v. Landenberg zu Küssenberg (3 Ringe). Orig. Perg. Gen.-Landesarch. Carlshuhe. 1

Grießen 1506 Dezember 17. Peter Bierer, „fry“, Landrichter im Kleggau, da er heute namens des Rudolf Grafen zu Sulz, Landgrafen im Kleggau, des heiligen Reichs Hofrichter zu Rothweil, zu Grießen „an frem landtag“ zu Gericht saß, eröffnet ein Urteil auf die Klage der ehrbaren Conrad Ritter von Küssenberg, Heinrich Schneider und Cunrat Schuler von Bechterspol als „kilchenmeiger zu Küssenberg“ gegen Hans Boller, genannt Döwer von Oberlauchringen, daß er ein zu Lauch-

miten im Dorf, war ein einfacher Bau mit einem flachgedeckten Chor samt links angefügter Sakristei und dem Langhaus. Die Länge des Ganzen betrug 16 Meter, die Breite 7 Meter. Der Chor hatte einen Rokoko-Altar (18. Jahrhundert); das Altargemälde stellte St. Anna selbdritt, die Holzstatue rechts St. Dominikus, die links St. Franziskus Xaverius dar. An der südlichen Außenseite der Kapelle stand die — beim Abbruch leider zerstörte — in Stein eingehauene Inschrift: Anno XV (1515) und das gräflich Sulzische Wappen (drei Spitzen). Im Turm (rotbeischindelter, achteckiger Dachreiter mit sturzblechener Spitze) befanden sich zwei Glocken; die größere (jetzt eingeschmolzen) trug die Inschrift: AVE MARIA GRATIA PLENA DOMINUS TECUM, darunter: 1822 DEN 31 IULI GOSS MICH IOSEPH MÜCHENBERGER GLOCKENGIESSER IM BLASIWALD. An der kleineren Glocke — jetzt im Rathhaus aufbewahrt — steht oben am Kranz: † O † REX † GLORIE † VENI † LXVIII (1469). Spuren von Wandmalereien fanden sich nirgends am Bau vor.

¹ Der Haller Hof östlich von Küssnach.

ringen gelegenes Gütlein derselben Kirche, das ihm um einen jährlichen Zins geliehen worden ist, verwahrloßt und an Hans Erdinger, zurzeit Keller zu Küßenberg, verkauft habe: Voller soll das Gütlein in Jahresfrist säubern und es soll dann weiter ein Urtheil ergehen. Donerstag nach s. Lucyen tag 1506. Siegel des Landgerichts (Sulzische 3 Spitzen). Orig. Perg. Gen.-Landesarch. Karlsr. 2

1517 April 24. Cünlin Ritter zu Küßenberg, Hans und Ulm Trüllinger, Wettern, beide zu Küßach geseßen, empfangen mit Verwilligung ihres Herrn, Grafen Rudolf, und seines Anwalts, des Junkers Jacob v. Heideck, und des Herrn Friedrich R. (Name nicht angegeben), zurzeit Kaplan daselbst, von den „Kilchenmeygern“ zu Küßenberg 17 fl. Hauptgut Konstanzer Münze und Währung und verkaufen denselben einen jährlich auf Martinstag zu zahlenden Zins von 6 Viertel kernem Schaffhauser Maß ab ihren drei Gütern (u. a. 1 Jch. Acker zu Küßenberg „vff den Widenäckern vnder der Kilchen acer gelegen“); sie setzen die genannten Güter als Unterpfand „der pfund zu Küßenberg vnd allen ir inhabenden caplon“. Freitag nach s. Jörgen tag 1517. Erbetenes Siegel des Herrn v. Heideck (abgefallen). Orig. Perg. Gen.-Landesarch. Karlsr. 3

1524 November 14. Klein Ulm Trüllinger zu Küßach empfängt von den ehrbaren Jacob Hartmann zu Küßenberg und Hans Michel Mathys von Bechtispol, „Pflegeren Unserer L. Frau zu Küßenberg“, 12 fl. Schaffhauser Währung und verkauft und gibt ihnen jedes Jahr auf Martinstag „8 Tag zuvor oder nach“ 1 Mut „wolberarts, gerüttes wesenorns“ Schaffhauser Maß Zins zu Küßenberg ab s. Gerechtigkeit „des widamgütlin“, das er baut zu Küßach, das zehntfrei ist und das er als Unterpfand einsetzt. Montag nach s. Martinstag 1524. Erbetenes Siegel des edlen und weisen Junkers Hans Jacob v. Heideck, Vogts zu Küßenberg. (Schild gespalten, darüber Spangenhelm mit Pfauenschweif, fliegende Helmdecke: Hans Jacob Heideck.) Orig. Perg. Gen.-Landesarch. Karlsr. 4

1528 Januar 14. (Vertrag der Küßberger Talgemeinden über den Neubau des Kaplaneihauses zu Dangstetten.) Peter Bierer, derzeit „Vogt zu Dangsteten vnd im Thale“ und mit ihm die Vögte, Räte, Richter und ganze Gemeinden, reich und arm zu „Dangsteten, Rinheim, Neckingen, Küßenberg vnd Kiffach“ samt anderen, in die Vogtei im Tal gehörig, bekennen für sich und ihre Nachkommen „vnd all vnd jede Kilchen mayer oder pfleger beder Kilchen zu Rinheim vnd Dangstetten, so hinfüro zu ziten gesetzt werden, die wir och hierzu verbunden haben“, und tun kund: „als nach vergangner pürischen vffrür vnd wüstung der capell vnd pfünd hus vnd gesäß zu Küßenberg, derselben pfünd hus vnd schürilin in güttlichem vertrag durch vns zu Dangsteten vff verdingt angenommen, der graffschaft von nuwem, wie abgередt, ze buwen, och vns von dem edlen, weisen juncker Hans Jacob von Heideck, obervogt zu Küßenberg, vnserm günstigen junckheren als vollkommen anwalt vnser gnädigen Herrschaft von Sulz nach gethoner rechnung an alten verfallenen Zinsen vnd exstanzen, etwas vngeverlich by den nünzig vnd siben stücken, vff das ringest angeschlagen, vß gnaden

und gegenwürtige und künftige buwñür, wie hernach ität, mit bedinglichen worten zu beder kirchen Rinheim und Dandsteten nutz und wolfart zu wenden vergünst und nachgelassen und och hiemit sonder gnad bewisen: hierumb pereden und versprechen wir für ons, vnser nachkomen und verwantten by waren trüwen an aidsstal, hinfüro umb sollich nachgelassen suma das gedacht pfrund huz und schürkin von gemelter beder kilchen güt zu Rinheim und Dandstetten zu yeder erheischenden zit ungeverlich mit thach, gemach, zimmer, muren und allen andern hauptbuwen, beide kilchen mit aller zimlicher zugehörd und gohzierden in buwlichem und unzergenglichem wesen und eren halten und haben sollen und wollen; und so sich über kurz oder lang zit begäbe, das das bemelt priesterhus und schürkin buwfellig und das ze buwen not sin wurde, so sollen alsdann wir obgemelte gemainden zu Dandstetten, Rinheim, Redingen, Küssenberg und Kufach das zimmerholz, stain, kalch und was ungeverlich darzu gehörig, vff die hoffstatt zu fronen schuldig sin, alles one der herschaft, so ieder zit das schloß Küssenberg inhette, och ains priesters costen und schaden mit verzichung¹, dagegen ze pruchen aller fryhait, schürms und behelfs, ungevarlich in crafft diß briefs, zu vrhündt vf vnser bit mit obbemelts Peter Wierer, der zit vogt, aigen anhangendem insigel für ons und vnser nachkumen offentlich besigelt. Geben zinstag nach sant Hilarien tag 1528. Siegel des Peter Wierer (im Schild fünffblättriger Zweig). Außen (gleichzeitig): Waß die im Küssenberger tal dem lütpriester zu Dandstetten zum haus zu fronen schuldig. Orig. Perg. Gen.-Landesarch. Karlsr. 5

1528 Februar 4. (Bewilligung und Beding des Klosters Rheinau zu obigem Vertrag.) Hainrich, Abt des Gotteshauses Rynow s. Benedicten ordens und Prior und gemeine Klonventherren dafelbst tun kund: „. . . in erkenntnis der merglichen guthait, zu ons und vnserm gotshus von nachbemelten vndertanen mit raichung zins und zehend beschicht, auch in ansehung meerung der gotsdienst an die caplanij zu Küssenberg, so jez mit vnserm vorwissen und bewilligen mit der behusung und capell gen Dandstetten, da dann wir zins und zehend haben, mit gedingt inhalt des stiftsbriefs verordnet ist, haben wir ainer omwiderrüflichen vffrechten, redlichen gotsgab ergeben und zugelassen, 1) daß wir der selbigen caplanij und dero caplan, so ze ziten die selbigen 3 officieren und verwalten wird, 4 mutt kern werschafti, 2 som win, alles Schaffhuser meß und ych, von vnsern zehenden,“ die bisher an genannte Kaplanei von ihnen und ihren Vordern gegeben worden sind, „namlich den kern im speicher zu Rinha und den win in ainer trotten also, das wir oder vnser nachkomen gedachte ituc hinfür in ewig zit ainem jeden caplan wie bisher bescheen“ . . . den kern auf St. Martinstag und den Wein zu Herbstzeit jährlich ohne des Kaplans und der Kaplanei kosten geben sollen und wollen. 2) Soll und mag jeder Kaplan genannter Kaplanei „hinfür immer mer . . . den bomgarten, daruff des caplans behusung steet und zu der caplanij erkost ist, ongevar

¹ Verzichung.

by den dritthalb tagwa, item $\frac{1}{2}$ tagwa wißwachs by Hainrich Schniders wingarten im Talacker gelegen, item die hampfbündt, ist ongevar by $\frac{1}{2}$ juchart, item die $\frac{1}{2}$ juchert reben am Rüssenberger berg vnd $\frac{1}{2}$ juch. reben im Danckstetter berg oder bau gelegen, alle stuck der caplanij gehöriq, zehend fry, was je zu ziten daruff erwachst, inhaben vnd nutzen mögen“ unuerhindert vom Gotteshaus Rheinaw; „dargegen so ist ain jeder caplan, dem fölllich caplanij zügestellt wird, vß bewilligung vnd nachlassen der herren von Sulz als lehenherrn vnd stifter bemelter caplanij, so wan er der caplan zu Danckstetten anhaimpßch und die notzurfst das erfordert, zu Danckstetten pflichtig zu toffen, beicht zü hören vnd andere sacrament zu ministrieren, doch gevärlichait vnd überfluß der zumutung ains pfarrers zü Rina hierin vermitteln; ouch ist der selbig caplan nit verbunden, vff fölllich versehung der sacrament zü warten; wo er aber ongevar zü Danckstetten anhaim, wer er föllichs in der not zü thund pflichtig; desgleichen soll ouch ob angezaigt capell vnd behusung zu Danckstetten hinfür zü jeder zit one vnser vnd des gotshus Rinow costen, schaden vnd engeltnus in buwlichen eeren unzergenglich vnd onwüßbar gehalten, ouch wir vnd das gotshus von bemeltem caplan vnd niemant von sinen wegen hinfür an andern vnsern zehenden, renten zinsen vnd gülten nit ferrer turbiert, angelangt, ersucht, angefochten noch umbgezogen werden in dhain wiß noch weg, alles innhalt des revers, vns hie gegen überantwurt; wie dann föllichs alles der stift brief¹ mer clar in sich halt. Hieruff gereden vnd versprechen wir für vns, vnser gotshus vnd all vnser nachtomen vnd innhaber deselbigen by vnsern wörden vnd waren trüwen zum höchsten vnd frefftigster form, wie sich föllichs vnserthalb erhait und bescheen sol, kan oder mag, dem allem, wie oblut, hinfür in ewig zit mit dem gedingt, wie vor flect, zü leben, volg zü thundt vnd nachzefomen, dawider nit sin, thün noch schaffen gethan werden in dhain wiß noch weg, alles by verpfendung des gotshus rent, zins, zehend vnd gült, mit verzihung hie gegen zu gepruchen aller vnd jeder fryhait, schirms vnd behelfs vnd namlich der frihait, damit wir vnd das gotshus sonderlich gefryt vnd begabt sind. Geben zinstags nach v l. frowen tag zü liechtmeß 1528. Siegel der Abtei und des Konvents (heilige Jungfrau mit dem Kinde). Trig. Berg. Gen.-Landesarch. Karlsruhe.

6

1528 Februar 4. (Revers des Grafen Rudolf von Sulz über die nach Dangstetten verlegte Rüssenberger Schlosskaplanei). Wir Ruedolf graf zu Sulz vnd landtgraf im Kleggew bekennen undt thun kundt meniglich mit vrkundt dises briefs für vns, vnser erben vnd nachkommend lehenherren nachbestumbter caploneij, die wir vest harzū verbindent: Als der ehrwürdige herr Hainrich abbtē des gottshaus Rhinaw sambt prior vnd convent einer vffrechten, redlichen gottsgaab an vnser caploneij zū Rüssenberg, so ick mit ihrem vorwissen vnd bewilligen mit der behausung vnd capel gen Dangstetten verordnet ist mit den vier muth fernen vnd zweij faum wein, so sie bis hieher jehrliches daran

¹ Rom 14. Januar 1528.

geben, nach bemelt stuct vnd güeter, namblich den baumgarten, darauf des caplons behausung steht, vnd zu der caploney erkaufft ist, ohngefehr bey den dritthalb tauwen, item ein halben tauwen wiszwachs bey Hainrich Schneiders weingarten im Thalacker gelegen, item die hanfpündt, ist ohngefehr bey einer halb jauchert, item die halb jauchert reben am Klüßenberger berg vnd mehr ein halb jauchert reben am Dangstetter berg oder bahn gelegen, alle stuct der caploney gehörig, hinfür in ewig zeit zehentfrey, was je zu zeiten darauf erwachset, ergeben vnd zügelassen hat, ergeben vnd zülaffen: daß jez in craft dis briefs also hinfür zu jeder zeit ein jeder caplon bemelter caploney solche stuct zehentfrey inhaben, nutzen, meßen vnd gebrauchten soll vnd mag ohn bemelter herrn, ihr nachkommen vnd gottshaus vnd meniglich von ihretwegen intrag, summen vnd verhindern. Hierumb gereden vnd versprechen wir für vns, vnser erben vnd nachkommen, daß hinfür ein jeder caplon, dem solche caploney von vns zu versehen zügestellt, wie zu jeder zeit¹, so wann er zu Dangstetten anhaimbsch vnd die noturft das erfordere, zu Dangstetten zu taufen, beicht zu hören vnd andere sacrament zu administrieren pflichtig sein soll, dazu wir auch ihn halten sollen vnd wollen, doch gefersichkait vnd überfluß der zuemuetung eines pfarrers zu Rheinen hierin vermitteln; auch ist derselbe vnser caplon nit verbunden, auf föllich verfehung der sacrament zu warten; wo er aber ohngefehr zu Dangstetten anhaim wär, ist solches in der noth zu thuen pflichtig. Desgleichen sollen obangezaigt capell vnd behausung zu Dangstetten hinfür zu jeder zeit ohne gedachter herren vnd des gottshaus Rheinaw kosten, schaden vnd entgeltuß in bulichen ehren, ohnzergenglich vnd ohnwuestpar gehalten, auch sie vnd das gottshaus von vns, unfern nachkommen, dem caplon vnd niemandt von vnserwegen hinfür an andern ihren zehenden, renten, zinsen vnd gülten nit ferrer turbiert, ahngelangt, erfucht, ahngesochten noch umbgezogen werden in kein weis noch weg, mit verzichung, hiergegen zu gebrauchen aller freyheit, schirms und behelfs, alles getrewlich vnd ohngefehrlich mit vnd in kraft dis briefs, zu vrtundt mit vnserem secret angehangenem insigel besiglet. Geben zinstags nach vnserer lieben frauwen tag zu liechtmeß im jahr gezelt von Christi vnfers herrn geburt 1528. Aufschrift (17. Jahrhundert): Copia Revers von wegen der caploney zu Dangstetten. Pap.-Abschrift. Pfarregistratur Rheinheim. 7

1536 November 11. Caspar Frey, Bürger zu Kaiserstuhl, verkauft „der kilchen zu Dangstetten vnser lieben frowen, iren pflegren vnd lastvögten vnd iren nachkomen“ einen jährlich auf Martins-tag gen Dangstetten in das Dorf zahlbaren Zins von 2 fl. Geld an guter Schaffhauser Münze vnd Wärschaft „vnd one allen intrag, wyderred, vuch für all krieg, vffrür, aucht, bann vnd für menglichs hefften vnd verbieten“ ab seinem Weingarten „gen Tengen² vshin“ gelegen am Oberen Weg drei Vierling groß (von dem Stück geht jährlich ¹/₂ Muttt Kernen und der

¹ Diese vier Worte stehen nicht im Revers des Abts Heinrich von Rheinau.

² Hohenthengent.

gewöhnliche Zehnt, sonst ist es ledig). Der Kauf geschah um 40 fl. Schaffhauser Münze und Währung „vnd koment die har von der cappel von Küssenberg“. Er verspricht, dafür Währschaft zu tun und stellt als Bürgen die ehrbaren Antony Fry und Jörg Wöninger, Bürger zu Kaiserstuhl. Werden sie von den Käufern gemahnt „mit hotten, briesen, von mund, ze hus, ze hof ald vnder ougen“, so wollen sie in den nächsten acht Tagen „einen erbaren knecht anheben vnd leyten¹ zu Danstetten in dem dorf in eins offnen wirtz hus, vns in der manung benempt, ze recht offen vnd kuntlich giselschaft unverdingt nach leystens recht vnd von der leyftung nit komen, nachlassen, sy sigent denn vor ganz bezahlt“. Geben vff s. Martins tag 1536. Erbetenes Siegel des Hans Wöninger. Orig. Perg. Gen.-Landesarch. Karlsr. 8

1539 Dezember 3. Vor Hans Bercher, derweil Vogt zu Dangstetten im Tal, als er anstatt des Hans Ludwig Grafen zu Sulz, zu Dangstetten „an gewonlicher gerichts statt“ zu Gericht saß, verkaufen Anderiß Reych von Berchtoldspol und Hans Schwarber von Küssach dem Rudolf Baur von Rinheim und dem Herma Bül von Dangstetten, Pflegern „vns er fromen capell zu Küssenberg“, um 12 fl. Landwährung einen jährlich gen Dangstetten auf Martinstag, acht Tage zuvor oder nach an die Pfleger zahlbaren Zins von 1 Mut Kernen ab des genannten Schwarbers Weingarten am Millenstleg, einerseits am Fürst, anderseits an Hans Ritter gelegen (davon geht an die genannte Kapelle schon ¹/₂ Mut Kernen), ferner ab Andreas Reychs Zuchert Acker im Rybet, unten an Michel Mathis von Berchtoldspol gelegen und frei, mit Ausnahme des gewöhnlichen Zehnten. Mittwoch nach s. Andreas tag 1539. Erbetenes Siegel des Paulus Thomann, derzeit Landvogt zu Küssenberg (stehender Vogel mit ausgebreiteten Flügeln). Orig. Perg. Gen.-Landesarchiv Karlsr. 9

Zurzach 1639 August 25. Copia Vergleichs mit Herrn Hans Felix Würz, Pfarrherrn zu Oberlauchingen, selbige Pfarr und die Caploney Dangstetten betreffend.

Zurzach den 25. August anno 1639. Conferenz, gehalten mit Herrn decano, Herrn Pfarrherrn zu Rheinheim und dem neuen Pfarrherrn zu Oberlauchingen:

Herr Hans Felix Würz hat sich dato nochmalts und endlich resolviert, die Pfarr Oberlauchingen, beide Caploneien Dangstetten und Griesen zu acceptiren, inmaßen er bereiths darauf präsentirt, confirmirt und investirt worden.

Hergegen ist die Abred und endlicher Vergleich, daß er wochentlichen ratione der Caploney Küssenberg eine Meß ad intentionem fundatoris zu Lauchingen, item ein heilige Meß wochentlich zu Dangstetten lese, die wochentliche Meß zu Griesen und Pfarr Lauchingen seindt per se.

Da aber Küssenberg künftiger Zeit wiederumb in esse kommen sollte, müste auch die wochentliche Messe wiederumb droben gelesen werden.

¹ Zum Einlager.

Wann Herr Felix die wochentliche Meß zu Dangstetten ohne das lisset, solle er, wie vor diesem und von altem her, schuldig seyn, allda sich mit Beichtthören, Verwahrung der Leüthen und Kindertaufen und was dergleichen sacramentalische administrationes seyndt gebrauchen zu lassen. Zu denen vier hohen Festen und tempore pestis solle er auf Erfordern eines Pfarrherrn zu Rheinheim und wann es die hohe Nothdurft sonsten erforderte oder ein Pfarrherr krank wäre, schuldig seyn laut eines Reversbriefs d. d. Zinstag nach unser lieben Frauen Tag zu Lichtmeß (Febr. 4) anno 1528 mit Beichtthören, Verwahrung der Leüthen, Kindertaufen und mit dergleichen geistlichen Übungen jedesmahls verhältnißlich beyzuspringen, jedoch sein Pfarrgeschäften zu Lauchingen ohnverhinderlich.

Zu Erhaltung der Kirchen und Caplonsshaus Dangstetten solle Herr Pfarrer zu Lauchingen jährlichen 10 fl. anwenden.

Und weil laut sonderbahrer fundation per 200 fl. Hauptguth aus den 10 fl. Zins daraus das Ewige Licht auf Küssenberg erhalten worden, und aber der Zeit das Haus abgebrandt, auch die Gefäll sonsten nicht gangbahr: als ist abgeredt, daß auf künftige Restauration des Hauses gegen Reichung und Abstattung der 10 fl. zu Erhaltung des Ewigen Lichts das nothwendige Ohl von einem Pfarrer zu Lauchingen solle erkaufet werden.

Das zu küßnach fallende Zinswachs solle jährlich, soviel die Nothdurft erfordert, zur Erhaltung der Sacrificien nacher Dangstetten und künftiger Zeit auf Küssenberg verwendet werden.

Ein jeder Pfarrherr zu Lauchingen ist ratione der Caploney Dangstetten schuldig, jährlich in festo s. Annae und am folgenden Sonntag an der fallenden Kirchweihe zu predigen, auch Montags darauf das gewöhnliche Anniversarium zu versehen.

Actum ut supra.

Joergius Benckius, parochus in Ertzingen et ven. capt. Neukirch decanus. Joann Ludovicerus Wipertus, parochus in Rheinheim. Jacob Voher, Oberamtmann. Joan. Felix Wirz, parochus in Oberlauchingen. Extrahiert den 14 April 1730. Hochfürstl. Schwarzenberg. Reg.-Cansley allda. Pap.-Abschr. Pfarregistratur Rheinheim. 10

1667 März 16. Vor Christoph Steinöwer, derzeit. Vogt im Küssenberger Thal, auf dem Dorfgericht zu Dangstetten verkauft der ehrbare Adam Roder der junge zu Dangstetten durch seinen Fürsprech dem ehrenhaften, frommen und achtbaren Herrn Hans Jacob Doldin dem jüngeren in Zurzach 3 fl. 50 Kr. Landswahrung jährl. Zins um 76 fl. ab verschiedenen Grundstücken in Buckwiesen (zinst jährlich der Kaplanei Dangstetten 1 Blg. Kernen, und 8 $\frac{1}{2}$ Kr. Geld der Pfarrkirche Rheinheim zc.). Gräfl. Amts-Sg. Orig. Perg. G.-L.-U. Karlsruhe. 11

1682/83. Ein Papier-Libell von 6 Quartblättern: „Copia dero incorporirten der Caploney Dangstetten, der Farrey zu Oberlauchringen Güeter sub dato 16. Dezember 1683“, enthält Schriftstücke in Abschrift folgenden Inhalts: 1) Die landgräfl. Sulzischen Räte und Oberamtsleute der Landgraffschaft Cleggau geben ihre Einwilligung dazu, a) daß einige der Pfarrpründe Oberlauchringen infor-

porierte, aber zu Dangstetten gelegene Güter dem an letzterem Orte ge-
 sessenen Adam Haberstock, gewesenem Rheinauischen Amtmann, und dessen
 Erben überlassen werden; b) daß dagegen genannter Haberstock eine
 Anzahl einzeln bezeichneter Grundstücke, im ganzen 4 Sauchert Ackerfeld
 und $2\frac{3}{4}$ Tauen Wiesen, im Bann von Oberlauchringen der Pfarrei daselbst
 als Eigentum überläßt. Adam H. soll bezüglich des eingetauschten
 Kaplaneihauses samt Baumgarten und dritthalb Sauchert Acker
 „alle diejenigen Real- und Personalbeschwerden, als Steuer, Schatzung,
 Brieftragen, gemeine Werk, Fron, Contribution, Collect und Herrendienst
 auf diesem jezo säcularisirten Gut, es bleibe gleich das Haus stehend
 oder nit, übernehmen, verrichten und zu der Gemeind Oberlauchringen
 entrichten, was sonst auf obigen im Lauchringer Bann gelegenen der
 Pfarrei incorporirten Güter hätte übernommen und verrichtet werden
 müssen“; c) daß es „in casum restaurationis des Schlosses
 Rüssenberg wegen allda zu lesen habender Meß und andren in An-
 sehung vorhin der Pfarr incorporirten Caplonen-Guts dem Vicario ob-
 gelegenen schuldigen Verrichtungen es sein Verbleibens habe, derselbe auch
 jährlich anstatt obbemelt commutirten Caplonenhauses 6 fl. an das Kirchle
 zu Dangstetten und 4 fl. an den Pfarrhof zu Oberlauchringen zu ver-
 bauen und anzuwenden haben solle.“ (Ohne Datum)

2) Das Generalvicariat zu Konstanz gibt seine Einwilligung zu
 obigem Tausch. Konstanz, 17. Juni 1682. Josephus ab Ach, vicarius
 generalis.

3) Dem Hans Heinrich Haberstock, Vater des nummehr verstorbenen
 Adam H., und den Erben des letzteren werden zwei gleichlautende Briefe
 über obigen Tausch ausgestellt. Thiengen, den 16. Dezember 1683. Pfarr-
 registratur Oberlauchringen. 12

Thiengen 1733 Juni 13. Die Schwarzenbergische Regierung
 zu Thiengen an das Generalvicariat in Konstanz: Sie
 danken den Herrn von Konstanz, daß diese auf das Schreiben der Schwar-
 zenb. Regierung vom 15. November 1730 in der Klagsache des Karl
 Joseph Henseler, Pfarrers zu Rheinheim, gegen Maternus
 Huber, Pfarrer zu Oberlauchringen, wegen angeblicher
 Dienstvernachlässigung in Dangstetten bisher nichts verhängt
 haben. Dadurch hatte genannter Pfarrer von Oberlauchringen Gelegenheit,
 in den Hausakten und sie (die Regierung) in ihrem Archiv nachzusehen
 und „die eigentlichen Obliegenheiten, welche vor Vereinigung der Caplo-
 nen Dangstetten, Rüssenberg und Griesen mit der Pfarrei Oberlauch-
 ringen ein jeweiliger Caplon in erweltem Dangstetten obgehabt und
 sodann ein jeweiliger Pfarrer zu Oberlauchringen übernommen haben
 möge“ ausfindig machen zu lassen. Aus dem vom Pfarrer Henseler bei-
 gelegten Reversbrief des Grafen Rudolf zu Sulz von 1528 ergibt sich
 deutlich, daß damals ein Kaplan zu Dangstetten keine Pfarrincumbenzen
 hatte, noch einem Pfarrer zu Rheinheim „die mindeste hilfliche Hand zu
 bieten“ gehabt, sondern daß dessen Verpflichtung darin bestand, „wann
 er zu Dangstetten anheimisch und die Nothdurft es erfordert, zu taufen,
 Beicht zu hören und andere Sacramente zu administrieren“, und dieses

erst mit Consens des Grafen zu Sulz als Lehensherrn der genannten Kaplanei, als „1528 Ubl. Heinrich zu Rheinau die Kaplaneieinkünfte mit der in denen reversalibus verzeichneten Gottesgab vermehrt und hingegen als Lehensherr und Patron der Pfarrei Rheinheim zu Erleichterung und Hilf eines zeitlichen Pfarrers allda selbige expresse ausgedungen hat mit dem der Sach seine ganz vernünftig, klar und ordentliche limites setzenden Anhang: „doch gefelichkeit¹ in der not zu thun pflichtig“. Nach den im obigen Klagebüchlein mitgetheilten Beilagen und nach den Akten der Pfarrei Oberlauchringen und des Archivs in Thiengen bestand also die Schuldigkeit des Kaplans zu Dangstetten vor der Vereinigung mit der Pfarrei Oberlauchringen „in Cooperierung zu denen Pfarrfunktionen zu Rheinheim“. Da solche in dem Unions-Konfirmationsinstrument vom 20. Dezember 1622 nicht vermehrt oder vermerket, noch darin von einer dergleichen oder anderweiten Verbindlichkeit etwas angeregt, es also bei dem alten im Revers bestätigten Verkommen belassen worden ist, auch Pfarrer Huber sich, wann er zur Lesung seiner wöchentlichen Messe in Dangstetten gegenwärtig war, nicht geweigert hat, sofern die Nothdurft es erforderte, die sacra zu administrieren, er aber dem Pfarrer zu Rheinheim mit Versäumung seiner eigenen pfarrlichen Seelsorge „keinen Helfer abzugeben hat“, so kann dem Pfarrer von Oberlauchringen ein neues Onus um so weniger aufgebürdet werden, als der im Klagebüchlein „zum Stichblatt und Beweisstück“ angeführte Vergleich von 1639, „daß ein jeder Pfarrer zu Oberlauchringen der Kaplanei Dangstetten am Fest der hl. Anna und an der den Sonntag darauf folgenden Kirchweih zu predigen und Montag darnach das Anniverfarium zu versehen schuldig wäre“, kein von dem Lehensherrn und Patron der Kaplanei, noch vom Ordinarius bekräftigtes, sondern bloß und höchstens vom damaligen Pfarrer tanquam volentem et contractentem abgeschlossenes „unvollkommenes Instrumentum“ ist, auch der im Klagebüchlein angefügte Rheinheimer Taufbuch-Auszug mit einem Fall viel zu wenig bedeutet. Daher bitten sie, den ungegründeten Zumutungen des Pfarrers von Rheinheim nicht stattzugeben, vielmehr zu verfügen, daß, so lang genannter Pfarrer ein mehreres als im Revers von 1528 enthalten ist, „rechtsgenüßig“ nicht dartun kann, derselbe ein mehreres auch nicht beanspruchen darf, daß er folglich „am St. Anna- und Kirchweihfest jedesmal den gewöhnlichen Gottesdienst mit Amt und Predigt selbst zu halten schuldig“ sei. Gleichzeitige Papierabschrift. 2 Exemplare. Pfarreg. Rheinheim.

13

Konstanz 1734 Dezember 17. Das Generalvikariat in Konstanz gibt eine Entscheidung bezüglich der Verpflichtungen eines Pfarrers von Oberlauchringen im Dorfe Dangstetten:

Celsissimi et reverendissimi in Christo patris ac domini Johannis Francisci . . . episcopi Const., vice-vicarius in spiritualibus generalis: Visis et examinatis partium juribus dicimus, decernimus et declaramus: parochum in Oberlauchringen, juxta tenorem

¹ Wörtlich mit dem Revers vom 4. Februar 1528.

reversalium litterarum sub annum 1528 edictarum obligatum remanere ad onera in iisdem expressa in filiali Dangstetten tam quoad missarum celebrationem quam circa animarum administrationem, prout ipsae reversales cantant in se suscipienda, et eadem omnia citra querelam quoad amussim adimplenda, circa divina officia vero in festo Annae necnon dominica dedicationis subsequente ac die anniversarii in filiali Dangstetten peragenda, a parocho in Rheinheimb alterum parochum in Oberlauchringen ad eadem necnon ad concionem in dicto festo s. Annae (Juli 26) ab utroque parocho alternis annis habendam invitandum, invitatum vero ad utramque debite et absque ulla tergiversatione aut contradictione praestandum fore et esse obligatum sic uti praemittitur. Partes litigantes obligamus sententialiter et definitive in his scriptis litis expensas mutuo compensantes. Constantiae die 17. Decembris 1734, indict. 12. Unterschrift und Siegel des General-Bikars. Orig. Berg. Gen.-Landesarch. und Pfarregistr. Rheinheim. 14

Oberlauchringen 1801 Juni 17. Pfarrer Joseph Maurer zu Oberlauchringen an die bischöfliche Kurie in Konstanz bezüglich Dangstettens:

Er bittet zu gestatten 1) daß er die 6 fl., die er jährl. an die Filialkapelle in Dangstetten entrichten muß, zur Baureparation des Pfarrhofs in Oberlauchringen bis zu deren Erledigung verwende: 2) daß er die wöchentliche Messe für die Stifter der Kaplanei in Dangstetten statt dort in Oberlauchringen perfolviere. Gründe: Er muß teilweise seine Pfarrgeschäfte vernachlässigen; der Weg ist schlecht, er ist kränklich.

Die Bitte ist unterstützt durch den Vogt J. W. Württemberg und die Gemeinde zu Oberlauchringen. — Bescheid des bischöflichen Officialats Konstanz vom 25. Juni 1801: Der Pfarrer hat sein Gesuch durch das Dekanat einreichen zu lassen. Pfarregistratur Oberlauchringen. 15

Ihingen 1811 März 26. Das fürstlich Schwarzenbergische Justizamt (Brenzinger) ersucht den Dekan Trummer zu Ihingen auf die Beschwerde der Gemeinde Dangstetten, den Pfarrer Maurer zu Oberlauchringen „qua capellanus in Dangstetten“ zur Verrichtung seiner Schuldigkeit bezüglich der wöchentlichen Messe an letzterem Orte anzuhalten. Orig. Berg.

Die Erklärung des Pfarrers Maurer an das Justizamt in Ihingen vom 4. April 1811 deßselben Inhalts wie jene oben zum 17. Juni 1801. Abschrift Pfarregistratur Oberlauchringen.

Visitationsberichte
aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts
über
die Pfarreien des Landkapitels Lahr¹.

Von **A. Reinfried.**

Designatio rectoralium et parochialium ecclesiarum Capituli
Ettenheimensis [Lahrensis]².

Ettenheim.

1666 Oct. 18.

Hujus ecclesiae parochialis patronus coelestis est S. Bartholomaeus Apostolus et S. Martinus Episcopus. Collator et decimator est D. Abbas Ettonianus. Ornamentis sufficientibus et necessariis provisa. Parochum p. t. habet P. Arbogastum Arnold³, conventualem Monasterii Ettoniani, qui habet pro

¹ Vgl. Freib. Diöz.-Archiv N. J. II, 255 und III, 299.

² Das obere Straßburger Landkapitel (Capitulum superius) in der Ortenau, sonst Kapitel Lahr genannt, führte seit der Glaubensspaltung zeitweilig auch den Namen „Kapitel Ettenheim“, so im Visitationsprotokoll — Buch von 1666, wohl deshalb weil in Lahr damals der katholische Kult gänzlich unterdrückt war und der Sitz des Erzpriesters damals zu Ettenheim sich befand. Bezüglich der einzelnen Pfarreien, die auch für dieses Kapitel nach der Reihenfolge, wie sie der Freiburger Codez von 1666 hat, angeführt werden, sei auf Hennings Geschichte des Landkapitels Lahr (Lahr 1893), auf Kriegers Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden (Heidelberg 1898), worin ungemein viel wertvolles und zuverlässiges Material auch für die kirchliche Geschichte der einzelnen Ortschaften enthalten ist, sowie auf Rupperts unvollendet gebliebene Geschichte der Mortenau I (1884) verwiesen.

³ Altdorf, ehemals Pfarrei, 1548 als Filiale mit der Pfarrei Ettenheim vereinigt, wurde 1820 wieder Pfarrei. Vgl. Realschematismus der Erzdiözese Freiburg (1863) S. 183, und Ruppert, Geschichte der Mortenau S. 234—237.

competentia: in pecunia a decimatore nihil, in censibus vero liquidis 1 fl., in frumentis diversae speciei 80 Frt., in vino 3 plaustra, 30 pullos ratione minorum decimarum, quas possidet Monasterium Ettonianum. Habet haec ecclesia filialem in Altorff, cujus patronus coelestis est S. Nicolaus. Collator idem D. Abbas Ettonianus. Praeter hanc habet duo sacella, unum in Waldburg¹ sub invocatione Trium Regum, alterum vero in Ettenheimweiler sub invocatione S. Joannis Baptistae, S. Jacobi Apostoli, S. Catharinae et S. Barbarae. Utriusque patronus est seu collator idem Abbas Ettonianus. — Ludimoderatorem habet Udalricum Osbach, Ettenheimensem. Animas regendas circiter 900. Sed modo ab anno habet capellanum.

1692.

Patronus coeli S. Bartholomaeus Ap. Parochus Joannes Dietrich. Ornamenta habet necessaria. Adest lumen perpetuum. Habet quoque Ludimoderatorem. Rationes bene audiuntur. Animae adsunt 900. Dicta parochia habet capellaniam, quam modo P. P. Capucini ex Mahlburg administrant. Ex qua recipiunt de pecunia 12 fl., vino 12 Ohm, frumento 12 Viertel. Adsunt etiam tres filiales: Altorff, Walburg et Ettenheimweiler, ubi tamen raro, nisi in Altorff celebrantur Divina. Ecclesiae sunt utcumque constitutae pro his temporibus.

1699 Oct. 18.

Patronus ecclesiae parochialis in Ettenheim est S. Bartholomaeus. Modernus parochus est R. D. Joannes Dietrich. Substantia salarii subsistit imprimis in 60 quartalibus siliginis, manipulis straminis 20; item recipit 3 plaustra vini. Anniversaria adsunt duplicia, antiqua et nova. Ex antiquis legit R. D. parochus 56, alia sunt anniversaria, post bellum Suevicum recens fundata, a praesenti sacellano legenda. insuper alia sunt anniversaria nova ab a. 1673 usque ad annum praesentem fundata, quorum sunt 29, pariter a sacellano legenda. Parochus ex omnibus anniversariis, sive a se, sive a D. sacellano legendis, gaudet oblationibus. — Adsunt duo

¹ Die Filiale Walburg wurde 1761 von Ettenheim getrennt und der Pfarrei Münchweiler zugeteilt.

calices ex integro argentei deaurati. Insuper adest ciborium ex cuppa argenteum et deauratum. Adest etiam calix ex cuppa argenteus deauratus, et ex pede cupreus. Monstrantia adest ex integro argentea. Item adsunt urceoli ex integro argentei et hinc inde deaurati et artificiose elaborati. Item adsunt vascula argentea sacrorum oleorum. Item capsula argentea pro venerabili Sacramento asservando. Tria sunt altaria, super duobus celebratur sub portatili. Unum altare est violatum quoad sepulchrum. Adest lumen perpetuum. Missalia adsunt tria, duae Agendae, vexilla adsunt quinque, corporalia quatuor.

Mandatum: Ut R. D. parochus unacum D. sacellano usque ad festum Paschale sibi provideant de longo talari. Ut paginae librorum ecclesiae notentur zypheris. Ut cista in sacristia pro casulis quamprimum claudatur. — R. D. Parochus ad compulsum campanarum diebus dominicis et festivis mox se conferat in ecclesiam et post tot jam dehortationes a nimium longis abstineat concionibus, cum ob taedium populi nullus inde sperari possit fructus, ac studeat pacifice cum suo sacello convenire et convivere. [Protoc. de a. 1699 p. 100.]

Ringsheim.

1666 Oct. 16.

Hujus parochialis ecclesiae patronus coelestis est S. Joannes Baptista et S. Sebastianus. Collator et decimator est D. Abbas Ettonianus. Pauca habet ornamenta haec ecclesia. Parochum habet Petrum Molitorem, quae habet pro competentia: in frumentis diversae speciei 70 Frt. Similiter habet decimas canabis et lini in toto banno. Ludimoderatorem non habet. Animas regendas c. 150.

1692.

Patronus coeli S. Joannes Baptista. Parochus Joannes Brinzbach. Ejus competentia in pecunia nihil, in vino 40 Ohm, siligine 26 Viertel, tritico 14 Viertel, avena 14 Viertel, hordeo 13 Viertel, siseres 3 Sester, straminis manipulos 200. Habet etiam pratium. Item aliquas decimas, vulgo den Etterzehnten, sive in bonis clausis. Ornatus est sufficiens, qui

modo est Brisaci¹. Animas habet 250. Notandum: Ut procuretur lumen perpetuum. Ut baptisma in alio quam fictili vase asservetur.

1699 Oct. 17.

Parochus: Joannes Brintzbach, definitor. Competentia [wie oben a. 1692]. Parochus etiam medias decimas extra pagum olim habuerit integras; spargunt modo, olim compositionem fuisse factam inter collatorem et parochum cum licentia Vicarii generalis, quod tamen ipsis probandum erit. Olim etiam habebat 17 quartalia tritici, modo recipit solummodo 14. Item adsunt vineae, spectantes ad parochiam, quibus adjacent aliae vineae, ex quibus parochus annuatim certum vini numerum reripit. Item ex certis agris aliisque locis recipit annuatim census numarios, qui se extendunt ad 4 fl. et 4 nummos. Item recipit ex certis agris domibusque annuatim gallinam unam, capones tres, siliginis quartalia duo, modios quinque et duodecim modii partes [sic!]. Reditus Sancti consistunt in censibus annuis liquidis, imprimis quoad pecunias habet 33 fl. e. in sera . . . et in nucibus 2 modios. Altaria sunt tria, quorum sepulchra sunt infracta. Adest unus calix argentens deauratus et ciborium argenteum. Adest et stanneus. Casulae sunt cujuscunque coloris. Monstrantia adest una ex metallo. Campanae adsunt tres. Non adest lumen perpetuum, ardens tamen diebus festivis sub officio divino. Mandatum: Ut omni modo laboretur pro lumine perpetuo. Item est de monstrantia ex metallo, ut argentea, saltem minuta, comparatur, vel ejus loco ciborium argenteum usurpetur, vel lunula . . . super imponetur. [p. 96.]

Cappel ad Rhenum.

1666.

Hujus patronus coeli est S. Cyprianus et S. Nicolaus. Collator et decimator illust. et rev. Ordinarius. Ornamentis sufficientibus provisus. Parochum habet Joannem Jacobum

¹ Der Kriegsgefahr wegen war der Kirchenornat nach Breifach geflüchtet worden.

Jenger, qui habet pro competentia . . . Ludimoderatorem habet Benedictum Schmetterer, qui et sacristanum agit. Animas regendas c. 150 habet. — Emendanda: 1) Ut chorus uti et campanile, id est der Glockhen-Stuohl, so ganz faul, a Dnis collatoribus reparentur. 2) Ut et domus parochialis, quae valde ruinosae, reparetur. 3) Ponenda crux super campanile, quam condecimator Hag in aedibus suis habet.

1692.

Patronus coeli S. Cyprianus Martyr. Callator Emin. Cardinalis et Episcopus Argentinensis. qui ex media parte decimator est. Proprium modo parochum non habet, sed providetur per parochum in Graffenhausen. Competentia stat in mediis decimis. Habet pulchra bona viduata et minores decimas in foeno et canabi cum decimis in bonis clausis, vulgo Etterzehnten. Ornamenta habet necessaria. Lumen perpetuum non habet neque Ludimoderatorem. Animas habet regendas 118. Notandum: Procuretur lumen perpetuum. Reparetur pavementum, item turris et tectum supra sacristiam.

1699 Oct. 99.

Patronus in cõlis: Cyprianus M. Decimator ex media parte est princeps episcopus Argentinensis, ex altera parte — cum tres districtus sint banni — in duobus districtibus mediam partem habet episcopus Argentinensis et parochus, in tertio districtu simul et habet mediam partem et ementiss. episcopus et summum Capitulum Argentinense et ipse parochus. Item in loco vulgo Traesloch est solus parochus decimator. Parochus Franciscus Klumpp. Substantia salarii consistit praeter medietatem decimarum in integris decimis cannabis et foeni. Item habet decimas minores et decimas Aetteratas¹. Bona dotalia consistunt in 24 jugeribus agrorum. Anniversaria sunt 18 c. Reditus Sancti consistunt in 15 fl., 4 quartalibus siliginis, 2 modiis nucum, 4 libris cerae. Tria sunt altaria, in uno celebratur sub portatili. Duo adsunt calices, unus ex cuppa argenteus deauratus et ex pede cupreus, deauratus; alter est stannens. Adest ciborium ex

¹ Eternzehent.

metallo, cui imposita est capsula argentea. Campana adest una, vexillum unum cum duobus minoribus. Mandatum: Ut sacra olea separentur a Venerabili et alibi asserventur. Ut alia procurentur vascula pro sacris oleis ab hoc tempore usque ad tempus paschale. Ut novi conficiantur libri ecclesiae et quidem nulla interposita mora, ut cum anno novo novi sint confecti libri, qui libri in singulis paginis notentur zyphris. Ut loco concionis subinde catechismus explicetur et alias tempore debito illum explicando dicim diligentius . . . Ut d. parochus nunquam de nocte absit, nisi admonito [?] prius viciniore confratre. Ne se nimium familiarem reddat cum familiaribus, praesertim ne apud D. D. parochos et personas ipsorum et officium reddat contemptibile. Ne de nocte cum vesputilionibus [sit!] circumvolet, quod multos magnis illaqueat [sic!] tum perientis, tum miseris, tum suspicionibus¹ [p.93]

Ruost.

1666 Oct. 18.

Hujus patronus S. Petrus, Princeps Apostolorum. Collator et decimator est D. Praelatus Ettonianus. Ornamentis necessariis provisus. Parochum habet D. Henricum Krumb, qui habet pro competentia: in pecunia 15 fl., in vino ohmas 24, in frumentis 50 Frt. Ludimoderatorem habet, qui et sacristam agit. Animas regendas c. 200. Adsunt similiter in hoc pago Calvinistae et Anapaptistae. — Emendanda: 1) Ut illi, qui campanam vendiderunt, adigantur ad restitutionem. 2) Ut ecclesia dealbetur et in meliorem statum redigatur.

1692.

Decimator est Rev. Abbas Ettonianus pro media parte. alteram mediam partem gaudet parochus loci pro sua competentia. Parochus modernus est Stephanus Viola, Capituli Definitor. Habet etiam pro sua competentia decimas minores

¹ Im Visitationssprotokoll vom 17. Juli 1705, welches der Hauptsache nach mit dem obigen von: 16. Oktober 1699 übereinstimmt, wird dem nämlichen Pfarrer (Franz Klump) unter Strafe der Suspension die Anwesenheit bei Hochzeiten, die im Wirtshaus gefeiert werden, die Abwesenheit von der Pfarrei über drei Tage sowie die „eingewurzelte Gewohnheit“, Pfarrfinder zu schlagen, verboten.

in cannabi. Lumen habet perpetuum. Ornamenta habet necessaria, sed modo alio portata. Rationes bene audiuntur. Animas habet circa 200. Notandum: Ut Baptisterium tabulis et sera claudatur. Item ut aliud vas pro Baptismate procuretur.

1699 Oct. 10.

Patronus in coelis: S. Petrus ad Vincula. Parochus: Joannes Baptista Riegger. Substantia salarii consistit in media parte decimarum majorum et minorum quoad frumenta. Olim habebat parochus pro salario suo in fixo 60 quartalia frumentorum quatuor specierum unacum plastro vini. Anniversaria sunt 28; pro quolibet parochus recipit 5 bacias¹. Recitus Sancti consistunt in censibus nummariis vulgo Bodenzins 3 fl. solutis. Ex anniversariis parochus remanent annuatim circiter 9 fl. Item in frumento habet ecclesia c. 2 quartalia siliginis, in nucibus 4 c. quartalia, in cera 2 libras. Tria sunt altaria, quorum sepulchra infracta excepto uno. Adest calix ex cuppa argenteus deauratus, ex pede cupreus deauratus, item duo calices stannei. Adest monstrantia ex puro metallo. Adest ciborium argenteum deauratum. Adest lumen perpetuum; [adsunt] casulae omnis coloris. Mandatum: Ut d. parochus sibi provideat de longa thalari usque ad tempus paschale. Ut olia sacra separentur a Venerabili. Ut lampas ardens, sive lumen pro venerabili Sacramento asservandum, deponatur ex loco retro altare. sed ex altera parte in conspectum populi collocetur. Notandum: Communitas conqueritur contra turrim jamjam collapsuram, cum ratione campanarum pulsandarum sit periculum. [p. 94.]

Schutterwald².

1666 Oct. 23.

Hujus parochialis ecclesiae patronus coeli est S. Jacobus Apostolus. Collator et decimator Nobilis Röderer a Dirsparg haereticus. Ornamenta adsunt pro necessitate. Parochum habet D. Christophorum Wener, qui habet pro competentiā:

¹ Ein Baßen = 4 Kreuzer oder 12 Pfennig.

² Vgl. Freib. Diöz.-Archiv XIV, 233—235 (Pfarrei Schutterwald), 276 f. (Visitationsprotokoll der Pfarrei) vom 21. Juni 1616.

in frumentis 20 quartalia, in pecunia et vino nihil. Ludimoderatorem non habet. Animas regendas c. 230. Emendanda: 1) Ut ecclesia dealbetur. 2) Ut procuretur aliud ciborium, cum recens sit ligneum. 3) Ut baptisterium tabulis obducatur. 4) Ut parochus suam ancillam dimittat. 5) Ut adigatur collator ad meliorem competentiam.

1692.

Parochus Joannes Leonardus Fischinger. Competentia in tritico 20 Viertel, siligine 20 Viertel, majores et minores decimas in pago Langhurst, omnes decimas in cannabi; de bono vulgo Gippenguet in siligine 7 Viertel, in pecunia 3 Viertel, de bono viduato saltem altero anno recipit circa 20 Viertel: prata habet circa 9 jugera. Ornamenta habet necessaria. Habet etiam Ludimoderatorem. Habet lumen perpetuum. Animas habet 270. Notandum: Ut claudatur Baptisterium.

1699 Oct. 2.

Parochus Leonardus Fischinger. Substantia salarii: 20 quartalia siliginis et 20 tritici. Decimas habet majores et minores in Langhurst; in Höfen vero tantum minores. Item recipit ex tribus pagis decimas cannabis. Ex bonis viduatis recipit 7 quartalia siliginis et 3 c. florenos. Item habet certa prata, ex quibus recipit 5 c. plaustra foeni. Item habet 30 jugera agrorum, ex quibus recipit annuatim 24 quartalia siliginis. Silvulam habet aliquam, ex qua recipit ligna ad domesticationem. Reditus Sancti consistunt quoad pecunias in 25 libris annue liquidis. Tria sunt altaria, quorum unum in choro et infractum: celebratur tamen sub portatili. Adest lumen coram Venerabili, sed ob defectum mediorum non perpetuum. Adest calix ex integro argenteus ex parte deauratus. Adest nova Agenda, duae campanae et vexilla tria. Communicantes sunt 30. Mandatum: Ut d. parochus infra hoc tempus et Nativitatem Domini sibi provideat de longa thalari. Ut sacra olca separentur a Venerabili. in loco tamen chori honesto [asserventur]. Ciborium adest tantum ex metallo, continens tamen capsulam argenteam, in quo sacrae asservantur hostiae; studebit tamen parochus et sive communitas, ut, quamprimum fieri possibile est, ciborium saltem minutum ex integro argenteum procuretur. [p. 77.]

Zunsweibr¹.

1666 Sept. 15.

Hujus patronus coeli S. Sixtus. Collator et decimator D. Praelatus Schutteranus. Ornamenta vix habet decencia. Proparochum habet P. Franciscanum Offenburgensem, qui in loco non habitat. Idcirco competentia adnotari non potuit. Animas regendas universim c. 126. Ad hanc spectat filialis Berghaupt², quae modo destructa est [capella]. Emendanda: Ut tollatur abusus exactionis quinque baziorum, quos P. ille Franciscanus exegerat pro catechesi lectione.

1692.

Parochus Mathias Fregenbach. Competentia in pecuniis 100 fl., vino 34 Ohm, tritico 12 Viertel, siligine 12 Viertel, avena 4 Viertel, sisere 1 Viertel, manipuli in stramine 200 cum decimis minoribus. Habet paramenta sufficientia. Non habet lumen perpetuum. Baptisterium non est clausum. Habet Ludimoderatorem. Communitas administrat ecclesiam. Rationes quando audiuntur, fiunt praesente parocho. Notandum: Litem habent, cui novalia sint? Interim iis gaudet communitas. — Berghaupten filialis est ad parochiam Suntzwir. Quia haec filialis nimis distat, ideoque jam ab aliquo tempore cum consensu Parochi administrata fuit cum omnibus Sacramentalibus ex Monasterio Gengenbach. Capella ibidem talis qualis est, sicut et caetera necessaria.

1699 Oct. 2.

Parochus Mathias Fieckhenbach. Reditus ecclesiae consistunt in 24 fl., liquidis annue solvendis, in cera 1½ librae. Tria adsunt altaria, quorum sepulchra sunt infracta. Adest calix unus ex integro argenteus deauratus. Adest insuper ciborium argenteum deauratum. Adsunt colores omnes; non adest monstrantia. Adsunt duo vexilla et thuribulum. Adsunt communicantes c. 280. Adest lumen perpetuum, ar-

¹ Vgl. Visitationäprotokoll der Pfarrei Zunsweier vom 21. Juni 1616 (Freib. Diöz.-Archiv XIV, 276).

² Berghaupten, seit 1737 Pfarrei. Vgl. Huppert, Mortenau I, 242—247.

dens ob paupertatem ecclesiae diebus solummodo festivis. Mandatum: Ut d. parochus sibi intra mensem de longa thalari provideat, sine qua nunquam celebrabit nec Sacramentum administrabit. Ut unus liber tantum conficiatur baptismalis, mortuorum etc. et idem liber zyphris notetur. Ut intra hoc tempus usque ad futurum paschale tempus legatum, ab honorato Domino Henrico Lang factum, ad emendam Monstrantiam ab haeredibus exsalvatur, consistens in 40 fl. Sin minus intra tempus praefixum dictum legatum in parata pecunia ad manus d. parochi non sit extraditum, via juris contra illos procedatur. [p. 75.]

Gravenhausen.

1666 Oct. 16.

Hujus parochialis ecclesiae patronus coeli est S. Jacobus major. Collator et decimator D. Praelatus Ettonianus. Haec ecclesia est sufficientibus ornamentis provisa et quidem novis. Proparochum habet P. Benedictum Gesler Ordinis S. Benedicti, qui pro competentia habet in pecunia nihil, in vino plaustrum unum, in frumentis 45 Frt., item et ex decimis, vulgo der Etterzehnte, 15 fl. — Ludimoderatorem habet, qui una sacristam agit, qui nominatur Joannes Hänele. Animas regendas c. 325.

1692.

Parochus Joannes Klein, qui habet licentiam binandi cum parochia in Kappel diebus festivis. Competentia in vino 1 plaustrum, tritico 6 Viertel, siligine 25 Viertel, hordeo 4 Viertel, avena 10 Viertel et decimas in bonis clausis, sive ut dicunt, den Etterzehenden. Habet bonum viduatum ad 50 jugera, modo vero quasi inculta. Lumen habet perpetuum. Etiam Ludimoderatorem. Animas habet regendas 201. Notandum. Quia aqua baptismatis solum in Sacristia asservatur, curetur, ut ad Baptisterium ponatur et claudatur.

1699 Oct. 16.

Parochus Joannes Klein. Dotalia bona consistunt in 48 jiggeribus agrorum et 8 c. pratorum. Anniversary adsunt c. 12. Reditus Sancti quoad census perpetuos liquidos con-

sistunt in 11 fl., in nucibus 9 modiis. Quoad nuces est ordinatum, ut in natura solvantur, vel in pecuniis ejusdem pretii pro anni currentis valore. Item recipit ecclesia annue 10 quartalia et 2 modios siliginis. Item agris ecclesiae propriis annue in censibus frumentalibus recipit 11 modios siliginis. Item ex Landacht [sic!] vulgo annue 4 c. modios. Item annue modium unum avenae. Item ex certis agris ecclesiae propriis eorundem agrorum villici annuatim solvunt 3 quartalia avenae. Adsunt tria altaria, quorum sepulchra sunt infracta; celebratur tamen in duobus portatilibus. Adsunt duo calices ex integro argentei et deaurati, quorum uni pro usurpando ciborio imponitur capsula argentea pro Venerabili. Adest monstrantia cuprea deargentata. Casulae adsunt cujusque coloris. Campanae adsunt duae, duo quoque vexilla. Mandatum: Ut vascula sacrorum oleorum separentur a Venerabili. Ut libri ecclesiae notentur zyphris. Ut d. parochus sibi provideat de longa thalari. Ut liberi a parentibus mittantur ad scholam. Ut loco concionis subinde catechismus explicetur. Et ne se nimium familiarem faciat [parochus]. [p. 91.]

Friesenheim.

1666.

Hujus ecclesiae patronus coeli est S. Laurentius. Collator et decimator D. Praelatus Schutteranus. Sed proventus hujus ecclesiae, qui olim non pauci fuerunt. percipit oeconomus illust. Principis Badensis. Ornamenta in hac ecclesia plane nulla adsunt praeter calicem argenteum, quia caetera ornamenta, omnia lacera, ad ecclesiam Oberweyr spectant. — Ludimoderatorem habet, qui simul aedituum agit nomine Joannem Henricum Walch, qui tam parochus catholico quam Praedicanti servire tenetur. Animas catholicas regendas habet parochus catholicus, qui vocatur P. Theopertus Baldinger ex monasterio Schutterano, 150, Praedicans vero 300.

1692.

Parochus P. Placidus Hinderer; et quia haec parochia ex Monasterio Schutterano providetur (alias fuit unus expositus ad regendam parochiam) nulla adest certa competentia, sed ex redditibus Monasterii sustentitur, a quo etiam

habet caetera necessaria. Ornamenta habet pro tempore necessaria. Venerabile hic asservatur, sed sine lumine. Habet etiam Ludimoderatorem. Animas habet regendas 500. Notandum. Rationes non videntur, sicut in aliis ecclesiis, sub Marchione Badensi. Lis est, quisnam inter D. Collatorem vel ecclesiam, vel communitatem debeat turrim, quae supra chorum aedificata est, reparare, qui modo per bellum destructus fuit.

1699 Oct. 4.

Parochus P. Benedictus Marschalk. Substantia salarii quoad frumenta consistit in 50 quartalibus tritici, siliginis, hordei et avenae. Item recipit etiam plaustrum vini vel ultra pro necessitate. Item habet decimas, minores et decimas Aetteratas. Adest unus calix ex integro argenteus et deauratus et unus stanneus. Adest monstrantia lignea deaurata cum lunula argentea. Non adest lumen perpetuum, ardet tamen sub officio divino. Adsunt omnes colores. Campana adest una, vexilla duo. Mandatum: Ut procuretur capsula argentea ad conservandas sacras hostias in ciborio stanneo, quod adest in ecclesia. Ut S. oleorum vascula separentur a venerabili Sacramento. Ut librorum paginae notentur zyphris. Ut ossorium nullo modo ex redditibus Sancti, sed ex bonis communitatis reficiatur. [p. 81.]

Oberweier¹.

1666 Oct. 23.

Erat olim insignis parochia; at modo per praedictum P. Theophilum providentur parochiani ibidem, qui numero sunt pauci, haereticorum vero numerus satis magnus. Hujus ecclesiae patronus coeli SS. Nabor et Felix. Haec ecclesia est totaliter deserta, desolata, absque fenestris, denudatis altaribus absque ornamentis et portis. Decimator collator et dominus territorianus est serenissimus Marchio Badensis. Antehac erat in hoc loco rector, qui alebat primissarium et capellanum, sed — proh dolor — modo nemo! Hujus parochiae proventus percipit oeconomus Dni. Marchionis Badensis

¹ Bgl. Freib. Diöz.-Archiv XIV, 235 f. (Pfarrei Oberweier) und Huppert, Mortenau I, 397—400.

- exceptis 5 quartalibus frumenti et 5 ohmis vini, quae pro labore monasterio Schutteriano solvuntur. Ex aliis vero redditibus solvuntur parochus catholicus in Kippenheimb et Praedicans ibidem.

1699 Oct. 3.

Parochialis ecclesia in Oberwyhr, cujus patronus est in coelis S. Michael Archangelus. Collator est Princeps Badensis. Decimator minorum et majorum est parochus loci, quas habet pro salario. Modernus parochus est Joannes Udalricus Rohr. Adest calix unus ex stanno et Agenda nova. Casulae adsunt omnium colorum. Adest monstrantia lignea quidem, sed extrinsecus colore argenteo circumducta. Notandum. Quod haec ecclesia jam a tempore belli Suecici et pastore suo fuerit viduata et nullum prorsus officium fuerit celebratum, nunc autem ab uno circiter anno auctoritate seren. Principis Badensis et proprium habet pastorem et officium consuetum cultusque divinus cum magno fervore habetur et celebratur, estque ecclesia in bono statu, quoad necessaria pro Sanctorum administratione populique devotione et frequentatione, deducta. Notandum. Quod omnibus viribus et d. parochus et communitas sint allaboraturi, ut recipiant calicem argenteum. Ut sanctorum oleorum vascula separentur a venerabili Sacramento [p. 80.]

Herbolzheim¹.

1666.

Hujus patronus coeli est S. Alexius. Collator et decimator pro media parte est illustr. Ordinarius et Regimen Friburgense, sub cujus ditione hic locus situs est. Ornamentis sufficientibus provisa. Parochum habet D. Melchiorem Hauer, qui habet in pecunia 84 fl. 14 β, in vino 9 ohmas, in frumentis 30 Frt., item in stramine fasciculos 100 Wällen. Habet insuper tria prata non adeo magna. Item ex decimis cannabis 84 fl. 14 β nec non alias minores decimas. Habet capellam S. Margaritae in loco. Praeter hanc est alia capella extra pagum in honorem B. V. Mariae, ad quam

¹ Vgl. das Visitationssprotokoll vom 17. Juni 1616, die Pfarrei Herbolzheim betr. im Freib. Diöz.-Archiv XIV, 273 f.

multae peregrinationes fiunt ac etiam miracula. Animas regendas c. 550 communicantes et non communicantes. NB. Domus parochialis in Herbolzheim reperanda.

1692.

Collator et decimator nomine august. Imperatoris prae-nobilis Dom. Ignatius Schmidt. Parochus Joannes Georgius Deyrer. Competentia in siligine 24 Viertel, ex bono viduato recipit singulis annis in siligine 24 Viertel. Item habet aliquos census tam in pecunia, quam in vino, quos ipsemet colligere tenetur. Ornamenta habet necessaria. Habet etiam lumen perpetuum. Item ludimoderatorem. Animas habet 480. Adest in parochiali ecclesia Archifraternitas S. Rosarii. Non prope adest una capella B. V. sacra, vulgo dicta im Sandt, sat bene ornata. Rationes bene audiuntur. Notandum: Ut Baptistarium sera claudatur et aliud vas, quam fictile, procuretur. — Ancilla parochi est aliquo modo apud parochianos suspecta, ideoque eam sine murmure quidem dimittat.

1699 Oct. 17.

Collator est august. Imperator. Condecimatores sunt imprimis Imperator et capitulum Argentineuse, quae partem titulo coemptionis possidet praenob. Domina Elisabetha Schmie-din; tertiam partem habet d. Abbas Schutteranus et quartam d. Abbas Ettonianus. Parochus: Joannes Georgius Deyrer S. Theol. et canonum cand. Substantia salarii consistit in 24 quart. siliginis a communitate solvendis, item 3 quart. hordei, siliginis et tritici, ab Abbate Schutterano solvenda. Item a communitate 5 c. quart. siliginis cum uno, ab Abbate Tennenbacensi solvendo, item 5 modios a Monasterio Wonen-thalensi. Item recipit annuatim 11 c. ohmas. Item decimas minores. Item recipit ex Anniversariis c. 37 fl. Item habet tres partes pratorum, quae efficiunt unum juggerum circiter. Item recipit ex toto districtu decimas cannabis utriusque partis, scilicet Massel undt Fämell [?]. Item recipit quintam partem decimarum foeni. Item recipit ex Sacello Santh c. 10 fl., ex sacello S. Margarithae in oppido 6 fl. Reditus Sancti consistunt quoad pecunia in 202 fl. 7 β 6 c , quoad frumenta siliginis 8 quart. 1 Sester. Item vulgo Landacht

3 Sester, avenae 2 Vürtl. 3 Sester; in vino 2¹/₂ Ohm, in cera 9 Pfd. 4 Loth, in uncibus 2 Furtel 5 Sester. — Reditus Sancti consistunt in censibus liquidis annuis in 90 fl. 5 baciis et aliquot nummis. Item communitas ex certis arboribus nunc solet donare ecclesiae nuces ad conficiendum oleum pro lumine perpetuo. Adsunt 4 altaria, quorum sepulchra sunt infracta; celebratur tamen sub portatile. Adsunt duo calices ex integro argentei deaurati unacum ciborio argenteo deaurato. Tertius calix ex cuppa argenteus deauratus, ex pede cupreus deauratus. Adest monstrantia hinc inde argentea partibus et ornamentis alaborata alias non . . . Adest lumen perpetuum. Adsunt ornamenta sufficientia satis et pulchra. Vexilla adsunt septem. Adsunt campanae quatuor. quarum una spectat ad sacellum, hinc ecclesiae incorporatum. Duo adsunt sacella et hinc parochiae incorporatae, unum dictum in Sant, alterum in oppido dictum S. Margarithae. Mandatum: Ut d. parochus sibi provideat de longa thalari. Ut parochus neminem audiat in sacristia confitentem nisi solos sacerdotes. Admonetur serio d. parochus, ut cante ambulet et circumspecte in omnibus suis actionibus nec umbram exhibeat ullius suspicionis. [p. 98.]

Wagenstatt.

1666.

Ecclesia haec fuit olim insignis parochia. Patronum coelestem habet S. Mauritium, terrenum Marchionem Badensem, quae modo poenitus desolata est, sicuti omnes fere parochiae sub ditioe Marchionis Badensis sitae. Nam decimae et proventus ab oeconomio ejusdem Dni. Marchionis percipiuntur exceptis 6 quartalibus frumenti. quae parochico in Herbolzheim eum in finem solvuntur, ut parochianos provideat. Sunt in dicta parochia tres [?] haeretici cives. in quorum favorem cum consensu D. Marchionis media pars minorum decimarum Lutherano Praedicanti solvitur.

1692.

Parochum proprium a longo tempore non habuit, quia incolae quasi omnes erant haeretici. Quia tamen modo plerimi conversi sunt administrant parochiam PP. Franciscani

ex Kenzingen, qui ab Officialibus Marchio-Badensibus, ut Pater administrans dicit, recipiunt in pecunia 50 fl. Ornatus exiguus est, ecclesia tamen pro tempore utcumque ornata. Quia nullus parochus in loco est, venerabile Sacramentum in ecclesia hac non asservantur neque S. S. olea, sed in necessitate Patres secum portant ad aegrotos. Animae fideles sunt 72.

1699 Oct. 17.

Collator et simul decimator est seren. princeps Badensis. Administratur hic pastoratus a. R. patribus Recollectis ex Kenzingen. Expositus est p. t. P. Aloysius Wieser ejusdem gremii. Pro salario habet in pecuniis annuatim 50 fl., item mediam partem decimarum minorum. Notandum: Ecclesia nullos prorsus habet redditus, ante bellum tamen Suecicum dicebatur annuis dotata fuisse proventibus — hinc est in misserimo statu, estque vel maxime pro auctoritate et efficaci auxilio episcopi, ut hinc miseriae consoletur et insistendum apud seren. Principem, ne ad manus prolabatur haereticorum. Unus adest calix ex cuppa argenteus et ex pede cupreus, ex integro tamen deauratus. Ciborium adest ex puro stanno. Non adest monstrantia neque Missale, adsunt tamen casulae omnis coloris. Adest altare, cujus sepulchrum infractum; celebratur tamen sub portatile. Adest vexillum unum. Mandatum: Ut sacrorum oleorum vascula separentur a Venerabili et in loco alio honesto collocentur. Ut confessionale extra sacristiam in loco decenti collocetur. [p. 97.]

Haslach vallis Kinzinganae¹.

1666 Oct. 20.

Hujus parochialis ecclesiae patronus coeli est S. Arbogastus. Collatores et decimatores excell. Dni. comites de Fürstenberg. Haec ecclesia est sufficientibus ornamentis provisa. Rector habet pro competentia 117 fl. in pecunia, ab oeconomo comitis pro minoribus decimis in Hoffstetten 24 fl., in frumentis siliiginis 12 Frt., avenae 12 Frt., in vino unum plaustrum. De-

¹ Visitationssprotokoll der Pfarrei Haslach vom 20. Juni 1616 ist abgedruckt im Freib. Diöz.-Archiv XIV, 274 f. Über das Haslacher Kapuzinerkloster vgl. Freib. Diöz.-Archiv XIV, 135—146.

cimae minores oppidi Haslach et pagi Eschach pro diversitate annorum aestimari possunt ad 40—50 fl. Ex decimis seu censibus pratorum ab oeconomo ecclesiae 12 fl. (Von einer spätern Hand durchgestrichen und dazu bemerkt: est cum licentia venditum per 400 fl. inde census 20 fl.) Ex diversis anniversariis 35 fl. Unicam habet filialem in Hoffstetten, S. Erhardo dicatam. Capellas habet tres: Prima [est] S. Mariae Lauretanae. secunda in coemeterio, tertia S. Mariae assumptae prope monlendum. — Ludimoderatorem habet, qui in utroque cantu expertus, uti et sacristam. Animas regendas c.700.

1692.

Parochus Jacobus Lipp, modernus Visitator et Capituli Lahrae Archipresbyter. Ornamenta habet sufficientia. Habet Ludimoderatorem. Adsunt in ecclesia Archifraternitates Ss. Rosarii, S. Scapularis, item S. Sebastiani. Adest prope civitatem capella aliqua B. V. dedicata, satis dives, cujus copia vero nulli hominum communicatur, sed per nob. D. Satrapam Simon Gebelin administratur. Animae regendae in et circa civitatem sunt et modo ad Pascha fuerunt 439. — Hoffstetten, filialis ad Haaslach. Patronus coeli est S. Erhardus Episc. Non nisi bis parochus ibidem in anno celebrat, sc. in patrocinio et dedicatione. Habet parochus propter minores decimas ibidem ab illust. Comitibus in paratis 24 fl. Animas ibidem regendas habet et habuit modo ad Pascha 320. Summa omnium Communicantium in parochia Haslach et adjacentibus locis Eschau et Weiler fuit anno 1692: 827, infantes non communicantes 86. Notanda: Posset emendari oeconomia ibidem, quae per D. D. Officiales ibidem me quidem praesente, . . . ut redditus diligentius solverentur. Exstant enim modo praesenti parochi multa [debita]. Ut illustr. D. D. Comites sua ecclesiis debita, vel saltem census solverent; debent enim ecclesiis in hac valle ad 7000 fl. in capitali et non minus de censibus. [p. 84.]

1699. Visitationssbericht fehlt.

Oberschopffen.

1666 Oct. 23.

Hujus ecclesiae patronus coeli est S. Leodegarius Episcopus et Martyr; collator D. abbas Schutteranus. Nulla fere adsunt ornamenta. Proparochum habet P. Schindecker.

Benedictinum conventus Schutterani. Competentia a tempore Lutheri non est certa, sed modo uni Ministro haeretico datur plus, alteri minus. — Ludimoderatorem habet nomine Martinum Geiger. Animas regendas c. 200. Adsunt et plures haeretici. — Emendanda: Ut baptisterium melius accommodetur.

1692.

Collator et decimator Rev. dom. Abbas Schutteranus. Parochus pro tempore nullus certus est denominatus, qui mixtim providetur ex Monasterio Schuttern, ubi etiam asservatur venerabile Sacramentum. Est tamen ibi Baptisterium. Ornamenta utcunque necessaria. Rationes etiam spectant ad officiales Marchio-Badenses. Animae ibidem 300.

1699 Oct. 3.

Visitatio in ecclesia filiali ac etiam parochiali in Oberschopffen, cujus patrona est in coelis B. Virgo Maria. Parochus: P. Vincentius Bürge O. S. B. ex monasterio Schutterano. Quoad salarium R. D. Abbas, cum a longo tempore per Religiosos ejusdem ordinis et gremii fuerit administrata, dat pro libitu suo honestam sustentationem. Modernus cum sit primus in loco residens — quod ab 80 annis non factum est — accipit a Reverendissimo 50 quartalia siliginis et medium plaustrum vini. Redditi Sancti consistunt in 30 fl.; in nucibus et oleo nihil. Adest calix ex cuppa solum argenteus et ex pede cupreus. Non adest monstrantia; adest ciborium solum ex stanno. Casulae adsunt cujuscunque coloris. Non est lumen perpetuum sed solum sub sacro ardet lampas. Mandatum: Ut sacra olea separentur a Venerabili. Ut capsula argentea procuraretur pro asservatione venerabilis Sacramenti, quae ciborio stanneo imponi debet. Ut d. parochus digentiosem se gerat in catechizando, et loco concionis subinde catechizet. quod longe majorem fructum afferet [p. 79.]

Kürzell et Schutterzell.

1666 Oct. 23.

Hujus ecclesiae patronus coeli S. Laurentius. Collator et decimatar Abbas Schutteranus. Pauca adsunt ornamenta. Providetur a Religioso Schutterano. Parochianos catholicos habet 50, haeticum vero ultra 120.

1692.

Parochus P. Bernhardus Fieslin, Ord. S. Benedicti in Schuttern, qui ordinariam competentiam non habet; administrat enim parochiam ex Monasterio, ubi cum caeteris habet communem mensam et necessaria cum reliquis Religiosis Ornamenta habet quidem pro necessitate, nil superflui. Ibi etiam habet Ludimoderatorem. Adest etiam clausum Baptisterium. Venerabile hic non asservatur, sed parochus pro viatico secum accipit ex Monasterio. Animas habet 120. Notandum: De rationibus ecclesiae nihil scitur, quia administrantur per Officiales Badenses. Media pars in ista parochia est adhuc haeretica. — In pago Schuttern¹ est ab antiquo aliqua capellania, quae de jure antiquo ad Capitulum Lahrae spectat, quia tamen eadem in ecclesia Monasterii est, non est visitata.

1699 Oct. 11.

Pastoratus administratur ex conventu Schutterano: nuperimus, qui erat expositus. P. Coelestinus ante paucos dies obiit. Certum districtum in banno agrorum habet D. Abbas Gengenbacensis, item et D. Commendator O. S. Joannis Argentinæ, item et oeconomia ecclesiae sive Sanctus similiter certum habet districtum decimarum. Substantia reddituum Sancti consistunt in pecuniis in c. 12 fl., in cera c. 2 libris. Adsunt familiae catholicae 55 et lutheranae 18. Unicum adest altare adhuc integrum; non adest monstrantia, neque ciborium, quia in hac ecclesia non asservatur Venerabile. Una adest campana. Calix adest argenteus deauratus et unus stanneus, missale unum, vexilla duo. Adsunt casulae omnium colorum. Mandatum: Ut procuretur fons baptismalis. Ut paginae librorum ecclesiae notentur zyphris. Ut juvenus ad scholas frequentandus adigatur et parentes negligentes auctoritate tam spirituali quam temporali ad mittendos filios suos cocerceantur. Notandum: Quamvis parochus, expositus a monasterio, personaliter in loco non resideat, attamen communitas nomine

¹ Die Pfarrei Schuttern war dem dortigen Benediktinerkloster inorporiert und wurde unter dem letzten Abte Placidus III. am 30. Mai 1793 neu dotiert. Über die ehemalige Abtei Schuttern, vgl. Krieger, Topograph. Wörterbuch, S. 691--693, wo auch die wichtigste Literatur angegeben ist.

cultus divini nullam habet querelam, asserens eam diligentiam p. t. expositum in officio suo parochiali continuo impendere, ita ut et Deo et populo satisfaciat. [p. 89.]

Hoffwahr¹.

1666 Oct. 23.

Hujus patronus coeli S. Gallus. Collator et decimator Nobilis Roederer a Dirsperg. Ornamentis necessariis est provisus. Parochum habet D. Mathiam Molitorem 67 annorum, qui habet pro competentia medias decimas frumentarias. Ludimoderatorem nullum habet. Animas regendas c. 200. — Emendanda: Ut parochus diligentius habeat catechismum et satisfaciat suis creditoribus.

1692.

Decimatores sunt divisim in certa parte Domini de Rederer et quilibet parochus loci in aliqua parte. Modernus parochus est Joannes Conradus Willenwart, in partibus Dioeceseos transrhenanis fiscalis. Competentia: decimae in vino rubro, decimae in vino albo spectant ad nobilem Dominum de Rederer. Habet etiam in fixo de vino a D. Collatoribus unum plaustrum. Habet etiam bonum viduatum ad 41 jugera. Etiam lumen perpetuum. Rationes bene audiuntur. Habet Ludimoderatorem. Animas 249. Notandum: Debet praesens parochus illustrissimo Capitulo² contra-census annuatim 40 Viertel; et licet saepe se redemerit 30 Viertel, magnum tamen onus parochi est.

1699 Oct. 4.

Parochus: Joannes Michael Kessler. Substantia salarii consistunt in decimis majoribus; in vino habet duo plaustra vini albi, item habet decimas integras rubri vini; item habet bona viduata 27 juggera agrorum et 2 juggera pratorum; item habet decimas minores; item certos census pecuniarios ex agro et prato specificatis. Item habet et deci-

¹ Vgl. den Visitationbericht über Hofweier vom 22. Juni 1616 im Freib. Diöz.-Archiv XIV, 277 und ebendasselbst S. 231—233 die geschichtl. Notizen über die Pfarrei.

² Sog. Wieder-Zehent, welcher dem Straßburger Domkapitel zu entrichten war.

mas foeni in toto districtu Hoffwyhrensi et Schutterwaltensi usque ad pagum Myllen. Hoc insuper onus habet. ut annuatim Praepositurae ecclesiae cathedralis Argentinensis ex substantia salarii sui exsolvat 40 quartalia; tritici scilicet 10, siliginis 10 et avenae 20. Census annue quoad ecclesiam in pecuniis consistunt in 39 libris. Item habet c. 6 pondo cerae, quartale nucum. Item ecclesia habet singulis annis 4 quartalia siliginis, ex quibus datur unum sacristano ac ludimoderatori. Ludimoderator accipit a communitate 32 fl., ex redditibus Sancti 1 quartale siliginis, 3 modios nucum et 2 fl. Tria sunt altaria, quorum sepulchra sunt infracta. Adsunt duo calices, unus ex integro argenteus, deauratus alter stanneus; adest ciborium argenteum deauratum; adest monstrantia partim ex metallo et cupro, quae est deaurata, unacum argentea lunacula. Casulae sunt sufficientes et ornatae. Adest lumen perpetuum. Mandatum: Ut nova argentea conficiantur vascula pro oleis sacris et ut a venerabili Sacramento separentur. Ut libri baptismales zyphris notentur. [p. 82.]

Teütschen-Steinach¹.

1666 Oct. 20.

Haec ecclesia est sub titulo S. Crucis. Collator, decimator et dominus temporalis est dominus comes Maximilianus a Fürstenberg. Ornamentis valde exiguis provisa. Parochum habet D. Joannem Eiselin, qui habet pro competentia: in pecunia 120 fl., in vino 12 ohmas, in siligine 12 Frt. — Ludimoderatorem habet Thomam Sazger. Animas regendas 700 c. — Emendanda: Ut ecclesia dealbetur et baptisterium tabulis obducatur et juvenus ad catechismum adigatur.

1692.

Steinach. Parochus Joannes Brizius, S. Theol. Baccalaureus. Competentia: in pecuniis 120 fl., in vino 16 Ohm, in siligine 12 Viertel. Habet bonum viduatum, prata et agros,

¹ Der Name Teütschen=Steinach (Dorf zu Tuschon Steinach 1381) zeigt, daß auch bis ins 17. Jahrhundert im Volksbewußtsein die Bedeutung und der Gegensatz von teutsch und welsch (Welschen-Steinach) sich lebendig erhalten hatte. Das Visitationssprotokoll über Steinach vom 20. Juni 1616 ist abgedruckt im Freib. Diöz.-Archiv XIV, 275.

sed paucas fruges. Rixae sunt de decimis majoribus ex bono viduato, an parochi an decimatoris ordinarii? Negat parochus eo, quod non sint bona municipalia sed gaudeant jura immunitatis. Interim via facti rustici decimas ex illis invexerunt in horrea decimatoris sub silentibus dominis officialibus. Adest lumen perpetuum. Ornamenta habet nimis exigua. Non adest Ludimoderator. Animas habet regendas ca. 700. Notandum: Cum oeconomia ecclesiae eadem est ratio, quae supra cum Haaslach.

1699 Maji 25.

Parochus: Martinus Waltz. Salarium [ut a. 1692]. Item habet parochus 50 c. juggera agrorum et pratorum. quae pro libitu suo vel ipse colere vel aliis elocare potest. Tria sunt altaria adhuc integra. Adest unus calix argenteus deauratus imacum stanneo. Adest monstrantia ex metallo, agenda et missalia tria; adsunt tres campanae, quatuor vexilla et casulae omnis coloris. Lumen adest perpetuum ardens. Notandum: Quod in toto territorio DD. Landgravii a Fyrstenberg unus tantum idemque omnium ecclesiarum oeconomus, et consequenter proventuum et reddituum ad singulas ecclesias spectantium maxima confusio, cum nullus d. d. parochorum ullam proventuum habeat notitiam et nulli ipsis rationibus liceat interesse, quod maxime damnosum est et ipsis ecclesiis et mens fundatorum defraudetur. Mandatum: Ut procuretur ciborium pro venerabili Sacramento asservando tum populo benedicendo. Ut parochus sibi procuret usque ad festum S. Michaelis longam thalarem. Ut ejiciatur ex sacristia confessionale. Ut sacra olea in alio loco mundo in choro separentur a Venerabili. Ut diligentius sit parochus in catechizando et loco concionis subinde habeat catechismum. Ut non instituat novos ritus sed se Episcopatu conformat. [p. 111.]

Millenbach¹.

1666 Oct. 19.

Hujus patronus S. Afra. Collator et decimator D. Comes a Fürstenberg. Ornamentis sufficientibus provisa. Parochum habet D. Joannem Adamum Grasler, qui habet pro com-

¹ Das Visitationssprotokoll über Mühlentbach vom 19. Juni 1616 ist abgedruckt Freib. Diö.-Archiv XIV, 274.

petentia in pecunia 120 fl. [Von einer spätern Hand ist beigefügt: ab oeconomio 26 fl., ab ecclesia 24 fl.], in vino 12 Ohmas, in siligine 10 Frt., in avena 6 Frt. et quinque jugera pratorum, nec non jura stolae 25 fl. -- Ludimoderatorem habet Michaelem Geiger. Animas regendas c. 500. — Emendanda: 1) Venerabili subponatur corporale. 2) Ut aliud ciborium procuretur, cum sit plumbeum. 3) Ut oeconomus necessaria pro ecclesia procuret.

1692.

Mihlenbach. Parochum habet Joannes Maister. Competentia: in pecuniis 96 fl., in vino 12 Ohm, in siligine 10 Viertel, in avena 6 Viertel. Habet pratum juxta aedes, de quo habere et sustinere potest duo pecora. Adest lumen perpetuum. Ornamenta habet necessaria. Non adest Ludimoderator. Animas habet regendas 650. Notanda. Cum oeconomia eadem est ratio, quae supra cum Haslach. Necessaria est capsula pro S. Viatico.

1699 Maji 26.

Parochus: Joannes Maister. Competentiam accipit a D. comite de Fyrstenberg. [ut a. 1692.] Item ex ecclesiae massa accipit 25 fl. et ex 26 anniversariis recipit 12 fl. et 4 asses. Tria sunt altaria adhuc integra; adest lumen perpetuum. Calix adest unus, cujus pes ex cupro et cuppa argentea, alias totus deauratus unacum stanneo. Ciborium adest ex cupro confectum. Casulae adsunt omnis coloris. Vexilla adsint duo et tres campanae, una agenda et duo missalia. Non adest monstrantia. Mandatum: Ut capsula argentea conficiatur, quae imponatur ciborio cupreo, ut secundum s. canones et ecclesiae constitutiones debita tanto adhibeatur reverentia. Ut sancta olea separentur a venerabili sacramento. Cum capsula argentea. qua d. parochus pro infirmis intra montes et valles necessario pro comportanda s. hostia uti debet, nimis sit parva et periculum semper sit proximum, ne s. hostia in terram decidat, mandatur, ut alia ad minus duplo major intra duos menses procuretur. Ut libri baptismalis, matrimonialis etc. notentur zyphris et ne aliud inscribatur. nisi quod est ipsi libro essentielle. Notandum. Quod intra 30 annos nulla ratio quoad reditus ecclesiae fuerit data et justificata, quod malum, pro dolor, pariter sicuti in territorio Badensi ita in

Fyrstenbergico in omnes irrepsit ecclesias, ita ut nullus parochorum ne minimam habeat notitiam ecclesiae [redituum]. [p.114.]

Welschen-Steinach¹.

1666 Oct. 20.

Hujus patronus coelestis est S. Apostolus Petrus et Paulus. Collator idem illustr. comes de Fürstenberg. Non adsunt ornamenta necessaria. Parochum habet D. Joannem Molitorem, qui habet pro competentia in pecunia cum juribus stolae 170 fl. [von einer spätern Hand an den Rand bemerkt: ab ecclesia 60 fl., a communitate pro decimis minoribus 80 fl.], in siligine 8 Frt., in avena 4 Frt. [von späterer Hand beigegefügt: vinum Kinzinganum 12 Ohm]. — Ludimoderorem habet Jacobum Weber. Animas regendas habet 400 — Emendanda: 1) Ut procuretur sacra pixis pro ciborio. 2) Ut procuretur monstrantia cum vitro pro SS. Sacramento. 3) Ut dealbetur ecclesia. 4) Ut parochus deinceps se abtineat a labore rustico et decorticatione nucum cum scandalo et sordibus, eo quod manibus celebret. 5) Ut deinceps se abtineat e cathedra parochianos convitiare. 6) Ut anniversaria non in diebus festivis, sed statutis temporibus habeat, uti et septimum et tricesimum pro defunctis. 7) Ut deinceps abtineat ire cum ancilla sua ad nundinas.

1692.

Parochus Meinradus Huber S. Theol. Doctor. Competentia in vino 12 Ohmen, quas Kinzinga debet recipere ab oeconomio S. ordinis Joannitici, et 12 Viertel, quos oeconomus Haslacensis praebet solvere in frumento: siligine 8 Viertel, avena 4 Viertel. Ornamenta habet necessaria. In pecunia a communitate et ecclesia 140 fl. Adest fraternitas S. Rosarii. Adest lumen perpetuum. Habet Ludimoderorem, qui simul et aedituus est. Animas habet regendas 500. Habet prata et vineam. Notanda. Cum oeconomia ecclesiae est ratio, quae supra cum Haslach.

1699 Maji 25.

Parochus est nobilis clarissimus ac doctissimus d. Menradus Hueber, s. Theol. doctor. Salarium in pecuniis con-

¹ Das Visitationssprotokoll über Welschen-Steinach vom 20. Juni 1616 ist abgedruckt im Freib. Diöz.-Archiv, XIV, 275.

sistit in 80 fl., quod recipit loco minorm decimarum. Item ex fabrica ecclesiae recipit annue 60 fl., quoad frumenta 8 quartalia siliginis et 5 avenae ex redditibus ecclesiae. Item in vino recipit a collatore 12 ohmas. Illas 12 ohmas vini recipit semper quisquis parochus absque ullis sumptibus, tam advecturae quam mensurationis, quod jus omni modo et via conservari debet. Ligna sufficientia habet gratis a communitate excepto scissionis et advecturae vili a parocho solvendo pretio, scilicet 15 crucigeres¹ et 5 pro scissione. Item habet jus piscandi toto anno in certo districtu. Item habet bona dotalia una cum vineis. Adest monstrantia ex puro metallo, calix argenteus deauratus, ciborium argenteum deauratum, duae capsulae ad providendum, argentum et stanneum, duae patenae argenteae deauratae, duo missalia, agenda una et alia diversi generis ad sufficientiam ornamenta. Adsunt tres campanae, quinque vexilla, casulae uniuscujusque coloris etc. Adsunt et vexilla minora unacum aliis paramentis, ad fraternitatem S. Rosarii spectantibus. Notandum: Ratione sacristiae, cum nulla adsit et jam olim a D. Peuster, vicario generali, rursus moneatur per extractum protocolli. Mandatum: Ut sacra olea separentur a venerabili Sacramento. Ut libri ecclesiae zyphris notentur. [p. 112.]

Seelbach.

1666.

Hujus patronus coeli S. Nicolaus Episcopus, collator et decimator comes de Geroldzeck. Ornamenta satis pauca habet. Parochum habet D. Jacobum Contger. Illius competentia non fuit specificata. [Von der zierlichen Hand des spätern Seelbacher Pfarrers und Erzpriesters des Landcapitels Lahr, Franz Siegbert Dornblüeth, ist die Kompetenz der Pfarrei Seelbach am Rande also angegeben: NB. in paratis pecuniis 80 fl. Item ratione capellae in arce 15 fl., in vino 30 omas, in siligine 15 quartalia, in avena 10 quartalia, minores decimas et decimas sanguinis. Item sufficientia ligna, quae accepit gratis sine ulla etiam minima obligatione. Dum fraternitas s. Scapularis in Schutterthal erecta accepit ratione R. D. D. Patrum abs communitate 15 fl., abs procuratore ecclesiae 10 fl., et abs procuratore fraternitatis 10 fl.]

¹ cruciger = Kreuzer (3 Pfennig).

1692.

Collator et decimator illust. Comes de Cronenburg, qui modo 13. Aprilis est mortuus. Parochus Joseph Mayer. Competentia [wie oben]. Habet decimas minores et bona viduata; in pratis 8 jugera, in agris 5 jugera. Animas habet 1600. Habet ornamenta pro tempore necessaria. Notandum: Non habet lumen perpetuum. Ut baptisterium melius claudatur. Parochus modernus a. D. Collatore usque huc non potuit impetrare praesentationem, neque se hactenus R. D. Vicario Generali, etiam ad saepius a me factam adhortationem, praesentavit, quin imo ad duos quasi annos nullus parochus ibidem debite praesentatus ac admissus fuit. Dein a tempore ultimi defuncti administrabatur parochia per PP. Franciscanos ex Kenzingen. — Schutterthal. Prinzbach. Reichenbach fuerunt hae tres etiam parochiae, sed jam a longo tempore administrantur per parochum in Seelbach.

1699 Maji 25.

Collator et simul decimator est D. Liber-Baro de Lenen. Parochus: Franciscus Sigebertus Dornblieth Offenburgensis. Competentia [ut a. 1666] Item recipit parochus 10 taleros ex sacello S. Antonii cum onere singulis septimanis ibi celebrare. Item habet 17 agros, ex quibus pro tunc recipit 4 fl. et 250 manipulos straminis. Reditur ecclesiae consistunt in 41 fl., in cera $\frac{1}{2}$ libr. et 3 mod. nucum. Duo sunt altaria, quorum sepulchra infracta. Unus adest calix argenteus, qui modo usui esse non potest, sed qui vel mutari vel refici debet. Adest monstrantia ex metallo, ciborium ex stanno. Lumen adest perpetuum, accensum tamen sub officio divino. Adsunt 4 vexilla, quorum 3 spectant ad fraternitatem S. Rosarii. Mandatum: Ut d. parochus sibi procuret thalare usque ad Nativitatem B. Virginis. Ut olea separentur a Venerabili Sacramento. Libri ecclesiae notentur zyphris et exacte distribuantur. — Kuebach, ecclesia filialis ad matricem in Seelbach, quam conservare tenentur quoad structuram praepositi saeculares in Lohr. Celebratur ibi officium divinum die dedicationis et patrocinii. Notandum: Ante Lutheranismum parochus in Seelbach singulis septimanis tenebatur unam legere

missam, pro cuius stipendio accipiebat 30 fl. ab ecclesia collegiata in Lohr¹. [p. 109.]

Prinzbach².

1699 Maji 25.

Patronus in coelis est S. Mauritius Martyr. Collator et simul decimator est praenobilis Liber-Baro de Leuen. Parochus Joannes Plochinger. Pro salario recipit hactenus a D. Barone de Leuen, qui ait, se non titulo justitiae et debiti, sed mere gratiae et muneris [dare]: in pecuniis . . . in frumentis 14 quartalia siliginis, 6 quartalia hordei, 20 quartalia avenae. Recipit parochus item minores decimas in cannabi, millio, lente, ciceribus, papavere, pomis, olaribus etc. Item adsunt bona dotalia, continentia tot, quot habet . . . dimidia villa [?]. Altaria tria, quorum sepulchra sunt infracta. Adest ciborium stanneum, cui imposita est capsula argentea. Adest calix cupreus deauratus. Adest monstrantia ex cupro deaurata, adest thuribulum, baldachium. duo vexilla et missale, adsunt casulae omnis coloris. Adest lumen ardens sub officio divino diebus festivis et dominicis. Tres campanae. Der Ortsgeistliche unterzeichnet sich: Joannes Plochinger, p. t. administrator indignus. [p. 110.]

Schutterthal.

1666.

Haec pro patrono honorat S. Antonium, et ante Lutheranismum fuit in hoc loco celeberrima peregrinatio, quae antem tempore apostasiae defecit.

1692.

Schutterthal, Prinzbach, Reichenbach, fuere hae tres olim etiam parochiae, sed jam a longo tempore administrantur per parochum in Seelbach. Ecclesiae priores duae, verumque sunt tertiae, vero scilicet Reichenbach valde est destructa, licet reditus pro eadem reparanda adessent. Rationes audiuntur a Satrapa loci, qui ante paucos dies etiam

¹ In Lohr wurde erst wieder im Jahre 1849 eine katholische Pfarrei errichtet. Vgl. Jahrer Anzeiger 1880 Nr. 85—87: Wiedererrichtung und Dotation der katholischen Stadtpfarrei Lohr.

² Reichenbach, Seelbach, Prinzbach und Schutterthal. Vgl. Seelbach.

mortuus est. — Populus fidelis sollicitat et instanter petit coadjutorem, quia quasi impossibile videtur, ut unus parochus tot parochias administrare possit.

1699 Maji 24.

Schutterthal est filialis, spectans ad matricem Seelbach. Olim erat ante Lutheranismum propria parochia, quae habebat et sacellanum et primissarium. Perceptum quidem est, quod apud ill. Baronem de Leuen instant pro proprio parocho, at in visitatione nullam fecerunt mentionem. Decimae hujus ecclesiae, uti communitas est effata, singulis annis ad 70 c. quartalia diversae speciei se extendunt. Ex primissaria annuatim accipiuntur 40 fl., quibus a tempore Lutheranismi fruitur dominus loci Baro de Leyen; hujus privilegii allegans rationem, quod dominus antecessor hanc regionem ad catholicam fidem reduxerit, sic simili se potiri jure. Reditus Sancti consistunt annuatim in 20 fl. [p. 107.]

Reichenbach.

1666 Oct. 21.

Hujus patronus coeli est St. Stephanus Prothomartyr. Collator et decimator idem D. Comes de Gerolzeck. Hae quatuor parochiae deserviuntur a dicto D. Conger. parocho in Seelbach. Omnia bona parochialia hujus domini locantur a saecularibus, idest ab Amtmanno D. Comitibus, qui vocatur Bartholomaeus Anthoni. De ludimoderatoribus in hoc dominio nulla fit mentio. Animas regendas habet c. 1200. — Emendanda: In Schuttertahl ut deliberetur de modo reasumendi peregrinationem S. Antonii. Ut muri ejusdem coemeterii reparentur. NB. Anno 1634 incepit de novo exercitium catholicum in hoc dominio, quia antea erant Lutherani; et quia Marchio Durlacensis coactus fuit cedere sumptum dominium dicto D. Comiti a Gerolzeck, sic idem Durlacensis omnia documenta ecclesiarum secum abduxit.

1699 Maji 24.

Est haec ecclesia filialis ad matricem Seelbach; erat ante Lutheranismum parochia, habens et sacellanum. Patronus hujus loci est S. Stephanus. Decimator et collator D. Baro

de Leyen. Ecclesiae reditus consistunt in 300 fl. quoad capitalia. Item accipit in cera annue 3 libras, et 3 modios nucum. Item 60 agros habet et 5 juggera pratorum. Item habet 5 modios siliginis. Notandum: Multum hac in ecclesia esset reficienda: d. parochus tamen laborabit, ut omnia restaurentur et decretum formabitur episcopale. Unam habet campanam et unum vexillum. Calix adest argenteus deauratus. Alia casula nova procurari debet et confessionale aliud. [p. 107.]

Niderschopffen¹.

1666 Oct. 23.

Hujus parochialis patrona coeli S. Brigida Virgo. Collatores et decimatores sunt Comes a Gerolzeck et Baro a Dahlberg. Haec ecclesia est ornamentis necessariis provisa. Parochum habet D. Bernardum Schmitt. (Die Kompetenz ist nicht angegeben.) Ludimoderatorem non habet. Animas regendas c. 200. Emendanda: Ut procuraretur Agenda.

1692.

Collatores et decimatores Eminentissimus Cardinalis et Episcopus Argentinensis cum Dominis Baronibus de Thalberg. Parochus Adamus Sulzbach. Competentia: in tritico 10 Viertel, siligine 10 Viertel, pecunia a communitate 16 fl. Habet bonum viduatum circa 20 jugera; siseres 1 Viertel. Habet decimas minores, item decimas vini in Diersperg. Ornamenta habet necessaria, etiam lumen perpetuum. Rationes audiuntur praesente parocho. Animas habet 250.

1699 Oct. 3.

Collator et simul decimator est D. Liber-Baro de Dahlberg. Parochus Joannes Adamus Sulzbach, defnitor Capituli. Salarium consistit in 20 quartalibus, quorum media pars siligo et media triticum. Item habet bona viduata 24 juggera agrorum, insuper vineas, pastoratui proprias. Item ligna sufficientia. Item decimas minores quoad cannabem et foenum, item decimas vini in valle Dyrsperg. Substantia

¹ Der Visitationssbericht über Niderschopffenheim vom 22. Juni 1616 ist abgedruckt im Freib. Diöz.-Archiv XIV, 277 f.

reddituum ecclesiae consistit in 90 fl. 1 asse, 9 nummis lignidis, annue solvendis. Item ex certis communitatis arboribus percipit nuces. Item 4 mensuras olei. Adest unus calix ex integro argenteus et deauratus; adest unus ex stanneo, unus et ex metallo. Adest monstrantia ex metallo, cujus lunula ex argento. Casulae adsunt omnis coloris. Adest lumen perpetuum, vexilla 5, campanae 3. Mandatum: Ut antiquum ciborium argenteum in aliam modernam reducatur formam ante pascha. Ut pro sacris oleis ex argento conficiantur vascula, quae a Venerabili separari debent et in alio loco chori asservari. Ut loco concionis subinde catechizet [parochus], quod magnum affert fructum. [p. 78.]

Schweighausen.

1666.

Hujus patronus coeli S. Romanus Martyr. Collator et decimator D. Abbas Ettonianus. Ornamentis necessariis provisum. Proparochum habet P. Ettonem Meyer, professum monasterii Ettoniani, qui habet pro competentia: in pecunia 30 fl., in vino unum plaustrum, in frumentis 38 Frt. — Ad hanc parochialem spectat filialis Wittenbach et Derlenbach, quas subinde providet. Sacristanum habet, sed nullum Ludimoderatorem. Animas regendas habet c. 600. — Emendanda: Ut Agenda procuretur.

1692.

Parochus P. Bernardus Mugg, in Monasterio Ettenheim-Münster professus. Pro competentia habet ex monasterio: in vino 36 Ohm, in frumento omnis generis 34 Viertel, ex minoribus decimis 30 Viertel. Habet duo prata cum horto. Habet ornamenta necessaria. Habet etiam Ludimoderatorem. Habet lumen perpetuum. Habet animas regendas 450. Notanda: Ut baptisterium melius claudatur, ne varia animalia et araneae possint incurrare et ad id sera procuretur. — Dorlebach est filialis ad Schweighausen. Patronus coeli S. Joannis Baptista. De reliquo est eadem ratio cum parochiali. Haec ecclesiae olim providebatur cum sacerdote saeculari, ultra 50 annos vero non amplius.

1699 Maji 24.

Parochus P. Augustinus Schweighart, monasterii Ettenheimmünster professor. Accipit reditus annuos in farri 14 quartalia, in tritico 7 quartalia, in hordeo 7 quartalia, in avena 12 quartalia. Recipit a communitate, loco decimarum minorum 30 fl., et a D. Abbate in vino 30 amphoras. Item habet tot prata, quot opus habet ad sustendendam vaccam unam. Reditus Sancti a potiore consistunt in 1300 fl. quoad capitalia. Adest et Ludimoderator, qui pro salario annuatim recipit ab ecclesia 3 fl. et a communitate 13 fl. Anniversaria sunt c. 30. Tria sunt altaria, quorum sepulchra infracta; celebratur sub portatili. Ciborium adest argenteum deauratum, vascula sacrorum oleorum ex argento pariter una cum capsula argentea deaurata ad providendum. Monstrantia adest sed ex puro metallo. Adsunt 3 campanae, 2 vexilla, Agenda nova et unicum Missale. Casulae adsunt omnium colorum. Lumen non adest perpetuum ob defectum mediorum, est tamen semper accensum sub officio. Mandatum: Ne effigies tum Jesu pueruli. tum b. Virginis imposterum crinibus tegantur, aut potius deformentur. Ut libro baptismali etc. nil omnino inscribatur, nisi quod ad cuiuslibet essentiam et substantiam pertinet insuper folia singula et paginae numeris signentur. D. parochus quoad officium suum Zelosus est et diligens omnemque communitati reddit satisfactionem. Sacristia, ante 12 annos tacta fulmine et consequitur destructa, hoc anno rursus aedificabitur.

Derlenbach est filialis parochiae in Schweighausen, cujus patronus est S. Joannes Baptista. Decimator est d. Abbas in Ettenheimmünster. Parochus in Schweighausen per annum tenetur 24 missas legere ob minores decimas, quas recipit.

Wittelbach, ecclesia filialis matricis in Schweighausen, cujus patronus in coelis S. Petrus Apostolus. Collator et decimator D. Abbas in Ettenheimmünster. Hactenus et a longo tempore in hac filiali ecclesia tantum asservatum fuit Venerabile non absque gravissimis causis et utique de consensu R. D. Vicariorum Generalium. D. Franciscus Sigebertus Dornblueth, parochus in Scelbach, libere hactenus et ex nulla prorsus obligatione in sublevationem d. parochi in Schweighausen, qui per se et ex officio facere teneretur, infirmis sacramenta administrando succurrit. Adsunt duo altaria adhuc

integra. Calix adest argenteus deauratus et unus stanneus; Ciborium ex puro metallo, vexilla duo, agenda nova, campana unica, unum missale, tres casulae. Reditus Sancti: partim in liquidis, partim in capitali 12 c. fl., item 2 mod. nucum. Mandatum: Cista pro asservando tum calice, tum aliis paramenti nulla interposita mora sera occludatur. Ciborium ex metallo superius crucula signetur et exterius et interius pro majori reverentia purgetur. [p. 104.]

Münchweyer¹.

1666 Oct. 18.

Haec ecclesia est sub patrocino S. Crucis. Collator et decimator D. Abbas Ettonianus. Ornamentis necessariis provisum. Proparochum habet P. Benedictum Weih, Conventualem monasterii Ettoniani, qui nullam habet competentiam, sed necessaria ei a Monasterio suppeditantur. Ludimoderatorem habet Joannem Casparum Kern. Animas regendas c. 200. — Emendanda: Ut procuretur Agenda. S. Landelinus. Non procul a monasterio Etteniano, in prato quodam sita, est insignis ecclesia in honorem S. Landelini dedicata. In choro sub summo altari ostenditur lapis exhibens figuram Martyris dicti sancti cum exsecto capite. In eo loco, ubi abscissum est caput, scaturit fons, ad quem plurimi confluunt homines sanitatemque per intercessionem ejusdem Sancti multi consequuntur.

1692.

Münchwyr. Patronus coeli Exaltatio S. Crucis. Parochus P. Columbanus Herman, professus in monasterio Ettenheimmünster. Ornamenta habet necessaria, licet per milites bis sint ablata et perdita. Parochus in loco non est, sed ex monasterio parochia providetur adeoque certam competentiam non habet, quia cum abbate habet mensam communem et reliqua necessaria. Animas habet regendas 300. Rationes ecclesiae audiuntur a Reverendissimo. Non procul a pago est una ecclesia, ubi S. Landelinus Martyr occubuit, quae a fidelibus copiose frequentatur.

¹ Visitationssprotokoll von Münchweier vom Jahre 1616 abgedruckt im Diöz.-Archiv XIV, 274. Über die Filiale Wallburg, vgl. Pfarrei Ettenheim.

1699 Maji 23.

Ecclesiae in Mynchwylr patronus est in coelis S. Landelinus Martyr. Parochus P. Franciscus Sommervogel O. S. B. ex Monasterio Ettenenmünster, qui ex eodem pastorum administrat; consequenter nulla competentia certa. Reditus ecclesiae consistunt in c. 400 fl. capitalibus, ex quibus necessaria pro cultu divino exercendo suppeditantur. Oblationes per totum annum in hon. S. Martyris Landelini fieri solitae plerumque minus consistunt in 12 fl. Adsunt tria altaria, quorum in choro unicum mansit consecratum; reliqua duo sunt profanata. Duo adsunt calices, unus ex integro argenteus deauratus et alter stanneus, vascula quoque argentea ad sacra olea conservanda. Monstrantia adest ex metallo et ad extra deaurata; adest missale unum et agenda nova. Lumen non adest perpetuum ex defectu mediorum, attamen diebus dominicis et festivis sub divino officio et quotiescunque celebratur officium accenditur. Mandatum: Ut sacra olea in loco mundo et in choro assignato asserventur. Notandum: In hac ecclesia quiescit corpus S. Landelini M., miraculis clari; [est] patronus Brisgoviae et omnibus ejus intercessionem implorantibus gratosus et apud Dominum intercessor. — Communitas est contentissima administratione, zelo singulari et vita exemplari.

Ettenheim-Münster¹.

1699 Maji 23.

Die 23 Maji facta est visitatio in parochiali ecclesia Ettenmonasteriana, cum nullo modo a jurisdictione episcopali sit excepta et infra scriptus visitator generalis, superpellicio et stola indutus, visitavit primo venerabile Sacramentum, secundo sacra olea, tertio baptisterium, quarto libros ecclesiae, nempe matrimoniale, baptismale et mortuorum. Mandatum: Ut singuli libri nominati ecclesiae quoad singulas paginas zyphris exacte signentur. Notandum: Licet R. D. ejusdem ecclesiae Abbas non quidem se opponendo visitationi, at alligando, quod

¹ Über Ettenheim-Münster, Abtei und Pfarrei, bieten folgende Bände des Freib. Diöz.-Archivs reiches geschichtliches Material: XII, XIV, XV. Vgl. M. Surzel, Die Benedictiner-Abtei Ettenheim-Münster (Jahr 1870).

R. D. Vicarii Generales a longo tempore, licet advenerint, nullum tamen actum visitationis unquam exercuerint, nihilominus tamen ad conservandam jurisdictionem episcopalem et jus perpetuum prolongandi et confirmandi memorati superius actus visitationis practicati sunt, liberrime D. Abbas actus istos concessit et benigne visitatorem susceptum honeste satis tractavit. [p. 104.]

Goldschir [Marlen]¹.

1666.

Hujus patronus coeli S. Arbogastus. Annexam habet aliam parochiam in Marlen, cujus patronus S. Udalricus². Ornamentis necessariis provisus. Parochum habet D. Laurentium Roller, qui habet pro competentia decimas in canabe et frumentis. Animas regendas c. 300. Ludimoderatorem habet Udalricum Miller. — Emendanda: 1) Ut procuraretur banchus pro communicantibus ante altare majus. 2) Ut ludimoderator singulis diebus dominicis Catechismum frequentet.

1692.

Goldschir sive Marlenheim. Patronus coeli S. Arbogastus Ep. Collator aug. Imperator. Decimator parochus loci, qui vocatur Valentinus Algeyer. Competentia stat in majoribus et minoribus decimis. Ornamenta valde pauca adsunt; dicunt esse alio salvata. Rationes ante tres annos praesente parochus auditae sunt. Animas habet 140. Notanda: Ut Baptistarium diligentius observetur. Venerabile sacramentum in Sacristia misere asservatur. Mandatum fuit, ut in tabernaculo, quod adest, sed a militibus fractum, de novo reparetur, ibidem rite custodiatur. Moenia circa coemeterium omnino sunt diruti.

1699 Oct. 9.

Ecclesia parochialis in Goldscheyr. Decimator est quivis parochus loci, qui modernus est Valentinus Algeyer. Substantia salarii consistit in decimis majoribus et minoribus. Item

¹ Vgl. Freib. Diöz.-Archiv XIV, 278 (Visitationssprotokoll über Marlen vom 30. Juli 1616).

² Ist ein Irrtum; bezieht sich auf die benachbarte Kirche in Müllen.

recipit annue 33 fl. ex pratis, vulgo das Rüth, a summo Regimine recipiendos. Item recipit annue a quolibet jugero pratorum nummum loco decimarum. Item a quovis juggero cannabis florenum loco decimarum. Item decimas raporum. Item habet prata unum cum dimidio. Item habet dimidium juggerum agrorum juxta ecclesiam situm. Adest argenteus tantum calix ex cuppa argenteus deauratus. Ciborium adest ex integra argenteum. Non adest Monstrantia. Adsunt tria altaria, quorum sepulchra sunt infracta. Adsunt duae campanae et tria vexilla. Non adest thuribulum, sed procurari debet. In hoc pastoratu adsunt duae fraternitates S. Rosarii et Horae perpetuae. Reditus ecclesiae se extendunt quoad pecunias ad 516 florenos, qui sunt liquidi et solvi debent a censitis, qui quidem tempore belli ob paupertatem hominum aegre solvi potuerunt. Huic ecclesiae matrixi annexa est filialis Kütterspurg, cujus patrona in coelis est S. Maria Magdalena. Notandum: Procuretur casula viridis coloris. Ut d. parochus usque ad Purificationem sibi provideat de longa thalari, sine qua nunquam celebrabit neque ullum Sacramentum administrabit. Ut usque Purificationem B. V. renovet perpetuum lumen, uti antehac fuit. Ut sacra olea separentur a Venerabili Sacramento et in alio loco asserventur, in Choro tamen. Cum communitas omnino sit redacta, ut propriis et solis mediis coemeterium claudere non valeat et e contra ecclesia sit satis dives, concessum est, ut et ecclesia et communitas mutua et collecta subministrent media ad id claudendum, cum pro his dumtaxat miserorum adhuc temporum circumstantiis conceditur absque ullo praejudicio ecclesiae. [p.84.]

Milheim.

1692.

Patrona coeli Beatissima Virgo¹. Collator aug. Imperator, decimator parochus loci. Haec ecclesia moderno tempore vacat. In parochialibus et sacramentalibus administratur per parochum in Schutterwaldt. diebus vero festivis Divina celebrant P. Capucini in Offenburg. Competentiae sunt dictae decimae et decimae

¹ Ist ein Irrtum, der wohl durch das Altarbild veranlaßt wurde. Die Kirche war dem hl. Ulrich geweiht (Capella Ulbrici sita in villa Mülhheim 1373).

minores omnes in cannabi. Item a fabrica 40 fl. Item aliquas decimas extra bannum. Ornamenta habet pauca, animas e. 100. Haec ecclesia, quia competentia exigua est. fere semper desolata est et absque pastore. Notandum: Ratio ab Officialibus Ortenawensibus non auditur. Ecclesia haec valde dives est, quia olim fidelium votis ditabatur. Solicitant parochiani, an non, ut parochus se melius sustentare possit, ex redditibus ecclesiae aliquid parochi superaddi possit?

1699 Oct. 9.

Myllen, cujus ecclesiae parochialis patronus in coelis est S. Vdalricus Ep. Beneficium pro nunc vacat. Substantia salarii consistit imprimis in omnibus quibuscunque decimis majoribus et minoribus omnium scilicet fructuum, foeni, olerum et cannabis. Item recipit decimas a certis agris banni Dundenheimensis et ex pluribus agris banni Altenheimensis et etiam Rhorburgensis. Item recipit decimas foeni ex 24 juggeribus pratorum banni Dundenheimensis. Item decimas majores et minores ex certo districtu Altenheimensis banni. Item decimas foeni ex certis locis banni Schutterwaltenis, Rhorburgensis et Altenheimensis. Item recipit annue a communitate 40 florenos et totidem ex oeconomia ecclesiae. Item quotiescunque ligna vel salices civibus distribuuntur, tenentur et parochi partem dare. Tenentur et parochi decimas omnes, ligna et alia frustra vehere. Adsunt etiam bona parochialia: prata duo juggera cum dimidio, agri sex juggera. Casulae adsunt cujuscunque coloris, duo calices, staneus et argenteus deauratus. Campana una. Nulla monstrantia. Missale dilaceratum. Nullum lumen perpetuum. Duo altaria; in uno celebratur sub portatili, alterum est adhuc integrum. Notandum: Maxime congemunt cives, eo quod nondum accipiant parochum. Licet haec ecclesia quoad redditus seu proventus annuos in pecuniis sit ditissima et capitalia se extendunt circiter 6000 florenorum, ut inde annuatim 300 fl. exsolvi possint. attamen hactenus male haec ecclesia est administrata quoad oeconomos, cum a duodecim annis nullae sint datae rationes. Mandatum: Ut fiat capsula argentea pro venerabili Sacramento, quae imponatur ciborio stanneo, usque dum argenteum procurari possit. Lumen perpetuum uti antehac comparari debet. Ut claudatur coeme-

terium. Ut fiant vascula argentea ad sacra olea asservanda. Ut procuretur novum Missale. [p. 86.]

Weyler.

1666 Oct. 20.

Hujus patronus coeli S. Michael Archangelus. Collator et decimator est D. Comes Franciscus Maximilianus a Fürstenberg. Ornamenta necessaria vix adsunt. Parochum habet D. Christophorum Ek. qui habet pro competentia: in pecunia 160 fl., in vino 12 omas, in frumentis: siligine 8 Frt., in avena 8 Frt. Animas regendas c. 273 [die Kompetenz ist von einer andern Hand beigelegt]. — Emendanda: 1) Ut catechismum teneat hora 12^a vel 1^a pomeridiana, non vero diebus feriatis. 2) Ut procuret ciborium et vasculum pro sacris hostiis. 3) Calix et ad sacrificium Missae spectantia serventur in meliori munditie. 4) Ecclesia a sordibus purgetur.

1692.

Patronus terrestris illust. domus de Fürstenberg, decimator vero fabrica ecclesiae. Parochus P. Fintanus Todts Ordinis S. Benedicti, professus in Schwarzach. Competentia: in pecunia 160 fl., in vino 12 Ohm, in siligine 8 Viertel, item omnes decimas minores. Habet unum pratum cum horto. Ornamenta habet necessaria. Adest lumen perpetuum. Non habet Ludimoderatorem. Animas habet regendas 350. Notanda: Cum rationibus ecclesiae eadem quoque est ratio, ut supra cum Haslach.

1699 Maji 26.

Parochus: Joannes Jacobus Pfaff. Salarium imprimis consistet in 160 fl., quos recipit ab ecclesia. Item in 8 quartalibus siliginis et tot avenae, item in vino recipit 12 ohmas. Item recipit decimas minores, consistentes in porcellis, pomis. cannabi, ciceribus et aliis similibus. Item adest pratum et pars quaedam vinearum, quae omnia spectant ad parochiam. Quod reditus ecclesiae idem est status, qui in aliis ecclesiis sub ditione Fürstenbergica versatur. Altaria adsunt tria adhuc integra. Adest calix unus argenteus deauratus unumque Missale ex parte laceratum. Adest et monstrantia ex puro metallo, adsunt casulae omnis coloris. Campanae adsunt duae, tria vexilla

et thuribulum unum. Adest lumen perpetuum. Mandatum: Cum capsula pro infirmis in montibus et vallibus providendis sit nimis angusta et parva, ita ut vix per digitos sacerdotum sumi vel extrahi possit de una parte, de altera autem perpetuum sit periculum, ne digitis apprehendenda in terram decingat, consequenter maxima irreverentia, ut non minus error contingeret, hinc auctoritate episcopali mandatur, ut ad minimum intra duos menses triplo maior capsula procuretur ad majora evitanda scandala et errores. — Ut alia vascula sacrorum oleorum usque ad festum Nativitatis argentea procurentur. Ut cista in choro posita amoveatur et ex ecclesia plane ejiciatur et ad locum illum confessionale ponatur. Ut liber baptismalis, matrimonialis etc. conficiatur novus et zyphris signetur ad evitanda magna damna propter attestaciones tam baptismales ac alias etc. Ut d. parochus usque ad festum S. Michaelis sibi provideat de longa thalari, sine qua nec unquam celebrabit vel administrabit Sancta in ecclesia. [p. 116.]

Kippenheimb.

1666.

Hujus patrona Regina coeli¹. Collatores et decimatores sunt Deputati Summi Chori Argentinensis. Ornamentis necessariis provisus. Rectorem habet D. Erhardum Wilser² [Kompetenz nicht angegeben]. Tres alias administrat parochias, nimirum Orschweyer, cujus patronus S. Andreas Apostolus³, Sulz S. Petrus Apostolus; idem filiales in Mohlberg; cujus patrona coeli S. Catharina⁴, Kippenweyer, modo deserta, Scheimheimb, modo Lutherana⁵. Parochias cunctas infecit haeresis, ideo vix inveniuntur Catholici ultra 600. NB. Omnes

¹ Ist ein Irrtum, der wohl durch eine auf dem Hauptaltare angebrachte Madonnastatue entstanden sein mag. Patron der Kirche war seit alter Zeit St. Mauritius Martyr.

² Erhard Wilser, oder Walzer, war von 1617—1672 Kapitalsdefan. Vgl. Hennig, Geschichte des Kapitals Jahr S. 271.

³ Orschweyer, jetzt Filiale zu Mohlberg.

⁴ Mohlberg wurde 1804 Kuratie und 1831 Pfarrei. Die jetzige Pfarrkirche ist dem hl. Leopold geweiht.

⁵ Schmieheim hatte seit ca. 1509 eine dem hl. Nikolaus geweihte Kapelle.

hae ecclesiae sub serenissimo Marchione Badense plerumque in pessimo statu repertae et desolatae, cujus incuriâ, Deus scit. — Emendanda in Kippenheimb: Ut amoveatur altare Lutheranorum a medio ecclesiae, quod a quodam Praedicante Bukel propria autoritate anno 1628 contra mentem Principis eo in loco positum fuit, ubi erat fons baptismalis, quam amotionem magnopere Catholici anhelant et, ut baptisterium in antiquum locum ponatur. desiderant.

1692.

Patronus coeli S. Mauritius Martyr. Collator et decimator Serenissima Domus Badensis. Parochus Franciscus Carolus Lehner, Capituli Camerarius. Competentia: in pecuniis 75 fl. tritico 18 Viertel, siligine 40 Viertel, vino 2 plaustra. Habet bona viduata. Habet ornamenta necessaria. Habet Ludimoderatorem. Animas habet regendas 700 [Bon späterer Sand beigefügt: anno 1701: 1050]. In ecclesia fraternitas S. Scapularis. — Mahlburg, filialis ad Kippenheim, cujus patrona coeli S. Catharina V. et M. — Orschwyhr, olim parochialis, cujus patronus S. Andreas Apostolus, modo administratur per parochum in Kippenheim. Adsunt adhuc alia capellae ut Kippenheimb-Weiler et Schmihenheim, ubi pro nunc adhuc multi Lutherani, qui tamen paulatim convertuntur. Adest in Kippenheim adhuc unus Praedicans. Adjacet etiam prope Mahlburg et Orschwyr Monasterium F. F. Capucinorum, qui cum parocho etiam parochialia administrant, habent quoque primam Missam diebus festivis in Kippenheim.

1699 Oct. 16.

Kyppenheim. Patronus S. Mauritius. Collatores sunt alternatim summus Chorus Argentinensis et Serenissimus Princeps Badensis. Decimatores sunt ii qui collatores. Modernus Parochus Franciscus Carolus Lehner, Capituli Camerarius. Substantia Salarii consistit in 2 plaustris vini, 40 quartalibus siliginis et 18 quartalibus tritici, a praedictis collatoribus solvendi. Item a summo Choro et ex redditibus Sancti 50 Imperialium [Reichsthaler]. Adsunt duo calices, unus ex integro argenteus deauratus, alter ex cuppa argenteus deauratus et ex pede stanneus. Item duo adsunt stannei. Adest ciborium argenteum

et deauratum. Item adest monstrantia argentea deaurata et alia omnia ecclesiae ornamenta ad sufficientiam. Tria sunt altaria, quorum sepulchra sunt infracta. Lumen adest perpetuum. Adest et phymus argenteus ad communicandum. Adsunt campanae quatuor. Anniversaria sunt tria. [p. 90.]

Sulz.

1692.

Patronus coeli S. Petrus Ap. Haec parochialis ecclesia administratur per parochum in Kippenheim cum PP. Capucinis ex Mahlbürg. Pro salario exinde parochus ab officio Marchio-Badensi recipit in siligine 4 Viertel, in vino 6 Ohmen. Patres vero Capuzini habent in vino 12 Ohm, in tritico 6 Viertel, siligine 6 Viertel. Notandum: Posset haec parochia bene per proprium [parochum] administrari quod Lutherani paulatim deficient. Quod forsitan etiam factum fuisset, si bellum non coepisset¹.

Parochiae, quae defecerunt a fide sunt sequentes:

Lohr, Dinglingen, Hugswyhr, Altenheim, Brockingen cum filiali Dutschfelden, Almensweyr, Wittenweyr, Nunnenweyr, Missenheim, Ottenham, Dundeheim, Ichenheim. In hoc ultimo loco adhuc sunt aliqui cives catholici. [Ita ex visitatione peracta mense Octobris 1666].

Zu Ottenham und Ichenheim wurden bereits im 17. Jahrhundert wieder katholische Pfarreien errichtet, deren Visitationsprotokolle aus den Jahren 1692 und 1699 hier folgen:

Ottenheim.

1692.

Patronus coeli S. Joannes Baptista. Collator et decimator Domus Marchio-Badensis. Parochus Philippus Jacobus Huger, primus a multo tempore catholicus. Competentia? Quia Praedicans Lutheranus adhuc in loco est et competentia fruitur et solidos redditus parochiae usque in praesens recipit, ideoque moderno parochi certa adhuc competentia necdum definita est. Loco autem ejusdem, ut parochus se sustentare possit, tribuitur aliquid sed exiguum ab Officialibus Marchio-

¹ Nach dem Kirchenvisitationsprotokoll vom Jahre 1721 war der Meßfelch zu Sulz von Zinn, die Monstranz von Holz!

Badensibus. Animas habet circa 50, reliqui sunt Haeretici. Ecclesia alias est valde pulchra, ex industria boni parochi ornata atque sat provisa. Aedes parochiales pro Catholico parcho sunt modo aedificatae, sed nedum habitabiles.

1699 Oct. 10.

Patronus in coelis est S. Dionysius, Ep. et Martyr¹. Collator est Seren. princeps Badensis. Decimatores sunt D. Abbas Schutteranus et praenobilis D. de Wezel. Modernus parochus est Philippus Jacobus Hauger. Substantia salarii quoad pecunias consistit in 120 florenis, quos hactenus communitas solvere tenetur. Item accipit ex decimis 21 Quartalia tritici, 8 siliginis. 5 hordei. Item ex bonis vidematis percipit duobus annis 8 et terio anno 4 quartalia ob alternationem agrorum cultorum. Item habet pro necessitate ligna sufficientia. Adsunt duo calices argentei et deaurati. Adest monstrantia et ciborium ex stanno solummodo. Item casulae adsunt cujuscunque coloris. Lumen perpetuum hactenus ex liberalitate et pietate d. parochi habebatur, sed imposterum asservandi magna erit difficultas ob defectum mediorum, ad id continuandum destitutorum. Tria sunt altaria, quorum se-pulchra sunt infracta. Adsunt duo nova Missalia et duo Agendae, vexilla sunt decem, tres ad-sunt campanae. Ecclesia est optime et pulcherrime et a potiore beneficentia d. parochi tam ornata, quam per singularem devotionem et zelum veri sui pastoris magno aedificationis fructu et animarum lucrandarum hactenus administrata. Familiae catholicae sunt 18, lutheranae 58. NB. Laborandum, ut pro ciborio saltē capsula argentea procuretur. [p. 88.]

I c h e n h e i m.

1692.

Patronus coeli S. Nicolaus Ep. Collator et decimator Rev. Abbas in Gengenbach. Parochus P. Benedictus Dorn-

¹ Die verschiedenen Angaben bezüglich des Patronats der Ottenheimer Pfarrkirche (St. Johannes Baptista — St. Dionysius Martyr) mögen darin ihren Grund haben, daß ehemals zu Ottenheim zwei Pfarrkirchen bestanden (die Hyllichherren der zweier pfarrkirchen zu Ottenheim 1452). Die jetzige Simultampfarrkirche ist dem hl. Gallus geweiht.

blutt Ord. S. Benedicti, professus in dicto Monasterio, primus catholicus a multo tempore. Competentia: in tritico 10 Viertel, siligine 10 Viertel, hordeo 10 Viertel, avena 10 Viertel, vino 24 Ohmen. Ornamenta valde pauca habet. Habet etiam bonum viduatum, bonis temporibus (modo vero parum) recipit ex illo 30 Viertel. Habet minores decimas in cannabi. Pro reliquis decimis ad 12 annos per accordum recipit singulis annis 12 fl. Venerabile debite est clausum, sed non Baptisterium. De rationibus parochus omnino nihil scit. Illae administrantur per D. Officiales Marchio-Badenses; neminem de parochis ad illas admittunt. Habet Ludimoderatorem. Animas regendas 140; in hoc loco adhuc sunt plurimi Haeretici. — Duntenheim, filialis ad dictam parochiam, in quo pago valde pauci Catholici, ideo parochus vix ibi aliquid fructificare potest, sed potius providentur a Praedicante in Ottenheimb.

1699 Oct. 10.

Parochus modernus est P. Gerhardus Huber Ord. S. Benedicti Monasterii in Gengenbach. Substantia salarii subsistit in 40 quartalia: 10 tritici, 10 siliginis, 10 hordei, 10 avenae. Item recipit a villicis 24 quartalia earundem specierum. Item annue recipit a Domino gratioso plaustrum vini. Item habet silvulam, ex qua recipit sufficientia ligna. Item recipit decimas cannabis in Ichenheim et Dondenheim. Item recipit decimas animalium. Adsunt 3 calices, duo deaurati, unius cuppa argentea et pes cupreus, alter ex integro cupreus et deauratus, tertius staneus. Non adest Monstrantia; ciborium tantum staneum adest. Tria sunt altaria, quorum sepulchra sunt infracta. In altari chori celebratur sub portatili. Vnum adest vexillum, campana una. Adsunt tantum tres casulae rubri nigri et albi coloris. In hac ecclesia Lutherani pariter habent suum exercitium. Pars tertia communitatis est tantum catholica. Notandum: Ratione luminis perpetui ob arrestum olei olivei nihil stadiendum est. Ut duo calices reficiantur. Duae casulae viridis et violacei coloris procurentur. Ut olea sacra separentur a venerabili Sacramento. Ut libri ecclesiae notentur zyphiris. [p. 87.]

Kaile sive Kelle

1692.

Kelle, sive Kaile, fuit olim insignis parochia, ad Capitulum Lahrense pertinens. Ab eo tempore vero, quo a fide defecit, non amplius ab Archipresbytero Capituli Lahrae visitata atque, cum eadem proxime — licet magna pars ad fidem redierit —, Argentorato adjacet et ad manus rev. dom. Vicarii Generalis sit, eam in praesenti visitatione praetereo.

Notanda generalia pro Capitulo Lahrensi (1692).

1. Deficiunt plurimae Agendae, nec ubi accipiendae sint, scitur.
2. Extra vallem Kinzingensem in omnibus ecclesiis paucis exceptis vix ullum altare reperitur [non fractum], attamen sacerdotes in omnibus illis jam a multo tempore cum approbatione Vicariorum Generalium celebrant.
3. Universa querela est, quod S. olea in nimis parva quantitate ad Capitulum mittantur, utpote nimis amplum.

Zur Geschichte der Landkapitel Buchen und Mergentheim (Lauda).

Von Hugo Ehrenberger.

B. I.

Der oben genannte Liber synodalis¹ verzeichnet auf col. 45:

X. Archidyaconatus cum duobus capitulis.

Capitula Ochsenfurt et Mergentheim sunt duo distincta
capitula et vnus archidyaconatus.

Sodann werden die Pfarreien und Benefizien des Land-
kapitels Ochsenfurt aufgezählt und auf col. 47 und 48 die des

Capitulum Mergentheim².

| (Ex parte superiore) | (Ex parte inferiore) | |
|-----------------------------------|------------------------|-----------|
| (col. 47.) | (col. 48.) | |
| Smernbach. | Lawden. | |
| Liental. | noua capella | } ibidem. |
| Munster. | vicaria bte. virginis | |
| primissaria ibidem ³ . | vicaria ste. Katharine | |
| Kreglingen. | primissaria | |
| primissaria ibidem ³ . | Igerssheim. | |
| Rynderfelt. | primissaria ibidem. | |
| Newenprun. | Wachbach. | |
| Biberern. | primissaria ibidem. | |
| primissaria ibidem. | Newenkirchen. | |
| capella bte. virginis ibidem. | Mergentheim. | |
| Schrotzperg. | hospitale ibidem. | |

¹ Freib. Diöz.-Archiv N^o. III, 327.

² In Würdtwein, Nova subsidia diplomatica V. 390, veröffentlicht.

³ Fehlt bei Würdtwein.

| | | |
|---------------------------------------|-----------|-------------------------------------|
| Dirpach. | | Obernlawden. |
| Obernsteten. | | Hetfelt. |
| primissaria ibidem. | | Königshouen. |
| Nidernsteten. | | primissaria ibidem. |
| primissaria ibidem. | | Obernbalbach. |
| capella bte. virginis ibidem. | | Nidernbalbach. |
| Capella in Krewlshusen ¹ . | | Ottelfingen. |
| Lawtenbach. | | Schupf. |
| primissaria ibidem. | | primissaria in Obernschupf. |
| capella bte. virginis ibidem. | | primissaria in Nidernschupf. |
| Weickersheim. | | Sweigern. |
| capella | } ibidem. | Babstat. |
| primissaria altaris ste. | | Wolchingen. |
| crucis | | primissaria ibidem. |
| vicaria in eadem capella | | vicaria scti. Johannis ibidem. |
| vicaria ste. Lucie | | Vffingen. |
| capella antique pa- | | Philigpant. |
| rochie | | Primissaria in Althusen. |
| Nassach ² . | | Primissaria in Poxberg. |
| primissaria ibidem. | | capella in castro ibidem. |
| Schefftersheim. | | Capella in Angertal. |
| primissaria ibidem. | | Medimissaria sancte Barbare |
| Tawberrettersheim. | | virginis in ossorio ecclesie |
| Elpersheim. | | parochialis Munster con- |
| Markelssheim. | | firmata 1469. dominio in |
| Ruselhusen. | | Weickersheim est reseruata |
| Pfutzingen. | | collacio ³ . |
| Primissaria in Zymmern. | | Primissaria siue vicaria in |
| | | Sassenflur. confert Wil- |
| | | helmus Adel ⁴ de Mestel- |
| | | hausen miles. |

¹ Würdtwein: Arwewlshussen.

² Raffau.

³ Wie das Folgende von späterer Hand des 15. Jahrhunderts.

⁴ von Tottenheim. Wilhelm von Tottenheim (1415—1506 waren Tottenheim auch Besitzer von Meßelhausen als hohenlohische Lehenträger) und Herr von Rosenberg stifteten 1469 die Vikarie in Sachsenflur. Vgl. Stocker, Der Schöpfergrund und seine Besitzer, Freib. Diöz.-Archiv XXV, 184.

Weitere Angaben über das Kapitel Mergentheim bietet der *Liber collationum* (II) im Würzburger Ordinariatsarchiv, der um die Mitte des 16. Jahrhunderts angelegt wurde, aber auch spätere, durch neue Verhältnisse veranlaßte Einträge enthält.

f. 51. **Capitulum Mergentheim**

celebratur feria tertia post Corporis Christi.

Collectura capituli XV L. d. iij ↻

[Ex parte inferiore.]

Mergentheim¹ parochialis.

Collator commendator² ibidem.

Collect. iij lb.

Prouisor Caspar Suffan³ religiosus. tenetur commissario episcopalia et steuram.

Lauda. pastoria. [man. rec.] ist Göß von Berlichingen verfest.

Collator Universitas Heidelbergensis. [man. rec.] Nunc anno 1580 Reverendissimus ex conuentione.

Collect. ij lb v 3.

Prouisor Johannes Gerwickus [15]76. Johannes Braun [ao.] 79. Johannes Vischer in mense Nouembri anno 80.

primissaria. possessor Heinricus Rodengast, plebanus in Oberlauda, et ipse prouidet nunc suum locum. Casparus Gruebner [ao.] 63. nunc Sebastianus Wuest [ao.] 66—80. primissaria secunda seu vicaria [s.] Sebastiani [ad marg.] Catharinae.

[man. rec.⁴] Collator Praefectus ibidem.

Possessor Adamus Hoffmann. Petrus Jacobus anno 65.

Balthassarus Rotter anno 74—80.

¹ Mergentheim Stadtpfarrei, Def. Mergentheim, Diöz. Rottenburg, D.-N. Mergentheim, Württemberg.

² Komthur des Deutschordens. Das Patronat besaß seit 1207 der Johanniterorden, der den Pfarrer mit fünf andern Priestern besoldete und in einem eigenen Hospize verpflegte. 1554 ging mit dem Verkaufe des Johanniterhofes auch Patronat und Pfarrhof an den Deutschorden über. Oberamt Mergentheim (Stuttgart 1880) S. 416.

³ Johanniterordens-Bruder. Um 1568 teilte Pfarrer Kaspar Suffan das Abendmahl unter beiden Gestalten aus und trat in die Ehe. Ebd. S. 413.

⁴ Die meisten Angaben über den Collator sind von späterer Hand beigelegt.

vicaria B. Virginis extra muros.

Possessor Wolfgang Klüpfel. Bartholomaeus Bock [ao.] 60. Johannes Kuchenbrot anno 65. Joannes Frank anno 70 inuestitutus.

medimissaria seu vicaria s. Barbarae.

Possessor Wolfgang Klüpfel.

Oberlanda. parochialis. gehört ins amt Lauda.

Collator Reverendissimus. Collect. v β.

[Plebanus] Heinrichus Rodegast inuestitus, ist alt und schwach, hatt die fruhmeß zu Lauda in 2 jahren nicht versehen. Georgius Gruen [ao.] 63. Andreas Rubsamer anno 76. Johannes Hulsius anno 80.

Heckfeldt parochialis.

Collator Praepositus Noui Monasterii¹.

[Plebanus] investitus Joannes Burekart anno 52. Georgius Gruen [ao.] 63. Andreas Rubsamer [ao.] 76. M. Johannes Hulsius [ao.] 80.

Igersheim parochialis².

Collator Oblegarii³ Noui Monasterii.

Collect. x viij β.

Prouidet nunc Adam Busch, vicarius Noui Monasterii, post obitum Joannis Han [ao.] 61. M. Sampson Wegelein [ao.] 70. Sebastian Reisner [ao.] 77—80.

primissaria.

Collator Canonici Noui Monasterii.

Inuestitus Andreas Werner anno 57. Inuestitus Fridericus Glaser [ao.] 69. -

Wachbach⁴ parochialis. Jörg von Megheim⁵.

Collator Armigeri de Adeltzheim⁵.

¹ Das Chorherrenstift Neumünster in Würzburg.

² Katholisches Pfarrdorf, Def. Mergentheim, Diöz. Rottenburg, D.-M. Mergentheim, Württemberg.

³ Oblegarii, oblegiarii, die Verwalter der Oblei (oblaya von oblata), besonderer Einkünfte, welche an die älteren und höheren Kanoniker vergeben wurden.

⁴ Dorf mit protestantischer und katholischer Pfarrei, letztere Def. Mergentheim, Diöz. Rottenburg, D.-M. Mergentheim, Württemberg.

⁵ Adeltzheim, seit 1439 Besitzer im Orte.

Prouidet ein Luterijcher absque commissario.
angelimissaria¹.

Neunkirchen parochialis².

Collator Validi de Sutzel³ von Mergetheim.

Collect. xii β.

Prouidet Bernhardus Schwab. Georgius Gotfridus [man.
rec.] Bastian Geyer Luterijch.

Konigshouen an der Thauber parochialis. Meingijch.

Collator die von Leuchtenberg. Nunc Reverendissimus
Herbipolensis anno 81.

Collect. viiij β.

Prouisor Petrus Schnurr, soll cirtirt werden, heft es catho-
lischer religion gar zuwider. Ille parochus exhibuit litte-
ras testimoniales, quia a catholica religione deseruerit
[ao.] 75. Nunc Martin Wittich.

Ottelfingen⁴ hatt 3 Herschaften Teutschmeister⁵, Mezheim,
Zobell⁶.

Collect. iij β.

[man rec.] Vacat.

Obernbalbach parochialis. Ist ein theil der Sutzell, Teutsch-
meister, Würzburg⁷.

Collator Comes in Hoenloe.

Collect. x ij β.

Niedernbalbach parochialis.

Collator Landgravius de Leuchtenberg [man rec.] Nunc
Reverendissimus Herbipolensis.

¹ Ohne weitere Angaben, wie meistens bei den Pfründen, die in den Besitz der Lutheraner oder Reformierten gekommen waren.

² Protestantisches Pfarrdorf, D.-M. Mergentheim, Württemberg. Die Sützel verkauften 1550 ihre Besitzungen an die Geyer von Giebelstatt und die Verlichingen, welche das Ganze 1591 den Geyer überließen. Diese führten das lutherische Bekenntnis ein. D.-M. Mergentheim S. 454.

³ Das adelige Geschlecht derer von Mergentheim, das 1099 auftritt, teilte sich später in die Niche, Mertin (Martin) und Sützel; es starb mit Christoph v. S. in Unterbalbach um 1579 aus.

⁴ Edelgingen, protestantisches Pfarrdorf D.-M. Mergentheim, Württemberg, durch Hohenlohe oder 1560 durch Albrecht von Rosenberg in Schöpf lutherisirt. D.-M. Mergentheim S. 520.

⁵ In Mergentheim.

⁶ In Messelhausen.

⁷ Gehört auch zu Niedernbalbach.

Prouisor Erhardus Dürr Interijch [ao.] 66 67. Prouisor
Alexander Lauch [ao.] 78. prouidet Joannes Gulde (?)
[ao.] 79.

- | | | |
|---|---|-------------------------------------|
| Schüppf parochialis. | } | [man rec.] Albert von Rosenberg. |
| Collect. viij β. | | |
| primissaria. medimissaria. | | |
| Obern schüppf primissaria. | | |
| Collator Comes in Hohenloe. | | |
| Vffingen parochialis. | | |
| Collator Praepositus Noui Monasterii. | | |
| Collect. x ij β. | | |
| Vilchbandt parochialis man rec. Leuchtenbergijch. | | |
| Collator Abbas s. Stephani ¹ . | | |
| Collect. x ij β. | | |
| Plebanus Heinrich Schütz. anno 86: frater Johannes Krieg obitu fratris Thobiae Pflegers. | | |
| Althausen ² filialis Neunkirchen, primissaria. | | |
| Collator Armigeri de Sützel et commendator in Mergent- heim alternis vicibus. | | |
| Vinsterlohe ³ parochialis. | | |
| Collator Praepositus Noui Monasterii. | | |

Sub principe Palatino:

- Schweygermn parochialis. Albert von Rosenberg.
Collator Comes in Hohenloe.
Collect. viij β.
primissaria.
- Sachsenflur. vicaria. filialis Schweygerm.
Collator Armigeri de Rosenberg.
- Boestadt⁴ parochialis. Rosenberg.
Collect. viij β.

¹ In Würzburg, Benedictinerordens.

² Protestantische Filiale von Neunkirchen, D.-N. Mergentheim. Das lutherische Bekenntnis wohl durch die Geyer von Siebelsstalt um 1560 eingeführt. D.-N. Mergentheim S. 445.

³ Zinsterlohr, protestantisches Pfarrdorf, D.-N. Mergentheim, Württemberg; (etwa seit 1387) im Besitze von Rothenburg und wohl von diesem reformiert.

⁴ Bobstadt.

Wolchingen parochialis. Rosenberg.

Collator Rosenberg.

Collect. x ij β.

altarista B. Virginis.

altarista s. Jodoci.

Angertal primissaria.

Collator Senior de Rosenberg.

Boxberg parochialis.

Collator Senior de Rosenberg.

primissaria.

Ex parte superiore:

Liental parochialis¹.

Collator Consulatus in Rottenburg².

Collect. 18 β.

Schmerbach³ parochialis.

Collator Priorissa in Rottenburg².

Collect. 6 β.

Creglingen⁴ parochialis. Margrauißch⁵.

Collect. x viij β.

primissaria.

primissaria secunda.

capella ibidem.

Munster⁶ parochialis. Rosenberg.

primissaria.

ossaria.

} Rottenburgisch.

¹ Jetzt Nictel, protestantischer Pfarrweiler, Gem. Oberrimbach, D.-N. Mergentheim, Württemberg.

² Rothenburg o. d. T., daselbst das 1258 durch Luitpolt von Nordenberg gestiftete Dominikanerinnenkloster, im Jahre 1379 unter Schutz und Schirm der Stadt gestellt, 1525 aus Furcht vor den Bauern von den Nonnen verlassen und dann aufgehoben; das Vermögen verblieb im Besitze der Stadt und wurde ad pias causas verwendet. Rothenburg in alter und neuer Zeit (Ansbach 1881), S. 140 f.

³ Protestantisches Pfarrdorf, D.-N. Mergentheim, Württemberg.

⁴ Protestantische Stadtpfarrei, D.-N. Mergentheim, Württemberg. Lutherisches Bekenntnis seit 1528 eingeführt.

⁵ Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach, an welche Creglingen nach Aussterben des Hauses Hohenlohe-Braunec im Jahre 1448 gekommen war und dem es bis 1791 verblieb. Collator war seit 1311 der Bischof von Würzburg.

⁶ Münster, protestantisches Pfarrdorf, D.-N. Mergentheim, Württemberg. Lutherisches Bekenntnis durch Hohenlohe oder Rosenberg.

- Rinderfeldt¹ parochialis. }
 Collator Marchio. } Christoph von Rosenberg.
 Wermbrechtshausen². }
- Neunbrunn³ parochialis. Rosenbergsch. Hat zu gemeinen
 jahren iij malter frucht, x fuder wein, ist ein kleins dorff
 auff 24 heuser, setzen die von Rosenberg einen dahin, dem
 geben sie L x fl.
 Collator Praepositus Noui Monasterii.
 Collect. x viij β.
- Biberern⁴ parochialis.
 Collator Capitulum Bamberg.
 Collect. x viij β.
 Prouisor Kilianus Röder. Joannes Schrauth (?) [ao.] 73.
 primissaria.
 Collator Reverendissimus Herbipolensis.
 Inuestitus Michael Düll. Hieronymus Weiss [ao.] 63.
 Bartholomaeus Sturmkorb [ao.] 65.
 vicaria B. Virginis.
 Collator Reverendissimus Herbipolensis et plebanus ibidem
 alternatim.
 Inuestitus Joannes Wirzberger [ao.] 60.
- Schrotzberg⁵ parochialis. Hohenloisch und Verlichingisch.
 Collator Plebanus in Haldenbergstetten.
- Wildenthierbach⁶ parochialis [man rec.] Rottenburgisch.
 Collator Praepositus Noui Monasterii.
 Collect. x v β.
 Inuestitus Balthasar Vischer ab anno 56. inuestitus Joannes
 Dillaw [ao.] 73.

¹ Rinderfeld, protestant. Pfarrdorf, D.-N. Mergentheim, Württbg.

² Ohne weitere Angaben. Wermuthshausen, protestantisches Pfarrdorf, D.-N. Mergentheim, Württemberg.

³ Neunbrunn, protestant. Pfarrdorf, D.-N. Mergentheim, Württbg.

⁴ Bieberehren, katholisches Pfarrdorf, Def. Röttingen, Diöz. Würzburg, B.-N. Schienfurt, Bayern.

⁵ Protestantisches Pfarrdorf, D.-N. Gerabronn, Württemberg. 1571 war die lutherische Lehre eingeführt. Remminger, D.-N. Gerabronn (Stuttgart 1847) S. 209.

⁶ Wildenthierbach (Thierbach) protestantisches Pfarrdorf, D.-N. Gerabronn, Württemberg.

Obernstetten¹ parochialis. Rottenburgisch.

Collect. xj β.

primissaria.

Niedernstetten² parochialis. Rosenberg.

Collect. xv β.

primissaria.

capellania.

Lauttenbach³ parochialis. Vinsterlohe.

Collator Noui Monasterii turnarius⁴.

[Plebanus] Joannes Aichholz [ao.] 76.

primissaria.

Collator Capitulum Noui Monasterii.

medimissaria.

Collator Oblegarius Noui Monasterii.

capellania.

Collator Validi de Vinsterlohe.

Weickersheim⁵ parochialis. Hoelösch.

Collect. x viij β.

primissaria [s.] Crucis.

primissaria secunda.

vicaria [s.] Lucie.

vicaria in castro.

vicaria secunda in castro.

capellanus antique parochie.

¹ Protestantisches Pfarrdorf, D.-N. Gerabronn, Württemberg. Die sog. Reformation 1533 oder 1544 eingeführt. Memminger a. a. O. S. 185 i.

² Niedernstetten, protestantische und katholische Stadtpfarrei, letztere Def. Mergentheim, Diöz. Rottenburg, D.-N. Gerabronn, Württemberg. 1550 Lutherisierung durchgeführt. Unter den Haxfeld, den würzburgischen Lehenträgern, nach 1641 die katholische Pfarrei gegründet. Memminger a. a. O. S. 177 ff.

³ Lauttenbach, katholisches Pfarrdorf, Def. Mergentheim, Diözese Rottenburg, D.-N. Mergentheim, Württemberg. Durch die Vinsterlohe das lutherische Bekenntnis, durch Bischof Julius von Würzburg das katholische wieder eingeführt. D.-N. Mergentheim S. 611.

⁴ Derjenige Kanonikus, welchem bei abwechselnder Verleihung gerade das Recht der Besetzung zusteht. Vgl. Markelsheim.

⁵ Weickersheim, protestantische Stadtpfarrei, D.-N. Mergentheim, Württemberg. Wohl durch Graf Wolfgang von Hohenlohe um 1541 zum lutherischen Bekenntnis gebracht.

Marckelssheim¹ parochialis.

Collator Canonici Noui Monasterii ratione turni.

Collect. x viij β.

Plebanus Nicolaus von Berg. nunc inuestitus Martinus
Jacob. Georgius Schott anno 63.

primissaria.

Collator Oblegarii Noui Monasterii.

Inuestitus Joannes Christoph. Sauer anno 57. Sigismundus

Rein anno 63. Joannes Flicker anno 69.

medimissaria.

Collator Validi de Kere².

Inuestitus Joannes Zuckermacher, alias Büttner [ao.] 55.

Joannes Koch [ao.] 66.

Tauberretterssheim³ parochialis.

Collator Abbatissa in Scheffterssheim.

Protisor Andreas Bader. Hieronymus Weiss anno 63.

Bartholomaeus Sturmkorb [ao.] 65.

Elperssheim⁴ parochialis. Hœloisich.

Collect. v β.

Scheffterssheim⁵ parochialis.

Collator Turnarius Noui Monasterii.

primissaria.

Collator Comes ab Hoenuoc.

Hœloisich.

Nassaw⁶ parochialis.

Collator Reuerendissimus Herbigolensis.

Collect. x iij β.

¹ Marckelssheim, katholisches Pfarrdorf, Def. Mergentheim, Diöz. Rottenburg, D.-N. Mergentheim, Württemberg.

² Eine fränkische Adelsfamilie.

³ Katholisches Pfarrdorf, Def. Röttingen, Diöz. Würzburg, B.-N. Ochsenfurt, Bayern.

⁴ Protestantisches Pfarrdorf, D.-N. Mergentheim, Württemberg.

⁵ Schäferssheim, protestantisches Pfarrdorf, D.-N. Mergentheim, Württemberg Vgl. S. 332, Num. 5.

⁶ Protestantisches Pfarrdorf, D.-N. Mergentheim, Württemberg. 1541 durch Graf Wolfgang von Hohenlohe lutherisirt. Der damalige Pfarrer Bernhard hielt der Gemeinde Nassau protestantischen, der benachbarten Gemeinde Bernsfeld katholischen Gottesdienst. D.-N. Mergentheim S. 642.

Zimmern¹ primissaria. Vinsterlohe.

Collator Oblegarii Noui Monasterii.

Ruselhausenn² optima parochialis. hat im jar in iij c. fl. nuzung, nimbt der graf von Hoeloch, mueß der zu Pfützingen gratis prouidiren.

Collator Comes in Hoenloe.

Pfützingen³ parochialis.

Collect. v. ß.

Creilhausenn⁴ olim filial. Wildendierbach. nement die Berlichingen die fructus ein.

Collator Validi de Berlichingen.

Scheffterssheim⁵. Closter. parochialis⁶.

Collator Turnarii Noui Monasterii⁶.
primissaria.

Collator Comes de Hoenloe.

Ein Nachtrag zum Kapitel Mergentheim aus dem Jahre 1667 verzeichnet:

Collator:

| | |
|----------------------------------|-------------------------|
| Comes in Hoenloe. | Oberbalbach lutherisch. |
| Praepositus Novi Monasterii. | Uffingen " |
| Comes in Hatzfeld ⁷ . | Unterschüpf " |

¹ Vorbachzimmern, protestantisches Pfarrdorf, D.-N. Mergentheim, Württemberg. Hans von Zinsterlohe führte um 1524 die lutherische Lehre ein. 1540 erwarb Hohenlohe die Kollatur und ernannte 1540 einen lutherischen Pfarrer. D.-N. Mergentheim S. 751.

² Protestantische Filiale von Pfützingen, D.-N. Mergentheim, Würtbg.

³ Pfützingen, protestantisches Pfarrdorf, D.-N. Mergentheim, Württemberg; seit 1872 hohlenlohisch.

⁴ Kraißhausen, Weiler und Filial der protestantischen Pfarrei Schrozberg, D.-N. Gerabronn, Württemberg.

⁵ Das Prämonstratenserinnenkloster daselbst wurde von Kaiser Konrad III. Sohn, Friedrich IV., Herzog von Rothenburg, † 1167, gestiftet, von den Hohenlohe um 1570 aufgehoben. Graf Wolfgang von Hohenlohe hatte 1541 den ersten protestantischen Geistlichen eingesetzt. D.-N. Mergentheim S. 729.

⁶ Durchgestrichen.

⁷ Die Grafen Melchior und Hermann von Hatzfeld erhielten 1638 die mainzischen, 1640 die würzburgischen Lehnen des Schüpfer Grundes und kauften die Güter der ausgestorbenen von Rosenberg an. Vgl. Stocker, Besizer des Schüpfer Grundes, Freib. Diöz.-Archiv, XXV, 179.

| | |
|------------------------|--|
| Comes in Hoenloe. | Primissariae B. M. Mag- dalenae lutherisch. |
| | Primissariae Ober- schüpf lutherisch. |
| Comes in Hohenloe. | Schweygern lutherisch. |
| Armigeri de Rosenberg. | Sachsenflur " |
| " " " | Wolchingen " |
| Comes Palatinus. | Schillingstadt. |

Eine Vergleichung der beiden obigen Verzeichnisse ergibt:

Im „Liber synodalis“ vom Jahre 1453 sind nicht genannt: Althausen primissaria, deren Pfründe für den St. Jodocus-altar der Kapelle daselbst im Jahre 1352 aus dem Heiligenfonde und freiwilligen Gaben gegründet wurde (D.-M. Mergentheim S. 414).

Winsterlohe parochialis.

Wernbrechtshausen. (Als Pfarrer Joh. Finger 1494 nachgewiesen. D.-M. Mergentheim S. 833.)

Ferner führt der „Liber collationum“ auf:

Boxberg als parochialis, nennt dagegen die capella in castro daselbst nicht, er verzeichnet in

| | | | | | |
|--------------|---|------------|-------|---|----------------------|
| Greglingen | 3 | Benefizien | statt | 1 | im „Liber synodalis“ |
| Lauttenbach | 3 | " | " | 2 | " " " |
| Marckelsheim | 2 | " | " | 0 | " " " |
| Münster | 2 | " | " | 1 | " " " |
| Schüpf | 2 | " | " | 1 | " " " |
| Weickersheim | 6 | " | " | 5 | " " " |

Dagegen erwähnt er die primissaria von Königsrouen und das hospitale in Mergentheim nicht und benennt die Benefizien in Lauda und Wölchingen in anderer Weise. Das im Nachtrage genannte Schillingstatt gehörte dem Kapitel Buchen an.

In Dr. Wielands „Episcopatus Herbipolensis“ (S. 18) sind nicht erwähnt:

Winsterlohr (unter den Collationes Novi Monasterii Herbipol. p. 49 als media genannt),

Oberlauda.

Angelthürn, Bobstadt und Wölchingen werden als Filiale von Boxberg,

Neubronn mit Clertsbronn¹ und Honsbronn² als solche von Laudenbach,
 Neunkirchen mit Böffelstelzen³ als Filiale von Mergentheim,
 Müffelshausen als solches von Pfizingen,
 Althausen und Wachbach als solche von Stuppach,
 Oberjchüpf und Sachsenflur als solche von Unterjchüpf aufgeführt.

Weitere Filialen sind genannt bei
 Bieberehren: Klingen⁴,
 Igersheim: Harthausen⁵ und Neuseß⁵,
 Königshofen: Beckstein und Marbach,
 Markelsheim: Niederappelbach und Oberappelbach⁶,
 Münster: Wolfersfelden⁷,
 Rinderfeld: Duzendorf und Streichenthal⁸,
 Weikersheim: Duedbronn⁹.

Bei Mergentheim ist beigefügt: cum commenda Ord. Teut.¹⁰, prioratu Ord. Melit.¹¹ et monasterio Ord. s. Dominici¹²: bei Schäfersheim: cum coenobio monialium Ord. Praemonstr.¹³.

¹ Protestantischer Weiler, Gemeinde Bermuthshausen.

² Protestantisches Dorf.

³ Katholisches Pfarrdorf, Def. Mergentheim, Diöz. Rottenburg, D.-N. Mergentheim, Württemberg.

⁴ B.-N. Ochsenfurt, Bayern.

⁵ Prov. katholische Pfarrkuratie, Def. Mergentheim, Diöz. Rottenburg, D.-N. Mergentheim, Württemberg.

⁶ Apfelbach, Dorf und Apfelhof, katholische Pfarrei, Def. Mergentheim, Diöz. Rottenburg, D.-N. Mergentheim, Württemberg.

⁷ Protest. Weiler, D.-N. Gerabronn, Würtbg., jetzt Filial von Sichel.

⁸ Weiler, Gem. Rinderfeld, D.-N. Mergentheim.

⁹ Protestantisches Dorf, D.-N. Mergentheim.

¹⁰ Der Deutschorden erhielt durch Andreas von Hohenlohe, der selbst in den Orden eintrat, am 16. Dezember 1219 die ersten Güter in Mergentheim. Aus ihnen erwuchs die reiche Komthurei daselbst.

¹¹ Albert von Hohenlohe, Cheim des genannten Andreas, schenkte 1207 die Kirche von Mergentheim mit ihren Rechten und Einkünften an den Johanniterorden, der sie 1504 an den Deutschorden verkaufte. Die übrigen Besitzungen hatte er schon 1355 an diesen verkauft. D.-N. Mergentheim S. 363.

¹² Etwa 1250—1805 in Mergentheim.

¹³ Vgl. S. 332.

Völlig neu erscheinen dagegen im „Episcopatus Herbi-
polensis“ Wielands:

Crainthal¹ apud Creglingen.

Haltenbergstetten² vide Niederstetten,

Kupprichhausen,

Reinsbrunn³ apud Bieberehren,

Roth⁴,

Stuppach⁵ cum fil. Althausen et Wachbach.

In der Angabe der Collatores finden sich folgende Ver-
schiedenheiten (p. 36 ss.):

Creglingen, collat. capitulum ecclesiae Herbipol.

Elpersheim,

Igersheim et primissariae ibid. collat.

Laudenbach ac primiss. et mediam. ibid.

} oblegarii Novi
} Monasterii Herbi-
} pol.

Lichtel (Lienthal). collat. Episcopus Herbipol. Nunc Rothen-
burg confert.

Markelsheim et primissar. ibidem

Nassau et primissar. ibid.

Haltenbergstetten (Niederstetten)

} collat. oblegarii Novi
} Monasterii Herbipol.

Rinderfeld collat. capitulum ecclesiae Herbipol.

Schäftersheim

Weickersheim et primissar. ibid.

Wermuthshausen

} collat. oblegarii Novi
} Monasterii Herbipol.

Als collator von Stuppach ist capitulum ecclesiae Herbi-
polensis, als solche der capella B. M. V. in monte (Bergkirche)
Laudenbach sind die oblegarii Novi Monasterii Herbipolensis
genannt. Unter den Pfarreien, deren collator der praepositus
ecclesiae collegialis Novi Monasterii Herbipol. war, werden

¹ Protestantisches Dorf, Filial von Creglingen, D.-M. Mergentheim.

² Schloß der Standesherrschaft Hohenlohe-Waldenberg-Fagitzberg
in Niederstetten, in deren Kapelle durch die Hatzfeld der katholische
Gottesdienst eingerichtet wurde, vgl. oben S. 330.

³ Protestantisches Pfarrdorf, D.-M. Mergentheim.

⁴ Katholisches Pfarrdorf, Def. Mergentheim, Diöz. Rottenburg,
D.-M. Mergentheim.

⁵ Katholisches Pfarrdorf, Def. Mergentheim, Diöz. Rottenburg,
D.-M. Mergentheim; früher Filial von Wachbach, erhielt es durch den
Hoch- und Deutschmeisterschen Statthalter Freiherrn Marquard von Sch
1607 eine eigene Kirche und Gottesdienst von Mergentheim aus, 1618
eine Pfarrdotation (D.-M. Mergentheim S. 743).

Finsterlohr als *media*, Wildenthierbach als *bona* und Niffingen als *bona xx fl.* verzeichnet.

Das alte Kapitel Mergentheim, das sich nördlich bis Wilchband und südlich bis Schrozberg erstreckte, während die Ausdehnung nach Osten durch Schmerbach oder Finsterlohr, die nach Westen durch Angelthürn begrenzt wurde, umfaßte die Gegend zu beiden Seiten der oberen Tauber. Davon gehörten nach der fränkischen Gaueinteilung die Anfänge des genannten Flußgebietes in den Maulachgowe, in dem auch Scillingsfirst¹ lag; das ganze übrige Gelände war ein Teil des Tubergowes, der sich gegen Nordwesten an den Maulachgau angeschlossen und im Norden an den Badenachgau stieß. Alle Orte in diesem Teile des Taubergaues sind²: Wikartesheim (Weikersheim), Oberensteten, Luttenbach, Zimberen, Sciffa (Schüpf), Chuningeshuoba (Königshofen), Soagria (Schweigern), Marcholfesheim (Markelsheim). Filohunbiante (Wilchband) wird unter die Orte des Badenachgaues gezählt.

Durch Einführung der lutherischen Lehre, die von seiten der einzelnen Grundherrschaften, der Stadt Rothenburg, der Herren von Hohenlohe, besonders Wolfgangs vom Jahre 1541 an, der Rosenberg, Finsterlohe, Geier von Siebelstadt, der Adelsheim und Berlichingen erfolgte, verlor das Kapitel Mergentheim von 46 Seelsorgstellen folgende 30 Pfarreien und Pfründen auf immer:

Wachbach, Neunkirchen, Edelzingen, Oberschüpf, Niffingen, Althausen, Finsterlohe, Schweigern, Sachjenflur, Bobstadt, Wödingen, Angelthal (Angelthürn), Lienthal (Nichtel), Schmerbach, Kreglingen, Münster, Rinderfeld, Vermuthshausen, Neunbrunn, Schrozberg, Wildenthierbach, Obernsetten, Weikersheim, Elpersheim, Schäfersheim, Nassau, Vornbachzimmern, Rüsselhausen, Pffizingen und Krailshausen

samt allen den einzelnen Pfarreien gehörigen Benefizien.

Die „Verzeichnung aller eingehorigen Pfarren vnd Beneficien des Rural Capitels Mergentheim“³,

¹ Vgl. Karte der ostfränkischen Gaue in Stein, Geschichte Frankens (Schweinfurt 1885) I. Bd.

² Vgl. Stein, Die ostfränkischen Gaue a. a. O. 363.

³ In der Registratur des Erzbischöflichen Ordinariates zu Freiburg.

die Joannes Boppius, Pfarrer in Lauttenbach und Kapitelsdekan bei dessen Visitation am 8. Mai 1608 anlegte, zählt nur noch folgende (11) Pfarreien auf:

Stadt Lauda, Heckfelt und Ober=Lauda, Unterbalbach, Tauber=Königshouen, Marckelßheim, Biberehren, Tauber=Ketttersheim, Igerßheim, Lauttenbach und Bilchbandt.

Benefizien sind keine angeführt. Eine Pfarreibeschreibung des Amtes Lauda aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts¹ nennt in der Stadt Lauda:

Primissaria 1. siue vicaria s. Meinrici (possessor parochus in Heckfelt), primissaria 2. siue vicaria s. Catharinae (possessor M. Balthasar Hertig), vicaria B. M. Virginis vnd zum heiligen Blut genannt (possessor M. Balthasar Hertig, beide mal dieser Name von späterer Hand, von erster: parochus in Oberlauda).

Während des dreißigjährigen Krieges ging ferner die Pfarrei Oberlauda ein, da der Pfarrer nach dem ummauerten Lauda zog. So wurde das Dorf Filial von Lauda.

Die Gegenreformation Würzburgs, der Grafen von Hatzfeld und des Deutschordens vermochte das katholische Bekenntnis zum Teile wieder herzustellen, bezw. katholische Pfarreien einzurichten in Borberg, Unterschüpf, Niedernstetten (Haltenbergstetten).

Neu errichtet und dem Kapitel Mergentheim zugewiesen wurden die Pfarreien

Stuppach (vgl. S. 335),

Koth², das, vom Deutschorden 1629 zur katholischen Religion zurückgeführt, durch Stadtpfarrer Bögler in Mergentheim im Jahre 1667 Kirche und Pfarrei erhielt, und

Kupprichhausen, das, ursprünglich Expositurkaplanei des daselbst begüterten Klosters Bronnbach, wohl erst infolge der Reformierung durch Albrecht von Rosenberg zur Pfarrei erhoben wurde.

Über die Veränderung im untern Teile des Kapitels trug Dekan Mag. Matthias Handschuch, Stadtpfarrer in Lauda

¹ Im Leiningischen Archiv zu Amorbach.

² Katholisches Pfarrdorf, Dek. Mergentheim, Diöz. Rottenburg, O.=M. Mergentheim.

von 1632—1658, folgendes in den „Liber matricularis“ des Kapitels, der unten des nähern zu besprechen ist, f. 56 ein:

In rei memoriam.

Parochiae subscriptae ad rurale capitulum Mergetheimense spectantes, quae superiori seculo sese abalienantes a fide defecerunt catholica, hoc posteriori rursus coeptae sunt informari; sed propter iniquas pacis initae conditiones, eiectis fidei catholicae doctoribus, sacerdotibus uel parochis, instabiles ad vomitum redierunt detestabilem.

Paroeciae

Boxberg, Schwägern¹, Bohostatt², Angelthorn³, Schwahausen⁴ nec nou Schillingstatt, ad rurale aliud capitulum pertinens, sacrosancta fidei orthodoxae doctrina circa annum salutis reparatae millesimum sexcentessimum vigesimum secundum imbuti; (f. 56) verum pridie Nativitatis B. M. V. ao. 1649 turpiter euacuari.

Parochiae

Öttelfingen, Althausen et Neukirch ab erroribus ac tenebris ao. 1628 nel 1629 liberari, at eisdem peruersitatibus implicari circa tempus aestiuum ao. 1648 incipiebant.

Paroeciae

Oberbalbach Dominica die Laetare et Cupprichhausen in festo s. Henrici imperatoris anno 1628 semotis Lotheranicae perfidiae cacomagistris sunt restitutae fidei Ecclesiae catholicae gremio, quo hactenus ac, DEO ter optimo maximo protectore, in sempiternum fouebuntur.

Parochiae

Vffingen cura Ehrhardo seductorum decurione extincto lethali morbo ss. ao. 1634 commissa est reverendo Dno. Joanni Hergenröter, parcho in Cupprichhausen, tum a reverendissimo senatu ecclesiastico Herbipolensi. tum ab admodum reverendo capitulo Noui Monasterij ad S. Joannem. Qui dns. parochus

¹ Schweigern.

² Bobstadt.

³ Angelthörn, soviel bekannt in katholischer Zeit nie Pfarrei.

⁴ Schwabhausen wie Schillingstadt zum Kapitel Buchen gehörig.

in hunc diem iurisdictionem sibi traditam exercet anno 1649 11. Septembris. Verum rustici peruersi hoc in loco omnem mouent lapidem ad subuersionem procurandam atque excutendum iugum Christi suauē. Inde videtur emergere difficultas et dubium, an non Dominus DEVS, alioqui benignissimus, perversos istos homines contradicentes diuinæ gratiæ sit derelicturus.

Calamo annotauit anno 1649. 11. Sept. M. Matthias Hand-schuch, decanus M. C.

Ritter Albrecht von Rosenberg († 1572), der den ganzen Schüpfer Grund wieder in seiner Hand vereinigte, wie ihn einst die Herren von Hohenlohe besaßen, hatte in den obengenannten Gemeinden wie in andern das lutherische Bekenntnis eingeführt und zwar mit der Gewalttätigkeit, die bei den reformierenden Herren üblich war: er setzte nach seinem Belieben in den Gemeinden lutherische Geistliche ein. Am 24. März 1564 befehnte ihn Graf Eberhard von Hohenlohe mit dem Kirchensatz zu Schüpfer, Schweigern, Edelfingen und Oberbalbach, wogegen er an mehreren Orten Zinsen und Gülten abtrat. Kupprichhausen hatte er schon vor 1. August 1551 als mainzisches Mannslehen erhalten. (Vgl. Stocker, Der Schüpfergrund und seine Besitzer, Freib. Diöz.-Archiv XXV, 175 f.).

Berggrößert wurde das Kapitel Mergentheim weiter dadurch, daß man ihm von den am 15. Mai 1656 von Mainz an Würzburg abgegebenen Pfarreien (vgl. Freib. Diöz.-Archiv N^o. III, 340) des Kapitels Taubergau

Gerlachsheim, Grünsfeld, Zimmern, Distelhausen, Ilmspan (1725 neu errichtet), Gerchsheim, Dittigheim, Impfingen und Böttigheim¹ zugewiesen, während es Königshofen a. Tauber an das mainzische Kapitel Taubergau abtrat. Dazu kamen noch:

Schillingssfürst² (Dekanatsakten darüber seit 1707),

Gebfattel³

Desfeld⁴ (längere Jahre von Bilchband aus pastoriert).

¹ Kath. Pfarrdorf, Def. Lengfurt, Diöz. Würzb., B.-N. Markttheidenfeld.

² Katholische Pfarrei (Markt) und katholisches Pfarrdorf, beide Def. Gebfattel, Diöz. Bamberg, B.-N. Rothenburg.

³ Def. Gebfattel, Diöz. Bamberg, B.-N. Rothenburg.

⁴ Kath. Pfarrdorf, Def. Röttingen, Diöz. Würzburg, sämtlich Bayern.

Das „Visitations-Protokoll des Mergentheimer Landkapitels, verfaßt von Nikolaus Geißel, Dechanten, Pfarrer zu Lauda¹, und Anton Herbst, actuario, Pfarrer zu Heßfeld und Kapitels-Procurator im Jahr 1782“² beschreibt das Kapitel in folgender Weise:

- Biberehrn. Filialis: Klengen. — Dominus territorii. Princeps³ Wirceburg. — Decimatores: Eccles. ad s. Stephanum Bambergae. — Patronus: ead. ecclesia. — Parochus Albericus Held, alumnus Bamberg. natus 1739; a quo tempore in hac parochia: 1770. — Primissarius vel sacellanus: Beneficiatus Adamus Reismann, alumnus Wirceb. natus: 1752. a quo tempore in hac statione: 1775.
- Böttigheim. Dom. territ. Princeps Wirceburg. — Decim. Princeps Wirceb., Holzkirchen⁴, Julierspital, Pastor zu Werbach, Schulmeister daselbst und Böttigheim et paroch. loci. — Patron. Celsissimus Wirceb. — Paroch. Engelbert Joseph Zwierlein, al. Wirceb. n. 1732 a. q. t. 1775.
- Boxberg. Fil. Welchingen, Angeldorn, Schwaigern, Poppstadt, Eplingen, Hof Graefingen. — Dom. territ. Elector Palatinus. — Decim. Elector Palat. — Patron. Celsiss. Wirceb. — Paroch. Franciscus Römelt, al. Wirceb. n. 1734 a. q. t. 1772. — Sacell. Franciscus Anselmus Speiser, al. Wirceb. n. 1757 a. q. t. 1782.
- Cupprighausen. Fil. Üffingen, Lengerten, Hagen-Mühl. — Dom. territ. Comes de Hazfeld. — Decim. Comes, parochus, hospit. Julian. — Patron. Comes. Vicarius parochiae Bruno Weiss, Franciscanus.
- Distelhausen. Dom. territ. Cels. Wirceb. Decim. Cels., Mergentheim, Julierspital, parochi in Bischofsheim et Distelhausen. — Patron. Cels. Wirceb. Paroch. Sebastianus Blenkner, al. Mogunt. n. 1730 a. q. t. 1777.

¹ Vom J. 1756—1783.

² In der Registratur des Erzbischöflichen Ordinariates zu Freiburg.

³ Cels. (Celsissimus), Wirceb. (Wirceburgensis).

⁴ Ehemalige Benediktinerpropstei bei Wertheim, jetzt kath. Pfarrdorf, Diözese Würzburg, B.-N. Markttheidenfeld, Bayern.

- Dietigheim. Fil. Hof Steinbach. - Dom. territ. Cels. Wirceb.
 — Decim. Cels., Domprobst zu Mainz, Pfarrer. — Patron.
 Cels. Wirceb. — Paroch. defunctus¹.
- Gebtsattel. Fil. Rodersdorf, Leizen-Hof, Eckards-Hof, Wasen-
 Mühl. Dom. territ. Eccles. equestr. Comburg². — Decim.
 Ecclesia eadem. — Patron. Ecclesia eadem. Paroch.
 David Frank. al. Mog. n. 1732 a. q. t. 1757. —
 Sacell. Christoph Steiner, al. Wirceb. n. 1750 a. q. t. 1776.
- Gerchsheim. Dom. territ. Cels. Wirceb. - Decim. Barones
 de Adelsheim. Patron. Cels. Wirceb. Paroch. Michael
 Poppenberger. al. Wirceb. n. 1716 a. q. t. 1774.
- Gerlachsheim. Fil. Kizbrunn. Dom. territ. Cels. Wirceb.
 Decim. Monasterium Gerlachsheim. Patron. Mona-
 sterium ibid. - Paroch. Christophorus Krahe, pro-
 fessus Cellae Dei³ n. 1735 a. q. t. 1771.
- Grünsfeld. Fil. Zimmern, Grensheim, Baymar, Hausen, Hof
 Uhlberg. Dom. territ. Cels. Wirceb. Decim. Cels.
 Wirceb. — Patron. Cels. Wirceb. — Paroch. Georgius
 Josephus Schmidt, al. Wirceb. n. 1723 a. q. t. 1765.
 Sacell. Maximilianus Helbig, al. Wirceb. n. 1757
 a. q. t. 1782. — Sacell. Michael Straulin, al. Wirceb.
 n. 1757 a. q. t. 1782.
- Heckfeld. Dom. territ. Cels. Wirceb. - Decim. Cels. Wirceb.,
 monasterium Gerlachsheim, Pfarrer. -- Patron. Cels. Wir-
 ceb. - Paroch. Antonius Herbst, al. Wirceb. n. 1734
 a. q. t. 1772.
- Igersheim. Fil. Neuses, castrum Neuhaus, Höfe Reinsbrunn
 et Reisfeld. Dom. territ. Ordo Teutonicus. - Decim.
 Eccles. Colleg. Novi Monasterii Wirceb. — Patron. Eadem
 Ecclesia. — Paroch. Martinus Neckermann, al. Wir-
 ceburg n. 1736 a. q. t. 1772. - Sacell. Andreas Schenk,
 al. Wirceb. n. 1753 a. q. t. 1778.
- Ilmspan. Dom. territ. Cels. Wirceb. Decim. Cels. Wirceb.
 Patron. Decanus capituli Episcopiensis⁴ Moguntini. —
 Paroch. Josephus Hofer, al. Mogunt. n. 1743 a. q. t. 1778.

¹ Antonius Nicolaus Lofchert, a. q. t. 1776, ob. 1781.

² Ehemaliges Ritterstift Ramburg, D.-N. Gall, Württemberg.

³ Prämonstratenserabtei Oberzell bei Würzburg.

⁴ Der Defan des mainzischen Landcapitels Taubergau.

- Impfingen. Dom. territ. Cels. Wirceb. Decim. Cels. Wirceb. Domprobstei zu Mainz, Karthaus Grünau¹. — Patron. Domprobst zu Mainz. — Paroch. Philippus Dehmer, al. Mog. n. 1740 a. q. t. 1781.
- Lauda. Fil. Oberlauda. — Dom. territ. Cels. Wirceb. Decim. Cels. Wirceb. und Julier-Spital. Patron. Cels. Wirceb. ut praepositus des Julier-Spital. Paroch. Nicolaus Geissel, al. Wirceb. n. 1719 a. q. t. 1756. — Primiss. Joannes Faber n. 1767 a. q. t. 1748. Sacell. Valentinus Eck n. . . .² a. q. t. 1781.
- Laudenbach. Fil. Hagen, Hondsbronn. Dom. territ. Princeps de Hazfeld. Decim. idem Princeps. Patron. idem Princeps. Paroch. Franciscus Joha, al. Wirceb. n. 1738 a. q. t. 1775. — [Sacell.] Jacobus Hermann Marx n. 1744 a. q. t. 1777.
- Markelsheim. Fil. Apfelbach, Apfelhof. Dom. territ. Ordo Teutonicus, Neumünster in Würzburg, parochus. — Patron. Novum Monasterium [Wirceb.]. Paroch. Casparus Rammes, al. Wirceb. n. 1724 a. q. t. 1758. — Primiss. Adam Quell n. 1728 a. q. t. 1765. Cooperat. Joannes Göbel n. 1755 a. q. t. 1780.
- Messelhausen. Fil. Hofstetten, Marstatt. Dom. territ. lib. Baro de Zobel. Decim. de Zobel. Patron. de Zobel. — Curatus³ Johannes Georgius Lösch, al. Wirceb. n. 1751 a. q. t. 1776.
- Oberbalbach. Dom. territ. Ordo Teutonicus et Zobel. — Decim. de Zobel et parochus. — Patron. Cels. Wirceb.

¹ Karthäuserkloster Nova Cella juxta Grunach, Grünau bei Wertheim, jetzt in katholischer Pfarrei Schollbrunn, Diözese Würzburg, B.-A. Marktheidenfeld, Bayern, gestiftet von Elisabeth von Hohenlohe, geborene Gräfin von Wertheim, am 16. März 1328. Aschbach, Geschichte der Grafen von Wertheim II, 81 ff.

² Geburtsjahr fehlt.

³ Nach dem Visitationsprotokolle war Messelhausen nur Pfarrkuratie; der Kurat hatte bei Anwesenheit der freiherrlichen Familie täglich (Dienstags ausgenommen) die heilige Messe in der Schlosskapelle zu lesen, in welcher auch das Sanctissimum aufbewahrt wurde, Donnerstags ein Engelamt zu halten, sonst nur Freitags und Samstag zu celebrieren. Ein Pfarrhaus war nicht vorhanden.

- Paroch. Philippus Aquilinus Händler, al. Wirceb. n. 1730 a. q. t. 1765.
- Ösfeld. Dom. territ. Cels. Wirceb. -- Decim. Kloster Oberzell. - Patron. Cels. Wirceb. — Paroch. Balthasar Ludwig, al. Wirceb. n. 1744 a. q. t. 1778.
- Roth. Fil. Wachtel, Dörtel, Schönbühl. — Dom. territ. Ordo Teutonicus. Decim. Ordo Teutonicus et Princeps de Hohenlohe. Patron. Ordo Teutonicus. — Paroch. Petrus Bruno Sutor, al. Teutonic. n. 1717 a. q. t. 1769.
- Schillingsfürst. Fil. Bellershausen, Widenholz, Stelzendorf, Wonbach, Schondorf, Wolfsau. — Dom. territ. Princeps ab Hohenlohe Schillingsfürst. — Decim. idem Princeps. Adest curatus Franciscanus.
- Stuppach. Fil. Wachbach, Althausen, Lüllstatt, Lustbrunn. — Dom. territ. Ordo Teutonicus. - Decim. Ordo Teutonicus. - Patron. Ordo Teutonicus. Paroch. Conradus Franciscus Scharpf, al. Teutonic. n. 1749 a. q. t. 1775.
- Tauberrettersheim. Dom. territ. Cels. Wirceb. — Decim. Lib. Baro de Wirzburg. — Patron. duabus vicibus Novum Monasterium, una vice Cels. Wirceb. — Paroch. Martin Riegel, al. Wirceb. n. 1737 a. q. t. 1776. — Primiss. Sebastianus Fey, n. 1420 a. q. t. 1780.
- Vilchband. Fil. Hof Bowiesen. - Dom. territ. Cels. Wirceb. — Decim. Monasterium ad s. Stephanum Wirceb. — Patron. idem monasterium. — Paroch. Columban Thalmayer ord. s. Benedicti n. 1718 a. q. t. 1763.
- Unterbalbach. Fil. Edelfingen. — Dom. territ. Cels. Wirceb. et Ordo Teutonicus. — Decim. Ordo Teutonicus et Comes de Castell. — Patron. Ecclesia Wirceb. - Paroch. Christoph Stieger, al. Wirceb. n. 1738 a. q. t. 1781.
- Unterschüpf. Fil. Oberschüpf, Dainbach. Saxenflur. Dom. territ. Comes de Hazfeld, Hohneck, Gemmingen, Seyfried¹. — Decim. iidem. — Patron. Comes de Hazfeld. — Paroch. Michael Wohlfromm, al. Wirceb. n. 1724 a. q. t. 1760.

¹ Vgl. Stocker, Der Schüpfergrund und seine Besitzer, a. a. D. S. 179 ff.

Parochia in Mergentheim, supremi ord. Teuton. Magistri residentia, vi recessus a solo tit. D. Suffraganeo Wirceburgensi visitatur.

In Haltenberg-Stetten, Principis de Hazfeld oppido, ubi curam animarum habent duo Patres Franciscani, parochia nunquam visitata fuit, quia praetenditur periculum, ne exinde oriatur religionis gravamen, vel quia potius Princeps de Hazfeld ejusmodi visitationem non concedit.

Dieselben (28) Pfarreien, die Kuratie Meßelhausen ausgenommen, führt auch Ussermann, Episcopatus Wirceburgensis p. XL als zum Kapitel Mergentheim gehörend auf.

Das Kapitel Mergentheim wurde zum letzten Male durch Dean Joh. Franz Römel¹, Pfarrer zu Lauda 1783—1816, als würzburgisches Kapitel im Jahre 1807 visitirt. Dem Protokolle in Tabellenform mit Vordruck entnehmen wir die mit dem Protokolle des Jahres 1782 nicht übereinstimmenden Angaben; die erste Zahl nach den Namen der Geistlichen bezeichnet die anni aetatis, die zweite die anni curae, die dritte die anni subsistentiae. Biberehren. Parochus: Georgius Hofmann 37. 11. 8.

— Prmissarius: Adamus Reissmann 57. 31. 21. —
Dominus territorialis: Dux magnus Herbipol.²

Böttigheim. Paroch. Andreas Sala. 14. 19. 4. — Dom. territ. Dux m. Herbipol.

Boxberg. Paroch. Joannes Doppler 53. 26. 11. Sacell.³ Stephanus Walter 36. 12. 9. — Dom. territ. Dux magnus Badensis.

Distelhausen. Paroch. Aloisius Lottermann titularis Mogunt. 47. 22. 7. Patronus. Decanus capituli Hundheim Aschaffenburg. — Dom. territ. Dux m. Bad.

Dietigheim. Paroch. Albertus Leo 43. 19. 3. — Prmiss. Engelbertus Haberkorn Ord. Praemonstr. Cellensis. 60. 2. 2. Dom. territ. Dux m. Bad.

¹ Römel, „einem nicht mehr in die Neuzeit passenden Manne“, wurde im Jahre 1812 vom Würzburger Generalvikariat das Dekanat abgenommen, hauptsächlich auf Betreiben des Pfarrers Breitenbach zu Grünsfeld, der zunächst zum Vizedekan und später zum Dean ernannt wurde.

² Großherzog Ferdinand von Toskana besaß das Fürstentum Würzburg vom Jahre 1805—1814.

³ Sacellanus aut cooperator Wifar.

- Gepsattel. Visitatio interdicta a Rege Württemberg.
- Gerchsheim. Paroch. Franciscus Wohlfromm 62. 38. 31.
- Dom. territ. Dux m. Bad.
- Gerlachsheim¹. Patron. Princeps de Salm. — Dom. territ.
Dux m. Bad.
- Grünsfeld. Paroch. Carolus Breidenbach 52. 29. 10.
Sacellani Georgius Heim 28. 3. 3. Christo-
phorus Walter Ord. Praemonst. 29. ? 6. Dom.
territ. Dux m. Bad.
- Heckfeld. Paroch. Michael Stöber 56. 22. 18. — Dom.
territ. Dux m. Bad.
- Igersheim. Paroch. Casparus Dienststedt 54. 28. 3. —
Sacell. Fridericus Hofmann 36. 14. 7. — Patron.
Ordo Teuton. Dom. territ. Ordo Teuton.
- Ilmspann. Paroch. Joannes Jacob titularis Aschaffenburg.
47. 24. 7. Dom. territ. Dux m. Bad.
- Unterschüpf. Paroch. Michael Schneider, canonicae
Heidenfeldensis pensionarius 28. 4. 4. Patron. Episcopus
Herbipol. — Dom. territ. Dux m. Bad.
- Impfingen. Paroch. Sebastianus Schwartz, titularis
Aschaffenburgens. 52. 23. 19. Patron. Princeps de Salm
praetendit jus patroni. Dom. territ. Dux m. Bad.
- Kuprichhausen. Paroch. Philippus Senft 57. 34. 23. —
Sacellan. Jacobus Kuchenbrod 47. 15. 1. — Patron.
Dux m. Herbipol. — Dom. territ. Dux m. Bad.
- Lauda. Paroch. Franciscus Roemelt 72. 45. 24. — Sa-
cell. Antonius Haaf 37. 12. 10. — Dom. territ. Dux
m. Bad.
- Laudenbach. Visitatio pro hoc anno interdicta a Rege
Württemberg.
- Marckelsheim. Paroch. Josephus Riegler 37. 14. 4. —
Beneficiatus Melchior Freyschlag 41. 15. 5. —
Patron. Ordo Teuton. Dom. territ. Ordo Teuton.
- Oberbalbach. Paroch. Nicolaus Brückner 50. 26. 7.
— Dom. territ. Dux m. Herbipol.
- Oesfeld. Paroch. Georgius Memel 71. 46. 22. — Dom.
territ. Dux m. Herbipol.

¹ Der Name des Pfarrers fehlt, wohl Franz Stephan, gest. 1831.

- Roth. Paroch. Xaverius Wiest titular. Ordinis Teuton.
44. 19. 7. — Dom. territ. Ordo Teuton.
- Schillingsfürst. Visitatio interdicta a Rege Württemberg.
Stuppach. Visitatio nondum peracta, quia neoparochus
per medium annum in sua parochia residet nec est prae-
sentatus nec attulit Decano decretum praesentationis.
- Tauberrettersheim. Paroch. Georgius Mainz 44. 19. 10.
— Beneficiat. Ludovicus Gockeisele 70. 12. 12. —
Patron. Dux m. Herbipol. — Dom. territ. Dux m. Herbipol.
- Vilchband. Paroch. Michael Kутtenbaum 66. 42. 6. —
Patron. Dux m. Bad. — Dom. territ. Dux m. Herbip.
- Unterbalbach. Paroch. Georgius Baumann 57. 29. 12.
— Patron. Episcop. Herbipol. — Dom. territ. Dux m.
[Bad.] et Ordo Teuton.

Infolge der staatlichen und kirchlichen Veränderungen zu Anfang des 19. Jahrhunderts schieden die Pfarreien

Haltenbergstetten (Niederstetten), Igersheim, Lau-
denbach, Markelsheim, Mergentheim, Roth und
Stuppach

als Teile des neuen Königreichs Württemberg und der neu er-
richteten Diözese Rottenburg aus und bilden mit 10 andern
Seelsorgsstellen das jetzige Dekanat Mergentheim dieser Diözese.

Vieberehren, Böttigheim, Gefsattel, Esfeld,
Schillingsfürst und Tauberrettersheim

fielen dem neuen Königreiche Bayern zu und verblieben teils der
Diözese Würzburg, teils gingen sie (Gefsattel und Schillingsfürst)
in die Erzdiözese Bamberg über.

Im Jahre 1809 traten die jetzt dem Großherzogtum Baden
angehörigen Pfarreien des ehemaligen Kapitels Mergentheim:

Vorberg (Filiale: Bobstadt, Angelthurn, Hof Greflingen,
Epplingen, Schwaigern, Wölchingen), Dittelhausen,
Dittigheim (Filiale: Hof Steinbach), Gerchsheim,
Gerlachsheim (Filiale: Rützbrunn¹), Grünsfeld
(Filiale: Beymar, Grünsfeldhausen, Hof Uhlberg, Krens-
heim, Zimmern), Heckfeld, Ilmspan, Impfingen,
Kupprichhausen, Lauda (Filiale: Oberlaua), Ober-
balbach, Unterbalbach, Vilchband und die Pfarr-
curatie (später Pfarrei) Messelhausen

¹ Rützbrunn seit 1813 Filial von Messelhausen, seit 1824 von Zimmern.

als Kapitel Lauda in das Generalvikariat Bruchsal bezw. in die Erzdiözese Freiburg ein, zugleich mit den dem Kapitel Lauda zugewiesenen früher würzburgischen Pfarreien

Unterwittighausen (Filiale: Oberwittighausen, vorher Kapitel Ochsenfurt) und Wenkheim (Filiale: Brunthal, vorher Kapitel Karlstadt).

Schon im Jahre 1810 wurden die Filiale Grünsfelds Krensheim (im Jahre 1350 vom Grafen von Rineck zur Pfarrei erhoben) und Zimmern, die beide während des 30jährigen Krieges eingegangen waren, wieder als Pfarreien errichtet. Nach 1825 trat Königshofen a. T., das seit 1656 dem mainzischen Kapitel Taubergau angehört hatte, in das Kapitel Lauda ein.

Durch eine Schenkung des Weinhändlers Bernhard Liebler in Gerlachshaim konnte im Jahre 1861 das bisherige Filiale von Gerlachshaim, Rüzbrunn, durch eine Schenkung des Pfarrers Michael Kömrig, gebürtig von Oberlauda, im Jahre 1887 das bisherige Filiale von Lauda, Oberlauda (Errichtungsurkunde vom 23. Mai 1887) zur Pfarrei erhoben werden. Ferner verordnete ein Erzbischöflicher Ordinariatserlaß vom 8. Mai 1891 (vgl. Freib. Diöz.-Archiv N. F. III, 343), daß das Kapitel Bischofsheim die Pfarreien

Poppenhausen und
Schönfeld

an das Kapitel Lauda abirete, dagegen von diesem die Pfarreien
Zmpfingen und
Wenkheim

erhalte. So zählt dieses nun folgende (23) Pfarreien:

Borberg, Distelhausen, Dittigheim, Gerchsheim, Gerlachshaim, Grünsfeld, Heckfeld, Jlmspan, Königshofen, Krensheim, Rüzbrunn, Kupprichhausen, Lauda, Messelhausen, Oberalbach, Oberlauda, Poppenhausen, Schönfeld, Unterbalbach, Unterschüpf, Unterwittighausen, Wilchband und Zimmern.

II.

Der „Liber matricularis capituli Mergentheimensis“, dessen Inhalt wir im folgenden mitteilen, fand sich im Pfarrarchive zu Königshofen a. T. vor und ist ein Band von 128 Blättern Papier in Schmalfolio. Er bestand ursprünglich

aus 7 Lagen zu je 20 Blättern, jedoch wurden aus der 3. Lage 10 Blätter ganz und f. 48 zu zwei Dritteln, aus der 4. Lage ein Blatt herausgeschnitten; f. 1', 2—6r, 8, 52', 53, 55', 57—69, 84r, 85—108r, 115', 116', 117, 118'—123, 128r sind leer. Das Papier trägt als Wasserzeichen einen hartlosen Menschenkopf mit Locken, die bis auf die Schultern fallen, über dem Kopfe befindet sich ein Kreuz mit doppeltem, gekreuzten Querholze. Den Einband bildete ein Schweinslederumschlag, der auch über die offene Seite gelegt und mit einem über den Rücken laufenden Lederstreifen geschlossen werden konnte, zwei weitere Lederstreifen legen sich, mit Schnüren verziert, über den Rücken.

Das Buch enthält zuerst von f. 1—51 das Verzeichnis der Testamentvollstrecker (*testamentarii*), welche die einzelnen Priester des Kapitels zu ernennen verpflichtet waren, f. 50' und 52 die Namen der zu Anfang des 17. Jahrhunderts in das Kapitel eintretenden Seelsorger, f. 70—83 die Kapitelsverrechnungen, f. 108'—118 das Verzeichnis der Bruderschaft, welche sich an den Kapitelverband angeschlossen, endlich von f. 124—127' die Aufstellung der, hauptsächlich an den Bischof, zu entrichtenden Abgaben.

Da die *testamentarii* auf der jährlichen Zusammenkunft der Geistlichen des Kapitels zu nennen und zu verzeichnen, hier auch die Abgaben an den Bischof zu zahlen waren, so diente der „*Liber matricularis*“ hauptsächlich den Zwecken dieser Versammlung oder des *capitulum* im engeren Sinne.

Wie die Statuten des Kapitels Buchen (vgl. Freib. Diöz.-Archiv N^o. III, 350), so gaben wohl die aller übrigen Landkapitel Vorschriften über die Abhaltung des *capitulum*, d. h. der jährlichen vorgeschriebenen Versammlung der Kapitelsgeistlichkeit. Eine genaue Anweisung hierüber erließ Bischof Julius von Würzburg in seinen *Statuta ruralia pro clero suae dioecesis de 2. Januarii 1582*. (Pars I. II. III in einer Handschrift saec. XVI. ex. im Archive des Kapitels Krautheim¹ erhalten; die *Statuta in Himmelstein, Synodicon Herbipolense, Würzburg, 1855 p. 321.*) Ihrer Merkwürdigkeit wegen fügen wir hier die Vorschriften über die *capitula ruralia* ein:

¹ Mitteil. der Bad. Hist. Kommission Nr. 13, S. m. 52.

*Pars prima.***De capitulis ruralibus.**

In hac prima parte haec tantum tractanda:

Primo, cur instituta capitula.

Secundo, qui et quo anni tempore convenire debeant.

Tertio, quis modus in iis sit tenendus.

Quarto, quae tractanda.

Quinto, et quibus abstinendum.

I. Cur instituta capitula ruralia.

Recte apostolus Paulus christianorum coetum cum naturali conferens corpore illud nobis significatum voluit: quemadmodum corporis naturalis salus et incolumitas in eo consistit, ut singula membra cum suo, a quo pendent, capite, ut ipsa inter se apta connexionem cohaereant, ita Christi greges, ut quovis hostium impetus sustinere valeant, obedientiae erga suos episcopos et fraternae charitatis arctissimo vinculo debere conglutinari; ita enim fore, ut motum illum spirituales, qui a summo capite Christo per superiores in inferiores proficiscitur, recipiant maiora corporis membra, hoc est clerici, eundem pro suo modulo et mensura, sublatis omnibus impedimentis, quisque sibi creditis ovibus communicet. Quia vero ob provinciarum amplitudinem non omnibus semper adesse episcopi nec, quod cuique membro ad quietam gubernationem desit, commode per se intelligere possunt, hinc pie et prudenter a maioribus nostris huiusmodi pastorum ruralium conventus annui sunt instituti, ut simul congregatis omnibus, quae huic capitis cum membris et membrorum inter se connexioni obstant, corrigantur et, quae eandem promovent, adhibeantur ac deinde omnes iisdem instructi armis unanimes in doctrina et moribus contra externos et domesticos ecclesiae hostes animosius depugnent. Ad hunc ergo praecipuum scopum omnium pastorum ruralium animi cogitationesque spectare debent.

II. Quare et quo anni tempore ad capitula convenire debeant, quamdiu manendum et quae poena contrafacientium.

Cum omnes tam parochi, quam eorum sacellani aut alias beneficiati eiusdem corporis membra sint, necessarium est, ut ad capitula ruralia statutis temporibus omnes eiusmodi

convenient; si quis vero absque legitima causa (cuius iudicium ad decanum et duos de capitulo a nostro legato designandos pertinebit) non veniat, numerabit poenae nomine, si parochus sive curatus sit, integrum thalerum, si simpliciter beneficiatus, dimidium, in usus communes capituli necessarios, non in commensationes. Simili poenae subiacebit, qui ante finem capituli non impetrata facultate a decano et legato nostro discesserit. Quia vero multis de causis non omnia eodem tempore ac loco celebrari commode possunt, haec singulis celebrandis assignanda visa sunt.

Capitulum rurale celebratur in

1. Buchheim — die Martis post Quasimodo.
2. Schlüsselfeld — die Martis post Jubilate.
3. Iphoven — die Jovis post Jubilate.
4. Mergenheimb — die Martis post Exaudi.
5. Dettelbach — die Martis post Corporis Christi.
6. Ochsenfurt — in octava Corporis Christi.
7. Mellerstatt — die Martis post fest. Joan. Bapt.
8. Münnerstatt — die Jovis post fest. Joan. Bapt.
9. Geroltzhoven — die Martis post fest. Jacobi.
10. Ebere — die Martis post fest. Laurentii.
11. Carlstatt — die Martis post fest. Bartholomaei.

III. Quis ordo servandus in capitulis?

Ut ex huiusmodi conventibus fructus uberior non solum ad clericos, sed etiam ad reliquos dimanet, hic ordo servandus est.

Primo. Qui dies capitulo celebrando dictus est, praecedenti Dominica ex cancellis populo denuntietur, ut pie ac devote ad sacra et concionem conveniat.

Secundo. Omnes beneficiati capitulo subiecti loco et die constitutis in habitu decenti tempestive adsint, ut iuxta quod de const. dist. 3. c. 1. laici sciant feriandi tempora per annum, omnem Dominicam a vesp. usque ad vesp. (concil. Constant. 6. general. c. 90. concil. Nicen. c. 20).

Tertio. His finitis legatus noster seu fiscalis litteras nostras omnibus praesentibus legat et paucis adhortetur ad ebrietatem et caetera vitia vitanda, confessionem faciendam et missae sacrificium sequenti die devote celebrandum. Deinde ipse

cum decano officia distribuatur, et quid cuique agendum et cunctandum sit, decernat et more solito electiones fiant.

Quarto. Eodem etiam die vel postero diligenti praeparatione praemissa sacramentalem de peccatis suis confessionem faciant singuli, et qui sacerdotes sunt, missae sacrificium celebrent, reliqui sub summo sacro de manu celebrantis Eucharistiam sumant. Alterum horum si quis praetermiserit legitima causa decano vel legato nostro non exposita florenum unum in usus capituli numerabit.

Quinto. Quo die capitulum celebratur, Matutinum, Primam et Tertiam sequatur officium missae de B. Maria Virgine. Deinde Sextam sequantur Vigiliae defunctorum unacum officio missae pro iisdem, sub cuius offertorio nomina defunctorum fratrum recitabuntur. Postea supplicatione cum Venerabili Sacramento peracta summum inchoabitur sacrum, quo absoluto Nona cantabitur.

Sexto. Sub offertorio summi sacri concionem ad populum habebit decanus, vel qui ad id constitutus fuerit.

Septimo. Omnibus absolutis ad locum consuetum conveniant omnes, ubi habito a capituli decano brevi sermone (quo eis supra dictum scopum in memoriam revocabit, ac ut omnia modeste et ex sincera caritate fiant, hortabitur) de lectione statutorum concludant, et quae tractanda erunt, rite perficiant.

Octavo. Ad mensam tam vesperi quam mane statuta distincte et diserte praelegantur.

Nono. Prandio finito laicorum contra clericos audiantur querelae eisque, quantum res feret, mox satisfiat. Quae vero expediri sine maturiore consilio non possunt, diligenter perscripta ad nos perferantur. Poenas etiam pecuniarias pro suis delictis impositas quisque solvat ac denique omnibus praesentibus sumptuum ratione dicta finem capitulo imponant.

IV. Quid in capitulis ruralibus tractandum?

Plurima quidem eaque gravissima cum propter periculosa haec tempora, tum etiam crescentium haeresum multitudinem et pessimorum hominum corruptos mores tractanda essent in huiusmodi capitulis. Verum ut tractandorum brevis, certa et expedita habeatur ratio, illud inprimis certissimum esse debet,

non posse ruralia capitula nova statuta, ordinationes aut constitutiones facere vel hic expressas ullo modo mutare vel penitus abrogare, deinde haec, quae sequuntur, pertractent.

Primo. Postquam peractis divinis ad locum constitutum ventum et a decano capituli brevi facta exhortatione causaque huiusmodi conventuum celebrandorum explicata fuerit (ut cap. 1. et 3. dictum est), omnes professionem fidei praestent eamque in libro capitulari descriptum manu propria subscribant.

Secundo. Librum parochialem singuli offerant.

Tertio. Catechismi rationem reddant.

Quarto. Sua quisque gravamina in scripto proponat.

Quinto. Examinetur, an haec statuta ab omnibus sint servata, atque ita alter alterius defectus vel contra haec statuta vel alias contra bonos mores commissos libere quidem et sincere, sed tamen cum vera et fraterna caritate manifestet, maxime, ubi specialiter interrogatus fuerit.

Sexto. Registra suorum reddituum, inventarium omnium clenodiorum ac ad templi ornatum spectantium, denique registerum omnium beneficiorum suae parochiae cum possessionibus offerat dicatque, an foundationibus huiusmodi beneficiorum satisfiat et per quos id fiat. Intelligimus enim summa animi tristitia cordisque dolore multos in nostra dioecesi beneficiatos, qui actus suos, ut vocant, non solum non per se nec per alios faciunt pias defraudantes foundationes, qui etiam animum ad ecclesiasticas functiones non habent. Insuper in locis suspectis et universitatibus non catholicis operam navant nec horas canonicas persolvunt, multo minus habitu clericali utentes, sed bonis ecclesiasticis in destructionem ecclesiae abutentes, beneficia etiam ipsa usque ad matrimonia contrahenda retinentes et postmodum per fraudes ea consanguineis resignantes vel etiam vendentes peioribus nec ornatum reficientes nec onera alia consueta perferentes. Quare volumus et serio decanis praecipimus, ut quilibet sui capituli decanus omnes et singulos beneficiatos scriptis nominet, actus quomodo peragantur, significet, studiorum loca manifestet, ornatus talium beneficiorum et domus quomodo disposita sint. Ipsi etiam taliter beneficiati ad proximum capitulum personaliter sub poena privationis omnium fructuum compareant nostram audituri sententiam. Quodsi commode fieri non potest, alteri suam nobiscum tractan-

dam causam plenarie committant. Nulli etiam, cuiuscunque conditionis sit, beneficio in posterum concedemus, ut studeat nisi in universitatibus catholicis, habitum clericalem atque coronam circum ferat ac horas canonicas persolvat.

Septimo. Item omnia beneficia curata et non curata decanus in libro capituli conscripta habeat.

Octavo. Testamentarios suos nominent, quibus id de iure licet; cumque hoc tempore testamentis condendis multa multi ecclesiastici peccent, statuimus, ut quibus testamenta condendi facultas est (ut capitulis ruralibus omnibus vi privilegiorum, quae habent. est) secundum sacrorum canonum praescriptum ea ipsa testamenta condant neque personas ullas aliqua infamiae et turpitudinis nota insignes, veluti concubinas, haeredes ullo modo scribant, memores nimirum se bona huiusmodi ab ecclesia accepisse, cuius in ipsis testamentis et pauperum oblivisci non oportet.

Nono. Suas commendas redimant¹.

Decimo. Si quid praeterea alicui incideret, quod ad ecclesiae commune vel bonum particulare spectet, libere et modeste proponat, quo res ad nos delata maturo consilio deliberetur. Ex quibus sane haud postremum fuerit, quomodo administrantur scholae tum latinae tum germanicae, an catholice instituantur. Volumus enim utriusque scholis praeceptores catholicos, pios, morigeros, qui inventutem erudiant in fide catholica, fideliter eis tradentes catechismum catholicum, tum assuefaciant eam orationibus, audiendis missis ac in iis sacerdotibus ministrare ac respondere, confessionibus, cantionibus ecclesiasticis, si latinam linguam discunt, si germanicam, catholicis germanicis et nullo modo confrariis haereticis aut etiam levibus et inhonestis. Scimus enim, quantopere Christus Dominus parvulos dilexerit ipsorumque dixerit esse regnum coelorum. Quare maxime pastoribus et decanis scholae sint curae, de eis rationem reddant.

V. A quibus in capitulis maxime abstinendum.

Generatim ab omnibus iis abstinendum sciant, quae Spiritus Sancti gratiam impedire, pacem et fraternam charitatem per-

¹ Kommanden- oder Kommissionsgelder für nicht dauernd verlebene Pfürnden, dem Bischof zu zahlen. Kirchenlexikon (2. Aufl.) II, 80.

turbare ac debilitare solent. Speciatim vero diligenter sibi caveant :

Primo. Ne quis alterum invidiose, multo minus falso deferat aut delatus alieni aut perturbati animi significationem det.

Secundo. Ne quis in alterius gratiam dissimulet id. quod in detrimentum ecclesiae possit cedere.

Tertio. Ab ebrietate, quae vitiorum omnium fomes est et nutrimentum, atque adeo in universum adhibeatur moderatio sumptuum, ne nimis fiant. Itaque omnia sincere et fraterne, sobrie, pie ac caste tanquam in conspectu Dei creatoris peragantur. Quodsi quis contra fecerit, poenam legati nostri et decani ac definitoris arbitrio pro qualitate delicti irrogandam sustinebit.

Wie oben bemerkt, bilden die Verzeichnisse der Testamentarii den Hauptinhalt des „Liber matricularis“ und erstrecken sich über den Zeitraum von 1482 (92) bis 1627. Im Anfange sehr zahlreich, werden sie schon von Mitte des 16. Jahrhunderts seltener, von einer großen Reihe von Jahren finden sich keine Einträge. Wurde den bischöflichen Vorschriften entsprochen (vgl. unten die Instructio pro decanis ruralibus des Bischofs Johann Gottfried II. vom Jahre 1691, Nr. 30), so muß das Kapitel Mergentheim noch ein weiteres Buch besessen haben, in welchem die Testamentvollstrecker seiner Geistlichen verzeichnet waren.

Die Testierfreiheit der Kleriker¹ wurde auch in der Diözese Würzburg jederzeit durch Verordnungen der Bischöfe geregelt. Bekannt sind uns folgende, deren ältere auf Diözesansynoden gegeben wurden:

Synodus dioecesisana a Manegoldo episcopo celebrata anno D. 1298.

XIII. De testamentis.

Prohibemus sacerdotibus, ne sua testamenta ordinent per manum laicalem, et ipsi frequentius prohibeant laicis, ne testamenta sua faciant sine praesentia sacerdotis, nisi sacerdos ex industria noluerit interesse.

¹ Heiner, Katholisches Kirchenrecht (Paderborn 1894) 2. Bd. S. 406 f.

Praecipimus clericis, ut immobilia de bonis ecclesiae acquisita tantummodo suis legent ecclesiis, cum de iure de illis aliud disponere non debeant sive possint; de bonis vero suis mobilibus poterunt facere rationabile testamentum, domum vero, utensilia ac suppellectilia successoribus suis relinquunt.

Himmelstein, Synodicon p. 146.

Synodus Herbipolensis Wolframi episcopi celebrata anno D. 1329.

XXXII. De testamentis et ultimis voluntatibus.

Statutum est etiam in concilio Viennensi, quod religiosi etiam exempti ad executionem cuiuscunque ultimae voluntatis deputari et ad huius executionis officium assumi non possunt, nisi a superiore suo petita super hoc licentia et obtenta, si etiam praelationis fungantur officio, locorum ordinariis debitam reddere ipsique ordinarii ab eisdem absque dolo, fraude seu negligentia de susceptae executionis officio teneantur exigere rationem; illos, quos circa id deliquisse repererint, in aliorum exemplum poena debita, quocunque non obstante privilegio, puniant etc.

Himmelstein, Synodicon p. 177.

Synodus Herbipolensis sub Joanne ab Egloffstein episcopo a. Chr. 1407.

XIII. De testamentis.

Intelleximus, quod nonnulli tam religiosi quam saeculares clerici vel laici divino timore postposito suarum animarum periculum incurrere, dum res, quae per manus eorum ex testamento decedentium debent in usus certos, praesertim pias, distribui seu expendi, aliis usibus applicare non formidant . . .

(Dieses Unrecht wird streng gerügt und untersagt, ebenso das weitere, daß die Hinterlassenschaft der Geistlichen in dieser Weise ihrer Bestimmung entzogen wird und daß insbesondere die Kirchenpatrone, Anwälte, Richter und Gerichtspersonen sich widerrechtlich der Habe verstorbenen Geistlichen bemächtigen.)

Himmelstein, Synodicon p. 219 sq.

Confirmatio statutorum Wirceburgensis episcopatus de a. 1446, durch Bischof Gottfried (IV. Schenk von Limburg) wiederholt die Verordnungen der Synode des Jahres 1329. Himmelstein, Synodicon p. 246.

Synodus Gotfridi (IV.) episcopi Herbipolensis de anno 1452. Auf dieser Synode wurde die Verfügung der Synode vom Jahre 1407: Intelleximus, quod nonnulli . . . neu eingeschärft. Himmelstein, Synodicon p. 299.

Julii episcopi statuta ruralia pro clero suae dioecesis de 2. Januarii 1584. Vgl. S. 353 IV. Quid in capitulis ruralibus tractandum.

Instructio pro decanis ruralibus pro tuenda iurisdictione episcopali et de iure ecclesiastico de 1691, welche Bischof Johann Gottfried II. (von Guttenberg) erließ, befaßt:

29. Nicht weniger solle Er (der Dechant) die ihm committirte Capitulares und Beneficiaten zu schriftlicher Abfassung ihres letzten Willen, dann Benennung ihrer Testamentarien bey gewöhnlicher Capitular-Congregation oder in Abgang deren bey jährlich zu thuen habender Localvisitation anhalten, sothaner Visitationis-Relation sub speciali rubrica einverleiben, ad nostrum Consilium Ecclesiasticum einschicken und beynebens in Unserem Namen dieselbe ernstlich dahin ermahnen, bey ihrem erfolgtem Ableben unsere arme Gotteshäuser, als wovon sie ihre Habschafft erworben und zuruck gelegt, dergestalten löblich und vernünftig durch ein ehrliches und gegen ihrer Verlassenschaft proportionirtes Legatum, wie sich de Jure et juxta ss. Canones will gebühren, in ihrer letzten Disposition zu gedenden, damit Wir ex officio nicht gemüßiget werden, der Billigkeit und befindender ihrer Verlassenschaft nach darvon ad pios Usus willkürlich dagegen zu disponiren, wie Wir dann die von Unseren geehrten Herren Vorfahren gnädigst confirmirte Licentiam Testandi dahin expresse verstanden und in praxin redigirt, auch auff solche Meynung von Unserem Geistlichen Rath exequirt haben wollen.

30. Im fall nun Unserer Pfarrer, Caplän oder Beneficiaten einer mit Todt abgehen sollte, so solle Er (falls deß verstorbenen Testamentarii, welche ebenfalls in einem besonderen Capitulsbuch von jedem Testatore mit eigener Hand eingeschrieben sein sollen) nicht also gleich bey Handen wären, die Obſignation deß abgelebten Verlassenschaft vornehmen und die Testamentarios ad inventandum und inner Jahrsfristen ad exequendum Testamentum seu ultimam defuncti voluntatem zeitlich erinnern, anbey auch sowohl Er selbst, als besagte Testamentarii genaue Obſicht haben, damit kein weltlicher oder auch frembder Dioeces-Geistlicher, er sene auch, wer er wolle, so kein Testamentarius, sonderlich in frembdem weltlichem Territorio die Hand in die Execution quocunque modo vel praetextu mit dareinschlage oder sonstige Jura praetendere, sondern von Unſern Hochstifts Geistlichkeit allein sothane Execution behauptet und vollzogen werde, zu vorkommenden Trangsaaen (?) mit bescheidenen Protestationen verwahren und es zu Uns oder Unser Geistlichen Canzlei gehorsambst berichten.

Himmelstein, Synodicon p. 467 f.

(Schluß folgt.)

Kleinere Mitteilungen.

I.

Verleihung des Bruderhauses zu Grüningen bei Oberrimsingen.

Von **Zul. Mayer.**

I.

Etwa eine halbe Stunde von Oberrimsingen am oberen Kaisersuhl liegt auf dem zu diesem Pfordorf gehörigen Friedhof die dem hl. Jakobus geweihte Gottesackerkapelle.

Einst stand daselbst eine Pfarrkirche, um welche sich die Häuser des Dorfes Grüningen lagerten.

Im Jahre 1072 wurde hier von den Edlen Hesso von Wenberg ein Klösterlein des Kluniazenser-Ordens gegründet, das aber schon wenige Jahre nachher vom Prior Ulrich nach Wilmarzelle am Fuße des Schauinsland verlegt ward und hier nach seinem Neubegründer später den Namen St. Ulrich erhielt¹.

Trotz dieser Verlegung aber blieben Kirche und Dörflein Grüningen im Besitze des Klosters. In der päpstlichen Bestätigung desselben vom 3. Mai 1184 wird die Kirche zu Grüningen mit dem halben Zehnten als Eigentum des Klosters angeführt².

Ebenso erscheint ein Pfarrer von Grüningen in einer Urkunde vom Jahre 1244³, wie auch der Liber decimationis vom Jahre 1275 die Pfarrei Grüningen im Dekanat Wasenweiler alias Breisach unſ nennt⁴.

Das Günterstaler Zinsbuch vom Jahre 1344 erwähnt wiederholt die Kirche und das Pfarrgut zu Grüningen⁵ und der Liber

¹ Vgl. J. C. Nothhelfer, Das ehemalige Priorat St. Ulrich im Breisgau. Freib. Diöz.-Arch. XIV, 97.

² Neugart, Episc. Constant. II, 598.

³ Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins III, 471.

⁴ Freib. Diöz.-Archiv I, 299.

⁵ Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XIV, 393.

taxationis vom Jahre 1353 zählt unter den Kirchen des Dekanates Gründlingen alias Breisach diejenige von Grüningen auf¹.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts aber wurde das Dorf durch einen Ritter von Snewelin gänzlich zerstört.

Das Konstanzer Pfründeregister vom Jahre 1482 sagt dann unter Rubrik Landkapitel Breisach: *ecclesia mortua dicta Grüningen spectat ad monasterium S. Udalrici*².

Das Kirchlein wurde nach der Zerstörung des Dorfes, wahrscheinlich vom Kloster St. Ulrich wieder aufgebaut, blieb auch fernerhin bei diesem Gotteshaus und kam mit demselben im Jahre 1560 an das Kloster St. Peter auf dem Schwarzwald.

An die Kirche war im Laufe der Zeit die Wohnung für einen Bruder, der den Mesnerdienst daselbst zu besorgen hatte, angebaut. Der jeweilige Abt von St. Peter vergab das Eremitorium.

II.

Nachdem die Kirche im Jahre 1627 und dann wieder 1699 neu hergestellt worden, wurde sie dem Einsiedler Anton Maier von Löfzingen übergeben. Fast ein halbes Jahrhundert verbrachte der ruhige Mann ruhig in seinem bescheidenen Dienste; da erschienen im Sommer 1716 eines Tages zwei Männer aus der badischen Nachbarschaft, welchen er gastlich seinen Tisch anbot, erschlugen ihn meuchlerisch und entzogen sich durch die Flucht der Strafe³.

Der Chronist von St. Peter, Vater Baumeister, berichtet uns hierüber in den Klosterannalen folgendes:

„Grüeningae in Brisgovia (ubi olim S. Ulricus, priusquam hodiernum quod ab ipso nomen habet, aedificarat Monasteriolum,

¹ Freib. Diöz.-Archiv V, 89.

² Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XIV, 393.

³ Vor wenigen Jahren noch war, wie Jos. Vader (Fahrten und Wanderungen II, 106) berichtet, das Grabmal in der Kapelle zu sehen mit folgender Inschrift: „Allhier ligt begraben der andächtige Bruder Antonius Meyer, gebürdig von Löfzingen, allhiesiger Einsiedler, welcher von zwei Irrgläubigen, nach allmöglichen erwiesenen Gutthaten, mit Beil und Messerstichen, etwas Geld zu rauben, erbarmlich ist ermordet worden, den 15ten Junii 1716.“

Jetzt ist die Grabinschrift völlig unleserlich geworden. Die Leute in Oberimfingen wissen, wie Privatmitteilungen besagen, nur noch, daß ein „sehr frommer Mann“ hier begraben liege.

stationem suam habuit) bene structum cernitur Eremitorium. cuius inquilinus, Antonius, vir probus et religiosus a duobus latronibus. Subditis Marchioni Durlacensi. dicitur occisus, dum eis ceu alter in Eremo Meinradus charis hospitibus hoc anno mensam sternebat, panem et lectulum pro quiete offerebat, ut refert Ulrichus abb. in Reti Docum. pag. 174¹.“

III.

Der Wortlaut eines Dekretes, durch welches die Einsiedelei zu Grüningen von Abt Benedikt Wülberz an den Eremiten Joseph Federer von Ebnet verliehen ward, ist uns ebenfalls von Pater Baumeister überliefert und lautet also:

Die 28. Febr. wurde dem Eremiten Joseph Federer von Ebnet Unsere Eremitage zu Grüningen zu bewohnen übergeben. Daß attestatum, so Ihme gegeben worden den 18. Mart. ist folgendes:

Nachdeme vorweiser dieseß der ehrbare bruder Josephus Federer von Ebnet ohnweit Freyburg gebürtig, bei denen ehrwürdigen vätteren Capucineren zu Freyburg von dem dritten orden der buß besag seinem vorgezeigten attestato vom 19. Jan. 1747 profession gethan, auch einige zeit bey dem bruder zu St. Ottilien wider ohnweit Freyburg sich auffgehalten, und auff die ledig gestandene eremitage ad S. Jacobum maiorem zu Grüningen ohnweit Ober-Kimbzingen bey alt Breysach, welche in daß priorat St. Ulrich gehörig und vi incorporationis Unserem gottshaus daß ius collaturae darüber zuständig ist, gar inständig angehalten, und so wohl von tit. herren praesidenten freyherren v. Sickingen alß seinem gnädigen herren ein recommendations-schreiben demüthig beygebracht, alß auch seine hochw. H. Decan zu Feldkirch, herr ambtman Steinmiz zu Ober-Kimbzingen und der bruder Laurentius Roß ab dem Girsberg bey Kirchzarten zu seiner auffnahm ihme daß beste geredet haben: So verleihen wir ihme bruder Josepho Federer krafft disem Unsere eremitage zu gedachtem Grüningen auf wohlverhalten hin also und dergestalten, daß er mit gelegenheit ein attestatum zum samlen von tit. H. General-Vicario in Constanz sich anschaffen, auch bey seinen wahren wordten: frauen und glauben angeloben solle, die capell zu gesagtem Grüningen daß ganze jahr hindurch

¹ Annales monast. S. Petri. tom. II. ad a. 1716, p. 510. (Handschrift im General-Landesarchiv in Karlsruhe.)

nothwendig zu buzen, die behörige zeit darinnen zu leuten, daß eremitage-gebäu sambt dem mit einem grünhaag umbfaßten blaz und garten, wie auch schöpfbrunnen in ehren und erforderlichem stand zu erhalten, nächtllicher zeit ohne erhebliche ursach nicht zu verlassen, sondern selbsten zu bewohnen, Unserem beambtenn in Frenzburg, und dem von Unß bestellten capellen-pfleger, dem ehrsamem Sebastian Müller zu Ober-Kimbzingen in betreffendten dingen mit aller bescheidenheit zu begegnen, daß opffergeldt mit seinem vorwissen und einwilligung allein zur kirchen-zier zu verwenden, sonsten aber keusch, nüchteren, fromm und ohne gebendte ärgernuß zu leben, in der nachbahrtschafft herumb aber keine erweißliche klagen auff sich kommen zu lassen, sondern auff Unser begehren, iedesmahl von dortiger ehrwürdigen geistlichkeit seines wohlverhaltenß halber schriftliche zeugnuß bezubringen, in keinen dortigen sachen neuerungen vorzunehmen, und in allem also auffzuführen, wie es einem Gott und seinen standt ehrendten bruder anständig seyn will, oder wie ihme nach denen umständen weiters anbefohlen worden.

Deßen zu wahrer glaubhaltung wir Unß eigenhändig underschriben, und so Unser abbatial-signet aufftruckhen lassen, so beschehen in Unserem gottshaus St. Peter auff dem Schwarzwald den 18. Martii im jahr tausendt siben hundert siben und vierzig.

L. S. Benedictus. Abt¹.

II.

Von St. Fridolin.

Von **G. A. Stückelberg** (Basel).

Die ältesten Zeugnisse über den Patron von Sädingen finden sich in den noch ungedruckten St. Galler Reliquienverzeichnissen. Diese Register sind entstanden, indem die Ruktoden der Kirchen die einzelnen Cedulae der verschiedenen Partikeln in mehr oder weniger systematischer Reihenfolge abgeschrieben und zu einem Inventar vereinigt haben. Maßgebend bei der Redaktion desselben war die Rangfolge der Heiligen, die geographische Zusammengehörigkeit²,

¹ Annal. monast. S. Petri, tom. II, ad a. 1747, p. 817.

² Vgl. Quellen z. Schweiz. Gesch. III, 49, wo fünf Zuraheilige zusammengesaßt sind; die römischen, kölnischen, agaunenfischen, palästinenfischen u. a. Reliquien werden auch regelmäßig zu einer Gruppe vereinigt.

d. h. die Herkunft der Reliquien oder die natürliche oder spirituelle Verwandtschaft, manchmal auch Namensgleichheit, — wirkliche oder vermeintliche — Ähnlichkeit¹ und dergleichen äußerliche Zufälle².

Es werden also, um eine für uns wichtige Tatsache herauszugreifen, mehrere Vorfieher desselben Gotteshauses, Lehrer und Schüler, oder Mitglieder einer geistlichen Missionsfamilie gleich den alten Aposteln zusammengesetzt.

Beispiele: Attala und Bertholf von Luxeuil (Sacr. III, p. 522).

Columban, Attala, Columba.

Columban, Gall, Columba (l. c. p. 541).

Die Zahl dieser Exempel ließe sich aus dem St. Galler wie aus zahlreichen andern älteren Reliquienverzeichnissen (von Einsiedeln, Benediktbeuren, Muri, Hirfau, Salem, Murbach, Petershausen) vielfach vermehren.

Interessant für uns ist hier nur die Gesellschaft, in welcher St. Fridolin erscheint. Der Patron von Sädingen wird nämlich von den Verfassern dieser Inventare zur iro-fränkischen Mission gezählt, also zu jener Gruppe, die von Luxeuil aus gen Osten gezogen ist.

Sehen wir zu, in welcher Art dies geschieht. Wir lesen:

p. 542: Gall, Dthmar Ab., Magnus, Fridolus Monachus.

p. 535: Columban, Gall, Fridolinus.

p. 548: Congall, Fridolin, Dthmar, Columban. Gall, Columba, Congell, Caichinech.

p. 532: Columba, Gall, Magnus, Dthmar, Kilian, Congell, Chainmach, Fridolin.

p. 521: Gall, Dthmar, Fridolin, German.

p. 556: Gall, Dthmar, Magnus, Fridolin.

p. 547: Gall, Dthmar, Fridolin.

Diese Gruppierung ergibt, daß Fridolus identisch ist mit Fridolin. Der Übergang ist in der Sprache zu suchen, die aus Fridol Fridel, Fridli, Frndlin, Fridlin machte und letztere Form latinisierte, indem sie Fridolinus³ schrieb. Das älteste Register,

¹ z. B. Florentin und Florin.

² Vgl. des Verfassers Geschichte der Reliquien S. L—LIII.

³ In analoger Weise macht die Sprache im Wallis aus Theodor: Foder und Fodel, dann latinisiert sie die letztere Form zu dem geläufigen Namen Theodolus.

vielleicht noch der karolingischen Zeit angehörend, jedenfalls nicht später als im X. Jahrhundert entstanden, nennt außerdem Fridolus¹ einen Mönch; es trifft damit durchaus das Richtige. Der Begründer des Klosters Sädingen ist sowenig wie St. Gall Abt gewesen. Letzterer ist richtig als Konfessor, Dithmar ebenso richtig als Abt charakterisiert.

Die Verfasser der St. Galler Reliquienverzeichnisse² fassen also die irischen Mönche Congall, Cainech (Kenny † 599), Columban, Gall, dessen Gehilfen Maginold — Magnus —, den Nachfolger Dithmar, die Stifter von Sädingen und Montier-Grandval (German † ca. 666) zu einer homogenen Gruppe von Lehrern und Schülern, Gefährten und Nachfolgern zusammen.

Die von den Missionären von Luxeuil verbreiteten Patrocinien sind die der heiligen Jungfrau und St. Peters: beide Titel finden wir im genannten Mutterkloster wie zu Sädingen³, Montier-Grandval⁴, St. Ursanne⁵, St. Gallen und rheinaufwärts bis nach Disentis, der Stiftung des Columbanischülers Sigisbert, vertreten. Gleichwie in den andern Gründungen der iro-fränkischen Mission ist mit der Zeit die Verehrung des Stifters in den Vordergrund getreten.

Anfangs werden im Stift Sädingen als Reliquien des hl. Fridolin nur verehrt: sein Stab und ein Buch; aus den Bildern, welche ihm regelmäßig eine Reliquientasche als Attribut beilegen, möchte ich auch schließen, daß dieses Stück, welches gerade bei den Columbanischülern eine wichtige Rolle spielt, ebenfalls vorhanden war. 1272 hören wir von einer Flüchtung der Reliquien nach Laufenburg; noch das Sädingener Ritual des 16. Jahrhunderts erwähnt Stab und Buch. Unter ersterem haben wir uns den ältesten Siegelbildungen entsprechend einen Pilgerstock, nicht einen Krummstab zu denken, wie denn auch

¹ Diese Namensform auch S. 525 des Sacrar. Vgl. Anzeiger f. Schweiz. Gesch. 1903.

² Mehrere Register stammen offenbar aus Wehrturkunden, vielleicht von der Konsekration von 835.

³ Die Abteikirche der hl. Maria steht noch, das Heiligtum St. Peters ist nicht mehr vorhanden.

⁴ Vgl. Egli, Kirchengeschichte der Schweiz S. 131.

⁵ Vgl. des Verfassers Die schweizerischen Heiligen des Mittelalters S. 124.

Fridolus nur Mönch geblieben, während German¹ die Abtwürde angenommen hat.

Die meisten Reliquien St. Fridols, welche außerhalb Säckingens auftreten², sind erst nach Öffnung seines Grabes verschickt worden. Diese geschah durch Herzog Rudolf IV. von Österreich, dessen Verehrung der Reliquien auch sonst bekannt ist; er hat den ersten beschlagenen Sarg — auch diese Einzelheit paßt in die Zeit der iro-fränkischen Missionare — eröffnet. Er scheint bis dahin unberührt gewesen zu sein und aus ihm stammt wahrscheinlich der kostbare figurierte Seidenstoff, der heute noch erhalten ist. Seit 1357 Dezember 14., dem Datum dieser Findung³, wird die translatio des heiligen Stifters zu Säckingen gefeiert, die Reliquien gelangen in der Umgegend in Umlauf und im 15. Jahrhundert hören wir von der Fassung des Heiligtums zu Basel (1461)⁴ und von regelmäßiger Wallfahrt zu St. Fridolin, z. B. aus dem Kloster Klingental in Klein-Basel von 1463 bis 1470⁵. In der Folge beteiligte sich auch das benachbarte Weuggen an der Verbreitung der Verehrung von St. Fridol, indem der Komthur J. C. v. Stadion 1616 eine Rippe des Heiligen in schmuckvoller Monstranz⁶ in den Kanton Solothurn verschenkte. Eine Neufassung der Fridolsgebeine geschah im 18. Jahrhundert, als man den eleganten silbernen Brunkschrein, der heute noch vorhanden ist, erstellte.

¹ Sein Krummstab, ein Werk des 7. Jahrhunderts, abg. in des Verfassers Gesch. der Reliquien S. 3 und die Schweiz. Heiligen S. 55.

² Vgl. das Rärtchen in Schweiz. Archiv f. Volkskunde III, 14.

³ Urkunden und Beylagen zu der Geschichte des fürstlichen Stifts Säckingen n. XLIII. Handschr. der Kantonsbibliothek Zürich.

⁴ Schaffney-Rechnungen. Hdschr. im Pfarrarchiv Säckingen: „item 30 / von dem heiltum zu Basel zu machen dem zeller.“ Die Einsicht in dieses Manuskript verdanke ich der Güte von Herrn A. Streicher in Säckingen.

⁵ Rechnungsbuch des Klosters. Hdschr. im Basler Staatsarchiv S. 186 v., 194 v., 198 v., 211 usw.

⁶ Z. Z. in Solberbank; vidi 5. VII. 1903.

III.

Zur Geschichte des Gebetläutens.

Von **Jul. Mayer.**

Zur Geschichte des Gebetläutens bietet uns ein Erlaß des Bischofs von Speier Ludwig v. Helmstatt, der von 1478—1504 regierte¹, einen wenn auch kleinen, doch interessanten Beitrag, insofern darin verschiedene Intensionen angegeben werden für das Vaterunser, das am Schluß des Gebetes „Der Engel des Herrn“ gewöhnlich für die Verstorbenen verrichtet wird.

Bischof Ludwig verlieh nämlich vierzig Tage Ablass allen denen, die, wenn Samstag abends zu nacht stracks nach dem Ave Maria ein kurzes Zeichen mit derselben Glocke geläutet wird, ein Paternoster beten

für alle Todsünder, daß der allmächtige Gott sie erleuchte mit der Gnade der Bußwirkung,

und für unser Christenmenschen Feinde, daß die mit uns verhöhnt werden,

item für alle betrübten Herzen und franken Menschen, daß ihnen Gott Geduld und Trost verleihe und solch ihre Krankheit zu ihrer Seelen Heil schicke,

und dann zum vierten für alle gläubigen Seelen und sonderlich die, die do nicht vermocht haben, Fahrzeit zu stiften.

Gegeben war dieser Erlaß am Mittwoch nach St. Valentinstag (18. Februar) anno 1495.

¹ Lib. Spir. Lud. fol. 45 (Manuskript im General-Landesarchiv in Karlsruhe).

Die kirchengeschichtliche Literatur Badens im Jahre 1902.

Von Karl Nieder.

Allgemeines. Ein längst ersehnter Wunsch aller Leser des Diözesan-Archivs hat sich dieses Jahr durch die Herausgabe und Bearbeitung eines Registers zu Band 1- 27¹ unserer Zeitschrift verwirklicht. Wer jemals genötigt war, das Diözesan-Archiv häufiger zu benutzen, wird das Fehlen eines Registers bisher sehr drückend empfunden haben und darum auch gerne über die Mängel hinwegsehen, die demselben noch anhaften. In Anbetracht der Schwierigkeiten, die eine solche Bearbeitung immer mit sich bringt, kann man über die Ausführung nur höchst erfreut sein. Es zerfällt in drei Teile: 1) Verzeichnis der Mitarbeiter des Diözesan-Archivs und ihrer Beiträge; 2) Systematisches Verzeichnis der Aufsätze und Mitteilungen; 3) Personen-, Orts- und Sachregister, letzteres bearbeitet von Dr. Heinrich Klenz. Im Vorworte bemerkt Stadtarchivar Dr. Peter P. Albert, daß das Register auch für alle diejenigen einen großen Wert besitzt, „welche alle Bände der Zeitschrift oder einen Teil derselben nicht besitzen oder nicht besitzen können, sie aber zu Raue zu ziehen wünschen oder gezwungen sind. Das Register erleichtert ihnen den Besitz der Zeitschrift selbst, die man sich im Bedarfsfalle leicht aus einer nächstliegenden größeren Bibliothek verschaffen kann.“ Mit diesem Register hat der Kirchengeschichtliche Verein aufs neue seine frische Lebenskraft bewiesen und jedem die Gelegenheit geboten, das in den vielen Bänden seiner Zeitschrift auf-

1] Freib. Diöz.-Archiv. Register zu Bd. I—XXVII. Bearbeitet von Dr. Heinrich Klenz. Freiburg, Herder. 1902. IX. + 153 S. Besprochen: Straßb. Diözesanbl. IV, 395; Oberrh. Ztschr. N.F. XVII, 725 (K. Ober).

gespeicherte Material für seine Zwecke leicht und rasch zu verwerten. — Mit Recht wurde darum dem Kirchengeschichtlichen Verein von Dr. Albert auch ein Ehrenplatz unter den Geschichts- und Altertumsvereinen Badens² eingeräumt. Genannte Arbeit, aus einem Vortrage hervorgewachsen, orientiert sehr bequem über die jeweilige Geschichte, Entwicklung und Leistung der in Baden bestehenden geschichtlichen Vereine, wie schon erwähnt, auch des Kirchengeschichtlichen Vereins, der im Jahre 1862 von Universitätsprofessor Johannes Alzog, Dekan Haid in Lautenbach und Geheimen Hofrat Zell gegründet, nun über 800 Mitglieder und 30 Bände seiner Zeitschrift zählt, „die an Fülle und Bediegenheit des Inhaltes, besonders an Quellenpublikationen, weithin bekannt sind und für die Erforschung der kirchlichen Geschichte und Kunst, der Altertums- und Volkskunde des Oberrheins eine unerschöpfliche Fundgrube bilden“. — Mit unerbittlicher Konsequenz geht Albert auch den verschiedensten Erscheinungen auf dem Gebiete der Ortsgeschichte³ nach, um das Gute zu loben, das Schlechte ohne jede Rücksicht auf die Person zu tadeln. So bilden seine Kritiken eine Orientierung für alle, welche nicht bloß „den guten Willen und die Liebe zur heimatlichen Scholle“ haben, um Ortsgeschichte zu schreiben, sondern auch gewillt sind, zuerst die Kenntnisse sich anzueignen, welche zum Betriebe der heutigen Geschichtswissenschaft unbedingt notwendig sind. Sonst verliert sich die Geschichtsschreibung in den uferlosen Sumpf des Dilettantismus und anstatt der Wahrheit und Aufklärung des Volkes zu dienen, ist sie schuld an Irrtümern, die sich jahrhundertlang weitersehleppen. — Ein treffliches Hilfsmittel, sich über den Bestand der einzelnen Pfarr- und Gemeindearchive zu verlässigen, bieten jeweils die gleichzeitig mit der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins erscheinenden Mitteilungen der Badischen historischen Kommission⁴, deren Pfleger in selbstloser Weise beinahe alle Archivbestände des Landes bereits verzeichnet haben. Davon sind dieses Jahr erschienen: die Archivalien des Münsterarchivs zu Breisach, bearbeitet von

2] Albert, Peter B. Die Geschichts- und Altertumsvereine Badens. Korrespondenzbl. d. Gesamtvereins d. deutschen Geschichts- u. Altertumsvereine I, 1—7. (Auch separat erschienen. Heidelberg, Winter. 1903.)
 × 3] Derselbe. Ortsgeschichte. Deutsche Geschichtsbl. III, 193—208. (Betr. auch bad. Ortsgeschichten.) / 4] Mitteilungen der Bad. Histor. Kommission. Nr. 21. Oberrh. Ztschr. N. F. XVII.

Karl Rieder, welche sowohl die Pfarrei und ihre Kaplaneien, wie das Kloster Marienau zu Breifach betreffen; die Archivalien der Pfarreien aus dem Amtsbezirk Neustadt von Landgerichtsrat Ad. Birkenmayer, darunter auch die Archivalien des Landkapitels Stühlingen, dessen Statuten vom Jahre 1728/1729 mit den bemerkenswerten Worten beginnen: „Quoniam sanctissima Dei Genitrix Virgo sine labe concepta venerabilis capituli nostrae patrona agnoscitur et veneratur, sic ante omnia ponenda est eiusdem effigies immaculatae conceptionis . . .“; sodann die Archivalien der Pfarreien des Amtsbezirkes Offenburg und Rehl, erstere von Professor Blas und Scheuermann in Offenburg, letztere von Pfarrer Ludwig Hilsbach in Muenheim bearbeitet.

Einzelne Landes- und Bistumsteile. Von den größeren zusammenfassenden Erscheinungen auf dem Gebiete einzelner Landes- und Bistumsteile sind die Regesten der Markgrafen von Baden⁵⁾ wieder um ein gutes Stück weiter gediehen. Die zwei erschienenen Lieferungen verbreiten sich über die Zeit von 1431—1446, also über die Regierung Markgraf Jakobs I., der im Gegensatz zu seinem kriegerischen Vater Bernhard I. die Werke des Friedens überall zu fördern suchte und den Kirchen und Klöstern des Landes stets mit Wohlwollen gegenüber trat. Das Kloster Frauenalb erhält von ihm neue Satzungen, das Stift Waldkirch und die Johanniterhäuser zu Freiburg, Heitersheim, Kenzingen und Neuenburg stellen sich unter seinen besondern Schutz und viele Pfarreien werden mit den von ihm präsentierten Pfarrern besetzt. So bilden diese Regesten auch eine reiche Fundgrube für den Kirchenhistoriker und werden um so wertvoller, als die Bearbeitung mit raschen Schritten der Reformationszeit entgegengeht. — Von der zweiten großen Regestenpublikation der Badischen Historischen Kommission, den Regesten der Bischöfe von Konstanz⁶⁾,

⁵⁾ Regesten der Markgrafen von Baden und Sachberg 1050—1515. Herausg. von der Bad. Histor. Kommission. III. Regesten der Markgrafen von Baden von 1431 (1420)—1475. Lief. 1—2, S. 1—160. Bearbeitet von Heinrich Witte. Jmsbruck, Wagner. 1902. Bespr.: Mitteil. aus d. histor. Literatur XXX, 58—59 (W. Martens). ⁶⁾ Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz von Bubulcus bis Thomas Berlower 517—1496. Herausg. von der Bad. Histor. Kommission. II. 5./6. Lieferung. Bearb. von Alexander Cartellieri. Jmsbruck, Wagner. 1902. S. 321—459. Bespr.: Allg. Ztg. Beilage Nr. 208, 4^o1 (St. Brunner); Diöz.-Archiv von Schwaben XX, 32; Freib. Diöz.-Archiv. NF. III, 407—409 (P. Albert).

erschien als Schluß des zweiten Bandes die fünfte und sechste Lieferung, die Jahre 1362—1383 umfassend. Den Hauptinhalt bildet die Regierung Heinrichs III. von Brandis, dessen Charakter bisher eine so verschiedene Beurteilung gefunden hat: in hellen Farben geschildert von Pater Schubiger, in tief schwarz gemalt von Rupert, durch die Regesten nun dahin klargestellt, daß sie ihn als Opfer seiner Verwandtenpolitik erscheinen lassen, der unter der drückenden Finanzlast des Bistums erlegen ist. — Wie groß diese Finanzlast war, wie sie herbeigeführt wurde und mit welchen Mitteln man sie zu tilgen versuchte, zeigt die Arbeit von Franz Keller, *Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert*⁷, der zum erstenmale einen solchen Gegenstand in Klarheit, Sachlichkeit und Korrektheit, wenn auch nicht vollständig behandelte, da die Voraussetzung dafür, eine kirchenpolitische Geschichte des Bistums Konstanz, noch immer in den Bereich frommer Wünsche gehört. — Heinrich von Brandis gehörte nach der bisherigen Ansicht auch zu jenem Kreise von Auserwählten, die mit „dem Gottesfreund vom Oberlande“ in nähere Beziehung traten. Karl Rieder weist diese Annahme als eine völlig irrige zurück, die nur durch die Fälschungen des Nikolaus von Löwen († 1402), des Schreibers Hulmann Merzwins († 1382) und Johanniterbruders im Grünen Wörth zu Straßburg, hervorgerufen werden konnte. Im Zusammenhange damit wird die ganze „Gottesfreundefrage“ auf anderer Basis aufgebaut, deren nähere Ausführungen einer eigenen Arbeit vorbehalten bleibt⁸. — Einen weiteren kleineren Beitrag zur Geschichte der Konstanzer Bischöfe liefert N. Cartellieri, der einige Urkunden über Albrecht von Hohenberg, der sich verschiedene Male um den Konstanzer Bischofsstuhl bewarb, sein heiß ersehntes Ziel aber nie erreichen konnte, aus den Beständen des Vatikanischen Archivs mitteilt⁹⁻¹⁰. —

7] Keller, Franz. *Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert.* Diese Zeitschr. N.F. III, 1—104. < 8] Rieder, Karl. *Zur Frage der Gottesfreunde. I. Hulman Merzwin oder Nikolaus von Laufen? II. Bischof Heinrich III. von Konstanz und die Gottesfreunde.* Oberrh. Zeitschr. N.F. XVII, 205—216; 480—496. Weipr.: Histor. Zeitschr. LXXXIX, 89, 351, 541. < 9—10] Cartellieri, Alexander. *Beiträge zur Geschichte Albrechts von Hohenberg aus dem Vatikanischen Archiv.* Neue Heidelb. Jahrb. XI, 173—176 — Brunner. *Heinrich von Klingenberg, ein Staatsmann und Kunstfreund auf dem Konstanzer Bischofsstuhl 1293 bis 1306.* (Referat.) Veröffentl. der Großh. Bad. Sammlungen f. Altertums- und Volkskunde III, 13—14.

So wenig noch das 15. Jahrhundert in der Konstanzer Bischofsgeschichte behandelt wurde, um so mehr Interesse erfuhr stets die Reformation in Konstanz, obwohl ein richtiges Verständnis dieser durch die Kenntnis des vorausgegangenen 15. Jahrhunderts wesentlich bedingt ist. So behandelt Johann Ficker, Universitätsprofessor zu Straßburg, Das Glaubensbekenntnis des Rates zu Konstanz¹¹, welches für den Augsburger Reichstag verfaßt, aber daselbst nicht vorgelegt wurde, und das in seiner Einfachheit und Kürze am ehesten dem Memminger vergleichbar ist. Als Verfasser wird Ambrosius Blarer bezeichnet, der neben Bockheim, Zwick und Bögelin auf die Ausbreitung der Reformation einen großen Einfluß ausgeübt hat. Die Bedeutung der Konstanzer Reformation zusammenfassend, schließt die Arbeit mit den zwar poetischen, aber der nüchternen Wirklichkeit keineswegs entsprechenden Worten: „Die Konstanzer Reformation, so kurz nur während und in jähem Ende völlig zerstört, ist doch in ihrer gesamten Erscheinung, in dem, was sie gewollt, und in dem, was sie gewirkt hat, ein bestes Stück im Leben unseres Volkes und im Wirken des Evangeliums, im Tagewerke der Geschichte wie ein reicher, schöner Festtag.“ — Das interessante, von H. Kaiser schon vorigen Jahres in der Oberrheinischen Zeitschrift begonnene Zehntverzeichnis des Bistums Straßburg hat dieses Jahr seinen Abschluß mit einem gediegenen Register gefunden¹². — Als Fortsetzung der Visitationsprotokolle bringt Pfarrer Reinfried die Visitationsberichte über die Pfarreien des Landkapitels Offenburg¹³ aus den Jahren 1666, 1692 und 1699, also einer Zeit, in der Schweden und Franzosen auch das Kapitel Offenburg heimgesucht hatten, wovon die Einträge in den Visitationsberichten deutliche Kunde geben. Die Kirche verbrannt, die Pfarreinkünfte gering, kein ewiges Licht, keine Paramente und kein Geld, um den Organisten zu bezahlen, ist das

11] Ficker, Johannes. Das konstanzer Bekenntnis für den Reichstag zu Augsburg 1530. Theologische Abhandlungen. Festgabe zum 17. Mai 1902 für Heinrich Julius Holzmann. Tübingen u. Leipzig, Mohr. 1902. S. 245—297. Bespr.: Oberrh. Ztschr. N.F. XVII, 556 (K. D[ö]b[er]ger). 12] Kaiser, Hans. König Sigmunds Einkünfte aus dem Zehnten des Bistums Straßburg. Mitteil. der Bad. Histor. Kommission. XXIV, m132*—240*. 13] Reinfried, R. Visitationsberichte aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. über die Pfarreien des Landkapitels Offenburg. Diese Zeitschr. N.F. III, 299—325.

trübe Bild, das diese Berichte von der Lage einzelner Pfarreien geben. — Eine Zusammenstellung der Dekane des Landkapitels Ottersweier stammt ebenfalls aus der Feder des rührigen Verfassers¹⁴. — Als guten Kenner der Reformationszeit erweist sich Pfarrer Dr. Gustav Boffert von Nabern in seinen Beiträgen zur badisch-pfälzischen Reformationsgeschichte¹⁵, welche die Regierungszeit Bischof Georgs (1521—1529) und Bischof Philipps II. (1529—1546) von Speier behandeln. In der Hauptsache stützt sich Boffert auf die Protokolle des Speierer Domkapitels, die zum erstenmale in solcher Ausführlichkeit benützt werden. Darin liegt die Hauptstärke, aber auch eine prinzipiell methodische Schwäche dieser sonst gediegenen Arbeit; denn Sitzungsprotokolle, Synodalrezesse und Visitationsberichte sind für den Geschichtsforscher ganz eigenartige und oft recht verhängnisvolle Quellen, aus denen man niemals ein der Wirklichkeit entsprechendes Kulturbild wird hervorzubringen können, wenn man nur die darin geschilderten Einzelfälle zusammenstellt, auch wenn man dieselben noch so schön zu gruppieren versteht. Im Gegensatz zu der sonst ruhigen Sprache steht S. 252 der Satz: „Die fromme Scheu vor den heiligsten Geheimnissen der Kirche und ihrer Wundermacht, welche den Lebenden in die Hölle verdammen (!), die Toten aus dem Fegfeuer in den Himmel versetzen konnte, die Angst vor dem Bann war überwunden.“ Oder S. 264: „Ohne die Schrecken des Fegfeuers und der Hölle und das Schwert der weltlichen Obrigkeit war die mittelalterliche Kirche jetzt hilflos geworden.“ Solche Sätze würde man gerne vermissen, um so mehr da der Verfasser sich sonst in der katholischen Lehre auskennt und auch bestrebt ist, Gerechtigkeit walten zu lassen. — Nicht das Gleiche könnte man von Pfarrer Neu in Schmieheim und dessen zwei Werken behaupten, von denen das erste hauptsächlich die Reformationszeit eines Teiles der Herrschaft Malsberg, das andere diejenige der Grafschaft Wertheim zum Gegenstande hat^{16 18}. Beide Schriftchen, die vielfach auch

14] Derselbe. Die Dekane des Landkapitels Ottersweier. Acher- u. Bühlerb. 1902, Nr. 3—5. / 15] Boffert, Gustav. Beiträge zur badisch-pfälzischen Reformationsgeschichte. Oberrh. Ztschr. N.F. XVII, 37—89; 251—290; 401—449; 588—619. Bespr.: Hist. Ztschr. LXXXIX, 356; Württ. Vierteljahrshäfte XI, 246. / 16—18] Neu, Heinrich. Geschichte der evangelischen Kirche in der Grafschaft Wertheim. Heidelberg, Winter. 1902. 1. Bl. + 130 S. Bespr.: Deutsche Literaturztg. XXIII, 3109. — Der-

katholische Zustände berühren — andernfalls würden wir beide mit Stillschweigen übergangen haben —, liefern nur den einen Beweis, daß es dem Verfasser an den Grundbedingungen jeglicher Geschichtsschreibung fehlt: dem ehrlichen Willen und der Kenntnis auch der elementarsten kirchenrechtlichen und verfassungsgeschichtlichen Verhältnisse. Der Mangel an ehrlichem Willen verleitet den Verfasser dazu, alles und jedes auf seiner Seite zu beschönigen, die andere Seite aber in möglichst tiefen Schatten zu stellen. Wenn z. B. Graf Ludwig von Wertheim mit den Mönchen von Bronnbach nicht gar glimpflich verfuhr, sie zum Heiraten zwang, die Kultusgegenstände demolierte und im Kreuzgang zu Bronnbach Bankett und Tänze aufführte (S. 62), so ist das nach Neu „nach den erlittenen Unbilden begreiflich“. Wenn dagegen die Leute des Bischofs von Würzburg keineswegs besser mit den Löwensteinern verfahren, so spricht Neu von „Brutalitäten“, oder „die Leute des Bischofs hausten in der brutalsten Weise“. Selbst bei der berüchtigten Störung der Walldürner Wallfahrt, wo übrigens die Schuld auf beiden Seiten gleichmäßig lag, sind die evangelischen Bürger Wertheims die reinsten Schäflein, „die offenbar (!!) den ausreitenden Herren aus Neugierde nachgeströmt waren“, aber „alsbald mit Bohnenstücken und Heckenstücken den Grafen zu Hilfe kamen und die Wallfahrer zer Sprengten“. Das ist doch eine eigentümliche Sitte, aus reiner Neugierde sich nach „Bohnenstücken und Heckenstücken“ umzusehen! Wenn die Kapuziner berichten, sie seien übel daran, da der Fürst ihnen „offensissimus“ sei (S. 95), so fährt Neu fort: „Diese Nachrede einer feindlichen Gesinnung verdankt der Fürst offenbar (!!) dem Umstand, daß er den Kapuzinern in ihren widerrechtlichen und willkürlichen Absichten keine Hilfe gewährte.“ Das Wort „offenbar“ und „Brutalität“, zu dem sich noch das Wort „Frechheit“ gesellt, helfen Neu über alle Schwierigkeiten hinweg, so daß man, mit der Durchsicht der beiden Werkchen am Schlusse angelangt, sich des Eindruckes nicht erwehren kann, sie seien auf den Ton „offenbar brutal“ gestimmt.

selbe. Eine Generalkirchenvisitation in der Grafschaft Wertheim i. J. 1621. Monatschr. für Gottesdienst und kirchliche Kunst VII, 221—224. Bespr.: Oberrh. Ztschr. Nf. XVII, 562. — Derselbe. Geschichte des Dorfes Schmieheim einschließlich einer kurzen Geschichte der evangelischen Kirche von Ottenheim, Rippenheim, Rippenheimweiler und Mahlsberg. Ottenheim, Leibold. 1902. 2. Bl. + 102 S.

Im vollen Einklang damit stehen Trivialitäten wie: „Der Zehnten von Nichts ist Nichts“ (S. 67), oder der katholische Graf zu Wertheim „sah sauer zu der evangelischen Standhaftigkeit“ (S. 76). Was S. 5 vom Stift zu Wertheim gesagt wird, ist nur das Ergebnis kirchenrechtlicher Begriffsverwirrung. Die höchste Blüte kirchenrechtlichen Unsinnns enthält der Satz: „Der Fürstbischof fühlte sich berechtigt — nach Neu war er es selbstverständlich nicht — über das kirchliche Leben in der Diözese zu wachen und als Dekan (sic!?) der Diözese hatte er das Recht, die für die Grafschaft bestellten Pfarrer zu ordinieren“ (S. 17). Eine besondere Freude bereitete dem Verfasser das Wort „Pfaffe“ und „Messpfaffe“, es ist das eben die Freude historisch ungeschulter Dilettanten, welche an auffallend klingenden, in den Rahmen ihrer Tendenz passenden Worten haften bleiben, darüber aber ihre eigentliche Aufgabe vergessen: sich jene Kenntnisse zu verschaffen, die zum Rüstzeug eines Historikers unbedingt gehören. Darum ist eine Geschichtsschreibung besagter Art unbedingt zurückzuweisen. Bei wem immer jedoch sich Kenntnis mit gutem Willen paart, der ist uns jederzeit willkommen als Mitarbeiter auf dem großen Gebiete der Erforschung unserer kirchengeschichtlichen Vergangenheit, auch wenn seine religiösen Ansichten von den unsrigen ganz verschieden sind. Einen Wert hat wenigstens die Neu'sche Arbeit, insofern sie zeigt, welche reiche Vergangenheit gerade das Hinterland bietet, das von unsern Kirchenhistorikern noch immer vernachlässigt ist. — Gegenüber solch verfehlten Darstellungen sind Quellenstudien, wie sie Professor Ehrensberger bietet, um so willkommener, als auch einmal dem Landkapitel Buchen¹⁹ einige Aufmerksamkeit gewidmet wird. Ehrensberger verfolgt hier den Stand der Pfarreien dieses Kapitels vom Jahre 1453 an und bringt am Schlusse die Kapitelsstatuten (1561) zum Abdruck, auf deren Gestaltung das Konzil von Trient einen erneuernden Einfluß ausgeübt hat.

Einzelne Orte, Kirchen und Pfarreien. Im geringeren Maße als die einzelnen Landes- und Bistumsteile haben einzelne Pfarreien eine geschichtliche Bearbeitung erfahren. Immerhin sind in den zwanglosen Notizen zur Geschichte der Stadt Bruchsal

19] Ehrensberger, Hugo. Zur Geschichte der Landkapitel Buchen und Mergentheim (Lauda). Diese Ztschr. N.F. III, 325—371.

von A. Wetterer manch schätzenswerte Beiträge zur dortigen Pfarrgeschichte enthalten²⁰. — Daß solches Verdenken in die Vergangenheit einer Pfarrei auch für den Seelsorger der Gegenwart nicht wertlos ist, zeigt Pfarrer Dechslcr in seiner Geschichte der Pfarrei Ebringen²¹, welche in ansprechender Weise Pfarrkirche, Pfarrei und das kirchliche Leben behandelt und geeignet ist, auch andere zur Nachahmung anzuregen. — Aus dem Mittellande berichtet uns Pfarrer K. Reinfried über die St. Nikolauspfarfkirche zu Kappelrodeck und über die Pfarrei zu Oberachern^{22 24}. — Als Festgabe des Mannheimer Katholikentages bietet Paul Feige einen geschichtlichen Überblick über die Pfarreien Mannheims²⁵. Es ist ein höchst wechselvolles Bild, das der Verfasser an unsern Augen vorüberziehen läßt, angefangen von den Tagen der Gründung Mannheims bis auf unsere Gegenwart, von den bescheidenen Anfängen religiösen Lebens bis zu der relativ großen Blüte desselben in unserer Zeit. Sehr anziehend sind die Verdienste der Kapuziner von Ladenburg und die der Jesuiten um Seelsorge und Schule geschildert, bis der Luneviller Friede der Herrschaft der Kurpfalz und damit auch den klösterlichen Niederlassungen ein Ende bereitete. Aber über der fernen Vergangenheit vergißt unsere rasch dahinlebende Welt nur zu gern ihre unmittelbar nächste Vergangenheit, aus der sie hervorgewachsen, oder die widerstreitenden Mächte, mit denen unsere Vorfahren den Kampf aufzunehmen hatten. Darum sind die Bilder katholischen Lebens und Strebens im 19. Jahrhundert, der Einfluß des Romeanismus und Ultrakatholizismus, die Missionen und die Ereignisse anläßlich des „wandernden Casinos“ in Mannheim in diesem Büchlein sehr zu begrüßen.

20] Wetterer, A. Bruchsal vor 200 Jahren. Zwanglose Notizen zur Geschichte der Stadt Bruchsal. Bruchsal, Wiedermann. 64 S. 1 Abbild.

21] Dechslcr, Hermann. Geschichtliches über die Pfarrei Ebringen. Diese Ztschr. N. F. III, 219—267.

22—24] Reinfried, K. Die St. Nikolauspfarfkirche zu Kappelrodeck. Acher. u. Bühlerbote 1902, Nr. 114—118.

Derselbe. Pfarrei und Pfarrer zu Oberachern. Ebenda Nr. 147—151.

Derselbe. Die Windeckischen Inschriften, Wappen und Glasmalereien in den früheren Kirchen zu Ottersweier, Bühl, Kappel-Windeck und Steinbach. Diese Ztschr. N. F. III, 268—283.

25] Feige, Paul. Kirchengeschichtliches über Mannheim (— Festgabe für die 49. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Mannheim 1902. I.). Mannheim, Gremm. 1902. 124 S. 3 Illustr.

Einzelne Orden und Klöster. Völlig unberührt von dem politischen Kampfe um die Einführung der Klöster in Baden, wo ruhig abwägende wie leidenschaftlich verheerende Flugchriften wie Pilze aus dem Boden schossen, blieben die wenigen geschichtlichen Arbeiten über einzelne Klöster. So verfolgt der schon häufig mit interessanten Beiträgen zur Ordensgeschichte in unserer Zeitschrift hervorgetretene P. Venvenut Stengele die Geschichte des Franziskanerklosters zu Willingen²⁶ von seinen Anfängen (1268) bis zu seiner Aufhebung. Es sind keine weltbewegenden Ereignisse, welche dieses Kloster in den ersten Jahrhunderten seines Bestehens zu verzeichnen hat; es spiegelt sich hier vielmehr das Bild ruhigen, pflichteifrigen Schaffens wider in Seelsorge und Unterricht, was dem Kloster immerhin einen bedeutenden Einfluß auf die übrigen Minoritenklöster Süddeutschlands verschaffte. Wenn man sonst vielfach gewohnt ist, den Ausgang des 15. Jahrhunderts als eine Zeit des Verfalles alles kirchlichen Lebens zu bezeichnen, so trifft diese Erscheinung für das Franziskanerkloster zu Willingen nicht zu; dieses feierte damals vielmehr seine Blüte vor allem in Johann Pauli, dessen Predigten zu den besten Leistungen seiner Zeit gehören. Nicht minder groß sind die Verdienste des P. Ludwig Angelert, genannt A. Musis, der der Stadt im dreißigjährigen Kriege die größten Dienste erwies († als Guardian zu Solothurn am 16. Juni 1662). — Mehr praktischen Zwecken dient ein kleines Schriftchen über das Kloster Himmelspforte^{27—28} bei Wyhlen, das die bereits anderweitig bekannten Daten übersichtlich zusammenstellt. — Von den oben erwähnten Flugchriften kann hier weiter keine Notiz genommen werden.

Heiligenleben, Biographien, Nekrologe. Eine neue, allen Anforderungen der historischen Kritik entsprechende Ausgabe von Heiligenleben, wie sie bisher von den Forschern für eine Geschichte der Einführung des Christentums vermißt wurde, hat Bruno

26] Stengele, Venvenut. Das ehemalige Franziskaner-Minoritenkloster in Willingen. Diese Ztschr. N.F. III, 192—218. 27—28] Baßler, Gustav. Das Kloster Himmelspforte bei Wyhlen, seine Entstehung und Schicksale Wyhlen, Selbstverlag. 1902. 1. Bl. + 17 S. — Vgl. auch Vortisch, G. Kloster Himmelspforte bei Wyhlen. Monbl. Schwarzw.-B. V, 193—198. — Christ, Karl. Deutschordensbesitz in der badischen Pfalz (betr. Weinheim). Mannheimer Geschbl. III, 40—43.

Krusch in den *Monumenta Germaniae* in Angriff genommen²⁹. Columban, St. Gallus und Trudpert stehen ja mit den Anfängen des Christentums in unserm Lande in innigster Beziehung. Die Beurteilung der genannten Biten jedoch wird nicht ohne Widerspruch bleiben können. Krusch ist zu leicht geneigt, alles an den Biten in das Reich der Fabel zu verweisen. Er übersieht dabei die große Bedeutung der Tradition und des konservativen Elementes in der katholischen Kirche; er beachtet nicht, daß neben dem geschriebenen Wort über das Heiligenleben der Heiligenkult einher- oder besser ihm vorausgeht. Dabei soll nicht geleugnet werden, daß Heiligenleben in späterer Zeit von manchen Zutaten so überwuchert wurden, daß man nur schwer den historischen Kern feststellen kann. — Einer Lieblingsgestalt in der Geschichte der deutschen Mystik, deren Erforschung immer noch vernachlässigt ist, widmet Karl Bihlmayer³⁰, Repetent zu Tübingen, seine Aufmerksamkeit, indem er als Vorstudie einer größeren Arbeit die Abstammung und den Geburtsort Heinrich Susos († 1365) zu bestimmen sucht mit dem Ergebnis, daß den Ansprüchen Überlingens gegenüber Konstanz als wahrscheinlicher Geburtsort erwiesen wird. — Eine wichtige Ergänzung gegenüber den Arbeiten von Michael und Finke über Albertus Magnus liefert Peter Albert³¹ durch den Nachweis, daß Albertus Magnus im Jahre 1241/42 Rektor zu Freiburg war, wo er sich außerdem vorübergehend in den Jahren 1263 und 1268 aufhielt. Interessant ist auch das Urteil des P. Johannes Meyer, Reichtvaters des Klosters Adelhausen, aus dem 15. Jahrhundert über Albertus Magnus, das Albert in seinem Wortlaute wiedergibt. — In der Schauinsland-Bereinschrift sucht Notar August Münzer ein zusammenfassendes Bild von dem bekannten Waldkircher Propst Balthasar Merklin³²

29] *Vitae Columbani abbatis discipulorumque eius libri duo auctore Jona*. Ed. Bruno Krusch MGH. *Scriptores rerum Merovingicarum* IV. 1—156. — *Vita Galli confessoris triplex*. Ebenda S. 229—337. — *Passio Thrudperti martyris Brisgoviensis*. Ebenda S. 352—363.

30] Bihlmayer, K. Des schwäbischen Mystikers Heinrich Susos Abstammung und Geburtsort. *Histor. polit. Blätter* CXXX, 46—58, 106—117. *Beipr. : Oberrh. Ztschr. Nf.* XVII, 731 (K. Weyerle); *Histor. Ztschr.* LXXXIX, 540. / 31] Albert, Peter P. Zur Lebensgeschichte des Albertus Magnus. *Diese Ztschr. Nf.* III, 283—298. / 32] Münzer, Aug. Dr. Balthasar Merklin. *Stiftspropst von Waldkirch und Bischof von Konstanz. Schauinsland* XXVIII, 12—62. — Vgl. auch *Bad. Fortbildungsschule* XVI, 129—133.

zu entwerfen, der als Sohn unbemittelter Eltern in Waldkirch geboren, in Schlettstadt, Bologna und Paris gebildet, zu der Würde eines kaiserlichen Rates emporstieg und als Bischof von Konstanz in fremder Diözese, zu Trier, einen unerwarteten Tod gefunden hat († 21. Mai 1531). Rasch aufeinander im Tod folgten sich zwei Professoren, die lange Jahre hindurch an der theologischen Fakultät zu Freiburg gewirkt haben: Professor Wörter und Kraus. Der Nachruf, den Pfarrer Nizenthaler Wörter³³ gewidmet hat, ist so schlicht und einfach, wie das Wesen des Verstorbenen selber war. Im Gegensatz dazu stehen die vielen Nekrologe über Franz X. Kraus³⁴ von Freund und Feind, angeichts

33] Nizenthaler, Emil. Gedächtnisrede auf den hochwürdigen Erzbischoflich. Geisfl. Rat Dr. Friedrich Wörter, o. ö. Professor der Dogmatik und Apologetik an der Universität zu Freiburg i. B. Freiburg, Herder. 1902. 16 S. Bespr.: Oberrh. Ztschr. Nf. XVII, 20 (Nie|b|ser); Hiftor. Jahrb. XXXIII, 943; (Kn|öp|fler). Straßburger Diözesanbl. Nf. IV, 197. / 34] Braig, Karl. Zur Erinnerung an Franz Xaver Kraus Im Namen der theologischen Fakultät an der Universität Freiburg i. B. Mit dem Bildnis von Fr. X. Kr. und einem Verzeichnis seiner Schriften. Freiburg, Herder. 1902. 2. Bl. + 70 S. 1 Abbild. Bespr.: Straßburg. Diözesanbl. Nf. IV, 113 (G|aß|); Oberrh. Ztschr. Nf. XVII, 394—395. — Goetz, Leopold Karl. Briefe von Fr. X. Kraus an Fr. H. Neusch aus den Jahren 1866—1874. Allg. Zeitung Beilage, Nr. 129, 441—445. — Hofrat Fr. X. Kraus und Prof. H. Grisar. Moderne Legenden. Literarische Beilage der Köln. Volksztg. 1902, Nr. 12. — Nippold, F. Spahn—Kraus—Ehrhard. Neue Belege für den Kampf zwischen Geschichtsforschung und Zufallsbilismus. Zeitschr. f. wissenschaftliche Theologie XLV, Heft 3 — Rhenanus. Fr. X. Kraus und der Ultramontanismus. Berlin, Baensch. 1902. 29 S. — Wingenroth, Max. Fr. X. Kraus und der „religiöse Katholizismus“. Grenzboten LXI, Nr. 32—34. — Duchesne. Trauerrede auf Herrn Hofrat Fr. X. Kraus, Professor der Archäologie und Kirchengeschichte an der Universität Freiburg. Rom, 1902. 4 Bl. (— SM. aus der römischen Quartalschrift XVI, 1—6.) — Will, Karl. Erinnerungen an Fr. X. Kr. Freie Deutsche Blätter Nr. 3, 4, 6, 7. — Wlennerhaffet. Fr. X. Kr. Byzantinische Ztschr. X, 302. Braig, E. Fr. X. Kr. Wissenschaftliche Beilage der Germania Nr. 8 u. 9. Zinke, Heinrich. Fr. X. Kr. Alemannia Nf. III, 1—7. — Goetz, Walter. Fr. X. Kr. †. Hiftor. Vierteljahrschrift V, 154. — Grauert, Hermann. Fr. X. Kr. Hiftor. Jahrbuch XXIII, 238—244. — Hauwiler, Ernst. Fr. X. Kr. In piam memoriam. Freie deutsche Blätter Nr. 3. — Derselbe. Fr. X. Kr. letzte Tage. Allg. Zeitung Beilage Nr. 4, 25—26. — Hürbin. Fr. X. Kr. Kathol. Schweizerbl. 1902, 89—118. — Lang, W. Fr. X. Kr. Der alte Glaube Nr. 19—20. — S[auer]. Dem Andenken an Prof. Dr.

derer voreerst ein abschließendes Urteil über Kraus, seinen Charakter und seine Wirksamkeit dahingestellt bleiben muß. — Noch eine Reihe tüchtiger Priester sind im Jahre 1902 durch den Tod abberufen worden, voran Domkapitular Behrle, „eine Johannesseele und das Herz des Domkapitels“. Poetischer Duft und innige Anhänglichkeit spricht aus der Biographie, die ihm Superior Mayer gewidmet hat. In Anbetracht der Verdienste, die der Verstorbene um die Diözese in schweren Tagen sich erworben hat, wäre eine eingehende Biographie eine dankbare Aufgabe. Von den andern Geistlichen seien nur Pfarrer Weiß³⁶, Gerber³⁷ und Leo erwähnt, von denen bis jetzt nur die Tagesblätter kurze Nachrufe gebracht haben. Seit dem Aufhören des Kirchenblattes haben eben auch die Nekrologe der Geistlichen aufgehört, die zwar vielfach in Lobrednerei ausgeartet, dennoch dem Historiker wichtige Anhaltspunkte für Pfarr- und Pfarreiverhältnisse gegeben haben. Niemand hat diesen Mangel seither mehr empfunden als diejenigen, welche bei der Bearbeitung der Badischen Biographien, die ja auch das Andenken der bedeutenden katholischen Geistlichen der Nachwelt überliefern wollen, betheiligt waren. So aber verschwindet mit den Tageszeitungen zu leicht das Andenken derer, die wohl verdient hätten, auch den kommenden Geschlechtern als Muster und Vorbild zu dienen. Ich glaube darum aus dem Herzen der Geistlichen zu sprechen, wenn ich den Wunsch beifüge, das Diözesan-Archiv möge diesem Mangel abhelfen und alljährlich eine „Toten-

Fr. X. Kr. Acher- u. Bühlerbote Nr. 29—32. — Derselbe. Fr. X. Kr. Kunstchronik XIII, 225—233. — Schemann, Ludwig. Fr. X. Kr. Deutsche Monatschrift I, 364—370. — Schnütgen. Fr. X. Kr. 7. Ztschr. f. christl. Kunst XIV, Heft 11. — Spahn, W. Fr. X. Kr. Der Türmer IV, 29—42. [Friedrich] v. Weech], Fr. X. Kr. †. Karlsruher Zeitung Nr. 3 u. 4. — Derselbe. Fr. X. Kr. †. Oberrh. Zeitschr. Nf. XVII, 162 167. — Wingenroth, Max. Fr. X. Kr. †. Repertorium f. Kunstwissenschaft XIV, Heft 1 u. 2. — Kölnische Volksztg. Nr. 21, 22, 24. — Illustrierte Ztg. Nr. 3051. — Deutsche Rundschau XXVIII, 452—459.

35] Mayer, K. Domkapitular Dr. Rudolf Behrle, Apostolischer Protontotar. Gedenkblatt. Freiburg, Tilger 1902. — Derselbe. Oberrhein. Pastoralblatt IV, 485—391. 36] Weiß Ignaz †, Pfarrer. Badischer Beobachter 1902, Nr. 209. 37] Gerber, Philipp. Dem Andenken des Pfarrers Philipp Gerber gewidmet. Bad. Beobachter 1902, Nr. 180 u. 184. — Pfarrer Ph. G. †. Gründer des Bad. Bauernvereins. Sternen und Blumen Nr. 37.

schau“ aller verstorbenen Priester unserer Diözese mit den wichtigsten Daten ihres Lebens und Wirkens bringen.

Gelehrten-, Literatur- und Schulgeschichte. Eine Ergänzung zu Ettlingers Geschichte der Bibliothek zu St. Peter bringt Friedrich Pfaff³⁸, indem er auf einen sehr guten Katalog hinweist, welcher auf der Freiburger Universitätsbibliothek aufbewahrt ist und einen trefflichen Einblick in den Bücherbestand des Klosters von St. Peter bietet. Im Zusammenhang damit lenkt er die Aufmerksamkeit der Forscher noch auf einen ähnlichen Katalog aus dem Kloster St. Märgen, der gleichzeitig mit ersterem angelegt wurde.

In den wichtigen Monumenta Germaniae paedagogica erschienen die von Karl Brunner bearbeiteten Schulordnungen der badischen Markgrafschaften³⁹⁻⁴⁰, die bei der innigen Beziehung zwischen Kirche und Schule hier Erwähnung verdienen. Der Bearbeiter schickt als Einleitung einen Überblick über die Entwicklung des Schulwesens in den badischen Markgrafschaften voraus, die das bisher Bekannte zwar in übersichtlicher Weise zusammenstellt, aber immerhin noch viele Lücken unausgefüllt läßt. So bietet sich hier der Geschichtsforschung noch ein weites Feld, da trotz der Geschichte der Entwicklung des Volksschulwesens im Großherzogtum Baden und obiger Darstellung, die als Materialiensammlungen stets ihren großen Wert behalten werden, die wissenschaftliche Behandlung einer Schulgeschichte noch nicht über die ersten Anfänge hinausgekommen ist.

Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Statistik. Eine große Bereicherung für die Rechtsgeschichte bieten die von Professor Konrad Beyerle herausgegebenen Konstanzer Grundeigentums-

38] Pfaff, Friedr. Zur Geschichte der Klosterbibliothek von St. Peter auf dem Schwarzwald. Oberrh. Zeitschr. N. XVII, 169—170. 39—40] Brunner, Karl. Die Badischen Schulordnungen (= Monumenta Germaniae paedagogica XXIV). I. Die Schulordnungen der Badischen Markgrafschaften. Berlin, Hofmann & Comp. 1902. CXXVII + 617 S. (Ein Teil der Einleitung „Die Entwicklung des Schulwesens in den badischen Markgrafschaften“ erschien als Karlsruher Habilitationsschrift.) — Schwarz, Benedikt. Geschichte der Entwicklung des Volksschulwesens im Großherzogtum Baden. Im Auftrag des Badischen Lehrervereins bearbeitet. III. Die badischen Markgrafschaften. Bühl, Konkordia. 1902. 2 Bl. + 266 S. Besprechung: Oberrhein. Zeitschr. N. XVII, 739 (v. W[eech]).

urkunden⁴¹. Sie enthalten aber auch sehr viel lokal-kirchengeschichtliches Material, so vor allem über die Konstanzer Domherren, Stifte und Klöster, welche durch das in Konstanz herrschende Salmannenrecht an unbeschränktem Erwerb von Grund und Boden vielfach gehindert waren. - Einen dankenswerten Beitrag zur kirchlichen Rechts- und Verfassungsgeschichte veröffentlicht Glas Schröder über die Geschichte des Archidiaconats in Speier⁴². Bemerkenswert ist der große selbständige Einfluß, den die Archidiacone hier neben dem Bischof noch bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts ausübten, während in andern Diözesen, wie in Konstanz, ihre Befugnisse nur unbedeutend waren. - Seit dem Aufschwung und der Bedeutung, den die Statistik im öffentlichen Leben gewonnen hat, wurde dieselbe schon mehrfach von nichtkatholischer Seite auch auf kirchliche Verhältnisse angewandt⁴³. Im Gegensatz hierzu ist der kirchlichen Statistik auf unserer Seite leider noch zu wenig Beachtung geschenkt worden, obwohl es gewiß jedem Geistlichen höchst willkommen wäre, wenn alljährlich eine gut gearbeitete Statistik über Geburten, Trauungen, Todesfälle usw. erscheinen würde.

Stiftungen, Bruderschaften, Vereine. Eine ganz eigenartige Erscheinung in der Geschichte der Stiftungen bietet der Umstand, daß in Buchenbach alljährlich zehn heilige Messen für Kaiser Barbarossa zu lesen sind, obwohl die Pfarrei selbst erst im Jahre 1796 errichtet wurde. In einem Aufsatz des Freiburger Tagblattes suchte P. Albert diese Erscheinung darauf zurückzuführen, daß diese heiligen Messen vom Kloster Hiltensweiler-Langnau bei dessen Aufhebung auf die neugegründete Pfarrei Buchenbach übertragen wurden. Diese Ausführungen haben ihrer Wichtigkeit wegen einen teilweisen Abdruck in unserer Zeitschrift durch Professor Julius Mayer gefunden. — Derselbe Verfasser veröffentlicht noch die Stiftungsurkunde einer von Bischof Ludwig

41] Beyerle, Konrad. Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz II. Die Konstanzer Grundeigentumsurkunden der Jahre 1152—1371. — Heidelberg, Winter. 1902. VII | 536 S.

42] Glas Schröder, Fr. Kav. Das Archidiaconat in der Diözese Speier während des Mittelalters. Archival. Zeitschrift N. F. X, 114—154.

43] Wapner, O. Aus der badischen Bevölkerungsstatistik. Die Ausbreitung der Konfessionen in Baden nach der Volkszählung am 1. Dez. 1900. Zeitschr. der Vereine bad. und württ. Finanzbeamter IV, 77—92.

von Speier gestifteten Pfründe zu Waghäusel⁴⁴⁻⁴⁵. — Aus Anlaß des fünfzigjährigen Stiftungsfestes des kathol. Gesellenvereins zu Freiburg erschien eine von Kaplan Heinrich Feurstein bearbeitete gediegene Festschrift, die vor allem die Verdienste des verstorbenen Prälaten Weickum um diesen Verein in schöner Beleuchtung erscheinen läßt⁴⁶.

Kunst- und Kulturgeschichte. Eine unerschöpfliche Quelle für Kunststudien bildet immer noch das herrliche Münster zu Freiburg, auf dessen Vorhalle nochmals Professor Fritz Baumgarten zurückkommt, um seine früher erschienene Studie über die sieben freien Künste zu ergänzen, ohne jedoch zu einem endgültigen Resultat zu gelangen⁴⁷⁻⁴⁸. — Mit dem St. Blasius Hof⁴⁹ zu Freiburg der jetzigen erzbischöflichen Kanzlei — seiner Erbauung, seiner Besitzer und seiner künstlerischen Ausführung beschäftigt sich A. Buisson in der Zeitschrift Schauinsland. — Als letztes Werk des um die Kunstgeschichte Badens hochverdienten Franz K. Kraus erschien das prächtig ausgestattete Werk: Die Wandgemälde der Sylvesterkapelle zu Goldbach⁵⁰, das aufs neue die Bedeutung der Reichenauer Malerschule dartut, zugleich aber Kraus den Ruhm eines gereiften Meisters auf dem Gebiete der Kunstgeschichte sichert.

44—45] Mayer, Jul. Die Seelenmessenstiftung für Kaiser Friedrich Barbarossa in Buchenbach, Amt Freiburg. Diese Ztschr. N. F. III, 372—373. — Derselbe. Fundatio der Waghüsels-pfründe und ist dieser brief zu behalten gebede den pflegern derselben Capellen 1487. Ebenda S. 373—376.

< 46] Festschrift zur Erinnerung an das Goldene Jubiläum des katholischen Gesellenvereins zu Freiburg i. B. vom 6.—8. September 1902. Freiburg, Charitas. 1902. 64 S. 1 Abbild. 47—48] Baumgarten, Fritz. Nochmals die sieben freien Künste in der Vorhalle des Freiburger Münsters. Schau-ins-Land XXIX, 25—40. — Kempf, Friedrich. Das Münster zu Freiburg i. Br. und seine Wiederherstellung. Vortrag, gehalten auf dem zweiten Tage für Denkmalspflege zu Freiburg i. Br. Freiburg i. Br., Herder. 1902. 23 S. > 49] Buisson, A. Der St. Blasiushof in Freiburg i. Br. Schau-ins-Land XXIX, 1—24. 50] Kraus, Franz Xaver. Die Wandgemälde der St. Sylvesterkapelle zu Goldbach am Bodensee. München, Bruckmann. 1902.

Literarische Anzeigen.

Geschichte des fürstlichen Benediktinerstifts M. S. Fr. von Einsiedeln, seiner Wallfahrt, seinen Propsteien, Pfarreien und übrigen Besitzungen. Mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte. I. Band: Vom hl. Meinrad bis zum Jahre 1526. Von P. Odilo Ringholz, Kapitular und Archivar des Stifts. Mit vielen Illustrationen, kartographischen Beilagen und farbigen Einschaltbildern. 2.- 7. Lieferung. Einsiedeln, Waldshut und Köln, Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G., 1902—1903. Lex.-8°. Preis à M. 2.50.

P. Odilos Prachtwerk über Einsiedeln, dessen erster Lieferung wir bei ihrem Erscheinen im letztjährigen Jahrgang dieser Zeitschrift (S. 409 f.) noch eine kurze Anzeige und Würdigung widmen konnten, ist seitdem um zwei Drittel seines geplanten Umfangs gewachsen und seiner Vollendung nahegerückt. Das groß angelegte und mit allen Mitteln der modernen Buchtechnik in Schrift und Bild aufs glänzendste ausgestattete Werk hat mit jeder neuen Lieferung die in es gesetzten Erwartungen immer mehr erfüllt, ja übertroffen und verdient mit Recht die ihm von allen Seiten uneingeschränkt entgegengebrachte Anerkennung und Lobeserhebung; es ist im wahren Sinne des Wortes ein „Opus aere perennius“.

Die vorliegenden sechs Lieferungen führen die Geschichte des Stifts von der Zeit des siebenten Abts, Heinrich I., 1065—70, durch vierhundert Jahre der freiherrlichen Periode bis herauf zu dem „Pfleger“ Konrad von Hohenrechberg, 1469—80, unter dem „der berühmteste Kapitular der Meinradskapelle an der Wende des Mittelalters und der Neuzeit und einer der berühmtesten Männer der Schweiz überhaupt“, Albrecht von Bonstetten (1442—1509) „zur wahren Zierde Einsiedelns und der Eidgenossenschaft“ lebte und wirkte. In der ältern Zeit bewegt sich die Geschichte Einsiedelns noch in engerem Rahmen vorwiegend als Haus- und Landschaftsgeschichte, bis sie sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in großen Zügen zur Geschichte des Landes, des Reiches und der Kirche im allgemeinen und im besondern immer mehr erweitert. Jener erstere Zeitraum ist hervorragend gekennzeichnet durch den vom Anfang des 12. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts währenden sog. Marchenstreit, wo über dem Kampf um die Freiheit und den Besitz des Stifts alles andere mehr oder weniger zurücktreten mußte. Der Marchenstreit nahm eine solche Ausdehnung und Bedeutung

an, daß sich sogar in der großen Heidelberger Niederhandschrift eine Szene daraus bildlich dargestellt findet. Doch nahm in dieser Zeit auch die innere Entwicklung und Festigung des Klosters und klösterlichen Lebens einen gedeihlichen Fortgang, wie dies auch äußerlich in den Konstitutionen Abt Bernhars II. (um 1190), in der Anlegung des ältesten Urbars (am Rande eines Breviers!) unter Abt Konrad I., 1213—33 oder dessen Nachfolger Anshelm, 1233—66, in der Regelung der Verhältnisse der Stiftsangehörigen und weltlichen Hofämter, der Genossame und dergleichen mehr zutage trat. Der Abt hatte den Rang eines Fürsten und als solcher seinen Hofstaat mit Marschall, Kämmerer, Truchseß und Mundschenk: Ämter, die, ursprünglich von Dienstmannen des Stifts bekleidet und ausgeübt, seit dem 13. Jahrhundert aber selbst von Grafen und Fürsten als Ehrendienst bei festlichen Gelegenheiten angenommen, zu Erbämtern und Erbäben ausgebildet und bis zum Ende des Reiches forterhalten wurden. Um das erste Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, unter Abt Johannes I., von Schwanden, 1299—1327, erreichte der Marchenstreit seinen Höhepunkt in dem Überfall des Klosters durch die Schwizer in der Dreikönigsnacht des Jahres 1314. Die ganze große Arbeit, mit welcher Abt Johannes anderthalb Jahrzehnte hindurch mit der sorgsamsten Verwaltung für sein Gotteshaus und dessen zeitliche Besserstellung gewirkt hatte, war mit einem Schlage verloren, Einsiedeln schwer in Not und Schulden gestürzt. Andererseits hatte sich das Ansehen des Stifts unter Johannes von Schwanden ganz beträchtlich gemehrt durch eine Anzahl tüchtiger Konventualen, die auf den auswärtigen Besitzungen, in den Propsteien Frisen (St. Gerold) und Fahr, und als Äbte in andern Klöstern wie Pfäfers, St. Gallen, Disentis, wohin sie postuliert worden, segensreich tätig waren. Seinen Abschluß fand der unselige Marchenstreit unter Abt Heinrich III., von Brandis, 1348—57, der am 8. Februar 1350 unter großen Opfern für sein Kloster mit den Landleuten von Schwiz Frieden schloß. Heinrich von Brandis ist derselbe, der 1357 auf den Bischofsstuhl von Konstanz berufen wurde und denselben 26 $\frac{1}{2}$ Jahre lang unter den schwierigsten Verhältnissen, wenn freilich auch nicht eben immer unter Wahrung seines geistlichen und bischöflichen Charakters innehatte. Seine Schwäche verwickelte ihn seiner Verwandten wegen in einen siebenjährigen unheilvollen Krieg mit der Stadt Konstanz und ließ ihn die Finanzen des ihm anvertrauten Hochstifts bis nahe an den Zusammenbruch bringen, den das damalige soziale Elend und die Pest vollends zum Bankrott gestalteten. Indessen war alles, 20 Jahre lang über Bischof Heinrich hereingebrochene Ungemach, wie P. Odilo ausführt, persönlich kein Unglück für ihn. „Er wurde sorgfamer in der Verwaltung des Kirchengutes, immer treuer erfüllte er seine Pflichten als Oberhirte; er arbeitete an der Verbesserung der kirchlich-religiösen Zustände und wandte sich immer mehr den Übungen der Frömmigkeit und den Werken der Barmherzigkeit zu. . . Bischof Heinrich war nach den vorliegenden Urkunden ohne jede Schuld an der ihm vielfach aufgebürdeten — Ermordung seines Vorgängers und des Dompropstes Feltz, in seinem sittlichen Leben von ernst zu nehmenden Vorwürfen frei, aber ein be-

mitleidenswertes Opfer seiner Verwandten. Die Konstanzer Chronik in St. Gallen schreibt zutreffend: Er war wohl befreundet mit Grafen, Freien und Edlen, die ihm viel Eigentum des Bistums abzogen, und ob sie vor[her] nicht wohlhabend waren, so macht er sie doch mächtig und reich mit des Bistums Gut.“

Heinrichs Wirken als Abt von Einsiedeln war nach allem, was man weiß, untadelhaft; nur seine Anhänglichkeit und Nachgiebigkeit gegen die Verwandten machte sich auch schon hier in sträflicher Weise bemerkbar. Außerlich war das Ansehen Einsiedelns durch seine Berufung nach Konstanz nicht wenig gestiegen. Ganz besonders kam dies auch in der Wallfahrt zum Ausdruck, obwohl die Pilger unter den unsicheren Zeiten und besonders seitens der Wirte in Zürich viel zu leiden hatten. So wollten um das Jahr 1350 hundert Basler und siebenzig Straßburger nach Einsiedeln wallfahren, wurden aber von den Zürichern „aufgehoben“, zur Wiedervergeltung dafür, daß zürcherische Waren im österreichischen Elsaß geraubt worden waren. Ende April 1354 machte König Karl IV. mit großem Gefolge eine Wallfahrt an die Gnadenstätte. „So ehrenvoll für das Stift dieser Besuch war, so verhängnisvoll wurde er dem Kirchenschatze bei der bekannten Vorliebe des Herrschers für Reliquien. Wohl oder übel mußte der Abt — Heinrich III. — gestatten, daß der König die Hälfte vom Haupte des heiligen Sigismund und vom Arme des heiligen Mauritius und sehr viele andere Reliquien mit sich fortnahm. Es war ein schlechter Trost für das Stift, daß der König dem Hüter dieser Heiligtümer, dem Schatzmeister Heinrich von Pigerz, sein Seitenmesser und 16 Gulden schenkte.“

Von allseitigstem Interesse ist die älteste Geschichtschreibung im Stift, die mit einer noch vor der Gründung Einsiedelns von einem unbekanntem Verfasser auf der Reichenau geschriebenen *Vita sive passio venerabilis Meginrati heremitae* beginnt und außer einer Reihe chronographischer Aufzeichnungen, Nekrologien und Annalen aus der Zeit von 918 an namentlich das Gedicht „*Capella Heremitana*“ des Schulmeisters Rudolf von Kadegg aus dem Jahre 1314 mit 1708 Versen, den „*Liber de incrementis loci Heremitarum*“, den „*Liber Heremi*“ im engeren Sinne, die aus dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts stammende Lebensbeschreibung des heiligen Adalrich und das 1378 vollendete „*Originale de capella gloriose virginis Marie ad Heremitas*“ des (Dominikaner-?) Bruders Georg von Gengenbach aufzuweisen hat: eine ganz stattliche Literatur immerhin, wenn auch in Anbetracht des hohen Alters und der einflußreichen Stellung, die das Stift besonders zu Anfang seines Bestehens einnahm, nicht eben sehr bedeutend.

Eine Fülle wichtigen Materials für die Rechts- und Kulturgeschichte enthalten die Einsiedler Hofrechte von St. Gerold aus dem Jahre 1377, von Hippetsweiler, unter Abt Ludwig I., von Pierstein, 1387—1402 erneuert, und von Fahr, das zu Anfang des 15. Jahrhunderts in neuer Fassung festgelegt wurde. Es gehören ferner hierher das höchst wertvolle Waldstattrecht in seiner ältesten Fassung aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, das Münzrecht des Stifts, das im letzten Viertel des 14.

Jahrhunderts jene zierlichen Naben-Brakteaten hervorgebracht hat; die Fischchen; das Vogtel- und Lehnswesen des Stifts und so vieles andere, was über die einschlägigen Verhältnisse auch anderer Orte und Klöster die wichtigsten Aufschlüsse gibt. Ueberhaupt wird sich nicht leicht ein Gebiet finden, für welches die Geschichte von Einsiedeln nicht eine unerschöpfliche Fundgrube bildete, abgesehen davon, daß die ganze innere und äußere Geschichte des Stifts seit dem 15. Jahrhundert immer bedeutender und spannender wird; es sei nur auf den alten Züricherkrieg hingewiesen, der neun Jahre lang (1437–46) dem Stifte ungeheuren Schaden verursachte, da seine besten Besitzungen gerade in den am meisten verwüsteten Gegenden, auf beiden Seiten des Züricherfrees lagen; oder auf den von dem bekannten Züricher Chorherrn Felix Hemmerli anlässlich eines Kirchenraubs zu Einsiedeln 1448 auf dasselbe gemachten literarischen Angriff; auf die Hebung der Wallfahrt und hundert andere Verhältnisse mehr bis herauf zu der seit dem Ende der sechziger Jahre des 15. Jahrhunderts geplanten Reform des Stifts, über welche die nächsten Lieferungen ausführlich berichten werden.

Es ist nicht möglich, in einer kurzen Aufzählung des Hauptinhalts auch nur annähernd den Reichtum geschichtlichen Materials aufzuzeigen, den P. Odilo hier in der Geschichte seines Stifts mit unendlichem Fleiß, mit größter Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit zusammengetragen hat; man muß schon zu seinen Ausführungen selbst greifen, will man sich von den hier aufgespeicherten Schätzen ein Bild machen und sich einen unbezahlbaren Genuß bereiten.

P. Albert.

Der ehemalige Hochaltar in der Karmeliterkirche zu Hirschhorn am Neckar. Ein Beitrag zur Kunst- und Kulturgeschichte des XVIII. Jahrhunderts von Walter Thomae. Mit 16 Lichtdrucktafeln und 8 Autotypien im Text nach photographischen Originalaufnahmen von Ernst Gottmann. Heidelberg, Gustav Köster, 1903. Lex.-8°. (22 S.) Preis M. 10.—

Dieser kleine, aber in seiner Art feine Beitrag zur Kunst- und Kulturgeschichte des in seiner Geschmacksrichtung zu unserem eigenen Schaden von uns vielfach so tief herabgesetzten und verächtlich gemachten 18. Jahrhunderts bereitet ebensoviel Freude wie Genuß. Mit Recht hebt der Verfasser im Vorwort die Vorzüge des unter allen Perioden der Stilgeschichte am meisten vernachlässigten Barock- und Rokoko-Stils hervor und spricht dabei recht beherzigenswerte Worte. „Die Werke dieser Periode,“ sagt er, „galten lange Zeit für unnatürlich, prunkhaft überladen und innerlich leer, und man verurteilte damit ungerechterweise einen ganzen Stil in allen seinen Erzeugnissen, anstatt unter diesen Erzeugnissen selbst zwischen Gut und Schlecht zu unterscheiden. Erst in neuerer Zeit hat man sich besonnen, daß dies der letzte selbstständige Stil gewesen sei, und daß er uns zeitlich am nächsten liege. Seitdem hat nicht nur die Forschung das Gebiet öfters betreten, sondern auch die Baukunst und

das Kunstgewerbe unserer Tage entlehnen ihre Motive, außer dem deutsch-bürgerlichen Holzbau, gerne den Denkmälern jener Zeit, nachdem die Künstler ein rundes Jahrhundert lang dem Klassizismus oder einem mißverstandenen Mittelalter oder einer längst zum Ueberdruß gewordenen konventionellen Renaissance gehuldigt hatten.“

Es ist ein großes Verdienst des Verfassers, in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit der Kunst- und Geschichtsfreunde auf den leider längst zerstörten figurenreichen Hochaltar aus der Karmeliterkirche zu Hirschhorn gelenkt zu haben, der, in den Jahren 1752—65 vom einheimischen Kunsthandwerk geschaffen, glänzendes Zeugnis gibt von der virtuosen Technik und dem feinen Geschmack jener in der Zierkunst selbständig schöpferischen Zeit. Dieser Hochaltar aus Holz mit einer Darstellung der Verkündigung Mariä, auf beiden Seiten begleitet von je zwei lebensgroßen Heiligenfiguren, zeigt das Rokoko in seiner höchsten Entwicklung, aber nicht in überladener, sondern in maßvoller Form der Erscheinung. Schon die Größenverhältnisse des Werkes, das beinahe die ganze Breite und Höhe der Kirche ausfüllte, „die mit ihren ichtlichen, aber edlen spätgotischen Formen jenen wohlthuenden, künstlerischen Eindruck macht, den keine Kirche der Neuzeit auszuüben vermag“, sind für ihre Zeit charakteristisch. Sodann die Form: jene graziosen, geschwungenen Linien, an die man bei dem Namen Rokoko denkt, beherrschen das Ganze, sowohl im Grundriß als im Aufbau, in den Figuren wie in den Zierstücken. Auch die gut und ausdrucksvoll individualisierten Gestalten verraten sich durch kleine Bewegungen der Gewänder, durch leicht gedrehte Haltung oder durch schlängelnde Bewegung an Haar und Bart, einige auch durch den ekstatisch geöffneten Mund als Erzeugnisse desselben Stils. Im Vergleich mit den meisten übrigen Werken der Zeit imponieren die Figuren durch ihre statuarische Ruhe. An den Ornamenten des Altars zeigt sich eine weitgehende naturalistische Behandlungsweise: an Stelle des muschelähnlichen Kollwerks der Rokokostukkatur sehen wir hier, namentlich über dem Baldachin, einen förmlichen Strom von Blatt- und Blütenmotiven sich ergießen, was dem Werke eine ganz eigenartig schöne und vollendete Gesamtwirkung verleiht.

Raum 100 Jahre stand der Altar in der hochgelegenen Karmeliterkirche zu Hirschhorn, seit 1803 ist er geplündert, seit 1840 völlig abgebrochen und auseinandergerissen. Die Pfeiler und Säulen, das architektonische Gerüst des Ganzen ist längst verbrannt, die Holzfiguren jetzt größtenteils in der benachbarten ebenfalls von den Rittern von Hirschhorn erbauten Erzheimer Kapelle. Auch auf die Zerstörung und Zerstückelung geht der Verfasser des nähern ein und sagt, daß die Kirche 1840 geradezu ausgeraubt worden sei mit dem seit 1803 noch vorhandenen kleinen Rest von Mobilien und endlich mit allem, „was fest war, bis auf die nackten Wände, und auch hier war — wie 1803 — alles ‚Alte‘, d. h. Schadhafte oder nicht praktisch Brauchbare billig zu haben und sank teilweise zum Brennholz herunter . . .“

Der Verfasser ist nicht bloß den Schönheiten und Eigenheiten dieses Kunstwerkes, sondern auch seiner Entstehung und seinen Urhebern mit

großer Sorgfalt nachgegangen, ohne allerdings in letzterer Hinsicht mangels genügenden Materials zu einem greifbaren, abschließenden Ergebnisse zu gelangen. Er vermutet gleiche oder ähnlich geschulte Meister wie sie zur selben Zeit am Schloß in Bruchsal und andern, örtlich und zeitlich nahe liegenden Bauten tätig nachweisbar sind, wie Joh. Friedrich Elias Weinspach aus Amorbach, Heinrich Staller und ein näher nicht bekannter Monogrammist J B A M. Auch die Mitarbeiterschaft des berühmten Architekten Balthasar Neumann, des Erbauers der Würzburger Residenz, hält der Verfasser nicht für unwahrscheinlich. Gerne hätte man auch über die Geschichte des durch Ritter Hans V. von Hirschhorn und seine (erste) Gemahlin Elisabeth von Kronberg 1404 gegründete, 1526—86 durch die Reformation stiftete, von 1629 (1632) bis 1803 nach G. W. J. Wagner, Die vormaligen geistlichen Stifte im Großherzogtum Hessen I (Darmstadt 1873), S. 260, bis 1805 — aber wieder bestandenen Karmeliterklosters Hirschhorn näheres gehört, um sich mit desto mehr Genuß und Nutzen in die kunst- und kulturgeschichtlich höchst interessante Veröffentlichung vertiefen zu können. Hoffentlich betrachtet auch der Verfasser seine Arbeit mit dem Vorliegenden nicht als völlig erschöpft und beendet, sondern geht den liebevoll angesponnenen Fäden weiter nach, um uns später mit der Entwirrung aller jetzt noch bestehenden Verwicklungen zu erfreuen.

Der Verlagshandlung kann man zu der Ausstattung ohne den Vorwurf der Ubertreibung das Kompliment machen, daß sie ganz Vorzügliches geleistet hat. Das Ganze ist so geschmackvoll und gediegen, die Abbildungen so meisterhaft und köstlich, daß man sich an den duftigen Blumen wie an den lebensscharfen und durchgeistigten Figuren kaum satt sehen kann.

P. Albert.

Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. Br.

II. Band. Häuserstand 1400—1806. Bearbeitet von Hermann Flamm. Freiburg, Wagner'sche Universitäts-Buchhandlung. 1903. Preis brosch. 4 M., geb. 5 M.

Mit der geschichtlichen „Ortsbeschreibung“ kann sich die Stadt Freiburg eines Werkes rühmen, wie es außer ihr wenig deutsche Städte besitzen dürften.

Einst bestand die schöne Gewohnheit, die Häuser mit einem Namen zu bezeichnen und dem Namen entsprechend durch Farben- und Bilderschmuck dem Hause einen eigenen Charakter zu geben.

Welche Fülle von Namen und Bildern und mit ihnen von Gedanken, Ideenverbindungen, Erinnerungen oft ernster, bisweilen auch heiterer Art legten sich da dem Auge und dem denkenden Geiste des Beschauers wie von selbst nahe!

Wie ist gegenüber dieser Sitte die Neuzeit profaisch geworden! Da ward dem Hause der Name genommen, das Bild verschwand und an die Stelle von poetischen Namen und schönen Bildern trat — die Hausnummer, die kalte, gedanken- und herzlose Zahl!

Während der Rat der Stadt Freiburg im Jahre 1565 den Bescheid gab, daß es „für gut angesehen und erkant worden sei, denen Heusern, so kein Namen haben, Namen zu geben, welche Namen volgendts an die Heuser gemolt und nit widerumb geändert werden sollen“, bestimmte eine Verordnung im Jahre 1770, daß an allen Häusern „die vorige Malheren hinweg und diese insgesamt frisch weis anzuweisen“ seien.

Heute kehrt man wieder vielfach zurück zur Sitte der Väter, man schmückt das Haus öfter wieder mit Farbe und Bild und sucht sich auch mit dem alten Namen des Hauses die Kenntnis der Geschichte desselben, seiner Besitzer usw. zu erwerben.

In dem vorliegenden Buche nun werden für die Stadt Freiburg die Namen der einzelnen Häuser und jene der Hausbesitzer aus den vergangenen Jahrhunderten (1400—1806) so genau als dies immer nur möglich war, verzeichnet.

Die Quellen dieses Häuserbuches bilden in der Hauptsache die städtischen Fertigungsprotokolle, welche den heutigen Grundbüchern entsprechen, und die Herrschaftsrechtbücher, die zum Zwecke der Erhebungen der auf dem städtischen Boden ruhenden Abgaben an die Stadtherren geführt wurden.

Welch eine Mühe und welcher Fleiß tritt uns entgegen in diesem Buche! Wie angenehm und wie interessant ist es zu lesen, welche Häuser einstens standen an mancher uns jetzt vertrauten lieben Stätte, welche Namen jene getragen, die einst da aus- und eingegangen, wo wir jetzt wohnen!

Aber auch welche Arbeit in alten Codices, in vergilbten schwer zu entziffernden Urkunden mag es oft gekostet haben, diese genauen Mitteilungen uns bieten zu können.

Ein einzelnes Beispiel kann zeigen, wie in den scheinbar toten Namen der Häuser und einstigen Hausbewohner ein wechselvolles Leben uns entgegentritt.

An der Stelle, wo das heutige Konvikt und der Konviktsgarten sich befinden, Stätten, an welche die Erinnerung so mancher der Leser dieser Zeilen wohl bisweilen zurückkehrt, standen, wie uns das Häuserbuch berichtet, ursprünglich 22, später 14 Häuser; die Namen dieser 14 Häuser werden uns genannt: zum Rosmarinstock, worin 1460 Hans Rot, genannt Rotlieb, der Schultheiß von Freiburg wohnte, zur goldenen Tafel, zum weißen Hündlin, das 1460 Eigentum der Prediger war, zum schwarzen Hündlin, das 1493 als Pfündhaus zur Laurenznpfunde der Nikolaustapelle gehörte, zum Zinslin, das 1460 der Propst von Bözra (Beuron) und 1565 der Pfarrherr zu Kappel innehatte, zum Engelberg, zum Wolfsangel, zur halben Kugel usw.

Viele dieser Häuser gehörten zu Anfang des 17. Jahrhunderts zum Braßberger Hof und gingen dann mit diesem teils durch Kauf, teils durch Schenkung in den Besitz der Kapuziner über, deren Gotteshaus zu Ende des 17. Jahrhunderts hinter das Münster verlegt wurde, als das bisherige Kapuzinerkloster der Befestigung der Stadt zum Opfer gefallen.

Am der Stätte des Kapuzinerklosters wurde dann in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts das Konvikt erbaut.

Wer sich irgendwie mit der Geschichte der Stadt Freiburg beschäftigt, wird dieses Buch fernerhin nicht entbehren können.

In der Einleitung wird eine gründliche über den Rahmen des lokalen Interesses weit hinausgehende Geschichte des Grundbuchrechtes und des sog. Herrschaftsrechtes gegeben, welche manche neue Aufschlüsse für die Rechtsgeschichte Freiburgs vermittelt.

Das dem Buche beigezeichnete musterhaft geführte Orts- und Personenregister, sowie der beigegebene Stadtplan von 1685 erhöhen wesentlich den Wert des Buches, dessen Preis, zumal in Rücksicht auf die zur Abfassung aufgewendete Zeit und Mühe, ein geringer zu nennen ist.

Julius Mayer.

Geschichte der Reliquien in der Schweiz von E. A. Stüchelberg. Mit 40 Abbildungen. (Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde.) Zürich 1902. 4°. CXVI und 324 Seiten.

Niemand bezweifelt heute mehr, welche wichtige Resultate der Geschichtswissenschaft daraus erwachsen, wenn sie neben den großen zeitbewegenden Momenten auch dem Leben der Völker im kleinen nachgeht, deren Sitten und Gebräuche zu erforschen sucht. Trotzdem wurde bisher vielfach jenes Gebiet vernachlässigt, das das Innerste der Volksseele berührt, Religion und religiöse Gebräuche. Stüchelberg hat darum einen sehr glücklichen Griff getan, als er obiges Thema sich zur Bearbeitung wählte; Erfolg und Ergebnisse seiner Arbeit beweisen dies am besten. Der Verfasser sammelt einmal so weit als möglich alle Nachrichten über Reliquien der Heiligen in der Schweiz vom 5. Jahrhundert bis heute und führt sie in Keilsteinform an, wodurch jeder in den Stand gesetzt ist, seine Ergebnisse leicht und bequem nachzuprüfen. Ganz allgemeine Bedeutung beanspruchen sodann die Erörterungen, welche dem Werke vorausgeschickt sind. Hier betont der Verfasser, daß es zum richtigen Verständnis der für die Reliquienforschung in Betracht kommenden Quellen unerläßlich sei, sich mit der Ausdrucksweise der Urkunden vertraut zu machen, so daß z. B. unter „corpus“ nicht bloß der ganze Leib eines Heiligen, sondern auch einzelne, oft ganz minimale Teile desselben zu verstehen sind. „Es kann daher an verschiedenen Orten von einem corpus des Heiligen die Rede sein, ohne daß dabei an mehr gedacht wird als an eine körperliche Vertretung des Heiligen durch eine Reliquie von diesem oder jenem Umfange.“ „Wer darum die Sachlage so verdreht, daß er dergleichen tut, als ob er zwei Leiber, mehrere Köpfe, mehr als zwei Hände oder Füße von einem Heiligen kenne, beweist seine Unwissenheit in volkstümlichen wie kirchlichen Sprachgebrauch des Mittelalters.“ (S. XIII.)

Am ansprechendsten sind die Ausführungen des Verfassers über „Charakter, Herkunft und Echtheit der Reliquien“. Hier bricht der Verfasser energisch mit der vielfach verbreiteten Ansicht, als ob Reliquien-

fälschung in großem Maßstabe vorgekommen sei, macht darauf aufmerksam, daß man sich daran gewöhnen müsse, „hinter Reliquien nicht immer Reste vom Gebein zu suchen, sondern sehr häufig nur Andenken“ und betont, daß wer über die Echtheit der Reliquien aburteilen wolle, jede Reliquie einzeln betrachten, vergleichen, untersuchen und erforschen müsse. „Die Erforschung der Reliquien darf daher als eine Wissenschaft gleichberechtigt neben den andern Disziplinen auftreten,“ der man ebensowenig den Wert abstreiten dürfe als etwa der Numismatik, weil es auch falsche, verfälschte und nachgeprägte Münzen gibt.

Das sind ganz neue Gesichtspunkte, die der Verfasser hier bietet. Möchte sein gediegenes Buch nur überall Beachtung und auch Nachahmer in andern Landesteilen finden. Kieder.

St. Ulrichs-Büchlein. Leben des heiligen Ulrich . . . neu herausgegeben für das katholische Volk. Mit einem Anhang von Gebeten von Dr. theol. Julius Mayer. Freiburg (Charitas-Druckerei) 1903.

Mitten in die Zeit des Kampfes zwischen Papst- und Kaisertum, wo wie kaum zuvor die Leidenschaft auf beiden Seiten ihre Triumphe feierte, fällt, einer in stiller Einsamkeit blühenden Blume gleich, das Leben des hl. Ulrich, der durch die Heiligkeit seines Lebens, durch seine wissenschaftliche Tätigkeit wie durch seine Erfolge bei der Durchführung der Reformen Gregor VII. die Bewunderung aller verdient. Dieses Leben zu schildern, unternahm Professor Julius Mayer in seinem St. Ulrichs-Büchlein. Wer dem Grundsatz treu bleiben will, daß auch für das Volk nur das Beste gut genug ist, darf es nicht für eine leichte Aufgabe halten, ein Wallfahrtsbüchlein herauszugeben. Historische Treue und eine schlichte, aber packende Sprache müssen sich hier miteinander verbinden, Erfordernisse, welche vorliegendes Büchlein erfüllt hat. Die ganze Lebensbeschreibung des hl. Ulrich († 14. Juli 1098) ist auf dem Fundament der wahren christlichen Askese aufgebaut, welche nicht das Außerordentliche am Leben des Heiligen zur Nachahmung empfiehlt, sondern die gewöhnlichen Züge der treuen Pflichterfüllung, der Demut, Keinheit, Liebe zu den Armen usw. In den letzten drei Kapiteln werden dann noch die Schicksale des Klosters nach dem Tode St. Ulrichs behandelt, so die Zeit bis zur Reformation und die Zeit unter den Äbten von St. Peter bis zur Aufhebung des Klosters. -1-

Vereinsbericht.

Zur Chronik des Vereins sei den verehrlichen Mitgliedern folgendes mitgeteilt:

1. Der Vorstand mit dem Beirat trat im vergangenen Jahre zu fünf Sitzungen zusammen (den 9. Januar, 13. März, 23. Juni, 3. Juli, 2. Oktober), um die Vereinsangelegenheiten zu besprechen. Den Hauptgegenstand der letzteren bildete der Entwurf einer Geschäftsordnung, welcher nahezu vollendet ist.

2. In der Sitzung vom 23. Juni wurde Herr Prälat Defan Dr. Lender zu Sasbach zum Ehrenmitgliede des Vereins ernannt.

3. An Geschenken erhielt der Verein 20 Mark von seinem hohen Protektor dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof Dr. Thomas Würber, 10 Mark von seinem Ehrenmitgliede Herrn Geistl. Rat Mjgr. Theodor Martin, Fürstlich Fürstenbergischem Hofkaplan zu Heiligenberg, 10 Mark von Herrn Pfarrer Karl Reinfried, gleichfalls Ehrenmitglied und verdienstvoller Mitarbeiter des Archivs. Für diese Gaben sei auch an dieser Stelle bestens Dank gesagt.

4. Ein wertvolles Geschenk ging uns ferner von Stuttgart zu, indem Herr Archivdirektor Dr. v. Stälin uns den achten Band des Württembergischen Urkundenbuchs übersandte, wofür vom Vorstande des Vereins geziemendster Dank ausgesprochen wurde, der an dieser Stelle wiederholt wird.

5. Von unserer stattlichen Vereinsbibliothek, welche in einem Zimmer des Erzbischöfl. Konvikts aufgestellt ist, wurde in diesem Jahre die Hälfte der Werke zur Erleichterung der Benützung mit einem Aufwand von über 300 Mark gebunden. Das Binden des Restes ist für das nächste Jahr vorgesehen.

6. Die jährliche Generalversammlung fand den 20. Oktober im katholischen Vereinshause dahier unter zahlreicher Beteiligung der Mitglieder von nah und fern statt. An den geschäftlichen Teil schloß sich ein interessanter Vortrag des Schriftführers Professor

Dr. Künstle über „Neuentdeckte Wandgemälde des badischen Oberlandes aus dem 15. Jahrhundert“, der mit großem Beifall aufgenommen wurde.

Die Zahl der Vereinsmitglieder beträgt zurzeit 897 und hat sich somit gegen die des Vorjahrs in erfreulicher Weise erhöht.

Wir schließen mit dem Wunsche für ein dauerndes ersprießliches Gedeihen des Vereins.

Freiburg, den 17. November 1903.

Der I. Vorsitzende:

Dr. Ch. Dreher, Domkapitular.

Verzeichnis

der Mitglieder nach dem Stande vom 20. November 1905.

Protektoren.

Se. Exzellenz der hochwürdigste Herr Dr. Thomas Körber,
Erzbischof zu Freiburg.

Se. Bischöfl. Gnaden der hochwürdigste Herr Dr. Paul
Wilhelm von Keppeler, Bischof zu Rottenburg.

Se. Bischöfl. Gnaden der hochwürdigste Herr Dr. Friedrich
Justus Knecht, Titularbischof von Nebo, Weihbischof zu
Freiburg.

Se. Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein-Vertheim-
Kosenberg.

Se. Durchlaucht Fürst Max Egon zu Fürstenberg.

Ehrenmitglieder.

v. Weech, Dr. Fr., Geh. Rat und Großkammerherr, Direktor des
General-Landesarchivs zu Karlsruhe.

Beyerle, Dr. K., a.-o. Professor in Breslau.

Chrenšberger, Dr. H., Mfgre, Professor am Gymnasium zu Bruchsal.
Lender, Dr. F. K., Päpstl. Hausprälat, Geistl. Rat, Dekan und Pfarrer
in Sasbach.

Martin, Th., Mfgre, Päpstl. Geheimkammerer, Fürstl. Fürstent. Hof-
kaplan, Geistl. Rat in Heiligenberg b. Pfullendorf.

Reinfried, K., Pfarrer in Moos b. Bühl.

Vorstandsmitglieder.

Dreher, Dr. Th., Domkapitular, I. Vorsitzender.

Krieg, Dr. C., Päpstl. Hausprälat, Geistl. Rat, v. ö. Professor, II. Vor-
sitzender.

Künzle, Dr. C., a.-o. Professor, Schriftführer.

Mayer, Dr. K. J., v. ö. Professor, Schriftleiter.

Freidhof, K., Direktor des Erzbi. Konvikts, Bibliothekar.

Späth, P., Kassier, Rechner.

Albert, Dr. P., Archivar, Beirat.

Birkenmayer, A., Landgerichtsrat und Landtagsabgeordneter in
Freiburg, Beirat.

Mayer, Dr. H., Professor am Gymnasium zu Freiburg, Beirat.

Ziegler, Dr. W., Kreis Schulrat in Freiburg, Beirat.

Ausschußmitglieder.

Verberich, Dr. J., Geistl. Rat, Stadtpfarrer in Bruchsal.
 Brettle, K., Stadtpfarrer in Karlsruhe.
 v. Frank, D., Freiherr, Definitor und Pfarrer in Straßberg (Hohenz.).
 Holl, Dr. K., Rektor des Gymnasialkonvikts in Rastatt.
 Hund, F., Dekan und Stadtpfarrer in Säckingen.
 Kernler, W., Pfarrer in Benzingen, D-M. Gammertingen (Hohenz.).
 Maier, J. G., Pfarrer in Limpach b. Salem.
 Mörber, Dr. K., Pfarrer in Unteralspfen b. Waldshut
 Dechßler, H., Pfarrer in Ebringen b. Freiburg.
 v. Kuppelin, Dr. A., Münsterpfarrer in Überlingen a. S.
 Schilling, A., Inspektor in Bothnang (Württbg.).
 Schindler, Dr. H., Direktor in Sasbach b. Achern.
 Kochzejer, Dr. J., Pfarrer in Entenhofen, Post Friesenhofen.

Ordentliche Mitglieder.

Adelmann, J. M., Pfarrer in Adelsburg b. Waldshut.
 Albert, L., Dekan und Stadtpfarrer in Ettlingen.
 Altdier, A., Pfarrer in St. Märgen b. Freiburg.
 Albrecht, F., Stadtpfarrer in Haslach im Kinzigtal.
 Albrecht, F. W., Pfarrer in Appenweiler
 Alles, M., Pfarrer in Illenau b. Achern.
 Amann, F., stud. theol. im Konvikt in Freiburg.
 Amann, J., Vikar in Engen.
 Anna, Ad., Pfarrer in Heurweiler b. Freiburg.
 Anniser, K., Redakteur in Tauberbischofsheim.
 Armbruster, G., Oberamtsrichter und Landtagsabgeordneter in Freiburg.
 Armbruster, W., Pfarrer in Matthalach b. Stockach.
 Arnulf, P. (Udry), O. Cap. in Königshofen b. Straßburg.
 Bachelin, Dr., Notar in Konstanz.
 Bader, K., Dekan und Pfarrer in Zeuthern b. Bruchsal.
 Baier, L., Pfarrverweser in Muggensturm b. Rastatt.
 Balzer, G., Pfarrer in Nordrach im Kinzigtal.
 v. Bank, H., Pfarrer in Hochal b. Waldshut.
 Bannwarth, C., Privat in Freiburg.
 Bär, H., Geistl. Lehrer in Sasbach b. Achern.
 Bareiß, J., Vikar in Ettlingen.
 Barth, J. A., Pfarrer in Oberlauda b. Tauberbischofsheim.
 Barth, K., Pfarrer in Hausen i. K. (Hohenz.).
 Bauer, A., Vikar in Gengenbach im Kinzigtal.
 Bauer, B., Pfarrer in Wollmatingen b. Konstanz.
 Bauer, F. F., Pfarrer in Steinmauern b. Rastatt.
 Bauer, J., Stadtpfarrer in Mannheim, obere Pfarrei.
 Bauer, Dr. K. J., Professor am Gymnasium in Heidelberg.
 Baumann, A., Vikar in Säckingen.
 Baumann, Fr. J., Dekan und Pfarrer in Bodman b. Stockach.
 Baumann, G. W., Stadtpfarrer in Ottenheim.
 Baumann, D., Pfarrer in Altheim b. Buchen.
 Baumbusch, G. A., Pfarrer in Vargen b. Sinsheim
 Baumgärtner, F., Pfarrer in Schönenbach b. Furtwangen
 Baumgartner, Dr. M., Professor an der Universität Breslau.
 Baur, A., Erzß. Geistl. Rat, Pfarrer in St. Trudpert b. Staufen.
 Baur, H., Rechtsanwalt in Konstanz.
 Baur, P. J. W., O. Cap., Professor in Budscha bei Smyrna.
 Baur, Dr. L., a.-o. Professor an der Universität Tübingen.

- Baur, J., Pfarrer und Kammerer in Weingarten b. Bruchsal.
 Bechtold, J., Stadtpfarrer in Walldürn.
 Beck, Joh., Pfarrer in Hilsbach b. Sinzheim.
 Beck, S., Pfarrer in Krauchenwies (Hohenz.).
 Bender, A., Pfarrer in Walldurm b. Achern.
 Berberich, J., Benefiziat in Buchen
 v. Berckheim, Chr., Frhr., Päpstl. Geheimkammerer, in Rittersbach.
 Berenz, J., Kurat in Waldhausen b. Buchen.
 Bertsche, A., Pfarrer in Unteribach b. St. Blasien.
 Bertsche, A., Pfarrer in Zimmern b. Engen.
 Bertsche, J., Pfarrer in Hagnau b. Meersburg.
 Beuchert, W., Dekan und Pfarrer in Rothweil b. Breisach.
 Beutter, J., Geistl. Rat und Dompräbendar in Freiburg
 Bibliothek des Hospizes Anima in Rom.
 " " Klosters zum Heiligen Grab in Baden-Baden.
 " " Kapitels Wiberach (Württbg.).
 " " der Heiligenpflege Willafingen (Hohenz.).
 " " des Kapitels Bischofsheim an der Lauber.
 " " " Breisach.
 " " der höheren Bürgerschule in Bruchsal.
 " " des Gymnasiums in Bruchsal.
 " " Kapitels Bruchsal in Heidelberg.
 " " Campo Santo in Rom.
 " " der Nachschlagebibliothek (Bibl. di consultazione) in Rom.
 " " des Bened.-Stiftes Einsiedeln.
 " " " Bened.-Stiftes Engelberg.
 " " Kapitels Engen in Mauenheim.
 " " Kapitels Ettlingen
 " " städtischen Archivs in Freiburg.
 " " wissenschaft. kath. Studentenvereins „Unitas“ in Freiburg.
 " " Kapitels Geislingen.
 " " " Gernsbach.
 " " " Haigerloch.
 " " " Hellingen in Boll bei Hellingen.
 " " " Hegau in Gottmadingen.
 " " " Heidelberg.
 " " der Studentenverbindung Hercynia in Freiburg.
 Groß. Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe.
 Bibliothek des Kapitels Horb in Rohrdorf, Post Gutingen (Württbg.).
 " " " Groß. General-Landes-Archivs in Karlsruhe.
 " " " kathol. Oberstiftungsrats in Karlsruhe
 " " " Gymnasiums in Konstanz.
 " " " Kapitels Konstanz in Allensbach.
 " " " " Lahr.
 " " " " Lauda in Grünsfeld.
 " " " " St. Leon.
 " " " Klosters Lichtenal.
 " " " Kapitels Linzgau in Salem.
 " " " " Mergentheim.
 " " " " Meßkirch.
 " " " " Mühlhausen in Neuhausen, A. Pforzheim.
 " " " " Neuenburg.
 " " " " Oberndorf (Württbg.).
 " " " " Offenburg
 " " " Lehrinstituts Offenburg.
 " " " Kapitels Oltersweier in Wimbuch.
 " " " " Philippsburg.
 " " " " Groß. Gymnasiums in Rastatt.

- Bibliothek des städtischen Archivs in Ravensburg (Württemberg).
 " " Kapitels Ravensburg (Württemberg).
 " " " Riedlingen (Württemberg).
 " der Vikariatspflege in Rottenburg a. N.
 " des Kapitels Rottweil (Württemberg).
 " Benediktinerstiftes zu St. Bonifaz in München.
 " Erzb. Seminars in St. Peter.
 " der Lenderschen Anstalt in Sasbach b. Achern.
 " des St. Fidelishauses in Sigmaringen.
 " " Kapitels Sigmaringen.
 " " " Spaichingen (Württemberg).
 " " " Stockach in Bodman.
 " der Universität Straßburg.
 " des Kapitels Stühlingen.
 " " " Triberg.
 " " " Wilhelmstiftes in Tübingen.
 " der Leopold-Sophie-Stiftung in Überlingen.
 " des Kapitels Ulm (Württemberg).
 " " " Beringen in Gammertingen.
 " " " Willingen.
 " der Stadt Willingen.
 " des Lehrinstituts St. Ursula in Willingen.
 " " Kapitels Waiblingen.
 " " " Waldsee in Ziegelbach (Württemberg).
 " " " Willingen bei Ulm (Württemberg).
 " " " Wiesental in Oberfödingen.
 " " " k. k. Archivs zu Wolfegg, O.-A. Waldsee (Württemberg).
 " " " Kapitels Wurmlingen (Württemberg).
 " " " Lehrinstituts Zofingen in Konstanz.
- Biehler, W., Pfarrkurat in Mannheim (Erbfürstentum).
 Biener, W., Pfarrer in Heiligensinnern (Hohenz.).
 Biermann, Pfarrer in Weildorf, O.-A. Haigerloch (Hohenz.).
 Biejer, F. J., Kaplan in Waldshut.
 Bilger, St., Pfarrer in Nußloch bei Heidelberg.
 Bilz, J., Repetitor am Erzb. Konvikt in Freiburg.
 Birkenmayer, K., Ingenieur in Bruchsal.
 Birkle, G., Pfarrer in Tafersweiler (Hohenz.).
 Bischoff, L., Vikar in Zimpfingen.
 Bissier, J., Pfarrer in Langenbrücken.
 Blank, J., Pfarr-Vektor a. D. in Hegne b. Radolfzell.
 Bläß, C., Pfarrer in Niegel.
 Blattmann, J., Pfarrer in Reifelsingen b. Bonndorf.
 Blas, Fr., Buchhalter in Karlsruhe.
 Bloeder, J., Stadtpfarrer in Schwetzingen.
 Blum, J., Vikar in Meßkirch.
 Blümmel, Ph., Professor, Realschulvorstand, Landtagsabgeordneter in Waldshut.
- v. Bodman zu Bodman, Freiherr J. Fr.
 Bogenbüch, J., Stadtpfarrer in Beringenstadt (Hohenz.).
 Böbler, Gd., Vikar in Freiburg-Biebrach.
 Bopp, J., Stadtpfarrer in Buchen.
 Bosch, Chr., Pfarrer in Windschlag b. Offenburg.
 Bosch, J. P., Pfarrer in Altenburg b. Zettlingen.
 Bosch, W., Pfarrer in Nach-Linz b. Pfullendorf.
 Both, W., Pfarrer in Obergimpeln b. Einsiedeln.
 Braig, Dr. C., Professor an der Universität Freiburg.
 Braig, J., Pfarrer in Reuthe b. Emmendingen.
 Brandhuber, C., Stadtpfarrer in Meßkirch.

- Braun, A., Pfarrer in Eppingen.
 Braun, M., Vikar in Hitzingen b. Engen.
 Brehm, C., Vikar in Spaichingen.
 Breinlinger, Mem., Pfarrer in Wieblingen b. Heidelberg.
 Brengartner, A., Pfarrer in Helmsheim, P. Gondelsheim b. Bruchsal.
 Bresch, F., Pfarrverweser in Bernau b. St. Blasien.
 Brettle, A., Domkapitular in Freiburg i. B.
 Breunig, A., Professor und Rektor in Rastatt.
 Brommer, F., Präsekt am Gymnasial-Konvikt in Freiburg.
 Broß, A., Vikar in Oberhausen b. Kenzingen.
 Brucker, G., Dekan und Pfarrer in Harthausen (Hohenz.).
 Bruder, A., Pfarrer in Elchesheim b. Rastatt.
 Brunner, H., Pfarrer in Hausach b. Wolfach.
 Brutscher, P., Pfarrverweser in Ruckbach b. Oberkirch.
 Buchmaier, J., Pfarrverweser in Iffezheim b. Rastatt.
 Büchner, A., Oberamtsrichter in Gengenbach im Kinzigthal.
 Buch, J., Pfarrer in Thunel b. Staufen.
 Buggle, L., Pfarrer in Lenzkirch.
 Bühler, Dr. A., Assessor und Oeffizialsrat in Freiburg.
 Bumiller, Bl., Pfarrer in Magenbuch (Hohenz.).
 Bumiller, L., Dekan in Ostrach (Hohenz.).
 Bund, G., Pfarrer in Herbolzheim b. Kenzingen.
 Bunkofer, K., Pfarrer in Munchweiler b. Ettenheim.
 Bürk, F., Stadtpfarrer in Mannheim, untere Pfarrei.
 Burgard, A., Pfarrer in Wahlberg b. Ettenheim.
 Bürgenmaier, S., Pfarrer in Freiburg Günterstal.
 Burger, M., Geistl. Rat und Dekan in Höggingen b. Mießkirch.
 Burger, Th., Geistl. Rat und Stadtpfarrer in Gengenbach i. K.
 Burger, W., Kaplan in Schwesingen.
 Burghart, A., Pfarrer in Erzingen b. Waldshut.
 Burkart, G., Pfarrverweser in Weilheim, A. Hechingen.
 Burkhart, Dr. F. K., Pfarrer in Ottersweier b. Bühl.
 Bury, F., Pfarrer und Kammerer in Griesen b. Waldshut.
 Butscher, A., Vikar in Schönau i. B.
 Buch, Ph., Pfarrer in Ostringen b. Bruchsal.
 Damal, G., Pfarrer in Stenach i. K.
 Dauß, S., Benefiziat in Weinheim.
 Daubenberg, P. L., Collegium Marianum in Theux (Belgien).
 Deißler, W., Pfarrer in Hodingen b. Oberlingen.
 Deibel, F., Pfarrer in Weiler b. Hadolfszell.
 Diebold, A., Pfarrverweser in Reichenbach b. Ettlingen.
 Dieringer, A., Präsekt in Sigmaringen (Hohenz.).
 Dieter, Professor in Sasbach b. Achern.
 Dieterle, J., Dekan und Pfarrer in Dogern b. Waldshut.
 Dietmeier, J., Stadtpfarrer in Steinbach (Bühl).
 Dietrich, M., Notar in Freiburg.
 Diez, G., Pfarrer in Steißlingen b. Hadolfszell.
 Direktion der Aktiengesellschaft „Gcho“ in Baden-Baden.
 Dischinger, F. K., Vikar in Neustadt i. Schw.
 Döbele, J., Kammerer und Pfarrer in Gorwihl b. Waldshut.
 Döing, K. G., Professor am Gymnasium in Konstanz.
 Doll, A., Pfarrer in Billigheim.
 Dor, F., Kurat in Heidelberg.
 Dörr, A., Pfarrer in Stettfeld b. Bruchsal.
 Dörr, F., Pfarrer in Planstadt bei Schwesingen.
 Dreher, A., Dekan und Pfarrer in Binningen b. Engen.
 Dreier, A., Pfarrer in Hugstetten.
 Dresel, F., Pfarrer in Neusay bei Bühl.

Droll, C., Pfarrer in Rohrbach b. Heidelberg.
 Dröscher, D., Pfarrer in Buchheim b. Meßkirch.
 Duffner, A., Pfarrer in Aielasingen b. Radolfzell.
 Duffner, M., Pfarrkurat in Rauenberg b. Werthheim.
 Dufner, J., Kaplan in Sinzheim b. Baden-Baden.
 Dufner, W. A., Pfarrer in Gutenstein b. Meßkirch.
 Dummel, C., Pfarrverweser in Flehingen b. Bretten.
 Dupps, C., Benefiziat in Offenburg.
 Duzi, L., Stadtpfarrer in Heitersheim.
 Dyrhoff, Dr. R., Professor an der Universität Bonn.
 Ebner, J., Pfarrer in Biethingen b. Meßkirch.
 Eck, J. A., Pfarrer in Neunkirchen b. Eberbach.
 Eckert, J., Pfarrer in Wyhlen b. Lörrach.
 Eckhard, A., Pfarrer in Rippoldsau b. Wolfach.
 Edelmann, J., Pfarrer in Weier b. Offenburg.
 Egenberger, J. W., Dekan und Pfarrer in Zuzenhausen b. Einsheim.
 Eggenberger, C., Hauptamtsassistent in Mannheim.
 Eggmann, F., Pfarrer und Dekan in Bergatreute, D.-A. Waldsee.
 Eglau, C., resign. Pfarrer von Schelingen, z. Z. in Ottersweier b. Bühl.
 Ehrhard, Dr. A., Prälat, Professor an der Universität Straßburg.
 Eisele, A., Definitor und Pfarrer in Kappel b. Freiburg.
 Eisele, Dr. F., Geh. Hofrat, Professor an der Universität Freiburg.
 Eisele, J., Pfarrer in Burladingen (Hohenz.).
 Eisele, J., Pfarrer und Definitor in Salmendingen (Hohenz.).
 Eifen, L., Pfarrer in Waltershofen b. Freiburg.
 Engert, St., Pfarrer in Hochhausen b. Tauberbischofsheim.
 Engesser, F. S., Benefiziat in Steinbach b. Bühl.
 Englert, L., Pfarrer in Neibschheim b. Bretten.
 Epp, W., Pfarrverweser in Tauberbischofsheim.
 Ernst, Dr. W., Apotheker in Haslach i. K.
 Ernst, C., Pfarrer in Bubenbach b. Neustadt i. Schw.
 Eubel, Dr. P. R., O. Min., Apostol. Pönitentiar in Rom.
 Fahrländer, C., Pfarrer in Rheinsheim b. Bruchsal.
 Faß, B., Pfarrer in Hausen a. A. (Hohenz.).
 Falchner, C., Pfarrer in St. Ulrich b. Staufen.
 Faller, L., Benefiziat in Tauberbischofsheim.
 Faul, J., Pfarrer in Empfingen (Hohenz.).
 Faulhaber, C., Pfarrer in Dos b. Baden-Baden.
 Fecht, F. A., Dekan und Pfarrer in Dwingen (Hohenz.).
 Fechter, St., Pfarrer in Grosselsingen (Hohenz.).
 Feder, F., Vikar in Gammertingen (Hohenz.).
 Federle, B., Pfarrer in Gurtweil b. Waldshut.
 Fehrenbach, K., Pfarrer in Altdorf b. Ettenheim.
 Fehrenbach, K. J., Pfarrer in Altschweier b. Bühl.
 Fehrenbach, M., Vikar in Bonndorf.
 Fehrenbach, W., Vikar in Meersburg.
 Fehring, Ed., Pfarrverweser in Pfaffenweiler.
 Fehring, Frz., Vikar in Müllen b. Offenburg.
 Feißt, K., Pfarrverweser in Blumberg b. Donaueschingen.
 Fichter, W., Vikar in Görwihl b. Waldshut.
 Fint, R., Definitor und Pfarrer in Forchheim b. Emdingen.
 Fischer, Dr. Jos., prakt. Arzt in Sinzheim.
 Fischer, Jos., stud. theol. in Freiburg.
 Fischer, J., Pfarrer in Honstetten b. Engen.
 Fischer, Dr. R., Dompräbendar in Freiburg.
 Flamm, H., cand. iur. in Freiburg.
 Fleischmann, A., Benefiziat in Neusaged b. Bühl.
 Liegauf, J., Pfarrer a. D. in Reichenau-Niederzell b. Radolfzell.

- Flum, C., Pfarrer in Böhringen, z. Z. Pfarrverweser in Reichenau-
 Oberzell.
 Förster, Fr., Pfarrverweser in Darlanden.
 Fortenbacher, J., Pfarrer in Unzhurst b. Ottersweier.
 Frank, A., Pfarrer und Definitor in Hundheim b. Wertheim.
 Frank, H., Geistl. Lehrer am Gymnasium in Freiburg.
 Frech, W., Pfarrverweser in Krumbach b. Mespkirch.
 Frei, W., Pfarrkurat in Mannheim-Rheinau.
 Frey, J., Präbendar in Breisach.
 Friedrich, W., resign. Pfarrer von Bilchhand, z. Z. in Tauberbischofsheim
 Friz, W., Vikar in Mühlhausen b. Engen.
 Fröhlich, K., Stadtpfarrer in Staufen.
 Fünfgeld, F., Pfarrer in Birndorf b. Waldshut.
 Gagg, Dr. J., prakt. Arzt in Mespkirch.
 Gaifer, J. M., Gymnasialrektor a. D. in Siberach (Württbg.).
 Gänshirt, H., Pfarrer in Oberhausen b. Kenzingen.
 Gäßner, A., Präsekt in Tauberbischofsheim.
 Geier, A., Pfarrer in Gommersdorf b. Woyberg.
 Geier, J., Vikar in St. Blasien.
 Geiger, G., Pfarrer in Niederbühl b. Rastatt.
 Geiger, F. J., Pfarrverweser in Poppenshausen.
 Geiger, J., Pfarrer in Neuhausen b. Pforzheim.
 Geiger, J., Pfarrverweser in Waldau b. Neustadt i. Schw.
 Geiler, H., Pfarrverweser in Mühlhausen b. Wiesloch.
 Geißer, J., Pfarrer in Riedböhringen b. Donaueschingen.
 Gerber, G., Kaplan in Neuenburg b. Müllheim.
 Gfrörer, B., Vikar in Stein (Hohenz.).
 Gießler, J., Pfarrer in Oberried b. Freiburg.
 Gehr, Dr. H., Msgr. Päpstlicher Geheimkämmerer, Geistl. Rat und
 Subregens in St. Peter b. Freiburg.
 Glasstetter, L., Pfarrer in Schutterwald b. Lahr.
 Göller, Dr. G., Kaplan in Rom (Campo Santo).
 Görden, J., Pfarrer a. D. in Kloster Himmelspforte b. Wyhlen.
 Göring, H., Pfarrer in Schwarzach b. Bühl.
 Goth, K., Pfarrer in Weilheim b. Waldshut.
 Götz, J., Pfarrer in Welschensteinach, Amt Wolfach.
 Götz, H., Pfarrverweser in Ballenberg.
 Götz, K., Pfarrer in Wyhl bei Emdingen.
 Graf, A., Pfarrverweser in Forst b. Bruchsal.
 Graf, F. K., Pfarrer in Untergrombach b. Bruchsal.
 Graf, K., Stadtpfarrer in Eberbach.
 Graf, H., Definitor und Pfarrer in Gailingen b. Koblitzell.
 Gramlich, L., Pfarrer in Unterwittighausen b. Tauberbischofsheim.
 Gramling, Th., Pfarrer in Mauer b. Heidelberg.
 Grau, W., Defan und Pfarrer in Büchenau b. Bruchsal.
 Grieshaber, J., Pfarrer in Hepbach b. Markdorf.
 Grimm, F. A., Stadtpfarrer in Kleinlaufenburg b. Säckingen.
 Grimmer, H., Pfarrer in Schönfeld b. Tauberbischofsheim.
 Gröber, Dr. C., Rektor des Gymnasial-Konvikts in Konstanz.
 Groß, K., Stadtpfarrer in Elzach.
 Groß, K., Pfarrer in Watterdingen b. Engen.
 Gruber, J., Vikar, z. Z. im Spital auf dem Schafberg b. Baden-Baden.
 Gumbel, G., Klosterpfarrer in Baden-Baden.
 Güntner, J., Pfarrer in Stein (Hohenz.).
 Gustenhöfer, W., Geistl. Rat und Pfarrer in Gschbach b. Freiburg.
 Gut, A., Pfarrer in Eichbach b. Heitersheim.
 Gutgesell, Th., Pfarrer in Niedereckhofheim b. Offenburg.
 Haas, A., Pfarrer in Beuren a. d. A. bei Singen.

- Haas, J. J., Stadtpfarrer in Ladenburg.
 Haas, J. J., Kaufmann in Stühlingen.
 Halbig, A., Pfarrer in Bühl b. Offenburg.
 Hallbauer, C., Pfarrer in Meiselhausen b. Tauberbischofsheim.
 Halter, A., Pfarrer in Gärtenbach b. Triberg.
 Halter, D., Pfarrer in Leimen b. St. Ilgen.
 Hamm, K., Pfarrer in Diersburg b. Offenburg.
 Hämmerle, A., Pfarrer in Böhlingen b. Adolfszell.
 Hämmerle, F., Pfarrer in Ehlsbach b. Offenburg.
 Hämmerle, W., Kammerer und Pfarrer in Oberschwörstadt b. Säckingen.
 Hänggi, P., Benedikt, O. S. B., Kaplan in Habstal b. Krauchenwies.
 Hansjakob, Dr. H., Stadtpfarrer zu St. Martin in Freiburg.
 Harter, M., stud. phil. in Freiburg.
 Hasenfus, K., Pfarrer in Elsenz b. Eppingen.
 Haug, S., Pfarrer in Hochdorf b. Freiburg.
 Haungs, C., Präfekt in Kastatt.
 Haury, A., Pfarrer in Niedheim b. Engen.
 Häusler, F., Pfarrverweser in Zimmern (Hohenz.).
 Heck, C., Vikar in Handschuchsheim b. Heidelberg.
 Heer, Dr. J. W., Pfarrer in Obersteinburg.
 Hehn, M., Pfarrer in Waldstetten b. Buchen.
 Heidel, C., Pfarrverweser in Hofweier b. Offenburg.
 Heilig, A., Hausgeistlicher an der Anstalt Rheinburg.
 Heimbürger, A., Vikar in Todtnau.
 Heimgartner, C., Benefiziat in Freiburg.
 Heiner, Dr. F. A., Päpstlicher Hausprälat und Professor an der Universität Freiburg.
 Heiß, J., Vikar an der oberen Pfarrei in Mannheim.
 Heißmann, B., Pfarrer in Ersfeld bei Walldürn.
 Heißmann, G., Pfarrer und Dekan in Schonach b. Triberg.
 Heißmann, L., Pfarrer in Weingarten b. Offenburg.
 Hellinger, K., Divisionspfarrer in Kappel.
 Hellstern, S., Pfarrer in Melchingen (Hohenz.).
 Hemberger, J., pens. Pfarrer in Krozingen.
 Henn, J. Th., Pfarrverweser in Friedingen b. Adolfszell.
 Hennig, M., Geistl. Rat, Dekan und Pfarrer in Kappel a. Rhein.
 Herbold, C., Stadtpfarrer in Krautheim.
 Herfert, M., Vikar in Kappel a. Rh.
 Herfert, W., Pfarrer in Brenden b. Bonndorf.
 Hermann, A., stud. theol. im Konvikt zu Freiburg.
 v. Hermann, S., Privat in Lindau (Bodensee).
 Herold, Th., Pfarrer in Rothenberg b. Wiesloch.
 Herr, L., Pfarrer in Friedingen.
 Hettler, J., Kurat in Hörden b. Gernsbach (Murgtal).
 Heudorf, B., Pfarrer in Ittendorf b. Markdorf.
 Heusch, C., Divisionspfarrer in St. Avoold.
 Heußler, F. F., Pfarrer in Bleichheim b. Kenzingen.
 Hils, A., Kaplan in Bruchsal, B. M. V.
 Himmelhan, K., Pfarrer in Landshausen b. Eppingen.
 Hinger, Dr. W., Pfarrer in Dietershofen (Hohenz.).
 Hiß, A., Kaplaneiverweser in Niegel.
 Hoberg, Dr. G., Professor an der Universität Freiburg.
 Hochstuhl, J. S., Präfekt in Bruchsal.
 v. Hofer, A., Bantier in Konstanz.
 Hoffmann, B., Vikar in Oberkirch.
 Hogg, A., Anstaltspfarrer in Bruchsal.
 Hogg, C., Pfarrkurat in St. Georgen b. Triberg.
 Holl, F., Pfarrer in Borndorf b. Weßkirch.

- Honikel, J., Pfarrer in Brezingen b. Walldürn.
 Honikel, L., Pfarrer in Ritzbrunn b. Tauberbischofsheim.
 Hornstein, J. G., Pfarrer in Seelbach b. Lahr.
 Hornung, J., Hauslehrer in Aulendorf (Württbg.).
 Hornung, D., Pfarrer in Ziel b. Schliengen.
 Huber, A., Kaplan, 3. St. in Münster.
 Huber, J., Pfarrer in Holschweil b. Staufeu.
 Huber, P., Kaplan in Löffingen.
 Hug, F., Oberstiftungsrat, Reichstags- und Landtagsabg. in Konstanz.
 Hug, W., Pfarrer in Fischbach b. Willingen.
 Hummel, J., Dekan und Pfarrer in Ebnet b. Freiburg.
 Hummel, J. G., Pfarrkurat in Zizenhausen, A. Stockach.
 Hund, A., Oberrechnungsrat in Heidelberg.
 Hund, A., Pfarrer in Tiefenbronn b. Pforzheim.
 Hund, K., Pfarrer in Wittnau b. Freiburg.
 Huthmacher, H., Pfarrer in Gruol (Hohenz.).
 Jäger, Postdirektor a. D. in Kirchzarten b. Freiburg.
 Jald, J., Pfarrverweser in Krozingen.
 Jergcr, A., Pfarrer in Rust b. Ettenheim.
 Jester, F. R., Domkustos in Freiburg.
 Jhringer, J., Stadtpfarrer in Bonndorf.
 Jooß, H., Kurat in Gauangelloch.
 Jooß, J., Pfarrer in Langenrain b. Konstanz.
 Jörger, W., Pfarrer in Großweier b. Achern.
 Jost, D., Vikar in Ettlingen.
 Jsele, J., Pfarrer in Sipplingen b. Überlingen.
 Jsele, D., Kaplan in Walldürn.
 Jung, G., Stadtpfarrer zu St. Johann in Freiburg-Wiehre.
 v. Kageneck, Graf Ph., Privatgeistlicher in Schloß Weiler bei Stegen.
 v. Kagenecksche Majoratsverwaltung in Munzingen b. Freiburg.
 Kaiser, G., Stadtpfarrer in Wiesloch.
 Kaiser, G., Vikar in Emmendingen.
 Kaiser, F., Vikar in Kirchzarten b. Freiburg.
 Kaiser, J., Stadtpfarrer in Zell a. H.
 Kaiser, K., Pfarrer in Wentheim b. Tauberbischofsheim.
 Kaltenbach, A., Vikar in Waldshut.
 Kaltenbacher, M., Geisfl. Lehrer am Realgymnasium in Karlsruhe.
 Käßplein, A., Pfarrer in Feldkirch b. Krozingen.
 Kärcher, A., Pfarrverweser in Grafenhausen b. Ettenheim.
 Kärcher, Fr., Kaplan in Heidelberg.
 Karl, Fr., Pfarrer in Sölden b. Freiburg.
 Karle, A., Vikar in Offenburg.
 Karlein, G., Pfarrer in Zlumpen b. Tauberbischofsheim.
 Karlein, D., Vikar in Tauberbischofsheim.
 Käser, A., Pfarrer in Zschenheim b. Lahr.
 Käser, Dr. G., Pfarrer in Merzhausen b. Freiburg.
 Kaspar, G., Kaplan in Kirchhofen b. Staufeu.
 Kästel, H., Pfarrer in Leutershausen b. Weinheim.
 Keilbach, P., Pfarrer in Dittwar b. Tauberbischofsheim.
 Keim, A., Pfarrer in Affamstadt b. Borsberg.
 Keller, A., Pfarrer in Duchtlingen b. Engen.
 Keller, Dr. F. A., Vikar in Heitersheim (Haus Bethania).
 Keller, G., Stadtpfarrer in Nach b. Engen.
 Keller, Dr. J. A., Pfarrer in Gottenheim.
 Keller, K., Pfarrer in Buchholz b. Waldkirch.
 Keller, M., Erzb. Ordinariats-Sekretär in Freiburg.
 Keller, D., Pfarrer in Waldkirch b. Waldshut.
 Kenzler, L., Kanzlei-Assistent in Karlsruhe.

- Kern, G., Stadtpfarrer in Adelsheim b. Buchen.
 Kern, L., Pfarrverweser in Markdorf.
 Keßler, J., Stadtpfarrer in Freiburg-Herdern.
 Ketterer, A., Vikar in Burkheim b. Breisach.
 Ketterer, W., Stadtpfarrer in Zetteten.
 Kiefer, L., Stadtpfarrer in Waldhof-Mannheim.
 Kienzle, C., Pfarrer in Wahlwies b. Stockach.
 Kiesel, F. L., Pfarrer in Königheim b. Tauberbischofsheim.
 Kistner, C., Pfarrkurat in Freiburg-Haslach.
 Klee, J. J., Pfarrer in Neufirch b. Triberg.
 Klein, K., Pfarrer in Luttingen b. Waldshut.
 Klein, K., Vikar in Grünsfeld b. Tauberbischofsheim.
 Kleiser, A., Kooperator an St. Martin in Freiburg.
 Kleiser, C., Pfarrer in Bidesheim b. Durmersheim.
 Kling, W., Vikar in Zell i. Wiesental.
 Klingenmeier, A., Pfarrverweser in Nesselwangen b. Überlingen.
 Kloster, J., Pfarrer in Griesheim b. Offenburg.
 Klotz, J., Kaplan in Schloß Ostringen b. Waldshut.
 Knebel, J. B., Stadtpfarrer in Mannheim.
 Knöbel, C., Pfarrer in Oberwolfach b. Wolfach.
 Knobel, W., Pfarrer in Hondingen b. Donaueschingen.
 Knöpfler, Dr. A., Professor an der Universität München.
 Knörzger, A., Stadtpfarrer an St. Stefan und Geistl. Rat in Karlsruhe.
 Koch, F. J., Klosterpfarrer in Offenburg.
 Köhler, Dr. L., prakt. Arzt in Königshofen b. Tauberbischofsheim.
 Kohler, E., Pfarrer in Minseln b. Schopfheim.
 Kohler, L., Pfarrer in Schweinberg b. Tauberbischofsheim.
 Kollofrath, M., Kaufmann in Landshut (Bayern).
 König, A., Pfarrer in Oberbalbach.
 König, J., Professor am Gymnasium in Freiburg.
 König, W., Pfarrer in Hänner b. Säckingen.
 Kopf, A., Pfarrer in Adelshofen b. Überlingen.
 Kopf, F., Rechtsanwalt in Freiburg.
 Krämer, J., Pfarrer in Hecklingen b. Kenzingen.
 Krank, F., Pfarrer in Strümpfelbrunn b. Gerbach.
 Krank, F. A., Pfarrer in Dittigheim b. Tauberbischofsheim.
 Krauß, K., Pfarrer in Scherzingen b. Freiburg.
 Kreuzer, C., Stadtpfarrer in Weistadt.
 Kreuzer, C., Grzb. Offizialratsrat in Freiburg.
 Krieg, B., Pfarrer in Neberefschach b. Billingen.
 Kromer, B., Kaplan in Thengen b. Waldshut.
 Krug, J., sen., Pfarrer in Werbach b. Tauberbischofsheim.
 Krug, J., jun., Stadtpfarrer in Alchern.
 Krug, K., Pfarrer in Gamburg b. Wertheim.
 Kuenzer, C., Präsekt am Gymnasial-Konvikt in Freiburg.
 Kühn, J., Kaplan in Ladenburg.
 Kuner, A., Kooperator an St. Stephan in Konstanz.
 Künzler, H., Benefiziat in Philippsburg.
 Kuttruff, H., Dekan, Geistl. Rat und Pfarrer in Kirchen b. Engen.
 Lampert, C. G., Pfarrer in Esental b. Bühl.
 Lamy, Th., Kaplan in Waldkirch.
 Lang, H., Pfarrverweser in Höpfigen bei Buchen.
 Lang, H., Pfarrer in Rittersbach b. Mosbach.
 Lang, J., Kaplan in Billingen.
 Lang, J., Pfarrer in Heudorf b. Stockach.
 Langenstein, C., Kaplan in Langenenslingen (Hohenz.).
 Lauchert, Dr. F., in Nachen.
 Lauer, H., Hofkaplan in Neudingen b. Donaueschingen.

- Lauer, G., Pfarrer in Böhrenbach b. Neustadt i. Schw.
 Lehmann, F., Vikar in Zell i. M.
 Lehmann, F. A., Stadtpfarrer in Geislingen b. Donaueschingen.
 Lehmann, K. A., Pfarrer in Grafenhausen b. Bonndorf.
 Leiber, C., Pfarrer in Oberlauchringen b. Waldshut.
 Leibinger, A., Pfarrer in Kiechlinbergen b. Breisach.
 Leible, J., Kooperator an St. Martin in Freiburg.
 Lemp, F. M., Dekan und Stadtpfarrer in Gerlachsheim.
 Lengle, Fr., Pfarrer in Dtigheim b. Kastatt.
 Lengle, Dr. F., Geistl. Lehrer in Offenburg.
 Lenz, A., Pfarrer in Ubstadt b. Bruchsal.
 Leonhard, G., Pfarrer in Effertweiler b. Lindau.
 Leuthner, F., Pfarrer in Schwandorf b. Stockach.
 Leuthner, F., Pfarrer in Herbolzheim b. Mosbach.
 Liehl, D., Pfarrer in Dnsbach b. Achern.
 Link, A., Pfarrkurat an St. Bonifaz in Karlsruhe.
 Link, F., Pfarrer in Hochemmingen b. Dürnheim.
 Lipp, A., Pfarrer in Busenbach b. Ettingen.
 Loës, M., Pfarrkurat in Gdingen
 Löffler, A., Pfarrer in Wasenweiler b. Breisach.
 Löffler, F., Pfarrer in Herrenwies b. Bühl, z. J. Pfarrverweser in Kappelwindeck.
 Lohr, F. G., Pfarrer in Beuren b. Überlingen.
 Lorch, R., Pfarrer in St. Georgen b. Freiburg.
 Lorenz, A., Pfarrer in Rippenheim b. Lahr.
 Lossen, R., Kaplan in Baden-Baden.
 Löw, G., Kaplan in Singheim b. Baden-Baden (Vinzentiushaus).
 Lump, G., Vikar in Elzach.
 Mader, F., Oberstiftungsrat in Karlsruhe.
 Mager, F., Pfarrer in Zell a. M. b. Pfullendorf.
 Mahler, G., Pfarrer in Fützen b. Bonndorf.
 Maier, A., Pfarrer in Söllingen b. Kastatt.
 Maier, G., Stadtpfarrer in Gammertingen (Hohenz.).
 Maier, H., Pfarrer in Niedern b. Bonndorf.
 Maier, F., Pfarrer in Zimmern b. Lauda
 Maier, L., Erzß. Bauinspektor in Heidelberg.
 Mallebrein, G., in Ravensburg.
 Mamier, F., Stadtpfarrer an St. Stephan in Konstanz.
 Marbe, L., Anwalt und Reichstagsabgeordneter in Freiburg.
 Markert, F., Pfarrer in Nollingen b. Säckingen.
 Marmon, F., Rektor des Fideleishauses in Sigmaringen (Hohenz.).
 Martin, F., Dekan und Pfarrer in Oberwittstadt b. Vogberg.
 Martin, G., Stadtpfarrer in Baden-Baden.
 Martin, R., Pfarrverweser der Spitalpfarre in Konstanz.
 Mary, F., Pfarrer in Walbertweiler (Hohenz.).
 Matke, F., Pfarrer in Kirchdorf b. Billingen.
 Maurer, K., Pfarrer in Doffenheim b. Heidelberg.
 Mayer, K., Msgr. Päpstl. Geheimkammerer, Geistl. Rat und Superior in Freiburg.
 Mayer, M., Stadtpfarrer in Hedingen (Hohenz.).
 Mayerhöfer, Gg., Kaplan in Lauda.
 Mayerhöfer, W., Pfarrer in Klepsau b. Vogberg.
 Meidel, L., Pfarrer in Neuweiler b. Bühl.
 Meißel, G., Pfarrer in Balzfeld b. Wiesloch.
 Meister, F., Pfarrer in Obersäckingen.
 Melos, A., pens. Pfarrer in Kirchhofen b. Staufen.
 Menges, G., Vikar in Föhlingen b. Durlach.
 Merz, G., Vikar in Ravensburg.

- Merkert, A., Pfarrer in Neuthard b. Bruchsal.
 Merkert, A., Pfarrer in Wöschbach b. Durlach.
 Merkert, S., Pfarrer in Oberwinden b. Waldkirch.
 Mertta, J., Anstaltspfarrer in Freiburg.
 Meschenmoser, J., Pfarrer in Berghaupten b. Gengenbach.
 Meß, A., Dekan und Stadtpfarrer in Bräunlingen.
 Meß, J., Pfarrer in Büchig b. Bretten.
 Meyer, F., Pfarrer in Neuenburg b. Müllheim.
 Meyer, J. Th., Redakteur des „Bad. Beobachter“ in Karlsruhe.
 Mezger, C., Bildhauer in Überlingen.
 Mezger, V., Kunstmaler in Überlingen.
 Mohr, J., Kurat in Weitenung b. Bühl.
 Molitor, G., Pfarrer in Tiefenbach b. Eppingen.
 Moosbrugger, J. B., Pfarrer in Welschingen b. Eugen.
 Moser, M., in Freiburg (Sapienz).
 Moser, St., Pfarrer in Weiler b. Wolfach.
 Mühlhaupt, F., Stadtpfarrer in Grünsfeld b. Tauberbischofsheim.
 Müller, C. J., Pfarrer in Röhrenbach b. Pfullendorf.
 Müller, G., Vikar in Durbach b. Offenburg.
 Müller, F., Stadtpfarrer in Löffingen.
 Müller, H. J., Pfarrer in Hahmersheim b. Mosbach.
 Müller, L., Pfarrer in Schliengen.
 Müller, L., Vikar in Mudau b. Buchen.
 Münch, D., Pfarrer in Jechtingen b. Breisach.
 Münch, J., Pfarrer in Mingsolsheim b. Bruchsal.
 Münch, B., Pfarrer in Rosenberg b. Adelsheim.
 Murat, L., Pfarrer in Grunern b. Staufen.
 Nutz, Dr. F., Regens in St. Peter b. Freiburg.
 Nahm, J., Pfarrer in Mauenheim b. Eugen.
 Reininger, A., Stadtpfarrer in Stockach.
 Neugart, G., Dekan und Pfarrer in Singen.
 Nitz, J., Pfarrverweser in Seefeldten b. Überlingen.
 Noe, M., Pfarrer in Reicholzheim b. Wertheim.
 Nopp, A., Erzb. Hofkaplan in Freiburg.
 Nörbel, J., Stadtpfarrer in Kilsheim b. Wertheim.
 Obergfell, H., Pfarrer in Roggenbeuren b. Markdorf.
 Odenwald, H., Professor am Gymnasium in Tauberbischofsheim.
 Oechsler, H., Vikar an der Neckar-Pfarrei in Mannheim.
 Oehmann, St., Pfarrer in Gerchsheim b. Tauberbischofsheim.
 Oesterle, S. A., Pfarrer in Stollhofen b. Raftatt.
 Ortinger, G., Vikar in Haueneberstein b. Baden-Baden.
 Ott, W., Religions- und Oberlehrer in Jechingen (Hohenz.).
 Otter, G., Pfarrer und Dekan in Allensbach b. Konstanz.
 Otto, Dr. S., Domkapitular in Freiburg.
 Palmert, J., Vikar in Herrischried b. Säckingen.
 Peitz, D., Vikar in Wolfach.
 Peter, F. K., Pfarrer in Heinstetten b. Melskirch.
 Pfeil, J. A., Pfarrer in Bölkersbach b. Etlingen.
 Pfeilschifter, Dr. G., Professor an der Universität Freiburg.
 Pfening, B., Pfarrer in Seckenheim b. Schwezingen.
 Pfeizer, F., Pfarrer in Stadelhofen b. Oberkirch.
 Pfister, P., Pfarrverweser in Sandhofen.
 Popp, J., Stadtpfarrer in St. Blasien.
 Pöhr, G., sen., Privat in Freiburg.
 Raab, F. K., Stadtpfarrer in Renzingen.
 Rach, G., Geistl. Lehrer in Bruchsal.
 Raible, F., Pfarrer in Glatt (Hohenz.).
 Rauber, R., Stadtpfarrer in Hüfingen.

- Rech, Dr. F., Professor in Baden-Baden.
 Reichert, P. M. Bened., O. Praed., in Rom.
 Reineke, C., Vikar in Krauchenwies (Hohenz.).
 v. Reischach, Graf F., Päpstl. Hausprälat in Lauingen a. D.
 Reiser, A., Stadtpfarrer in Sigmaringen.
 Rehbach, Dr. A., Benefiziat und Diözesanpräses in Freiburg.
 Reyer, F. A., Pfarrer in Grixheim b. Heitersheim.
 Rieder, Dr. C., z. Z. in Freiburg
 Rieder, G., Stadtpfarrer in Wolfach.
 Riegelsberger, M., Pfarrer in Wallbach b. Säckingen.
 Ries, F. J., pens. Pfarrer in Tauberbischofsheim.
 Ries, J., Repetitor in St. Peter.
 Ries, Th., Pfarrer in Durbach b. Offenburg.
 Riefterer, A., Pfarrer in Müllen b. Altenheim.
 Riffel, H., Kooperator an St. Martin in Freiburg.
 Rimmel, A., Dekan und Pfarrer in Bombach b. Kenzingen.
 Rind v. Waldenstein, Freiherr M., in Pfronten (Allgäu, Bayern).
 Rintersknecht, F. D., Stadtpfarrer in Schönau i. W.
 Ritter, R., Stadt-Tierarzt in Konstanz.
 Rixenthaler, G., Stadtpfarrer und Dekan in Offenburg.
 Röckel, W., Pfarrer in Urloffen b. Appenweiler.
 Rödelstab, G., Benefiziat in Konstanz.
 Roder, Dr. Chr., Vorstand und Professor in Überlingen.
 Röderer, J., Pfarrer in Stein am Kocher.
 Rögeler, G., Pfarrer in Rürzell b. Lahr.
 Rögeler, G., Pfarrer in Dingelsdorf b. Konstanz.
 Romer, H., Pfarrer in Rohrdorf b. Mestkirch.
 Roth, A., Kurat in Brühl b. Schwesingen.
 Rothenhäusler, R., Pfarrer in Egesheim, D.-A. Spaichingen.
 Rothermel, L., Kurat in Sulzbach b. Mosbach.
 Rübjamen, J., Geistl. Lehrer in Baden-Baden.
 Rückert, Dr. R., Professor an der Universität Freiburg.
 Rude, F., Pfarrer in Untersimonswald b. Waldkirch.
 Rudolf, F., Päpstl. Hausprälat, Domkapitular und Offizialratsrat in Freiburg.
 Rueß, B., Stadtpfarrer in Fridingen.
 Ruf, A., Kaplan in Radolfzell.
 Ruf, G., Kammerer und Pfarrer in Immendingen.
 Ruf, R., Pfarrer in Oberprechtal, z. Z. Pfarrverweser in Durlach.
 Rüger, J., Pfarrer in St. Leon b. Wiesloch.
 Rümmele, G., Gr. Bahnbauminспекtor in Neustadt i. Schw.
 Rutschmann, B., Pfarrer in Ulm b. Eichtenau.
 Sachs, H., Stadtpfarrer in Emmendingen.
 Sackmann, F. J., Vikar in Nordrach b. Gengenbach.
 Sägmüller, Dr. F. B., Professor an der Universität Tübingen.
 Saier, J., Kaplan an der Liebfrauenkirche in Karlsruhe.
 Sälzler, F., Kaplan an der Nekar-Pfarrei in Mannheim.
 Salzmann, J., Pfarrer in Hohenthengen b. Waldshut.
 Sambeth, F. G., Professor a. D. in Mergentheim (Württbg).
 Sauer, Dr. F., Privatdozent an der Universität Freiburg.
 Sauer, R., Pfarrer in Hettingen b. Buchen.
 Sauer, P., Pfarrer in Schweighausen b. Eitenheim.
 Saur, J. L., Kurat in Neuenheim b. Heidelberg.
 Saurer, L., Pfarrverweser in Boll (Hohenz.).
 Saurer, M., Pfarrer, z. Z. in Überlingen.
 Sauter, H., Pfarrer in Storzigen (Hohenz.).
 Sauter, Dr. F. G., Stadtpfarrer und Dekan in Laupheim.
 Sauter, R., Pfarrer in Obereggingen b. Stühlingen.

- Schach, F., Kammerer und Pfarrer in Laiz (Hohenz.).
 Schäfer, D., Pfarrer in Umkirch b. Freiburg.
 Schäfer, J., Pfarrer in Liptingen b. Stockach.
 Schäfer, P., Pfarrer und Dekan in Schriesheim b. Ladenburg.
 Schöffner, J. M., Pfarrer in Heimbach b. Emmendingen.
 Schöffner, D., Pfarrer in Schönwald b. Triberg.
 Schanzenbach, L., Professor und Rektor des Gymnasial-Konvikts in Freiburg.
 Schappacher, L., Kammerer und Pfarrer in Menningen b. Meßkirch.
 Schab, J. M., Pfarrkurat in Forchheim b. Ettlingen.
 Schaubert, A., Pfarrer in Jüdlingen b. Lörrach.
 Schell, F., Pfarrer in Arensheim b. Tauberbischofsheim.
 Schell, J. M., Pfarrer in Mudau.
 Schenk, P., Domkapitular in Freiburg.
 Schenz, A., Pfarrer in Ringenweiler b. Horgenzell (Württemberg.).
 Scherer, A., Stadtpfarrer in Todtnau.
 Scherer, J., Pfarrer in Jungingen (Hohenz.).
 Scherer, J., Stadtpfarrer in Billingen.
 Scheu, C., Divisionspfarrer in Konstanz.
 Schill, A., Geistl. Rat, Dekan und Stadtpfarrer in Thiengen b. Waldshut.
 Schilling, A., Kaplan in Wiberach (Württemberg.).
 Schlee, K., Pfarrer in Überlingen am Nied.
 Schleinzer, D., Vikar in Haslach i. K.
 Schleyer, J. M., Mfgre, Päpfl. Geheimkammerer in Konstanz.
 Schlitter, J., Kaplan in Heidelberg.
 Schmid, Dr., Mfgre, Direktor in St. Idazell b. Fischingen (Thurgau).
 Schmid, J., Kaplan in Schwarzach b. Bühl.
 Schmid, K., Pfarrer in Steinhilben (Hohenz.).
 Schmidt, C., Kurat in Rheinhausen b. Philippsburg.
 Schmidt, J., Pfarrer in Spechbach b. Heidelberg.
 Schmidt, M., Vikar in Dos.
 Schmieder, K., Geistl. Rat und Dompräbendar in Freiburg.
 Schmitt, A., Geistl. Lehrer am Gymnasium in Freiburg.
 Schmitt, Dr. J., Päpfl. Hausprälat, Domkapitular in Freiburg.
 Schmitt, J., Pfarrer in Unterschüpf b. Worberg.
 Schmitt, J., Vikar in Achern.
 Schneider, A., Vikar in Lahr.
 Schober, F., Ehrenomherr, Geistl. Rat, Stadtdekan und Dompfarrer in Freiburg.
 Schöllig, P., Pfarrer in Lautenbach b. Oberkirch.
 Schöttle, J. M., Pfarrer in Oberrimsingen b. Freiburg.
 Schoser, Dr. J., Repetitor in Freiburg.
 Schott, A., pens. Pfarrer in Mörsbach b. Achern.
 Schott, J. A., Pfarrer in Lautenbach b. Achern.
 Schreck, H., Pfarrer in Menzenschwand b. St. Blasien.
 Schreiber, W., Pfarrer in Bettenbrunn b. Pfullendorf.
 Schroth, J., Erzb. Bauinspektor in Karlsruhe.
 Schüber, J. K., Pfarrer in Unterkirnach b. Billingen.
 Schuler, Dr. A., Geistl. Rat und Professor a. D. in Rastatt.
 Schuler, J., Pfarrer und Reichstagsabgeordneter in Istein b. Lörrach.
 Schultzeiß, C., Pfarrer in Schwerzen b. Waldshut.
 Schulz, J., Pfarrer in Heiligenzell b. Lahr.
 Schwab, G. C., Pfarrer in Dörlesberg b. Wertheim.
 Schwab, K., Pfarrer in Giegeltingen b. Engen.
 Schwab, D., Redakteur in Ettlingen.
 Schwall, J., Vikar in Rastatt.
 Schweidert, K., Pfarrer in Niederrimsingen b. Breisach.
 Schweitzer, C., Stadtpfarrer in Müllheim.

- Schweizer, G., Pfarrer in Oberhomberg b. Salem.
 Schweizer, H., Vikar in Dettingen (Hohenz.).
 Schweizer, L., Vikar an St. Anna in Heidelberg.
 Schwend, A., Pfarrverweser in Bilsingen (Hohenz.).
 Seeger, K., Stadtpfarrer in Möhringen b. Engen.
 Seelig, Th., Vikar in Honstetten b. Engen.
 Seßler, J., Vikar in Oppenau.
 Seßter, F. X., Pfarrer in Bühlertal.
 Seßter, J., Kaplan in Freiburg (Sapientz).
 Sickinger, W., Pfarrer in Dießen (Hohenz.).
 Siebert, G., Vikar, z. Z. in München.
 Siebold, A., Pfarrer in Erlach b. Renchen.
 Simon, J., Kurat an der Herz-Jesu-Kirche in Freiburg.
 Söll, J., Pfarrer in Betra (Hohenz.).
 Späth, J., Pfarrer in Forbach b. Gernsbach.
 Spreter, Dr. H., Pfarrer in Munzingen b. Freiburg.
 Sprich, C., Pfarrer in Achkarren b. Breisach.
 Sprich, F., Pfarrer in Hilzingen b. Engen.
 Sproll, Dr. J. B., Subregens am Priester-Seminar in Rottenburg.
 Sproll, S., Pfarrer in Rohrbach b. Triberg.
 Protte, Dr. F., Professor in Oppeln (Schlesien).
 Steffan, F., Pfarrer in Dallau b. Mosbach.
 Steiger, D., Kammerer und Pfarr-Rektor in Kirchhofen b. Staufen.
 Steinbach, C. A., Pfarrer in Schönau b. Heidelberg.
 Steinbach, K., Pfarrer in Hüngheim b. Meringingen.
 Steinbrenner, A., Erzb. Registrator in Freiburg.
 Steinel, A., Pfarrer in Oppenau im Renchtal.
 Stengele, P. Benvenut, im Minoritenkloster in Würzburg.
 Stephan, J., Pfarrer in Hardheim b. Buchen.
 Steppe, A., Pfarrverweser in Oberbiederbach b. Waldkirch.
 Stern, A., Stadtpfarrer in Zell i. W.
 Stern, G., pens. Pfarrer in Philippsburg.
 Stetter, A., Dekan und Pfarrer in Bettelbrunn b. Staufen.
 Stockert, F., Pfarrer in Burkheim b. Breisach.
 Stöckle, K., Repetitor am Erzb. Konvikt in Freiburg.
 Stopper, J., Pfarrer in Bingen (Hohenz.).
 Störk, W., Pfarrer in Bohltsbach b. Offenburg.
 v. Stozingen, A., Freiherr, in Steisklingen.
 Straubinger, Dr. H., z. Z. in Rom.
 Streicher, A., Kaufmann in Säckingen.
 Streicher, L., Geistl. Rat, Dekan und Pfarrer in Mundelfingen.
 Stricker, K. Th., Pfarrverweser in Michelbach b. Gernsbach.
 Stritt, B., Pfarrer in Lembach b. Bonndorf.
 Strobel, A., Religions- und Oberlehrer in Sigmaringen.
 Strohmeier, W., Vikar in Freiburg-Biehre
 Stuber, G., Pfarrverweser in Hettingenbeuern b. Buchen.
 Stumpf, A., Pfarrkurat an St. Bernhard in Karlsruhe.
 Stumpf, C., Rektor am Erzb. Gynn.-Konvikt in Tauberbischofsheim.
 Stuß, Dr. A., Professor an der Universität Freiburg.
 Stuß, P., Pfarrer in Schwemningen b. Meßkirch.
 Suhm, R., Pfarrer in Mainwagen b. Stodach.
 Thoma, A., Pfarrer in Buchenbach b. Freiburg.
 Traber, A., Pfarrer in Lauf b. Bühl.
 Trenkle, C., Pfarrverweser in Reichenbach b. Lahr.
 Trunz, A., Kooperator an St. Martin in Freiburg.
 Uher, W., Kaplan in Bingen (Hohenz.).
 Vanotti, S., Pfarrer in Holzhausen b. Emmendingen.
 Vierneifel, M., Pfarrer in Berolzheim b. Bözberg.

- Vitt, F., Vikar in Kirchhofen b. Staufen.
 Vögeler, A., Kanzleidirektor und Erzb. Geistl. Rat in Freiburg.
 Vogt, H., Vikar in Donaueschingen.
 Vogt, K., Pfarrer in Sentenhart b. Meßkirch.
 Volk, A., Vikar in Freiburg.
 Volk, A., Pfarrverweser in Giffigheim b. Tauberbischofsheim.
 Vollmar, F., Pfarrer in Volkershausen b. Stockach.
 Vomstein, C., Vikar an der Siebfrauenkirche in Karlsruhe.
 Vomstein, J., Kaplan der Heilig-Geist-Kuratie in Mannheim.
 Wachenheim, D., Pfarrer in Krenkingen b. Pfullendorf.
 Wacker, Th., Geistl. Rat, Pfarrer in Jähringen b. Freiburg.
 Waibel, F., Buchhändler in Freiburg.
 Wäldele, F., Pfarrer in Dilsberg b. Heidelberg.
 Waldner, C. F., z. Z. in Paris.
 Walk, M., Kaplan in Emdingen a. R.
 Walter, A., Pfarrer in Grüningen b. Villingen.
 Walter, J., Pfarrer in Gutmadingen b. Donaueschingen.
 Walter, E. A., Pfarrer in Mimmenshausen b. Überlingen.
 Walter, L. J., pens. Pfarrer auf dem Lindenberg b. St. Peter.
 Walz, A., Vikar in Karlsdorf bei Bruchsal.
 Walz, F., Pfarrer in Winzenhofen b. Krautheim.
 Walz, W., Pfarrer in Hollerbach b. Buchen.
 v. Wamboldt, Freiherr, in Hopfenbach b. Rudolfswerth.
 Wanner, A., Erzb. Revisor in Köln.
 Warth, C., Stadtpfarrer in Waldkirch.
 Wasmer, A., Pfarrer in Obermeier b. Rastatt.
 Wasmer, C., Pfarrer in Lippertsreuthe b. Salem.
 Weber, F., Erzb. Finanzrat in Freiburg.
 Weber, F., Kaplan in Pfullendorf.
 Weber, G., Pfarrer in Gallmannsweil b. Stockach.
 Weber, J., Stadtpfarrer in Engen.
 Weber, J., Vikar in Freiburg-Herdern.
 Weber, Dr. S., Professor an der Universität Freiburg.
 Wehrle, Dr. A., Pfarrer in Rothensfels b. Rastatt.
 Wehrle, F., Pfarrer in Mühlenbach b. Haslach im Kinzigthal.
 Weidinger, K., Vikar in Singen.
 Weihrauch, J. W., Pfarrer in Ottersdorf b. Rastatt.
 Weiler, Th., Pfarrer in Rippenhausen b. Meersburg.
 Weiß, F., Pfarrer in Dwingen b. Überlingen.
 Weiß, J., pens. Pfarrer in Kirchgarten b. Freiburg.
 Weiskopf, J., Vikar in Bühl (Stadt).
 Welte, K., Pfarrer in Sumpfböden b. Donaueschingen.
 Wendler, D., Pfarrer in Bauerbach b. Bretten.
 Werber, F. W., Msgr. Päpstl. Geheimkämmerer, Geistl. Rat, Dekan und Stadtpfarrer in Adolphzell.
 Werni, A., Pfarrer in Michen b. Bonndorf.
 Werr, F., Pfarrer in Uffigheim b. Tauberbischofsheim.
 Werthmann, Dr. L., Msgr. Päpstl. Geheimkämmerer und Geistl. Rat in Freiburg.
 Westhauser, F., Pfarrer in Rickingen b. Gammertingen (Hohenz.).
 Wetterer, A., Pfarrverweser in Bruchsal.
 Wettstein, A., Pfarrer in Neuershausen b. Freiburg.
 Wickenhauser, K., Pfarrer in Rheinheim b. Waldshut.
 Wiesel, M., Dekan und Pfarrer in Haslach, D.-A. Tettnang.
 Wiest, W., Pfarrer a. D. in Hegne b. Konstanz.
 Wild, C., Stadtpfarrer in Kehl.
 Willmann, J., Kaplan in Pforzheim.
 Wilms, F., Stadtpfarrer in Heidelberg.

Winkler, J., Pfarrer in Weisenbach b. Gernsbach.
 Winter, F. A., Pfarrer in Langenenslingen (Hohenz.).
 Winter, S., Pfarrverweser in Weizen b. Stühlingen.
 Winterhalder, C., in Friedenweiler.
 Winterhalder, F., Stadtpfarrer in Vahr.
 Winterhalder, M., Kaplan in Ruppenheim b. Raftatt.
 Winterhalder, Th., in Friedenweiler.
 Winterroth, J., Pfarrer in Riedöschingen b. Donaueschingen.
 Wisler, S., Pfarrer in Litzeltetten b. Konstanz.
 Wittemann, K., Pfarrer in Hedfeld b. Tauberbischofsheim.
 Wis, D., Pfarrer in Rangendingen (Hohenz.).
 Wörner, W., Pfarrer in Hubertshofen bei Donaueschingen.
 Wörter, C., Pfarrer in Gamshurst b. Uchern.
 Würth, J., Pfarrer in Urberg b. St. Blasien.
 Würth, D., Pfarrer in Auldingen b. Engen.
 Wüpfler, J., Pfarrkurat in Birkendorf b. Bonndorf.
 Zapf, K. L., Pfarrer in Ruppenheim b. Raftatt.
 Zeil, A., Pfarrer in Bettmaringen b. Bonndorf.
 Zeiser, J., Rechtsanwalt in Bruchsal.
 Zeiser, J. Jos., Pfarrer in Höllstein b. Lörrach.
 Zeis, S., Pfarrer in Vietighheim b. Raftatt.
 Zeller, K., Pfarrer in Bellingen b. Müllheim.
 Zepf, R., Kaplan in Allensbach b. Konstanz.
 Zerr, K. Th., Pfarrer a. D. in Karlsruhe.
 Zimmermann, J., Pfarrer in Durmersheim b. Raftatt.
 Zimmermann, J., Pfarrer in Hattingen b. Engen.
 Zimmermann, K., Stadtpfarrer in Königshofen b. Tauberbischofsheim.
 Zimmermann, K. L., Dekan und Stadtpfarrer in Gernsbach.
 Zürn, R., Pfarrer in Hettingen (Hohenz.).

[Zusammen 897.]

Gestorben sind seit Ausgabe des vorigen Bandes :

Baumann, W., Pfarrer in Drfingen, am 2. November 1903.
 Bigott, L., Pfarrer in Waldau, am 7. Januar 1903.
 Brommer, J., Stadtpfarrer in Bühl-Stadt, am 21. August 1903.
 Brugler, Dr. G., Prälat, Geisl. Rat und Münsterpfarrer in Konstanz,
 am 13. September 1903.
 Dold, J. H., Pfarrer in Kappelwindect, am 15. September 1903.
 Dold, J. G., Pfarrer in Schuttetal, am 2. März 1903.
 Epp, G., Pfarrer in Poppenhausen, am 16. Juli 1903.
 Friz, K., Pfarrer in Höpfingen, am 27. Juli 1903.
 Karcher, C., Domkustos und Dompräbendar in Freiburg, am 11. Ok-
 tober 1903.
 Kollmann, J. G., Dekan und Pfarrer in Unterkochen (Württbg.).
 Müller, L., Fürstl. Domänendirektor in Wertheim.
 Pfister, J., Pfarrer in Betra, am 2. Januar 1903.
 Schäfle, W., Pfarrer a. D., in Freiburg, am 19. Juli 1903.
 Schneider, K., Pfarrverweser in Kappelwindect, am 12. November 1903.
 Steinam, Dr. A., Stadtpfarrer in Schopfheim, am 2. Februar 1903.
 Straub, K., Pfarrer in Jünerringen (Hohenz.), am 19. November 1903.
 Suidter, K., Pfarrer in Seefeldten, am 10. April 1903.
 Thoma, K., Pfarrer und Kammerer in Beuggen, am 11. März 1903.

Vereine und gelehrte Institute.

mit welchen der kirchengeschichtliche Verein in Schriftenaustausch steht :

1. Allgemeine geschichtsforchende Gesellschaft der Schweiz, in Bern.
2. Historischer Verein für den Niederrhein, insbesondere die Erzdiözese Köln, in Köln.
3. Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, in Luzern
4. Historischer Verein des Kantons Glarus, in Glarus.
5. Verein für Geschichte u. Altertumsfunde in Hohenzollern, in Sigmaringen.
6. Historischer Verein des Kantons Thurgau, in Frauenfeld.
7. Germanisches Museum zu Nürnberg.
8. Gesellschaft für Beförderung der Geschichte usw. von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften, in Freiburg.
9. Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberchwaben, in Ulm.
10. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg, in Würzburg.
11. Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landschaften, in Donaueschingen.
12. Verein für Geschichte d. Bodensees u. seiner Umgebung, in Friedrichshafen.
13. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg, in Regensburg.
14. Königl. Württemb. Geh. Haus- und Staatsarchiv, in Stuttgart.
15. Königl. Bayer. Akademie der Wissenschaften, in München.
16. Verein für Erhaltung der histor. Denkmäler des Elsass, in Straßburg.
17. Königl. Württemb. Kommission für Landesgeschichte, in Stuttgart.
18. Verein für Chemnitzer Geschichte, in Chemnitz.
19. Maatschappij der nederlandsche Letterkunde, in Leyden.
20. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg, in Nürnberg.
21. Verein des „deutschen Herold“, in Berlin.
22. Museums-Verein für Vorarlberg, in Bregenz.
23. Verein für Thüringische Geschichte und Altertumsfunde, in Jena.
24. Görres-Gesellschaft, in München.
25. Gesellschaft für Salzburger Landesfunde, in Salzburg.
26. Verein für Geschichte der Stadt Meissen, in Meissen.
27. Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien, in Stockholm.
28. Comité d'histoire ecclésiastique et d'archéologie religieuse, zu Romans, Dep. Drôme.
29. Historische und antiquarische Gesellschaft in Basel.
30. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen, in Posen.
31. Badische historische Kommission in Karlsruhe.
32. Redaktion der Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienser-Orden in Raigern bei Brunn.
33. Aachener Geschichtsverein, in Aachen.
34. Altertumsverein in Zwickau und Umgegend, in Zwickau.
35. Oberhessischer Geschichtsverein, in Gießen.
36. Historisch-philosophischer Verein in Heidelberg.
37. Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen.
38. Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen, in Darmstadt.

39. Historische Gesellschaft Argovia in Aarau.
40. Altertumsverein in Worms.
41. Redaktion der Analecta Bollandiana in Brüssel.
42. Historischer Verein in Eichstätt.
43. Deutscher geschichtsforsch. Verein des Kantons Freiburg (Schweiz).
44. Historischer Verein für Dillingen a. d. D. und Umgebung.
45. Diözesan-Archiv für Schwaben.
46. Braunschweigisches Magazin. Herausgegeben von Zimmermann.
47. Canadian Antiquarian Journal, published by the Numismatic Society of Montreal.
48. Straßburger Diözesan-Blatt, Straßburg im Elsaß.
49. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, in Schwerin.
50. Mannheimer Altertumsverein, in Mannheim.
51. Königliche Universitätsbibliothek, in Upsala.
52. Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig, in Wolfenbüttel.
53. Mannheimer Geschichtsblätter.

In der Herderschen Verlags-handlung zu Freiburg im Breisgau ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Freiburger Diözesan-Archiv.

Zeitschrift

des Kirchengeschichtlichen Vereins

für

Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und Literaturkunde

des

Erzbistums Freiburg

mit Berücksichtigung der angrenzenden Bistümer. gr. 8°.

- | | |
|---------------------------------------|--|
| I. Band. (XXIV n. 418 S.) 1865. | XVI. Band. (XVI n. 314 S.) 1883. |
| II. Band. (XVI n. 476 S.) 1866. | XVII. Band. Mit einer lithographierten |
| III. Band. (XVI n. 482 S.) 1868. | Beilage. (XVI n. 306 S.) 1885. |
| IV. Band. Mit Namen- und Sachregister | XVIII. Band. (XVI n. 338 S.) 1886. |
| zu den 4 ersten Bänden. (XVI n. | XIX. Band. (XXIV n. 308 S.) 1887. |
| 364 S.) 1869. | XX. Band. (XX n. 325 S.) 1889. |
| V. Band. (XVI n. 368 S.) 1870. | XXI. Band. (XX n. 336 S.) 1890. |
| VI. Band. Mit einer Karte und einem | XXII. Band. (XXIV n. 314 S.) 1892. |
| Holzchnitt. (XVI n. 318 S.) 1871. | XXIII. Band. Mit 4 Abbildungen (XXIV |
| VII. Band. (XVI n. 358 S.) 1873. | n. 370 S. u. 10 S. Verzeichnis der |
| VIII. Band. (XVI n. 378 S.) 1874. | Mitarbeiter.) 1893. |
| IX. Band. (XVI n. 380 S.) 1875. | XXIV. Band. (XXII n. 316 S.) 1895. |
| X. Band. (XVI n. 372 S.) 1876. | XXV. Band. (XXVI n. 328 S. u. 12 S. |
| XI. Band. (XVI n. 324 S.) 1877. | Verzeichnis der Mitarbeiter mit ihren |
| XII. Band. (XVI n. 308 S.) 1878. | in Bd. I—XXV veröffentlichten Bei- |
| XIII. Band. (XVI n. 312 S.) 1880. | trägen.) 1896. |
| XIV. Band. (XVI n. 304 S.) 1881. | XXVI. Band. (XXIV n. 351 S.) 1898. |
| XV. Band. (XVI n. 308 S.) 1882. | XXVII. Band. (XXIV n. 362 S.) 1899. |

Register zu Band I—XXVII. Bearbeitet von Dr. Heinrich Klenz. (X n. 454 S.) 1902.

I.—III. u. VI. Bd. sowie Register à *M.* 6.—: IV., V. u. VII.—XXVII. Bd.
à *M.* 4.—.

Die Bände I—III, V und VI werden nur bei Bezug der ganzen Serie abgegeben.

Neue Folge.

- | |
|--|
| I. Band. (Der ganzen Reihe 28. Band.) (XVI n. 472 S.) <i>M.</i> 4.—. 1900. |
| II. " " " " 29. " (IV n. 384 S.) <i>M.</i> 4.—. 1901. |
| III. " " " " 30. " (IV n. 436 S.) <i>M.</i> 4.—. 1902. |